3341 m

Bibl. Mont

Ludwig Ernst,

Herzog zu Braunschweig und Lüneburg,

kaiserl. königl. und des h. Römischen Reichs FeldMarschall ꝛc.

Ein Actenmäßiger Bericht von dem Verfaren gegen Dessen Person, so lange HöchstDerselbe, die erhabenen Posten als FeldMarschall, Vormund und Repräsentant des Herrn ErbStatthalters, Fürst Wilhelms V von Oranien, in der Republik der Vereinten Niederlande, bekleidet hat.

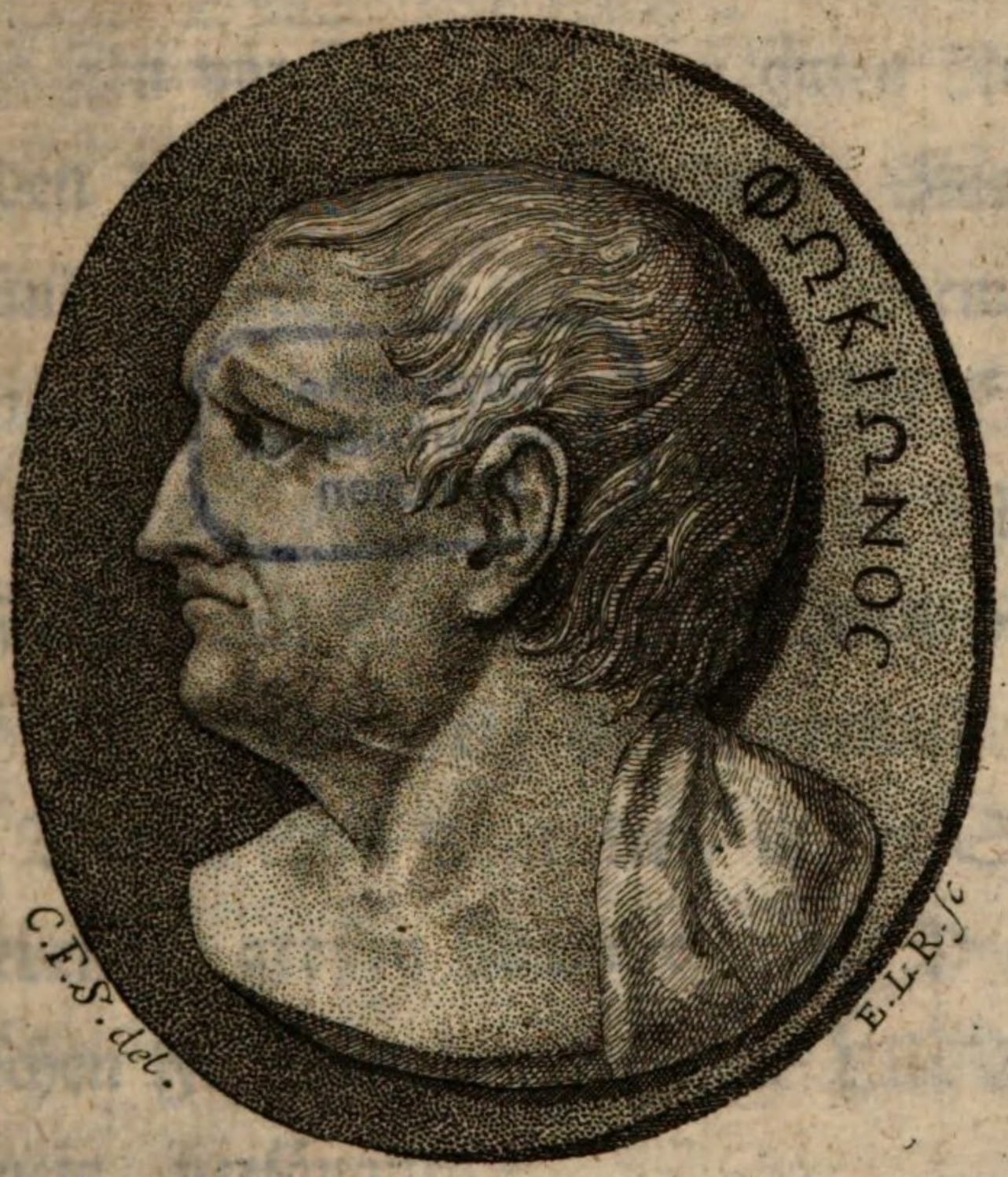

Göttingen,
im Verlag der Vandenhoekschen Buchhandlung,
1786.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Deutsches Publicum! Schon seit langer Zeit, stehest Du vorzüglich, in dem guten Ruf, daß Du, an den Unfällen ausgezeichneter Männer aller Zeiten und Völker, die unter einer übermächtigen Cabale erlagen, und von den Großen der Erde, die sie schützen konnten, verlassen waren, mit Mut ohne MenschenFurcht, mit Einsicht ohne Parteilichkeit, mit Wärme ohne Schwärmerei, Anteil nimmst. Wirst Du diesen Deinen edlen Charakter, in der Sache eines noch lebenden großen Mannes, eines Deutschen, eines deutschen Fürsten, des Herzogs **Ludwig** von Braunschweig, verläugnen?

Dieser Fürst, der, ein volles MenschenAlter hindurch, die erhabensten Posten in den weyl. Vereinten Niederlanden bekleidet, und in dieser langen Zeit, der Republik die ausnemendsten, urkundlich erwiesenen,

und selbst von Feinden eingestandenen Dienste, geleistet hat, ist in unsern Tagen, am Abende seines für diese Nation verbrauchten Lebens, nicht von der würdigen Nation selbst, sondern von einer jetzo herrschenden kleinen Partei derselben, mit einem Undank belont, mit einer Ungerechtigkeit verfolgt, mit einer Indecenz mishandelt worden, die in den JarBüchern der Welt unvergeßlich seyn werden. — Seit bald tausend Jaren war es Sitte und Schicksal der **Welfen**, in diese JarBücher, durch GroßTaten oder Unfälle, sehr offt durch beide zugleich, eingeschrieben zu werden. —

Er hat das unglückliche Land schon seit zwei Jaren auf immer verlassen, und segnet es immer noch. Von der Nation kan er, nach den jetzigen Umständen, so lange sie noch von ihren Cromwellen in Fesseln gehalten wird, keine Genugtuung, keine Schadloshaltung, erwarten: er sucht sie aber bei einem größeren Richter, vor dem selbst Völker und Könige zittern, — bei dem Ehre-, Warheit-, und Gerechtigkeit-liebenden Publico. Dieses unbestechbaren Richters rechtfertigenden Ausspruch, wünscht er noch selbst mit anzuhören! Dieses ehrwürdigsten Richters Achtung und Zeugnis, wünscht er mit sich ins Grab zu nemen!

Euro-

Europa sprach schon, seit dem J. 1781, von dessen Leiden; aber meistenteils, und selbst in Deutschland, sprach man mit einer Gleichgiltigkeit und Kälte davon, die jedem, der Hollands Verwirrungen genauer kannte, auffallend und unbegreiflich war. Es scheint, man war betäubt von den wütenden Lästerungen, die in Holland, in einer Reihe von Jaren, unaufhörlich, öffentlich, und ungeahndet, gegen den FeldMarschall der Republik, ausgestoßen wurden; man glaubte Tausende schreien zu hören, man schloß daraus auf allgemeines Misvergnügen, und setzte voraus, daß solches doch nicht ganz ohne Grund seyn müßte: aber man wußte nicht, daß oft nur Ein Schreier, durch hundert Zeitungen, Pamphlets, und Libelle, schrie; daß dieses ganze Geschrei erkünstelt, erzwungen, erkauft, war. Man hörte nur Wenige für den Verläumdeten sprechen: und man wußte nicht, daß, bei der schrecklichen Uebermacht der GegenPartei, die Verteidigung der Unschuld eine höchstgefärliche Sache war. Einige Magistrate ließen allen diesen, Infamien gegen einen ihrer höchsten StatsBeamten, nicht nur freien Lauf, sondern trugen sie wol gar in ihre Protocolle ein: wer konnte sich als möglich denken, daß, in unsern Ta-

gen, Personen, die von ihrer Nation gewürdiget sind, auf eine Zeitlang den Souverain des Landes auszumachen, so wenig Gefül von StatsEhre hätten, so unempfindlich gegen alles Urteil aufgeklärter Zeitgenossen wären, und sich dergleichen Proceduren ohne allen Grund erlaubten? — Kurz, man war nicht fähig, sich die Unverschämtheit der herrschenden Partei, die Niederträchtigkeit der Mittel, von denen sie ohne Scham und Scheu Gebrauch machte, und die Wut des Despotismus, den sie ausübte, und mit dem sie alle Justiz schweigen machte, so groß vorzustellen, als sie wirklich war.

Um die, in Holland durch grobe Mishandlungen, und auswärts durch Verdacht, auch schon durch bloße Gleichgiltigkeit, gekränkte Ehre des Herzogs zu retten: was braucht es mer, als a male informato Publico ad melius informandum zu appelliren? — was mer, als diesem Publico, zu dem Ende, einen "Actenmäßigen, in chronologischer Ordnung, ohne Unterbrechung und Lücken, fortlaufenden Bericht, von allen Begegnissen dieses Fürsten in Holland, von 1750 bis 1785", mit strengster Ehrlichkeit, und möglichster Klarheit, vorzulegen?

Hier

Hier ist dieser Bericht. — Ein großer Teil der hier gesammleten Acten- und andrer Stücke, ist bereits gedruckt; aber zerstreut in unzälichen Zeitungen und einzelnen Broschüren, von denen nur wenige über Hollands Gränzen gekommen waren. Einige davon besaß ich schon seit mereren Jaren: aber die meisten, und die vorzüglich wichtigsten, wovon viele hier zum erstenmal im Druck erscheinen, wurden mir, vor anderthalb Jaren, von höherem Orte angeboten; mit dem Ehrenvollen Auftrage, sie zu einer Geschichte zu verarbeiten. Nun so sehr ich auch schon, aus den wenigen Schriften für und wider den Herzog, die ich bereits kannte, von der Güte der Sache desselben überzeugt war: so hielt ich es doch für möglich, daß man, um alle Zweifel zu lösen, von dem Detail der holländischen Stats- und Gerichts-Verfassung, tiefere Kenntnisse haben müßte, als ich besaß, oder mir noch zu erwerben Zeit hatte; und bat mir daher, diesen Schatz von Hand- und DruckSchriften, vorher auf einige Monate, zu ihrer und meiner Prüfung, aus. Herablassend verzieh man der Gewissenhaftigkeit des Geschichtforschers diese dreiste Bitte, und verwilligte sie. — Die Schriften wurden mir meist in französi-

 schen

schen Uebersetzungen zugesandt: ich bat um Abschriften in der holländischen Ursprache, und erhielt sie. — Von einigen wenigen hatte ich blos Auszüge bekommen; ich wünschte die Schriften in extenso zu sehen, und erhielt sie. — Um dasjenige, was auch gegen den Herzog, von seinen ungezogensten Feinden, zum Vorschein gekommen war, durfte ich nicht Ansuchung tun: man war meinem Suchen bereits zuvorgekommen. — Nachdem mich, fortgesetztes Studium in diesen Schriften, nicht nur von der Unschuld des Herzogs noch mer überzeugt, sondern mich so gar mit starker Hoffnung belebt hatte, daß ich, bei der Vollständigkeit der Acten, und der Evidenz der Sache, meine Ueberzeugung auch auf andre würde bringen können: so faßte ich, ich gestehe es, auf eine Zeitlang, den stolzen Vorsatz, Ludwigs Geschichtschreiber zu werden. Aber da man die baldige Erscheinung des Werkes wünschte: so sah ich mich genötiget, fürs erste nur Referent von Ludwigs Begegnissen in Holland zu werden; und statt einer Geschichte, eine bloße Sammlung, aber eine treue, geordnete Sammlung, zu liefern, wo "alii haberent parata, unde sumerent, qui vellent scribere *historiam*".

Der Gebrauch, den ich, zu Erreichung obbemeldter Absicht, von diesen für Mit- und NachWelt wichtigen Papiren, gemacht habe, ist — wie aus dem ganzen Werke sichtbar ist — folgender. I. Ich ordnete sie alle sorgfältig nach der Folge der Zeit, und brachte sie in Ober- und UnterAbteilungen, damit der Leser jeden HauptTeil für sich, und sodann alle Teile in ihrer Verbindung, oder das Ganze, mit Leichtigkeit übersehen könnte. Diese natürliche, streng chronologische Zusammenstellung, so wie sie sich, in dem vorausgeschickten Inhalt, gleich beim ersten Blicke zeigt, wird warscheinlich bei unbefangnen Lesern gute Wirkung tun (von befangnen wünschte ich, daß sie ihre Lectüre mit dem XII^ten Abschnitt anfingen, und sie auch damit schlössen). II. Ich übersetzte diese Schriften, jede aus ihrer GrundSprache, mit aller der Pünctlichkeit, die ihr Interesse erfodert. Kam etwas auf den Ausdruck an, so schob ich die Worte des GrundTextes selbst ein. Nicht selten opferte ich, der UebersetzerTreue, die Reinigkeit unserer Sprache auf. Und auch in den Erzälungen sowol, als den darauf gebauten Raisonnemens, schrieb ich oft meine Originalien wörtlich ab, wenn gleich daraus eine

merkliche Verschiedenheit im Styl entstand. III. Einige HauptUrkunden mußte ich, bei aller ihrer ermüdenden Weitschweifigkeit und Leere, wörtlich und ganz einrücken: dazu nötigte mich die ganz unglaubliche Unverschämtheit vieler jetzigen Zeitungs- und Pamphlets-Schreiber in Holland, die die ausgemachtesten TatSachen vor dem Munde wegläugnen, oder sie, durch Einschiebsel und Auslassungen, so zu verdrehen wissen, daß auch ein Unparteiischer irre werden möchte. IV. Viele andere Urkunden aber excerpirte ich blos, jedoch nur mit Weglassung außerwesentlicher Dinge. Sollte irgend ein Verdacht von vorsätzlicher Verstümmelung, wo nicht gar Verfälschung, erreget werden: so ist man entschlossen, alle diese Acten in extenso, in ihren Ursprachen drucken, und gegenwärtigem Werke als einen zweiten Band nachfolgen zu lassen. V. Die in allen diesen Acten zerstreute TatSachen, rückte ich, in den darauf folgenden §phen, näher zusammen; verband VorderSätze und Schlüsse, Ursachen und Wirkungen; gab den GesichtsPunct an, aus dem die Sache angesehen worden, und aus dem sie, nach meiner oder anderer Meinung, angesehen werden muß; und wies überall auf die Gründe jeder

Behauptung zurück. In allen diesen Sphen urteile ich selten selbst; sondern trage häufig nur fremde, teils von holländischen PrivatSchriftstellern, teils selbst in StatsResolutionen gefällte Urteile, zusammen. Bei allen diesen Urteilen aber, ist dem Leser in dem seinigen nicht vorgegriffen: denn da überall die Beweise treulich angefürt sind; so bleibt ihm die Macht, wie das Recht, mit eignen Augen zu sehen, und über die Stärke oder Schwäche der Raisonnemens zu entscheiden.

Ich bin mir nicht bewußt, eine einzige gegen den Herzog erregte Anklage, vorsätzlich verschwiegen zu haben. Auch vermute ich nicht, daß mir eine einzige beträchtliche Schrift, diese illüstre Sache betreffend, im Laufe meiner merjärigen und ernsten Nachforschung, unbekannt geblieben sei. Mit hoher Zuversicht gebe ich also diese Acten für vollständig aus. Es sind dem Herzog keine andere, als die hier enumerirten Vorwürfe, gemacht worden. Es können ihm keine andre gemacht werden: seine unaussprechlich tätige, und nichts weniger als schonende Widersacher, müßten sie notwendig gefunden, würden sie ihm gewiß gemacht haben. Also, nur auf die hier beschriebnen Anklagen, — die sich in drei Klassen teilen; einige sind erwie-

wiesen falsch, andre sind noch immer ohne Beweis, und noch andere ohne Menschen Verstand — gründen sich alle die hier beschriebenen unerhörten Mishandlungen des fürstlichen Greises.

Hätte ich längre Zeit auf diese Geschichts Erzälung wenden können; so würde ich mich, an vielen Orten, kürzer gefaßt, und manche Wiederholung vermieden, haben.

Der Ton, in welchem hier erzält, geurteilt, und Empfindungen ausgedrückt werden, ist nicht der rauhe, unanständige, wilde Ton, der gewönlich in den Schriften gegen den Herzog herrschte: aber sachter, gleicher, Chroniken Ton, konnte er, nach der Natur der Sache, auch nicht immer bleiben. Jar und Tage lang, wühlte ich in hundert solchen Pamphlets herum, deren allergeringster Feler, gänzlicher Mangel an Urbanität ist. Jar und Tage lang, las ich die unsinnigsten Lästerungen, von den verächtlichsten Bösewichtern, offenbar unter dem Schutze ihrer Magistrate, höchst warscheinlich auf deren Betrieb, ungeahndet ausgespien, — sah den ehrwürdigen Greis, den deutschen Fürsten, den hochverdienten Feld Herrn, den großen Stats Mann, unter und durch dessen Ver-

wal-

waltung, die Republik ihre schönsten und ruhigsten Jare, vielleicht seit ihrem Daseyn, durchlebt hatte, — sah ihn, vertreten von dem eminenten Haupte der Republik, vertreten von ihrer respectablen Ritterschaft, um das Erste Recht des Bürgers, um Gerechtigkeit — aber vergeblich — rufen! .... Bübischer Mutwille, von Großen an den Kleinen im Volke (wie noch viel mer umgekert?) ausgeübt, indignirt: schwarzer Undank empört: wilder Despotism erbittert. Wer im ersten und innigsten Gefüle solcher Abscheulichkeiten schreibt, kan nicht immer die Ausdrücke finden, die man in kühleren Stunden vielleicht vorziehen würde.

Die Donner Worte, "Merheit der Stimmen auf dem LandTag", und folglich "Souverain", schallen schreckend an der Amstel. Dort haben solche mer wie Einen Rechtschaffenen betäubt, daß er nicht die Verteidigung des Mishandelten wagte, die ihm sein Herz so stark wie mir gebot; er bebte zurück, weil die Stücke von Sultan "*plenitudo potestatis*" brüllten. —— So schreckend schallten weiland die Worte, "Merheit der Stimmen auf dem Concilio", und folglich "Kirche". Was 5 Bösewichter, und 5 Dumm-Köpfe, für war und recht erklärten: das ward, trotz allen Seufzern von 9 protestirenden Aufgeklärten und Redlichen, Gesetz für die christliche Menschheit; hieß Stimme des geistlichen Souverains, der von *afflatu Spiritus*

ritus S. winselte; und diesem Souverain den gottlosen Misbrauch seiner Macht und Würde zeigen, hieß — Blasphemie!

Der Britte, der unserm WeltTeil, die erste Nachricht von dem Schicksal seiner LandsLeute in der schwarzen Höle, im J. 1756, gab, welches Schicksal der Souverain am Ganges, Surajah Dowla, aus MachtVollkommenheit, über sie verhängt hatte, überließ sich seinem gerechten Schmerz über seine 123 erstickte LandsLeute; sprach von dem — wenn gleich damals noch lebenden — BrittenWürger, nicht in den Ausdrücken, wie sonst von Souverains zu sprechen Pflicht und Sitte ist; und hatte, meines Wissens, keine Anfechtung darüber.

Rechte der Menschheit sind doch älter, wie die, jeder Souveraineté. Ehre und Anbetung den Souverains, die jene Rechte schützen; deswegen schuf man sie ja! Fluch und Schande den ephemerischen Tyrannen, die, unter dem heiligen Namen von Souverain, jene noch weit heiligere Rechte, mit Füßen treten!

Göttingen,
den 25 Sept. 1786.

August Ludwig Schlözer D.
Königl. Kurfürstl. Hofrath und Professor.

Ludwig Ernst,

Herzog zu Braunschweig und Lüneburg,

kaiserl. königl. und des h. Römischen Reichs
FeldMarschall ꝛc.

Le *mensonge* a beau courir, la *verité* saura
bien le rattraper.

Hvg. Grot.

Inhalt.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Einige Nachrichten von dem Herzog, bis zu dessen Eintritt in die Dienste der Vereinten Niederlande im Novemb. 1750.

1. Geb. 1718. Tritt in kaiserl. Dienste 1737. Wird GeneralMajor 1740 - - 1
2. Wird 1741 zum Herzog von Kurland erwält. Vorfälle in St. Petersburg - - 3
3. Dient im Oesterreich. SuccessionsKrieg im J. 1743—1748, als königl. GeneralFeldZeugmeister. Erste Bekanntschaft mit dem FStatthalter *Wilhelm* IV zu Dudenbosch - - - 4
4. Viermaliger Antrag des FStatthalters an den Herzog, in holländische Dienste zu treten. Er läßt sich endlich erbitten, und kömmt den 15 Dec. 1750 im Hag an 7

Zweiter Abschnitt.

Einige Nachrichten von dem Herzog, während den ersten 16 Jahren da er in Diensten der Republik stand, vom J. 1750—1766.

5. Er wont den Conferenzen bei. Wird 1751 Gouverneur von Herzogenbusch. *Wilhelm* IV stirbt, den 22 Oct. 1751 - - - 19
6. Er wird Repräsentant des minderjärigen FStatthalters, *Wilhelms* V, als Gen. Capitains. Testament der Gouvernante 1755. Er wird 1753 FeldMarschall des Deutschen Reichs, und erhält 1756 das Commando über die holländische FusGarde - - 30

7. *Georg* II und *Friedrich* II bieten ihm 1756 das Commando über die alliirte Armee an: er läßt sich erbitten, Holland, wo er unentbehrlich war, nicht zu verlassen 23
8. Mit dem Krieg 1756 fangen Unruhen in Holland an. Die Gouvernante stirbt, 12 Jan. 1759. Der Herzog wird administrirender Vormund - - 26
9. Schöne 7 Jare Hollands und der Vormundschaft des Herzogs, bis 1766. Heirat der Prinzessin Caroline. Erhaltung der Colonie *Berbices* - - 28
10. *Wilhelm* V wird volljärig den 8 März 1766. Feierlicher, tätiger Dank von den Gen. Staten, und den Ständen aller Provinzen, an den Herzog, für dessen Repräsentation und Vormundschaft; mit dringender Bitte um sein ferneres Verbleiben im Dienste der Republik. Dank- und LossprechungsActe des JStatthalters an denselben, vom 3 Maj 1766 - 33

Dritter Abschnitt.

Ueber die sogenannte ConsultationsActe vom 3 Maj 1766.

11. Veranlassung derselben, durch das manifestirte Verlangen der Gen. Staten und der Stände von Holland. Die Kaiserin willigt in das fernere Verbleiben des Herzogs in der Republik ein - - 44
12. Er soll den jungen Statthalter auf seinen Reisen durch die Provinzen begleiten; und läßt sich, mit Vorwissen und Beirat dreier StatsMinister, als GeheimerRat desselben beeidigen - - 47
13. Inhalt dieses GeheimeRatsPatents, genannt ConsultationsActe - - 50
14. Unschuld und Rechtmäßigkeit derselben - 54
15. Was bewog und berechtigte den JStatthalter dazu? 56
16. Was bewog und berechtigte den Herzog dazu, sie einzugehen? - - - 61
17. Nicht einzelne widerrechtliche oder unerlaubte Artikel waren darinn - - - 65
18. Urteil darüber aus dem *Looper van Staat* - 70

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Nachricht von den Verwirrungen in Holland, vom J. 1776—1780.

19. Einleitung - - - 72
20. Drei Classen der AntiOranischen Partei - 75
21. Reihe von Conjuncturen, die den Anschlag, der Statthalterschaft den Garaus zu machen, und deswegen den Herzog zu stürzen, veranlassen und begünstigen 84
22. Geschichte des Pasquillen Unfugs in Holland seit 1776 101
23. Urteil hierüber aus dem *Pot au beurre Hollandois* 111

Fünfter Abschnitt.

Actenmäßiger Bericht von dem ersten Ausfall auf den Herzog, geschehen von den Amsterdamer Burgemeistern, im Jun. 1781: nebst den Folgen desselben, bis zum 16 Maj 1782.

24. Die Amsterdamer schlagen auf dem LandTag in Holland, den 18 Maj 1781, wiewol ohne Erfolg, vor, dem FStatthalter ein Conseil permanent beizugeben 113
25. *Temminik* und *Rendorp* verläumden den 8 Jun. den Herzog beim FStatthalter äußerst pöbelhaft, und fodern dessen Entfernung vom Hag - 117
26. Standhafte Antwort des FStatthalters darauf 125
27. Den 14 Jun. schicken sie ihre insolente Foderung gar schriftlich an den FStatthalter, nebst einem Schreiben 129
28. Der Herzog meldet diese Ungebür den 21 Jun. bei den Gen. Staten an - - 134
29. Folgen dieser Anmeldung bei der Versammlung der Gen. Staten. Vorschlag des FStatthalters vom 28 Jun. zur Untersuchung der Marine - 139
30. Rechtfertigende Resolution der Gen. Staten vom 2 Jul. Erklärung des Herzogs darüber vom 4 Jul. Uetrecht verbietet die Pasquille den 4 Jul. - 142
31. Erste Verhandlung darüber bei den Ständen von Holland, den 5 Jul. - - 144
32. Ferner in Geldern, den 21 Jul., allwo den 31 Jul. die Pasquille verboten werden - 148
33. Hr. van *Lynden* gibt die erste unwaare Nachricht von der ConsultationsActe an die Gen. Staten, den 26 Jul.; aber noch ohne Erfolg - - 152
34. Entworfene, aber durch Merheit verworfene Resolution in Seeland, vom 13 Aug. - 156

Inhalt.

39. Günstige Resolution von Gröningen, vom 20 Sept. Verbot der Pasquille - - 160
39. Dergleichen von Ober Yssel, 23 Oct. - 164
39. Dergleichen von Utrecht, 24 Oct. - 166
41. Ungünstige Resolutionen einzelner Städte in Holland. I. Dordrecht, 10 Aug., II. Leiden, 20 Aug. S. 183. III. Amsterdam (nur von 11 Ratsherrn), 22 Aug., S. 186. IV. Delft 6 Sept., S. 193. V. Gouda, im Sept., 199. VI. Rotterdam, 10 Sept., S. 206 (jedoch mit Protestation, S. 213). VII. Alkmaar, im Sept., S. 216 - - 170
39. Deliberationen in Friesland gegen den Herzog, vom 10 Jun., 2 und 28 Sept. - - 226
40. Schriften gegen und für den Herzog. Provocation desselben ans Publicum, vom 31 Oct. - 230
41. Erklärung desselben an die Gen Staten, vom 16 Nov. - - 234
41. Memoire eben desselben ans Publicum - 236
43. Allgemeiner Schluß der Stände von Holland vom 20 Febr. 1782. Declaration des FStatthalters - 244
44. Wilde Proceduren in Friesland, vom 4 und 11 März. Correspondenz zwischen dieser Provinz und dem FStatthalter. Politische Gesellschaft in Leuwarden - 247

Sechster Abschnitt.

Beurteilung der im vorigen fünften Abschnitt Actenmäßig erzälten TatSachen.

45. Einleitung. Unerhörtes Betragen der Deputirten einiger holländischen Städte, in der Sache des Herzogs. DruckSchriften darüber - 272
46. I. Wer ist der Beklagte? - 281
47. II. Wer sind die Ankläger des Herzogs? — Nicht 1. die Regirung von Amsterdam (wenigstens anfänglich und ursprünglich nicht), S. 290; noch weniger 2. die Nation, S. 299; auch nicht 3. der RatPensionär van Bleiswyk S. 309 - - 289
48. III. Warum verklagen die Burgemeister den Herzog? 318
49. IV. Wie bringen sie ihre Klagen an? - 330
50. V. Was klagen sie eigentlich? - 336

51. VI. Was tat der Herzog, und was durfte, was mußte, er tun? - - - 344
52. VII. Was tat der Statthalter, die Gen. Staten, und die Pluralität der Vereinten Niederlande, namentlich Utrecht, Gröningen, Geldern, Ober Yssel, und Halb Friesland? - - 353
53. VIII. Was taten einige Städte in Holland, und einige Quartire in Friesland? - 360
54. Entscheidung der Sache bei den Ständen von Holland, den 7 März 1782: die Indemnitäts Acte wird erweitert, und durch 11 Stimmen gegen 8, die Seponirung der ganzen Sache beschlossen. — Friesland stimmt den 11 März, durch eine erzwungne Merheit, gar darauf, der Herzog solle *persuadirt* werden, sich aus dem Lande zu retiriren - - - 372
55. Urteil hierüber des Widerlegers der *Pleidooy* 376

Siebender Abschnitt.

Freiwillige Retraite des Herzogs vom Hag nach Herzogenbusch, den 24 Maj 1782. Vorfälle bis zum Dec. 1783. Van *Brackel.*

56. Durch üblen Rat bewogen, verläßt der Herzog freiwillig den Hag: gleichwol gehen die Verfolgungen desselben fort - - - 379
57. Vorfall im Jul. 1782, mit dem Fändrich de *Witte*, und dem abscheulichen *Brackel.* - 382
58. Anfang der Unternemungen des Kaisers gegen die Republik, in den ersten Tagen des Novemb. 1782. Geschichte dieser Zwistigkeiten vom J. 1664 her 384

Achter Abschnitt.

Zweiter Angriff auf den Herzog, bei Gelegenheit der Untersuchung der Festungs Werke: vom Dec. 1783 bis Jul. 1784. *Dumoulin.*

59. Etwas zur Biographie des Hrn. General Majors *Dumoulin* - - - 389
60. In zwei Zeitungen, wird der Herzog, durch ungenannte Böswichter, des Hoch Verrats beschuldigt 408
61. Der Syndikus *Gyzelaar* denuncirt, den 24 Dec. 1783, bei den Ständen von Holland, was er hierüber von

Dumoulin gehört. Diese ernennen hierzu eine Untersuchungs-Commission, den 7 Jan. 1784 - 411
62. Diese Commission stattet den 23 Jul. ihren Bericht ab, und kan gar keine Schuld an dem Herzog finden 414

Neunter Abschnitt.

Actenmäßiger Bericht von dem dritten Ausfall auf den Herzog, wegen der sogenannten Consultations-Acte; vom Febr. bis Oct. 1784.

63. Pasquill aus der Post vom Nieder-Rhein, diese Acte betreffend, im Febr. - - 417
64. Der Stadt-Rat von *Zierckzee* erwänet dieses Pasquills in einer von seinen Resolutionen vom 9 Apr. - 426
65. Der Herzog will die Acte publiciren, und ersucht den 1 Maj den F. Statthalter um die Erlaubnis dazu: dieser aber will noch vorher die Wirkung seines Circular-Schreibens an alle Stände, vom 26 Apr., abwarten - 429
66. Die Stände von Holland beschließen, den 7 und 12 Maj, eine Deputation an den F. Statthalter, um nachzufragen, ob derselbe von dem Herzog *interrumpiret* worden, und wie es sich mit der Acte verhalte - 434
67. Antwort des Fürsten auf die erste Frage, 20 Maj 436
68. Antwort desselben auf die zwote, 24 Maj 440
69. Gesinnungen des Quartirs *Veluwe* in Geldern hierüber (im Jun.) - - 446
70. Nachteilige Resolution der Stände von Friesland, 13 Jun. - - - 448
71. Versuch der Stadt-Deputirten von Dordrecht, Haarlem, Amsterdam (8 Jul.), und Rotterdam (14 Jul.), bei dem F. Statthalter, um diesen zum Complicen in den gegen den Herzog beschlossenen Mishandlungen zu machen. — Antwort des Fürsten auf den unverschämten Antrag - - - 452
72. Resolution der Ratsherrn von Amsterdam, 27 Jul. 462
73. Verschiedene Stimmen der Stände von Holland, 29 Jul. - - - 464
74. Resolution des Adels von Holland, 18 Aug., zu Gunsten des Herzogs - - - 467
75. Resolution der Mehrheit der Stände von Holland, 18 Aug., zu dessen Nachteil - - 469

76. Eben diese Resolution wird bei den Gen. Staten eingebracht, 20 Aug. - - 475
77. CircularSchreiben des Herzogs vom 30 Aug. an die 5 übrigen Provinzen, die noch nicht gestimmt hatten 476
78. Vorschlag zu einem *Accommodement*, verworfen den 14 Sept. - - - 482
79. Protestation der Ritterschaft von Holland, 17 Sept. 486
80. Resolution der Stände von Seeland vom 23 Sept., der Protestation des Ersten Edlen ungeachtet - 493
81. Betrachtungen über diese ganze VerfarungsArt, aus dem *Hardlooper* - - - 498
82. Tabellarische Vorstellung alles bisher Erzälten 527

Zehender Abschnitt.

Der Herzog leat freiwillig alle seine bei der Republik gehabte Stellen nieder (14 Oct.), und verläßt das Land (16 Oct. 1784).

83. Schreiben des Herzogs, seine Resignation betreffend, an die Gen. Staten, den fStatthalter, und den Stats-Rat - - - 548
84. Antwort der Gen. Staten - - 552
85. Abreise des Herzogs nach Achen - - 553

Elfter Abschnitt.

Erdichtetes Complot, Mastricht an den Kaiser zu verraten: vom 15 Febr. bis 28 Apr. 1785.

86. Anlässe zu dieser Erdichtung - - 555
87. Verläumdungen des Leidner ZeitungsSchreibers unter dem 15 Febr., der Post vom NiederRhein, u. a. 557
88. Aussagen des RheinGrafen von Salm, den 4, 5, und 7 März - - - 560
89. Betrachtungen darüber - - 561
90. Fortgehende Lästerungen des Amsterdamer Zeitungs-Schreibers - - 564
91. Der ViceOberAmtmann van *Slype* in Mastricht, wird arretirt, 24 März - - 565
92. Unverschämte, grundfalsche Ausstreuungen hierüber in den holländ. Zeitungen - - 567
93. Beschwerden des Berliner Hofes hierüber - 574
94. Hr. van *Slype* wird völlig freigesprochen, 28 Apr. 576
95. Betrachtungen über den ganzen Hergang der Sache 581

Zwölfter Abschnitt.

Wirkliches Complot, dem Herzog seine Briefschaften, durch List oder Gewalt, in Achen zu rauben. Vom Jun. 1785, bis Jan. 1786.

96. Einleitung. Absicht, Plan, und bestimmte subalterne Ausfürer des Complots: Schilderung dieser 6 Ausfürer, aus den InquisitionsActen - 583
97. Entdeckung des Complots, durch anonymische Briefe, und den Baron d'*Arros*, 19 Jul. - 599
98. Arretirung der Bande in Achen, 28 Jul. Gefundene und aufgefangne Briefe - 616
99. Verhöre der vier Inquisiten, vom 28 Jul. — 31 Aug. - - - 626
100. Untersuchungen, abgeschlagen in Dordrecht, den 22 Nov., und im Hag von den Ständen von Holland 641
101. Sentenz, gesprochen 3 Jan. 1786 - 653
102. *Bouzet*'s Reue, noch in Achen; St. *Genie*'s Triumph im Hag, dem Centro des Complots - 656
103. Kleiner glücklicher Zufall, ohne den die gerichtliche Entdeckung dieses Complots, und aller hohen und niederen Mitbeteiligten, nicht hätte geschehen können 657

Anhang. — — S. 664 — 694

Die Titel Vignette von PHOCION, ist aus den *Pierres antiques*, gravées . . . par *Picart*, expliquées . . . . par *de Stosch* (Amsterdam, 1724, Fol.) p. 80, Num. 56.

Vergl. mit Phocions Leben, in den Biographien des Plutarchs, nach der von *Schirach*schen Uebersetzung (Berlin, bei Decker, 1779) Th. VI, S. 491—559.

Erster Abschnitt.

Einige Nachrichten von dem Herzoge, bis zu dessen Eintritt in die Dienste der Vereinten Niederlande, im Novemb. 1750.

I.

Ludwig Ernst, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, geboren den 25 Sept. 1718, trat schon im 18ten Jar seines Alters in die Dienste eines mit ihm nahe verwandten Hofes, in Römisch-Kaiserliche Dienste. Im FrühJar 1737 ging er nach Ungern mit dem Regiment Infanterie ab, welches das Herzogl. Haus Braunschweig-Wolfenbüttel, in dem Kriege gegen die Türken, an weil. Kaiser Karln VI überlassen hatte. Kurz nach seiner Ankunft bei der Armee, die der FeldMarschall, Baron von *Seckendorf*, commandirte, wurde er zum kaiserlichen Obersten ernannt, und als oberster Commandant von dem kaiserl. Infanterie-Regimente AltWolfenbüttel angestellt. In dieser Eigenschaft machte er die folgenden Campagnen gegen die Türken, in den Jaren 1737, 38, und 39, mit.

In dem leztteren J. 1739, endigte der Friede von Belsgrad den Krieg. Der Herzog brachte den Winter in Wien zu. Im Maj 1740, ward er von dem Kaiser zum Genes-

ralMajor, und Eigentümer des damals vacanten Lindsheimischen Regiments, das in den Niederlanden lag, erhoben.

Kf. Karl VI starb in eben diesem J. 1740, den 20 Octob. Der Herzog ward hierauf befehliget, nach Brüssel zu gehen, wo damals sein Regiment in Garnison lag. — Acht Tage nach Karln VI, starb die Kaiserin **Anna** von Rußland. — Und im Maj vorher war K. **Friedrich** von Preußen verschieden. Diese drei TodesFälle Eines Jars, erschütterten Europa; welche Erschütterungen mit zu fülen, der junge Herzog **Ludwig** zum ersten mal die Ehre und das Misvergnügen hatte.

II.

Die Kaiserin **Anna** (nicht das Schicksal), hatte den glänzendsten aller Nordischen Thronen, abermals * den erlauchten Welfen zugedacht. Sterbend ernannte sie ihren 9wöchigten GroßNeffen **Iwan** zu ihrem Thronfolger: aber zu dessen Vormund, und zum ReichsVerweser, bestimmte sie, — nicht dessen Vater, den Herzog *Anton Ulrich* von Braunschweig, den Bruder unsers Herzogs; — nicht dessen Mutter, die Prinzessin *Anna* von Meklenburg, ihre Nichte; sondern — einen Ausländer *Biron*, der freilich mit dem Kaiserl. Hause in keiner natürlichen Verbindung stand, und seit dem J. 1737 Herzog von Kurland war. — Nach 3 Wochen (den 20 Nov. 1740) fiel dieser HerzogRegent; und die schwache Prin-

* Schon Kaiser Peter II war einer Welfin Sohn.

Prinzessin **Anna** trat an dessen Stelle. Durch Birons Verbannung war das Herzogtum Kurland erlediget worden; und die dortigen Stände hatten den 27 **Jun.** 1741, zu einer neuen Wal festgesetzt, von der man vorausſah, daß sie auf den Oheim des jungen Russischen Kaisers, unsern Herzog *Ludwig*, fallen würde.

Im **März** 1741, ging daher der Herzog, mit Erlaubnis der Königin Maria Theresia, auf Ansuchen seines Bruders, des regirenden Herzogs von Braunschweig, nach Wolfenbüttel ab: und in den ersten Tagen des **Mays**, unternam er, abermals mit Erlaubnis des Wiener Hofs, die Reise nach Kurland, nachdem ihn vorher Maria Theresia zum **FeldMarschallLieutenant** in ihrer Armee erhoben hatte. Er nam seinen Weg über **Dresden**, um, wenn die Wal auf ihn fallen sollte, von dem Könige von Polen dessen Einwilligung und Protection zu erbitten. Diese ward ihm auf die gnädigste Art zugesagt, und er zugleich mit dem Weissen AdlerOrden beehret.

Am bestimmten Tage, erwälten die Stände des Herzogtums ihn einmütig, mit Beistimmung des Königes von Polen und der Republik, zum **Herzoge von Kurland** und Semgallen. Eine feierliche Deputation gab ihm zu **Mitau** Nachricht davon. Weil aber die nötige Approbation des Königes und der Republik Polen, nicht anders als auf dem ReichsTage verliehen werden konnte: so ging der Herzog indeß, auf Einladen seines Bruders, des H. **Anton Ulrichs**, und dessen Gemalin, der Großfürstin und damaligen ReichsVerweserin

Anna, nach St. Petersburg, um hier die Bestätigung seiner Wal als Herzog von Kurland abzuwarten.

Hier war er, als den 6 Dec. 1741 die bekannte große Revolution vorging, die auch Revolution für Kurland und unsern Herzog wurde. Anfangs wurde er gleichfalls in seinen Zimmern, bewacht, doch dauerte dies nur einige Tage: aus dem Reiche aber durfte er nicht eher, als im Febr. 1742, abreisen. Er ging nach Braunschweig zurück, und blieb hier bis zum FrühJar 1743.

III.

Eben damals hatte sich, unter den Befelen des Brittischen Monarchen Georgs II, ein KriegesHeer am Main versammlet. Maria Theresia befal ihrem FeldMarschallLieutenant von der Infanterie, dem Herzoge Ludwig, sich zu ihren Truppen zu begeben, welche einen Teil jener Armee ausmachten. In dieser Eigenschaft wonte er der Campagne, und der glorreichen Schlacht bei Dettingen (27 Jun. 1743), bei.

Im J. 1744 diente er in der königl. Ungrischen und Böhmischen Armee, unter den Befelen des Herzogs Karl von Lothringen, anfangs im Elsaß, und nachgehends in Böhmen. Dieser Feldzug dauerte bis in den Febr. 1745. Im April dieses Jars ward die Campagne schon wieder eröffnet. Der Herzog Ludwig diente abermals in derselben, unter seinem vorigen Charakter, bei der Armee des H. Karls. In der zwoten Schlacht, die diese Armee bei Sorr (30 Sept. 1745)

1745) gab, wurde er sehr gefärlich verwundet. Doch noch vor dem FrühJar 1746, wurde er von der empfangenen Wunde in so fern geheilt, daß er sich in seinen Posten als **Feld-Zeugmeister**, wozu ihn die Kaiserin zu Anfang des Jars erhoben hatte, nach den Niederlanden begeben konnte. Hier fand er die alliirte Armee, unter dem Commando des H. **Karls** von Lothringen, in den Linien von Breda: ihm wurde ein separates Corps, unter dem Namen von **Corps de reserve**, anvertraut, mit welchem er, wie die Armee aus den Linien rückte, den Vortrab bis bei Namur machte. Hier brach ihm seine im Treffen bei Sorr empfangene Wunde wieder auf, und er mußte sich nach Aachen transportiren lassen. Er brauchte hier die Bäder mit solchem Glücke, daß er zu Anfang des **Octob.** schon wieder im Stande war, das Commando über das ihm anvertraute Corps selbst zu übernemen, und bei der Schlacht von *Rocoux* (**11 Octob. 1746**) zu assistiren: nach deren unglücklichem Ausgange, er mit seinem Corps den Rückzug der Armee durch Mastricht deckte.

Im J. 1747 fürte er, als kaiserl. GeneralFeldZeugmeister, abermals das Commando über das ReserveCorps, und machte, bis auf den Tag der unglücklichen Schlacht bei **Laffeld** (2 **Jul.** 1747), den Vortrab, und nachher den Nachtrab. Im **Octob.** eben dieses Jars, stand er mit seinem Corps bei der alliirten Armee, die damals nahe bei **Oudenbosch** campirte. Hier wurde er ernannt, wärend des Winters die Truppen zu commandiren, welche zur Verteidigung der Gränzen des Stats von dem Flusse *Eendracht* bis nach

Nimwegen, bestimmt waren. Der FürstStatthalter *Wilhelm* IV, befand sich damals in Oudenbosch. Also gab jene Ernennung Anlaß, nicht nur, daß der Herzog zu allen, zwischen dem FürstStatthalter, und dem kaiserl. FeldMarschall, Grafen Bathiany, vorgefallenen Conferenzen, zugelassen wurde; sondern auch, daß er mit dem Fürsten verschiedene Privat-Unterredungen hatte, in deren einer ihm der FürstStatthalter zum erstenmal den Antrag tat, in Holländische Dienste als FeldMarschall zu treten.

Hier fängt die große Geschichte des Herzogs Ludwig an. Sie hat 3 Teile: I. Geschichte der dringendsten Bitten, der freundschaftlichsten Ueberredungen, der weit ausgeholtesten Künste, die diesen Fürsten, nach 3järigem Widerstande, endlich vermochten, sich einem fremden Volke zu überlassen, um die Stüze seines Stats zu werden, die Oberaufsicht über ein verfallenes Heer zu übernemen, der tätigste Ratgeber von dem eminenten Haupte dieses Volks, und nachher der Erzieher und Beschüzer von dessen verwaisten Familie, zu seyn. II. Geschichte der pflichtmäßigen und wärmsten Dankbarkeit, die dieses Volk, fast ohne Ausname, 30 Jare lang, seinem treuen und weisen Vormunde, unverlangt zollte, und solche durch tausend öffentliche Beweise, seinen Zeitgenossen und der Nachwelt beurkundete. III. Geschichte des schwärzesten Undanks, und der criminellsten Ungerechtigkeit, mit der nach 30 Jaren, eben dieses Volk, verblendet verleitet und betrogen durch einige Amsterdamer HolzHändler, PamphletsSchreiber, und Pasquillanten, den Herzog für die Feier seiner Constitu-

stitution responsable machen wollte; das was seine Demagogen verbrochen hatten, durch die erweislich falschesten Verläumdungen auf ihn schob; und zuletzt ein Teil von ihnen, durch eine Merheit von wenigen Stimmen frech gemacht, das Bubenstück wagte, ihm alle Justiz zu versagen, ihn ungehört zu verdammen, und einen Ostracism an ihm zu verüben, der die Belgischen Jarbücher auf ewig schänden muß.

IV.

Den 17 Apr. 1747, fielen **Ludwigs XV** Heere die Republik an, die ohne Haupt war. Die Nation dachte an das J. 1672 zurück, sah ihren Stat wiederum am Rande des Verderbens, und rief laut, was die Stände von Holland und WestFriesland erst später (16 Nov. 1747) feierlich ad protocollum gaben: "es habe die Erfarung der neueren und älteren Zeiten deutlich gelert, daß diese Republik **unmöglich** ohne ein **eminentes Haupt** bestehen und erhalten werden könne; so daß sie, da sie dergleichen nicht gehabt, an dem Rande ihres Untergangs, **durch keine andere Mittel** habe errettet werden können, als durch Erwälung eines Statthalters, GeneralCapitains, und GeneralAdmirals". —

In der Nacht nach dem 24 Apr. fiel die bekannte Bewegung in **Ter Veere** vor: und bis zum 11 Maj, war *Wilhelm* IV, Statthalter von Friesland, Gröningen, und Geldern, auch von den übrigen 4 Provinzen als Statthalter und GeneralCapitain angenommen. — Indessen gingen die Siege der Franzosen fort, und selbst **Bergopzoom** fiel. Die

erschrockene Nation, beraten durch den Holländischen Adel, machte in diesem verzweifelten Zustande, dem FürstStatthalter seine Stelle, nicht nur auf die männliche, sondern sogar auch auf die weibliche Linie erblich.

Wilhelm IV, neuernannter GeneralCapitain, sah sich nach einem General um, der ihn beim Commando der Armee, die neu erschaffen werden mußte, unterstützte, und der ihm die ganze Last des MilitairDepartements tragen hülfe. In Holland fand er niemand. Der FeldMarschall, Graf **Moritz** von Nassau, war tief in den 70er Jaren: der Gen. **Cronström**, der Bergopzoom verloren hatte, war gar 86 Jare alt: der Fürst von **Waldeck** hatte misvergnügt die holländischen Dienste verlassen, u. s. w.

Wilhelm IV, nun ernannter ErbStatthalter, der die Geschichte seines Volkes und seines Hauses kannte, und die Stürme voraus sah, die über seine erst kürzlich gebornen Kinder ergehen könnten, — denn die vielköpfigte **Hydra** war nur verscheucht, nicht getödtet; sie war in Winkel geflohen, wo sie neues Gift kochte, und wartete, daß ihr die abgehackten Köpfe wieder wüchsen —, suchte einen Freund seines Hauses, einen Beschützer der neuen Constitution, einen Beschirmer seiner Nachkommen auf den Fall, wenn er selbst nicht mer schirmen könnte.

Und beides glaubte er in dem Herzoge **Ludwig** zu finden, den er in den Conferenzen zu **Oudenbosch** hatte näher kennen gelernt. Prophetisch sah der Fürst das Schicksal seines Sohnes voraus; weise wälte er den tüchtigsten Mann dazu,

der

der noch nach seinem Tode, über 20 Jare hindurch, die Stüze der Statthalterschaft, und der Woltäter eines freien Volks, war: aber das sah er nicht voraus, daß dieser sein Freund, sein Verwandter, sein Vertrauter, zum Lohn seiner Rechtschaffenheit und Tätigkeit, am Abend seines Lebens, das Opfer einer nichtswürdigen Cabale werden würde!

Bei jenem ersten Antrage entschuldigte sich der Herzog auf die schicklichste und anständigste Weise. — Als er sich hierauf (noch im Oct. 1747) nach dem Hag begeben hatte, um daselbst die sein Commando betreffende Instructionen einzuholen; erneuerte der FürstErbStatthalter seinen Antrag zum zweiten mal auf die dringendste Weise. — Und wie im Maj 1748 der Fürst nach Breda kam, wo ihm der Herzog das Commando der Armee übergab, tat er dies zum dritten mal.

Ehrenvoll waren diese Anträge für den Herzog: aber er widerstand auf geziemende Art, und fülte keinen BewegGrund, die kaiserl. Dienste mit den holländischen zu vertauschen. Er, von zarter Jugend an in jenen aufgewachsen, hatte mit allem nur möglichen Vergnügen darin gedient. Die engsten Bande der Verwandtschaft vereinten ihn mit dem kaiserl. Hofe: der Kaiser und die Kaiserin hatten ihn mit GnadenBezeigungen überhäuft; durch sein Betragen hatte er ihren höchsten Beifall verdient, auch konnte er sich mit der Achtung und Zuneigung der ganzen Armee schmeicheln. Gründe genug für den Herzog, den drei mal geschehenen Antrag abzulenen: aber noch mer Gründe hatte der FürstErbStatthalter, solchen An-

trag, etwa anderthalb Jare nachher, zum vierten mal, und noch stärker, zu wiederholen.

Im October 1748, wie die Armee nach geschlossenem Frieden aus einander gegangen war, ging der Herzog nach **Braunschweig**. Hier erhielt er, im Octob. 1749, unvermutet von Ihren Majten Befel, sich unverzüglich nach **Wien** zu verfügen. In Wien nämlich war der Graf **Bentink**, mit dem Auftrage des FürstErbStatthalters (wovon aber der Herzog selbst noch nichts wußte) angekommen, um bei Ihren Majten aufs inständigste anzusuchen, daß sie den Herzog, um so mer da nun der Friede geschlossen war, den Diensten der Republik überlassen möchten. Der Graf fürte Gründe an, die äußerst dringend, und für den Herzog unendlich schmeichelhaft waren. Nun hatten Ihre Majten, bekanntlich, für den verstorbenen FürstStatthalter sowol viele Achtung, als für die Republik eine aufrichtige Freundschaft: sie gaben also dem Grafen **Bentink** keine ganz abschlägige Antwort; doch um Zeit zu gewinnen, hatten sie den Herzog nach Wien rufen lassen.

Bei seiner Ankunft teilten sie ihm alles mit, was bisher zwischen ihnen und dem Grafen verhandelt worden war. Mit vieler Güte bezeugten sie, daß sie gerne vermeiden wollten, dem FürstStatthalter eine ganz abschlägige Antwort zu geben; daß sie aber ungerne in des Herzogs **Uebertritt** in holländische Dienste einwilligten. Der Herzog seiner Seits versicherte seinen festen Entschluß, keine Anerbietungen anzunemen; und setzte hinzu, er schmeichle sich, daß Ihre Majten ihn darin

in unterstützen würden. Bis zu Ende des Decemb. gab er den Vorschlägen des Grafen kein Gehör: sogar weigerte er sich, den Brief anzunemen, den der FStatthalter ihm, nach seiner Ankunft in Wien, durch den Grafen hatte zustellen lassen.

Aber der Graf wiederholte seine Vorstellungen beim kaiserl. Ministerio so oft und so lebhaft, daß es ihm endlich gelang, demselben seinen Antrag annemlich zu machen. Nun vermochte die Kaiserin-Königin den Herzog selbst, des Grafen Anträge anzuhören, und den Brief des FStatthalters anzunemen. Sie fügte huldreich hinzu, daß, wenn sie endlich dem einmütigen Rate ihrer Minister beiträte, sie es wenigstens Selbst übernemen wolle, die Bedingungen zu bestimmen, auf welche der Herzog in den Dienst der Republik treten würde.

Jetzo händigte ihm der Graf das Schreiben des FStatthalters vom 11 Nov. 1749 ein. Der Fürst entschuldigte sich darin, daß er dem Grafen Bentink seinen Auftrag erteilt habe, ohne vorher des Herzogs Erlaubnis dazu zu erbitten. Er entschuldigte dieses "ein wenig unregelmäßige Betragen", wie er selbst es nennt, blos mit seinem persönlichen feurigen Verlangen, diese Gewogenheit von Ihren Majten zu erhalten. Ihm, dem Herzog, (meldet er ferner), könne nicht unbekannt seyn, seit wie langer Zeit er dieses schon gewünscht habe, und wie groß die Achtung und Verehrung sei, die er für dessen Person und ausgezeichnete Verdienste hege. Mit unbeschreiblicher Freude habe er aus des Grafen Bentinks Schreiben vom 30 Octobr. vernommen, daß er die größte Ursache habe zu hoffen,

daß

daß Ihre Majten ihm seine Bitte nicht abschlagen würden. Er schriebe mit diesem Courier an Ihre Majten, und bäte sie inständigst, seine Hoffnungen zu bestätigen: dann bliebe ihm kein Wunsch mer übrig, als des Herzogs Entschluß zur Erfüllung der Absichten des Stats und seiner heißesten Wünsche. „Sie „können überzeugt seyn, (schließt er endlich), daß ich Ihnen da„für ewig dankbar seyn werde, weil außer dem Dienst, wel„chen Sie dadurch einem mir werten Vaterlande leisten, „Sie mir auch einen Beweis Ihrer Freundschaft gegen die Prin„zessin, und meine Kinder *, die kostbarsten unter den mir „auf dieser Welt anvertrauten Gütern, geben; welche, wenn „etwa die Vorsicht schleunig etwas über meine Tage verhängen „sollte **, in den Händen eines Verwandten und Freundes, „wie Sie sind, zu wissen, dessen Rat und Beistand ihnen zu „so großem Nutzen, und zu so vielen HilfsMitteln, gereichen „könnte, mir ein tröstender Gedanke seyn würde. Und welch „ein Vergnügen würde es nicht für mich seyn, mit Ew. ein„stimmig handeln, und von Ihren Einsichten und weisen Rat„schlägen, bei dem Gouvernement, und der Direction der Ar„mee und des MilitärDepartements, Nutzen ziehen zu kön„nen"?

Der

* Seine Tochter, *Carolina*, war geboren den 28 Febr. 1743; sein Son aber, der jetzige FStatthalter, kurz vorher, den 8 März 1748.

** *Wilhelm* IV war damals erst 38 Jar alt. Ahndete ihm sein früher Tod, oder war er kränklich?

Der Herzog bezeugte dem Grafen seinen Dank, auf eine den Umständen angemessene Art: nur verbarg er nicht seine Verwunderung darüber, daß, da er schon drei mal dem Fürst-Statthalter seine Abneigung, den kaiserl. Dienst zu verlassen, zu erkennen gegeben, solcher doch aufs neue wieder einen solchen Schritt, und zwar ohne ihm vorher die mindeste Eröffnung davon zu machen, getan habe; auch erklärte er, daß er, ohne Befel und besondere Erlaubnis Ihrer Majten, dieses Schreiben nicht beantworten könne *. Wirklich blieb solches, mit Vorwissen der Kaiserin, ganz unbeantwortet.

Indessen hatten die Negotiationen ihren Fortgang: und den 10 Jan. 1750 meldete der Graf **Benrink** dem FErbStatthalter, der Herzog sehe die Frage, an? wegen seiner Begebung in den Dienst der Republik, als entschieden an. Nun schrieb der FStatthalter unter dem 18 Jan. zum zweitenmal an den Herzog, welches Schreiben solcher zu Ende dieses Monats empfing. Seine Freude über jene Nachricht, schreibt *Wilhelm* IV, sei zu groß, um sie dem Herzoge nicht in ihrer völligen Stärke zu zeigen; nur fele es ihm an Ausdrücken, sie ihm in ihrer ganzen Lebhaftigkeit und Umfange zu erkennen zu geben. Er versichert ihm aufrichtigst seine Erkänntlichkeit darüber, daß er die Anträge annemen wolle: die Güte Ihrer Majten, die hiezu ihre Einwilligung gegeben, könne er nicht genug erkennen; auch versichert er ihm sein Bestreben, ihm mer durch die

Tat,

* Wie ganz anders betrug sich, in einem änlichen wiewol kleineren Falle, Hr. *Dumoulin*? Siehe unten.

Tat, als durch Worte, seine lebhaften Empfindungen für diesen Beweis seiner Freundschaft gegen ihn und sein Haus zu bezeugen, und seine Aufmerksamkeit, auf alles dasjenige bedacht zu seyn, was ihm Vergnügen verschaffen, und ihm seine Stelle angenem machen könne. Dann wiederholt er sein schon vorhin getanes Ersuchen, ihn beim Commando der Armee zu unterstützen; und ihm bei der ganzen Last des MilitärDepartements seinen Beistand zu geben, „welche (dies sind seine „Worte), mit allen den übrigen Geschäfften, die mir obliegen, „und womit ich überladen bin, mich oft niederdrücken, und eine „stärkere und anhaltendere Aufmerksamkeit erfodern, als ich „bei den mit meiner Charge verknüpften übrigen Beschäfftigungen darauf verwenden kann. — — — Was den Fuß, „auf welchen Ew. hier seyn werden, und die Art Ihrer Geschäffte, anlangt: so werden Sie leicht einsehen, daß alles „so beschaffen seyn werde, wie es sich für einen Prinzen von „Ihrem Range und von Ihren Verdiensten schickt, für einen Prinzen, **den wir als unsern Verwandten und vertrauten Freund schätzen**". (Die näheren Erklärungen behält er der mündlichen Unterredung vor; und schließt mit der Nachricht, daß auch seine Gemalin außerordentlich erfreut sei, daß sie das Vergnügen haben würden, den Herzog zu besitzen).

Nun im Febr. namen die Unterhandlungen ihren förmlichen Anfang. Den 5ten desselben erhielt der Herzog die Erlaubnis, dem FStatthalter auf seine beiden Briefe zu antworten. Er tat es in dem bescheidenen Tone, der immer das wa-

re

re Verdienst auszeichnet, und mit Ausdrücken, die die Kaiserin und ihr Ministerium genemiget hatten. "Die Liebe zu meinem „Vaterlande, (schrieb er), der Eifer für die gemeinschaftliche „Sache, die vollkommenste Anhänglichkeit und die ehrerbietig„ste Dankbarkeit für Ihre k. k. Majest^en, welche seit so vielen Ja„ren mich mit ihrer Gnade und ihren GunstBezeugungen über„häuft haben, ferner die persönliche Freundschaft und Zuneigung „zu Ew. und Ihrem Hause, — alles dieses fürt zu einem und „eben demselben Endzwecke, und bewegt mich, nach erhaltener „gnädigster Einwilligung Ihrer Kaiserl. Majest^en, den von „Ew. vorgeschlagenen Posten anzunemen; da mich seine Lä„stigkeit abschrecken würde, wenn nicht seine Wichtigkeit, „und die Versicherung des Schutzes Ew., wovon ich die Fort„dauer hoffen darf, mir Mut gäben".

Dei Bedingungen, unter denen der Herzog in die Dienste der Republik trat, und die die Kaiserin-Königin, ihrem vorherigen Versprechen gemäs, selbst festsetzte, waren folgende. I. Der Herzog solle auf den Fuß, als wirklicher k. k. FeldMarschall, und protestantischer GeneralFeldZeugmeister des h. Römischen Reichs, beibehalten werden, aber ohne Gehalt. II. Er solle sein InfanterieRegiment behalten, aber das im J. 1748 ihm verliehene Gouvernement von Ath abgeben. III. Als FeldMarschall solle er, mit den gewönlichen Emolumenten (20000 Fl.), in den Dienst der Republik treten; dabei aber järlich, zur Entschädigung dessen, was er durch die Verlassung der kaiserl. Dienste verlieren werde, eine außerordentliche Einname von 40000 Fl. genießen. IV.

Bei

Bei entstehender Vacanz solle er, anstatt des Gouvernements von Ath, ein anderes schickliches Gouvernement, mit der Anwartschaft auf das Commando über das holländische Garde-Regiment, nach dem Ableben des Generals van der *Duyn*, haben.

Noch bis Ende Mays blieb der Herzog in Wien. Dann begab er sich nach **Braunschweig**, um zu seinem Eintritt in die Dienste der Republik die nötigen Einrichtungen zu machen.

Im Nov. gab der FürstErbStatthalter, bei den GeneralStaten, folgenden Vorschlag, datirt Loo den 8 Nov., ein: "Der Ruf von der Einsicht und den Kenntnissen in der KriegsKunst, und den übrigen sich auszeichnenden Eigenschaften des Herzogs **Ludwig**, hätten den FürstStatthalter auf die Gedanken gebracht, daß man dadurch dem Lande und den Truppen des Stats einen sehr wichtigen Dienst erzeigen könnte, wenn dieser Herzog dabei als FeldMarschall angestellt würde; auch habe der FStatthalter aus diesen Ursachen geglaubt, die GeneralStaten hierum ersuchen zu müssen, um dieserwegen den erfoderlichen Auftrag zu erteilen, in dem festen Vertrauen, daß **Ihren Hochmögenden** dieser neue Erwerb zu einer großen Zufriedenheit gereichen werde". — Hierauf **beschlossen** die GeneralStaten, "den Herzog mit dem gewönlichen järlichen Gehalt von 20000 Fl. dazu zu ernennen; für ihn eine Bestallung in der gewönlichen Form, unter dem 2ten Nov. dieses Jars, abzufassen, wenn er den gewönlichen Eid ablegen würde; und durch den Greffier *Fagel* dem Herzog

eine

eine Abschrift von dem Inhalt dieses Schlusses zuzustellen, mit der Bitte, daß er diesen Posten als FeldMarschall annemen möchte; endlich auch dem StatsRate einen Auszug dieses Schlusses zur Nachachtung zuzufertigen."

Den 15. Dec. kam der Herzog im Hag an.

Wenige Tage darauf (den 22 Dec.) trug der FStatthalter den Deputirten Ihrer Hochmög. vor: "da die General-Staten ihm, den 27 Jul. 1748, seine Würden auf seine männliche und weibliche Nachkommen erblich gemacht, auch bestimmt hätten, daß auf den Fall einer Minderjärigkeit, die Fr. Regentin die Macht haben solle, einen erfarnen Chef für die Armee zu ernennen und vorzuschlagen; er, der FürstErbStatthalter aber, für die Erreichung dieser Masregeln, mit einem unermüdeten Eifer und Aufmerksamkeit wache, damit bei jedem unvermuteten Falle, der sich gleichwol ereignen könnte, der Stat nicht in Verlegenheit gerate: so habe er der Klugheit gemäß zu seyn erachtet, eine angesehene Person, die noch in der Blüte ihrer Jare, und dabei ein versuchter Officier wäre, in die Dienste des Stats zu ziehen, um sich solcher in den vorgenannten Fällen, auf die erwänte Art, bedienen zu können. Hiezu habe er den bereits auf seinen Vorschlag zum FeldMarschall der Republik ernannten Herzog **Ludwig** von Braunschweig vermocht. Dieser Prinz, aus einem der ersten Häuser Deutschlands entsprossen, und mit ihm verwandt, habe sich im leztern Kriege auf eine vorzügliche Art bekannt gemacht, und sich die Achtung der Truppen erworben. Diesem Prinzen, der sich auf einen sehr vorteilhaften Fuß am kaiserl. Hofe befunden,

habe er, der FStatthalter, der sich schmeicheln müssen, daß seine gute Vorsorge für das Beste des Stats, von Ihren Hochmög. völlig gebilligt werden würde, noch ein järliches Gehalt von 40000 Fl. versprochen, um ihn wegen dessen, was er durch den Uebergang in hiesige Dienste verlieren würde, schadlos zu halten, und ihm den nötigen und außerordentlichen Aufwand zu vergüten, den der Herzog in Zukunft würde machen müssen. Dieses, als zum Besten des Dienstes der Republik geschehen, müsse die Republik auch allgemein auf sich nemen, und dem zu folge dieser Artikel auf den außerordentlichen KriegsEtat gesetzt werden." — Die GeneralStaten **beschlossen** hierauf, dem FErbStatthalter für diese Eröffnung, und besonders für dessen hiebei erzeigte gute und weise Vorsicht, zu danken; und nächstdem zu erklären, daß, wenn sie gleich hofften, die Republik werde es von der göttlichen Gnade erhalten, daß ihr der FErbStatthalter bis ins späteste Alter vorstehe, sie dennoch in Rücksicht auf den vorgedachten Fall, wo diese nötige Vorsicht von Nutzen seyn würde, den sie aber nie eintreten zu sehen wünschten, es bei der Ungewißheit der menschlichen Dinge nicht für zuträglich hielten, daß dieser Punct vernachlässiget würde. Dem zu folge solle der StatsRat ersucht werden, järlich auf den außerordentlichen KriegsEtat, oder falls solcher in Zukunft nicht entworfen werden sollte, auf den ordentlichen, obige Summe von 40000 Fl., für den Herzog so lange anzusetzen, als solcher in dem Dienste dieses Stats verbleiben würde. — So ward also auch die zweite HauptBedingung, die Maria Theresia selbst gemacht hatte, in Erfüllung gebracht.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Einige Nachrichten von dem Herzoge, wärend den ersten 16 Jaren, da er in Diensten der Republik stand, vom J. 1750 bis 1766.

V.

Sogleich fing der Herzog an, an der Wiederherstellung des Militaires so viel zu arbeiten, als es die Constitution und die Umstände verstatteten.

Auch wurde er, bald nach seiner Ankunft im Hag, von dem FürstErbStatthalter mit zu den Conferenzen gerufen, welche wöchentlich zweimal über die auswärtigen Angelegenheiten bei ihm gehalten, und zu denen verschiedene der angesehensten Mitglieder der hohen Regirung, und die ersten StatsMinister, nach freier Wal des Statthalters, zugezogen wurden. Diesen Conferenzen wonte seitdem der Herzog regelmäßig, so lange der Statthalter lebte, bei: ganz Holland wußte es, und niemanden fiel es ein, dagegen zu sprechen.

Im folgenden J. 1751, den 31 Jul., starb der General Cronström, 90 J. und 28 Tage alt. Hiedurch ward das Gouvernement von Herzogenbusch erledigt; welches unser Herzog, den eingegangenen Verbindungen gemäß, im August erhielt.

Bald hernach geschah der Schlag, der dem besorgten FürstErbStatthalter so stark geahndet hatte: *Wilhelm* IV starb den 22 Octob. 1751, erst 40 Jar alt!

VI.

Ihm folgte seine Gemalin, **Georgs II** Tochter, als Gouvernante und Vormünderin ihrer Kinder. Sogleich aber bat sie den Herzog **Ludwig**, ihr auf eben die Art, wie er bei LebZeiten ihres Gemals getan, mit seinem Rate beizustehen, und sich verbindlich zu machen, auf den Fall, wenn auch sie stürbe, ihre Kinder nicht zu verlassen. Diese Bitten waren mit Versicherungen von ihrem Zutrauen und ihrer aufrichtigsten Freundschaft begleitet. Der Herzog war davon äußerst gerürt, und erklärte sich bereit, diesem Zutrauen zu entsprechen. Doch gab er zugleich zu erwägen, ob es nicht gut wäre, dieserwegen aufs neue um die Einwilligung der Kaiserin-Königin Ansuchung zu tun. Die Gouvernante billigte solches, und hoffte, die Kaiserin würde ihr eine Gewogenheit nicht versagen, die sie ihrem verstorbenen Gemal bewilligt hatte. — Noch mer: gleich nach ihres Gemals Tode hatte sich die Gouvernante äußerst angelegen seyn lassen, falls sie selbst wärend der Minderjärigkeit ihrer Kinder verstürbe, die Vormundschaft, und die Verwaltung der hohen Würden eines ErbStatthalters, auf einen festen Fuß zu setzen. Sie teilte daher dem Herzoge den Plan zu einem Vorschlage mit, welchen der RitterStand von Holland in dieser Absicht seinen MitStänden tun sollte; dem zu Folge der Herzog, den Titel eines **Repräsentanten** des minderjärigen ErbStatthalters, in der Qualität desselben als GeneralCapitains, wärend seiner Minderjärigkeit haben sollte. Auch diesen Plan, in so fern er ihn betraf,

teilte

teilte der Herzog, mit Vorwissen der Gouvernante, der Kaiserin mit, um sie um ihre WillensMeinung zu befragen, und ihre Genemigung zu erbitten, daß er sich auf diese Art noch genauer mit der Republik und dem Oranischen Hause verbände.

Das AntwortSchreiben der Kaiserin, vom 9 Jan. 1752, lautete günstig. Nun erst erklärte sich der Herzog gegen die Gouvernante, er sei bereit, sich aufs neue auf diesen Fuß dem Stat und ihrem Hause zu widmen. Bald darauf (10 Febr.) trug die Ritterschaft von Holland diesen **Vormundschafts-Plan** ihren MitStänden vor: er wurde noch eben den Tag einmütig in einen Schluß der Stände verwandelt; und der RatPensionär *Steyn* mußte ihn dem Herzoge, mit der für ihn entworfenen **Instruction**, mitteilen, und den Herzog zugleich ersuchen, sich auf den eintretenden Fall diesem beschwerlichen Geschäffte zu unterziehen. Dieser erklärte wenige Tage darauf, daß er den ihm getanen Antrag annäme. Die Stände aller anderen Provinzen folgten Hollands Beispiel, nur, wie gewönlich, langsam: die von **Uetrecht** den 17 Apr. 1754, die von **Geldern** den 13 Jun. 1754, die von **Gröningen** den 21 Apr. 1755, die von **Westfriesland** den 12 Jun. 1755, die vom Lande **Drenthe** den 10 Febr. 1756, und endlich die von **Seeland** den 29 Apr. 1756. Alle diese Schlüsse und Instructionen sind genugsam bekannt, und sowol in den Jar-Büchern, als sonsten, öffentlich gedruckt.

Noch brauchte die weise Fürstin die Vorsicht, auf den Fall, daß sie in der Minderjärigkeit ihrer Kinder stürbe, ein

Testament, oder eine letzte WillensMeinung, aufzusetzen, die sie den 24 Maj 1755 unterzeichnete. Hierinn ernannte sie den Herzog zum Vollzieher des Testaments, und zum administrirenden Vormund ihrer beiden Kinder: als MitVormünder erbat sie sich ihren Vater, den K. Georg II, und nach dessen Tode, den Prinzen von Wales, jetzigen K. Georg III; nebst der verwittweten Prinzessin Marie Louise von Oranien und Nassau, als GroßMutter ihrer Kinder; so wie den regirenden Herzog von Braunschweig zum Vormund für die in Deutschland gelegenen Länder des minderjärigen ErbStatthalters. — Zugleich ließ sie eine, den Schlüssen, welche die Hrn. Stände der resp. Provinzen über den Punct der Vormundschaft genommen hatten, gleichlautende Acte ausfertigen, in die sie mit eigner Hand die Namen der Personen schrieb, die sämmtlich zur Erziehung ihrer Kinder ernannt waren. Diese Acte, wie auch das Testament, ward dem GerichtsHofe von Holland übergeben, um daselbst aufbewart zu werden: eine zweite Abschrift von beiden, behielt sie in eigner Verwarung.

Wärend alles dessen, war der LandGraf *Maximilian* von Hessen-Cassel, im J. 1753, gestorben, und dadurch die Stelle des protestantischen GeneralFeldMarschalls des h. Röm. Reichs, eröffnet worden. Mit Genemigung des Kaisers beförderten nun die KurFürsten, Fürsten, und Stände des Reichs, unsern Herzog dazu, nachdem er vorgängig auch die Einwilligung der GeneralStaten erhalten hatte. — Und da im J.

1756

1756 der holländische General, Baron van der *Duyn*, starb, wodurch das Commando über die holländische FußGarde erlediget ward: so erteilte solches die Gouvernante dem Herzoge, zufolge des von ihrem verstorbenen Gemal getanen Versprechens.

Noch darf hier nicht vergessen werden, daß die oben (S. 19) bemeldten **Conferenzen** über **auswärtige** Angelegenheiten, auch nach des Statthalters Tode, bei der Gouvernante fortgesetzt worden; daß auch der Herzog solchen, wie vordem bei LebZeiten des Statthalters, regelmäßig, und bis zum Tode der Gouvernante, beigewont hat; daß ganz Holland solches gewußt, und es niemanden eingefallen ist, dagegen zu sprechen.

VII.

Im Anfange des J. 1756, bekam das System von Europa, durch die zwischen dem kaiserl. und französischen Hofe, und zwischen GroßBritannien und Preußen, geschlossene Allianz, eine veränderte Gestalt; und der Krieg zwischen Frankreich und England, so wie zwischen dem Hause Oesterreich und Brandenburg, brach aus. Dies veranlaßte, daß der König von GroßBritannien, am NiederRhein, eine alliirte Armee zusammenzog, welche aus Hannoveranern, Hessen, Braunschweigern, und anderen ReichsTruppen bestand, und die Westfalen und die deutschen Staten des Königes von England bedecken sollte.

Der Brittische Monarch fand für gut, dem Herzoge *Ludwig* das Commando dieser vereinten Armee anzubieten: und die Minister des Königes suchten nicht allein, ihn durch die lebhaftesten Vorstellungen zur Anname desselben zu bewegen, worauf er aber nichts als eine höfliche abschlägige Antwort erteilte; sondern er erhielt auch vom Lord *Holderneff*, damaligem StatsSecretaire von GroßBritannien, ein Ministerial-Schreiben, datirt *Whitehall* den 14 Sept. 756, in welchem alle nur mögliche UeberredungsMittel angewandt waren, um ihn zur Uebernemung des angetragenen Commando über diese Armee zu vermögen.

Der Herzog teilte diesen Brief der Gouvernante mit; und diese fand für gut, solchen der Commission zu den geheimen Geschäfften (*Besogne secrette*) der GeneralStaten zu übergeben. Den 23 Sept. 1756 faßten hierauf die GeneralStaten folgenden Schluß. "Der Greffier *Fagel* habe, Namens der Gouvernante, eröffnet: daß der bevollmächtigte königl. GroßBritannische Minister, der Oberste von *York*, Ihr der Gouvernante die von seinem Hof erhaltene Befele bekannt gemacht habe, gemeinschaftlich mit dem Könige von Preußen den Herzog *Ludwig* zu ersuchen, daß, falls wegen der gegenwärtigen Lage der Sachen in Europa, der König für nötig finden sollte, ein Corps Truppen in Deutschland zur Verteidigung des Reichs zusammenzuziehen, der Herzog das Commando en *Chef* über dieselben übernemen möchte; mit den dringendsten Vorstellungen, daß die Gouvernante, und der Stat, sich diesem Ansuchen nicht widersetzen möchten. — Zugleich

gleich habe der Herzog der Gouvernante einen in dieser Absicht vom StatsSecretaire, Grafen von *Holderneſſ*, auf Befel des Königes von England, in den verbindlichsten Ausdrücken verfaßten Brief mitgeteilt, und hinzugefügt, daß er darauf keine Antwort erteilen wolle, ohne vorläufig von der Meinung der Gouvernante, und den Gesinnungen der Staten, mit denen er sich in eine förmliche Verbindung eingelassen hätte, unterrichtet zu seyn. — Die Gouvernante habe mit dem größten Vergnügen dasjenige Vertrauen bemerkt, welches der König von England in die ausgezeichneten Verdienste des Herzogs setze; diesen Gegenstand könne sie, vermöge ihrer Verhältnisse mit dem Könige, nicht mit Gleichgiltigkeit behandeln, und wäre dieserwegen wol geneigt gewesen, diesen Ansinnungen Gehör zu geben. — Aber wenn sie von der andern Seite diejenigen Verhältnisse in Erwägung zöge, worinn der Herzog sich in Absicht desjenigen befände, was sowol im J. 1750, als auch 1752 und den folgenden Jaren, in Bezug auf den Stat, sie selbst, und ihr Haus, beschlossen worden: so entspränge daraus die unumgängliche **Notwendigkeit** der jetzt erfoderlichen Gegenwart des Herzogs, besonders in den gegenwärtigen kritischen Zeiten, die noch weit kritischer werden könnten, und wovon die gefärlichen Folgen, die daraus für den Stat entstehen könnten, noch unbekannt wären. Sie setzte daher ihre PrivatVerhältnisse, in denen sie mit dem Brittischen Monarchen (ihrem Vater) stehe, bei Seite, und wäre nicht abgeneigt, sich dahin zu bestimmen, daß man den Herzog bitten möge, sich wegen der Uebernemung des Commando's *en Chef*, in schicklichen Ausdrücken zu entschuldigen: doch habe sie nichts tun wollen, bevor sie die Gene-

ralStaten davon benachrichtiget, und ihre Einwilligung dazu erhalten hätte". — Hierauf ward **beschlossen**; "der Fürstin für ihre getane Eröffnung, und die derselben beigefügten Erwägungen, zu danken — — —, und sie zu bitten, dem Obersten *York*, auf die anständigste und schicklichste Art, die von ihr schon angefürten BewegUrsachen, und die Schwierigkeiten vorzustellen, die sich bei dem von dem Könige geschehenen Ansuchen fänden; wie auch, wie **äußerst wichtig** es für den Stat und die Gouvernante wäre, daß der Herzog sich nicht von hier entferne; ferner — — — den Herzog zu bitten, sich auf die schicklichste und anständigste Art zu entschuldigen, daß er das ihm von dem Könige von England, einstimmig mit dem Könige von Preußen, angetragene HauptCommando nicht annemen könne".

Der Herzog, aufs höchste gerürt von diesen außerordentlichen Beweisen des Zutrauens, mit dem ihn die Fürstin und die hohe LandesMacht beehrte, entschuldigte sich bei Lord *Holderneff*, den 24 Sept. 1756, auf die angewiesene Art. Bekanntlich übernam hierauf der Herzog von Cumberland diesen OberBefel: und später hin erndtete *Ferdinand* die unverwelklichen Lorbern ein, die zuerst für seines Bruders *Ludwig* Schläfe bestimmt gewesen waren.

VIII.

Dieser Französisch-Englische Krieg störte zuerst die glückliche Ruhe, die das Land seit der Wiederherstellung der Statthal-

halterschaft genossen hatte. Die Franzosen hatten, bei der Uebermacht der Brittischen Flotten, den Holländern erlauben müssen, ihren (der Franzosen) Handel nach ihren West Indischen Colonien zu treiben. Die Engländer erklärten dies für unfreundlich und unerlaubt, durchsuchten alle holländische Schiffe, und brachten die, so mit Waren für französische Rechnung beladen waren, auf. Die Holländer nannten dieses Kapereien; und Vorstellungen über Vorstellungen, Klagen über Klagen, wurden von den Kaufleuten, die ihren erlittenen Schaden schon auf Millionen berechneten, der Gouvernante übergeben, welche helfen wollte, aber nicht konnte.

Der Haß gegen die Engländer, die fürchterlichsten Neben-Buler des Holländischen Handels seit dem Frieden von Uetrecht, ward Haß gegen die Statthalterin, Georgs II Tochter; und bald ging letzterer in Haß gegen die Erb Statthalterschaft selbst über. Eben die Verfolgungen, die der jetzige Fürst Erb-Statthalter seit 1779 erleidet, ergingen seit 1756 über dessen Mutter. Man hatte eben den Zweck wie nun, — die Erb-Statthalterschaft entweder gänzlich aufzuheben, oder doch ihre Rechte auf ein Nichts herabzusetzen: man bediente sich gleicher Mittel wie nun, — es regnete die abscheulichsten Läster-Schriften. Endlich erlag die gute Fürstin unter diesen Verfolgungen und ihrem Gram.

Sie starb den 12 Jan. 1759, Nachts um 11 Uhr. Den bereits im J. 1752 getroffenen Verfügungen gemäß, konnte sich der Herzog sogleich in den Besitz, als Vollzieher des Testaments und administrirender Vormund, setzen, und alles geschah

ohne

ohne den mindesten Widerstand. Den folgenden Morgen benachrichtigte er persönlich den Präsidenten der GeneralStaten, die Präsidenten des StatsRats, und der committirten Räte der Provinz Holland, von diesem Vorfalle; und wonte darauf, in dem GerichtsHofe von Holland, der Eröffnung des Testaments und der Acte der verstorbenen Gouvernante bei.

Noch an eben dem Tage, legte er, in der Versammlung der Staten von Holland, den Eid ab, auf seine bereits den 10 Febr. 1752 ausgefertigte Instruction, als Repräsentant des GeneralCapitains wärend der Minderjärigkeit des FürstErbStatthalters. An eben dem Tage beschwor er auch eine änliche von den GeneralStaten abgefaßte Instruction, als Repräsentant des GeneralCapitains der Union.

Hierauf benachrichtigte er die Staten der verschiedenen Provinzen und des Landes Drenthe, vom Absterben der Fürstin, und daß er, vermöge ihrer letzten WillensMeinung, zum TestamentsVollzieher und administrirenden Vormund ihrer Kinder ernannt worden, und diese Aemter wirklich angetreten habe. Die sämtlichen Staten antworteten ihm auf die schmeichelhafteste Art, und wünschten ihm Glück.

IX.

Die nun folgenden 7 Jare der Vormundschaft und Administration des Herzogs als Repräsentanten (vom 13 Jan. 1759, bis 8 März 1766), sind unstreitig die schönsten Jare der

der Republik im ganzen 18ten Jarhunderte. Den Anteil, den der Herzog daran hatte, mag eben die gerechtere Nachwelt erzälen, die den Lohn, den man ihm dafür von 1780 bis 1785 zollte, mit gehörig schwarzen Farben malen wird.

Wärend des 7järigen Krieges, da ganz Europa, Ost-Indien, und Amerika, in Flammen waren, genoß die Republik des Friedens von **außen**. So wehrlos sie auch war; so emsig auch die Kriegfürenden Mächte sie in ihren Streit hineinzuziehen suchten: so erhielt ihr doch der Administrator eine glückliche Neutralität. Ihr Handel ging ununterbrochen fort, er blühte mer wie je: ihre Finanzen verbesserten sich, Holland und andere Provinzen trugen in dieser Periode ungeheure Schulden ab.

Auch im **Inneren** des Landes herrschte die größte Ruhe. Gleich nach dem Tode der Gouvernante hatte der Administrator das Glück, mit Einem Schlage alle die Pasquille schweigen zu machen, die seit dem J. 1755, völlig so frech umher liefen, wie nun.

Die ganze Nation, ohne Teilung der Parteien, beehrte ihn mit einem völligen Zutrauen. Ruhig ließ man ihn seine Vormundschaft, und Erziehung des jungen Statthalters, nach eigenem Gutdünken besorgen: sogar die 8 Herren aus den Provinzen, die die Gouvernante namentlich zu MitAufsehern über die Erziehung ihres Sohnes bestimmt hatte, hielt man für unnötig. Alle Mitglieder der Regirung, selbst von entgegengesetzten Parteien, namen ihn in Rat. Keine Sache

von

von Wichtigkeit ward abgetan, ohne sich vorher mit ihm darüber zu besprechen. Daher wandten sich auch alle ausländische Minister an ihn. Alles das sind notorische Dinge, sie haben sich erst in unsern Tagen ereignet; viele noch lebende AugenZeugen können sie bestätigen.

Dieses unbegränzte Zutrauen setzte ihn **einer** Seits in den Stand, daß er ohne Zwang, die Erziehung seines Pupillen, für den er die zärtlichste Zuneigung hatte, mit väterlicher Aufmerksamkeit besorgen konnte. **Und anderer** Seits machte es ihm seine glückliche Lage möglich, daß er in dem ganzen Laufe dieser 7 Jare, mit Ansehen und Macht, über die Rechte desselben wachen konnte. Wirklich hatte er das Glück, einige dieser Rechte, die in den letzten VerfolgungsJaren der Gouvernante bereits entrissen waren, zu **revindiciren**. So rettete er auch eine der wichtigsten Statthalterlichen Prärogativen, die **militärische Jurisdiction**, ohne die der GeneralCapitain sein Ansehen nicht behaupten kann. *

Von den Rechten, die der Herzog als Repräsentant des GeneralCapitains hatte, war zwar dasjenige, worauf die Staten von jeher eifersüchtig waren, das Recht, **Patente** zu erteilen, ausgeschlossen, und den GeneralStaten übertragen worden. Aber er verhütete doch, daß man es dem FStatthalter nicht ganz nam, und ließ es nicht anders, als im Namen

* Gleich nach der Entfernung des Herzogs vom Hag 1782, nam man sie dem jetzigen FStatthalter: man würde sie schon der Gouvernante genommen haben, wenn sie länger gelebt hätte.

men des Statthalters, auch wärend seiner Minderjärigkeit ausüben. Wirklich hatte er das Vergnügen, daß diese wichtige Prärogative dem Fürsten, an dem ersten Tage seiner Volljärigkeit, so wie sie seine Vorfaren hatten, wieder zugestellt wurde. **

Und machte er sich, und seinen Mündel, durch diese mutvolle Aufrechthaltung der Statthalterlichen Würden, verhaßt? Gerade das Gegenteil: er hat in diesen 7 Jaren die Liebe der Nation zum Hause Oranien wiedergewonnen, die in den letzten Jaren der Gouvernante sehr viel verloren hatte.

Wegen der Prinzessin **Caroline**, hatte ihm die Gouvernante auf ihrem TodtenBette, vorzüglich und auf die dringendste Art anempfolen, seine äußersten Kräfte anzuwenden, um so bald als möglich die Vermälung dieser ihrer Tochter, mit dem regirenden Fürsten von Nassau-*Weilburg* zu schließen. Auch hatte sie hievon, und daß sie zu dieser Heirat ihre Einwilligung erteilet, die Stände der resp. Provinzen durch CircularSchreiben benachrichtiget, und sie um ihre gleichmäßige Genemigung ersucht. Um diesem dringenden Anliegen der sterbenden Fürstin ein Genüge zu tun, wandte der Herzog alles, was von ihm abhing, an, diese Vermälung, zum größten Vorteil der Prinzessin, die ihm als Vormunde anvertraut war, zum Schluß zu bringen. Wirklich wurde solche, den 5 März

** Nun macht man sie ihm aufs neue streitig, und Zweifelsohne wird man sie ihm ganz nemen; in verschiedenen Provinzen hat man schon Schwierigkeiten gemacht, seine Patente zu respectiren.

5 März 1760, mit dem allgemeinen Beifall der Nation, vollzogen.

Mit welcher ausgezeichneten Treue und Oekonomie, er indeß die Güter des jungen Statthalters verwaltet habe, wird unten aus den Decharges erhellen, die er nach der Volljärigkeit desselben erhielt.

Wenn übrigens die Umstände es nicht litten, daß die Armee, bei diesen kritischen Zeiten, auf eine dem Interesse des Stats gemäße Art, verstärkt wurde; so hinterte wenigstens der Herzog die Verminderung derselben, auf welche die Gegen-Statthaltersche Partei unter der Gouvernante mit Heftigkeit gedrungen hatte. Sein Werk war es, daß diese Armee mit 4 Bataillons vermert, die Capitulationen der Regimenter SachsenGotha und Waldeck verlängert, und die verschiedenen Corps Garde ganz erhalten wurden, die die Feinde der Statthalterschaft hatten reduciren wollen.

In diese Zeit seiner Administration fiel auch der bekannte allgemeine Aufstand in der Colonie *Berbices*. Die Inländer hatten sie von Grund aus zerstört, und den Gouverneur samt allen Colonisten, die nicht ermordet waren, verjagt. Der Herzog erhielt den Auftrag, ein Corps Truppen zu formiren, das diese für die Stadt Amsterdam so importante Colonie wieder erobern sollte. In wenig Wochen war das Corps formirt und mit ausgesuchten Officieren, auf die man sich verlassen konnte, und allem nötigen, versehen. Alles ging gut, und die Ruhe in dieser Colonie ward vollkommen wieder hergestellt.

Nur

Nur das SeeWesen ward in dieser Periode schlechterdings und allgemein vernachlässiget: aber das war des Herzogs Sache nicht; seine Instruction verwerte ihm ausdrücklich, sich darein zu mengen. Wirklich hat man ihn, in allen diesen 7 Jaren, nie über dieses Departement um Rat gefragt; aber unaufhörlich stellte er seinem Pupillen vor, daß er die Wiederherstellung der Marine, zu einer seiner ersten Sorgen bei seiner Volljärigkeit machen müßte. Dies hat der FürstStatthalter auch nachher treulich getan, jedoch ohne die Vermerung der Truppen, die Wiederherstellung der Fortificationen, und die Anfüllung der Magazine und Arsenäle, zu vergessen.

X.

Die 7 glücklichen, glorreichen Jare, gingen zu Ende: den 8 März 1766, war *Wilhelm* V 18 Jar alt, und nam Constitutionsmässig von seinen hohen Würden selbst Besitz. Also hörte, von Seiten des Herzogs, sowol seine Repräsentation des GeneralCapitains, als seine Vormundschaft über den bis dahin minderjärigen FStatthalter, auf. Wegen beiden genoß er die Zufriedenheit, nicht nur den Beifall des Souverains, sondern auch das größte Lob von dem jungen Fürsten selbst, und von denjenigen, die seine Administration untersuchten, zu erhalten.

So viel das erste Verhältnis, die Repräsentation des Gen. Capitains, anbelangt: so finden sich die offenbarsten und überzeugendsten Proben von der Zufriedenheit der höchsten Gewalt,

in den Schlüssen sowol der GeneralStaten, als der Staten von Holland und Westfriesland, beide von Einem Dato, dem 8 März 1766.

Den ersteren, den GeneralStaten, trug der Präsident van *Bronkhorst* vor, "daß es Ihre Hochmög., in Betracht der von dem Herzoge (dessen Repräsentation heute aufhöre), dem Vaterlande geleisteten wichtigen Dienste, der anhaltenden Sorgfalt, des Eifers, und der Klugheit, womit derselbe wärend dieser Zeit sich die Erziehung des FErbStatthalters angelegen seyn lassen, wie auch wegen der besondern Aufmerksamkeit und Würde, mit der der Herzog die Geschäffte eines Repräsentanten des GeneralCapitains dieser Republik verwaltet habe, gut finden möchten, aus Erkenntlichkeit für die wichtigen Verbindlichkeiten, die ihm der Stat schuldig sei, solchem auf eine feierliche Art, den ihm gebürenden Dank zu bezeugen. — In der Beratschlagung " sahen Ihre Hochmög. ein, daß, obgleich die von dem Herzoge der Republik geleisteten Dienste, sowol in Ansehung der Erziehung des FErb-Statthalters, als auch in Betracht der Repräsentation des Erb-GeneralCapitains der Union, von der Beschaffenheit wären, daß Ihre Hochmög. sie nie auf eine hinlängliche, ihren Gesinnungen, und den dem VaterLande dadurch zugeflossenen Vorteilen, entsprechende Art, würden erkennen können: so hielten sie es gleichwol nicht für zuträglich, die Gefühle der Dankbarkeit und waren Verbindlichkeit, welche sie dem Herzoge schuldig wären, gänzlich in ihrem Busen zu verschließen; sondern glaubten vielmer, dieselben

selben, als ein Zeichen dessen, was sie dem Herzoge schuldig zu seyn erkännten, öffentlich an den Tag legen zu müssen. Also — **beschlossen** sie: daß sich eine feierliche Commission von 9 (hier namentlich angefürten) Deputirten, nebst dem Greffier der Versammlung, zu dem Herzoge begeben solle, um ihm zu dem mit so vieler Sehnsucht erwarteten, und nunmer erschienenen Tage Glück zu wünschen, und ihm auf die Nachdrucksvollste Art die vollständigste Dankbarkeit, und die tiefste Erkenntlichkeit, zu bezeugen, welche **Ihre Hochmög.** für diejenigen großen und hervorleuchtenden Dienste hegten, und **auf ewig** beibehalten würden, die der Herzog, durch die ununterbrochene Sorgfalt, den Eifer, und die zärtlichste Besorgsamkeit bei der Erziehung des ErbStatthalters, wie auch durch die beständige Wachsamkeit, Genauigkeit, und Würde, womit er ihn als ErbGeneralCapitain vorgestellt, dem Lande erwiesen hätte; mit dem Beifügen, daß **Ihre Hochmög.** nichts eifriger wünschten, als Gelegenheit zu haben, ihre dankbare Gesinnungen an den Tag zu legen, und den Herzog davon vollkommen überzeugen zu können, daß ihre beständigen Bitten und Wünsche seyn sollten, daß ihm der Allmächtige das längste und ruhmvolleste Alter schenken möge, in welchem derselbe mit Wonne die nützlichen Früchte seiner glücklichen Arbeiten, und die durch seine Vermittlung der Republik zugeflossene große Vorteile, sehen könne, indem sie, nächst Gott, dem Herzoge die Tugenden und lobenswürdigen Gesinnungen zuschrieben, durch welche sich der FürstErbStatthalter so sehr auszeichne; — und daß **Ihre Hochmög.**, um ihre Dankbarkeit im höchsten Grade zu bezeugen, den Herzog auf

die freundschaftlichste Art bäten, seine große Talente noch ferner zum Wol der Republik anzuwenden, mit der Versicherung, daß sie ihrer Seits dieses mit allen Zeichen von Hochachtung und Affection gegen seine Durchlauchtige Person erwiedern würden. — Zuletzt ward in diesem Beschlusse der Greffier *Fagel* gebeten, sich beim Herzoge zu erkundigen, ob und wann es ihm gefällig seyn möchte, diese Commission anzunemen.

Den anderen, den Staten von Holland u. Westfriesland, trug der RatPensionär, Namens der Herren vom RitterStande und der Edlen, vor, daß — — — heute der Herzog, von der mit so vielem Eifer und anhaltender Aufmerksamkeit gefürten Repräsentation des FErbStatthalters, als ErbGeneralCapitains dieser Provinz und der Union, vermöge des an eben dem Tage in der Versammlung Ihrer Hochmög. geleisteten Eides, befreit worden sei. — Die Herren vom RitterStande glaubten vollkommen versichert zu seyn, daß Ihre Edlen so gut, wie sie, von den sich auszeichnenden Diensten überzeugt seyn würden, welche der Herzog dieser Provinz insbesondere, und der Republik überhaupt, durch seinen anhaltenden Fleiß, seinen Eifer, und seine in der Tat väterliche Vorsorge für die Erhaltung der teuren Person des FErbStatthalters, und für die Erziehung desselben, geleistet hat. Aus diesen Ursachen könnten sie nicht umhin, Ihren Edl. zur Ueberlegung anheim zu geben, ob sie es nicht für gut fänden, daß man dieserwegen dem Herzoge Dank sagte, und ihm auf die ausdrücklichste Art die Gesinnungen bezeugte, von denen

J. E. durchdrungen sind, und welche sie beständig, wegen der großen und vorzüglichen Verpflichtungen, welche dieser Stat dem Herzoge wegen alles dessen schuldig ist, was er während der Minderjärigkeit des FErbStatthalters für das Land getan hat, hegen werden; — und ob nicht J. E. gut fänden, diese Danksagungen mit tätigen ErkänntlichkeitsBeweisen zu begleiten. — Den Herren vom RitterStande ward für ihre hierinn bewiesene Achtsamkeit gedankt, und alle erklärten einhällig, daß sie, **vermöge des ausdrücklichen hiezu erhaltenen Befels ihrer Hrn. Committenten**, darein willigten. Demnach ward **beschlossen**: J. E. und Großmög. hätten die sich auszeichnenden Dienste, den beständigen Eifer, die Tätigkeit und Klugheit, die der Herzog. sowol bei der **Erziehung** des FErbStatthalters, als auch bei der **Repräsentation** dieses Fürsten in der Qualität eines ErbGeneral-Capitains dieser Provinz und der **Union**, bewiesen, in Erwägung gezogen, und gut gefunden und genemigt, den Hrn. **Rat-Pensionär** zu bitten und ihm aufzutragen, sich zu dem Herzoge zu begeben, und ihm, im Namen **Ihro E. und Großmög.**, auf eine ganz besondere Art, für den Eifer, die Sorgfalt, und Aufmerksamkeit, zu danken, welche er sowol bei der **Erziehung**, als auch bei der **Repräsentation** des FErb-Statthalters, bewiesen habe: mit dem Beifügen, daß J. E. und Großm. nichts eifriger wünschten, als daß der Stat noch sehr lange und anhaltend die heilsamen Früchte der großen Eigenschaften des Herzogs genießen möge; ferner daß J. E. wünschten, daß der All-

mächtige ihn bis zu dem spätesten Alter mit seinen schätzbarsten Woltaten überhäufen wolle; und daß sie zugleich den Herzog ersuchten, daß es ihm gefällig seyn möge, als ein Zeichen ihrer warhaften Dankbarkeit, für die sowol der Republik überhaupt, als dieser Provinz insbesondere, geleisteten Dienste, eine Anweisung auf den GeneralEinnemer ihrer Provinz, über die Summe von 200000 Fl. anzunemen.

Ein gleiches geschah auch von Seiten der Hrn. Stände der anderen Provinzen und des Landes Drenthe. Alle bezeugten dem Herzoge ihre Zufriedenheit auf die allerverbindlichste Art, durch Deputationen oder Schlüsse, die gleichfalls von wesentlichen Zeichen der Dankbarkeit begleitet waren. Der Herzog empfand dieses um so mer, da der große Aufwand, den er während der 7järigen Vormundschaft, ohne irgend einem außerordentlichen Gehalt oder Vergütung, hatte machen müssen, seine Finanzen keinesweges verbessert hatte.

Soviel das zweite Verhältnis, die ihm anvertraute Vormundschaft und Erziehung des jungen FErbStatthalters, betrifft: so finden sich nicht allein die offenbarsten Beweise von der Zufriedenheit der höchsten Gewalt über deren Fürung, in den beiden oberwänten Schlüssen; sondern es hat auch an der besondern Billigung des FErbStatthalters selbst nicht ermangelt.

Gleich nach der Volljärigkeit des Fürsten, suchte der Herzog bei demselben nach, ihm Gelegenheit zu geben, entweder ihm selbst, oder andern Personen, die der Fürst zu dieser

Ab-

Absicht ernennen möchte, eine umständliche Eröffnung von seiner Direction und Administration, wärend der Minderjärigkeit des Fürsten, vorzulegen. Dieses Geschäffte trug der FStatthalter, durch eine eigene Acte vom 14 Apr. 1766, dem Greffier *Fagel*, und dem damaligen Pensionär der Stadt Delft, van *Bleiswyk*, auf. Der Fürst sagt in dieser Acte: "da der Herzog die Bürde der ihm von den Ständen und seiner des FStatthalters Mutter aufgetragenen Administration und Vormundschaft, mit allem guten Willen und möglichstem Eifer auf sich genommen; und dieses für den FStatthalter so vorteilhaft und so ersprieslich befunden worden, daß die Function der Herren von der Regirung der resp. Provinzen, die von seiner Mutter dazu ernannt gewesen, um ein wachsames Auge auf seine Erziehung zu haben, mit Einstimmung und völliger Bewilligung der Staten der Provinzen, ausgesetzt, und dadurch die ganze Last und Sorge für seine Erziehung, einzig und allein auf den Herzog gefallen sei; auch dieser sein sehr lieber Vetter, in der Ausübung der Vormundschaft und Repräsentation seiner als GeneralCapitains von der Union, und vorzüglich in dem weisen Verfaren bei seiner Erziehung, sich so betragen, und seine Verbindlichkeiten gegen ihn so sehr gehäuft habe, daß der ware Wert seiner anhaltenden Sorgfalt und Wachsamkeit niemals genug erkannt werden könne, und er, der FStatthalter, alles empfinde, was er dem Herzoge schuldig sei: so wolle er ihm deswegen lebenslang Proben seiner Erkänntlichkeit geben. — Weil nun der Herzog, bei der jetzigen Endigung der Vormundschaft, und dem Anfange seiner des FStatthalters

Regirung, gegen ihn den Wunsch geäußert habe, daß ihm eine Gelegenheit gegeben werden möchte, entweder dem FStatthalter selbst, oder denjenigen, welche er dazu bevollmächtigen würde, eine ausfürliche Darstellung seiner Administration und seines Verfarens bei der Fürung der Vormundschaft und Repräsentation, wärend *Wilhelms* V Minderjärigkeit, vorzulegen: so habe der FürstStatthalter, aus diesen Ursachen, und im völligen Vertrauen auf die Fähigkeit, Treue, Redlichkeit, und den Eifer der Hrn. *Fagel* und van *Bleiswyk* für ihn und das Oranische Haus, diese Herren ernannt, authorisirt, und ihnen aufgetragen, in seinem des FStatthalters Namen, und von seinetwegen, mit dem Herzoge in Conferenz zu treten, und von ihm obbemeldte Eröffnungen anzunemen, und zwar so, wie der Herzog solche zu erteilen geneigt wäre; nächstdem auch alle, die besagte Vormundschaft und Repräsentation betreffende Urkunden und Papire, in Empfang zu nemen, und solche an den FStatthalter selbst auszuliefern. — Ferner trage er diesen Commissarien auf, und authorisire sie, wenn sie dieses Geschäfft würden ausgerichtet, und dem Fürsten hierüber den erfoderlichen schriftlichen Bericht erstattet haben; so sollten sie, auf Verlangen des Herzogs, und für denselben, im Namen des FStatthalters, und vermöge dieses Auftrags und dieser Vollmacht von ihm, eine ausfürliche und dem Endzweck entsprechende Acte in gehöriger Form entwerfen. Diese Acte sollten sie in den stärksten und bündigsten Ausdrücken abfassen, und sie dem Herzoge einhändigen, damit sie ihm zur Erledigung, Quittung, und gänzlicher Lossprechung, diene: denn

sein des Fürsten einziger Wille und einziges Verlangen gehe dahin, daß gedachter sein sehr geliebter Vetter, von allen Ansprüchen, und allen etwanigen Untersuchungen wegen der Vormundschaft und Repräsentation, ganz entlediget, und davon für jetzt und auf immer befreiet werde".

Diese Acte über die gänzliche Lossprechung und Befreiung von Verantwortung, stellten beide Commissarien, den 3 Maj 1766, im Namen des FStatthalters, aus. Sie sagen darinn: "sie wären mit dem Herzoge in Conferenz getreten, und hätten von ihm die umständlichsten, und in allen Puncten vollkommen genugtuenden Eröffnungen über alles das erhalten, was die Behandlung, Direction, und Administration der von ihm wärend der Minderjärigkeit des Fürsten gefürten Vormundschaft und Repräsentation, anginge; auch wären ihnen alle dahin gehörige Archive und Schriften, von dem Herzoge übergeben und ausgeliefert worden. — Sie erklären, bestätigen, und bekräftigen daher durch diese Acte, daß nach einer genauen Untersuchung der Angelegenheiten, sie nach den überfürendsten und stärksten Beweisen dafür hielten, der Herzog habe jene Vormundschaft und Administration auf eine solche Art gefürt, daß solcher in allen Teilen derselben, unendlich mer zur Beförderung und Unterstützung der wesentlichen Vorteile des FErbStatthalters getan, als man nach Möglichkeit von allen menschlichen Kräften eines Administrators zum Besten seines Pupillen verlangen könne; daß solcher in allen diesen Stücken alles übertroffen habe, was man von der bei einer solchen Vormundschaft und Administration erfoderlichen Treue, Klug-

heit und Gewissenhaftigkeit, je erwarten dürfe. — Demnach sprechen sie, im Namen des FStatthalters, den Herzog wegen seiner ganzen Direction, aufs bündigste und kräftigste frei und los; auch danken sie ihm, in gleichem Namen, auf die stärkste und angelegenste Weise für den beständigen Eifer, die anhaltende Sorgfalt, die genauste Wachsamkeit, und die höchstlobenswürdige Klugheit, wodurch derselbe sich, im ganzen Laufe dieser weisen Administration, zum Besten des Hauses Oranien ausgezeichnet hat, und durch welche der Herzog eben so sehr die **Finanzen** des FStatthalters verbessert, als dessen hohe Interessen überall erweitert hat, indem diese Interessen von ihm mit der größten Klugheit, der erfoderlichen Würde, und der nötigen Standhaftigkeit, geleitet, befördert, und bei aller Gelegenheit verteidiget worden. — Diesem gemäß erklären sie im Namen des Fürsten, daß sie alles dasjenige, was der Herzog bei seiner Vormundschaft, Repräsentation und Administration, vorgenommen und ausgerichtet, loben, billigen, und für gut gerecht und billig erkennen. Besonders erklären sie auch den in **Brüssel** im **Sept.** 1759 geschlossenen Transact für giltig, durch welchen die höchstwichtigen Zwistigkeiten, die seit langer Zeit zwischen den Häusern von Oranien und von Ißenghien obgewaltet hatten, auf eine für das Interesse des ersten vorteilhafte Weise, gänzlich beigelegt worden. — Hiernächst machen sie sich, kraft ihrer Vollmacht, gegen den Herzog anheischig, ihn zu allen Zeiten, gegen alle und jede, gänzlich frei zu sprechen, und ihn von allen Ansprüchen und Anfoderungen, unter welchem Vorwande sie auch geschehen möchten, zu

ent-

entbinden: alles das ohne irgend eine dagegen zu machende Einrede, oder irgend einen directen oder indirecten Vorbehalt. — Und bezeugen endlich, daß sie alle dahin gehörige Acten in Empfang genommen, und dem FStatthalter ausgeliefert hätten.

Diese Schadloshaltungs- und gänzliche **Losprechungs-Acte**, bestätigte der FErbStatthalter, nach allen ihren Teilen, und ihrem völligen Inhalt, Form und Umfange, nam alle durch diese Acte eingegangene Verbindlichkeiten gänzlich auf sich, und versprach bei seinem fürstlichen Worte, der Acte Inhalt in allen Stücken zu erfüllen u. s. w.

Leser! ist es glaublich, daß ein StatsBeamter, der 16 Jare hindurch (von 1750 bis 1766), seine hohen Würden mit allgemein bekannter Rechtschaffenheit, zum sichtbaren Glücke des Landes, und unter den lautesten ZufriedenheitsBezeugungen der höchsten Gewalt, bekleidet hat; der nachher noch andere 14 Jare, seine Dienste einem Volke, das ihn dringend darum ersucht hatte, weihet, und auch diese ganze Zeit über, von keiner Seite, Vorwürfe oder Tadel erhält: ist es warscheinlich, daß ein solcher StatsBeamter, erst nach 30 Jaren, der Verräter eines Landes werde, dessen erkannter Woltäter und Beschützer er so lange war? Und käme er nach 30 Jaren, durch ein Ungefär, in einen solchen schwarzen Verdacht; und würde dieser unnatürliche Verdacht so gar laut, so gar allgemein: welcher denkende unbefangene Mann, wird ihm ohne die **klärsten** und **stärksten** Beweise glauben wollen? Und würde der in Verdacht gekommene, ohne **alle** Beweise, ungestraft,

öf-

öffentlich verläſtert, ſo gar auf dieſe unbewieſene, von notoriſch verächtlichen Leuten verbreitete Verläumdungen, durch die höchſte Gewalt, ungehört, verurteilt: — ZeitGenoſſen und Nachwelt, ſprecht das Urteil über dieſe Undankbare und Tyrannen aus, nennt jeden bei Namen, und brandmarket ſie!

Dritter Abſchnitt.

Ueber die Acte vom 3 Maj 1766.

XI.

Der Herzog **Ludwig** war von ſeiner Vormundſchaft und Repräſentation entlaſſen; er war von allem, was beide Würden betraf, losgeſprochen: er war nichts mer, wie **FeldMarſchall** der Republik. Er konnte nun ſeine ganze, unter Einwilligung der Kaiſerin, mit dem State und dem Oraniſchen Hauſe geſchloſſene Verbindung aufheben; wie glücklich wäre er geweſen, wenn er ſich in dieſem, für ihn wie für die Nation, glorreichen ZeitPuncte, zurückgezogen, und dadurch ſich die Kränkungen, die nach 15 Jaren auf ihn warteten, erſpart, und einem ganzen Volke das Verbrechen des niedrigſten Undanks verhütet, hätte!

Aber die **GeneralStaten** hatten ihn "auf die freundſchaftlichſte Art erſucht, ſeine große Talente noch ferner zum Wol der Republik anzuwenden; hatten verſichert, daß ſie

ihrer

ihrer Seits diese Gunst mit allen Zeichen der Hochachtung und Affection für Seine Durchlauchtige Person erwiedern würden.

Und die Staten von **Holland** und **Westfriesland** hatten "**einstimmig**, vermöge des von ihren Principalen erhaltenen speciellen Befels, **erklärt**, daß sie **eifrig** wünschten, daß der Stat die heilsamen Früchte von des Herzogs ausgezeichneten Verdiensten, **noch länger** genießen möge.

Und der **FürstErbStatthalter** "ließ den Deputirten der GeneralStaten zu den auswärtigen Angelegenheiten, durch den RatPensionär *Steyn*, seine große Zufriedenheit darüber zu erkennen geben, daß diesen Morgen (den 8 **März**) von den GeneralStaten eine Commission ernannt worden, die dem Herzog für alle seit einigen Jaren der Republik, sowol durch seine Vormundschaft, als Repräsentation, geleistete gute Dienste danken sollte; und daß besonders die GeneralStaten, bei dieser Gelegenheit, den Herzog **ersucht** hätten, seine große Talente **noch ferner** zum Dienst der Republik anzuwenden. Dem FStatthalter könne gleichermaßen nichts angenemer seyn, als daß dieser Stat, **noch lange**, von den ausgezeichneten Talenten des Herzogs Nutzen zöge, und er selbst zugleich Gelegenheit erhielte, sich desselben weisen **Rats** und **Beistandes** zu bedienen. Daher habe er, um dahin zu gelangen, für nötig erachtet, daß der Wiener Hof, mit dem der Herzog in so nahen Verhältnissen stünde, und welchem es die Republik zu verdanken hätte, daß solcher im J. 1750, auf Bitte des verstor-

storbenen FErbStatthalters, hieher gekommen wäre, davon gehörig benachrichtiget würde: wobei er zu bedenken gebe, ob nicht dem Hrn. van *Burmania*, außerordentlichem Envoyé der Republik am kaiserl. Hofe, die nötigen Befele erteilt werden sollten, damit solches mit Beistimmung dieses Hofs geschehen könnte? — — Die GeneralStaten **beschlossen** hierauf, "da sie durch eine lange Erfarung, von den großen und ungemeinen Verdiensten und Talenten des Herzogs, Känntnis hätten, und **nichts mer wünschten**, als ihn, in den ihm anvertrauten Functionen, hier im Lande, **noch lange** beizubehalten; da sie auch — (man bemerke diesen Zusatz: offenbar machen ihn die GeneralStaten, um ihrem Ansuchen bei der Kaiserin-Königin ein desto stärkeres Gewicht zu geben) — **mit Vergnügen** bemerkten, daß der FErbStatthalter sich gerne noch einige Zeit, desselben weisen **Rats** und **Beistandes** bedienen möchte: so solle Hr. van *Burmania* davon Ihren Majten auf die, ihm am schicklichsten scheinende Art, Eröffnung tun, und ihnen bezeugen, daß sie, die Gen.Staten, immer mit Dankbarkeit die Güte erkennen würden, mit welcher sie dem Herzoge hier ins Land zu kommen vergönnt hätten; und daß sie sich, von wegen des alten guten Verständnisses und der Freundschaft, die zwischen Ihnen und der Republik herrschte, schmeichelten, HöchstDieselben würden genemigen und bewilligen, daß der Herzog **noch ferner** im Dienste der Republik verbleiben dürfe.

Der Herzog gab hievon vorläufig der Kaiserin Nachricht; und diese antwortete ihm in einem PrivatSchreiben vom 6

Apr.,

Apr., daß sie nicht nur nichts dagegen habe, sondern es vielmer als höchstvorteilhaft ansehe, wenn er sich überreden ließe, dem FStatthalter noch länger mit seinem Rat und Beistand behilflich zu seyn. — Ein gleiches meldete späterhin der Fürst von *Kauniz*, von Wien aus, den 10 Jun., an den Baron von *Reischach*, und trug ihm auf, den GeneralStaten zu melden, und zu versichern, daß Ihre Majten sehr gern in ihr Verlangen willigten. Den 27 Jun. dankten die Gen. Staten dem Baron für diese Eröffnung, mit den Ausdrücken, "es sei ihnen höchstangenem, daß Ihre Majten ihren Vorstellungen Gehör gegeben, und des Herzogs ferneres Verbleiben im Dienste der Republik genemigten; auch würden sie solches bei allen Gelegenheiten durch gegenseitige Freundschafts-Beweise zu erwiedern suchen".

XII.

So hatte sich also der Herzog, auf das von den General-Staten, den Staten von Holland und Westfriesland, und dem FStatthalter selbst, geäußerte, öffentlich beurkundete, und von der Kaiserin-Königin genemigte Verlangen, gefallen lassen, ferner im Dienste der Republik zu bleiben.

Das erste, was der junge FStatthalter, nach erlangter Volljärigkeit vorhatte, war eine Reise in die verschiedenen Provinzen, um daselbst von seinen Aemtern und Würden Besitz zu nemen. Um alle Eifersucht in diesen von einander un-

ab-

abhängigen Staten zu vermeiden, ward ihm angeraten, kein Mitglied von der Regirung oder einen StatsMinister, mitzunemen; aber einen Begleiter, einen Ratgeber, mußte er notwendig haben. Wen natürlicher, als den Fürer seiner Jugend, den Freund seines Vaters, den Verwandten seines Hauses; den Herrn, von dem er schon öffentlich den General-Staten den Wunsch eröffnet hatte, daß er sich noch einige Zeit desselben weisen **Rats** und **Beistandes** bedienen möchte, welchen Wunsch die GeneralStaten **mit Vergnügen** bemerkt, welches Wunsches Erfüllung die Kaiserin für **höchstvorteilhaft** erkläret hatte, — den Herzog **Ludwig.**

Aber der Herzog hatte keine andere wirkliche Bestimmung in der Republik mer, wie die eines FeldMarschalls. Mit der Person des FStatthalters, war von seiner Seite keine Verbindung, kein geschlossener Vertrag, mer vorhanden: denn die aus der Vormundschaft hergeflossene Verbindungen hatten aufgehört, und waren durch des Fürsten Volljärigkeit gänzlich erloschen.

Also waren verschiedene gutgesinnte und Einsichtsvolle Herren der Meinung, es sei, sowol zum Besten, zur Sicherheit, und zur Beruhigung des jungen Fürsten, als auch um den öffentlich an Tag gelegten Wünschen der obersten Gewalt desto vollständiger ein Genüge zu leisten, **unumgänglich notwendig**, daß der Herzog aufs neue mit der Person, und dem Interesse des FErbStatthalters, feierlich verbunden würde; denn bei dieser Vorsicht erst, würde man sich mit völliger

Gewiß-

Gewißheit darauf verlassen können, daß bei seinen, dem Fürsten zu erteilenden Ratschlägen, jenes Interesse nie aus den Augen gelassen werde.

Aber sollte der Herzog Ludwig von Braunschweig, bei dem FürstErbStatthalter, als GeheimerRat in Dienste gehen, ein GeheimeRatsPatent in gewönlicher Form von ihm annemen, und sich darauf, wie sonst gewönlich, verpflichten lassen? Dies litten die Verhältnisse zwischen diesen beiden durchlauchtigen Personen nicht. War doch dem Herzoge schon von *Wilhelm* IV bedungen worden, auf den Fuß eines vertrauten Freundes und BlutsVerwandten (oben S. 14), nicht auf den eines Dieners, angesehen zu werden.

Natürlich also schlug man vor, statt einer GeheimenRatsVollmacht, eine Acte in Form eines feierlichen Vertrags aufzusetzen, wodurch sich der Herzog verbindlich machen sollte, dem Fürsten in allen den Angelegenheiten, wo er es für gut finden würde, ihn zu befragen, als ein treuer Ratgeber an die Hand zu gehen. Der Fürst genemigte diesen Vorschlag; und der Herzog, von der alleraufrichtigsten Zuneigung und Freundschaft für dessen Person beseelt, willigte gleichfalls ein.

So entstand die berümte Acte vom 3 Maj 1766, gleichtägig mit der IndemnitätsActe. Der noch lebende RatPensionär van *Bleiswyk* entwarf sie eigenhändig; sein Concept ward in dem Secretariat des FErbStatthalters rein geschrieben: beide hohe Contrahenten unterschrieben und besigelten sie; aber nur der Herzog beschwor sie, und legte noch eben den Tag darüber den Eid in die Hände des FStatthalters ab.

Sie war also nicht die Folge einer Ueberraschung auf Seiten des Fürsten, nicht die Frucht einer unerlaubten Ueberredung auf Seiten des Herzogs: sie ward von geschickten StatsMännern entworfen, und hat besonders damals den Beifall eines der ersten StatsMinister (der nunmer verstorben ist) gewonnen.

XIII.

Hier ist sie, diese unschuldige Acte, nach ihrem wörtlichen und vollständigen Inhalte: man erwäge sie, und halte sie besonders mit den vorhin erzälten Begebenheiten und ZeitUmständen zusammen. Sie hat 2 Teile.

Im **Ersten** sagt der FStatthalter, dessen Namen **allein**, wie bei änlichen Patenten, an der Spitze der Acte steht, **I.** sein Vater sei in und vor dem J. 1749 sehr ernstlich bemüht gewesen, durch die dringendsten Ansuchungen den Herzog, der sich damals in kaiserlichen Diensten befunden, in die der Republik zu ziehen, unter dem Titel als FeldMarschall, aber in der Tat und zu dem eigentlichen Zwecke, um ihm, seinem Vater, die ganze Last des KriegsDepartements tragen zu helfen, **auf den Fuß eines vertrauten Freundes und Anverwandten angesehen zu werden**, mit ihm übereinstimmend zu handeln, und von dessen Talenten und weisen Ratschlägen in allem dem, was das Commando der Armee und den KriegsStat einigermaßen betreffen möchte, Gebrauch zu machen; — und vor allem und hauptsächlich mit dem großen Augenmerke und zu dem wichtigen Zwecke, daß, wenn er,

Wilhelm IV, früh verstürbe, seine Gemalin und Kinder an dem Herzoge einen Freund und Verwandten fänden, dessen Rat und Beistand für sie von so großem Nutzen und so zuverlässig seyn könnte. Alle diese Aeußerungen voller Energie, setzt *Wilhelm* V hinzu, wären wörtlich in seines Vaters Schreiben an den Herzog vom 11 Nov. 1749, und 18 Jan. 1750, enthalten. II. Diesem Ansuchen habe der Herzog nachgegeben; habe den Wiener Hof, wo er auf einen sehr vorteilhaften Fuß angestellt, und bei der Gunst und der nahen Verwandtschaft mit Ihren Majten in der glücklichsten Lage gewesen, verlassen; und sei, mit Einwilligung Ihrer Majten, von denen sich der FürstStatthalter den Besitz dieses Herrn, durch sein Schreiben vom 10 Nov. 1749, als eine specielle Gunst erbeten hätte, hieher gekommen. Diese gute und hochweise Vorsicht von seinem Vater, sei durch die nachherigen Vorfälle völlig gerechtfertiget worden; und sei für ihn, *Wilhelm* V, nach einer wirklichen Erfarung, von höchstem Nutzen und den allerheilsamsten Folgen gewesen. Denn III. der frühe Tod *Wilhelms* IV habe bald den Fall eintreten lassen, da er, *Wilhelm* V, und sein Haus, von der heilsamen Vorsicht seines Vaters, die das Engagement des Herzogs zu Stande gebracht, so nützliche Wirkung verspüret, daß seine Mutter kein Bedenken getragen, den Herzog, der damals schon durch die Stände aller Provinzen, als Repräsentant des GeneralCapitains angestellt gewesen, durch ihre letzte Disposition zu ersuchen, und ihm aufzutragen, Executor des Testaments, und administrirender Vormund von ihm und seiner Schwester, zu seyn. IV. Und wie hierauf auch seine Mutter ver-

storben: so habe der Zusammenfluß beider Todesfälle ausgewiesen, was für einen unschätzbaren Vorteil jene gute und hochweise Vorsicht des Vaters, ihm dem Sone verschafft; indem er von dem Herzoge, durch alles, was solcher sowol als **Repräsentant**, als besonders bei seiner **Erziehung** getan, unendlich mer genossen und erfaren, als je sein Vater sich, von bemeldter seiner guten und hochweisen Vorsorge, und von seinem unbegränzten Zutrauen zu dem Herzoge, hätte versprechen können. Da er nun V. gerne wünschte, Gelegenheit zu haben, sich des weisen Rats und Beistandes des Herzogs noch einige Zeit lang bedienen zu können; der Herzog auch erklärt habe, wie er, durch die stärksten Bande zärtlicher Liebe und väterlicher Affection mit ihm verbunden, willig und bereit sei, seine Talente, wo sie dem FürstStatthalter von einigem Nutzen seyn könnten, ihm noch einige Zeit zu widmen: so — hier fängt

der **Zweite** Teil der Acte an, — so wären beide Herren, gegenseitig und zusammen, über folgende Puncte, und auf folgende Art, übereingekommen. I. Der Herzog macht sich gegen den FürstStatthalter verbindlich, ihm in der Fürung der Sachen, sowol in dem Militär-, als allen den andern zu seiner Gewalt gehörenden Departements, mit Rat und Tat, in allem, zu allen Zeiten, und so oft er solches von ihm erfodern, und für sich dienlich und nötig erachten wird, beizustehen. II. Der Herzog soll verbunden seyn, in allen Sachen, die ihm der FürstStatthalter anvertrauen wird, diesem mit seinem Rat und Gutachten treulich zu dienen, und dabei

so

so zu raten und zu handeln, wie er es mit gutem Gewissen, zur Erhaltung der Hoheit, Prärogativen, und Gerechtsame des ErbStatthalters, und anbei am meisten dem Dienste und der Wolfart des Stats der Vereinten Niederlande, angemessen, und erfoderlich findet; ohne sich davon, durch Gunst oder Ungunst gegen einige besondere Provinzen, Städte, Collegien, oder deren Mitglieder, oder gegen einige Particuliers, sie mögen außer- oder innerhalb der Regirung seyn, oder durch irgend einige andere Ursachen, sie mögen seyn wie sie wollen, abwendig machen zu lassen: sondern er soll beständig nichts vor Augen haben, als was zur Aufrechthaltung der waren und rechtmäßigen Interessen des FStatthalters, und zum gemeinen Besten und zur Beförderung des größten Wolstandes dieser Länder, auf die kräftigste Weise dienen kan. III. In dieser Absicht soll sich der Herzog beständig bei und um die Person des FStatthalters aufhalten, und besonders verbunden seyn, ihn auf der Reise zu begleiten, die er nächstens in und durch die Provinzen, Städte, und Plätze, die von seiner ErbStatthalterschaft abhangen, tun wird. IV. Dagegen macht sich der FürstErbStatthalter, zum Behuf des Herzogs, auf die kräftigste Art verbindlich, ihn in Ansehung alles dessen, was er zu Erfüllung dieses Engagements, durch Mitteilung des gefoderten Rates und Beistandes, tun und verrichten würde, von allem Anspruch, Nachfrage, und Responsabilität, völlig und vollkommen zu indemnisiren und zu befreien. Auch soll der Herzog hierüber an niemand anders, als an ihn den FStatthalter in eigner Person, irgend einige Rechenschaft oder Verantwortung abzulegen schuldig seyn. Und

falls dem FStatthalter, wärend dieses Engagements, etwas Menschliches zustieße: so soll der Herzog von aller Verantwortung frei seyn, so bald er alle die Statthalterliche Direction betreffende Schriften und Urkunden, die alsdann unter seiner Aufsicht seyn möchten, an das geheime Secretariat des FStatthalters abgeliefert, und sie daselbst niedergelegt haben wird. Nicht aber soll derselbe verbunden seyn, jemanden von des Statthalters Erben, Nachfolgern, oder denen, die dazu ein Recht erhalten würden, irgend eine Eröffnung zu tun, noch viel weniger aber zu einer Verantwortung an dieselben gehalten seyn, oder auf irgend eine Art dazu genötiget werden können. V. Alles dieses soll provisionaliter, und bis es wechselsweise aufgehoben wird, giltig seyn.

XIV.

Ist es möglich, daß diese Acte, die nichts mer und nichts weniger als das treulich und wörtlich Angefürte enthält, nach 18 Jaren, von irgend jemand, gar von einem ganzen Corps, werde angefochten, für unrechtmäßig und straffbar erklärt, und das ganze Engagement dem einen der hohen Contrahenten für ein CapitalVerbrechen ausgelegt werden?

Handelten der FStatthalter und der Herzog blos für sich und unter sich? beschlossen, entwarfen sie, die Acte insgeheim? und begingen sie etwa dabei, blos aus Unwissenheit, blos aus Unkunde der LandesRechte, Feler, die die Handlung sträflich machten? Nicht doch! der noch lebende Hr. van *Bleiswyk*,

wyk, damals Pensionär von Delft, jetzo RatPensionär oder PremierMinister von Holland, nebst dem Greffier *Fagel*, und der damalige RatPensionär *Steyn*, alle drei Einsichtsvolle, allgemein verehrte, und damals wenigstens alle 3 wolmeinende StatsMinister, wußten darum: sie wußten nicht blos darum, und widersprachen nicht; ersterer, van *Bleiswyk*, concipirte sie so gar mit dem BeiRat des Greffiers, schrieb das Concept mit eigner Hand, und der erste Minister des Stats *Steyn* bestätigte sie durch seine Einwilligung. — Ist es möglich, daß 3 der ersten Männer im Stat, ein Engagement genemigen, es mit Rat und Tat selbst betreiben, welches ein CapitalVerbrechen in sich schließt? Ist es möglich, daß sie in die darüber feierlich verfaßte Schrift, Einen Artikel, Eine Bedingung, Einen Ausdruck, werden haben einschleichen lassen, der ein sonst an sich zulässiges Engagement straffbar macht? Irrten sie aus Unkunde der LandesRechte? Wehe dem Lande, dessen erste StatsMänner so ungeheurer Verirrungen fähig wären! Irrten sie mit Vorsatz: verleiteten sie den FürstStatthalter und den Herzog mit Willen, oder verrieten sie ihr eigenes Vaterland? Nun so falle die Strafe des Verräters seiner Freunde, des Verräters seines Vaterlandes, schwer auf den Kopf des noch lebenden bösen Ratgebers, des eigenhändigen Concipienten dieser Schrift. . . . . Abscheulicher, aus dem klaren Inhalte der Acte selbst widerlegbarer Verdacht! Der Herzog wird darinn so stark auf die Wolfart des Landes, als auf die Interessen des Statthalters, er wird lediglich nur auf die rechtmäßigen Interessen desselben, verpflichtet: jeder Artikel, jeder gesuchte HauptAusdruck jeden Artikels, zeigt, der Con-

cipient habe es damals mit dem Lande, dem FürstStatthalter, und dem Herzoge, gleich treu und redlich gemeint.

Doch sie ist einmal, 18 Jare nachher, angefochten worden. Was man wirklich gegen sie vorgebracht, gehört in der chronologischen Erzälung der Schicksale des Herzogs, noch nicht hieher: doch vorläufig wollen wir sie aufs sorgfältigste beleuchten, und in der Absicht folgende Fragen aufwerfen.

I. Was bewog den FürstStatthalter zu dieser Convention mit dem Herzoge; und war er dazu berechtiget?

II. Was bewog den Herzog dazu, diese ihm angebotene Convention einzugehen; und war er dazu berechtiget?

III. Waren alle einzelne Bedingungen, die bei diesem Vertrage wechselsweise eingegangen worden, rechtmäßig?

IV. Und wäre die ganze Convention an sich, oder doch einzelne Artikel derselben, Gesetzwidrig; hat der Herzog, durch Annemung derselben, ein CapitalVerbrechen begangen, das eine Verbannung aus dem State verdiente?

V. Und liegt dieses CapitalVerbrechen so evident in der Acte, daß man den Beklagten gar nicht darüber zu hören brauchte?

XV.

Erste Frage: Was bewog und berechtigte den FStatthalter zu dieser Convention? — Der 18järige, noch

unerfarne Fürst, überladen mit Geschäfften seiner hohen Würde, im Besitze großer Rechte, die er nach seinem Eide sich und seinen Nachkommen erhalten mußte, umringt mit immer wachen Feinden seines Hauses und der neuen Constitution, — brauchte einen Rat von geprüfter Einsicht und Erfarung, von erprobter Treue für seine Person, sein Haus, und sein Vaterland. Seine Wal fiel auf den Fürer seiner Jugend, den Freund seines Vaters, der bereits 16 Jare die höchsten Würden im State verwaltet, der solche mit allgemeiner Zufriedenheit verwaltet hatte: auf diesen Herrn fiel seine Wal, der seine Rechte besser wie irgend iemand kannte, und deren Wächter er 7 Jare mit Glück gewesen war; sie fiel auf den Herrn, den selbst die Souverains des Landes, samt den GeneralStaten, ihm auf die öffentlichste und feierlichste Weise zum Rate vorgeschlagen, und ausdrücklich aus dem Grunde sich das fernere Verbleiben desselben in ihren Diensten von der Kaiserin-Königin erbeten hatten. Warscheinlich würde der junge Fürst diese natürliche Wal von selbst gemacht haben: aber so waren ihm die Stände in ihrem Vorschlag zuvorgekommen; er vollzog nur ihre Wünsche, und bewies dadurch eben so viel Zutrauen zu ihnen, den Ständen, als zu dem Herzoge selbst. Und in der näheren Ausführung dieses Vorschlags, handelte er abermals nicht für sich, nicht nach Ueberraschung: er verabredete dieselbe mit *Bleiswyk*, *Fagel*, und *Steyn*.

Aber "durfte sich der FürstStatthalter seinen Ratgeber selbst, ohne Vorwissen und Einwilligung des Souverains, wälen"? Ich will nicht antworten, daß der Souverain diese

Wal noch mer wie gewußt, daß er sie selbst vorgeschlagen habe; sondern ich frage nur: darf ein ErbStatthalter in Sachen, die zu seiner Direction gehören, nicht Rat nemen von wem er will? Von Constitutions wegen ist ihm kein Geheimer Rat beigegeben, er wält nach freier Willkür. Nie ist ihm oder irgend einem seiner Vorgänger auferlegt gewesen, nur wirkliche Mitglieder der Regirung zu wälen: alle Fürsten, alle Statspersonen, besonders in einer freien Republik, haben diese Freiheit. Dürfte er niemanden, weder im Ganzen seiner Geschäffte, noch in einzelnen Teilen derselben, in Rat nemen, als wen ihm der Souverain anwiese: so wäre er weniger frei, als jedes einzelne Mitglied der Staten; wie oft fragt dieser einen Freund, selbst ohne ihn vorher eidlich zur Treue verpflichtet zu haben, in Sachen um Rat, in welche sich dieser einzumengen sonst auf keine Weise befugt ist? Nie hat man dem ErbStatthalter dieses natürliche Recht, sich seine Consulenten selbst aus Personen zu wälen, die er einer Seits für fähig hielt, und zu denen er anderer Seits das nötige Zutrauen hatte, streitig gemacht; nie kan man es ihm streitig machen: es wäre denn, daß **damals** (im J. 1766), in Ansehung des Herzogs, eigene tituli excludendi vorgekommen wären: aber auch dergleichen waren schlechterdings nicht.

"Der Herzog war ein **Ausländer**: nun, durfte der FStatthalter einen **Ausländer** zu seinem Rat machen"? — Ich will die Frage nicht in ihrer Allgemeinheit aufstellen: sie würde mich auf eine andre etwas lächerliche füren, "ob ein RatsHerr von Holland, seines Patriotismus unbeschadet, ausländische Bücher lesen, und sich daraus unterrichten dürfe?

Ich sage nur, der Herzog **Ludwig** war damals kein Fremder mer: und hatte die Republik, wie ich nicht weiß, ein IndigenatRecht; so hatte der Souverain selbst, lange vorher, solches feierlich zu Gunsten des Herzogs aufgehoben. Ein deutscher Fürst, gerufen durch den Souverain des Landes selbst, in den Dienst dieses Landes; der diesem Lande schon 15 volle Jare mit Eid verpflichtet gewesen; der hier die höchsten, wichtigsten, Ehrenvollesten Aemter verwaltet; dem sogar der Souverain, einen wichtigen Teil der dem Statthalter übergebenen Direction anvertrauet hatte; der in den 7 Jaren, da er an dieser Direction Anteil hatte, sich so betragen, daß man ihn allgemein für würdig erklärte, ihm Beweise des größten Beifalls zu geben; der vor, in, und nach diesen 7 Jaren, so oft durch die ProvinzialStaten, die GeneralStaten, und die andern Collegien, in den importantesten Angelegenheiten consulirt worden; mit dem sich alle mit dem unumschränktesten Zutrauen besprachen: — entweder **so einen Ausländer** konnte der Fürst zu seinem Ratgeber wälen, oder der Herzog war kein **Ausländer** mer. Aber "einem Ausländer kan man keine so völlige Kenntnis einer so complicirten Constitution, wie die holländische ist, zutrauen, daß er in StatsSachen guten Rat geben könnte"? Auch keinem Ausländer nicht, der, seitdem er zuerst Batavische Luft eingeathmet, 16 Jare lang ununterbrochen den Conferenzen beigewonet; der täglich Gelegenheit gehabt, vielleicht mer wie tausend andere, alle die Abteilungen und UnterAbteilungen, aus denen das Ganze der hundertköpfigten Republik gebildet ist, hinlänglich kennen zu lernen; und

dem

dem auch der Souverain diese Kenntnis zutrauete, warum würde er ihn sonst so oft in Rat genommen haben? — Wirklich **Ludwig** war kein Fremder mer: geboren, erzogen war er unter einem andern HimmelsStriche; aber zum holländischen StatsManne hatte ihn tägliche Uebung, in den schönsten Jahren der Tätigkeit, im Lande selbst gebildet. Oder ist die holländische Stats.Kunde die einzige in der Welt, die nicht durch **Studium** und **Routine** erworben, sondern **angeboren** wird? — — — — —

Aber "einen dem Volke **verhaßten**, oder nur **verdächtigen** Ratgeber, darf doch ein statskluger Fürst nicht wälen"? Auch diese Frage will ich nicht in ihrer Allgemeinheit beurteilen; nicht der Schlacht bei *Cannæ* erwänen, die der bei dem armen Jan Hagel **beliebte** Fleischer **Varro** verlor, der eben diesem Tiere, Jan Hagel genannt, **verhaßte Fabius** aber, gewißlich entweder gewonnen, oder doch vermieden haben würde. — Aber war denn der H. **Ludwig**, im Maj 1766, eine dem Volke **verhaßte**, oder doch **verdächtige** Person? War er nicht vielmer allgemein verehrt, geliebt; über dessen Besitz Edle und Volk frohlockten, und dessen ferneren Besitz sich die Edlen wie eine **Gunst** erbaten?

Folglich — hatte der Fürst Ursache, war **notgedrungen**, sich einen **Geheimen Rat** auszuersehen. Folglich — war er **berechtigt**, denjenigen dazu zu erwälen, den ihm die höchste Gewalt selbst vorgeschlagen hatte; den er, auch ohne diesen vorgängigen Vorschlag, aus eigner Macht hätte wälen können;

nen;

nen; und bei dem schlechterdings kein titulus excludendi war. Aber I. warum verpflichtete er ihn vorher durch einen Eid? Freilich auch ohne diese Formalität, ohne diese Acte, hätte er ihn in der Folge bei jeder Gelegenheit zu Rate ziehen können: aber welche Beruhigung für den Fürsten, einen Ratgeber zu haben, der geschworen hatte, nur für sein, des ErbStatthalters, und des ganzen Landes Interesse, nach seinem besten Wissen und Gewissen zu raten! Und II. warum eine Acte in der beschriebenen Form, kein GeheimeRatsPatent? Die Antwort steht schon oben S. 49: ein Herzog von Braunschweig kan nicht, dem Namen nach, GeheimerRat bei einem Holländischen ErbStatthalter werden.

XVI.

Zweite Frage: was bewog den Herzog Ludwig, diese Convention einzugehen; und war er dazu berechtiget?

Ihn bewog die alleraufrichtigste Zuneigung und Freundschaft für die Person des jungen FStatthalters in seiner damaligen mißlichen Lage; ihn bewog das Versprechen, das er dessen sterbendem Vater, das er dessen sterbender Mutter, getan; ihn bewog das beurkundete Verlangen und Zutrauen der GeneralStaten und der Staten von Holland; ihn bewog die Aeußerung der Kaiserin. Edle Seelen fülen das Gewicht aller dieser BewegGründe! HolzHändlerSeelen fülen es nicht.

Aber

Aber durfte er auch dem FStatthalter sich verbindlich machen, "ihm in der Fürung der Sachen, sowol in dem Militär-, als allen den andern zu seiner Gewalt gehörenden Departements, mit Rat und Tat beizustehen; und verwerten ihm solches anderweitige Verpflichtungen nicht"?

Seit dem 8 März 1766 war der Herzog weiter nichts als FeldMarschall: und als FeldMarschall hatte er keine andere Instruction, als jedes FeldMarschallsPatent in gewönlicher Form enthält. Keine Einschränkung war darinn, kein Verbot, dem Fürsten zu raten; vielmer ein klarer Befel, dem GeneralCapitain in allem und durchaus zu gehorchen, und mit ihm zu mererem Wol des Landes gute Correspondenz zu halten. Dies war also eher ein Befel der Stände, dem Gen. Capitain, so oft er es fodern würde, zu raten; wenigstens war in der Instruction keine Sylbe, die ihm solches untersagte.

Aber "die Instruction, die er auf den Fall erhielt, wenn die Gouvernante stürbe, und er Repräsentant des Gen. Capitains würde, diese Instruction, die er schon im J. 1754 beschworen hatte, verbot ihm doch ausdrücklich, sich nicht in Polizei-, Finanz-, Justiz-, und ReligionsSachen zu mischen"? — Augenscheinlich war jene Instruction nur auf den Fall der Repräsentation gemacht. Sie fing erst mit dem Tode der Gouvernante an, und hörte mit dem Tage der Volljärigkeit auf. Er schwor schon A. 1754 darauf, ehe noch der Fall eintrat: aber weder vor noch nach jenen beiden Epochen, war sie weder für die Stände noch für den Herzog verbindlich; so

wie

wie auch weder vor- noch nachher, der Herzog die Prärogativen genoß, die mit der Repräsentation verbunden waren. Und hätte die Gouvernante bis auf den Tag der Volljärigkeit gelebt; so würde jene Instruction, ungeachtet des von dem Herzoge darauf geleisteten Eides, nie die geringste Wirkung gehabt haben.

Noch mer: viele Jare vor Eintretung des Falls, wie jener Artikel schon beschlossen, schon von dem Herzoge beschworen war, wonte doch der Herzog regelmäßig, bis zum Tode der Gouvernante, mit den StatsMinistern und den vornemsten Mitgliedern der Regirung, allen Conferenzen bei, die bei der Gouvernante über innere und äußere StatsSachen gehalten wurden. Niemand wandte damals jenen Artikel gegen den Herzog ein: niemand widersprach dessen Ratgebung in den ausgenommenen Sachen vor Eintretung des Falls der Repräsentation; wer kan solcher widersprechen, nachdem diese Repräsentation aufgehört hat?

Noch mer: wenn die Stände von **Einmischung** in Polizei-, Finanz-, Justiz-, und ReligionsSachen, wärend der Repräsentation, sprachen; so verstanden sie durchaus nicht die Verweigerung eines Rats oder Gutachtens darunter, wenn die Regenten dergleichen vom Herzoge verlangten. In der ganzen Republik weiß man allgemein, daß in den 7 Jaren, da die Instruction in ihrer Kraft, und der Herzog Repräsentant war, letzterer allgemein, von den Regenten aller Provinzen, über tausend und tausend Dinge, die sowol das Innere als das

Aeuße-

Aeußere des Landes betrafen, in Rat genommen worden; und daß nach Endigung der Repräsentation, eben diese Regenten, dem Herzoge nicht nur die ausgezeichnetsten Beweise ihrer Approbation seines Betragens, sondern auch starke Versicherungen ihrer ewigen Dankbarkeit für die Treue, mit der er seine Aemter verwaltet, und für den Dienst, den er hiedurch dem Vaterlande geleistet, gegeben, — auch zu gleicher Zeit ihre große Zufriedenheit bezeugt haben, daß sich der FStatthalter noch eine Zeit lang seines guten Rats bedienen wolle. Letzteres fürten sie ja sogar dem Wiener Hofe als eine Ursache an, warum sie sich von der Kaiserin ihre Einwilligung in das fernere Verbleiben des Herzogs in holländischen Diensten erbäten.

In diesen letzten 18 Jaren, die seit der Volljärigkeit des FStatthalters bis 1784 verflossen sind, wußten alle Menschen in der Republik, oder alle glaubten es wenigstens, daß der Herzog in allen Dingen den Statthalter beriete. Aber alle kannten auch den Inhalt jener Instruction, die in alle Protokolle eingetragen, und so oft gedruckt ist: wie auffallend ist es, daß in dieser ganzen Zeit kein Mensch darauf Reflexion machte! — Die Amsterdamer Burgemeister haben, in ihrem famösen Memoire vom Jun. 1781, wo sie alles häuften, was sie nur dem Herzoge zur Last legen konnten, von dieser Instruction kein Wort gesagt. Der Gesandte van *Lynden*, in seinem famösen Schreiben an die GeneralStaten vom Jul. 1781, worinn er so laut vom Einflusse des Herzogs auf den Statthalter spricht, und ihn auf alle Weise anzuschwärzen sucht,

war

war auch nicht geschickt genug, ein Verbrechen von der Art zu erschaffen. Und unter der ganzen Legion von Pasquillanten, die 4 Jare in einem weg auf den Beinen war, und alle Arten von Lügen und Verläumdungen erschöpfte, war nicht ein einziger, der aus dieser Instruction etwas zum Nachteil des Herzogs ziehen zu können glaubte! Und im J. 1784, dichtet man gar ein **Capital Verbrechen** daraus?

Wie die Stände von Holland ihre schreckliche Resolution vom 18 Aug. 1784 in die andern Provinzen schickten: so fanden sich in einer Provinz einige Regenten, die sich so wenig einbilden konnten, daß die unbestimmte Anklage, "der Herzog habe **gegen seine Instruction** gehandelt", auf die Instruction wärend der Minderjärigkeit des Statthalters ginge, daß sie glaubten, der Herzog müsse noch eine andere, von der gewönlichen verschiedene Instruction oder Commission, als Feld-Marschall, haben, in welcher der Artikel, worüber man ihn in Holland angriff, eingeschaltet wäre. Sie baten daher den Herzog um eine authentische Abschrift seines erhaltenen Patents; sie erhielten solche, und — wunderten sich.

XVII.

Dritte Frage: Waren etwa **einzelne Artikel** in dieser abgeschlossenen Convention widerrechtlich und unerlaubt? — Kein einziger.

Wolferde van *Borsele* ließ im J. 1297 seinen Herrn, den Grafen Johann I von Holland, **schwören**, daß er, der

Graf, bis in sein 25stes Jar, in allen Stücken nach seinem, Wolferds, Rat handeln, und nichts tun solle, als was er ihm angeben werde: und Wolferd schwor, daß er für das Beste und die Ehre des Grafen sorgen, und in allen Sachen nach seinen fünf Sinnen raten wolle*. Wäre die Acte des Herzogs von gleichem oder nur änlichem Inhalt, — wirklich unter diesem schwarzen GesichtsPuncte haben nachher einige Verläumder solche vorgestellt — : dann schwiege ich. Aber

I. der Herzog **Ludwig** verpflichtete sich eidlich, dem FStatthalter in allem, **wo er seinen Rat fodern würde**, mit Rat und Tat beizustehen, ihm in allen Sachen, **die ihm solcher anvertrauen würde**, treulich zu dienen, — und dabei so zu raten und zu handeln, wie er es mit gutem Gewissen, zur Erhaltung der Statthalterlichen Gerechtsame, nötig, und dabei **am meisten der Wolfart des Stats** angemessen, finden würde, — nichts vor Augen zu haben, als was zur Aufrechthaltung der **rechtmäßigen** Interessen des Statthalters, und zur Beförderung des **größten Wolstands dieser Länder**, auf die kräftigste Weise dienen könne. Ist hier Eine Sylbe, der die unverschämteste Chicane Illegalität aufbürden könnte?

Der Herzog wird (nicht als **einziger**, nicht einmal als **erster** Ratgeber, nicht in **allen** Dingen, die unter der Statthal-

* MATTHAEI *Analecta*, Tom. V (Hag. 1733, 4) p. 549.

halterlichen Direction stehen, nicht als Ratgeber, dessen Eingebungen der Fürst notwendig und blindlings **folgen** müßte, angestellt: er sollte nur da raten, wo der Fürst solches von ihm fodern, und für sich dienlich und nötig erachten würde. Also hing es von dem Fürsten ab, des Herzogs Rat zu **fodern**, oder nicht zu fodern: und nachher noch hing es von dem Fürsten ab, den erteilten Rat zu **befolgen**, oder nicht zu befolgen. Also konnten Dinge seyn, wo der Statthalter seinen Rat nie begerte: das war wirklich der Fall in Ansehung der Marine, laut der unten folgenden feierlichen Versicherung des Statthalters. Kein Schatten von unrechtmäßiger **Superiorité**, die sich der Herzog über den Statthalter anmaßte; er blieb immer des letztern Willen unterworfen. Er brauchte nicht aufs Militaire eingeschränkt zu werden; schon unter *Wilhelm* IV, und nachher unter der Gouvernante, hatte er allen StatsConferenzen beigewont.

Ueberall ist nicht nur nichts widerrechtliches, sondern sogar nicht einmal etwas ungewönliches. Auch ohne die Acte, hätte doch der Fürst unläugbar das Recht gehabt, den Herzog, wie jeden andern, an dem er Talente und Treue ehrte, in Dingen, die seine Gerechtsame und das Wol des Landes betrafen, zu jeder Zeit um Rat zu fragen. Auch ohne die Acte, würde der Herzog, wie jeder ware Freund des Fürsten, demselben nach bestem Wissen und Gewissen geraten haben. Daß ihn, um seine Vorschläge noch sicherer auf des Landes Wolzu richten, der Fürst feierlich **beeidigte**; war ein überflüssiges, aber doch zu völliger Beruhigung des jungen Fürsten sehr schickliches VorsichtsMittel. — Nichts ist in so fern in der ganzen Acte,

das nicht in jedem gewönlichen GeheimeRatsPatent hätte stehen können.

II. Der FürstErbStatthalter hingegen — schwor nicht, sondern versprach ihm blos die Irresponsabilität: nur an ihn, den Statthalter, solle er von seinen Ratschlägen Red und Antwort zu geben haben. Auch dies war sehr natürlich, und das ganze feierliche Versprechen entweder überflüssig, oder doch auf keine Weise widerrechtlich. Foderte er des Herzogs Rat, und befolgte er solchen (beides hatte er sich nach der Acte frei behalten): so war der Rat nicht mer des Herzogs Meinung, es war des Statthalters seine eigene. Die Sachen, worüber er ihn um Rat fragte, waren förmliche StatsAffairen; aber Affairen, die seiner Direction anvertraut sind, die also seine eigene geworden sind, für die Er folglich responsable ist. Nun setze man den Fall, er der Statthalter vergäße seinen Eid, seine Pflichten, sein Vaterland, so gar sein eigenes Interesse, und beginge Malversationen, vorsetzliche Nachlässigkeiten, die dem Lande schadeten: wer müßte dafür haften? Natürlich, er selbst *. Man setze ferner, ein anderer hätte ihn zu diesen Verbrechen verleitet, und der Ratgeber würde bekannt: ist dieser Ratgeber responsable, oder nicht? Ist er es nicht; so fällt alle Verantwortung ohnehin auf den Statthalter; warum folgte er bösem Rate, warum nicht seinen eigenen fünf Sinnen? Dies stand ihm ja, kraft der Convention, immer

* Bekanntlich genießt ein holländischer ErbStatthalter nicht das große Vorrecht des Brittischen Monarchen, welches die Englischen Publicisten mit den Worten ausdrücken: *the King cannot do wrong.*

mer frei; und somit wäre der Artikel überflüssig. — Ist er, der Ratgeber, responsable; so ist der Artikel wenigstens unschädlich: denn wenn die Regenten das Recht zu strafen haben, so kan ihn die Versicherung des Statthalters nicht schützen. Selbst der Herzog hat diesen Artikel nie so ausgedehnt verstanden, als würde er sich dadurch dem Souverain entziehen. Wie oft, wie feierlich, hat er declarirt, daß er für alles dem behörigen Richter zu Rede stehen wolle; er glaubte also, daß, falls er je einen bösen Rat gegeben, der Souverain immer noch das Recht behielte, ihn deswegen zur Verantwortung zu ziehen.

Noch sprach der Fürst den Herzog von aller **Eröffnung** und **Verantwortung** an seine **Erben** und Nachfolger frei. Offenbar wird hier gegen den Fall Vorsicht genommen, wenn der Statthalter ohne Descendenten stürbe. Durfte sich der Herzog der Gefar aussetzen, lange nachher alle Gründe eines von ihm mit größtem Bedacht erteilten Rats detailliren zu müssen, da in der Folge oft eine Sache aus einem ganz andern GesichtsPuncte erscheint, wenn die ZeitUmstände anders sind? Auf den Statthalter selbst mußte alle Verantwortung fallen, da es ihm ja frei stand, den Rat zu befolgen oder nicht zu befolgen: und zwischen zwei solche Contrahenten, hat kein Dritter zu keiner Zeit das Recht, sich einzudrengen.

Wie übrigens die beiden hohen Contrahenten diesem ihrem Vertrage von 1766 bis 1784 nachgekommen, ist landkündig. Der Herzog erteilte dem FStatthalter nach bestem Wissen und Gewissen seinen Rat, so oft ihm solcher abgefo-

dert wurde. In StatsSachen hatte er nicht die geringste Direction, und verlangte auch solche nie: noch minder war er des Fürsten erster, noch minder dessen einziger Rat. Hauptsächlich schränkte er sich auf seine KriegsChargen ein. Mit dem SeeWesen gab er sich ganz und gar nicht ab, weder vor noch nach der Minderjärigkeit des Statthalters, weder vor noch in dem Kriege mit England; auch ist er nie darüber in Rat genommen worden: er beruft sich deshalb laut auf das Zeugnis des FStatthalters, der StatsMinister, und der AdmiralitätsCollegien.

XVIII.

Die vollständige Beantwortung der ersten, zwoten, und dritten Frage, überhebt mich nun natürlich der Beantwortung der vierten und fünften; und ich schließe mit einer Stelle aus dem *Looper van Staat*. "Könnte man beweisen, daß der Herzog den FStatthalter durch irgend einen bösen Rat betrogen hätte; alsdann verstände es sich von selbst, daß er sehr strafbar wäre. Aber eine solche Bestrafung könnte gleichwol keinesweges aus dem Daseyn jener Acte kommen, sondern vielmer aus der Art des Verbrechens selbst: denn immer hätte der Herzog ein solches Verbrechen begehen können, wenn auch jene Acte nie zur Welt gekommen wäre. In dem Falle aber, wenn ein solches Verbrechen begangen worden, müßte notwendig die Natur desselben benannt, und das Verbrechen bewiesen

sen werden, ehe man zur Bestrafung schritte: hier berufe ich mich abermals, mit voller Ueberzeugung, auf das Urteil der ganzen Welt. Aber so ein Verbrechen, das unläugbar mit höchster Evidenz erwiesen seyn muß, blos **voraussetzen**, — es für eine hinlänglich **erwiesene Warheit** halten, die es doch im geringsten nicht ist, nun die Procedur anfangen, entscheiden, und darüber ein Urtel aussprechen: — so würde, nach dem Urteil aller Welt, entweder ein **Unsinniger**, oder der entschlossenste Bösewicht handeln, der sich, gegen sein eignes Wissen und Gewissen, ehrloser Weise vorgenommen, sich zur Erreichung seines Zwecks, der Leichtgläubigkeit des dummen Volks, und der wenigen Beurteilung des großen Haufens unter der Nation, zu bedienen".

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Nachricht von den Verwirrungen in Holland, vom J. 1776 bis 1780.

XIX.

Von dem J. 1766 an, folgten wieder 10 glückliche Jare der Ruhe. Die Republik schien, zum erstenmal seit ihrem Daseyn, die Annemlichkeiten einer stillen Regirung, ein ganzes **MenschenAlter** hindurch (von 1748 an gerechnet), zu genießen. Wärender Zeit besorgte der Herzog, als **Feld-Marschall**, die Pflichten seiner KriegsAemter, so viel ihm bei den unsäglichen Hinternissen möglich war, die man ihm aus Argwon, Kargheit, und **Unverstand**, aller Orten in Weg legte. Nächstdem beriet er, wie ein erfarner und gewissenhafter **Rat**, den FStatthalter in allem dem, wo dieser sein Gutachten verlangte. **Und nirgends hörte man Klagen über ihn!** Man frage Ausländer, die in dieser Zeit Reisen nach Holland getan haben: alle zeugen von dem Ansehen nicht nur, sondern auch von der allgemeinen Hochachtung und Liebe, in welcher der Herzog, diese lange Reihe von Jaren hindurch, bis 1780, in ganz Holland gestanden ist.

Die stärksten und schmeichelhaftesten Resolutionen, die die Stände vorhin seinetwegen gefaßt hatten, und das durchgängige Zutrauen, mit dem er vom Volk und dessen Häuptern beehrt wurde, mußte ihn sicher glauben machen, daß er auch, so wie er älter wurde, diese Zufriedenheit der LandesSouverains

rains beibehalten würde. Aber wieder unterbrach ein **Englischer Krieg** diese erwünschte Ruhe des Stats, des FStatthalters, und des Herzogs: oder um mich richtiger auszudrücken, eine Rotte von Verrätern, die Holland, so lange es Holland ist, verwirret hat, erwachte in diesem Kriege wieder, brauchte ihn zum **Vorwand**, nützte ihn als **gute Gelegenheit**, sich von den Schlägen, die sie 1747 und 1759 (oben S. 27) getroffen hatten, zu erholen, den Stat abermals aus seinen Angeln zu heben, die ganze RegirungsVerfassung von 1748 zu vernichten, und auf den Ruinen der ErbStatthalterschaft, ihre ehemalige despotische Anarchie wieder aufzufüren.

Hier fängt die Zeit an, wo, wie sich selbst ein Holländer ausdrückt, "die Niederländische Nation, von allen Auslän„dern für den **Abschaum des Erdbodens** angesehen werden „muß, so unschuldig auch die Nation an sich selbst ist"[1]. Der **Ungenannte**, dem ich diese derben Worte nachschreibe, setzet hinzu: diejenigen, welche wüßten, wie alles jetzo in der Republik beschaffen sei, wüßten auch, daß nicht die Nation rase, oder das Betragen der Cabale gut heiße. Dieser patriotische **Ungenannte** sei versichert, daß kein Sachkündiger Ausländer diese Verwechslung je begehen werde. Denn so gar jetzo noch, soll sich diese **Rotte** in Holland, zur holländischen **Nation**, höchstens wie 1 zu 100 verhalten.

Folglich kan man auch von jener alles erweisliche Böse laut sagen, ohne die der würdigen **Nation** im Ganzen, und

1. *Brieventas* van den O. N. Patrioten p. 243: übersetzt in den Holländ. StatsAnzeigen IV, S. 126.

ihren vielen einzelnen **Edlen**, gebürende Hochachtung zu verletzen. Dem Geschichtschreiber **Ludwigs** ist es am wenigsten zu verargen, wenn er dieser, unter ehrwürdigen Namen vermummten Rotte, die Masque beherzt abzieht. Sie ist es, die vom J. 1781 bis 1785, den von Königen hochgeachteten, in Holland selbst lange allgemein verehrten, und nun durch Alter und mer als 30järige Dienste noch ehrwürdiger gewordenen Herzog, grob gemishandelt hat. Sie ist es, die bisher von dem auswärtigen Publico, nur unter den Ehrfurcht einflößenden Titeln, de Heeren *Staten* van *Holland* &c., oder der **Souverain von Holland** ꝛc., gekannt war; welche abstracte Titel bisher, auch bei unbefangenen Zuschauern aller Proceduren gegen diesen Herrn, ein für ihn nachteiliges Vorurteil bewirket haben. Wie nun aber, wenn es sich zeigt, daß nicht nur dieser **Souverain** von Holland, wie alle zusammengesetzte Souverains der Welt, ein Gemengsel von bösen und ehrlichen, von dummen und aufgeklärten Leuten, ist; wenn es sich gar verofenbart, daß, durch einen Zusammenfluß von **Umständen**, in welche die unglücklichen Vereinten Niederlande, nun nicht zum ersten —, sondern wenigstens schon zum vierten male geraten sind, die **Uebelgesinnten** und **Unaufgeklärten**, nicht in allen 7, sondern nur in einer einzigen Provinz, die Merheit der Stimmen, aber nur die kleine Merheit von 11 gegen 8, und dies unter dem heftigsten feierlichsten Widerspruche ihrer mitstimmenden Collegen, gewonnen haben; und daß es folglich nur diese vorübergehende kleine, aber gleichwol als Merheit mit der Macht des Stats bewaffnete Merheit gewesen, die

die

die abscheulichsten Injurien gegen den Herzog in einer Schrift ausgestoßen, welche die KunstSprache des holländischen Stats-Rechts **Resolution** der **Stände von Holland** im J. 1784 nennt, die aber in den JarBüchern der Nachwelt, ein **Denkmal** der **Grobheit** und **Bosheit** von Mr. *Cornelis*, Mr. *Adriaen*, Mr. *Gysbert*, Mr. *Engelbert*, Mr. *Hendrik*, Mr. *Willem*, Mr. *L. Timon*, Mr. *Pieters* &c., — zugleich auch ein **Denkmal** der inneren **Schwäche**, oder des allgemeinen **Verderbnisses** der Nation, die sich Jare lang von diesen Verrätern tyranniſiren ließ, ehe sie ihnen den Lohn der **Witten** gab, heißen wird: — wer wird, nach solchen Aufdeckungen, noch ferner des Gedankens fähig seyn, als wäre der Herzog **entehrt**, durch den **Souverain** von **Holland** entehrt, durch **seinen** Souverain entehrt, worden? Oder falls den KanzleiStyl doch der historische nicht ganz verdrengen kan; wer wird sich bei jenen Ausdrücken etwas anders denken, als bei denen aus älterer Geschichte: "der ehrliche Greis **Phocion** ist von seinem **Souverain** (der Can..... von Athen) zum Tode verdammt worden —, **Rom** ist durch eine **Resolution** seines Souverains (Nero) in Brand gesteckt worden"?

XX.

Die Rotte, von der ich hier sprechen muß, ist fast so alt wie die Republik: auch wird sie dauern, so lange Holland ein han-

handelnder Stat seyn, und Handelsleute abwechslend zu seinen wirklichen Häuptern, nur einen wehrlosen Statthalter aber, zum beständigen sogenannten eminenten Haupt, haben wird. Ohne Aussicht auf Folgen in ferne Zukunft, ohne Rücksicht auf Moralität oder Würde der zum Zwecke fürenden Mittel, ist sie von jeher ununterbrochen tätig gewesen, ihr ephemerisches Glück auf die Trümmer des ganzen Stats zu bauen. Grobheit, Gierigkeit, Niederträchtigkeit, und wilde Rachsucht, war immer ihr Charakter; aber nur in ganz besonders unglücklichen Zeitläuften, und bei einer außerordentlich schlaffen Regirung, durfte sie sich in ihrer scheuslichen Gestalt so ganz offen zeigen. Dies waren hauptsächlich die Zeiten unter **Olden-Barneveld**, und unter den **Witten**, dann die Jare vor 1747, und die letztverflossenen seit 1776. Blutdürstiger und wilder war sie oft, wie nun: unverschämter, gröber, und übermächtiger, ist sie nie gewesen. Sie hat eine Menge Namen. Allgemein heißt sie die **AntiOranische**, die **GegenStatthalterische** Partei; vordem hieß sie auch die **Luwesteinische**, die **Wittische**. Seit 10 Jaren wird sie von ihren Gegnern (den sogenannten EnglischGesinnten) die **FranzösischGesinnten** und **Gallomanen** gescholten. In unsern Tagen hat sie sich des Titels der **Patrioten** bemächtiget: das berümte französische *Arrêt* des StatsRats vom 14 Jan. 1779, eignete solchen ausschließlich den Amsterdamer HolzHändlern zu [2]; die würdigen Sprecher dieser HolzHändler, der Verf. der Diemermeerschen Zeitung, und andre Pasquillanten, namen

2. Holländ. StatsAnz. II, S. 92.

men solchen anfänglich nur für sich an, hefteten ihn aber in der Folge ihrer ganzen Rotte auf.

Diese Rotte ist nicht, wie man aus einigen ihrer Namen schließen sollte, eine bloße argwönische StatsPartei, wie die **Whigs** in England, und vormals die Hüte in Schweden, die etwa nur zum Zwecke hätte, zu verhüten, daß nicht ihr Statthalter zum monarchischen Despoten aufsteige. Zwar der Statthalterschaft und dem Hause Oranien sind diese Leute ohne Ausname herzlich gram; aber der Grund dieses ihres Hasses liegt weit tiefer. Sie wollen freie Leute seyn: d. i. sie wollen entweder **gar keine Regirung**, gar keine Anordnung dulten, die dem einzelnen bösen Bürger mit Gewalt verweren kan, daß er seinem PrivatInteresse nicht den Vorteil des Ganzen aufopfere; oder sie wollen **selbst regiren**, um ungehintert und ungestraft, jedes andere Mitglied ihrer bürgerlichen Gesellschaft, zum Werkzeuge ihrer eigennützigen Absichten misbrauchen zu können.

Man kan sie als aus 3 verschiedenen **Klassen** von Leuten bestehend ansehen. Die erste Klasse machen die **Reichen** vom Handels- und HandwerksStande, besonders an den Ufern der Amstel, aus. Wir Deutsche kennen die Tyrannei des GeburtsAdels vom MittelAlter her, und seufzen oder lachen auch noch itzo manchmal über den Stolz einiger Schwachen auf Herkunft und Ahnen. Aber die drückendste aller Tyranneien, den Uebermut des GeldAdels, die fürchterliche Macht, welche Reichtümer ihren Besitzern gewären, die Leichtigkeit,

diese

diese Macht zur Unterdrückung anderer zu misbrauchen, und die aus der Natur der Reichtümer fließende Reize zum Misbrauch dieser Macht, mit einem Worte, das Gehässige der **kaufmännischen Majestät**, und das Eigentümliche einer **GeldRepublik**, — kennen wir Deutsche zu unserm Glücke nicht. **KaufmannsGeist** und **JudenSeele** haben höchstens unsre Moralisten gezeichnet: aber für Holland muß auch der StatsKenner diese Charaktere studiren . . . . . Ein Mensch aus dem Staube, wächst auf ohne alle Erziehung, mit einer Gleichgiltigkeit (oder gar Geringschätzung für alles das, was einem guten Menschen und guten Bürger teuer seyn muß; lernt nichts als rechnen und handeln, denkt nichts als Geld und Gewinst, und wird durch Emsigkeit, Glück, Erbschaft, oder Betrug, ein Millionär. Nun werden Tausende, die von den Brosamen seines Ueberflusses leben, abhängiger von ihm, wie die Sklaven des Orients von ihren Pascha's. Um sich her verachtet er alles, was nicht reich ist, und besticht alles, was arm ist. Mit dem Ansehen, das ihm sein Geld verschafft, verfolgt, drückt er nieder, alles was ihn hintern will, durch ehrlose Mittel noch reicher zu werden: folglich ist er ein natürlicher Feind jeder patriotischen Regirung, und vorzüglich jeder durchgreifenden Justiz. Das Urteil seiner Mit- und Nachwelt kümmert ihn nicht. Kein Mittel ist so schmuzig; er ergreift es, wenn es ihn nur zu seinem Zwecke fürt: keine Handlung ist so niedrig und schwarz; er verübt sie, oder läßt sie, falls Gefar dabei ist, gegen Bezalung durch andere verüben. Weder Gesetze noch Verträge halten ihn im

Laufe

Laufe seiner Missetaten auf. Wechsel bezalt er richtig; mit allen andern Versprechungen und Eiden aber handelt er, wie mit Indigo und Käs, wie mit dem mit OldenBarnevelds Blute besprützten Sande, und wie mit den abgehackten Gliedmassen der Witten [3]. Müßte er, des Gewinstes wegen, durch die Hölle faren: er wagte, wie sich der Amsterdamer *Byland* im J. 1636 ausdrückte [4], das Versengen seiner Segel dran .... Leute von solcher DenkungsArt, die, ohne Scheu, der niedrigsten aller Leidenschaften das Wol des ErdKreises — warum also nicht weit leichter das Wol des kleinen Teilchens des ErdKreises, das sie sinnlos ihr **Vaterland** nennen — aufopfern, sind offenbar die gefärlichsten Bürger für das Wol und die Ruhe eines Stats, wenn nicht eine strenge Regirung sie unabläßig im Zügel hält. Wie nun aber, wenn diese Leute selbst Mitglieder der Regirung werden, die sie bezügeln soll? wenn sie gar die Oberhand darin gewinnen? Dann hört alle Zucht und Ordnung auf: die gröbsten Bübereien einzelner Verräter bekommen die Sanction des sogenannten Souverains: umsonst ruft der Gedruckte den Schuz der Gesezze an; der verworfenste Bösewicht, von jenen Reichen angefürt und gedeckt, drengt sich zum Tribunal hin, und spottet des Richters, der, aus Furcht vor Aufrur, oder aus Furcht seine einträgliche Stelle zu verlieren, untätig bleibt. Wer wird hier das Gemälde von Amsterdam, vorzüglich in den Jaren 1781 und 1784, verkennen?

Eine

3. Allgem. WeltHist. Th. 34, S. 577: und Th. 35, S. 171.
4. Holländ. St.Anz. II, S. 7: aus dem *Politiek Vertoog*.

Eine zwote, wo möglich noch fürchterlichere Klasse dieser Rotte, machen die **Mennoniſten** oder **Taufgeſinnten**, in den Provinzen Holland, Seeland, Uetrecht, und vorzüglich in Friesland, aus. Dieſe Schwärmer ſind, zum Teil, was ihre ReligionsGrundſätze von Obrigkeit und Regirung betrifft, Abkömmlinge der Raſenden, die unter dem Schneider Jan van *Leyden*, im J. 1534, Münſter zum neuen Jeruſalem machen wollten; ſie ſind, zum Teil, Zwillings-Brüder der Independenten, aus denen im J. 1649, unter Cromwelln, das RumpParliament beſtand, welches ſeinen König ermordete, und die fünfte Monarchie aufrichtete. Vordem namen dieſe holländiſchen Mennoniſten es übel, wenn man ſie mit Münſterſchen Wiedertäufern und Cromwellſchen Independenten verglich: allein die Urkunde, die ihr eigener Pfarrer, der (wie *Rothmann* und *Münzer*) unſterbliche *van der Kemp* in Leyden, über ihre aufrüreriſche Geſinnungen im J. 1782 ausgeſtellt hat [5], erweiſt klar, daß es ihnen noch zur Zeit blos an Macht, nicht an gutem Willen, fele, das Haus Oranien auszurotten, und die bekannten Auftritte ihrer Vorfaren in den Vereinten Niederlanden zu erneuern. Sie nennen ſich **Vorſteher der Freiheit** (Freiheit in obigem Verſtande, S. 77, genommen): und ihre Reichtümer, verbunden mit ihren Wiedertäuferiſchen ReligionsGrundſätzen, und ihrer Heuchelei, machen ſie zu den fürchterlichſten Feinden jeder Ordnungsmäßigen Obrigkeit. Aeußerlich hielten ſie ſonſt die Maſque der Frömmigkeit vor, und ſpielten die Stillen im Lande. Nach ih-

5. Holländ. St.Anz. I, S. 267.

ihren vorgeblichen Ueberzeugungen, durften sie kein Stats-Amt verwalten, keinen Eid schwören, keine KriegsDienste leisten: so gar jede feindliche Widersetzung erklärten sie für unerlaubt. Aber niemand war doch von je her geschäfftiger, sich in StatsAngelegenheiten einzumischen, und an jeder Unruhe Teil zu nemen, als eben diese Frömmlinge. Die Feler anderer bei der StatsVerwaltung auszuspähen, frech und dumm dawider laut zu sprechen, und großen und kleinen Pöbel gegen die Machthabenden aufzuhetzen; dazu glaubten sie Gewissens halber verpflichtet zu seyn: und tückische Feigheit, die selbst nichts wagt, aber fremde Pfoten kauft, um für sich Kastanien aus glühender Asche zu holen, nannten sie Ergebung eines ruhigen Bürgers, und christliche Demut. — Bekanntlich ändert sich das WiedertäuferGewissen, wie ihre GlaubensBücher, nach den ZeitUmständen: es engert und erweitert sich, nach der Schwere der obrigkeitlichen Hand, die auf sie drückt. Vormals hielten sie sich doch noch in den Schranken des äußeren Wolstandes; aber jetzo werfen sie Scham und Masque weg. Sie wiegeln öffentlich in Predigten auf, sie pasquilliren grob in gedruckten Zeitungen: so gar unter den BürgerFreiCompagnien sieht man, nun zum ersten male, junge Mennonisten, mit dem Gewehr in der Hand, und Hrn. *Oosterbaans* Epistel [6] in den Patronen.

Den Tross dieser beiden Klassen, formiret eine dritte, die aus dem eigentlichen Pöbel besteht: welcher zwar, sich selbst und

6. Schlözers StatsAnz. Heft 25, S. 80.

und seinem MenschenVerstande überlassen, enthusiastisch für seinen Statthalter eingenommen ist, aber unmittelbar nicht von ihm, sondern von den Reichen lebt, und dadurch deren natürlicher Sklave wird, folglich sich Maschinenmäßig von ihnen zu allem brauchen, sich tierisch von ihnen gegen jeden hetzen läßt. — Dieser gute Pöbel in Holland liest häufig gedrucktes; folglich wird die Presse ein mächtiges Mittel, auf ihn zu wirken. Nun braucht der reiche Bösewicht, nur ein Dutzend hungernde ZeitungsSchreiber, PamphletsVerfasser, und Pasquillanten von Profession, von denen es in Holland wimmelt, in Sold —, und gegen die Justiz in Schutz, zu nemen: so liest in Einer Woche, ganz Holland, die schwärzesten Verläumdungen, die unsinnigsten Erdichtungen, in funfzig verschiedenen Blättern, gedruckt. Ueber der Allgemeinheit und Geschwindigkeit der Verbreitung in dem kleinen Lande, vergißt der Lesende, nach der Quelle der Anklage zu forschen: "alle Menschen sagen's ja, Klein und Groß erzälen's ja, in allen Zeitungen steht's ja"! Zuletzt heißt die Lüge **Stimme des Volks**; *Cornelis* und *Adriaen* und *Pieters* protocolliren sie, als solche, in **Resolutionen** der Staten von **Holland**; und das betrogene Volk glaubt so lange, und handelt seinem Glauben so lange gemäß, bis es den Betrug endlich merkt, und seine Betrüger — bestraft.

Noch schließen sich an diesen Troß, oder an die ganze Partei, die **Malcontenten** an, woran es in keinem State, der ein irgend eminirendes Haupt hat, felen kan. Das große Recht des Statthalters, eine Menge einträglicher und ehren-

vol-

voller Aemter zu vergeben [7], — die Notwendigkeit, worinn er sich befindet, oft würdige Ausländer untauglichen Inländern vorzuziehen, — die Unmöglichkeit, jedem Kramer den abgemessenen gnädigen Blick bei der Cour zuzuwerfen, den dieser verlangt, und hundert ähnliche Dinge von der Art, müssen hier, wie anderswo, Jar aus Jar ein, eine Menge rachsüchtiger Ueberläufer von der HofPartei zur querulirenden machen.

Dies sind die Meineidigen, die jetzo ihren ErbStatthalter um die Rechte plündern, die sie seinem Vater und dessen ganzer Nachkommenschaft, vor 38 Jaren feierlich beschworen haben. Dies sind die Undankbaren, zum Teil noch ein und eben derselben Generation, die jetzo den Herzog von Braunschweig grob mißhandeln, vor dem sie, unverlangt, 30 Jare krochen. Einzelne Bösewichter verüben diese Missetaten;

7. "Cette prérogative est belle, sans doute: mais n'est-elle pas encore plus dangereuse qu'honorable? A' chaque vacance - - - le Prince d'Orange est presque sûr de faire deux *mécontens* et un *ingrat*. Celui qui est préféré, reçoit un sceau à l'abri duquel il se permet souvent de contrecarrer les vues de S. A. ou de decrier impunément sa personne. Les deux exclus ne manquent pas de la blamer d'avoir refusé de rendre justice à leur merite. A' chaque promotion la liste des plaignans et des censeurs s'enfle: faut-il s'étonner, si elle est volumineuse aujourd'hui?" *Dialogue* entre Mr. BERNARD et un *Sous-Brigadier* p. 38. - - Eben jetzo haben die Hrn. Bürger in Rotterdam, wie die LachsFänger in Schoonhoven, "resolvirt, ihre Aemter selbst zu vergeben, um, wie der ZeitungsSchreiber von Delft sagt, Sr Hoheit bei ihren manchfaltigen Beschäfftigungen eine Erleichterung zu verschaffen: Holländ. StatsAnz. IV, S. 135.

die Nation duldet sie blos, und muß sie dulten, so lange sie die Gebrechen ihrer Constitution nicht heilet.

XXI.

Dreimal wenigstens schon, so lange Holland existirt, hatte diese Rotte völlig die Oberhand gewonnen, und den Stat an den Rand des Untergangs (oben S. 76) gebracht. Zweimal hatten ihre Häupter es mit ihrem Blute bezalen müssen. In den letzten Jaren der Gouvernante, setzte sie zum **vierten** male an; aber da scheuchte der H. **Ludwig** die Hydra glücklich in ihre Hölen zurück (S. 29). Zwanzig Jare später wagte sie einen neuen **fünften** Versuch: sollte dieser dem Ungeheuer besser gelingen, so mußte vor allen Dingen der starke Wächter der Constitution, der Herzog **Ludwig**, aus dem Wege; und dieser HauptStreich — gelang.

Seltsame Conjuncturen, blinde Zufälle, nebenher auch wirkliche Feler, die die andere, ihrer guten Sache zu gewisse, auf die **Nation** (verschieden von der **Faction**) zu sehr vertrauende, und daher zu untätige Partei, beging, verschafften der Rotte einen Fortgang, der warscheinlich ihre eigene anfängliche Erwartung übertraf. Von einem Siege ging sie zum andern, von kleinen gelungenen Angriffen zu immer größeren, fort. Anfangs handelte sie blöde und vorsichtig, dann mutig und frech, dann grob und dummdreist, und endlich ganz ungescheut tyrannisch. Tiefe List, und fein durchdachte Anlage, war keinesweges in ihrer HandlungsWeise: aber Leute, die

nur

nur so viel verstehen, daß sie jeden auch blindlings erhaltenen Vorteil, zu neuen Eroberungen zu nützen wissen, und sich dabei keines Mittels zur Ausfürung ihrer Absichten schämen, kommen weiter, als der schlauste, aber doch noch für Ehre und Urteil der Welt fülbare Planmacher. Hier ist die geschlossene Reihe von jenen Conjuncturen und Zufällen, nach der Ordnung der Zeitfolge, welche, über die Anlässe, den Anfang, den Fortschritt, und die manchfaltigen Wendungen dieser **StatsRevolution**, die seit 7 Jaren in den Vereinten Niederlanden im Werke ist, aus welcher alle dem H. **Ludwig** widerfarne Mishandlungen kamen, und deren Ende noch kein Sterblicher absehen kan, das nötige Licht verbreiten wird.

1. Die neue RegirungsForm ward im J. 1748 im Sturm errichtet. Vieles ward nicht genau genug bestimmt, besonders nicht die **MunicipalRechte**, oder die Rechte der **Magistrate** in den Städten. Bekanntlich sind unter diesen Städten 55, die nach freier Wal, und mit gemessenen Instructionen, diejenigen aus sich ernennen, die die **LandStände** der Provinzen formiren: in ihnen also, oder vielmer in ihren **Burgemeistern**, **Schöffen** und **RatsHerrn**, die sich, wie Harlekin sagt, ihre Herren und Gebietiger selbst machen, sitzt die ware **LandesSouveraineté**. In Zeiten der Anarchie, oder einer Statthalterlosen Regirung, sind sie völlig unumschränkt: denn sie controliren sich nur selbst unter einander; und jedem einzelnen Corps ist natürlich — wer kennt den *Esprit du Corps* nicht? — daran gelegen, daß das andre nicht bezügelt werde. Aber die Veränderung von 1748, schränkte sie ein: dem neuen

Statthalter ward, wie seinen Vorfaren, außer der OberAufsicht über das Ganze oder die Union, auch noch eine Aufsicht über die einzelnen Teile oder die Provinzen, aufgetragen; und seitdem hatte er, mittelbar oder unmittelbar, einen bedeutenden Einfluß auf die innere Verfassung der Städte, und besonders auf die Walen ihrer Magistrate. Dieser Einfluß ward den Oligarchen in der Folge lästig: sie fingen an, ihre MunicipalRechte auszudenen, und die Statthalterlichen zu untergraben; und in der allgemeinen Verwirrung des Landes seit 1780, glaubten sie einen Zeitpunct gefunden zu haben, wo sie dem Statthalter allen Einfluß benemen, und ihre vorige aristokratische Despotie völlig wieder herstellen könnten.

2. *Wilhelm* IV hatte gleich anfangs einen Feler, wiewol in der besten Absicht von der Welt, begangen; er hatte vielen seiner erklärtesten Feinde, einträgliche und Ehrenvolle Aemter gegeben, in der Hoffnung, sie durch diese Großmut zu Freunden seines Hauses zu machen [8]. Als wenn so geartete Men-

8. Aus den *Reflexions on our rupture with the Dutch* &c., in den Holl. StatsAnz. IV, S. 168. "Die Schwäche der Statthalterlichen Regirung entstand Stufenweise, und ist Folge einer verkerten Statskunde, welche ihren Ursprung warscheinlich den geheimen Räten des vorigen Prinzen von Oranien dankt: sie entstand damals, als die Statthalterschaft durch einen Aufrur des Volks erneuert, und für erblich erklärt wurde. Viele, welche damals diese StatsVeränderung begünstigten, welche freiwillige und eifrige Beförderer derselben gewesen waren, wurden zurückgesetzt, um den bekannten wütenden Feinden der Statthalterlichen Regirung Platz zu machen, die jetzt gezwungen waren, sich dieser Regirung zu unterwerfen. Diese letztere wurden nicht allein von dem FStatthalter auf die rümlichste Art gegen den Haß des Volks, welchen sie sich durch ihre

Menschen eines so edlen MenschenGefüls, wie Dankbarkeit ist, fähig wären! Eben diese Generation nützte die Macht, die sie dem Vater zu verdanken hatte, 30 Jare nachher, um seinen Son zu plündern.

ihre niedrigen und schrecklichen Cabalen gegen den Fürsten zugezogen hatten, geschützt; sondern, nachdem der Aufstand durch die feierliche Wiederherstellung der Statthalterschaft gedämpft war, ließ man ihnen ferner ihre Würden, als Regenten der Provinzen, und als Deputirten in den StatsVersammlungen: ja was noch mer, der Statthalter ging gar so weit, daß er sie zu den einträglichsten Stellen beförderte. Und überdem noch wurden ihre Freunde und Verwandte, in einem eben so hohen, oder eigentlich noch höheren Grade, als die Freunde und Verwandte derjenigen, welche die Revolution befördert, und die Statthalterschaft wiederhergestellet hatten, begünstigt; und ihnen solche Civil- und Militär-Bedienungen gegeben, welche der Fürst, als Statthalter und Gen. Capitain und Gen. Admiral der Union, zu vergeben hat. Dies alles geschah nun ganz unstreitig in der Voraussetzung, daß diese Leute ihre Herrschsucht und Begierde nach Vermögen, woraus die Triebfedern ihrer Opposition gegen die Wiederherstellung der Statthalterschaft zusammengesetzt waren, dadurch befriedigen könnten, und dadurch angetrieben werden möchten, die neue Regirungs-Form, welche ihrem Plane nichts weniger, als entgegen war, mit eben dem Eifer zu unterstützen, welchen man bei denen fand, die die Erneuerung der Statthalterschaft aus warer VaterlandsLiebe befördert hatten. Wie trüglich diese Voraussetzung gewesen sei, hat die Erfarung gelert: gerade diese Leute waren am weitsten entfernt, den Einfluß des Statthalters auf die Masregeln der Republik, welche die fremden Mächte betrafen, zu befördern; sie taten gerade das Gegenteil, sie wurden Helfer und Unterstützer einer Partie, welche dem Statthalter allen Einfluß auf die auswärtigen Angelegenheiten zu entreißen sucht. Allein sie gehen noch weiter, und vernichten in gleichem Grade die Constitutions- und Gesetzmäßige Gewalt des Statthalters auf die häuslichen Angelegenheiten der Republik, und auf die Erhaltung der Union, auf welcher jene Macht gegründet ist".

3. Mit dem erstaunlichen Glücke der **Britten**, wuchs die Eifersucht, der Neid, und die Wut, besonders der Amsterdamer, gegen sie. Man hatte ihnen den **Uetrechter** Frieden nicht vergeben; der erste **Pariser** Friede war noch unverzeihlicher: und nun stieg, seit dem J. 1765, gar das Reich der Britten am Ganges empor, und die holländ. Ost-Indische Compagnie hörte auf, die Königin aller Handels-Gesellschaften zu seyn. — Und der Beherrscher dieses gehaßten Volkes, war in Familien-Verbindung mit dem Statthalterschen Hause, war Garant [9] der neuen verhaßten Verfassung von 1748; und hatte folglich die gerechte Vermutung für sich, daß er, im Falle eines Haupt-Angriffs auf den F. Statthalter, solchen mit Macht schützen würde. Lauter Gründe der Anti-Dranier, die **Britten**, so wie ihren Statthalter, zu hassen; und dagegen —

4. den **Franzosen**, diesen ebenfalls aus Eifersucht natürlichen Feinden der Britten, günstig zu werden. In diese Richtung hatte bereits der Graf *d'Avaux*, im J. 1683, die Amsterdamer gebracht; und damals schon sagte der F. Statthalter in der Versammlung von Holland, "es käme darauf an, ob man sich durch **Amsterdam** unter **französische** Botmäßigkeit bringen lassen wollte". Diese Richtung hat die trotzige Stadt, die sich fült, ein **Fünftel** der ganzen Republik zu seyn, unterbrochen bis auf den heutigen Tag behalten; — und eine stille Revolution, die in unsern Tagen erst mit ihr vorgegangen, hat sie noch französischer gemacht. Die Sitten der Reichen, der

9. Holl. Stats-Anz. II, 28.

der Kaufleute, der Fabricanten, der Handwerker, der Rats-Herren dieser Stadt, haben sich verfeinert oder verschlimmert; die alte holländische Frugalität und Ernsthaftigkeit hat sich verloren, und ausschweifender Lüxe ist an deren Stelle getreten. Diese aufkeimende Liebe zu französischen Sitten, hat natürlich die bereits aus Handels Interesse vorhandene Vorliebe zur französischen Nation vermert. Und bei diesem vorbereiteten und verdorbnen Volke, kam im Dec. 1776, der Duc *de la Vauguyon* an, "mit den Negociationen des Comte *d'Avaux* in der Hand", und mit 5 Mill. Livres in der Brief Tasche [10], um seinem Volke neue Freunde zu erwerben.

5. Im J. 1774 hatte der Kampf der Britten mit ihren Amerikanischen Rebellen angefangen. Wie freute sich der Amsterdamer über diesen Unfall seiner Beneideten! Brennend wünschte er diesen Rebellen, die er zu seiner Schande mit seinen VorVätern vom J. 1570 verglich, alles Glück: tätig — doch anfangs nur verstolner Weise, denn die Landes Macht hatte es ausdrücklich verboten — unterstützte er die Feinde seiner Bundes Genossen, wie *Byland* im vorigen Jarhunderte die Feinde seines Vaterlandes. Die Britten entdeckten die Treulosen; und verklagten, und bestraften sie. — Der unnatürliche Krieg ging fort, und breitete sich weiter aus. Nach dem Unfalle bei Saratoga im Oct. 1777, erklärte sich Frankreich im Jan. 1778 öffentlich gegen die Britten; und Spanien tat desgleichen im J. 1779. Die Herren an der Amstel wur-

10. Holl. StAnz. IV, S. 124.

wurden darüber mutig. Von St. Eustaz in WIndien aus, hatten sie, die ganze Zeit über, die Rebellen in NAmerika mit KriegsMunition versorgt; von Haus und von der Ost-See aus, fingen sie nun an, die Franzosen mit SchiffsMunition zu versehen. Junker I. D. *van der Capellen* [11] schrieb im Apr. 1778 an die Rebellen, er wäre bereit, sein (freilich zu nichts besserem taugliches) Blut für sie zu verspritzen. Den 4 Sept. eben dieses Jars, schloß der RatPensionär *van Berkel*, im Namen der Stadt Amsterdam, den vorläufigen verräterischen Tractat mit den Rebellen, in Aaken ab. Frankreich verlangte, daß die Republik den HolzHändlern, die ihm SchiffsMunition zufüren sollten, auf ihre Kosten und Gefar, Convojen geben sollte; die HolzHändler foderten es auch: aber noch schlugen solches die weisen GeneralStaten (im Nov. 1778) ab. — Das folgende J. 1779 (im Oct.) trat der SeeRäuber Paul *Jones*, zum Hohn der Britten, in Amsterdam auf: und den 31 Dec. rächte *Fielding* diesen Hohn an der holländischen Convoj. — Das ganze nächste J. 1780 hindurch, gingen die Unterstützungen der Feinde der Britten durch die Amsterdamer, beinah öffentlich fort: man glaubte den sterbenden Leoparden, der mit NAmerikanern, Franzosen und Spaniern, mit Maratten, HyderAli, und der bewaffneten Neutralität, rang, ungestraft necken zu können. Zu Ende dieses Jars ward, durch den

11. Wie ist es möglich, daß dieser SchwachKopf, in einer holländischen Schrift (Holländ. StAnz. IV, S. 124), der OberYsselsche Cromwell genannt wird?

den bekannten Zufall, *Berkels* geheimer Tractat entdeckt. England foderte die Bestrafung der Verräter; die Gen. Staten fanden die Foderung gerecht, aber die Herren an der Amstel nicht.

6. Nunmer waren die Händel zwischen Britten und Amsterdamern aufs höchste gekommen. Aber I. ahndete niemand Krieg? Und II. war man in der Lage, allenfalls einen Krieg mit England auszuhalten? — I. Wirklich der FStatthalter, der Herzog, und alle Statskundige Männer, sahen voraus, daß Georgs III Gedult endlich, bei den immer weiter gehenden Beleidigungen der Amsterdamer, ermüden würde; sie sagten voraus, daß England noch Kräfte und Mut genug hätte, den ersten Schlag auf ein wehrloses Volk zu tun, das ihm wie erklärter Feind unendlich weniger schädlich wäre, als heimlicher Feind. Vorsichtig und dringend rieten also jene ächte Patrioten, die Erbitterung der Britten nicht aufs höchste zu treiben, den ZeitUmständen nachzugeben, und selbst von erweislichen Rechten lieber etwas nachzulassen. Andere hingegen, die die Kräfte der Britten so wenig, wie Hollands Ohnmacht, kannten, hielten die ersteren durchaus des raschen Schrittes nicht fähig, sich selbst, da sie schon im Kampfe mit 5 Feinden waren, noch den 6ten auf den Hals zu ziehen, und gaben also, in dieser unbesonnenen Hoffnung, nichts als heftige Anschläge an. Noch andere endlich, mit einer Verblendung, die ohne Beispiel ist, wünschten sogar einen Krieg mit England: dies gesteht selbst der Verf. des *Politiek System* van *Amster-*

sterdam [12]. Aber wie konnten sie ihn wünschen, und dessen wirklichen Ausbruch tätig befördern? **Entweder** der Krieg ginge glücklich für Holland: das meinten die Verblendeten, und zälten schon die Niederlagen, die die erschöpften Britten, von den Abkömmlingen Tromps und Ruyters, erleiden würden, und berechneten schon die Vergütungen, die ihnen jene, für alles seit einem Jarhunderte angetane Herzeleid, würden leisten müssen. **Oder** er ginge unglücklich: nun so hofften die Verräter, in diesem Kriege die beste **Gelegenheit**, an dem Kriege selbst einen schicklichen **Vorwand**, zu bekommen, den FStatthalter zu stürzen, und solchergestalt, im allgemeinen Brande des Vaterlandes, ihr altes LieblingsProject, von innen und von außen ungestört, durchzusetzen. Die letztere Hoffnung, zu deren Erfüllung der Verf. der *Lettres Hollandoises* die Vorbereitung machte, war eben so unwarscheinlich, als gottlos: denn zweimal schon (1672 und 1747) haben unglückliche Kriege die Erneuerung der Statthalterschaft erzwungen; konnte ein dritter solcher Krieg, nicht gar aus einem Statthalter einen Grafen von Holland machen? — II. Und in welcher Lage, in Rücksicht auf Angriff oder Verteidigung, war damals die Republik? Wehrloser war sie vielleicht nie, seit ihrem Daseyn: in einem größeren und sichtbareren Verfall, war ihre SeeMacht, ihre LandMacht, ihre Festungen und Magazine, und alles, nie gewesen, als nun. Und wer war Schuld daran? Warlich nicht der FürstStatthalter, noch weniger der FeldMarschall, nicht die AdmiralitätsCollegien, nicht der StatsRat; sondern eben diejenige, die in dieser jämmerlichen Lage durchaus Krieg haben wollten.

Jene

12. Holl. St.Anz. I, S. 4.

Jene hatten, schon seit mereren Jaren, Vorstellungen über Vorstellungen gemacht, und Petitien über Petitien eingegeben; aber alles umsonst, sie predigten tauben Ohren. Alles liegt hierüber dem Publico nunmero in gedruckten Acten vor Augen [13].

Der Erfolg rechtfertigte alle Besorgnisse der aufgeklärten Patrioten, und bedeckte die GegenPartei in Amsterdam, zwar nicht mit Scham, denn dieser war sie nicht mer fähig, aber mit Schande im Angesichte von Europa. Den 19 Dec. 1780, erklärte Georg III den Holländern den Krieg; und den 25sten verließ sein Gesandter *York* dieses Land, in dem er 29 Jare residirt hatte, und in welchem er, das letzte Jar, so grob, wie seine ganze Nation, und sein König selbst, mißhandelt worden war. Mit der ausgelassenen Wut, die auf treulose Freun-

13. Z. Ex. Die Tabelle, unter den Beilagen *Num.* II zu des FStatthalters *Missive* en *Memorie*, weiset aus, daß vom J. 1767 bis Apr. 1782, für die Marine gefodert worden 67,771418 fl; daß aber nur verwilliget worden 38, 606337 fl.; und daß von den verwilligten noch bis dahin unbezalt geblieben 12,073153 fl. — Die Admiralität von der Maas berichtet, daß auf die Petitie vom 16 Apr. 1771, 24 KriegsSchiffe zu erbauen, erst den 21 Maj 1778 eine Resolution erfolgt sei ꝛc.: *Vryaarts* openhartige Brieven, St. 4, S. 64. — Und der StatsRat, der so heftig über den Verfall der Festungen angeklagt worden, sagt in seinem Schreiben vom 22 Nov. 1784, einmal über das andere: "*by gebreek van Penningen* haben wir nicht mer tun können, als getan ist; . . . . . haben den hohen BundesGenossen so oft vorgehalten, *dat wy geene Penningen hadden*; . . . . haben also dargetan, daß das ware Mittel, die Festungen ꝛc. herzustellen, in het tydig en promt furneeren van *Penningen* . . . . und die Mittel, solchem Verfalle künftig vorzukommen, in den *boezem* (Beuteln) van *U. Ed. Mog.* liege". Vergl. mit PESTEL de *Republ. Batava* p. 409.

Freunde wilder schlägt, als auf gewönliche Feinde, machten nun die Britten in allen Meeren auf die Schiffe der Republik Jagd; und in wenig Monaten waren beinahe $\frac{2}{3}$ von der holländischen HandelsFlotte, wol erworbene Brittische Beute.

7. Was taten die **Holländer**, — richtiger, die **Amsterdamer**, — und noch richtiger, die Amsterdamer **Holz-Händler** samt ihrem Anhange, — bei diesen von vielen nie geglaubten, von andern gar gewünschten Schlägen? Wirklich ihre Lage war äußerst mißlich. Es war **nororisch**, daß sie allein, durch ihr teils eigennütziges und treuloses, teils wenigstens unpolitisches Betragen gegen die Engländer, den Krieg veranlaßt, so wie hingegen die andre Partei alles mögliche getan hatte, ihn abzuwenden. Es war **erweislich**, daß der Krieg für Holland nicht schlechter ging, als er gehen mußte; daß jeder Vernünftige solches, aus dem damaligen gänzlichen Verfall der Marine, vorausgesehen; und daß eben die Urheber des Kriegs, auch Urheber dieses Verfalls der ganzen Landes-Macht waren. Nun war zwar die Nation bereits gegen die Britten äußerst aufgebracht, und der unglückliche Erfolg des Kriegs machte sie noch erbitterter: allein damals waren doch die Gemüter noch zu sehr geteilt, daß man nicht hätte befürchten müssen, der **Pöbel**, der sich von jeher die Freiheit genommen, in den Angelegenheiten seiner verwirrten Regirung, bei dringenden Fällen ein Wort mitzusprechen, möchte diese Urheber seines Unglücks zur Strafe ziehen, und sie entweder selbst seiner Wut aufopfern, oder seinen Statthalter mit mererer Macht bewaffnen, um jetzo und künftig an seinen und

des

des Landes Feinden gebürende Justiz verwalten zu können. — Groß war das Problem, den Köpfen dieser Verbrecher aus der Schlinge zu helfen; und wirklich neu, und in der Geschichte der Vereinten Niederlande unerhört, war die diesmalige Art der Auflösung des Problems. Als Ludwigs XIV Heere im J. 1672 nicht weit mer von Amsterdam standen, und die Herren Amsterdamer alles für verloren hielten; taten sie dem FStatthalter Anerbietungen von größerer Macht, "um die Schande des Untergangs der Republik von sich auf ihn zu wälzen" [14]. Umgekert wollten sie jetzo, in einer änlichen Verzweifelung, ihren FStatthalter gänzlich stürzen. Aber wie war dieses, unter solchen Umständen, möglich? — Sie ersannen das äußerste, das boshafteste, das dümmste Mittel, das in keinem Lande der Welt, Holland ausgenommen, zu versuchen stand, welches aber, kaum wirds die Nachwelt glauben, hier gelang: sie versuchten, die Schuld des Kriegs mit England sowol, als die Schuld, daß solcher so unglücklich ging, oder die Schuld des Verfalls ihrer Marine, von sich ab, auf den FStatthalter und seinen Freund, zu schieben!

Wie? der FStatthalter, der den Krieg so dringend widerraten, der lauter FriedensVorschläge getan hatte, weil er den kläglichen Zustand der See- und LandMacht der Republik kannte, sollte der Anzettler dieses Krieges seyn? — Eben der FStatthalter, der seit mereren Jaren, so rürend von der Schwäche des Stats gesprochen, und unablässig, sowol für sich, als in

14. *Polit. Vert.* in den Holl. StAnz. II, S. 18.

in Gemeinschaft mit dem StatsRate, gebeten hatte, daß man sich auf jeden unabsehlichen Fall, in VerteidigungsStand setzen, und die (wie er sich in seinem Missive ausdrückt) schon vor seiner Geburt verfallen gewesene Marine wieder herstellen möchte; der sollte die Schuld haben, daß Holland nun, nach dem Ausbruche des Krieges, keine Schiffe, keine Truppen, keinen Segen hatte? — Und der H. Ludwig, der überhaupt nie in Sachen die Marine betreffend, war in Rat genommen worden, sollte diese Schuld mit ihm teilen?

Der Leser staunt, wie es möglich sei, daß Leute von MenschenVerstand, auf ein solches RettungsMittel fallen; daß über der Tat betroffene Räuber, Kläger gegen ihre Beraubte werden, und für diese Bestrafung verlangen. Aber er wird noch mer staunen, wenn er hört, daß dieses äußerste, boshafteste, dümmste Mittel, der Rotte wirklich gelungen sei. Und wie gelungen? —

Im J. 1651 beschlossen die Kaufleute von Amsterdam, zu ihrer und des ganzen States Sicherheit, dem State innerhalb 5 Monaten 100 KriegsSchiffe zu liefern [15]. — Im J. 1781 aber beschlossen sie, 100 ZeitungsSchreiber, PamphletsVerfasser, MennonistenPrediger [16], und Pasquillanten, in Sold zu nemen. Nun hörte man von Kanzeln herab, nun las man

15. Holl. StAnz. I, 197.

16. MennonistenPrediger hauptsächlich: denn außer diesen haben auch die meisten reformirte (sowol holländische als französische), auch evangelische und arminische Geistliche, gegen den FStatthalter geprediget, und tun es noch. Nur den katholischen muß man zum Rume nachsagen, daß sie sich dergleichen Infamien nicht zu Schulden kommen lassen.

man wöchentlich in tausend Blättern gedruckt, der Statthalter sei an England verkauft, Er habe den ganzen Krieg angezettelt, Er sei Ursache, daß solcher so kläglich gehe. Der arme Pöbel ward betäubt; die unvernünftigsten Lästerungen, die er von heiliger Stätte herab, wie Gottes Wort, anhörte, die derbsten Lügen, die er in tausend Blättern las, oder sich vorlesen hörte, fanden Glauben bei ihm: er wandte seine Aufmerksamkeit von den waren Urhebern seines Unglücks ab, und wurde gegen seine gütige Beschützer reissend. Leider war der Statthalter anfangs zu großmütig, diese abscheuliche LästerSchriften von Namenlosen zu ahnden; und nachher zu schwach, solche durch irgend einen Weg zu hemmen. Also erhielten seine Feinde den ersten HauptSieg; und versuchten schon im J. 1781, einen gleichen Sieg über dessen Freunde und Ratgeber, besonders den Herzog **Ludwig**, davon zu tragen. Sie setzten wild und grob an (siehe unten **Abschnitt V**), erreichten aber diesmal ihren ganzen Zweck noch nicht.

8. Im folgenden J. 1782, da der hohe und niedere Pöbel in Holland fortfur, auf *Wilhelm* V, den H. *Ludwig*, und den K. *Georg* III, Pasquille auszustreuen; da die Britten fortfuren, den Holländern in 3 WeltTeilen Schlag auf Schlag zu versetzen; da sich der Statthalter durch böse Ratgeber verleiten ließ, den treusten und erfarensten seiner Ratgeber, den H. **Ludwig**, vom Hag in sein Gouvernement Herzogenbusch (den 24 Maj) zu entfernen: in eben diesen schrecklichen Zeiten der Verwirrung, nam sich die Rotte Zeit, da sie nun-

Bayerische Staatsbibliothek München

mer den Pöbel gewonnen zu haben glaubte, ihr HauptProject, den Statthalter entweder völlig abzusetzen, oder dessen Würden auf bloße Namen zu reduciren, auszufüren. Die Pensionäre einiger Städte der Provinz Holland, die damals die ganze Republik dirigirten, hielten wöchentlich 1 bis 2 mal geheime Zusammenkünfte, und entwarfen darinn folgenden Plan [16]. "Die jetzige, aus den Ständen und einem Statthalter zusammengesetzte RegirungsForm, solle bleiben, aber von neuem festgesetzt werden; die Stände sollen in allem Betracht frei und unabhängig, und nicht der mindesten Einschränkung unterworfen seyn; der Statthalter aber auf sie auf keine Weise Einfluß haben, und dem zufolge, von ihren sowol als anderer Collegien Versammlungen, ausgeschlossen seyn. Namentlich solleer in keiner Stadt der Provinz Holland, ein Wal-Recht ausüben, und keine Bedienung von irgend einer Art zu vergeben haben. Die Stellen eines GeneralCapitains und GeneralAdmirals sollen, wo möglich, mit 2 verschiedenen Personen besetzt, und von der Statthalterschaft getrennt werden. Höchstens könne der Statthalter die Titel dieser Würden behalten, wenn nur Repräsentanten des Stats, so wie zu Witte's Zeiten, die Stellen auf der Flotte bekleideten, und im Felde der Statthalter von den bei der Armee befindlichen Deputirten des Stats gänzlich abhinge. Das Recht, Patente [17] zu erteilen, und die Disposition über die StabsOfficiere und an-

16. Schlözers St.Anz. XXV, S. 61. Dieser Plan steht auch in der so eben (im Oct. 1785) erschienenen Schrift: *aan het Volk van Neerland*, S. 5-7.

17. PESTEL de *Republ. Batava* p. 442.

andere Commandanten- und GouverneursPläze, solle ihm gleichfalls genommen werden; und sowol die Land- als SeeTruppen einzig und allein von den Ständen abhangen. Ueberhaupt solle er nichts weiter, als die Gewalt, die Befele der Stände zu vollziehen, behalten. So lange ein Statthalter sich diese beschlossene Veränderungen gefallen lasse; könne man dem Hause Oranien diese Stelle erblich lassen: wo aber nicht, so falle die Verbindlichkeit, bei diesem Hause zu bleiben, weg; man werde die Prinzen desselben der StatthalterStelle und übrigen Würden für verlustig erklären, und zur Wal eines andern Statthalters schreiten. Mit dem jezigen Statthalter müsse man über diese Angelegenheit in keine Unterhandlung treten, und keinem AusfluchtsMittel Gehör geben, welches diesem Plan nicht vollkommen entspräche". — Das Haupt-Mittel, wodurch man diesen meineidigen Plan zur Ausfürung bringen wollte, war, auf des Amsterdamer Pensionär *Visschers* Rat, eben das, was schon *Olden Barneveld* erfunden hatte: — "Bewaffnung der Bürgerschaft. In allen Städten der Provinz nämlich, sollten FreiCompagnien von solchen Leuten errichtet werden, die gegen die Statthalterschaft am meisten erbittert wären. Sobald diese FreiCompagnien errichtet wären, und man auf eine sichere Unterstüzung von Seiten derselben rechnen könnte: dann sollte man die Kaufleute und andere Bürger anreizen, daß sie BittSchriften um Absezung der dem Statthalter ergebenen RatsHerren übergäben; an deren Stelle sodann die Committirten der Bürgerschaft andere wälen dürften. Alle protestantische GlaubensGenossen ohne Unterscheid,

könnten an der Regirung Teil nemen; aber alle Katholiken wären davon ausgeschlossen. Zwei Stellen sollte in Zukunft niemand zugleich bekleiden können. Die Committirten der Bürgerschaft sollten so lange in Function bleiben, bis alles, was diesen Plan betrifft, vollendet seyn würde, und er seine völlige Consistenz durch die Bestätigung der Stände erhalten hätte".

9. Hat man je etwas gröberes von einem Plan gehört, der einem ganzen bedeutenden Volke, für dessen Charakter man doch von jeher richtigen MenschenVerstand gehalten hat, eine völlig neue RegirungsForm geben sollte? Ohne Ursache, sogar ohne Vorwand, greift der Räuber den Reisenden im Walde an; ohne Ursache, sogar ohne Vorwand, beschließen die Pensionäre von Holland, den Statthalter zu plündern, und ein par Millionen Menschen zu Sklaven einer wandelnden Aristokratie zu machen? Doch sie gingen frech ihren Gang fort; und nur noch vor einem einzigen Manne, vor dessen Talenten, und dessen langer Bekanntschaft mit allen Kniffen der AntiOranischen Rotte, scheuten sie sich: dieser mußte, falls der ganze Plan nicht scheitern sollte, von seinen wichtigen KriegsAemtern weg, die es ihm möglich machten, die alte Constitution mit starker Hand zu schirmen; dieser sollte, wo möglich, ganz aus dem Lande weg, welches er vielleicht noch blos durch seine Ratschläge hätte retten können. Einen FeldMarschall absetzen —, einen Fürsten aus dem Lande bannen —, geht anderswo so leicht nicht an; aber diesmal ging es in Holland. Die Rotte fur fort, ungestraft auf

den

den Herzog, der sich schon vom Hag nach Herzogenbusch gezogen hatte, im Drucke lästern zu lassen: dies wirkte nichts; der Herzog ließ ruhig, seiner Würde gemäß, die Hunde gegen den Mond bellen. Zu Ende des J. 1783, trat der Dordrechter Pensionär, *Gyzelaer*, mit seinen Klagen über den Verfall der GränzFestungen auf, in der boshaften Absicht, den StatsRat und den Herzog schuldig zu finden: allein auch dieser Versuch gelang nicht (s. Abschnitt VII). Endlich wärmte der Verf. der Post vom NiederRhein, die alten vergessenen Verläumdungen des Hrn. van *Lynden*, die ConsultationsActe betreffend, wieder auf: diese namen einige von den Ständen von Holland zum Vorwand, den 18 Aug., mitten in der äußerst bedenklichen Zeit, da Josef II Mastricht und die Freiheit der Schelde foderte, mit einer unerklärlichen Unbesonnenheit, die wilde Resolution, gegen den Verwandten des Kaisers, ihren FeldMarschall, zu publiciren (s. Abschnitt VIII). Einige Wochen lang, rief der Herzog um Gerechtigkeit, Untersuchung, und Genugtuung: aber da nichts zu erhalten war, und indeß den 8 Oct. der entscheidende Schuß auf der Schelde geschah; foderte er den 14ten darauf seine Dimission von den GeneralStaten, erhielt solche Tags darauf, und verließ den 16ten das unglückliche Land, in dem er 33 Jare und 10 Monate gewonet hatte.

XXII.

In vorstehender GeschichtsErzälung findet der deutsche Leser vielleicht dieses unbegreiflich, daß ein, nichts we-

niger als verschmitzt angelegter Plan, nicht durch Gewalt und Tätlichkeiten, sondern hauptsächlich durch gedruckte Lügen und Libelle, durch bestochene ZeitungsSchreiber und Pasquillanten, ausgefürt worden seyn solle. Zwar die Niedrigkeit, die Infamie des gebrauchten Mittels, wird niemanden bei einer Partei befremden, die überhaupt kein Mittel verschmäht, wenn es sie nur zu ihrem Zwecke fürt. Aber die mächtige Wirkung, die ein in sich so elendes Mittel, schon mer als einmal, in den Vereinten Niederlanden hervorgebracht hat, gehört zu dem Eigentümlichen dieser Republik; und eine Darstellung des holländischen PasquillenUnfugs, gehört wesentlich in die Geschichte der Verfolgungen des Herzogs in diesem Lande. Wäre dieser Unfug nicht gegen ihn so grob, so lange fortdauernd, verübt worden: so hätte seinen Feinden sogar auch der einzige Vorwand, ihn anzugreifen, gefelt. Beweisen konnten sie ihm nichts; unerwiesene Beschuldigungen durften sie nicht vor die Justiz bringen: sie brachten sie also unter die Presse, verbreiteten sie unter Hunderttausende, nannten sie sodann landkündige Gerüchte, allgemeine Sagen, Stimme des Volks, und fingen, einzig aus dem Grunde, ihre wilden Proceduren gegen ihn an. Hier also nur eine vorläufige kurze Nachricht von dem PasquillenUnfuge in Holland, sowol in älteren als gegenwärtigen Zeiten, meist aus einem bereits anderswo [18] gedruckten Aufsatze.

Schon in den OldenBarneveldischen Unruhen um das J. 1614, werden Pasquille [19] erwänt. Aerger aber wütete diese

18. Schlözers St. Anz. XXVIII, S. 455.
19. Allg. Welthistorie, Th. 34, S. 573.

diese Seuche um das J. 1671. Es erschienen die abscheulichsten Lästerungen gegen **Ludwig** XIV von Frankreich, und **Karl II** von England, die eine HauptUrsache der tödlichen Feindschaft waren, die besonders ersterer gegen die Republik trug, und die sie, in dem daraus erfolgten Kriege, mit der völligen **Vernichtung** bedrohte. Auch de **Witt** ward in der Folge so heftig angegriffen, daß er bei dem Statthalter um Hilfe schrie, der ihn aber damit tröstete, daß es ihm selbst nicht besser ginge [20]. — Seit 1755 brach die Seuche, mit dem Kriege zwischen England und Frankreich, aufs neue aus, und tat schon fürchterliche Wirkung: doch 1759 hatte der Herzog das Glück, gleich beim Antritte seiner Vormundschaft, durch Einen Schlag alle Pasquille schweigen zu machen (oben S. 27, 29). Es blieb stille bis auf den Ausbruch der MAmerikanischen **Unruhen**; bis dahin hörte man nichts von irgend einigen beleidigenden Schriften, weder gegen die Engländer, noch gegen den FStatthalter [21], und noch weniger gegen den Herzog von Braunschweig. Aber als jene **Unruhen** ernsthafter wurden, und der Plan, bei Gelegenheit derselben der Statthalterschaft den Garaus zu machen, geschmiedet ward: dann ging der PasquillenUnfug auf folgenden Stufen fort.

I. Zuerst erschien eine Menge der heftigsten Schriften gegen die **Engländer**, welche dahin abzielten, der holländi-

 schen

20. Holl. St.Anz. IV, S. 111.

21. Außer einem Gedichte, welches 1774 zu Amsterdam, über das vorgebliche Verfälschen des Orange-BlumenWassers, herauskam: Holländ. StatsAnz. I, S. 193.

schen Nation den bittersten Haß gegen jene einzuflößen. Man druckte im J. 1778 ein Büchlein über brittische Tyrannei, wie man 1673 über französische Tyrannei gedruckt hatte, um daraus die Kinder das Buchstabiren zu leren [22]. Man schilderte die Britten mit den schwärzesten Farben ab; man stellte sie als Barbaren vor, sowol wegen ihres damaligen Verfahrens gegen die NAmerikaner, als auch wegen ihres Betragens gegen die Holländer; man suchte hiezu alle nur ersinnliche Beschwerden aus älteren sowol als neueren Zeiten hervor. Wie die Nation anfing, gegen die Britten, als ihre vermeintlichen ErbFeinde, erbittert zu werden; dann erst wurde

II. der FStatthalter, in verschiedenen Brochüren, als ein eifriger Freund der Britten vorgestellt. Man beschuldigte ihn geradezu eines heimlichen Verständnisses mit diesen ErbFeinden, und sagte alles ungescheut, was ihn bei dem Volke verhaßt und zugleich verächtlich machen konnte. Unter andern bediente man sich dazu der Feder eines alten pensionirten französischen Officiers, der vom PamphletSchreiben leben mußte, und sich zu dem Ende in Löwen niedergelassen hatte, wo er eine HandDruckerei anlegte, und eine periodische Schrift, unter dem Titel *Lettres Hollandoises*, herausgab. Dieses Blatt, wozu ihm die Materien aus Amsterdam, dem Hag ꝛc., geliefert wurden, und welches, so wie ein Bogen in französischer Sprache herauskam, in Amsterdam ins Holländische übersetzt und verbreitet wurde, war hauptsächlich gegen den FStatthalter gerichtet; und so elendes SchmierWerk es auch öfters war,

22. Der Verfasser dieser Schrift hatte die Unverschämtheit, solche den beiden jungen Prinzen von Oranien zu dediciren.

war, so gewann es gleichwol in Holland Credit und Aufnahme. Der Statthalter ließ allen diesen SchmähSchriften Namenloser Verfasser ihren Lauf: aber bald machten sie einen üblen Eindruck auf die Gemüter der ganzen Nation. — Merkwürdig ist hiebei, daß bis zum Ausbruche des Kriegs zwischen England und Holland, also bis zu Ende des J. 1780, in allen diesen Pamphlets und Pasquillen, nichts, oder doch nur sehr wenig, von dem Herzoge vorkömmt. So sind, unter den 50 bis 60 *Lettres Hollandoises*, vielleicht keine 2 oder 3, worinn von demselben gesprochen wird. Glaubte die Partei damals noch, ihr Werk, den Statthalter zu stürzen, ohne Sturz des Herzogs ausfüren zu können? Oder hoffte und wünschte sie gar (gewisse andere Umstände lassen es auch vermuten), den Herzog selbst auf eine oder die andere Weise in die gemachten Entwürfe leiten zu können? Aber

III. kaum war der von einigen Unsinnigen gewünschte Krieg im Dec. 1780 wirklich ausgebrochen: so änderte sich der Plan. Die Verräter, die den Krieg nicht nur angezettelt hatten, sondern die auch Ursache an dem wehrlosen Zustande der Republik gewesen waren, fülten ihre Köpfe in der Schlinge, befürchteten für sich Wittische Auftritte, suchten die ihnen drohende Gefar von sich abzulenken, und dem aufgebrachten Pöbel ein anderes Opfer [23] zum Zerfleischen hinzuwerfen.

23. Warum man nicht die GeneralStaten, warum nicht den Statthalter allein, sondern hauptsächlich den Herzog, zu diesem Opfer ausersehen: hat der Verf. der unten vorkommenden *Reponse aux Considerations* &c. p. 10 sq. einleuchtend gezeigt.

Sie streuten aus, nicht sie, sondern der Statthalter, sei am Kriege, und an allem Unglück des Krieges, Schuld; doch sei dieser nur Werkzeug in den Händen seines Mentors: dieser, der Herzog, habe sich mit England einverstanden; habe den plötzlichen Angriff auf die Republik, mit dem Ambassadeur *York* verabredet; habe alle Befele, die den Schiffen schleunig zugesandt worden, um nicht auszulaufen, zurückgehalten, um sie solchergestalt dem Feinde in die Hände zu spielen; habe sogar die Piloten bestochen, um die KriegsSchiffe stranden zu lassen. Sie streuten aus, er habe dafür große Summen Geldes aus England gezogen; und noch zöge er järlich eine ansehnliche Pension aus diesem Reiche. Man verfälschte zu dem Ende die Englische PensionsListe, die järlich in London gedruckt, und in Amsterdam nachgedruckt wird, auf welcher F. *Duke* of *Brunswyk* steht, und machte aus dem F. ein L. Nun mußten und konnten viele Leute, auf öffentlichen Plätzen, mit EidSchwüren versichern, daß sie den H. *Ludwig* mit eigenen Augen auf jener Liste gesehen hätten. — Alles dies ging nicht blos von Mund zu Mund: man wagte sogleich auch, alle diese grobe Lügen durch den Druck zu verbreiten. Nur ein par Wochen nach der Englischen KriegsErklärung, also zu Anfang des J. 1781, erschienen auf einmal, "*miraculeusement*" (sagt der Verf. der Reponse aux Considerations), in Einer Woche, fast in allen Städten, die infamsten LästerSchriften gegen den Herzog; und unter 20 solcher LästerSchriften schrieben sich immer 19 aus Amsterdam her. Von den Verfassern dieser abscheulichen Schriften, will man hier nur drei namentlich der

ver-

verdienten Vergessenheit entreissen. I. Theodor *van Brüssel*, vormals ein DorfPrediger, aber wegen Hurerei und allerlei SchandTaten seines Amtes entsetzt, bediente sich der Amerikanischen Unruhen, um Brod zu kriegen, ließ sich in einem NordHolländischen Dorfe nieder, und legte hier eine Zeitung unter dem Namen *NordHollandsche Courant* an, die zum HauptEndzweck hatte, die Engländer mit den schwärzesten Farben abzumalen, und die holländische Nation gegen sie zu erbittern. Allein da er zu gleicher Zeit gegen den FStatthalter zu schreiben anfing, und dieser darüber Beschwerde fürte: so jagten ihn die Stände von NordHolland aus ihrem Gebiet, ungefär um die Zeit, wie der Krieg zwischen England und der Republik auf dem Puncte des Ausbruchs war. Er suchte und fand einen sichern Schutz in einer Baillage dichte bei Amsterdam, genannt Diemermeer, welche dem Burgemeister *Heemskerk* zu Amsterdam gehörte: hier ließ er sich mit seiner Druckerei nieder, und nannte nunmer seine Zeitung *Diemermeersche Courant*. Da solche ein warer Zusammenfluß aller Unflätereien und Infamien war, die jedermann frei darinn ausschütten konnte: so erhielt sie solchen Abgang, daß er für dieselbe noch eine zwote Druckerei nebenhin errichtete. Aus diesem Orte war es nun, wo dieser Bösewicht alle nur ersinnliche Lästerungen gegen den Herzog, und alles, was die Feinde desselben ihm einzuschicken für gut fanden, ausspie. — Bald gesellte sich ihm ein Ilter Bösewicht, Namens Nicolas *Hoefnagel*, als Mitarbeiter bei. Dieser hatte vorher in dem Hag

ge-

gewont, wo er mit allerlei niederträchtigen Handlungen sein Brod gewann: vorzüglich hatte er ein eigenes Talent zum Pasquillenmachen, und bediente zum öftern junge Leute in Liebes Sachen mit allerlei schmutzigen Epigrammen. Unter der Hand legte er ein gedrucktes Blatt an, *de reysende Advocaat* genannt, worinn er jedermann, besonders auch Frauen und junge Töchter, durchzog; bis ihn endlich der Magistrat aus dem Hag wegjagte. Er floh hierauf nach **Amsterdam**.[24], und fur fort, hier die scheuslichsten, gröbsten, und plattesten Pasquille gegen den Herzog drucken und stechen zu lassen: diese wurden jedesmal in der **Diemermeerschen** Zeitung angekündiget, und zum Kauf angepriesen; auch in anderen Städten wurden sie, auf den Tafeln und an den Fenstern vieler Buchhändler, frei offen liegend und hangend gefunden. Nicolas *Hoefnagel* hat übrigens ein so außerordentliches Genie zum Pasquillenmachen, daß er sich selbst berümte, er habe jederzeit ein Dußend in Bereitschaft, um auf Begeren sofort loszuschießen. Einem seiner Werke hing er ein ganzes Verzeichnis von einer Menge der abscheulichsten Pasquille gegen den Herzog an, zu denen allen er sich selbst als Verfasser bekannte. Sein Beispiel erweckte Nachamer: kaum hatte er sein Werk, un-

24. So sagte der Delfter Zeitungs Schreiber, Wybo *Fynje*, ein Mennonite, bei seiner Frei Compagnie: "Ich, Wybo *Fynje*, bin Herr von meiner Zeitung; ich bin niemanden Verantwortung schuldig, von dem was ich in meine Zeitung setze; und wenn mich die Herren von Delft hierinn nicht unterstützen wollen, so schlage ich meine Wonung zu Schiedam auf, daselbst werde ich gewiß geschützt". Holl. St.Anz. III, S. 211.

unter dem Schuße der Amsterdamer Justiz, angefangen, so schien es Pasquille auf den Herzog zu regnen. In allen brauchte weder Kunst noch Witz zu seyn; denn sie waren nur für den niedrigsten Pöbel geschrieben, und enthielten nur die gröbsten Lügen in den gemeinsten Ausdrücken. Gleichwol wurden auch die unverschämtesten und eckelhaftesten Ausgeburten dieses Elenden, von vielen sonst ansehnlichen und gravitätischen Personen, auf ihren FrühStücksTafeln, mit vielem Geschmack gelesen, und allenthalben wunderbar gepriesen. — Die ersten Monate des Jars 1781, arbeitete dieser Mensch in seinem Fache allein: aber im April verband er sich III. mit dem Verf. der Post vom NiederRhein, Namens *'t Hoen*, der in diese seine Zeitung, ein Gespräch zwischen einem Sinesischen Kaiser und einem Mandarin (welche den FStatthalter und den Herzog bedeuten sollten, und worinn der letztere besonders äußerst mißhandelt wurde), einrückte. Als Verfasser dieses Gesprächs wurde ein Mann von Geburt und Stande öffentlich genannt; der auch in einer nachher herausgekommenen Schrift, als der Anfürer der Bande von Lästerern gegen den Herzog, aufgefürt wurde. Diese Sage munterte den ganzen folgenden Schwarm von Pasquillanten auf; und niemand hielt es mer für eine Schande, van *Brüssels* und *Hoefnagels* und *'t Hoens* College zu seyn.

Das war es also, was drei hungrige genannte Buben, von reichen ungenannten Buben gedungen, im Jan. 1781 laut zu sagen anfingen; was 20 andere, warscheinlich auch Gedungene, ihnen nachsagten; und was endlich 20000 Betäubte

täubte glaubten: — das war es, was, 6 Monate nachher, die Amsterdamer Burgemeister **Stimme des Volks**, und Gerede von **Klein** und **Groß**, nannten, und auf dieses erlogene, von ihnen selbst erkünstelte und erkaufte Gerede, die Entfernung des Herzogs zu fodern, die **Unverschämtheit** hatten!

Es gibt eine Menge [25] feierlicher Placate, die dem Bürger von Holland, so gut Schutz für seine Ehre, als für sein Vermögen und sein Leben, gewären, und deren standhafte Vollziehung eben so leicht als wirksam ist. Hatte doch der Herzog selbst, als Administrator, im J. 1759, mit Einem Schlage allem PasquillenUnfuge ein Ende gemacht; so wie ohnlängst Ein Verbot der Stände von Holland, die rasenden Lästerer auf Josef II bändigte. Aber diesmal schwiegen in der Provinz Holland alle Gesetze gegen EhrenDiebe; die Justiz schlief, und konnte durch kein Rufen, weder des FStatthalters, noch des FeldMarschalls, noch der übrigen Provinzen, ermuntert werden.

In jedem Lande, wo glückliche Freiheit im Denken und Schreiben herrscht, wird es von Zeit zu Zeit auch Pasquillanten geben. Diese werden, manchmal, selbst der wachsten Justiz entschlüpfen, da die Gränzen, zwischen standhafter Anklage, lau-

25. Ein chronologisches Verzeichnis derselben, steht in den Holländ. StatsAnz. III, S. 74. Neuerlich wurde in dem *Politique Hollandois* gar daran gezweifelt, ob, in einem freien Lande, dergleichen Placate gegen SchmähSchriften gegeben werden könnten: Ebendas. S. 75.

launigter Satyre, bübischem Mutwillen, und infamem Pasquill, in einigen Fällen unbestimmbar sind. Aber wehe dem Lande, wo gar kein Aufseher über diese Gränzen ist; wo gar kein Rächer zu hoffen ist, wenn diese Gränzen augenscheinlich überschritten sind; wo der öffentliche Verläumder nicht einmal die Vorsicht nötig hat, deren sich ein bekannter deutscher Pasquillant mit den naiven Worten rümt: "er mache seine Epigrammen immer so, daß er freilich vor einem Buckel voll Schläge nicht sicher dabei sei, aber doch die Justiz ihm nichts anhaben könne".

XXIII.

Ehe ich nun, zu der umständlichen und Actenmäßigen Erzälung, der ersten ungerechten und wilden Proceduren einiger Leute in Amsterdam gegen den Herzog, selbst komme: schicke ich noch folgende Betrachtung aus einem erst 1784 erschienenen Buche voraus, das zwar einen drolligten Titel [26] hat, aber sehr ernsthaften Inhaltes ist. Die Rede ist zunächst nur vom FStatthalter: allein der Herzog hat im Wesentlichen völlig einerlei Schicksale mit demselben.

" Dürfte man glauben, daß die Köpfe der Demagogen noch so weit frei wären, daß sie der Vernunft Eingang geben könnten: so wollte ich sie fragen, worinn, unter welchem Gesichts-

26. Le *Pot au beurre Hollandois*: in den Holl. St. Anz. III, S. 179.

sichtsPunct, und in welchem Sinne, es möglich gewesen sei, daß der FStatthalter wider die Gesetze des Stats gehandelt, seine Gewalt übertrieben erweitert, und in fremde Rechte Eingriffe getan habe? Womit hat er es verdient, daß seine unwürdigen Verläumder den strafbaren Entwurf machen, ihm den Rang zu nemen, den ihm die Gesetze, das Volk, das Blut seiner Voreltern, und seine Dienste, gegeben haben? Ich glaube wol, daß es den [sogenannten] Patrioten nicht an einer Antwort felen wird; das heißt, sie werden, aus der erstaunlichen Menge ihrer heimlichen und öffentlichen Schriften, Injurien anzufüren haben: allein ich lasse mich nicht mit Worten bezalen, noch weniger mit Injurien; denn das sind keine Beweise. Eine jede Anklage, deren Warheit nicht durch unverwerfliche Gründe dargetan werden kan, verdient nur Verachtung: und die, welche die angeblichen Patrioten bis auf diese Stunde vorgebracht haben, sind alle von der Beschaffenheit. Nicht eine einzige von den unzälichen Beschwerden, womit man gegen den Fürsten [und den Herzog] öffentlich hervorgetreten ist, hat, ich will nicht sagen einen Beweis, sondern nur Warscheinlichkeit. Uneingenommene Personen denken bei sich selbst: freilich, viele und harte Anklagen! Aber wo sind Zeugen, die sie beweisen? wo Documente, worauf sich ein Urteil gründen soll, das wider den ersten Bürger [und wider einen der ersten StatsBeamten] der Republik, zu sprechen ist? Vergebens sucht man sie in den, durch die niederträchtigste Bosheit, angehäuften SchmähSchriften: alles zeigt dagegen, daß die verwegenen Schriftsteller sich aus allen Kräften bemühen, Schuldige aufzufinden; und daß sie, aus Verzweiflung, weil sie keine finden können, ihre blinde Wut gegen zwei Fürsten auslassen, an denen man durchaus keine Schuld entdecken kan. Sie wollen des Einen Macht, die Gesetze, und die gegenwärti-

ge Verfassung zernichten; denn sie fürchten die gerechte Strafe, die sie treffen wird, wenn einmal alle jene drei Kräfte über der drohenden Gefar erwachen werden, worein ihre zügellose Frechheit die ganze Nation gestürzt hat. Die in die Rebellion verflochtenen Gesellschaften im State, sind zum Nachgeben zu stolz; und der patriotische Pöbel hat zu viel verbrochen, als daß er hoffen dürfte, Verzeihung zu erlangen. Darum erwarten diese neuen Herostrate keine größere Ehre, Rum, und Vergnügen, als in dem allgemeinen Brande ihres Vaterlandes; sollten sie auch selbst die ersten Opfer davon werden!“

Fünfter Abschnitt.

Actenmäßiger Bericht von dem Ersten Ausfall auf den Herzog, geschehen von den Amsterdamer Burgemeistern, im Jun. 1781 nebst den Folgen desselben, bis zum 16 April 1782.

XXIV.

Schon Jare lang hatte das Pasquilliren auf den FStatthalter —, schon 5 Monate hatte eben dieser Unfug gegen den Herzog, ungeahndet fortgedauert, und bereits sichtbare Wirkung getan: denn durch das unablässige Geschrei waren beide Herren der betrogenen Nation verdächtig geworden. Nun glaubte die Rotte, für sich selbst nichts mer zu befürchten zu haben; nun wagte sie den ersten öffentlichen Schritt.

Den 18 Maj 1781, trugen * die Abgeordneten der Stadt **Amsterdam**, auf ausdrücklichen Befel ihrer Oberen, der Herren vom dortigen Magistrat, in der Versammlung der Stände von Holland und WestFriesland, folgende sonderbare Dinge vor. "Sie wunderten sich höchlich, daß eben, wie eine ziemliche Anzal von KriegsSchiffen Befel erhalten, gegen die Engländer, die schon seit 5 Monaten so vielen Unfug getrieben, auszulaufen, die Commandeurs dieser Schiffe gemeldet hätten, sie wären hiezu, aus Mangel an Ammunition, Provision, und Victualien, fürs erste außer Stande. Dieser Mangel, meinten sie, hätte nicht nur nicht existiren sollen, sondern hätte auch bei Zeiten gehoben werden können; sie fürchteten demnach für die Zukunft noch mer Unheil; und wollten unermangeln, die traurigen Folgen dieser **Untätigkeit**, die ihnen auch die Nordischen Mächte, besonders der Russische Hof, bitter vorgeworfen, ihren Hrn. Collegen ernstlich vorzustellen. Vor allen Dingen müßte man nun die **Ursachen** dieser Untätigkeit ausspähen, und Mittel angeben, die Quellen des Uebels zu verstopfen. Nächstdem müßte man die GeneralStaten anweisen, mit dem Französischen Hofe, diesem treusten Alliirten der Republik, einen **Plan** zu verabreden, wornach den Sommer über gemeinschaftlich gegen England agirt werden sollte.

* Alles folgende in diesem 5ten Abschnitte, ist bloßer Auszug, ist treue Uebersetzung, der in chronologischer Ordnung fortlaufenden Acten. Man braucht den Leser nicht dazu vorzubereiten: er lese nur aufmerksam, und urteile unbefangen.

sollte. Dann sollte man die Nordischen Mächte bewegen, daß sie an Holland eine gute Anzal wol equipirter KriegsSchiffe überlassen, und außerdem der Republik, den durch den Beitritt zur bewaffneten Neutralität zugesagten Beistand, je eher je lieber leisten möchten. Sollten aber alle diese Hoffnungen auf fremde Hilfe fel schlagen, und Holland sich selbst überlassen bleiben: so wäre doch nicht zu verzweifeln. Die Britten wären durch einen kostbaren und langen Krieg abgemattet, Holland aber durch einen langen Frieden von mer als 31 Jaren reich geworden: wenn also diese Schätze nur gescheut verwandt würden, so wäre immer zu hoffen, daß man den Feind, zur Erneurung eines ehrenvollen und vorteilhaften Friedens werde zwingen können". — Was soll, wird der Leser denken, endlich aus allen diesen GemeinOertern werden, die die Herren da, mit Pomp, ihren MitStänden auskramen? Ist im ganzen Vortrage Ein Gedanke, den vorher nicht jeder selbst gedacht hätte; ist Ein neuer, den damaligen traurigen ZeitUmständen angemessener Vorschlag, darinn? Doch dieser neue Vorschlag schleicht unerwartet hinten drein. — "Endlich wären die „Hrn. Burgemeister und Rat von Amsterdam der Meinung, „damit die zu gemeldten Absichten, und zur Beschützung des „Landes und seiner auswärtigen Colonien, dienende Resolutio„nen, eine schleunige Wirkung erhielten, und damit die Be„ratschlagungen hierüber, mit der erfoderlichen Verschwie„genheit behandelt würden; so sollten einige wenige Herren „aus den resp. Provinzen, durch ihre Stände committirt, und „mit den nötigen Instructionen versehen werden, um wärend

„dieses Kriegs, mit dem FStatthalter die nötigen Besognes „zu halten: um alle diejenigen Mittel zu erfinden, zu bestim- „men, und auszufüren, durch welche am besten das Verfalle- „ne wiederhergestellt, die Schmach und Schande, womit die „Republik außer Landes bedeckt wäre, abgewischt, und das Va- „terland, mit allem was darinn lieb und wert ist, durch eine „lebhafte Verteidigung, vor ferneren Unfällen, und bei sei- „ner teuer erkauften Freiheit, bewart werde". Auf alles das verlangen sie eine schleunige und günstige Resolution ꝛc.

Der FStatthalter also sollte seine Gesetzmäßige Gewalt verlieren, sollte wieder unter Vormundschaft gesetzt werden, und von einem ihm beizugebenden Rat abhängen? Nie hat ein solcher Rat zugleich mit einem wirklich fungirenden Gene- ralAdmiral existirt. Zwar im J. 1663 waren 3 Commissäre für die Marine ernannt; aber damals war kein GeneralAdmi- ral. Die Hrn. von Amsterdam zeigen sich sehr unwissend in ihrer eigenen LandesGeschichte, wenn sie künftig in einem an- dern Memoire sagen werden, daß dergleichen nicht ohne Bei- spiel wäre.

Und diese Vormünder sollten einige wenige Herren (eine damals umlaufende Liste gab deren 14 aus allen 7 Pro- vinzen an) aus den Provinzen seyn, die die Stände erwälen sollten? Aber wars dann warscheinlich, daß Fischer und Brau- er von Amsterdam, und Fabricanten von Leiden ꝛc., von Brau- ern und Fabricanten ernannt, die Operationen der Flotte bes- ser und verschwiegener dirigiren würden, als gelernte, von ihrem Chef, dem GeneralAdmiral, ausgesuchte Admirâle? Dis

Die übrigen Stände von Holland fülten das Lächerliche nicht nur, sondern auch das Constitutionswidrige dieser Proposition, und stimmten nicht einmal darüber. Der FStatthalter aber nam sie natürlicher Weise übel, und beschwerte sich öffentlich darüber. Indeß, diese erste Grobheit ging den Amsterdamern ungestraft hin: also — schritten sie nach 3 Wochen zu einer zwoten noch ärgeren fort.

XXV.

Den 8 Jun. 1781, hielten die Burgemeister von Amsterdam, *Temmink* und *Rendorp*, nebst dem Pensionär *Visscher*, um eine Audienz bei dem FErbStatthalter an, und baten zugleich, daß der RatPensionär van *Bleiswyk* mit zugegen seyn möchte. Sie erhielten beides, und erschienen.

Nach einigen unbedeutenden Gesprächen sagten diese Herren, sie müßten Se Hoheit mit einem Gerüchte unterhalten, welches sie vernommen hätten, und das von dem Secretär van der Heym herrüren solle, als wenn nämlich keine Convoj nach der OstSee gegeben werden sollte. Der FStatthalter erwiederte, er wisse nichts von diesem Gerüchte, und wäre fest entschlossen, auf dieser Convoj zu bestehen.

Dann furen sie fort, es hätten bösgesinnte Leute gesucht, sie bei Sr Hoheit, wegen der, am vorigen 18 Maj, in der Versammlung der Stände getanen Proposition, anzuschwärzen: sie bäten daher um Erlaubnis, demselben einen Aufsatz

vorlesen zu dürfen, der zur Erläuterung jener Proposition diente; auch bäten sie sich aus, daß von dessen Inhalt niemand etwas außer den Anwesenden erfüre. Der Fürst verwilligte das Ablesen; und nun fing *Visscher* an, ein wenigstens 20 Seiten langes, an den FStatthalter gerichtetes Memoire, zu lesen, von dem hier das Wesentlichste im Auszuge folget.

"Die 3 Herren nennen sich Deputirte der Stadt Amsterdam, und stellen im Namen dieser ihrer Principale vor, sie hätten sehr ungerne das Misvergnügen vernommen, das Se Hoh. über obbemeldte Proposition bezeugt hätte. Ihre Meinung wäre es gar nicht gewesen, demselben die geringste Beleidigung oder Unhöflichkeit (*kleinachting*) zu beweisen. Daß sie dem FStatthalter nicht vorher Nachricht von dieser Proposition gegeben, wäre gar nicht aus Mistrauen gegen seine Person geschehen. Ihr Zweck wäre einzig und allein gewesen, Mittel auszufinden, um dem lieben Vaterlande aus seiner mißlichen Lage zu helfen. Sie wären an der Spitze der Regirung einer außerordentlich volkreichen Stadt, wo es dem Pöbel anfinge an Arbeit und Unterhalt zu felen, welchen in Ruhe zu halten [siehe oben (S. 94], sie sich wie eifrige Patrioten zeigen müßten".

Hierauf stimmen sie die alten Klaglieder über die Großtaten der Britten, und über das Elend der Republik, an. Die ganze Fürung der Sache, sagen sie, wäre ihnen, wie der ganzen Nation, unbegreiflich. Besonders seit dem Jar 1778 hätten doch die Mitglieder mehrere Resolutionen gefaßt, den Stat zur See furchtbarer zu machen, alle KriegsSchiffe

zu

zu bewaffnen, und neue zu bauen: nun habe man nicht einmal die im Aug. 1779 beschlossenen 33 Schiffe, und noch weniger die 1780 befolnen 52, in See stellen können. Unmöglich könnten die Sachen der resp. Admiralitäten in so gar üblen Umständen seyn, daß sie, da es ihnen doch nicht an Gelde gefelt [oben S. 93], in Zeit von 2 Jaren die Equipirungen nicht hätten veranstalten können. Die Ursachen dieser Untätigkeit, dieser NichtBefolgung der Befele des Souverains, könne man nicht begreifen: noch dauerte solche immer fort, der Stat müsse untergehen, und folglich wäre es die Pflicht braver Regenten, schleunige Untersuchung anzustellen, **wem diese unverzeihliche Nachlässigkeit** zuzuschreiben sei, und **durch welche Mittel** den Sachen so viel möglich für die Zukunft wieder **aufgeholfen** werden könnte. Dies hätte man schon einige mal unter der Hand versucht, aber immer umsonst. Da nun indeß die Umstände je länger je mißlicher würden, hätte man nötig gefunden, vigoureuse Resolutionen zu fassen, und genugtuendere Masregeln zu nemen. So sei man, nach reifer Ueberlegung, auf die bemeldte **Proposition** gefallen, durch die sie aber durchaus keine **Neuerung** hätten einfüren, noch minder die Gesetzmäßige Gewalt des ErbStatthalters einschränken wollen; denn sie würden jederzeit die jetzige Constitution verteidigen. Nur in den jetzigen Umständen hielten sie immer noch für nötig und nützlich, zur besseren, geschwinderen, und verschwiegeneren Expedition der Sachen, einen kleinen Rat oder *Committé*, der aus den Regenten der Provinzen bestehen sollte, dem FStatthalter beizugeben. Dieser

Vorschlag, der vielleicht sich auf frühere Beispiele gründete, käme durchaus von keinem Mistrauen gegen die guten Gesinnungen Sr Hoh. her, obgleich die RatsHerrn ihrer Stadt mit größtem Kummer erfaren müssen, daß übel gesinnte Leute solches dem FStatthalter einzugeben versucht hätten: sondern "dieses Mistrauen fiele einzig und allein auf denjenigen, des„sen Einfluß auf den Geist Sr H., für die nächste Ursache der „Trägheit und Schläfrigkeit in der Behandlung der Sachen „gehalten würde". Dies könne nicht anders als äußerst nachteilig für das gemeine Beste seyn: daher habe man schon lange, wiewol vergebens, erwartet, daß die Gefar, in die der Stat geraten, endlich zu ernstlichen Beratschlagungen über die Mittel, künftig tätiger zu seyn, Anlaß geben würde; aber vergebens. Nun komme es auf Erhaltung des Vaterlandes, der teuer gekauften Freiheit, des FStatthalters, seines hohen Hauses, mit Einem Worte, alles dessen an, was den Vereinten Niederlanden teuer wäre; also — hätte die Regirung von Amsterdam geglaubt, nicht länger schweigen zu dürfen, sondern ihrer Pflicht getreu, wiewol ungerne, den jetzigen Schritt tun zu müssen, und Sr Hoh., mit schuldigem Respect, aber auch mit der, der Wichtigkeit der Sache angemessenen Offenherzigkeit und Freimütigkeit, unter die Augen zu bringen, und rund heraus zu erklären, "daß, nach der allgemeinen Mei„nung, der Herzog für die erste Ursache von dem elenden „und gebrechlichen Zustande des DefensionsWesens, worinn „sich das Land befände, von allem Versäumnis, das dabei „zu Schulden gekommen, und von allen den verkerten Mas-

„re-

„regeln, die seit geraumer Zeit genommen worden, samt
„allen den daraus entstandenen fatalen Folgen, gehalten wer-
„de. Und könne man Se H. versichern, daß der Haß und
„Widerwillen der Nation gegen die Person und das Mini-
„stérium des Herzogs, zu solcher Höhe gestiegen sei, daß die
„verdrießlichsten und unangenemsten Folgen daraus für die
„öffentliche Ruhe zu erwarten stünden. Zweifels ohne habe
„der FStatthalter dieses schon von Anderen gehört: wäre es
„aber nicht geschehen, so müßte solches einzig und allein der
„Furcht vor den Wirkungen des Misvergnügens des Herzogs
„zugeschrieben werden. Wegen des Gesagten aber könne man
„sich, mit aller Zuversicht, auf das Zeugnis so vieler ehrlichen
„und cordaten Mitglieder der Regirung, die Se Hoh.
„zu fragen geruhen möchten, beziehen, wenn Sie ihnen zu-
„gleich die nötige Freiheit zu sprechen verstatteten, und sie ernst-
„lich ermanten, nach Pflicht und Gewissen die Warheit zu sa-
„gen. Mer wie einmal hätten sie mit sehr viel Leidwesen ver-
„nommen, wie sich der RatPensionär, in Beiseyn
„verschiedener Mitglieder der Versammlung von Holland,
„über das zwischen ihm und dem Herzoge vorh....dene Misver-
„ständnis beschweret, so wie auch über den Einfluß, den der
„Herzog auf den Geist Sr Hoh. hätte, wodurch seine Be-
„mühungen für das Beste des Vaterlandes, merere male wä-
„ren vereitelt worden. — Diese Verschiedenheit in Absichten
„und Meinungen, zwischen dem vornemsten Rat Sr Hoh.
„und dem ersten Minister dieser Provinz, könne schon allein
„nichts anders als die nachteiligsten Folgen haben; und gebe
„auch einen hinreichenden BewegGrund an die Hand, die

„dringendsten Vorstellungen um Wegräumung dieser Quelle „des Mistrauens und der Uneinigkeit zu tun; denn ohne vor„gängige Wiederherstellung des Zutrauens und der Einigkeit, „sei kein Mittel übrig, den Stat zu retten. Auch sei nichts „nötiger wie dies, zum Wolseyn des Hauses Oranien, und „zur Erhaltung des Ansehens, der Hochachtung, und der Liebe „des FStatthalters bei der Nation, und dessen Reputation bei „den benachbarten Mächten. Denn man könne Se H. ver„sichern, und müsse Sie warnen, daß Sie wol einmal der Ge„genstand von Verachtung und Mistrauen beim gemeinen „Volke werden könnten, anstatt der würdige Gegenstand der „Liebe und Hochachtung bei dem Volke und dessen Regenten „zu seyn und zu bleiben; wie man denn herzlich wünsche und „bete, daß solches Se Hoh. und dessen Durchlauchtiges Haus „erfaren möge, sintemal hievon großen Teils die Fortdauer „und Wolfart des teuren Vaterlandes und des Hauses Ora„nien abhänge". — So gut man auch wisse, daß Mitglieder der Souverainete' immer die Freiheit, ja gar die Pflicht, hätten, dem FStatthalter und ihren Mitbrüdern, ihre Gedanken über den Stat und die Behandlung von StatsSachen vorzutragen: so hätte man doch lieber diesen Schritt nicht getan, falls sich nur einige Hoffnung zur Besserung und Veränderung gezeigt hätte. Aber da man sich, aus angefürten Ursachen, dieser Hoffnung nicht mer schmeicheln dürfen, und die Not aufs höchste gestiegen: so habe nichts übrig zu seyn geschienen, als den waren Zustand der Sachen auf diese Weise dem FStatthalter darzulegen, mit der ernstlichsten Bitte an denselben, sol-

ches

ches in ernstliche Erwägung zu ziehen, und "nicht länger den „Ratschlägen und Insinuationen eines Mannes Gehör zu ge„ben, der so sehr mit dem Hasse von Großen und Kleinen „beladen wäre, und dem man, als einem Ausländer, keine „hinlängliche Kenntnis von unserer RegirungsForm, und „kein gutes Herz für das Land, zutraue.

"Es sei ferne von uns — faren sie fort —, daß wir „diesen Herrn dessen bezüchtigen wollten, wessen er nur allzu „öffentlich beschuldiget wird; oder daß wir den Verdacht von „einer weitgehenden und unerlaubten Anhänglichkeit desselben an „den Englischen Hof, oder von Untreue und Bestechung, für ge„gründet erklären wollten. Wir haben das Zutrauen, daß ein Herr „von so hoher Geburt und Rang solcher Niederträchtigkeiten „unfähig ist. Aber wir vermeinen, daß die verhaßten Begrif„se, die man unglücklicher Weise von ihm gefaßt, und die ein „allgemeines Mistrauen verursacht haben, ihn zu dem Dien„ste des Landes und Ewr. Hoh. schlechterdings unnütz und „schädlich gemacht haben; und daß er deshalb von der Di„rection der Sachen, und von der Person und dem Hofe Ewr. „Hoh., als ein immerwärendes Hinternis, das so hoch„nötige gute Vernemen zwischen Ewr. Hoh. und den vornem„sten Mitgliedern der Regirung wiederherzustellen, entfernt „werden müsse: da hingegen sein längeres Verbleiben, das Mis„trauen, welches mir oder ohne Grund gegen desselben „Ratschläge gefaßt worden, auf die Person und die Direction „von Ewr. Hoh. mer als zu viel herüber ziehen würde".

Noch

Noch bezeugen die Herren vor Gott und der ganzen Welt, daß diese Repräsentation nicht aus einem Grunde von besonderm Haß oder übler Laune gegen den Herzog herkomme, "der selbst „in früheren Zeiten Ursache gehabt, auf die Gutwilligkeit und „reelle Beweise der Geneigtheit der Burgemeister und Ratmän„ner der Stadt Amsterdam stolz zu seyn (te loueeren); son„dern daß bloß die Erhaltung des Vaterlandes und des Durchl. „Hauses Oranien, und das Verlangen, dessen herannahen„dem Untergange vorzukommen, die einzigen TriebFedern zu „dieser Vorstellung gewesen".

Das übrige Gewäsche von alltäglichen Seufzern, blasphemen Beteurungen, und faden GemeinOertern über die Not des Vaterlandes, und die Mittel solcher zu steuern, übergehe ich; und bemerke nur noch den Schluß der ganzen Vorstellung, daß, "weil die Sachen aufs äußerste gekommen, und das Vaterland ohne den Gebrauch außerordentlicher Mittel nicht zu retten zu seyn schiene, so neme man sich noch, unter Sr Hoh. günstigem Wolbehag, die Freiheit, Demselben in Ueberlegung zu geben, ob das nicht das beste Mittel seyn möchte, wenn der FStatthalter einige wenige Personen, von den ersten, angesehensten, und kundigsten Eingebornen des Landes, zu sich näme, und mit solchen alles überlegte, was während dieses Kriegs, zum Dienst des Landes nötig und nützlich seyn könnte: denen man freilich eine solche Macht und solche Instructionen erteilen würde, als die Absichten, die man mit einer solchen Commission hätte, erheischten. — Dies würde sogleich 2 große gute Folgen haben: einmal, alles wür-

würde weit geschwinder gehen; und zweitens, das Vertrauen der Nation würde wiederhergestellt, und jeder für sich weit williger werden, seiner Seits alles nötige beizutragen, so bald die Klagen über die Untätigkeit der Regirung gestillt wären. — Noch schämen sie sich nicht zu behaupten, daß man Grund zu glauben habe, daß nicht nur die vornemsten Glieder der Regirung von Holland, sondern auch die von allen übrigen Provinzen, eben so wie die Hrn. an der Amstel dächten: und schließen mit der tiefsinnigen Anmerkung, daß man entweder mit England Friede machen, oder den Krieg mit diesem bösen Volke mit aller Macht fortfüren, und auf jeden Fall die Republik in eine solche Positur setzen müsse, daß sie von ihrem Feinde nichts zu befürchten habe, vielmer ihn zwingen könne, den Frieden zu suchen.

XXVI.

Der FStatthalter erwiederte, er könne dieses ihm eben vorgelesene Schreiben nicht annemen, um es geheim zu halten, wol aber um es dem Herzoge mitzuteilen, damit sich solcher dagegen rechtfertigen könnte. Nie aber habe er, der Statthalter, erwartet, daß die Herren von Amsterdam ihm so wenig cordates Wesen, so wenig honnette Gesinnungen, zugetrauet hätten, daß er, auf eine bloße Beschuldigung, seinen zweiten Vater, seinen Oheim, ihrer Wut aufopfern, und ihn von sich entfernen würde. Nie werde er einen verfolgten ehrlichen

Mann

Mann verlassen, es möge auch daraus entstehen, was wolle. So sehr ihm auch die Liebe der Nation am Herzen liege, so wäre ihm seine Ehre doch noch teurer. Falls er die Niederträchtigkeit beginge, ihrer sogenannten Repräsentation zu deferiren: so hielte er sich selbst für unwert, ferner einige Achtung und einen einzigen Freund zu behalten. Da besonders das Gerücht verbreitet worden, als hätte der Herzog Geld von England gezogen, und *Temmink* hätte die Beweise hievon wirklich in Händen: so würde es, wenn der FStatthalter ihn nicht mer in Rat näme, scheinen, als wenn er selbst dem Gerüchte Glauben beimäße; und in und außer Landes würde jeder wänen, es müßte doch etwas wares daran seyn. Könnte er nur auf solche Bedingungen mit ihnen Friede haben: so wollte er lieber es zu einem öffentlichen Bruche kommen lassen, als sich entehren. Denn aller ihrer Protestationen ungeachtet, müsse er ihnen sagen, er sehe wol ein, daß es persönlich auf ihn gemünzet sei, damit, wenn er die Feigheit beginge, ihnen ihren Willen zu tun, er keinen Menschen mer hätte, der ihm trauen möchte: so würden sie also immer weiter gehen, und am Ende ihn, den ErbStatthalter, selbst stürzen können. — Die Herren von Amsterdam besannen sich, namen das Papir wieder zu sich, und versprachen, keinen weiteren Gebrauch davon zu machen.

Aber der FStatthalter war aufgebracht. Er sagte ihnen ins Gesicht: die Amsterdamer Burgemeister vom J. 1778 wären Schuld an diesem Kriege, teils weil sie uneingeschränkte Convojen verlangt, teils weil sie mit den NAmerikanern die geheimen Unterhandlungen angefangen hätten. Nun da sie in Verlegenheit wären, foderten sie von ihm, er solle den

Her-

Herzog von Braunschweig der Wut des Volkes, wie einst mit den Witten geschehen, aufopfern: aber nie solle dessen Blut auf ihn kommen, und wenn es auch mit ihm selbst aufs aller-äußerste käme. Wenn sie Beweise hätten, so sei es ihre Pflicht, solche anzugeben; da aber dergleichen nicht in der Welt wären, so sei es ihre Pflicht, den Quellen der Gerüchte nachzuspüren, damit die Verläumder gestraft würden.

Hier versicherten sie abermals, sie hätten "gegen die Per-„son des Herzogs nichts, und verlangten auch nicht, daß sol-„cher aus des Landes Diensten verabschiedet werden sollte". — Der FStatthalter antwortete, er würde alle Achtung für den Herzog verlieren, wenn solcher nach dieser erlittenen Beschimpfung in Diensten bliebe; einer solchen lacheté wäre er nicht fähig. Sie aber, die Herren von Amsterdam, würden besser tun, wenn sie mit dem . . . . . weniger conferirten. Sie fielen ein, dieser habe keinen Einfluß auf sie. Und auch auf ihn, versetzte der Statthalter, habe der Herzog von Braunschweig nur alsdann Einfluß, wenn er fände, daß sein Rat gut wäre, wie er ihn fast immer gefunden habe; blindlings aber folge er keines Menschen Meinung in der Welt. — Was die Langsamkeit der Equipirungen, und das NichtAussegeln der Schiffe beträfe, so wäre solches nicht dem Herzoge zuzuschreiben: mit diesem habe er nie davon gesprochen, ohne daß solcher geäußert hätte, daß beides beschleunigt werden müßte. Nur in zwei Dingen wären sie verschiedener Meinung gewesen, über die Schottische Brigade, die der Herzog nicht habe an England leihen wollen, und über die uneingeschränkten Convojen, welche seiner Meinung

nung nach früher hätten gegeben werden sollen. Die Herren Amsterdamer sähen hieraus, wie sie ganz verkert dem Herzoge Dinge zuschrieben, die sogar wider seinen Willen geschehen wären.

Zuletzt wollten sie es dem FStatthalter als eine condescendence anrechnen, daß sie ihr Papir wieder eingesteckt hätten: aber so wollte es der Fürst nicht ansehen, sondern erbot sich, es zu behalten, und dem Herzoge Nachricht davon zu geben; nur dazu hatten sie diesmal noch nicht Mut genug. — Dann sprachen sie noch von dem vorgeschlagenen kleinen Rat, den sie nur wie eine geheime Besogne mit permanenten Gliedern, und wie dem FStatthalter selbst angenem, angesehen haben wollten, "weil solcher warscheinlich doch nicht gerne alles würde auf sich nemen wollen". Aber der FStatthalter erwiederte: er würde alles, was seines Departements wäre, so viel ihm möglich, warnemen; nur unter Curatel würde er sich nicht setzen lassen. Wäre er nicht würdig, seinen Posten allein warzunemen: so wollte er lieber alles niederlegen, und die Adjuncten allein regiren lassen. — Noch wurde etwas vom Ausrüsten und Aussegeln der Schiffe gesprochen: und so endigte Hr. *Rendorp* die Conversation mit vielen Versicherungen, wie lieb die Stadt Amsterdam ihren FStatthalter hätte. Dieser bezeugte seiner Seits, wie sehr er solche Liebe durch die Tat beurkundet sähe; aber — dies war seine letzte Aeußerung — Niederträchtigkeiten (*laagheden*) müßten sie von ihm nicht erwarten.

XXVII.

XXVII.

Es war ein unbegreiflich verwegener Schritt, den die 3 Herren, *Temmink*, *Rendorp*, und *Visscher*, ohne alle Ueberlegung getan hatten. Und kaum hatten sie ihn gewagt, aber bei dem FStatthalter alle nötige Geistes-Gegenwar und Standhaftigkeit gefunden: so traten sie scheu zurück, protestirten, entschuldigten sich, steckten ihr unverschämtes Memoire in die Tasche, und entfernten sich.

Die Geheimnisse der BurgemeisterKammer in Amsterdam, liegen noch zur Zeit im Dunkeln. Ich kan also weiter nichts erzälen, als daß — 4 Tage nachher, den 12 Jun. 1781, das System geändert worden; daß bemeldte 3 Herren von diesem Memoire Abschriften nemen lassen, und die eine davon in dem Cabinet der Burgemeister niedergeleget, die andre aber an den FStatthalter übersandt; und unter diese Abschriften eine von allen **dreien** unterschriebene Versicherung gesetzt, daß solche wörtlich, ohne Zusatz und ohne Auslassung, eben das enthielte, was der Pensionär *Visscher*, aus der von ihm eigenhändig gemachten Abschrift, Sr Hoheit vorgelesen hätte.

Und diese von allen dreien unterschriebene Copei, dat. **Amsterdam, 12 Jun.**, schickte *Rendorp* an den RatPensionär, mit folgendem Schreiben an denselben, dat. **Amsterdam, 14 Jun.** "Die Burgemeister hätten zu ihrem äußersten Leidwesen erfaren, daß der FStatthalter sich gegen verschiedene Personen, über sie, wegen der Freitags vorher getanen

nen Vorstellung, aufs stärkste beklagt, und sogar das, was er glaubte von ihnen gegen den Herzog angebracht worden zu seyn, schriftlich verzeichnet habe. Zwar sei ihnen die Ruchtbarmachung einer Sache gleichgiltig, die sie nicht eher unternommen hätten, als nach reifer Ueberlegung, und durch die Umstände dazu gezwungen, in denen sich das Vaterland befände, welche, ihrer Einsicht nach, durchaus erfoderten, daß alle Ursachen, die zu einigem Misvergnügen zwischen Sr Hoheit und den Regenten Anlaß geben könnten, je eher je lieber, aus dem Wege geräumet würden. Dennoch könnten sie nicht bergen, daß die verkerten Begriffe, mit Respect zu sagen, worinn ihnen der Fürst zu seyn schiene, nach demjenigen, was der Pensionär *Visscher* wegen des Herzogs mündlich geäußert, sie fürchten ließen, daß Se Hoheit, wenn Sie auf diesen Ideen beharreten, ihre Ausdrücke warscheinlich nicht so gestellt hätten, wie sie wirklich und in der Tat gelautet hätten. — Gerne hätten die Burgemeister gesehen, daß das Memoire, das *Visscher* dem Fürsten vorgelesen, und nachher eingehändigt, in dessen Händen geblieben wäre, um denselben zu überzeugen, daß sie, weit davon, dem Herzoge etwas zur Last zu legen, aufs stärkste erklärt hätten, daß sie diesen Herrn keinesweges, wegen aller der schändlichen Ausstreuungen gegen einen Herrn von seinem Ansehen und seiner Geburt, im Verdacht hielten; aber daß sie dessen Entfernung aus keiner andern Ursache verlangt hätten, als "weil das allgemeine — gegründete oder ungegrün-

„gründete — Mistrauen, das gegen desselben hohe Person „gefaßt worden, und das ausschließende Vertrauen, welches „der FStatthalter auf diesen Herrn seze, ihnen für die Stats-„Verwaltung nachteilig zu seyn geschienen, weil hiedurch das „Zutrauen, das man notwendig zu dem Fürsten haben müsse, „wenn alles gut gehen solle, wo nicht auf einmal zerstört, doch „sehr geschwächt werde". — Noch protestiren die Burgemeister, und versichern aufs allerernstlichste, daß sie aus keinem besondern Haß, Abgunst, oder übertriebenem Verdacht, den bewußten Schritt gegen den Herzog getan hätten: auch hofften sie, daß ihren Worten keine andere Auslegung werde gegeben werden, als die mit ihrer warhaften Intention übereinkäme. Sie hätten versprochen, daß das Memoire an niemand anders mitgeteilt werden solle, als an diejenigen, die es bereits gesehen hätten, nämlich an die 4 regirenden Burgemeister, und den Pensionär *Visscher*; sie hätten dieses ihr Versprechen heilig gehalten: aber sie möchten nicht gerne sehen, daß sie beim Publico, und bei ihren MitRegenten, sowol dieser als der übrigen Provinzen, wie Leute abgemalt würden, die den Herzog "wirklich dessen beschuldigt hätten, wessen dieser Herr in „**ehrlosen und infamen Libellen** beschuldigt werde". Es sei ferne von ihnen, daß sie denken könnten, der FStatthalter habe sie vorsezlich und böslich angegeben, als hätten "sie solche und dergleichen Beschuldigungen angebracht": aber die Empfindlichkeit des Fürsten beim Anhören einer Vorstellung, die mit der Hochachtung und Liebe, welche derselbe natürlich für

einen gewesenen Vormund haben müsse, hätte ihn Zweifels ohne gegen diejenigen, die diese Vorstellung getan, prävenirt; und somit wäre es kein Wunder, wenn sich der Fürst wirklich immer noch einbildete, etwas anders gehört zu haben, als was ihm der Pensionär vorgelesen. — Aus diesen Gründen schicke er, Burgemeister *Rendorp*, hier **im Namen der Burgemeister**, dem RatPensionär jenes vorgelesene Schreiben zu, mit Bitte, solches, wie auch gegenwärtiges, dem Fürsten einzuhändigen. Die Burgemeister hätten dabei keine andere Absicht, als um demselben die eigentlichen beim Vorlesen gebrauchten Worte unter die Augen zu bringen. Uebrigens solle es, mit Respect zu sagen, dem Fürsten **vollkommen frei** stehen, von dem Schreiben jeden **ihm beliebigen Gebrauch zu machen**; die Burgemeister aber würden es keinem andern mitteilen, so lang sie nicht dazu gezwungen würden.

Am Ende bitten die Hrn. Burgemeister den RatPensionär gar ernstlich, den Fürsten ihrer aufrichtigen Ergebenheit für seine Person und dessen angesehenes Haus zu versichern. — Noch philosophiren sie viel über den Unterscheid der Verhältnisse zwischen PrivatPersonen und zwischen **Regenten** oder Häuptern der Regirung, wie eines dem andern weichen müsse. Hätte also der Fürst sie, die Amsterdamer Burgemeister, aufs allerempfindlichste in ihren Personen beleidiget, und ihnen auf die allerbitterste Art unverdiente Verweise gegeben: so wären sie doch bereit, mit ihm auf die vertraulichste, offenherzigste, und cordateste Art, alles, was zum Besten des lieben Vater-

lan-

landes geschehen müsse, zu überlegen: denn von seinen persönlichen Eigenschaften überzeugt, hätten sie alle Achtung für ihn, und versicherten ernstlichst ihre vollkommene Bereitwilligkeit, mit Sr Hoheit in der allerbesten und aufrichtigsten Harmonie zu stehen. Desto empfindlicher also wäre ihnen der Vorwurf gewesen, als wenn sie durch ihren Vorschlag eines geheimen Rats, aus dem FStatthalter ein *Steekind* * hätten machen wollen. Alle Fürsten und Regirungen hätten einen solchen Rat: auch die Fr. Gouvernante habe einen besondern Rat gehabt. Das große Labyrinth der holländischen StatsVerfassung mache ihn hier nötiger, wie anderswo: bei der Menge der Departements müsse ein VereinigungsPunct seyn; dieser Punct sei zwar der Statthalter, aber auch der vollkommenste Sterbliche sei nicht allem gewachsen, könne folglich nicht von allem die Verantwortung übernemen, müsse folglich einen Rat haben. Der beste Rat wäre der, der aus Leuten bestünde, zu denen der Fürst, die MitRegenten, und das Volk, ein vollkommenes Zutrauen hätten: so einen, und keinen andern Rat, sähe die Stadt Amsterdam gerne, daß ihn sich der Fürst erwälte; und in keiner andern Absicht hätten sie jenen Vorschlag getan. Daß die geheime Besogne bei der Generalität nicht dazu geschickt sei, deshalb beriefen sie sich auf den RatPensionär und den Fürsten selbst ꝛc.

* *Steekind*, ein Mensch, der seinem eigenen Wesen nicht vorstehen kan, und wegen übler Verwaltung desselben, aufs neue unter Vormundschaft gesetzt wird.

XXVIII.

Der FStatthalter fand für gut, das ihm den 8 Jun. vorgelesene, und den 14ten schriftlich überlieferte Memoire, dem Herzoge Ludwig zuzustellen.

Dieser war natürlich äußerst empfindlich darüber, und wandte sich den 21 Jun. durch ein Schreiben an die GeneralStaten. Nachdem er in demselben "seine angeneme Schicksale in Holland, wärend 30järiger Dienste von 1750 an, ganz kurz erzälet, färt er fort, wie unerwartet es ihm fallen müßte, daß, nachdem er seit einiger Zeit der Gegenstand der schwärzesten öffentlichen Verläumdungen geworden, (die er aber gebürend verachtet habe, und verachten werde, so lange niemand auftreten würde, der sie beweisen könnte), und nachdem man gegen ihn ein allgemeines Geschrei erweckt, nun die 2 Burgemeister und der Pensionär von Amsterdam zu dem FStatthalter gekommen wären, und solchem, im Namen der Regirung von Amsterdam, ein den Herzog äußerst entehrendes Memoire vorgelesen hätten. Dieses Memoire hätten sie anfangs zwar zurückgenommen: 6 Tage nachher aber hätten sie das System geändert, und das Memoire, durch den Burgemeister *Rendorp*, nicht im Namen der Regirung der Stadt, sondern der Burgemeister, an den FStatthalter eingesandt, mit dem Beifügen, es stünde Sr. Hoheit vollkommen frei, davon jeden beliebigen Gebrauch zu machen." — [Nun kommen alle diejenigen Stellen, worinn der Herzog persönlich angegriffen worden, wörtlich vor: dieser Vorschlag

. . . .

.... bis ... Vorstellung gewesen, oben S. 120 — 124, Z. 10].
Zugleich macht der Herzog bemerklich, daß, nach einer Reihe von Reflexionen, wovon die eine immer gehässiger wie die andere wäre, worinn aber keine einzige Beschuldigung gegen ihn als FeldMarschall vorkäme, die übrigen aber fast alle auf sogenannte allgemeine Meinungen, und vorher **mit Kunst verbreitete Gerüchte** gegründet wären, die Burgemeister foderten, daß der FStatthalter ihn, auf eine schimpfliche Weise, von seiner Person und seinem Hofe **entfernen**, und ihn solchergestalt wie einen überfürten Verbrecher, **ohne weitere Untersuchung**, zu einer infamirenden Verbannung verdammen sollte. Diesen Schritt, verbunden mit so vielen gehässigen und erniedrigenden Ausdrücken, — den nicht Privat-Personen, sondern eine **Deputation** von 2 regirenden Burgemeistern und dem Pensionär einer der angesehensten Städte von Holland, **im Namen** und auf Befel der **Regirung** der Stadt (nach dem Ausdrucke des Memoire's selbst, wiewol zufolge des Rendorpschen Schreibens, nur im Namen der **Burgemeister**), und zwar vorsetzlich und **nach reifer Ueberlegung**, getan, — welchem Memoire dieselben dadurch, daß sie es dem FStatthalter einhändigen lassen, auf das allerinjurieuseste inhaerirt hätten, — könne er, der Herzog, nicht anders, als für seinen Charakter und seine Person höchst beleidigend, ansehen. Ohne daß man etwas specielles zu seinem Nachteil hätte angeben dürfen, ja ungeachtet man sich zu gleicher Zeit genötiget gefunden, ihn von den zu seinem

Nachteil laufenden Gerüchten von unerlaubter Anhänglichkeit an den Englischen Hof, Untreue und Bestechung, frei zu sprechen: scheine es doch, als mäße man der Lästerung Glauben bei, und wollte die Schuld aller UnglücksFälle der jetzigen Zeit auf ihn werfen, in der Absicht, um die waren Urheber derselben davon zu befreien. — Wenn er sich hiergegen gleichgiltig bezeigte, würde er sich selbst für unwürdig halten, den ihm von den GeneralStaten anvertrauten Charakter länger zu bekleiden. Auch Ihro Hochmög. würden, so wie er, die Sache aus dem GesichtsPuncte ansehen, daß es für den Stat sehr wichtig sei, zu wissen, ob eine von den GeneralStaten mit der FeldMarschallsWürde bekleidete, und auf obbemeldete Art in Dienst genommene Person, die erste Ursache von dem elenden DefensionsStande des Landes, von aller dabei angeblich zu Schulden gekommenen Versäumnis, von allen den angeblich genommenen verkerten Masregeln, nebst allen den daraus geflossenen fatalen Folgen (lauter Dinge von der höchsten Wichtigkeit, und um deren genauste Untersuchung Ihro Hochmög. gebeten würden), sei, oder nicht? ob er die Quelle von dem vorhandenen Mistrauen und der Uneinigkeit sei; aus was Ursachen er zum Dienste des Landes und Sr Hoheit völlig unnütz und schädlich seyn sollte; was man für Beweise habe, daß er gegen das Land kein gutes Herz habe; und mit Einem Worte, warum er fernerhin des Vertrauens des Fürsten, der an der Spitze dieses FreiStats stehe, und auf dessen Zeugnis er sich hiemit zu berufen die

Frei-

Freiheit neme, unwürdig seyn, und verdient haben sollte, als ein immerwärendes Hinternis der Einigkeit, von Sr Hoh. Person und Hofe entfernt zu werden? So wie nun seine Ehre, die ihm teurer wie das Leben wäre, hiedurch aufs empfindlichste angegriffen worden: so verpflichte ihn die Betrachtung dessen, was er sich selbst, in den Verhältnissen, worinn er mit dem Stat und den GeneralStaten sowol, als mit dem Kaiser stehe, sich hiemit an die GeneralStaten, und durch dieselben an die gesamten hohen BundesGenossen selbst, zu wenden, mit "der ernstlichen Bitte, daß Ihro Hochmög., nach einer „genauen und strengen **Untersuchung**, durch eine wirksame, „Protection des ihm von Ihnen anvertrauten Charakters, „**bewirken** wollten, daß er von der, durch obbemeldten Schritt, „auf ihn gebrachten **Blame**, und dem ihm angetanen Schimpf, „auf eine schickliche Weise gereiniget werde.„ Und zu dem Ende möchten Ihro Hochmög. es dahin einleiten, daß 1. die 4 regirenden Burgemeister der Stadt Amsterdam, in deren Namen *Rendorp* das Memoire übergeben, nebst dem Pensionär *Visscher*, angehalten würden, die **Gründe anzugeben**, warum sie den Herzog so schrecklich injuriiret hätten, und alle ihre Beschuldigungen zu Lasten desselben gehörig zu beweisen, außer welchem er ihre Aussagen für nichts als Verläumdungen werde halten können; nächstdem 2. die übrigen BeschwersPuncte und Beschuldigungen, die sie gegen ihn aufbringen zu können vermeinten, näher zu articuliren, und den Rechten gemäß zu beweisen: falls sie aber 3. entweder nichts

anzugeben hätten, oder das Angegebene nicht beweisen könnten; so solle den Ausstreuern der schändlichen Gerüchte gegen den Herzog nachgeforscht, und solche alsdann wie Verläumder nach Verdienst gestraft werden. In diesem Falle endlich 4. möchten Ihro Hochmög. mit den gesamten hohen Bundesgenossen eine solche justificirende Resolution zu fassen geruhen, wodurch seine Ehre und guter Name, bei der Nation, und vor den Augen von ganz Europa, gerettet, und er in den Stand gesetzt werde, seinen ihm anvertrauten Charakter mit der erfoderlichen Würde forthin bekleiden zu können; und ihm 5. zu einer solchen Genugtuung zu verhelfen, die Ihro Hochmög., nach ihrer hohen Weisheit und bekannten Billigkeit, dem ihm in seinem Charakter und seinen Verhältnissen angetanen Affront, angemessen zu seyn urteilen werden.

Eine Abschrift dieses Schreibens schickte der Herzog an eben dem Tage (21 Jun.) an den StatsRat, welchem er noch besonders schrieb: "Nachdem er diesem State über 30 Jare als FeldMarschall, unter den Augen des StatsRats, gedienet, sehe er sich nun, wiewol ohne seine Schuld, in die unangeneme Notwendigkeit versetzt, sich, um seine Ehre zu retten, an die Gen. Staten durch die Inlage zu wenden; wobei er sich schmeichle, daß sein Betragen bei der Sache, den hohen Beifall des StatsRats gewinnen werde."

XXIX.

XXIX.

In der Versammlung der GeneralStaten, trug sogleich, und noch an eben dem Tage, der Präsident van *Hemmen* das Schreiben des FeldMarschalls vor. Der mit anwesende FStatthalter, den der Präsident um seine Meinung befragte, erklärte: seines Bedünkens könne nicht verweigert werden, daß der Grund oder Ungrund der gegen den Herzog ausgestreuten nachteiligen Gerüchte untersucht werde; weil es Ihren Hochmög. nicht gleichgiltig seyn könne, ob jemand, der sich in ihren Diensten befindet, und besonders mit einem so ansehnlichen Charakter bekleidet ist, sich dessen, was man dem Herzoge Schuld gibt, schuldig gemacht habe; auch kein Woldenkender einen solchen Angriff auf seine Ehre, die ihm teurer wie sein Leben seyn müsse, leiden möge. Dem zufolge schlage er vor, daß dieses Schreiben des Herzogs, je eher je lieber, durch die Deputirten an die Hrn. Stände ihrer Provinzen gebracht, und außerdem noch selbiges, in den Händen einiger Committirten der GeneralStaten, commissorial gemacht werde, um solches zu untersuchen, und davon Raport an die Versammlung abzustatten. — Die Deputirten namen hierauf Abschriften von dem Briefe für ihre resp. Provinzen. Auch wurde außerdem gut gefunden, eine Copei dem Hrn. van *Lynden* und andern zum SeeWesen deputirten Herren von den GeneralStaten, einzuhändigen, um das Schreiben zu untersuchen, und der Versammlung von allem Bericht zu erstatten.

In der Versammlung des StatsRats, ward das Schreiben des Herzogs für eine Notification angenommen, und dem Secretaire van Hees aufgetragen, sich zu dem Herzoge zu verfügen, um ihm im Namen des StatsRats für die Mitteilung seines Schreibens zu danken, die der StatsRat als einen Beweis der fortwärenden Achtung ansehe, die der Herzog jederzeit diesem Collegio erwiesen; und ihm überdies zu bezeugen, wie sehr es dem StatsRat leid tue, daß sich Hochderselbe in so unangenemen Umständen befinde, die ihn zu dieser Addreß an Ihro Hochmög. gezwungen hätten.

Da ein großer Teil des Schreibens der Amsterdamer Burgemeister, von dem elenden Zustande der Marine gehandelt hatte: so meldete der FStatthalter den 27 Jun. den eben damals versammelten Ständen von Holland und WestFriesland, wie er Willens wäre, den GeneralStaten den Vorschlag zu tun, den 5 AdmiralitätsCollegien Berichte abzufodern, was besonders seit dem J. 1776 bei dem SeeWesen geschehen, und woran die Schuld der gegenwärtigen Schwäche desselben liege. Hier fürte der Statthalter schon vorläufig einige TatSachen an, die Sonnenklar bewiesen, daß er und seine Ratgeber, schon seit vielen Jaren, diesem Verfalle der Marine, mit allen Kräften, entgegen gearbeitet hätten, weit davon, daß sie die Urheber dieses Verfalls wären. — Die Ritterschaft votirte, daß dem Fürsten für seinen Eifer gedankt, und die Deputirten von Holland bei der Versammlung der GeneralStaten angewiesen werden sollten, des Fürsten Vorschlag zu unterstü-

terstützen. Gegen das letztere sträubten sich die Hrn. von Dordrecht, weil eine änliche Untersuchung bereits die Amsterdamer in ihrem Vortrage vom 18 Maj vorgeschlagen hätten. Die von Harlem meinten gar, der Vorschlag des Fürsten, und jener der Amsterdamer, möchten einander entgegen stehen. Sie und einige wenige andere wollten die Sache ad referendum nemen; und die Amsterdamer verlangten gar von dem Fürsten, mit der Proposition an die General Staten noch einige Tage inne zu halten. Doch die Merheit widersetzte sich, und das Votum der Ritterschaft ging durch. — Den andern Tag (28 Jun.) gab der Fürst seine Proposition wirklich bei den General Staten ein: sie ward mit Dank genemigt; und es ergingen deshalb die nötigen Befele an die AdmiralitätsCollegien. Nun fingen die Entdeckungen über die Ursachen des Verfalls der holländischen Marine an, die späterhin der Welt in dem berümten Missiv des FStatthalters vor Augen gelegt worden sind: Entdeckungen, die die Unschuld des Fürsten in ihrem ganzen Lichte, so wie die Verläumdung der Amsterdamer Burgemeister in ihrer ganzen Schwärze, zeigten. Wäre der Herzog, auch in Sachen die Marine betreffend, des FStatthalters Ratgeber gewesen, wie die Burgemeister angaben: so fiele die Ehre dieser patriotischen, wenn gleich ohnmächtigen Bestrebungen, auf ihn zurück. Aber nie hat ihn der Fürst über diesen Gegenstand befragt (siehe unten): ich übergehe also alles, was hierinn zwischen dem verläumdeten

Für-

Fürsten und seinen Verläumdern verhandelt worden; und kere zu dem Schreiben des Herzogs an die Gen. Staten vom 21 Jun. zurück.

XXX.

Die Deputirten zum SeeWesen, denen dieses Schreiben damals, in der Versammlung der Gen. Staten, zur Untersuchung übergeben worden, statteten den 2 Jul. ihren Bericht ab, und auf solchen ward folgendes von Ihren Hochmög. beschlossen. — Den Beratschlagungen der Stände der resp. Provinzen, über die Klagen wegen des von den Ainsterdamern getanen Schrittes, unbeschadet, könnten die GeneralStaten nicht mit Gleichgiltigkeit sehen, daß der Herzog, als Feld-Marschall in Diensten dieses Stats, so schrecklich und öffentlich beschimpfet werde. Von nun an werde hiemit erkläret, Ihren Hochmög. sei nichts vorgekommen, was zu dergleichen Anklagen und Beschuldigungen von Untreue und Bestechung, einigen Grund abgeben könnte, als dem Herzoge in einigen Namenlosen Schriften, Pasquillen, und entehrenden Gerüchten, zur Last gelegt, und ins Publicum verbreitet worden: vielmer hielten J. H. solche für unwar und für injurieuse Verläumdungen, die blos ersonnen worden, des Herzogs Ehre und guten Namen zu beflecken; und erkännten also den Herzog von der auf ihn durch bemeldte LästerSchriften und

Gerüch-

Gerüchte schändlicher Weise geworfenen Blame, vollkommen frei und rein. — Dem zufolge sollten die Stände der resp. Provinzen durch Schreiben ersucht werden, den Landes Verordnungen gemäß, in jeder Provinz die nötige Vorsehung zur Bezügelung der Verfasser, Drucker, und Verbreiter aller dergleichen LästerSchriften, durch die der Herzog so empfindlich an seiner Ehre angegriffen würde, zu tun." — Unter gleichem Dato gingen die Circularien bemeldten Inhalts an die sämtlichen Provinzen ab.

Den 4 Jul. verfügte sich der Herzog zum Präsidenten der Versammlung der Gen. Staten, van *Lynden*, und bezeugte ihm mündlich: "er wäre äußerst gerürt über die Beweise von Zutrauen und Gewogenheit, die ihm J. H. durch ihre Resolution vom 2 Jul. gegeben hätten, und besonders in einer Sache, worüber er seine Klage nicht gerade zu an dieselben gebracht hätte. Nichts desto weniger halte er sich für versichert, daß J. H. nicht Willens wären, die Sache vorläufig dabei beruhen zu lassen; noch weniger daß Sie meinten, daß damit seine vorhin getane ehrerbietige Bitte erfüllt wäre, worinn er eine genaue und strenge Untersuchung gefodert, und von J. H. zu dem Ende um solche Vorschritte Ansuchung getan, als in seinem Schreiben ausfürlicher bestimmet worden; und daß er alsdann erst die dort beschriebene justificatorische Resolution und Satisfaction sich erbeten habe. Er müsse hierauf um so viel mer dringen,

weil

weil er durch diese provisionelle, ohne vorhergegangene Untersuchung genommene Resolution, keinesweges als von der ihm angetanen Beschimpfung gereiniget angesehen werden könne, als wozu er vermeine, um eine Resolution von den gesammten BundesGenossen selbst, dringend ansuchen zu können und zu müssen„. — Ihre Hochmög. beschlossen hierauf, die Deputirten der resp. Provinzen zu bitten, ihren Principalen hiervon Nachricht zu geben, damit solche in ihren Beratschlagungen über des Herzogs Schreiben vom 21 Jun., auch hierauf beliebige Rücksicht nämen.

Die Stände von Uetrecht waren die ersten, die sich nach der Vorstellung der GeneralStaten vom 2 Jul. fügten. Unter dem 4 Jul. schon, ließen sie ein eigenes Placat ergehen, worinn sie auf alle SchmähSchriften, namentlich auch gegen den Herzog, die Strafe von 1000 Fl. für Auctor, Drucker, Einbringer, Ausgeber, und Vertrödler, setzten.

XXXI.

Das Schreiben des Herzogs an die GeneralStaten, hatte die Amsterdamer frechen Verläumder in die größte Verlegenheit gebracht. Bei allem Uebergewichte, das sie so wol bei den Ständen von Holland, als bei den GeneralStaten, hatten, war ihnen gleichwol vor dem Ausgange bang. Sie sollten beweisen; und beweisen konnten sie nicht: also waren

sie

sie in Gefar, der Welt als erklärte Verläumder zur Schau ausgestellt, und gezwungen zu werden, dem Herzoge eine glänzende Genugtuung zu geben. In der Verzweiflung fielen sie oder ihre Freunde auf ein ganz unerwartetes RettungsMittel: man beschloß, die Sache umzukeren (de changer l'enfant en nourrice), und, statt dem Herzoge die verlangte Genugtuung zu geben, solche von ihm zu fodern; man beschloß, das **Wesentliche** der Sache, die gegen den Herzog vorgebrachten Beschuldigungen, und die Klagen und Foderungen des Herzogs, ganz und gar faren zu lassen, und dagegen die **Form**, in der er seine Beschwerden angebracht, anzugreifen, und in dieser Form **Unregelmäßigkeiten**, so gar Verbrechen, aufzuspüren.

Den 5 Jul. kam diese Sache zum ersten mal in der Versammlung der Stände von **Holland** vor. Die Ritterschaft stimmte, des Herzogs Schreiben müßte in der großen Besogne commissorial gemacht werden. — Die Deputirten von **Dordrecht** meinten, sie müsse ad referendum genommen werden, und seßten hinzu: "sie erstaunten über das Betragen der Deputirten von Holland bei der Generalität, die über diese Sache bei der Generalität zu einer Zeit eine Resolution hätten nemen lassen, da die Stände, ihre Principalen, selbst versammelt gewesen. Wenn diese Resolution blos die Pasquille beträfe, so könnte man es noch entschuldigen: aber sie beträfe ein von einem Mitgliede des Stats dem FStatthalter übergebenes Memoire, welches noch bei den Bundes-Genossen unter der Beratschlagung wäre, und worüber sich

J. H. viel zu voreilig äußerten. Folglich wäre ihre Meinung, von allem ihren Principalen Nachricht zu geben; mittlerweile bäten sie die Herren von Amsterdam, jenes Memoire ganz bekannt zu machen (dies würde vieles aufheitern, weil es in des Herzogs Schreiben verstümmelt seyn könnte), und es auf die Tafel J. E Groß Mög. zu bringen. — Beinahe gleichlautend stimmten die Deputirten von Harlem; auch andere Städte folgten ihnen, nur druckten sie sich gemäßigter aus.

Aber die Hrn. von Amsterdam sprachen aus einem sehr hohen Tone gegen das Betragen der Deputirten von Holland bei der Generalität. Sie "meinten gewiß, daß ihre Principalen dies Betragen misbilligen, und für die Zukunft solchen Schritten vorbauen würden. Sie würden alles an ihre Committenten einberichten. Auch das Memoire selbst und ganz J. E Groß M. vorzulegen, wären sie nicht abgeneigt; nur unter der Bedingung, daß es kein Gegenstand der Beratschlagung würde, und nicht in die Zeitungen käme, wie es mit des Herzogs Schreiben, wiewol ohne seine Schuld, geschehen: denn wie man solches in seinem Hotel ausgeteilt, hätte man ausdrücklich verlangt, es nicht in die Zeitungen zu setzen. Jenes Memoire an den Statthalter, enthielte keine Anklage, sondern nur die Gesinnungen der Nation, welche sie dem Statthalter, so wie allen ihren MitRegenten, mitteilen zu dürfen glaubten, ohne dafür responsable zu seyn, noch weniger darüber belangt werden zu dürfen, und am allerwenigsten die geringste Genugtuung dafür geben zu müssen".

Die

Die von **Gouda** stimmten im Grunde, wiewol sanfter, wie die von Dordrecht. Die von **Rotterdam** und alle die übrigen Städte, nur **Alkmaar** ausgenommen, die auch die Amsterdamer um Bekanntmachung des zwistigen Memoire's ersuchten, stimmten, alles ad **referendum** zu nemen. Endlich ward durch die Merheit beschlossen, alles ad **referendum** zu nemen, und es zu gleicher Zeit commissorisch zu machen.

Vor dem Schlusse hatte die Ritterschaft vorgeschlagen, alles **beiseite zu legen**: allein dis ward durch die Merheit verworfen. — Das Betragen der Deputirten bei der Generalität suchte der RatPensionär dadurch zu entschuldigen, daß sie nur für sich, und ohne ihre Principalen zu engagiren, in diese vorläufige rechtfertigende Resolution gewilliget hätten.

Schließlich gaben die Deputirten der 6 Städte **Dordrecht**, **Harlem**, **Leyden**, **Amsterdam**, **Rotterdam**, und **Schiedam**, zu Protokoll: "vorläufig könnten sie auf keine Weise in den Inhalt des Circulars **Ihrer HochMög.** hineingehen. Eine Abschrift hätten sie davon genommen, um es ad **referendum** zu nemen; aber unter der speciellen Erklärung, daß sie nicht wollten angesehen seyn, als hätten sie dadurch an einiger Beratschlagung über die Sache Teil genommen, sondern daß sie dabei einzig und allein die Absicht gehabt, die Meinung ihrer Committenten darüber einzuholen, **ob** und **in wie ferne** jenes Schreiben, samt dem weiteren Vorschritte des Herzogs, als ein Gegenstand der Berarschlagung zugelassen werden könne. Folglich hätten sie auf keine

Weise ihre Einwilligung zu der durch eine kleine Merheit dieser Versammlung bewirkten commissorischen Belogne gegeben, sondern sich vielmer derselben, eben so wie die Städte **Alkmaar, Hoorn**, und **Enkhuysen**, ausdrücklich widersetzt. — Die Ritterschaft, samt den Deputirten der Städte **Delft, Gouda, Schoonhoven, Brille, Edam, Monnikendam, Medenblick**, und **Purmerende**, behielten sich hierbei die behufige GegenProtestation vor.

XXXII.

Wie ganz anders sah man die Sache in **Geldern**, auf dem außerordentlichen LandTage zu **Arnheim**, den 21 **Jul.**, an! Hier folgt ein wörtlicher Auszug aus dem Receß der Geldrischen Stände. — "Sie bevollmächtigen ihre Deputirte bei der Generalität, alldorten folgende Vorstellung zu tun. Seitdem das KriegsFeuer in Europa ausgebrochen, hätten sie, die Geldrischen Stände, nicht ermangelt, ihre BundesGenossen zu wiederholten malen aufs ernstlichste zu ermanen, die Republik in einen hinlänglichen VerteidigungsStand sowol zu Wasser als zu Lande zu setzen, um das einmal angenommene System der Neutralität zu behaupten. — Aber die verschiedenen Meinungen über diesen wichtigen Gegenstand, die bei einigen aus der süßen, auf ein vorheriges Beispiel gegründeten Ruhe, hergekommen wären, daß man immerfort die Vorteile einer auch unbewaffneten Neutralität würde genießen kön-

können, hätten diese Vorstellungen fruchtlos gemacht: bis endlich die Republik, in einem Zustande, wo sie fast gar keinen Widerstand leisten können, von einem höchstfürchterlichen Feinde angegriffen worden, und die bekannten **unvermeidlichen** Folgen davon in WestIndien ꝛc. gefület habe. — Diese freilich gefürchteten und vorhergesehenen Uebel, gegen welche man aber, aus eben angefürten Ursachen, nicht die nötigen Masregeln nemen können, hätten unter den LandesEinwonern das Feuer der **Uneinigkeit** vermert, welches schon vorhev durch eine Menge von SchmähSchriften dergestalt angezündet worden, daß man dadurch in der Folge eine Störung der öffentlichen Ruhe zu besorgen habe. Denn verschiedene Leute nämen daher Gelegenheit, öffentlich, ohne alle Kenntnis, Personen von hohem und niederem Range zu verlästern, und der öffentlichen StatsVerwaltung eine Saumseligkeit bei der Fürung des Kriegs gegen England Schuld zu geben: da doch der wehrlose Zustand, worinn sich die Republik seit dem Bruche mit einem völlig bewaffneten Feinde befunden, als die **einzige** und **ware** Ursache aller bisherigen Unfälle angesehen werden müsse. — Indeß wären **Ihro EdelMög.** versichert, daß diejenigen, denen die Ausfürung, und die Anwendung der zur Marine bereits verwilligten oder künftig noch zu verwilligenden Gelder anvertraut ist, nichts versäumen würden, den Stat bald möglichst in den Stand zu setzen, daß er sowol einen Defensiv- als Offensiv-Krieg füren könne. — Auch hätten sie erwartet, daß der Anwachs der Gefar von außen, die Einigkeit und gegenseitiges Zutrauen, als die

stärksten Mittel, die bevorstehenden Gefaren abzuwenden, unter allen Regenten und Eingesessenen des Landes, belebt haben würde. Aber mit Schmerzen müßten sie sehen, daß diese bei jetziger kritischen Lage so notwendige Harmonie, immer mer durch den Argwon gestört würde, den man gegen einige gefaßt hätte, die an der StatsVerwaltung, entweder wirklich, oder doch vermeintlich, Anteil hätten. — Hievon zeige sich ein sehr merkwürdiges Beispiel in dem außerordentlichen Schritte, den die Amsterdamer Deputirte, bei dem FStatthalter, gegen den Herzog von Braunschweig getan; gegen eine in diesem State, sowol durch ihre fürstliche Geburt, als durch den ansenlichen Charakter, mit dem sie bekleidet ist, eminirende Person, deren Handlungen und Betragen bisher mer als einmal den öffentlichen Beifall des Souverains davon getragen hätten: dahingegen vorbemeldte Deputirte nicht einen einzigen zulänglichen Beweis zur Rechtfertigung ihres Schrittes vorgebracht hätten, keiner auch zu Ihrer EdelMög. Kenntnis gekommen wäre; weswegen dieselben im Gegenteil sich von der Unwarheit aller der Beschuldigungen, welche in so vielen Pasquillen und entehrenden Gerüchten dem Herzoge zur Last gelegt worden, versichert hielten. — Ueber diese Mareríe könnten die Stände noch verschiedene Reflexionen machen; doch wegen der unseligen Umstände, worinn sich der Stat befände, wollten sie lieber den Vorhang darüber fallen lassen. Durch die Fortdauer dieses großen Mistrauens, und dieses Wütens in seine eigene Eingeweide, werde der Stat natürlich in den Fall kommen, ohne alle wesentliche und nötige Verteidigung zu seyn, wodurch

Sitten,

Sitten, Religion, und Freiheit, zu Grunde gehen müßten. Zu ihren MitBundesGenossen aber hätten sie das Vertrauen, daß solche alles tun werden, das Feuer der Zwietracht in seiner Geburt ersticken zu helfen. Zu dem Ende fänden sie vor allen Dingen nötig, daß die Placate gegen die Verfasser, Drucker, und Verbreiter von Pasquillen, wie nicht minder gegen die Frechheit der ZeitungsSchreiber, sowol von den Gen. Staten, als den Ständen der Provinzen, erneuert und vollzogen würden; wobei es jedoch jedem, der gegründete Beschwerden über Untreue oder Bestechung, gegen jeden, wer es auch sei, zu haben vermeinte, unverwehrt seyn solle, solche bei der Behörde anzubringen, wo der Anbringer aber, in Ermanglung von Beweisen, als Verläumder und Störer der öffentlichen Ruhe bestraft werden müßte. — Nach allem authorisiren sie ihre Committirten bei der Generalität, entweder besonders, oder in Gemeinschaft mit den Deputirten der übrigen Provinzen, den Deputirten der Provinz Holland, oder wo sie es sonst mit Nutzen tun zu können glaubten, zu erkennen zu geben, wie sehr J. EdelMög. die nachteiligen Folgen von dem Mistrauen fürchteten, welches die Burgemeister, oder gar die Regirung von Amsterdam, gegen den Herzog gefaßt zu haben scheine; und daß es J. EdelMög. höchst angenem seyn würde, wenn die Stände von Holland auf des Herzogs Klagen gehörige Rücksicht nähmen; mit der ernstlichsten Bitte, daß bemeldte Deputirte von Holland alle mögliche Mühe anwenden, um es dahin zu bringen, daß ihre Principalen solche Masregeln ergreifen, die für die schicklichsten erachtet wer-

den könnten, um dem Herzoge bei seiner Klage über den Vorschritt der Amsterdamer Deputirten Genugtuung zu verschaffen, und ihn somit von der ihm angetanen Beschimpfung zu befreien".

Zehen Tage nachher (31 Jul.) ließ eben dieser patriotische LandTag in **Arnheim**, ein förmliches Placat gegen den PasquillenUnfug ergehen, das in allen wesentlichen Teilen dem von **Uetrecht** (oben S. 144) gleichförmig war, sich ausdrücklich auf das Circular der Gen. Staten vom 2 Jul. bezog, des Herzogs **namentlich** und besonders erwänte, und gleiche Strafen den Verbrechern drohete.

Es dauerte, nach Gewonheit, einige Wochen und Monate, ehe sich die übrigen Provinzen und Städte über die Sache des Herzogs und der Amsterdamer Burgemeister erklärten. Mittlerweile fing ein gewisser Hr. van *Lynden*, welcher eben so, wie die Amsterdamer Herren, Statthalterlicher GeheimerRat zu seyn wünschte, und eben so wie jene, nur blöder und schwächer, den Herzog beim JStatthalter anzuschwärzen versucht hatte, ein ZwischenSpiel von änlicher Art bei den Gen. Staten an, welches aber noch zur Zeit von keiner Wirkung war.

XXXIII.

Hr. D. W. van *Lynden*, weiland Gesandter der Republik am Schwedischen Hofe, und seit 1761 Deputirter der Provinz Seeland zur Versammlung der GeneralStaten, war

zum außerordentlichen Gesandten nach Wien ernannt, und hatte diesen Posten auch wirklich angenommen: als es ihm beikam, aus Ursachen, die ich nicht in meinen Acten finde, die aber der *Ex Regent Zeelandois** erraten haben will, die Stelle zu verbitten, und den 26 Jul. folgendes für den Herzog, seinen Woltäter, nachteilige Schreiben, an die Gen. Staten abzuschicken.

"Durch eine ruhige Prüfung seiner selbst, und der besonderen Umstände, worinn sich die Republik in Ansehung ihrer inneren StatsVerwaltung befinde, sei er von der Unmöglichkeit überzeugt worden, dermalen, seinem Patriotism für das Vaterland gemäß, demselben außer Landes solche Dienste leisten zu können, als seine patriotischen Gesinnungen, und die Wichtigkeit der Sachen, die vielleicht am kaiserl. Hofe zu verhandeln seyn dürften, erfoderten; und daß es folglich für ihn ratsamer wäre, sich von diesem Auftrage dispensiren zu lassen. Die HauptBewegGründe dazu habe er bereits dem FStatthalter umständlich eröffnet: er stehe nicht an, seine Beschwerden hier auch den Gen. Staten vorzulegen, und solche bestünden hauptsächlich darinn: Seine Geburt sowol, als seine Bedienung als MitRegent dieses FreiStats, verpflichte ihn, dessen GrundVerfassung, die Union von 7 unabhängigen Ländern, mit einem Fürsten aus dem Hause Oranien an der Spitze, zu erhalten zu suchen, und allen Einfluß von Fremden, so hoch von Geburt und mächtig in Gewalt sie auch seyn möchten, abzuwehren, um die Ehre und Unabhängigkeit des Stats zu handhaben. In wie ferne nun diese Empfin-

* in Dohms Materialien für die Statistik, Th. IV, S. 438.

dungen von Pflicht und Vaterlandsliebe, mit dem Einflusse übereinstimmten, den, wie er vermeine, der H. Ludwig in die StatsDeliberationen habe, wolle er gerne dem aufgeklärten und billigen Urteile Ihrer HochMög. und der ganzen Bundes-Genossenschaft überlassen; so wie auch, "ob und in wie ferne „Hochbemeldter Herzog, bei der Volljärigkeit des FStatthal-„ters 1766, Versuche gemacht habe, sich als des eminenten „Hauptes dieser Republik Consulenten, oder einzigen [s. oben „S. 66] Rat, anstellen zu lassen, um dadurch Se Hoh. zu „dispensiren, aus den fähigsten und treusten Regenten und „Ministern des Stats ein Conseil zu bilden, worinn sowol in-„als ausländische Angelegenheiten der Republik gehörig erwo-„gen und vorbereitet werden müßten, um sodann zum Besten „der Eingesessenen durch die souveraine und vollziehende Macht „zur Ausfürung gebracht zu werden: eine Einrichtung, die, „da sie in monarchischen, ja so gar in despotischen Regi-„rungen, für gut gehalten und gebräuchlich wäre, noch weit „anwendbarer auf diesen Stat zu seyn schiene, da dessen com-„plicirte RegirungsForm nicht nur, sondern auch das Beispiel „von vorigen Statthaltern, die Notwendigkeit und den Nu-„tzen derselben hinlänglich bestätige. Diese seine Betrachtun-gen unterwerfe er dem Urteile der Behörde; indeß bezeuge er gerne, daß er die besondren Dienste, die der Herzog als Vormund des Statthalters wärend dessen Minderjärigkeit geleistet, dankbar erkenne. Auch habe er damals pflichtmäßig alles getan, was in seinem Vermögen gestanden, um dem Her-zog die auf ihn gelegte Last erleichtern zu helfen, und zu dessen per-sönlichem Vergnügen etwas beizutragen. Aus der Ursache

habe er auch der Resolution Ihrer HochMög. vom 8 März 1766 gerne beigestimmt, wodurch die Fortsetzung des Dienstes in diesem State, für den Herzog, von der Kaiserin [siehe oben S. 46] erbeten und erhalten worden; ungeachtet, nach seiner geringen Einsicht in das politische System der Europäischen Höfe, und aus andren Umständen, keine Warscheinlichkeit vorhanden gewesen, daß die Gegenwart und der Dienst des Herzogs von dem Wiener Hofe hätte verlangt werden müssen. Zugleich erkläre er auch, daß er sowol für den militärischen Rang und die Talente des Herzogs, als für dessen illüstre Geburt, die hohe Achtung habe, welche er Prinzen im Dienste des Stats aus den ältesten und angesehensten fürstlichen Häusern Deutschlands, wie aus dem Hessischen u. a. Häusern, schuldig zu seyn glaube, von denen die Republik merere male die treusten Dienste genossen, und, wie er hoffe, bei vorkommenden Gelegenheiten immer genieſſen werde. Uebrigens aber könne er an hochgemeldtem Herzoge keine Eigenschaft und keinen Titel erkennen, um in Sachen, die die StatsVerwaltung dieser Republik beträfen, irgend einigen auch nur indirecten Einfluß zu haben. Und da er sich gleichwol einbilde, daß dieser Einfluß wirklich statt habe: so finde er sich notgedrungen, Ihre HochMög. zu ersuchen, ihn, van *Lynden*, für jetzo von allen auswärtigen Gesandtschaften, wie sie auch wären, zu dispensiren. Bei günstigeren Umständen aber werde er gerne und mit allem Fleiß seine geringen Kräfte zu jeder Verrichtung anwenden, wozu Ihro HochMög. ihn, zum größten Nutzen des Stats und des Statthalterlichen Hauses, deren beider Interesse unzertrennlich wäre, und für welche gemeinschaft-

schaftlich er seinen beständigen aufrichtigen und treuen Eifer bezeuge, für fähig halten würden".

Den folgenden Tag (27 Jul.) beratschlagten sich die General Staten über dieses Schreiben, und beschlossen — weiter nichts, als daß solches für eine Notification angenommen werden sollte. Eine Untersuchung der Gründe des ExAmbassadeurs hielten sie nicht für der Mühe wert: diese übernam nachher, wie der Undankbare sein Schreiben gar hatte drucken lassen, blos ein PrivatMann, der obangefürte *ExRegent Zeelandois*.

XXXIV.

Im Aug., Sept. und Oct. deliberirte man in einzelnen Städten, und demnächst bei den ProvincialStänden, über die Sache des Herzogs mit den Amsterdamern; aber die Schlüsse fielen unerhört widersprechend aus.

Die Stände von Seeland hatten durch Resolutionen vom 25 Jun., 5, 9, 23, und 27 Jul., und 6 Aug., die Untersuchung gewissen Commissarien aufgetragen, die den 13 Aug. ihr Gutachten abgaben, dem zufolge folgender Schluß entworfen werden sollte: "die Deputirten der Provinz bei der Generalität sollten angewiesen werden, im Namen der Provinz nachstehendes vorzustellen. Vom Anfang der Unruhen an, hätten die Stände bei den BundesGenossen alle Mühe angewandt, den Stat beim Genusse des Friedens zu erhalten. Hiezu wären

nur

nur zwei Wege gewesen; entweder die Republik so zu bewaffnen, daß sie die Rechte der Neutralität im ausgedehntesten Verstande behaupten könnte; oder in Ansehung der Bedingungen, die die Kriegfürenden Mächte von ihrer Neutralität verlangen möchten, einige Mäßigung zu gebrauchen. Sie hätten gewünscht, daß diese ihre häufige Vorstellungen mer Wirkung getan hätten; doch wollten sie hievon nicht weiter sprechen, weil geschehene Dinge nicht ungeschehen gemacht werden könnten ꝛc. . . . . Wie in der Folge das entgegen gesetzte System dergestalt die Oberhand gewonnen, daß der Krieg mit England ausgebrochen wäre; hätte sich die Provinz durch merere GeldVerwilligungen dergestalt angegriffen, daß bekanntlich ihre Finanzen über Vermögen beschweret worden. Daß dem ungeachtet die VerteidigungsMittel noch nicht so hoch gebracht worden, wie gegen einen bewaffneten Feind nötig gewesen; bedaureten sie sehr, und wären über die jetzige Lage der Sachen um so mer besorgt, weil sie fürchteten, daß die Tätigkeit, die der StatsKörper unumgänglich nötig hätte, durch einen Geist der Uneinigkeit und des Mistrauens gestört würde. Es wäre zwar kein neues Beispiel in der Geschichte aller FreiStaten, daß das Volk geneigt sei, die Schuld von erlittenen UnglücksFällen auf die Regenten und die ersten StatsBeamten zu werfen, und gleich über Verräterei, Bestechung und Untreue, zu schreien. Allein sie, die Stände von Seeland, wären der Meinung, daß Regenten, denen der Gang der Affairen bekannt wäre, solchen Ausstreuungen nicht leicht Gehör geben müßten, welche, wenn sie nicht völlig klar

bewie-

bewiesen wären, für nichts als Wirkungen der Unwissenheit oder der Bosheit anzusehen wären; und daß es folglich gefärlich sei, lose Gerüchts, so lange man von deren Warheit keinen Beweis in Händen habe, für eine allgemeine Stimme der Nation auszugeben, wodurch ein und anderer als ein besonderer Vorwurf von Schuld, blosgestellt werden könnte: eine VerfarungsWeise, die geradezu der Sicherheit widerspräche, welche die Constitution ihrer Regirung allen Eingesessenen, vom Größten bis zum Kleinsten, versichere, daß nämlich niemand unschuldig an seiner Ehre oder Person angetastet werden solle. — Den waren Ursachen der Wehrlosigkeit des Landes scharf nachzuspüren, sei höchstbillig und nötig: weislich hätten daher Ihro HochMög., durch ihre Resolution vom 28 Jul., auf den Vorschlag des FStatthalters, Masregeln dazu genommen, deren Erfolg man mit Verlangen erwarte. Doch ohne dem Detail der erwarteten Berichte vorzugreifen, wären die Stände versichert, daß solche überhaupt ausweisen würden, daß "die Ursachen der gegenwärtigen Wehrlosigkeit des „Landes, in keiner Untreue oder Bestechung, sondern darinn lä„gen, daß die Republik ganz unerwartet, und da sie in ruhigem „Vertrauen auf die Treue der Tractaten und natürlicher Ver„bindungen, unbewaffnet geblieben, von einem bewaffneten, „und durch einen langen Krieg geübten Feinde, angegriffen „worden. — Von dieser Warheit könne niemand mer überzeugt seyn, wie die Stände von Seeland, als welche bereits vor und beim Anfange des Kriegs, ihren BundesGenossen diese Folgen vorauszusagen gewagt hätten. Mittlerweile aber die Sachen

chen nun so stünden, sei kein anderer Rat, herauszukommen, als die erste gute Gelegenheit zu einem honorablen Frieden zu ergreifen . . . . . ; und indeß die Republik in einen solchen DefensionsStand zu setzen, daß der Feind genötiget werde, sich mit einer Nation wieder auszusöhnen, die den Rum ihrer alten Kraft und Herzhaftigkeit wieder auferweckt habe. In jedem dieser beiden Plane aber sei vor allem **Einigkeit** nötig, wovon die Regenten und alle distinguirte Personen im State das erste Beispiel geben, alle Zwistigkeiten, Mistrauen und Vorwürfe, bei Seite setzen, und zur Rettung des Vaterlandes Hand in Hand gehen müßten. **Ihro EdelMög.** zweifelten nicht, daß ein so löbliches Beispiel der Oberen von den Eingesessenen befolgt werden, und diese allen gehässigen Verdacht faren lassen werden; wobei zugleich die Uebelgesinnten durch **Placate** vor Verläumdungen und LästerSchriften, die den Samen der Uneinigkeit unter den guten Bürgern ausstreuen, müßten gewarnt, und die Uebertreter streng und unausbleiblich bestraft werden. Dergleichen nötige Befele hätten sie bereits in ihrer Provinz ergehen, und durch einen Anschlag verbieten lassen, die Regirung von Seeland und den übrigen Provinzen und Städten, samt ihren Regenten und StatsBeamten, weder mündlich noch schriftlich an ihrer Ehre anzugreifen, oder sie in Verdacht zu bringen: mit Erneuerung der vorigen Placate, daß jeder seine Klagen, die er zu haben vermeinte, an die Behörde auf eine bescheidene und der löbl. LandesConstitution angemessene Weise bringen, die Uebertreter hingegen, als Störer der öffentlichen Ruh bestraft werden sollten. — Endlich befölen sie ihren Deputirten

bei

bei der Generalität, den Deputirten von Holland zu erkennen zu geben, es würde ihnen höchst angenem seyn, wenn die Stände von bemeldter Provinz Holland, auf die Klage des Herzogs über den Vorschritt der Burgemeister **oder vielmer** der Regirung von Amsterdam, **gehörige Rücksicht** nemen, und die schicklichsten Mittel ergreifen wollten, damit, dem Verlangen des Herzogs gemäß, durch eine genaue **Untersuchung**, die Ursachen seiner Beschwerden gehoben werden könnten". — Nun legten noch die Commissäre den Entwurf des obberürten Placats gegen SchmähSchriften vor. Es ist noch bestimmter, wie die obigen von Uetrecht und Geldern, erwänt aber des Herzogs nicht namentlich, und setzt keine bestimmte GeldStrafe, sondern eine willkürliche, und nach Befinden eine LeibesStrafe, an.

Man glaubte, alles wäre schon so gut eingeleitet, und würde so wenig Widerstand finden, daß selbst der RatPensionär *Chalmers* bereits die Resolution in der gewönlichen Form aufgesetzt hatte. Allein durch gewisse Intriguen, gedieh dieser Raport der Commissäre zu keiner Resolution; so gar ist in der Folge auch, von der Provinz **Seeland**, überall kein Schluß über die Sache des Herzogs mit den Amsterdamern, genommen worden.

XXXV.

Bei den Ständen von **Gröningen** brachten die den 3 Jul. ernannten Commissäre, den 19 Sept. folgendes Gutach-

achten ein. "Die Deputirten dieser Provinz bei der Generalität sollten vorstellen: die Stände sähen ein weites Feld vor sich, sich über den kläglichen Zustand des Landes, sowol von innen als von außen, auszubreiten, um die Ursachen zu untersuchen, warum der Stat bis jetzo, ungeachtet die Gefar täglich anwüchse, wehrlos geblieben. Sie wollten aber nicht dahinein gehen, weil Ihro HochMög. diese Untersuchung bereits angefangen hätten, und sie hofften, daß solche fortgesetzt werden, und die Stände dadurch die nötigen Aufklärungen erhalten, und hoffentlich für die Zukunft beruhiget werden würden. Der Vorschritt der Regenten von Amsterdam sei den Ständen, besonders in jetzigen Umständen, nicht nur fremd vorgekommen: sondern sie meinten auch, solcher könnte weitaussehende Folgen haben; indem sich in bemeldtem Memoire nicht nur nichts fände, das zur Bestärkung der heftigen Beschuldigungen dienen könnte, welche gegen den Herzog eingebracht seyn sollten, sondern im Gegenteil die Amsterdamer Regenten weit entfernt wären, den Herzog des öffentlich auf ihn geworfenen Verdachtes zu bezüchtigen, oder solchen für gegründet anzuerkennen. Aus diesen Ursachen hätten Ihro EdelMög. nicht erwarten können oder mögen, daß dieser Schritt getan worden: da er aber einmal geschehen, so fürchteten sie mit Grunde von demselben einen nachteiligen Einfluß auf die Republik, bei der, in diesen kritischen Umständen, Eintracht und Vertrauen, das vornemste, wo nicht das einzige Mittel wären, das Vaterland aus der gegenwärtigen Gefar zu

retten. Dies wäre der Wunsch aller cordaten Regenten; folglich müßte jeder bereitwillig seyn, alles, was in seinen Kräften stehet, dazu beizutragen: und man versähe sich eins gleichen mit voller Gewißheit zu den Burgemeistern und Regenten von Amsterdam. Anbei könnten die Stände nichts anders erwarten, als daß die Stände von Holland keine Schwierigkeit machen würden, entweder die in dem Memoire enthaltenen ganz unbestimmten Beschuldigungen fallen zu lassen, und mit den Ständen von Gröningen, den Herzog von aller Blame und allem Verdacht zu befreien, und ihm solchergestalt Genugtuung zu geben; oder auch jene Beschuldigungen, die zu Lasten des Herzogs verbreitet seyn sollten, und was sie selbst gegen denselben anzubringen hätten, den BundesGenossen, die eben so stark dabei interessirt wären, vertraulich zu eröffnen, und ihnen die Beweise davon mitzuteilen. — Indessen hielten sich die Stände von Gröningen für verpflichtet zu declariren, "daß sie in den Gesinnungen der Achtung gegen den „Herzog, wovon die BundesGenossen überhaupt, und die „Stände von Gröningen insbesondre, Höchstdemselben die feierlichsten Beweise gegeben, so lange beharren würden, bis sie „von dem Gegenteil überfürt wären". — Uebrigens hätten die Stände bereits die nötigen Befele gegen SchmähSchriften gegeben.

Hiebei legten die Commissäre das Concept zu einer Resolution vor, der zufolge die Deputirten von Gröningen bei der Generalität bevollmächtigt werden sollten, entweder besonders, oder

oder in Gemeinschaft mit den Deputirten der übrigen Provinzen, und wo sie es nötig und nützlich zu seyn erachten würden, bei den Ständen von Holland sowol, als wo sie glaubten, daß es von Wirkung seyn würde, alle mögliche Mittel anzuwenden, um die Burgemeister und Regenten von Amsterdam zu bewegen, daß sie binnen einer schicklichen und von den Ständen von Holland zu bestimmenden Zeit, von den unbestimmten, in ihrem Memoire enthaltenen Beschuldigungen abstehen, oder solche, und was sie sonst gegen den Herzog zu haben vermeinten, an die BundesGenossen übergeben, und die Beweise dazu mitteilen möchten; und daß die Stände von Holland solche Masregeln nämen, die für die schicklichsten erachtet würden, um den Herzog, dessen hohe Geburt, und verdienstvolles Betragen seit so vielen Jaren, ihm nicht erlaubter, unter einigem Verdacht oder Blame zu stehen, von selbigem frei zu sprechen, ihm also Genugtuung zu geben, und somit die schädlichen Folgen, die hieraus entstehen könnten, wegzuräumen.

Allem diesem conformirten sich die Stände von Gröningen den 20 Sept., und ließen, unter gleichem Dato, ein öffentliches Verbot gegen SchmähSchriften, unter Androhung einer willkürlichen Strafe ergehen. Sie verbieten darinn nicht nur das Verbreiten, sondern auch das Machen und Drucken derselben, in ihrer Provinz, mit dem merkwürdigen Zusatze, "obgleich keine Vermutung vorhanden wäre, daß letzteres in ihrer Provinz geschehe".

XXXVI.

Der Drost von Zalland, und die übrigen Deputirten zum FinanzWesen, die durch die commissorische Resolution der Stände von OberYssel vom 16 Oct., zur Untersuchung der Klage des Herzogs ernannt worden waren, brachten den 23 Oct. folgenden Raport bei der Versammlung in Campen ein. "Es könne den Ständen nicht gleichgiltig seyn, zu wissen, in wie ferne die in dem Amsterdamer Memoire enthaltenen Angaben, die der Ehre und dem guten Namen einer Person nachteilig seyn könnten, welcher die Stände den eminenten und hochwichtigen Posten eines FeldMarschalls anvertraut hätten, wirklich oder gar nicht gegründet wären. Demnach wären sie der Meinung, die Deputirten dieser Provinz bei der Generalität müßten angewiesen werden, es bei Ihren HochMög. dahin einzuleiten, daß die Stände von Holland ersucht würden, zu bewirken, daß die Burgemeister und Regenten von Amsterdam, alle Gründe und Beweise producirten, welche ihrer Meinung nach, zur Bewärung und zum Erweise derjenigen BeschwersPuncte dienen könnten, die zu jenem Memoire Anlaß gegeben hätten: damit sodann die Stände in den Stand gesetzt würden, über diese, für sie und die gesammten Niederlande so wichtige, die Hochgemeldtem Herzoge aufgetragene eminente FeldMarschallsWürde treffende Sache, mit Gewißheit urteilen zu können. Falls aber die Burgemeister solches ablehnen sollten; so hielten alsdann die Stände den Herzog von aller directe und indirecte gegen dessen Per-

son

son eingebrachter Blame für vollkommen gerechtfertiget.

Diesem Gutachten conformirte sich die Ritterschaft. Aber die Stadt Deventer nam solches ad referendum: und die Städte Campen und Zwoll brachten folgende Resolutionen ihrer Principalen zum Vorschein:

Campen, 22 Oct. Da das Wol des Landes, vorzüglich bei jetzigen Zeitumständen, ein gegenseitiges Zutrauen und Einigkeit zwischen den Gliedern der Conföderation erfodere, zu deren Beibehaltung alle schickliche Mittel versucht werden müßten: so habe man in dieser Stadt gutgefunden, die Deputirten dieser Provinz bei der Generalität anzuweisen, Ihren HochMög. zu erklären, und ferner den Deputirten der Provinz Holland, und wo sie es noch weiter für nützlich halten sollten, zu erkennen zu geben, wie sehr Ihro EdelMög. die nachteiligen Folgen von dem Mistrauen fürchteten, welches die Burgemeister oder gar die Regirung von Amsterdam, gegen den Herzog gefaßt zu haben schienen. Es würde daher den Ständen höchstangenem seyn, wenn die Stände von Holland auf die Klage des Herzogs gehörige Rücksicht nemen würden; mit der ernstlichen Bitte, daß bemeldte Deputirte von Holland sich alle nur mögliche Mühe geben möchten, um es dahin zu bringen, daß die Stände, ihre Principalen, solche Masregeln ergriffen, die als die allerschicklichsten befunden würden, um dem Herzoge, wegen seiner Beschwerde über den Vorschritt der Amsterdamer Deputirten, Genugtuung zu geben, und ihn also von der ihm angetanen Blame frei zu sprechen.

Zwolle, 15 Oct. Hier waren Schöffen und Rat der Meinung, die Deputirten vom LandTage sollten den Gen. Staten erklären, daß, da der Herzog sich beschwere, daß er durch das Memoire der Amsterdamer Burgemeister, an seinem Charakter und seiner Person verletzt worden, und darüber eine strenge Untersuchung, Rechtfertigung, und Reparation, verlange, die Erkenntnis und Entscheidung dieser Sache aber, von der Competenz der Stände von Holland sei, gemeldte Stände ersucht werden müßten, jene Beschwerden und Klagen, nebst allem was sich darauf bezöge, in ernstliche Ueberlegung zu nemen, und darauf, nach einer vollständigen Untersuchung, einen solchen Entschluß zu fassen, als die Art und Wichtigkeit der Sache erfodern, und ihrer GemütsBilligkeit, samt den Gesetzen und der Justiz, angemessen seyn dürfte.

Der Drost von *Isselmunde* behielt sich vor, seine Meinung den andern Tag schriftlich zu Protokoll zu geben.

XXXVII.

Die Stände von Uetrecht hatten, durch ihre commissorische Resolutionen vom 4 und 18 Jul., 15 Aug., und 12 Oct., die Hrn. van *Westerveld* und andere, zu Untersuchern dieser Sache ernannt. Diese brachten den 24 Oct. ihr Gutachten folgenden Inhalts ein, welches die Stände genemigten. Es handelte sehr umständlich den GemeinOrt von

Ein-

Eintracht ab, der freilich nur Seitwärts hieher gehörte. — Die Deputirten der Stände sollten den Gen. Staten vorstellen: "die Stände von Uetrecht hätten nicht minder wie einige der anderen BundesGenossen, mit innigem Gefül von Leidwesen und Bekümmernis, den Mangel an Eintracht und Zutrauen erwogen, welcher seit geraumer Zeit, sowol zwischen den Gliedern der hohen Regirung, als beinahe allgemein unter den Eingesessenen dieses Landes, in Ansehung der öffentlichen StatsVerwaltung, eingewurzelt, von Zeit zu Zeit mer ausgebrochen, und weit und breit verbreitet worden wäre. Sie hätten die schädlichen Folgen gefürchtet, die, zum merklichen Nachteil des glücklichen Fortgangs der erfoderlichen Versuche, das liebe Vaterland gegen alle Anfälle, denen solches blosgestellt werden dürfte, in einen Stand der Verteidigung und Sicherheit zu stellen, daraus erwachsen könnten. Dieses ihr Leidwesen und ihre Bekümmernis, hätten sie auch für Pflicht gehalten, vor ihren BundesGenossen nicht zu verbergen, sondern ihnen solche offenherzig darzulegen, wovon so viele bei den Gen. Staten eingebrachte Resolutionen, seit verschiedenen Jaren, da die Republik geradezu in die Unruhen von Europa eingeflochten worden, zeugen könnten, durch welche, außer der Bezeugung der cordatesten Bereitwilligkeit, zur Sicherheit des Stats alles ins Werk zu seţen, Ihro EdelMög. auch an die gesammte BundesGenossenschaft die nachdrücklichsten Ermanungen getan, alle, wenn auch sonst wegen besonderer Interessen noch so sehr verschiedene Meinungen, zu dem großen

Zwecke, der Erhaltung und Wolfart des Vaterlandes, zu vereinigen, und ohne Rückhalt das unvermeidliche Verderben vorgestellt, wenn die Uneinigkeit und die daraus erfolgende Untätigkeit fortdauerte: so wie die traurige Erfarung die Besorgnis vor diesem Uebel, von dem Augenblicke an, wie die Republik mit einem öffentlichen Kriege angefallen worden, und selbst schon vorher, mer als zu sehr bestätiget hätte. Aber selbst dieser fatale Ausbruch des Kriegs, habe die Gemüter noch nicht vereinigen können: vielmer habe die Uneinigkeit zwischen den Gliedern der Regirung continuirt, und wol gar zugenommen, so daß sie auch den Eingesessenen nicht habe verborgen bleiben können: welches auf die Gemüter des gemeinen Volks einen starken Eindruck gemacht, das, der Sachen unkundig, nur nach dem äußeren Scheine und seinem verschiedenen Interesse urteile, wodurch einer gegen den andern erbittert worden, und Verläumdungen, LästerSchriften, und alle Zeichen von böser Gesinnung gegen die hohe Regirung und gegen diejenigen öffentlich erschienen wären, die an der StatsVerwaltung wirklich oder auch nur **vermeintlich** Anteil hätten. Und "diesem allein, glaubten Ihro EdelMög., müßten die in „dem Amsterdamer Memoire gegen den Herzog enthaltenen „Beschuldigungen und Bezüchtigungen, zugeschrieben werden", gegen welche, und andere von der Art, Ihro EdelMög. sogleich, und noch eher wie irgend einer von den anderen BundesGenossen, dem Missiv der Gen. Staten vom 2 Jul. gemäß, durch ein strenges Placat so viel möglich Vorsehung getan,

tan. Warscheinlich aber würde dies noch bessere Wirkung getan haben, wenn ein gleiches in den andern Provinzen, eiliger, und mit mer Allgemeinheit, geschehen wäre; wie man mit Grund hätte erwarten können, da doch unläugbar wäre, daß das Verbreiten von SchmähSchriften, wenn solchem nicht soviel möglich gesteuert würde, den Ruin aller guten Sitten nach sich ziehen müße. Demnach hätten J. EM. ihrer Seits redlich alles geleistet, was am schicklichsten schiene, "dem Herzoge ihre Abneigung gegen alles das zu bezeugen, was „zur Blame und unrechtmäßiger Verletzung von dessen Ehre „und Reputation, auf irgend eine Weise unternommen und ver„breitet worden: auch wünschten solche nichts mer, als daß „dergleichen allerseits, und wo solches am meisten geleistet „werden könnte, ins Werk gestellt würde. Denn J. EM. „müßten erklären, daß ihnen keine Beweise von der War„heit oder Erweislichkeit solcher beschimpfenden Beschuldigun„gen vorgekommen oder bekannt wären; weshalb sie auch den „Herzog, nach Recht und Billigkeit, von selbigen frei erkennen, „und rein sprechen müßten". Noch sollten ihre Deputirte bei den Gen.Staten nebenbei erklären, daß den Ständen von Uetrecht nichts angenemer seyn würde, als wenn die Stände von Holland (als welchen J. EM. solches überließen), auf die ferneren, von dem Herzoge den Gen.Staten vorgetragenen Beschwerden, solche Rücksicht nemen wollten, als nach Recht und Billigkeit zu erwarten stünde.

XXXVIII.

Noch selte die Provinz Holland und WestFriesland, und die Provinz Friesland.

Mittlerweile, da die bisher gemeldten Provinzen (nämlich Geldern, Uetrecht, Grönningen, und OberYssel), ihre Entschlüsse, und der ExMinister van *Lynden* seine Calumnien, an die Gen.Staten einsandten: brachten einige Städte von Holland die ihrigen, immer eine weitläuftiger, unvernünftiger, und ungezogener, wie die andere, in den Monaten Aug. und Sept, bei den Ständen von Holland ein. Und nun kamen die neuen Erweiterungen, die man dem allgemeinen StatsRechte des *Macchiavelli* und *Hobbes* und *Graswinkel* zu geben für gut fand, zum erstenmal zum Vorschein: daß nämlich nicht blos ein in Eine Person concentrirter Souverain, Kaiser, König, Sultan, Schah ꝛc. genannt, ungerügt, ungehintert, ungestraft, NaturGesetze brechen, morden, verläumden, mit Einem Worte, alle SchandTaten begehen könne; sondern daß diese MajestätsRechte, auch jedem einzelnen Teile eines vielköpfigten Souverains, jedem RatsHerrn und Syndicus oder Pensionär der Stadt Amsterdam, Dordrecht ꝛc, für sein kleines Individuum, zuständig wären; und folglich, ein Pensionär von Dordrecht, wenn er einem deutschen Fürsten, bis auf deutschen Grund und Boden, gemietete Banditen über den Hals schickt, niemanden in der Welt dafür zur Rede stehen dürfte.

I. Dordrecht, 10 Aug. 1781. Der Pensionär van *Gyzelaar* berichtete, daß die durch den StadtRat, den 16

Jul.

Jul. ernannten Committirten, folgendes Gutachten ausgestellet hätten: . . . . Die Committirten setzten einmal voraus, daß über den Vorschritt der Amsterdamer nicht die geringste Untersuchung Statt haben dürfte oder könnte. Außerdem sähen sie die Sache so an, daß, aus welchem GesichtsPuncte auch bemeldter Vorschritt angesehen werden möchte, und wie man auch von der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieses ihres Vorschrittes, der aus einem öffentlichen Gerüchte, und einem daraus erwachsenen Misvergnügen und Mistrauen (dessen Daseyn der Herzog in seinem Schreiben an Ihre HochMög. selbst directe eingestanden) entstanden wäre, urteilen wollte: so müßte dies doch jederzeit und in allen Fällen als ein Pfal über Wasser stehen [als eine unläugbare Warheit angesehen werden], daß "die Freiheit und das Vermö„gen, welches jedem Mitgliede des Stats zukomme, mit sei„nen Mitgliedern, von Gegenständen, die den Stat und die „wesentlichen Interessen des Vaterlandes beträfen, sprechen „zu dürfen" (welches Recht auch die Burgemeister in ihrem Memoire ausdrücklich reclamirten), sie dann auch wie alle andere StatsGlieder berechtigte, Sr Hoh. als einem Mitgliede des Stats, solche Vorstellung zu tun, wie in jenem Memoire weiter beschrieben wäre: da bemeldte Burgemeister, als ehrliche Regenten, sich in ihrem Gewissen dazu für verpflichtet gehalten hätten. Ferner müßte auch für gewiß angenommen werden, daß wenn ein oder anderes Mitglied dergleichen Vorstellung an seinen Collegen täte, wie der Fall wirklich von Sei-

ten

ten der Amsterdamer Burgemeister an den FStatthalter gewesen, ein solches Mitglied deswegen keine Ansprache leiden, oder einigen Verdruß ausstehen müßte, einzig und allein deswegen, weil sein College an dieser seiner Vorstellung keinen Geschmack gefunden hätte. — Diese allgemeinen Grundsätze, die von keinem Mitgliede der hohen Regirung könnten bezweifelt werden, und für dieselbe von äußerstem Belange wären, wären nicht allein auf die Natur der Sache selbst, sondern auch besonders auf die unzertrennlich mit der Souverainete' verknüpften Rechte gebauet; und beruheten noch oben drein auf den Grundsätzen, die bei der ersten Stiftung der Republik angenommen, in der Folge bestätiget, und bis auf den heutigen Tag heilig beibehalten worden. Sowol der eine als der andere von den angefürten Gründen, werde aufs deutlichste erwiesen aus demjenigen, was die Stände von Holland, durch eine ausdrückliche Resolution vom 11 Oct. 1586, festgesetzt hätten, zur Handhabung der den Mitgliedern ihrer Versammlung zukommenden Freiheit, freimütig zum Dienste des Landes sprechen, raten, und resolviren zu dürfen, ohne daß solches öffentlich bekannt gemacht würde; welche Resolution auf den vorseienden Fall **geradezu** anwendbar wäre, indem in solcher zugleich Vorsehung getan worden, daß jedes von den Mitgliedern, dem aus bemeldter Ursache einige Unannemlichkeit widerfüre, am Lande selbst seinen Verteidiger finden sollte. Denn so lauteten die Worte: "Falls es sich ereignen sollte, daß „jemand von den Gliedern, auf Veranlassung seiner Vorschlä-

„ge

„ge, Remonstranzen, Gutachten, oder Resolutionen, in be-
„meldten Dingen *, in- oder außerhalb der Provinz Holland,
„via facti oder iuris, zu einiger Zeit beunruhiget, oder an Leib
„und Gütern beschädigt würde; so soll ein solcher auf gemeine
„Kosten der Provinz Ersatz bekommen, und so geschützt werden,
„daß das an ihm Verbrochene so angesehen werde, als wäre es ge-
„gen den Stat und die Wolfart des ganzen Landes und alle
„dessen Eingesessene geschehen". Ferner hätten, obbemeldter den Mitgliedern zugesicherten Handhabung der Freiheit und Sicherheit in solchen Dingen gemäß, J. EGM. mit vieler Empfindung gewisse beleidigende Ausdrücke aufgenommen, die das Collegium der Admiralität von Amsterdam in einem Schreiben an die Gen. Staten gebraucht; wobei dieses Collegium eingestanden, daß es seine Instruction bei einer gewissen Sache nicht befolgt habe, weil ihre Vorgänger im Amte davon abgewichen wären, und weil sie Nachricht gehabt, daß NB. ein

* Ich habe mir zum Gesetz gemacht, in diesem 5ten Abschnitte blos aus den Acten zu referiren, und spare alle Beurteilung für den 6ten Abschnitt auf. Aber das grobe *Falsum*, das hier die Dordrechter begehen, da sie gerade ein HauptWort auslassen, welches den ganzen StreitPunct ändert, muß schon hier berüret werden. In der Resolution von 1586 heißt es: . . . . ter oorsaeke van de Propositien, Remonstrantien, Advis, ende Resolutien, in de voorsz. Saeken, *ter Vergaderinge van de Staaten*, soo op verscheyde voorgaande, als dese *Vergaderinge*, gedaan, gegeeven, ende genoomen, of noch namaels te doen, geven, of neemen . . . . Immer ist von dem versammelten Souverain, und von dem, was in dessen Versammlung geschieht, die Rede; nicht von den Rechten, die jedes einzelne Mitglied des Souverains, außer der Versammlung, hat.

ein Amsterdamer in der Versammlung von Holland einen heftigen Ausfall auf ihr Collegium zu dessen Beschimpfung und Nachteil getan, welches sie ihm zu seiner Zeit gedenken würden. Diese unschickliche Rede hätten J. EGrN. dergestalt zu Herzen genommen, daß sie, unter andern, sogleich (den 26 Maj 1621, pag. 112) resolvirt hätten, durch ihre Deputirten bei den Gen. Staten anzusuchen, daß obbemeldtes AdmiralitätsCollegium insbesondre angehalten werden sollte, wegen seiner gebrauchten Ausdrücke gehörige Genugtuung zu geben *: denn man könnte nicht zulassen, daß solche Leute jemanden über so etwas bedroheten. Noch wäre der merkwürdige Zusatz beigefügt worden, es sollte zu gleicher Zeit erklärt werden, daß, falls J. HM. die verlangte Genugtuung nicht bewilligten, die Stände von Holland sich solche selbst mit voller Macht schaffen würden: denn sie könnten nicht zugeben, daß jemand von J. EGrN. Versammlung, der fürs gemeine Beste, oder über einige Misbräuche in der Verwaltung des Stats, oder der Verwendung der LandesEinkünfte, als StatsMitglied [*Staatsgewyse*] seine Meinung sagte, darüber von jemanden bedrohet werden sollte; denn Ihren EGr.M. stehe es frei, in der höchsten Regirung ihre Meinungen frei zu sagen. — Zu noch weiterer Bekräftigung dieser Freiheit der Mitglieder im StimmenGeben, hätten J. EGr.M. durch Erneuerung, und zur Aufklärung besagter Resolution vom 11 Oct. 1586,

* Auch denjenigen sowol, der den Ausfall auf sie in der Versammlung der Stände getan haben solle, als denjenigen, der ihnen davon Nachricht gegeben, zu nennen.

1586, den 3 Aug. 1663, eine förmliche und sehr deutliche IndemnitätsActe für die Ritterschaft und die Städte ausgefertiget, durch welche, den Mitgliedern der Versammlung von J. E. Gr. M., so wie auch den Regenten der Städte, das Recht zuerkannt worden, freimütig in der Versammlung über Dinge, die des Landes Zustand angingen, zu proponiren, remonstriren, adviſiren, und resolviren: mit dem Beifügen, daß wenn jemanden von den Mitgliedern in bemeldten Sachen auf irgend einige Weise Verdruß angetan würde, dieses so angesehen werden sollte, als wäre solches gegen den Stat und die Wolfart des ganzen Landes und aller Eingesessenen desselben geschehen, und müßte dem zufolge durch die gemeinen Kräfte von Holland abgewehrt, reparirt, und vergütet werden; alles unter Verpfändung der Güter, Mittel, und Einkünfte des ganzen Landes. — Dieser so nervösen und wichtigen StatsResolution zufolge, könne über den Begriff, den man sich von der vorliegenden Sache zu machen habe, nicht der geringste Zweifel übrig bleiben; vielmer erhelle ganz deutlich daraus, daß die Stände, von der ersten Gründung der Republik an, und in der Folge bis auf den heutigen Tag, immer der Meinung gewesen, daß die Mitglieder von ihrer Versammlung und den resp. Regirungen in den Städten, vollkommene Freiheit haben müßten, bei den vorkommenden Beratschlagungen über Dinge, die den Zustand des Landes beträfen, ihre Gedanken freimütig zu sagen: wie dann auch hier den Mitgliedern keine Schwierigkeit gemacht werde, über Dinge, die das allgemeine

Be-

Beste angehen, jederzeit aus offener Brust, ohne einige Furcht, deswegen verfolgt, oder zur Verantwortung und Genugtuung gezogen zu werden, ihre Gesinnungen zu äußern, und nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu urteilen. — Um nun die erstgemeldten Grundsätze auf gegenwärtigen Fall anzuwenden, glaubten sie, rund heraus sagen zu dürfen, es könne nicht dem geringsten Zweifel unterworfen seyn, daß die Amsterdamer Burgemeister, da sie in dem jetzigen bedenklichen Zustande des Landes auf Mittel bedacht gewesen, Zutrauen und Eintracht wieder herzustellen, und allen den schweren Verdacht wegzuräumen, den die Eingesessenen gegen das, was die hohe Regirung beschlösse, und Se Hoh. zur Ausführung brächte, als integrirende Mitglieder des Stats, die Macht und das Recht gehabt, wie vorhin näher erwiesen worden, das was ihr Memoire enthielt, in der Versammlung proponiren, remonstriren, adviſiren, und resolviren zu dürfen, ohne deswegen an jemanden außer der Versammlung einige Verantwortung schuldig zu seyn, oder darüber beunruhiget werden zu dürfen. — Diese Macht und dieses Recht, müße in gegenwärtigem Falle um so viel stärker wirken, da die Burgemeister, anstatt ihre Ideen durch ihre Deputirte geradezu in Form einer Proposition bei der Versammlung vorzustellen, wie sie wol gekonnt, solche lieber, zur Vermeidung alles Aufsehens, blos an Se Hoh., als das erste Mitglied der Ritterschaft dieser Provinz, und welches bei der Sache am meisten interessirt war, in Beiseyn des RatPensionärs dieser Provinz, vortragen lassen: welches nicht anders könnte angesehen werden,

als

als eine VorbereitungsConferenz, zwischen zwei vornemen Gliedern des Stats, über die Mittel, die zur Erhaltung des Vaterlandes, und vor allem dessen inneren Bestandes, in einer so mißlichen Zeit, ins Werk gesetzt werden müßten. Wenn man nun die Sache aus diesem GesichtsPuncte betrachtete; so hätten die Burgemeister nichts getan, als was ihnen, nach den Rechten der Souverainete', und der erklärten Intention Ihrer EGrM., freigestanden wäre. Destoweniger könnte oder möchte man die Art und Weise mit Stillschweigen übergehen, wie der Herzog seine Addresse an J. HochMög. eingerichtet; wodurch der Vorschritt der Burgemeister als eine Handlung vorgestellt werde, durch die ihm eine Injurie angetan worden, mit der ausdrücklichen Bitte, die Burgemeister darüber zur Verantwortung zu ziehen, und ihm eine völlige Genugtuung zu verschaffen. Denn hiedurch wäre die obbemeldte, festgestellte, und bis jetzo behauptete Freiheit der integrirenden Mitglieder von J. EGrM. Versammlung, geradezu angegriffen, und zugleich ein Ausfall auf die Gesetze und Maximen geschehen, die allein festgesetzt worden, um den Mitgliedern zu einem Bollwerk [*Waareborg*] um die ihnen erteilte Macht, ihre Gesinnungen über LandesSachen freimütig zu sagen, zu dienen: ohne welche Macht niemand von den Mitgliedern, mit der erfoderlichen Sicherheit, das Interesse des Landes würde können beschützen helfen. Hiedurch verfiele also aller Schein von Möglichkeit, die Amsterdamer Burgemeister samt dem Pensionär, wegen der von ihnen vorgeschlagenen Masregeln,

zu einiger Verantwortung und Satisfactionsleistung zu fodern: vielmer folge daraus nach sehr guten und klaren Gründen, daß, da die VerfarungsArt des Herzogs, geradezu mit den Grund-Gesetzen und den festgestellten RegirungsMaximen stritte, ohne welche die Souverainete' dieser Provinz nicht bestehen könne, alle Glieder der Versammlung Ihrer EGrN. aufgeweckt werden müßten, solches zu Herzen zu nemen, falls sie sich nicht einer pflichtmäßigen Aeußerung einer angemessenen und notwendigen Empfindlichkeit über Beleidigungen (und besonders von der Art, wie diese wäre), die ihren Mitgliedern auf eine so sensible Art angetan worden, entziehen wollten. Folglich müsse auch unstreitig die Addresse des Herzogs so angesehen werden, daß sie nicht als ein Gegenstand der Beratschlagung zuzulassen sei; und die Deputirten zur Tagefart, hätten sehr wol getan, daß sie besonders auch hierüber, den Gliedern der Versammlung eine freie Deliberation vorbehalten hätten; da sonst, wenn man sich in eine Untersuchung der Meriten der BittSchrift eingelassen hätte, es das Ansehen hätte gewinnen können, als wenn man solche für befugt erkännte. Ganz anders aber würde die Sache ausgesehen haben, wenn sich der Herzog durch eine Addresse an die Gen. Staten, blos über die zu seinem Nachteile laufenden öffentlichen Gerüchte, und ohne die Burgemeister mit hineinzuziehen, beklagt, und um solche Verfügungen gebeten hätte, die er zu seiner Decharge, und zur Rettung seiner Ehre und guten Namens, für schicklich gefunden: dann würde sein Gesuch Zweifelsohne, alle gehörige Reflexion verdient haben; obgleich alles, was in dieser Rücksicht hätte gesagt

sagt werden können, für jetzo und so lange ohne alle Anwendung bliebe, bis die empfindliche Beleidigung, die durch jene Adresse, so wie sie nun vor Augen läge, den Amsterdamer Burgemeistern, und in denselben der ganzen souverainen Versammlung der Stände von Holland, zugefügt worden, und die zu sehr gegen den Respect laufe, den ein Officier im Dienste dieses Stats auch den Ständen dieser Provinz schuldig wäre, auf eine convenable Art wieder gut gemacht worden.

Betreffend endlich das Schreiben der Gen. Staten an die resp. Provinzen vom 2 Jul. (oben S. 142), worinn sie das von ihnen bei dieser Sache Geschehene berichteten, welches beim ersten Anblick sehr auffalle, und klar beweise, daß J. HM. die Sache aus einem ganz andern GesichtsPuncte, und von einer ganz andern Seite, angesehen, als hier oben detailliret worden; so wie auch in dieser ihrer **voreiligen** Declaration nicht undeutlich liege, daß J. HM. der Meinung wären, als wenn des Herzogs Schreiben sich zu einem Gegenstande der Beratschlagung der resp. BundesGenossen qualificire ꝛc.; wobei sie zugleich meldeten, daß sie auf jenes Schreiben eine provisionelle Resolution genommen, und nun ferner, wegen der Genugtuung, die der Herzog von den Burgemeistern fodere, den Schluß der BundesGenossen abwarteten: so hätten sie sich hierüber lieber gar nicht ausgelassen, und fürs beste gehalten, den Gen. Staten ihre genommene Resolution, auf ihre eigene Rechnung und Verantwortung, zu überlassen, und nicht einmal Vermutungsweise in die Gründe ihres Betragens einzugehen.

Doch wäre ihnen die Conduite der Deputirten dieser Provinz zur Generalität sehr bedenklich vorgekommen, welche, ungeachtet die Stände von Holland versammelt gewesen, und des Herzogs Schreiben ad referendum genommen worden, gleichwol gegen den Buchstaben des 4ten Artikels der Instruction für die Deputirten zur Generalität vom 23 Jul. 1669, ohne alles Vorwissen und Mitwirkung Ihrer EGrN., dazu geholfen hätten, jene Resolution auszubringen; mit dem Erfolge, daß dadurch in der Beratschlagung über das Schreiben des Herzogs, und vor allem über die Frage, die vorher hätte entschieden werden müssen, ob und in wie ferne jene Addresse des Herzogs als ein Gegenstand der Deliberation zugelassen werden könne, J. EGrN. durch ihre Deputirte oder Repräsentanten bei der Generalität, vorsetzlich als einwilligend vorgestellt (vervangen) worden wären: welches doch schnurgerade gegen den 4ten Artikel obberürter Instruction anlaufe, als wo unter andern, die Deputirten angewiesen worden, mit Beziehung auf verschiedene namentlich allda hergerechnete Puncte, ohne speciellen Auftrag nichts zu tun, besonders auch nicht (wie in vorliegendem Falle) bei Dingen, die den Zustand des Landes beträfen; damit alles mit Vorwissen dieser Provinz geschehe, ohne etwas zu übereilen, und ohne sich einer Authorität anzumaßen. Dieses Betragen wäre so willkürlich, und mit der Würde dieser Provinz so strittig, bevorab in einer Sache von so großer Wichtigkeit und Delicatesse, als bei welcher die Uebertretung wolgemeldter Deputirten Statt gehabt, daß man es keineswegs unbemerkt vorbeigehen könnte: weil deswegen, und

aus

aus den bisher ausgefürten Gründen, das Ansuchen und der Vorschlag Ihrer HM. nicht angenommen werden könnte oder möchte, wider das Drucken und Verbreiten von Läster-Schriften gegen den Herzog, den Landes-Verordnungen zufolge, Vorsehung zu tun; sintemal bemeldter Vorschlag von J. HM. nicht anders als eine Folge von dem Schreiben des Herzogs angesehen werden könne, welches Schreiben, wie oben erwiesen worden, nicht füglich als ein Gegenstand der Beratschlagung zuzulassen wäre. Wiewol es sonst jetzo, wegen der ausschweifenden und zu einer ausnemenden Höhe gestiegenen Frechheit, mit der man Schmäh- und aufrüriſche Schriften verbreite, wol die rechte Zeit seyn möchte, von Seiten J. EGrM., nicht in Rücksicht auf die Bitte des Herzogs, sondern aus eigener Bewegung und Ueberzeugung, über dem allgemeinen Misbrauch, der damit getrieben werde, durch eine förmliche und ernstliche Publication zu wachen, wodurch alle aufrüriſche Schriften, worinn die Personen und Handlungen der hohen Regirung, oder der Befelshaber von der Land- und See-Macht, beleidigt und an ihrer Ehre angegriffen werden, auf die wirksamste Weise gehemmet würden. — Bei dem letzten Stücke hätten sie nichts gefunden, das eine besondere Untersuchung erfoderte. — Nun alles bisherige vorausgesetzt, sollten die Deputirten zur Tagefart, ausdrücklich befeliget werden, sich in keine Beratschlagung, wie solche auch seyn möchte, die die Erfüllung der Bitten des Herzogs zum Gegenstande haben könnte, einzulassen, oder daran Teil zu nemen; sondern im Ge-

genteil, aus den oben detaillirten Gründen, bei den Mitgliedern darauf zu bestehen, und ihnen unter die Augen zu bringen, wie dringend und hochnötig es, zur Erhaltung der Freiheit der Mitglieder, und der bis jetzt so heilig erhaltenen Rechte und Maximen, zur Conservation der Souverainete' der gegenwärtigen so weislich als vorsichtig festgesetzten RegirungsForm, sei, die Adresse des Herzogs an die Gen. Staten, mit Empfindung zu Herzen zu nemen, und demnächst die hohe Notwendigkeit, die die Wichtigkeit der Sache mit sich füre, ganz zu fülen; den Deputirten zur Generalität durch eine ausdrückliche Resolution zu verbieten, sich in keine Beratschlagungen einzulassen, die des Herzogs Ansuchungen beträfen, oder darauf einen Bezug hätten, oder daraus abgeleitet werden möchten; und sie ferner zu bevollmächtigen, den Gen. Staten vorzustellen, wie empfindlich die Stände dieser Provinz, über den befremdlichen und auf alle Weise unschicklichen Schritt des Herzogs gewesen wären; wie sehr solcher Schritt, sowol gegen die GrundGesetze und Maximen der Souverainete', als gegen den Respect stritte, den besonders ein Officier im Dienste dieses Stats, der Versammlung der Stände von Holland schuldig wäre; und was für fürchterliche und gefärliche Folgen, sowol für die Sicherheit der Mitglieder der hohen ProvinzialVersammlung, als für die Souverainete' selbst, in der Folge gewiß zu erwarten wären, wenn man dergleichen Adressen admittirte. Ferner sollten sie den Gen. Staten erklären, daß die Stände von Holland, bemelden Schritt des Herzogs, nicht anders als eine ihrer souverainen Versammlung geradezu angetane Beleidigung an-

ansehen könnten; und dem zufolge insländigst darauf dringen müßten, daß J. HM. für diese Beleidigung behörig und auf die schicklichste Weise Reparation zu bewirken, und vor allem vorläufig alle Beratschlagungen, sowol über des Herzogs Schreiben, als dessen mündliche Aeußerung (S. 143), aufzugeben, beschlössen.— Endlich das Betragen der Deputirten zur Generalität betreffend, daß solche mit zu obbemeldter Resolution der Gen.Staten gewirket: so müßten die Deputirten zur Tagefart, vor allem und besonders bevollmächtiget werden, aus den vorhin angefürten Gründen, solches ausdrücklich zu desavouiren und zu misbilligen; ferner ihnen aufzugeben, daß sie, bei den Beratschlagungen über diese hier verhandelte Materien, die besten Resolutionen nemen hülfen, die zur Erhaltung der Rechte und der Hoheit der souverainen Versammlung gereichen könnten; oder falls solches nicht möglich wäre, solche Protestationen zur Decharge dieser Stadt zu Protokoll gäben, die sie der oben umständlicher erklärten Intention am gemäßesten erachten würden".

So sprach Hr. *Gyzelaar* in seinem und der übrigen Committirten Namen: und die EdelGroßachtbaren Herren des alten Rats von der Stadt **Dordrecht**, ließen es gut seyn, und machten dieses Gutachten einmütig zur Resolution, und zur Richtschnur für ihre Deputirte zur Tagefart.

II. **Leiden**, 20 Aug. Die Herren von der groote Vroedschap dieser Stadt, waren der Meinung, ihre Deputirte zur Tagefart hätten den 5ten vorigen Monats sehr wol

und recht getan, daß sie Schwierigkeiten gemacht, zu irgend einer commissorischen Untersuchung des Missivs Ihrer HMög. und der beigefügten Resolution zu concurriren, ehe und bevor bestimmt wäre, ob und in wie ferne die Addresse des Herzogs vom 21 Jun., nebst dessen nachheriger mündlicher Aeußerung, als ein Gegenstand der Beratschlagung zugelassen werden könnte. Auch sie hätten geglaubt, nicht umhin zu können, eine sehr ernstliche und genaue Untersuchung anzustellen, ob und in wie ferne das Ingrediens bemeldten Schreibens des Herzogs an die Gen. Staten, ein Gegenstand der Beratschlagung von J. EGrNl. seyn oder werden könne und möge. Denn von dessen Entscheidung müßte notwendig die Methode abhängen, welche man, in den Deliberationen über diese ganze Materie, den Deputirten dieser Stadt vorzuschreiben hätte. Und nur nach einer sehr reifen, ruhigen, und scrupulensen Untersuchung der Dinge, die die Burgemeister in dieser kitzlichen Materie durch mündliche Eröffnungen sehr umständlich vorgestellt hätten, daß zufolge der Resolutionen J. EGrNl. vom 11 Oct. 1586, 26 Maj 1621, und 19 Jul. 1663, die auf den vorliegenden Fall die ausgezeichnetste Anwendung hätten, und an deren Erhaltung, besonders der letzten (die immer als eine Folge von der ersten anzusehen sei, so wie die zwote in der Ausübung die Theorie der ersten bestätige), jedem Gliede von der Versammlung J. EGrNl. nicht wenig gelegen wäre, ja zu deren Aufrechthaltung, jedes zur hohen Regirung in Holland gehörende Glied, Eides und Pflicht halber verbunden wäre, alles mit Einstimmigkeit aller Mitglieder beizutragen, — habe man gut gefunden, die Deputirten dieser Stadt zur Tagefart, sowol in

Be-

Bezug auf des Herzogs Schreiben vom 21 Jun., und der Gen. Staten Schreiben vom 2 und 4 Jul., als auf die ganze Sache, mit allen ihren Folgen und Anhängen, zu authorisiren und zu befeligen, fest darauf zu bestehen, und so viel an ihnen ist, mitzuwirken, ja selbst die Mitglieder von J. EGtN. im Notfalle aufzuwecken und anzuspornen, daß sie die uralten, und vom Anbeginn der Constitution der Regirung dieser Lande so geheiligten, und von den Altvorderen so wol verfaßten Maximen der Freiheit für die Mitglieder, im Proponiren, Advisiren, und Resolviren in der Stats Versammlung, *oder zwischen den Mitgliedern unter einander"*, zu behaupten und zu erhalten suchten; indem ohne solche, die Würde einer souverainen Versammlung, oder vielmer des Souverains selbst, auf deren Grund dieser FreiStat glücklicher Weise befestiget wäre, auf einmal einstürzen würde. Dem zufolge müßte man alles abwehren, was dagegen unternommen würde, sollte es auch selbst auf Kosten des gemeinen Besten geschehen; und sich also, in vorliegendem Falle, in keine Beratschlagung über die Addresse des Herzogs einlassen, noch an irgend einer, wie sie auch seyn möchte, die die Einwilligung in die Foderungen des Herzogs zum Gegenstand hätte, oder doch darauf gezogen werden könnte, (wenn auch solches in einer sehr guten Absicht unternommen würde), Teil nemen; alles was die Deputirten dieser Provinz zur Generalität getan, und besonders daß sie die provisionelle Resolution Ihrer HM., nebst ihren Folgen und Anhängen, befördern helfen, desavouiren, und alles auf Rechnung der Deputirten selbst lassen; und Sorge tragen, daß

* Man bemerke dieses verwegene Einschiebsel.

künftighin keine weitere Deliberation hierüber bei den Gen. Staten zugelassen werde, damit J. EGrM. nicht genötiget würden, die dadurch fernerweit ihrer souverainen Versammlung angetane Beleidigung, zur Erhaltung ihres unverletzten Rechts, zu vindiciren. Und sollten die Sachen so weit kommen, daß man von wegen J. EGrM. gut fände, die ihnen durch merbemeldte Addresse des Herzogs verursachte unangeneme Empfindung, zur Vermeidung aller nachteiligen Folgen, vorstellen zu lassen: so sollten sie auch dazu die Hand bieten; und endlich in Beobachtung aller obigen Puncte, und ohne auf irgend eine Weise davon abzugehen, mit den übrigen Mitgliedern der Stände von Holland, alle solche Mittel und Wege gemeinschaftlich verabreden, die zur Erhaltung und Behauptung der woleingerichteten Ordnung bei der souverainen Versammlung Ihrer EGrM., wo möglich mit der größten Harmonie, für nötig würden erachtet werden. Das beschlossen die Herren von der großen Vroedschap in Leiden, den 20 Aug.

III. Amsterdam, 22 Aug. Der achtbare Rat, oder die Vroedschap von Amsterdam, hatte durch die commissorische Resolution vom 7 Aug., viere aus ihrem Mittel, Namens Huydenkooper van *Marsseveen*, *Graasland* Pieterz, J. *Deutz*, und J. B. *Bikker*, zu Commissarien in der Sache des Herzogs ernannt. Diese statteten den 22 Aug. folgenden Bericht ab: "Eigentlich, sagen sie, müßten die 3 Haupt-Stücke, 1. das Schreiben des Herzogs, 2. die angeblich rechtfertigende Resolution der Gen. Staten, welche solche, ohne noch die Schlüsse der Stände abzuwarten, genommen, und zu-

zugleich angesucht hätten, ein Verbot wegen der LästerSchriften gegen den Herzog ergehen zu lassen, und 3. die nachherige mündliche Erklärung des Herzogs, jedes für sich und einzeln untersucht werden: sie hätten aber nicht für nötig erachtet, sich in eine weitläuftige specielle Untersuchung derselben einzulassen; sondern blos folgende allgemeine Betrachtungen würden hinlänglich seyn. Betreffend das dem FStatthalter vorgelesene und nachher zugeschickte Memoire der Amsterdamer Burgemeister, müßten sie, nach dem von den Burgemeistern erhaltenen Berichte, hinzusetzen, daß solche keine andere Absicht dabei gehabt, als nur die Sache mit allem *menagement* zu behandeln, und zu verhüten, daß sie kein Aufsehen mache. Beim Vorlesen hätten sie ihrer Seits Verschwiegenheit angelobt; die Schrift selbst hätten sie anfangs überreicht, aber durch Vermittelung des RatPensionärs sie nachher wieder zurückgenommen. Sie würden solche ferner geheim gehalten haben, aber sie wären genötiget worden, sie dem RatPensionär zurückzuschicken: denn zu ihrem Leidwesen hätten sie vernommen, daß sich Se Hoh. wenige Tage nach der Audienz über den Schritt der Burgemeister beschwert, und das, was Sie meinten, daß die Commitirten [so nennen sie die Burgemeister] gegen den Herzog angebracht hätten, ihm schriftlich mitgeteilt hätten. Demnach hätten sie geglaubt, es könnte Se Hoh. nicht besser als aus dem Memoire selbst ersehen, daß "nicht sie einige Beschuldigungen gegen den Herzog eingebracht hätten"; und so könnten S. H. mit kaltem Blute die eigenen Worte, so wie sie Ihnen vorgelesen worden, samt den Gründen, die die Burgemeister zu

die-

diesem Vortrage bewogen hätten, prüfen. Auch dieses sei wieder unter Angelobung der Verschwiegenheit geschehen; folglich wären die Burgemeister nicht Schuld daran, daß der Inhalt dieser Schrift, in so fern er den Herzog beträfe, von letzterem selbst mit so vieler Ostentation allgemein bekannt gemacht worden. — Betreffend das Schreiben des Herzogs an die Gen. Staten vom 21 Jun., worinn sich solcher, alles vorhin Angefürten ungeachtet, über das Memoire der Amsterdamer beklagte: so glaubten sie, aus dem bereits Erzälten folgern zu müssen, daß, da alles bei Sr Hoh. Vorgefallene, zwischen dem FStatthalter, den **Committirten**, und dem RatPensionär dieser Provinz, verhandelt worden, ohne daß irgend eine andre Person hinein gemengt worden wäre, folglich alles nicht anders, als wie eine **geheime Conversation** zwischen einigen Mitgliedern der hohen Regirung von dieser Provinz, über Sachen, die den Zustand des Landes beträfen, anzusehen wäre. Daß man aber über dergleichen, nach der Natur der Sache, an niemanden, wer es auch seyn möchte, Rechenschaft zu geben schuldig sei, brauchte gar nicht erinnert zu werden. Diese simple Maxime wäre zu allen Zeiten in dieser Republik beobachtet, und sogar bei verschiedenen Gelegenheiten durch besondre Resolutionen befestiget worden: sogar habe man auf den Fall, wenn dagegen gehandelt würde, Vorsehung getan, wie aus den Resolutionen Ihrer EGrM. vom 11 Oct. 1586, 26 Maj 1621, und besonders aus der nach reifer Ueberlegung beschlossenen IndemnitätsActe vom 19 Jul. 1663, erhelle, durch die sich die Mitglieder der Versammlung unter einander

der aufs nachdrücklichste verbunden, daß sie jede Beeinträchtigung, die einem von ihnen in vorbemeldten Verrichtungen, entweder via facti oder iuris, angetan werden möchte, so ansehen wollten, als sei solche gegen den Stat und die Wolfart des ganzen Landes und aller Eingesessener desselben geschehen, und müsse folglich auf gemeine Kosten des Landes Holland und WFriesland, abgewehrt, reparirt, und vergütet werden. Dem zufolge passe der Schritt, den der Herzog durch sein Schreiben an J. HM. getan, und worinn er vermeintliche Genugtuung für ein Gespräch fodere, das, seinem eigenen Angeben nach, zwischen den bemeldten Mitgliedern der Versammlung J. EGrM. gehalten worden, und wovon er, wie er selbst sage, keine Nachricht als durch den FStatthalter erhalten, vollkommen auf die Fälle, gegen welche, durch obbemeldte StatsResolutionen, Vorsehung getan, und beschlossen worden, alle dergleichen Unternemungen nicht allein abzuwehren, sondern auch das bereits Unternommene repariren und wieder gut machen zu lassen. — Auch die Art, wie der Herzog jenen Schritt getan, verdiene sehr viel Aufmerksamkeit; denn er habe ihn völlig auf den Fuß getan, wie unabhängige Mächte oder Staten, wenn sie vermeinten, von anderer Mächte einzelnen Untertanen beleidiget worden zu seyn, sich an einander zu wenden pflegten. Eben so habe sich der Herzog an die Gen. Staten gewandt, als wenn die Committirten in seinen Augen den gemeinsten LandesEingesessenen gleich wären; habe sie als Lästerer verklagt, als wenn sie Untertanen der Gen.

Sta-

Staten wären; habe von J. HMög. verlangt (wie in dem Schreiben näher bestimmt wäre), daß die Committirten angehalten werden sollten, die Gründe anzugeben, aus welchen sie den Herzog so grob, wie er sagt, injuriirt hätten ꝛc., zugleich alles das Gesagte zu verificiren, oder endlich, wenn solches nicht geschehen würde, dafür Genugtuung zu geben. Auf gleiche Weise habe sich der Herzog auch, in seiner mündlichen Aeußerung vom 4 Jul., gegen die Committirten betragen. Dieses Betragen des Herzogs, sei gerade der Fall gegen welchen obbemeldte StatsResolutionen Vorsehung hätten tun wollen. Hieraus müßte man nun folgern, daß, wenn man das Betragen und die Verrichtungen der Mitglieder von der Versammlung Ihrer EGrM., künftig nicht der Untersuchung und den Beschlüssen der Versammlung Ihrer HMög. unterwerfen wolle, es jetzo Zeit sei, die berürten GrundGesetze und StatsResolutionen, so wie die Constitution der Regirung dieser Provinz, aufs allerernstlichste zu reclamiren, und aus diesem Grunde schleunige Reparation und Satisfaction, wegen bemeldter indecenten Demarche des Herzogs, zu fodern. — Weiter, das in der Versammlung der Gen. Staten über die Addresse des Herzogs Vorgefallene betreffend; so wundere man sich über das Betragen der Deputirten von dieser Provinz zur Generalität, indem solche, ohne von J. EGrM., die doch eben versammlet und in loco gewesen, die geringste Qualificirung zu haben, gleichwol jene Resolution, die ein Mitglied der souverainen Versammlung von Holland so merklich beträfe, mit

schlie-

schließen helfen, da sie vielmer sich hätten weigern sollen, über die Addresse des Herzogs in irgend einige Beratschlagung zu treten, oder wenigstens das Gutachten von J. EGrM. darüber, vorher gehörig abwarten. Dieses ihr Betragen bei der Generalität also, müße desavouirt, gemisbilliget, und die durch bemeldtes Missiv Ihrer HochM., zu Gunsten des Herzogs vorgeschlagenen Masregeln, außer alle fernere Beratschlagung gesetzt werden. — Nach allen diesen Grundsätzen, müßten nun die Deputirten dieser Stadt zur Tagefart, angewiesen werden, sich bei der Versammlung J. EGrM. in keine Beratschlagung über das Missiv der Gen. Staten, und die Ansuchungen des Herzogs, einzulassen; und zum Beweise, daß die jetzige DenkungsArt, mit der Altvorderen ihrer, übereinstimme, die das freimütige Sprechen in einem FreiState für so nötig erachtet, daß sie durch wiederholte Resolutionen, zuerst im J. 1586, bei der Gelegenheit, da ein Ausländer sich die damaligen Umstände zu Nutz gemacht, und eine ungebürliche Gewalt ausgeübt, und dann in den Jaren 1621 und 1663, gegen die Verdrießlichkeiten gesorgt hätten, denen die Glieder der Versammlung durch cordates Advisiren ausgesetzt werden könnten, unter Reclamirung obiger Resolutionen und GrundGesetze des Stats, aufs stärkste darauf zu dringen, daß dem zufolge J. EGrM. die Demarche des Herzogs ad animum revociren, und sich dafür Reparation verschaffen möchten. Zu dem Ende müßte den Deputirten dieser Provinz zur Generalität, mit ausdrücklicher Desavouirung und Misbilligung ihres hiebei bewie-

se-

senen Betragens, nicht allein verboten werden, sich ferner in irgend einige Beratschlagung über das Gesuch des Herzogs bei den Gen. Staten einzulassen: sondern außerdem müßten solche noch besonders beseitiget werden, allda die Empfindlichkeit Ihrer EGrN. über bemeldte sonderbare und indecente Demarche des Herzogs, und die darauf erfolgten Deliberationen und Resolution Ihrer HMög., vorzustellen; indem jene Demarche, nicht allein mit den angefürten GrundGesetzen des Stats und der Constitution der Regirung dieser Lande stritte, sondern auch mit dem Respecte nicht bestehen könnte, den ein im Dienste des Landes stehender Officier, der Versammlung J. EGrN., und den Mitgliedern derselben, schuldig wäre: mit fernerer Vorstellung der weitaussehenden Folgen, die aus einer solchen VerfarungsArt zu erwarten stünden. — Schließlich müßten sie darauf bestehen, daß, da J. EGrN. jene Demarche des Herzogs nicht wol anders ansehen könnten, als eine ihrer souverainen Versammlung angetane Beleidigung, Ihro HMög. solche behörig repariren, und Ihren EGrN. dieserwegen die behörige Genugtuung verschaffen; mittlerweile aber alle weitere Beratschlagungen, die Erfüllung der Ansuchungen des Herzogs betreffend, einstellen müßten. — Noch sollten die Deputirten dieser Stadt zur Tagefart, beseliget werden, im Namen der Stadt, der Versammlung J. EGrN. zu erklären, daß, so versichert sich auch ihre Committenten hielten, daß alle Mitglieder von J. EGrN. Versammlung, von der Notwendigkeit, obbemeldte GrundGesetze und Maximen dieses Stats zu behaupten, überzeugt wären, und als nicht weniger

ger dabei interessirt, wie die Committenten, das Ihrige dazu beitragen würden, die vorgeschlagenen Masregeln zu nemen, und bemeldte Deliberationen abzuweisen, doch, wenn wider Verhoffen das Gegenteil Statt finden sollte, sie, die Committenten, nie erlauben würden, daß irgend eine Bekanntmachung von der Art, wie sie die Gen. Staten in ihrem Missiv vorgeschlagen, in dieser Stadt verfüget werde".

Ueber diesen Vorschlag ward Umfrage gehalten: die Burgemeister und Vroedschapen * conformirten sich demselben, und dankten den Commissären für ihre gehabte Mühe.

IV. Delft, 6 Sept. 1781. Die Deputirten dieser Stadt sollten folgendes, im Namen ihres Magistrats, vorstellen. Zwar stehe es jedem, der sich für beleidigt halte, frei, wegen der ihm angetanen Beleidigung oder Blame, auf die bestmöglichste Weise Reparation zu suchen, um davon gereiniget zu werden; und diese Maxime erstrecke sich in ihrem Vaterlande so weit, daß der geringste Eingesessene, falls er vermeinte, durch jemanden vom größten Ansehen injuriirt zu seyn, gegen den-

* Diejenige, die damals in der Vroedschap waren, wie diese giftige Resolution ausgebracht wurde, waren: 3 Burgemeister, *Rendorp*, *Temminck*, und *Elias* (der vierte war im Haag auf der Tagefart); und 9 RatsHerrn, *Straalman*, W. G. *Dedel* Salomonsz (HooftOfficier der Stadt), Daniel *Hooft* Gerritz, *Beels*, J. *Witsen*, J. *Deutz*, H. *Muilman*, *Abbema*, L. *Hovy*, J. B. *Bicker*. — *Straalman* willigte nicht in die Resolution: also nur der Wille von 8 RatsHerrn und 3 Burgemeistern, hieß der Schluß der ganzen Vroedschap von Amsterdam, die aus 36 RatsHerrn besteht!

denselben agiren könne. Gleichwol sei es auf der andern Seite nicht minder gewiß, daß das Mittel, wovon ein solcher Gebrauch zu machen gedächte, von der Art und Natur seyn müße, daß demselben zu deferiren eine **Möglichkeit** sei. Wändte man nun diesen simplen Satz auf den vorliegenden Fall an; so meine der Magistrat von Delft, daß die Addresse des Herzogs sehr verkehrt an die Gen.Staten, und durch diesen Weg zugleich an die Stände der resp. Provinzen, gemacht worden. Denn der Herzog beklage sich darinn über Injurien; er fodere, daß die BeschwersPuncte und Beschuldigungen, die man gegen ihn einbringen zu können vermeine, vor Gerichte hinlänglich bewiesen würden; und verlange ferner eine strenge und genaue Untersuchung. Alles das aber wären Dinge, die keinen Bezug auf die **Politik** hätten, als welche nicht geschickt wäre, Injurien zu repariren, oder Beschuldigungen genau und strenge zu untersuchen, oder zu beurteilen, ob eine Sache den Rechten nach genug bewiesen sei oder nicht. Daher glaube auch der Magistrat, daß jene Addresse, so wie sie da läge, ungegründet sei. — Doch, wäre solche auch quoad *formam* recht gemacht: so könnte sie doch, soviel die Sache selbst beträfe, nimmermer zugestanden werden; denn es würde von sehr weitaussehenden Folgen seyn, wenn die Mitglieder der hohen Regirung, wegen eines Vorschritts responsable seyn müßten, den man sich nicht anders, als **zum Nutzen des Vaterlands** geschehen zu seyn, vorstellen könne oder vermöge. Denn sonst würden die Mitglieder der Regirung abgeschreckt werden, ihre Meinung

so-

sowol in der Versammlung der Staten, als an das eminente Haupt in der Republik, freimütig zu eröffnen. Dieses System gründe sich auch auf verschiedene Stats-Resolutionen, aus denen aufs allerdeutlichste erhelle, daß J. EGrM., schon vom Ursprunge der Republik an, so gedacht hätten. Die Resolutionen von 1586, 1621, und 1663 wären hier völlig anwendbar; und aus diesen ergebe sich klar, daß, da die Ritterschaft und Städte, nebst den einzelnen Mitgliedern der Regirung, wegen ihrer Advisen, Remonstranzen &c., von denen sie glaubten, daß solche zum Dienst des Landes gereichen könnten, nicht in Anspruch genommen oder beunruhiget werden könnten, folglich auch dem Herzoge keine Genugtuung, sie sei auch welche sie wolle, wegen der Demarche von Amsterdam gegeben werden könne. Zwar sprächen obbemeldte Resolutionen "nur „von Advisen, Remonstrationen u. dergl., die an J. EGrM. „gemacht würden"; aber gewiß sei doch der Sinn aller derselben, kein anderer, als daß "die Glieder der hohen Regirung „für nichts verantwortlich seyn sollten, was sie zum Dienst „des Landes sagen zu mögen vermeinten". Dies finde auch vor allem in einer Statthalterlichen Regirung statt: denn der Freiheit zu sprechen, die zwischen den Regenten und dem Statthalter gelten müßte, würde sehr zu nahe geschehen, falls die Mitglieder der Regirung Verantwortung davon hätten, wenn sie Höchstdemselben einen Vortrag täten, von dem sie glaubten, daß solcher, so unangenem er auch für die Person seyn möchte, welche er beträfe, zum Nutzen des Vaterlandes ge-

reichen könnte. Diese Betrachtung verdiene im gegenwärtigen Falle um so viel mer Aufmerksamkeit, wenn man bedächte, daß die Burgemeister von Amsterdam es immer in ihrer Macht gehabt, sich vermittelst einer Proposition an J. E. Grn. zu wenden, und sie zu bitten, daß sie selbst dergleichen Vorschläge, als auf welche ihr Memoire abgezielet, an den FStatthalter täten. Nach obigen Resolutionen aber wäre es eine ausgemachte Sache, daß in diesem Falle die Regirung von Amsterdam nicht responsable gewesen seyn würde; nun aber sei sie es noch weit weniger, da das Memoire *intra parietes* überreicht worden, und es ganz und gar **ohne Zutun dieser Regirung** geschehen, daß es solche Folgen gehabt. — Betreffend die Behauptung, als hätte der Herzog durch diesen Vorschritt, der Regirung von Amsterdam eine Beleidigung in ihrer Eigenschaft zugefügt, und müßte solche als eine der hohen Regirung dieser Provinz selbst angetane Beleidigung angesehen, und folglich von dem Herzoge eine Reparation oder Satisfaction für seine Addresse an die Gen. Staten, gegeben werden: so wollten sie verschiedene Betrachtungen übergehen, die darüber gemacht werden könnten, und besonders, ob auf die Addresse die Worte in der bekannten IndemnisationsActe anzuwenden wären: "falls ein Glied der Regirung, wegen einer Proposition, via facti oder iuris, zu irgend einer Zeit, beunruhiget, molestirt, oder beschädiget würde, an Leib oder Gut, Ehre, Stand oder Amt ꝛc." (welches sie hier nicht geschehen zu seyn vermeinten). Sie erachteten aber, daß man hier die Lage in Erwägung ziehen müßte, in der der Herzog sich befän-

fände. In dem bewußten Memoire sei er vorgestellt worden, als "derjenige, auf den allein das Mistrauen der Nation fiele; dessen Einfluß auf den Geist des Statthalters, für die nächste Ursache der Trägheit und Schläfrigkeit in der Betreibung der Geschäffte gehalten würde; und der der allgemeinen Meinung nach, die erste Ursache von dem elenden Verteidigungs Stande, und den seit geraumer Zeit genommenen verkehrten Masregeln, seyn sollte" ꝛc. Welches alles noch erschwert worden wäre durch die Foderung der Burgemeister an den FStatthalter, daß solcher den Herzog von seiner Person und seinem Hofe entfernen sollte. So wenig nun die Regirung in Delft, ersagten Burgemeistern die Befugnis im Ganzen streitig mache, eine solche Proposition zu tun: so dürfe man doch auch, in dieser Lage der Sachen, dem Herzoge nicht übel nemen, daß er, da er sich an seiner Ehre angegriffen geglaubt, sich deshalb an die Gen. Staten gewendet (so verkehrt auch sonst diese Addresse seyn möge). Denn wirklich begreife der Herzog, daß, falls er keinen Schritt getan, die Nation ihn zuverläßig für schuldig würde gehalten haben. Es scheine ihnen also unbillig zu seyn, von jemanden, der seine Ehre retten wolle, gerade aus dieser Ursache (so viel auch übrigens, gegen dessen in der Absicht getanen Schritt, zu sagen seyn möchte), Reparation oder Genugtuung zu fodern. Demnach hielten sie für das vorsichtigste, über diesen Vorschritt keine Resolution zu nemen, das Betragen der Deputirten bei der Generalität, bei Nemung der bewußten provisionellen Resolution (von welcher der Herzog selbst erkläre, daß er durch solche keineswegs, als von der ihm an-

getanen Beschimpfung gerechtfertigt, angesehen werden könne), für einen abgetanen Handel zu erklären, und die ganze Sache, wie so viele andere, ruhen zu lassen, zu seponiren, und weiter nicht darüber zu deliberiren. — Das Schreiben der Gen. Staten an die Stände aber betreffend, samt deren Vorschlage, die SchmähSchriften gegen den Herzog zu verbieten: so wäre dieser Vorschlag freilich bei Gelegenheit der Sache des Herzogs geschehen; aber daß gerade deswegen nicht darüber deliberirt werden solle, begriffen sie noch nicht. Den Vorschlag hätten die Repräsentanten der Stände von den 7 Provinzen getan, dessen Erwägung man nicht füglich verweigern könnte. Hier müßte nicht die Frage seyn, bei welcher Gelegenheit der Vorschlag getan worden; sondern ob er an und für sich selbst nicht Anlaß geben könne, endlich einmal an eine solche Publication zu denken. Sie verlangten nicht, daß solche gerade so, wie sie vorgeschlagen worden, und blos in Bezug auf den Herzog, geschehen sollte, sondern vielmer allgemein: denn gewiß wäre doch, daß seit einiger Zeit, LästerSchriften nicht allein gegen den Herzog verbreitet, sondern daß auch die hohe Regirung dieses Landes, und einzelne Provinzen und Städte, nicht geschonet worden; offenbar mit dem Zwecke und dem vorbedachten Vorsatze, das gemeine Volk gegen die Glieder der Regirung, und auch gegen Personen außer der Regirung, aufzuhetzen. Also sei die Frage, ob es nicht, da der Souverain so viel möglich darüber zu wachen verpflichtet wäre, jetzt hohe Zeit sei, dawider kräftige Vorsehung zu tun. Zwar wären da-

dagegen schon viele Placate vorhanden, und besonders das vom 7 März 1754; aber eben so war wäre auch, daß dieses, wie viele andere Placate, gänzlich außer Observanz gekommen, so daß eine völlig neue Sanction erfodert würde. Auch erhelle aus den Registern **Ihrer EGrN.**, wie sehr dieselben, von Zeit zu Zeit, auch gegen das Verbreiten von Pasquillen gewacht hätten, doch immer in Zeiten, wo dergleichen am meisten im Schwange gegangen, neue Vorsehung von ihnen dagegen getan worden. Nun aber sei offenbar nie eine Zeit gewesen, wo die Frechheit so ununterbrochen, und ohne daß sich nur ein einziger Beamte solcher widersetzen zu dürfen scheine, fortgehe: folglich lasse sich auch keine Zeit gedenken, wo es nötiger gewesen, solche de nouo zu verhintern, wie die gegenwärtige. Aus diesen Gründen wären auch sie, die Deputirten, von ihren Principalen bevollmächtiget, entweder in der Versammlung, oder in der commissorischen Besogne, mit den übrigen Mitgliedern ein **Placat** zu entwerfen, wodurch für die Zukunft, unter sehr schweren Strafen, alle SchmähSchriften, die der hohen **Obrigkeit**, den Mitgliedern derselben, dem Herzoge, oder andern hohen oder niedrigen StandsPersonen im Dienste des Stats, zum Nachteile und zur Verachtung gereichen, verboten würden: jedoch mit der Verpflichtung, daß sie dieses ConceptPlacat, nebst den Gutachten der übrigen Mitglieder, vorher bei ihren Hrn. Principalen einbringen sollten.

V. **Gouda**, im **Sept.** Die Burgemeister und De-

putirten zur Tagefart, trugen durch den RatPensionär dieser Stadt, van *Wyn*, folgendes vor. Es käme hier auf 2 Fragen an:

A. ob die Natur der Sache verstatte, daß ein Untertan des Stats, von den Deputirten der Stadt Amsterdam, wegen ihrer an den FStatthalter gemachten Vorstellung, Genugtuung fodern könne? Da diese Deputirten integrirende Mitglieder des Stats wären; so müßten sie Zweifelsohne die Privilegien genießen, welche allen Gliedern von J. EGrN. durch ausdrückliche Resolutionen und LandesGesetze zugesagt wären: folglich hätten sie mit Recht die Resolutionen von 1586 und 1663, und das Beispiel von 1621, angefürt. Jene enthielten ja eine vollständige IndemnitätsActe für alle Mitglieder der Regirung, wenn sie freimütige Vorstellungen an die Versammlung der Stände täten. Hieraus profluire pro no alueo, daß falls obige Vorstellung an die Versammlung der Stände von Holland geschehen wäre, nicht der geringste Schatten von Zweifel hätte entstehen können, daß die Amsterdamer Deputirten völlig in dem Falle obiger Resolutionen wären, und sich demnach niemand, wer es auch wäre, unterstehen dürfen, sie deshalb in den mindesten Anspruch zu nemen, ohne dafür angesehen zu werden, daß er den klar bestimmten und stets geheiligten Rechten der Souverainete' an die Seele griffe: die Resolution von 1621 decke dagegen jeden, der als Mitglied des Stats (*Staetsgewyze*), in der höchsten Regirung freimütig stimme. — Jedoch könnten sie nicht bergen, daß, da die Repräsentation der Deputirten der

Stadt

Stadt Amsterdam, nicht in sondern **außerhalb** der Versammlung, und also **ohne Vorwissen Ihrer EGrN.**, getan worden, eine nähere Untersuchung entstehe, ob obige Resolutionen gleichwol zu Gunsten jener Deputirten ausgelegt und ausgedehnt werden könnten? Da sie jene Resolutionen aus einem für ein geachtetes Mitglied günstigen GesichtsPuncte beschauen wollten, so fänden sie hier folgende Betrachtungen gegründet. Betreffend die Resolution von 1585, so hätten die Stände von Holland, die damals gegen die Anschläge *Leicesters* und seines Conseils, mit den andern vollkommen einig gewesen, und verlangt, daß alles, was geschehen sollte, selbst die geheimsten Dinge, zu allererst in den Schos des Stats gebracht, und da einmütig beschlossen werden sollten, vielleicht in diesen in der Rücksicht glücklichen Tagen, in ihrer Resolution für weiter nichts zu sorgen gebraucht, als daß **dergleichen** Propositionen, Resolutionen ꝛc., geheim gehalten, und die, die solche machten, in des Landes Schutz genommen würden. Dies wäre vielleicht die Ursache gewesen, daß man nicht daran gedacht, oder daran zu denken gebraucht hätte, von andern Sachen zu sprechen, die man für Sachen von gleicher Natur ansehen könnte. Auch im J. 1621 sei dies nicht nötig gewesen, da die Admiralität obbemeldte Drohung gegen einen Amsterdamer ausstieß, der einen heftigen Ausfall gegen sie, aber **in der Versammlung von Holland**, getan. Denn so wäre blos davon die Rede gewesen, daß sich J. EGrN. ihr souveraines Recht, *Staetsgewyze*, ungehintert, und von allem Anspruche von außen

frei, vorbehielten. Die Resolution von 1663 hingegen, sei als eine Erweiterung der vorigen von 1586, bei der Gelegenheit ergangen, daß **in der Versammlung von Holland**, jeder von den Edeln, Städten, und andern, **die die Versammlung frequentirten**, zum Dienst des Landes freimütig sprechen können sollte: "ein Fall, wie der gegenwärtige, habe damals nicht existirt; welchem Umstande man vielleicht zuschreiben müße, daß von keinem andern Falle etwas erwänet worden". Doch dem sei, wie ihm wolle, so hätten die Burgemeister und Deputirten, da sie bei dem Stillschweigen **Ihrer EGrN.** nicht ausmachen könnten, wie sie jene Resolutionen verstanden hätten, wol gewünscht, daß man, um verdrießlichen und unangenemen Discussionen vorzubeugen, die Vorstellung, welche Amsterdam bei Sr H. zur Entfernung eines fremden Herrn getan, auf den Fuß, und mit Berufung auf bemeldte Resolution von 1586, (da man auch die Entfernung einiger Fremden dem LandVogt proponirte), insgeheim bei der Versammlung von Holland eingebracht, oder wenigstens die Deputirten bemeldter Stadt, oder einer von den Mitgliedern, die bereits ihre Meinung gesagt, ein auf diesen Fall mer passendes Gesetz oder Resolution angefürt hätte. — So eifrig übrigens Burgemeister und Deputirte wären, jederzeit zur völligsten und kräftigsten Erhaltung der Rechte der Souverainete' in ihrer größten Ausdehnung zu stimmen; und so versichert sie wären, daß jedes Mitglied von der Versammlung von Holland, in seiner Eigenschaft, unverholen, seine Gesinnungen zum

Nu-

Nutzen des Vaterlandes an seine Mitglieder äußern möge und müsse: so könnten sie doch nicht bergen, daß ein warer Unterschied gemacht werden müsse zwischen demjenigen, was im Namen der *Vroedschap* einer auf der Versammlung von Holland stimmenden Stadt vorgestellt werde, und dem, was man dem FStatthalter, wenn gleich dieser selbst ein Glied des Stats ist, wenn die Versammlung schon aus einander gegangen, *en particulier* mitteile, ohne dabei die Absicht zu haben, solches an J. EGrN. zu bringen: bevorab, wenn man dem Gliede des Stats, dem man diese Vorstellung tut, freistelle, damit nach Belieben zu verfaren. Denn nur in dem ersten Falle (wenn J. EGrN. die Vorstellung getan hätten), würde eine solche Sache dadurch, nach ihrer Natur, wenn auch die angefürten Gesetze nicht vorhanden wären, ein Gegenstand von dem ganzen StatsKörper, und solchergestalt von der **ungeteilten** Souverainete' **Ihrer EGr.N**, die per se keiner Verantwortung an irgend jemanden unterworfen seyn könne, geworden seyn. — Wenn nun aber gleich die Commissäre nicht überzeugt wären, daß das von den Deputirten der Stadt Amsterdam an den FStatthalter Vorgestellte, auf die angezogenen Gesetze passe: so hätten sie doch reiflichst erwogen, daß dieser ganze Vortrag einzig und allein **zu des Landes Heil und Nutzen** geschehen, wie besagte Deputirte solches in ihrem Memoire **vor** Gott und der ganzen Welt erklärten; an welcher Erklärung nur im mindesten zweifeln zu wollen, eine directe Beleidigung jener Deputirten involviren würde; und daß außerdem noch die Vorstellung selbst scheine hergeflossen

zu

zu seyn aus einer vorher an die Versammlung von Holland getanen Proposition, um Sr Hoh. eine kleine Committe' beizugeben, wie solches aus dem Eingange besagten Memoires erhelle. Diese Umstände fürten daher eine vorzüglich günstige Reflexion mit sich, gesetzt auch, daß hier kein directes Gesetz reclamirt werden könnte. Aus diesen Gründen begriffen Burgemeister und Deputirte zur Tagefart, daß weder die Art der Vorstellung in dieser Rücksicht, noch minder die Sorge, die alle Mitglieder für die Erhaltung der Achtbarkeit einer stimmfürenden Stadt tragen müßten, verstatten könne, daß nach Billigkeit von den Herren der Stadt Amsterdam, durch irgend einen Untertan des Stats, oder irgend einen Dritten, er sei auch wer er wolle, von wegen ihrer Vorstellung, wirklich (met effect) einige Genugtuung gefodert werden möge.

B. Bei der andern Frage: ob der Herzog insbesondre befugt gewesen, auf die Art, wie er getan, von den Amsterdamern Genugtuung zu fodern? käme ihnen vor, daß dessen Addresse sowol ob *formam* als *materiam*, ganz verkehrt eingerichtet sei. Quoad *formam*, durch ein Missiv: aber dergleichen wären J. H. Mög. in Klage-Fällen nicht gewont, anders, als von einem souverainen Fürsten, zu bekommen, nicht aber von einem Feld-Marschall in ihren Diensten, der sich an seiner Person und Charakter für beleidigt hielte. Quoad *materiam*, weil der Herzog eine strenge Untersuchung und gerichtliche Warmachung fodere, welches, wie sehr wol bemerket worden, für die Justiz, keineswegs aber für die Politik, gehöre. Indeß wären die Burgemeister völlig mit der Aeußerung der Deputirten eins, daß, wenn man die Sache von Seiten des Herzogs

betrachtete, ein völliges Stillsitzen desselben für ein Geständnis, daß er alles dessen, was ihm zur Last gelegt worden, schuldig wäre, oder doch für einen Mangel von Gefül für das point d'honneur, welches bei einem Officier im Dienste des Landes, der ohne solches schwerlich dienen könnte, über alles wichtig seyn müsse, hätte können ausgelegt werden. Aus diesen Gründen glaubten Burgemeister und Deputirte, daß, für so klar man auch das Recht von Seiten der Amsterdamer halten möchte, gleichwol die Foderung einer Reparation an den Herzog, für die von ihm wenn auch noch so verkert gemachte Addresse, hierinn für ihn einige Härte involviren würde. Mittlerweile da die Burgemeister ꝛc. begriffen, daß einer Seits die Natur der Sache nicht erlaubte, daß von den Amsterdamern irgend einige Genugtuung, wegen ihrer Vorstellung, für den Herzog gefodert werde; und anderer Seits, daß eine Reparation vom Herzoge, wegen seines hiebei, gegen die Stadt Amsterdam gezeigten Betragens, in Betracht der besondern Umstände, worinn er sich befindet, zu strenge scheine: so stellten sie schließlich anheim, daß die Deputirten zur Versammlung von Holland angewiesen werden sollten, die Sache wo möglich dahin einleiten zu helfen, daß zur Vermeidung aller unangenemen Discussionen, und im Notfall mit der Erklärung, daß hiedurch den Präeminenzen des Landes nichts vergeben werden sollte, alle weitere Deliberation, zur Erhaltung der Ruhe des Landes, beiseite gelegt werde. (Vid. *Resol. Holland.* 20 Decembr. 1663).

VI. Rotterdam, 10 Sept. Der commissorischen Resolution vom 9 Jul. zufolge, statteten heute die Burgemeister und übrige Deputirte, folgenden Raport ab. Alle 3 Stücke (Schreiben des Herzogs, Schreiben der Gen. Staten, und mündliche Erklärung des Herzogs), wären so nahe mit einander verbunden, daß sie nicht füglich getrennet werden könnten, sondern zusammen verhandelt werden müßten. Um darüber gründlich urteilen zu können, und besonders die Frage zu entscheiden, ob und in wie ferne bemeldte Addresse, nebst der fernern Demarche des Herzogs, als ein Gegenstand von Beratschlagung zuzulassen sei? müsse folgendes erwogen werden. Ueberhaupt sei es ausgemacht, und könne gar nicht widersprochen werden, daß, zufolge der Constitution und der GrundGesetze der Regirung dieser Lande, samt den von der Souverainete' unzertrennlichen Eigenschaften, einem jeden der Glieder dieser Souverainete' frei stehe und frei stehen müsse, wenn sie vermeinten, als getreue und cordate Regenten verpflichtet zu seyn, in einem und anderm Falle, zum Besten des Vaterlandes und der Eingesessenen desselben, um eingeschlichene Misbräuche, und eine verkerte Direction, und andere Sachen, die den Zustand und die Verwaltung des Stats betreffen, zu verbessern oder ihnen vorzukommen, zur Erfüllung ihrer Pflicht, solches zu allen Zeiten zu offenbaren, in Erwägung zu geben, mitzuteilen, und zu proponiren, es sei an ihre Mitglieder insgemein, oder an einen oder merere derselben insbesondere, mit denselben darüber zu sprechen und sich zu beratschlagen, ihre Besorgnisse, die Ursachen derselben, die Mittel, welche ihrer Meinung nach, dagegen ins Werk gestellt werden könnten und müßten, rund

her-

heraus vorzutragen, und ihr Gutachten und ihre Empfindungen deshalb offenherzig und ohne allen Rückhalt zu eröffnen, ohne daß sie in dem Betrachte verpflichtet wären oder verpflichtet werden könnten, irgend jemanden, wer es auch wäre, nähere Eröffnung oder Beweise, noch weniger einige Genugtuung oder Verantwortung, zu geben, als dem Souverain selbst, von dem [er] ein Mitglied ist. Die Folgen, die aus dem Gegensatze dieses unwidersprechlichen Grundes entspringen würden, fielen von selbst dergestalt in die Augen, und wären so evident streitend mit denen den Mitgliedern der Souverainete' unbezweifelt zukommenden Rechten, und mit der Constitution einer wolgeordneten RegirungsForm, daß es bloßer ZeitVerderb seyn würde, sich länger dabei aufzuhalten. Diese Maxime sei auch von Alters und von der ersten Einrichtung der Regirung dieser Provinz her, von dem Souverain angenommen, und für eine unveränderliche GrundRegel seines hohen Ansehens, und für eine von demselben unzertrennliche Eigenschaft angesehen worden, wovon die hellesten Beweise sich in den Registern J. EGrM. fänden. — [Nun folgt auch hier ein umständlicher und wörtlicher, ziemlich treuer* Auszug, aus den schon mermalen angezogenen 3 Resolutionen, von den Jaren 1586, 1621, und 1663.] — Würde nun, nach diesen unwidersprechlichen Grundsätzen, der Vorschritt der Deputirten der Regirung von Amsterdam geprüft: so könn-

te

* Außer daß sie ebenfalls sorgfältig zu vertuschen scheinen, daß in allen 3 Resolutionen, immer und ausdrücklich, vom Proponiren in der Versammlung der Stände, *Staetsgewyze*, die Rede ist.

te nicht verkannt werden, daß der Regirung und den Deputir ten dieser Stadt, auf alle Weise das Recht zukomme, über Sachen, die den Zustand des Landes betreffen, und alles dahin Gehörige, freimütig und unbehintert (bevorab in den gegenwärtigen wunderlichen und kritischen Zeiten), alles zu advisiren, proponiren, und remonstriren, was sie zum Wolseyn des Landes, zur Herstellung der Harmonie, Ruhe, und Eintracht, für dienlich erachteten, und was ihre Pflicht von ihnen als Mitgliedern der Regirung fodere, und davon ihren Mitgliedern, **Einem** oder **mereren**, Eröffnung zu tun, ohne deswegen auf irgend eine Weise beunruhiget zu werden, oder irgend jemanden außer der Versammlung Ihrer EGrM., Verantwortung schuldig zu seyn. Hieraus folge nun von selbst, erstlich, daß, wenn das Memoire und der Vorschritt der Regirung und der Deputirten von Amsterdam, aus diesem GesichtsPuncte angesehen werde (als aus welchem sie wirklich angesehen werden müßten), bemeldte Regirung, oder deren Mtglieder oder Deputirte zu dieser Sache, nach den GrundGesetzen der Regirung, niemanden als der hochgemeldten Versammlung, Rechenschaft oder Verantwortung schuldig seien. Noch weniger könne solches in diesem Falle von ihnen gefodert werden, da sie, anstatt dasselbe in der **vollen Versammlung** vorzutragen, es in einer Conferenz mit dem FStatthalter, als dem ersten Herrn vom RitterStande, und Mitgliede von J. EGr.M., in Beiseyn des RatPensionärs von dieser Provinz, mitgeteilt, und damit gezeigt hätten, daß sie **alles mögliche** *menagement* brauchen wollten.

wollten. Ferner, daß vorbemeldte Sache oder Addresse des Herzogs, nebst der sich darauf beziehenden Resolution und dem Missiv der Gen. Staten, und alles übrige, in sich selbst betrachtet, als kein Gegenstand der Beratschlagung zugelassen werden könne; und daß folglich die Deputirten dieser Stadt sehr wol getan, daß sie, durch ihre Protestation von vorigem 5 Jul., hiebei die freie Deliberation ihren Principalen vorbehalten hätten. Zweitens folge daraus, daß der Herzog, durch seinen Vorschritt und seine Addresse an die Gen. Staten, directe gegen bemeldte Grundsätze und Maximen angestoßen, und dadurch von demjenigen abgewichen sei, was er der Versammlung J. E Gr. M. und den Mitgliedern derselben notorisch schuldig gewesen: so daß, weit davon daß er einige Verantwortung oder Genugtuung deswegen, von der Regirung oder den Deputirten von Amsterdam, fodern könnte oder dürfte, vielmer jene Mitglieder durch besagte Addresse, durch die der Herzog von der Regirung und den Deputirten von Amsterdam Reparation und Satisfaction gefodert, aufs höchste gravirt, und ihnen gegründete Ursache gegeben worden, sich über eine solche Demarche gegen eines von ihren Mitgliedern des Stats, aufs ernstlichste zu beklagen und auf eine gehörige Reparation und Satisfaction zu dringen, —— Betreffend das Missiv der Gen. Staten: so müsse es anfangs befremdlich scheinen, daß J. HM. darinn erklärten, sie hätten auf die Klage des Herzogs, den Beratschlagungen der resp. Provinzial Stände unbeschadet, bereits über den Vorschritt der Amsterdamer Deputirten eine solche Resolution

zur Rechtfertigung des Herzogs genommen, wie in dem Missiv beschrieben wäre; und daß sie also durch diese provisionelle Resolution nicht allein gezeigt, daß, ihrer Meinung nach, das Missiv des Herzogs zum Gegenstande der Beratschlagungen der resp. BundesGenossen gemacht werden könnte; sondern auch, daß sie die Sache, in Bezug auf die Klage und Addresse des Herzogs, als gegründet, schon abgetan, und ihn von der durch öffentliche SchmähSchriften auf ihn gebrachten Blame freigesprochen, und nur noch den Punct wegen der Verantwortung und Genugtuung, die der Herzog von den Amsterdamer Burgemeistern gefodert, so lange in Deliberation behalten hätten, bis sie die Advisen der resp. ProvinzialStände darüber vernemen würden: ein Schritt, über den sich die Committirten am liebsten nicht weiter auslassen, sondern ihn der Verantwortung der Gen.Staten überlassen wollten. Doch diese Bemerkung könnten sie nicht vorbeigehen, wie die Deputirten dieser Provinz zur Generalität, sich hätten können beigehen lassen, zu Nemung besagter Resolution zu concurriren, und dadurch J. E Grn. in der Frage, ob und in wie ferne die Addresse und Klage des Herzogs als ein Gegenstand der Deliberation zugelassen werden könne, vorzugreifen; da ihnen doch der 3te und 4te Artikel ihrer Instruction vom 23 Jul. 1663 vorschreibe, Sorge zu tragen, daß in der Versammlung der Gen.Staten nichts verhandelt oder getan werde, was die Hoheit, die Privilegien, Gerechtigkeiten, löblichen Gebräuche und Gewonheiten der Lande von Holland und WFriesland, deren Städte und ihrer Glieder anginge,

ohne

ohne ausdrücklichen und speciellen Befel der Stände dieser Lande; besonders wäre ihnen ausdrücklich verboten, vorzüglich über wichtige Materien (dergleichen die vorliegende ohne Zweifel wäre), ohne speciellen Befel zu handeln, sondern solche sogleich an J. EGrM., oder in deren Abwesenheit, an ihre committirte Räte einzuberichten, damit solchergestalt alles mit Vorwissen dieser Provinz, ohne sich zu übereilen, und ohne sich selbst die Authorität anzumaßen, geschehen möge. Noch schlimmer wäre dabei, daß die Versammlung von Holland damals, wie die Gen. Staten jene Resolution genommen (2 Jul.), keineswegs abwesend gewesen. Auch hätten die Deputirten wissen müssen, daß des Herzogs Missiv, von ihnen selbst, so wie auch von den Deputirten der übrigen Provinzen, schon den 21 Jun. abschriftlich angenommen worden, um weiter an J. EGrM. mitgeteilt zu werden; so wie solches auch bereits vor dem 2 Jul. zur Kenntnis J. EGrM. gebracht, und also notorisch Höchst-Derselben Beratschlagung überlassen worden; weshalb die Deputirten auf keine Weise befugt gewesen, gegen den ausdrücklichen Buchstaben ihrer Instruction, hierinn J. EGrM. vorzugreifen. Endlich betreffend das Ansuchen und den Vorschlag der Gen. Staten, die Schmähschriften gegen den Herzog zu hemmen; so wäre zwar überhaupt gewiß, daß die Frechheit mit Drucken und Verbreiten von Schmähschriften, besonders in mißlichen und bedenklichen Zeiten, aufs höchste misbilligt und bezügelt werden sollte. Aber eben so gewiß wäre auch, daß bemeldter Vorschlag nicht anders könne angesehen

werden (wie sich auch die Gen. Staten selbst ausdrückten), als eine Folge von der Addresse des Herzogs, und dessen Anfoderung um Freisprechung (wie er sich ausdrücke) von der dadurch auf ihn gebrachten Blame ꝛc. Aus diesem Grunde könne der Vorschlag nicht angenommen werden, in so fern jenes Mis- siv samt seinen Folgen, wegen angezogener Ursachen, nicht als ein Gegenstand der Beratschlagung zugelassen werden dürfe. Also müßten die Deputirten zur Tagefart, beseliget werden, sich auf keine Weise in irgend eine Deliberation, von welcher Art sie auch seyn möchte, einzulassen, die die Erfüllung jener Foderung des Herzogs zum Gegenstande hätte; sondern vielmer bei den Mitgliedern darauf zu dringen, wie einleuchtend und notwendig es wäre, zur Erhaltung der Rechte und Freiheiten, die nach den alten GrundGesetzen und Maximen den Mitgliedern der hohen und souverainen Regirung dieser Provinz zuständig sind, die Deputirten zur Generalität ausdrücklich anzuweisen, daß sie sich in keine Deliberation über Obbemeldtes einließen. Ferner sollten sie der Versammlung J. H. M. vortragen, wie viele Sensation jener Vorschritt des Herzogs bei den Ständen dieser Provinz erweckt habe; wie strittig solcher mit den GrundGesetzen und Maximen der Souverainete', und besonders dem Respecte sei, welchen ein Officier im Dienste dieses Stats, der hohen und souverainen Versammlung J. E. Gr Nl. schuldig ist; und welche gefärliche Folgen aus der Anerkennung solcher Addressen, für die Freiheit der Beratschlagungen der Mitglieder, für die Sicher-

heit

heit ihrer Personen, und die SouverainitätsRechte selbst, in Zukunft zu befürchten seyn würden: und dem zufolge darauf zu dringen, daß J. Hn. beliebten, für die durch bemeldten Vorschritt des Herzogs ihrer souverainen Versammlung angetane Läsion Reparation zu schaffen, vorläufig aber alle Beratschlagungen über schriftliche sowol als mündliche Addressen und Foderungen des Herzogs, einzustellen. Daß aber die Deputirten zur Generalität, an jener Resolution der Gen. Staten Teil genommen, sollten die Deputirten zur Tagefart, ausdrücklich desavouiren und misbilligen, und ferner bei Beratschlagungen über besagte Materien, solche Resolutionen nemen helfen, die zur gänzlichen und ungekränkten Erhaltung der Hoheit und Rechte der souverainen Versammlung der Stände dieser Provinz, dienen könnten; oder falls die Sachen nicht dazu gebracht werden könnten, im Notfall, zur Decharge der Regirung dieser Stadt, solche Protestationen einlegen, wie sie den oben erklärten Begriffen gemäß finden würden.

Durch Merheit ward dieses Gutachten nach seinem ganzen Inhalt in eine Resolution verwandelt, und vor dem Auseinandergehen der Versammlung noch einmal untersucht, und aufs neue bestätiget. Einige Mitglieder aber protestirten heftig und schriftlich gegen diese Resolution vom 3 Sept., und erklärten folgendes für ihnen auffallend. I. Die Commissäre rechneten das Memoire, das Sr. Hoh. anfangs im Namen der Regirung der Stadt Amsterdam, nachher aber im Namen dasiger Burgemeister, übergeben worden, unter die *Staatsgewyze* geta-

ne Vorstellungen, als auf welche blos die so oft angezogenen 3 älteren Resolutionen gingen; auch schienen sie hierzu den Charakter Sr. H. als ersten Herrn vom RitterStande zu distinguiren, wovon doch das Memoire selbst keine Spur enthielte. II. Man sage, die Klage des Herzogs stieße gerade gegen die GrundGesetze der Regirung an, und wiche von dem Respecte ab, den er den Ständen von Holland schuldig wäre: weit davon, daß er von den Amsterdamern Genugtuung fodern könnte, müsse er, obigen Resolutionen zufolge, für die der souverainen Versammlung angetane Beleidigung, Reparation geben. III. Die provisionelle Resolution der Gen. Staten zur Rechtfertigung des Herzogs, werde gänzlich misbilligt, und ein Schritt genannt, der ihnen, man wisse nicht zu welchen Bedenklichkeiten, Anlaß gegeben, und den sie der Verantwortung der Gen. Staten überließen. Hiebei könnten sich die Protestirenden nicht beruhigen, so lange ihnen wenigstens jene Bedenklichkeiten nicht einigermassen eröffnet wären. IV. Die Deputirten von Holland hätten, durch ihre Teilnemung an jener Resolution, den 3ten und 4ten Artikel ihrer Instruction gebrochen! V. Der Vorschlag, alle SchmähSchriften, und besonders gegen den Herzog, zu verbieten, werde abgewiesen, weil er eine Folge von dessen Addresse an die Gen. Staten wäre. — Alle diese Sachen fänden die Protestirenden so delicat, kitzlich (epineus) und important, wobei es auf die Constitution und GrundGesetze der Regirung, auf die Verbindung und die Umstände der angefürten StatsResolutio-

lutionen, auf die Anklage gegen den FeldMarschall des Stats, als hätte solcher der Souverainete' von Holland eine Beleidigung zugefügt, auf eine ernstliche Censurirung des Betragens von J. HM. überhaupt, und endlich darauf ankäme, daß man eine heilsame Ermanung, dem PasquillenUnfuge zu steuren (wozu die veranlassende Gelegenheit in jedem Falle gleichgiltig zu seyn scheine), nicht befolgen solle: daß sie sich über alle diese Sachen, die nicht alle aus dem Commissorial vom 9 Jul. folgten, nicht in der Eile zu erklären getraut, und daher um sich nicht zu übereilen, um einen Aufschub nur von 24 Stunden gebeten hätten. Sie hätten gehofft, daß diese ihre auf Billigkeit und Vorsichtigkeit gebaute Proposition, würde angenommen werden, weil Zeit genug dazu gewesen und die Deputirten erst den andern Tag den 4 Sept. nachmittags nach dem Hag abgegangen, und die Stände von Holland nicht eher als den 5ten zusammen gekommen wären. Aber die Burgemeister hätten auf alles das keine Rücksicht genommen, und das Gutachten, so wie es von den Burgemeistern und Committirten abgefaßt gewesen, ohne die Stimmen der Protestirenden zu hören, in eine Resolution verwandelt. — Dem zufolge erklärten sie diese Resolution für *informeel*, als welche ohne ihre Teilnemung genommen worden, und über Puncte ergangen sei, die ihrer Meinung nach nicht commissorisch gemacht worden wären; auch ließen sie solche für Rechnung und auf Verantwortung ihrer MitRegenten; und bäten, diese ihre Protestation, zu ihrer Rechtfertigung, und zu Vermei-

dung aller falschen Auslegung, in die Register der Vroedschap einzurücken.

VII. Alkmaar, im Sept. "Die sämtlichen vorgelegten Stücke wären so in einander verflochten, daß nicht wol einzeln über dieselben deliberirt werden könnte. Den 27 Jun. hätten sie, Deputirte, bei Untersuchung der Ursachen, warum die SeeMacht des Landes so lange nicht zur Tätigkeit komme, im Namen ihrer Principalen zu erkennen gegeben, man wolle lieber, zur Erhaltung der Ruhe von innen, das bereits Geschehene, was doch nicht ungeschehen gemacht werden könnte, mit Stillschweigen übergehen. Eben diesen Weg wünschten ihre Principalen bei dem Vorschritte des Herzogs einschlagen zu können: aber zu ihrer eigenen Verantwortung bei der Nachwelt, gegen den gegründeten Vorwurf von Feigheit in gemeinschaftlicher Behauptung der Rechte und Präeminenzen der Souverainete' dieser Provinz, und besonders auch wegen ihres dem Lande geschwornen Eides, glaubten sie, diese Sache nicht einschlafen lassen zu dürfen, sondern ihre Gesinnungen, über ein- und andern in besagten Schriften vorhandenen Punct, äußern zu müssen. — Wären auch keine Resolutionen vorhanden, welche die Mitglieder des Stats unter einander verpflichteten, falls eines von denselben über der Ausübung seines Rechts beunruhiget würde, solches auf die kräftigste Art zu unterstützen: so wäre doch die Weise, wie der Herzog hier gehandelt, von der Art, daß in diesem Falle eine solche Unterstützung die größ-

te Anwendung haben, und für notwendig erachtet werden müßte. Aber wirklich wären solche Resolutionen da, wodurch den Mitgliedern von J. EGrM. die stärksten Versicherungen von Indemnität, bei Propositionen, Remonstranzen ꝛc., die den Zustand des Landes angingen, samt allem was daraus folgen könnte, gegeben worden; nämlich die schon von den Deputirten von Dordrecht und verschiedenen folgenden Städten, den 6 Sept. angezogene 3 Resolutionen: welche Resolutionen sie, Deputirte, nun auch für ihre Stadt auf die stärkste Weise reclamirten, und welche, wie sie nicht zweifelten, in Ansehung des Memoires vom 8 Jun., auf die Stadt Amsterdam mit der Wirkung angewandt werden müßten, daß dasjenige, was der Herzog gegen selbige getan, nach den deutlichsten Worten der Resolutionen, so angesehen werden müsse, als wenn es gegen den Stat und die Wolfart des ganzen Landes und aller seiner Eingesessenen geschehen, und dem zufolge auf gemeine Kosten der Lande Holland und WFriesland abzuweren, und zugleich gehörig zu repariren und zu vergüten wäre. — Zwar sei jenes Memoire "nicht *directe* bei der Versammlung J. EGrM. eingebracht, oder dessen Inhalt in Form einer Proposition bei derselben vorgestellt worden: aber gewißlich ginge es doch den Zustand des Landes **unmittelbar** an; hauptsächlich würde in demselben über eben den Gegenstand gehandelt, über welchen eben diese Stadt den 18 Maj eine Proposition an die Versammlung J. EGrM. tun lassen, nämlich über die nötigen Masregeln, das Vaterland von ferneren

UnglücksFällen zu schützen. Diese Proposition, oder der Inhalt des Memoires, wäre im Namen und durch Auftrag der Regirung einer Stimmfürenden Stadt vorgestellt worden, und dies nicht in vago oder an eine PrivatPerson, sondern an S. Hoheit, das erste Mitglied der Ritterschaft, welches die erste Stelle in J. E. Gr. M. Versammlung bekleide; und das wirklich in der Absicht, damit in der Verwaltung des Stats, wegen der im Memoire angefürten Ursachen, eine Veränderung gemacht, und folglich der Zweck ebengemeldter Proposition vom 18 Maj erfüllt werde. Zwar wäre dasjenige, wogegen das Missiv des Herzogs gerichtet wäre, nicht in jener Proposition enthalten; aber eben dasselbe käme in dem Memoire als ein Mittel zur Erreichung des durch das Memoire und die Proposition erzielten HauptZweckes vor, und habe also eine unmittelbare Beziehung auf selbige. Außerdem müßte noch die Ursache, warum dieses Ingrediens des Memoires nicht in die Proposition gesetzt worden, warscheinlich einer discreten HandlungsArt der Regirung von Amsterdam gegen den Herzog (wovon weiter unten) zugeschrieben werden. In diesem Memoire fände sich zwar eine Vorstellung oder Nachricht von Gerüchten, so wie auch von einem Discours des RatPensionärs, die beide dem Herzoge zum Nachteile und zur Disreputation gereichten; nebst einem daraus geflossenen Rat an S. H., den Ratschlägen des Herzogs nicht länger Gehör zu geben, und ferner einem Vorschlag, diesen Herrn von der Direction der Sachen, und von der Person und dem Hofe Sr Hoh., zu entfernen. Aber es fände sich auch eine ausdrückli-

che

che Erklärung darinn, daß man den Herzog dessen nicht bezüchtigen wolle, was ihm nur allzuöffentlich Schuld gegeben werde; und zugleich eine Versicherung, daß die ganze Vorstellung aus keinem besondern Hasse oder übler Gesinnung gegen den Herzog herkäme. Besonders müsse nicht unbemerkt gelassen werden, daß das ganze Memoire so eingerichtet gewesen, damit der Zweck der Proposition vom 18 Maj erreicht, nämlich solche Mittel vor die Hand genommen würden, durch die das Vaterland vor ferneren UnglücksFällen bewaret werde; unter welchen Mitteln die Regirung von Amsterdam, unter andern, auch die Entfernung des Herzogs, aus denen im Memoire angefürten Gründen, vorstelle. — Es könne sich zwar der Herzog besonders durch die bemeldten nachteiligen Gerüchte für beleidigt halten: jedoch aus dem eben Gesagten, und aus unparteiischer Durchlesung des Memoires, erhelle deutlich, daß sich in demselben nicht die geringste gehässige Reflexion, kein gehässiger und erniedrigender Ausdruck, keine Injurie, von Seiten der Regirung oder der Burgemeister von Amsterdam, oder der Regirung dieser Stadt, gegen ihn finde. Vielmer erhelle aus der VerfarungsArt dieser Regirung, daß solche es darauf angelegt habe, daß, wenn der Herzog von der Person und dem Hofe Sr Hoh. entfernt würde, solches mit dem geringsten Aufsehen, und also mit aller möglichen Discretion, geschähe. Denn sonst hätte diese Regirung hierzu eine Proposition an die Versammlung J. EGrM. einbringen können: in welchem Falle, wenn J. EGrM. in solche einzuwilligen

beliebt hätten, eben das, was nun insgeheim und unter wenig Personen vorgestellt worden, Sr Hoh. *Staatsgewyze* hätte proponirt werden können. So wie vor 2 Jarhunderten mit einem gewissen Herzoge geschehen, der auch nicht nach dem Geschmacke des Volks gewesen, da eine Stats Commission, auf die Resolution J. EGrM. vom 12 Sept. 158[illegible] an Prinz *Wilhelm* I abgefertiget worden, um ihn zu bitten, von seinem Vorhaben, bemeldten Herzog zu bewillkommen und ihm zu gratuliren, abzustehen. Selbst in dem Falle, wenn die Amsterdamer Regirung, nach dem Vorgange der Erklärung J. EGrM. vom J. 1587 (beim van der *Houve* und *Bor*, im Groot Plac. Boek, D. I, p. 37) für gut gefunden hätte, ein viel stärkeres Mittel zur Hand zu nemen, eine Proposition an die Versammlung der Stände zu tun, und darinn zu verlangen, daß untersucht werden sollte, ob S. H. durch bösen Rat zum Nachteile des Landes verleitet worden, ferner, daß noch außerdem, wenigstens im Notfalle, gegen den Herzog procedirt, und zugleich S. H. in dieser Absicht ersucht würde, wie in besagter Erklärung zur Ehre der Grafen und Gräfinnen gemeldet wäre, sich mit gutem Rat von den Edeln und Eingebornen des Landes zu versehen; und der Herzog wegen einer solchen Proposition eine Demarche von der Art, wie die jetzige, zu tun für gut gefunden hätte: in diesem Falle hätte sich doch unstreitig die Regirung der Stadt Amsterdam auf die Protection J. EGrM., gegen diese Demarche, kraft dickbemeldter Resolutionen vom 11 Oct. 1586, 19 Jul. 1663, und

26 Maj 1621, mit allem Rechte berufen können. Also habe hier die Regirung von Amsterdam, von ihrem Rechte keinen völligen Gebrauch gemacht: und da dieser geringere Gebrauch, vornämlich, oder wol ganz und gar, darinn bestanden, daß man eine discrete VerfarungsArt gegen den Herzog eingeschlagen; so ergebe sich von selbst, daß, da der Herzog gegen dieselbe als Oppolant aufgetreten, die Wirkung der ebenbemeldten Resolution, der Regirung in vorliegendem Falle mit keinem Scheine Rechtens verweigert werden könne. — Andererseits hätten ihre Principalen ungerne ersehen, daß, so sehr auch, den festgesetzten Gründen zufolge, die Amsterdamer Regirung, mit höchstem Rechte, und dabei mit dem geringsten Aufsehen für den Herzog, Sr. Hoheit dasjenige vorgestellet, was sie für das allerwichtigste zum Besten des Vaterlandes gehalten hätten, gleichwol der Herzog habe für gut finden können, deswegen nicht allein eine solche Addresse an J. HM. in Form eines Schreibens zu machen, wozu er als Officier in derselben Dienste nicht befugt wäre, weil er sein Gesuch, welches er dieser hohen Versammlung vortragen zu müssen vermeinet, par Requête hätte vorstellen sollen; sondern auch in diesem Schreiben die VerfarungsArt der Regirung von Amsterdam, eines Mitgliedes von der souverainen Versammlung J. EGrM., und welche gegen seine Person alle mögliche Discretion gebraucht, mit verschiedenen beleidigenden Ausdrücken zu dechiffriren, sie in der Ausübung ihres Rechts anzutasten, solchergestalt ein Mitglied der Souverainete' von dieser Provinz, in der Freiheit, eine den Zu-

stand

stand des Landes unmittelbar betreffende Proposition zu tun, anzugreifen und zu molestiren, und es also viel stärker zu injuriiren, als er von der Regirung verunglimpft zu seyn vermeinte. Diese Art zu handeln müsse, zufolge den oft angezogenen 3 Resolutionen, angesehen werden, als sei sie gegen den Stat und die Wolfart des ganzen Landes, und aller Eingesessenen desselben, ins Werk gestellt. Auch dürfe nicht verschwiegen werden, daß der Herzog durch diese seine Art zu handeln, durch seine wiederholte Klage bei J. H. Mög. über die Tat eines Mitgliedes der souverainen Versammlung einer Provinz, sein Absehen nicht undeutlich zu erkennen gebe, daß die Gen. Staten diese Tat der Amsterdamer Regirung beurtellen, und also bei dieser Gelegenheit nicht allein das Recht der Judicatur über Eingesessene dieser Provinz ausüben sollten, eine Sache, der sich J. E. Gr. M. mit allem Ernste widersetzt hätten, wie verschiedene Resolutionen vom J. 1637, wegen gewisser 3 Committirten zur Amsterdamer Admiralität (die nur wie Einwoner auf eine Zeitlang angesehen werden konnten), auswiesen; sondern daß in diesem Falle selbst ein Glied von der Souverainete' dieser Provinz, der Judicatur der Gen. Staten unterworfen werden sollte, welches für nichts anders, als gegen die Constitution der Republik anlaufend, zu achten sei. Dieser und anderer Umstände wegen, könnten also von dem Herzoge vielleicht nicht mit Unrecht die Ausdrücke in obbenamter Resolution von 1587 gebraucht werden, er habe die Fundamente des Hauses untergraben, damit es gänzlich über den Haufen falle. Die Foderung der Amsterdamer

damer Regirung, den Herzog von der Direction der Sachen, und von der Person und dem Hofe Sr. Hoh., zu entfernen, enthalte ihrem Bedünken nach für den Herzog nichts beschimpfendes; er sollte nicht dadurch, nach seinem Ausdrucke, als ein überzeugter Verbrecher, ohne weitere Untersuchung, zu einer ehrenrürigen Verbannung verdammt werden: sonst müßte man ein gleiches von vielen StatsMinistern und andern hohen Beamten in diesem und andern Ländern denken, denen sogar ihre Aemter genommen worden, und ihr guter Name dennoch ungekränkt geblieben wäre. — In dem Missiv der Gen.Staten vom 2 Jul. habe man mit Verwunderung ersehen, daß, da die vorherige Addresse des Herzogs an dieselben, eigentlich aus den nachteiligen Gerüchten gegen ihn entstanden wäre, über welche Gerüchte die Amsterdamer Deputirten bei Sr.Hoh. gesprochen hätten; und da diese Addresse, in der sich der Herzog in heftigen Ausdrücken gegen bemeldte Regirung ausgelassen, bei der Versammlung der Gen.Staten, von den Deputirten der Provinzen ad referendum genommen worden, diese Gen.Staten, ohne vorerst die Resolutionen der ProvinzialStände auf diese Addresse abzuwarten, sich so voreilig zur Freisprechung des Herzogs explicirt hätten. Aber noch mer erstaune man über den Schritt der Deputirten dieser Provinz zur Generalität, daß sie sich in die Beratschlagung über die Freisprechung des Herzogs, dessen Missiv vom 21 Jun. auf den Inhalt der Resolution vom 2 Jul. eine so nahe Beziehung hätte, eingelassen, und nicht auf die stärkste Weise dagegen protestirt hätten:

ten: und dies ohne von J. EGrN., die eben damals beisammen gewesen, ihren Entschluß auf ein und anderes dieser beiden Puncte abzuwarten. Vor allem aber erstaune man darüber, daß diese Deputirten, den 21 Jun., und auch den 4 Jul., sich nicht mit aller Macht und Nachdruck dagegen gesetzt, daß man eine so übel verfaßte, und gegen ein Mitglied der souverainen Versammlung dieser Provinz so ungegründete und injurieuse Addresse, wodurch die Souverainete' derselben verletzt, und die GrundVerfassung so stark untergraben werde, angenommen und in Deliberation gebracht habe. Dieses Verfaren wäre nicht wol mit dem 4ten Artikel ihrer Instruction (oben S. 160), zu reimen. Die Pasquille gegen den Herzog betreffend, könne man nicht begreifen, daß, da man zeither ungebürliche Reden und Schriften gegen die Regirung, das Land, und gegen hohe Personen, mit Stillschweigen vernommen, man just, da solche auch den Herzog betroffen, bloß ihm zu Gefallen, Vorsehung dagegen tun sollte. Dagegen billige man sehr das Betragen der Deputirten zur Versammlung von J. EGrN. vom 5 Jul., daß sie nicht eingestimmt hätten, jenes Missiv vom 2 Jul. commissorisch zu machen, in so ferne daraus eine vorläufige Anerkennung dessen, was die Deputirten bei der Generalität getan, und eine Billigung des Vorschrittes des Herzogs, gezogen werden könnte. Und würden die Deputirten angewiesen, 1. sich in keine Beratschlagungen über die Erfüllung des Ansuchens, das der Herzog schriftlich und mündlich bei den Gen. Staten angebracht, oder über einige Addres-

sen

sen von der Art, die noch einkommen möchten, einzulassen, sondern dagegen die Rechte und Freiheiten J. EGrM. und jedes einzelnen Gliedes derselben, auf die kräftigste Weise zu handhaben. — 2. Zu helfen, daß die Deputirten zur Generalität beseliget würden, sich gleichfalls in keine Beratschlagung über jene beide Addressen anders, als um solche auf die stärkste Weise zu decliniren, einzulassen, und den Gen. Staten das Misvergnügen J. EGrM. über diesen Vorschritt des Herzogs, als eine ihrer souverainen Versammlung angetane Beleidigung, zu detailliren, und die übrigen BundesGenossen zu ermanen, auf gleiche Weise die Rechte und Freiheiten ihrer Souverainete' zu behaupten; mit Vorstellung der schädlichen Folgen, welche aus der Anname und Verwilligung solcher Addressen entstehen könnten: und darauf zu dringen, daß J. HM. diesen beleidigenden Schritt des Herzogs auf die convenableste Weise und gehörig repariren zu lassen beliebten. — 3. Ferner das Betragen der Deputirten dieser Provinz zur Generalität, bei dieser Sache, zu desavouiren, zu misbilligen, und ihre Handlung für null und nichtig zu erklären. — 4. Endlich sich, ohne nähere und specielle Befele, in keine Belognes oder Beratschlagungen über die SchmähSchriften gegen den Herzog einzulassen'.

Dies waren die vornemsten Resolutionen einzelner holländischen Städte, die im Aug. und Sept. bei den Ständen von Holland eingebracht wurden. Allein es dauerte fast 6 Monate

bis zum (7 März 1782), ehe letztere einen allgemeinen Schluß darüber faßten (s. unten XLIII).

XXXIX.

Auch in Friesland wurde noch nichts entschieden, aber doch schon der Anfang zu wütenden Ausfällen gegen den Herzog gemacht.

Bereits den 30 Jun. advisirte das Quartir *Westergoo*, auf dem Friesischen LandTage, über das Missiv des Herzogs an die Gen. Staten: "diejenigen Perioden darinn, die aus dem Memoire der Burgemeister gezogen wären, über welches sich der Herzog beklagte, enthielten nicht das mindeste, wodurch derselbe sich in seinem Charakter als FeldMarschall für injuriirt halten könnte: [wol aber enthielten jene Perioden oder Injurien, Beschuldigungen gegen den Herzog in seiner Eigenschaft als *Consiliarius* Principis; auch enthielten sie die Stimme des Volks, welche die Burgemeister in den Busen ihres zärtlich geliebten ErbStatthalters ausgegossen, und dadurch einen klaren Beweis von ihrem aufrichtigen attachement an Se Hoh. und dessen angesehenes Haus an den Tag gelegt hätten]. Ferner vermeine das Quartir, daß, wenn der Herzog sich von den Amsterdamer Burgemeistern für beleidigt hielte, er sich an den täglichen (*dagelyksche*) und competenten Richter dieser Burgemeister wenden müßte, weil die Ver-

Versammlung J. HM. hierinn kein Forum competens wäre. Endlich müßten die Committirten zur Generalität beseliget werden, sich durchaus in keine Besognes über diese Materie einzulassen. — *Oostergoo* stimmte diesem bei, nur mit Ausname der S. 226 eingeklammerten Worte. *Zevenwouden* votirte, man solle noch vorher das Memoire der Regirung der Stadt Amsterdam selbst abwarten. Auch die Städte hielten für ratsam, in dieser wichtigen Sache mit reifer Ueberlegung zu handeln, und baten daher die übrigen Quartire, vorerst noch keine FinalResolution zu nemen, sondern den Bericht von J. HM. abzuwarten. —— Vier Grieteneien von *Zevenwouden* schickten eine Protestation an die Quartire, und verlangten zugleich, Se Hoheit solle im Namen dieser Provinz ernstlich ersucht werden, sich des Rats des Herzogs nicht weiter zu bedienen. Die wunderbare Schrift wurde bei Westergoo verlesen, doch diesmal noch keine Umfrage darüber gehalten.

Aber den 2 Sept. kam eben dieses Quartir *Westergoo*, auf der außerordentlichen Versammlung der Friesischen Stände, mit folgendem Vorschlage ein. Bei den kritischen Umständen, worinn sich das Land befinde, finde sich das Quartir schlechterdings verpflichtet, den andern Quartiren folgendes in ernstliche Ueberlegung zu geben. Jedem Gliede des Stats sei überflüssig bekannt, daß unter den guten Eingesessenen, sowol Groß als Klein, ein allgemeines Mistrauen und Misvergnügen über die große Direction der Sachen, und besonders über die ge-

brechliche Verwaltung der SeeMacht der Republik, herrsche; zu welchem Mistrauen und Misvergnügen, unglücklicher Weise mer als zu viel Anlaß gegeben zu haben scheine, daß man, wenige Tage vor der öffentlichen Englischen KriegsErklärung, einzelne Schiffe ausgesandt, und einen ansenlichen Teil von des Landes SeeMacht zerstreut habe, nebst verschiedenen andern vor und nachher vorgefallenen Sachen. Aus diesem Mistrauen und Misvergnügen, sei ferner ein beinahe allgemeiner Haß gegen die Person und das Ministerium des Herzogs erwachsen, welchen, als Consiliarium des FStatthalters, man im Verdacht hätte, als wenn er die vornemste Ursache von der felerhaften StatsVerwaltung wäre. Aus diesem Mistrauen und Misvergnügen der guten Eingesessenen, wären die allernachteiligsten Folgen für die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Constitution dieses FreiStats zu befürchten, welchen so viel möglich vorzukommen, die Pflicht jedes woldenkenden Regenten wäre. Ob es also nicht dienlich wäre, Sr Hoheit Vorstehendes durch ein Missiv unter die Augen zu bringen, und zu bezeugen, daß J. EM., um den schädlichen Folgen vorzukommen, die aus dem allgemeinen Mistrauen und Misvergnügen der Eingesessenen, für die öffentliche Ruhe sowol, als für die gesetzliche Constitution dieses FreiStats, zu befürchten wären, nicht umhin könnten, Se Hoh. aufs freundschaftlichste und nachdrücklichste zu ersuchen, den Herzog auf die bestmögliche Weise zu persuadiren, daß sich solcher der Direction der Sachen begebe, und sich aus der Republik retirire.

In

In den leßten Tagen eben dieses Monats Sept., brachte *Westergoo* vorige Proposition aufs neue vor, bestand auf derselben, und vermeinte, zur weitern Behauptung derselben, und besonders in Rücksicht auf die Resolution der Gen. Staten vom 2 Jul., erklären zu müssen, daß sie zum äußersten erstaunt wären, aus deren Inhalt zu vernemen, daß J. HM. sich die Erkenntniß und provisionelle Entscheidung einer Sache arrogirt hätten, die, nach der ursprünglichen und GrundConstitution dieser Republik, weder an die resp. Stände der besondern Provinzen, noch an die Gen. Staten, zur Entscheidung gebracht werden könnte oder dürfte; da alle JudicialFragen, worunter der Fall vom Herzoge ohne alle Widerrede vollkommen gehöre, da sich solcher wegen vorgeblicher Injurien, die demselben von der Regirung der Stadt Amsterdam zugefügt wären, für beschwert hielte, nach den gesetzlichen von den Souverains dieser Lande genommenen Resolutionen, einzig und allein den Foris der Häupter der Justiz unterworfen wären, und daselbst anhängig gemacht werden könnten, wenn die Person, die sich für beleidigt achten möchte, dagegen eine Klage anstellen wollte. — Außerdem glaube das Quartir, daß alle solche Resolutionen, die mit so vieler Uebereilung, wie die vom 2 Jul., und mit der GrundConstitution der löblichen LandesRegirung streitend, genommen worden, schnurgerade gegen alle Legalität und gegen die gute Ordnung anliefen, welche zu beobachten, jede Provinz, in deren Busen die Souverainete' allein befestigt wäre, von ihren Committirten zur Ge-

neralität wirklich zufodern, die unbezweifelte Macht hätte. Und da man noch außerdem die fürchterlichen, und für das liebe Vaterland überhaupt, und die souverainen Mitglieder des Stats insbesondere, allernachteiligsten Folgen voraussehe, die aus dergleichen ungesetzmäßigen Resolutionen erwachsen könnten: so stelle dieses Quartir den 3 übrigen vor, durch den Weg eines Missivs den Gen. Staten zu erklären, daß die Stände von Friesland das Betragen ihrer Committirten bei der Generalität, in Absicht auf jene Resolution, völlig und auf einmal desavouirten, und diese Resolution Ihrer H. Mög., aus obbemeldten Gründen, für illegal, null, und von keinem Werte, erklärten.

Hiebei blieb fürs erste die Sache; und ward nicht eher wieder, als im März des folgenden Jares (siehe unten XLIV), aber alsdann auch weit stürmischer, vorgenommen.

XL.

Die meisten dieser bisher beschriebenen Gutachten und Resolutionen einzelner Städte und ganzer Provinzen, wurden sorgfältig im ganzen Lande durch den Druck verbreitet; und mußten natürlich die Wirkung haben, den Herzog der betrogenen Nation immer mer verhaßt und verdächtig zu machen.

Ein Ungenannter (warscheinlich ein Amsterdamer Regent) gab unter dem 6 Aug., eine Apologie (*Pleidooy*) für die Amsterdamer Burgemeister heraus, und wollte deren Betragen gegen

gegen den Herzog durch handgreifliche Sophistereien rechtfertigen. Ein warmer Freund des Herzogs, der sich *Phileleutherus Batavus* nannte, ließ jene Apologie wieder auflegen, aber mit Anmerkungen begleitet, die kein Unparteiischer ohne Ueberzeugung und Rürung lesen wird *.

Ein andrer Ungenannter, der sich gar den Titel einer ganzen Gesellschaft, *Amore Patriae* genannt, gab, ließ in der ersten Hälfte des Septembers, in holländischer und französischer Sprache, *Considerations* sur l'affaire du Seigneur Duc *Louis* de Brunsvick, addressées à lui-même, drukken: ein Pamphlet von 40 Seiten, dessen Verfasser, mit anscheinender Kälte, aber zugleich auffallender Unwissenheit in Geschicht- und StatsKunde, dem Herzoge beweisen wollte, daß, falls er auch ohne alle Schuld wäre, wie ihm freilich bis dahin noch nicht das geringste bewiesen worden wäre, er gleichwol sich zu retiriren verpflichtet wäre. Wirklich das Pamphlet verdiente nicht die Ehre, in einer *Reponse* aux Considerations &c. von eben so viel Seiten, so ernsthaft widerlegt zu werden.

Indeß veranlaßten sowol die publicirten nachteiligen Resolutionen, als die von den Magistraten von Amsterdam, Rotterdam ꝛc., durch feierliche StatsResolutionen (oben S. 193, 212) in Schuß genommenen, immer unbändiger werdenden Pasquillanten, den Herzog, unter dem 31 Oct. 1781, folgende **Provocation** ans Publicum, ebenfalls im Drucke, ergehen zu

* Beide Schriften stehen in den Holländ. StatsAnz. III, S. 21 — 105.

lassen. "Seit einigen Monaten sei er der unschuldige Gegenstand von den allerboshaftesten Verlästerungen geworden: er habe sich deren wegen an Ihre HochMög., als von denen er seine Commission als FeldMarschall des Stats hätte, gewandt, und auch vorläufig das Vergnügen gehabt, daß Höchstdieselben durch ihre Resolution vom 2 Jul. zu erklären beliebt, "daß J. HM. . . . . frei und rein" (oben S. 142 folg.). Auch habe er ferner das Vergnügen gehabt, daß von einigen Provinzen, bereits in Absicht dessen, genugtuende Resolutionen ausgebracht worden; mittlerweile seine Sache bei andern noch in Deliberation wäre. Dem ungeachtet habe er zu seinem Leidwesen erfaren müssen, daß einige Leute sich nicht scheuten, zur Erreichung ihrer boshaften und schädlichen Absichten, noch immerfort ehrenrürige und lügenhafte Pasquille zu schreiben und zu verbreiten, und sie in die öffentlichen Zeitungen seßen zu lassen, um seinen guten Namen noch ferner zu beflecken, und zugleich das Publicum, durch verläumderische Discourse, auf den Wan zu bringen, als hätte er den FStatthalter mit verkerten Ratschlägen zum Nachteile der Republik bedient, und als wäre er insbesondere Ursache von der vorgegebenen schlechten Verwaltung der zur Marine gehörigen Sachen; ja daß die Bosheit so hoch gestiegen wäre, daß, ungeachtet er sich bereits den 21 Jun. bei Ihren HochMög. erboten hätte, sein Betragen einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, gleichwol man jeßo zu verbreiten suche, als wenn er sich von der ihm boshafter Weise angetanen Blame, vor der Nation zu reinigen, sich

scheu-

theirte. Da er nun sich nicht entschließen könne, solche falsche Beschuldigungen, länger, einzig und allein mit einem verachtenden Stillschweigen zu beantworten, wie er bisher, im Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache, und sein unschuldiges Gewissen, getan: so fände er sich jetzo notgedrungen, der Verfürung und Verleitung der guten Eingesessenen entgegen zu gehen, und deshalb das billig denkende Publicum zu desabüsiren, und zugleich allen nachteiligen Eindrücken außer Landes vorzukommen; und hiemit öffentlich zu erklären, es sei schlechterdings unwar, daß er, wärend der Zeit von mer als 30 Jaren, da er die Ehre gehabt, dem Lande nach Eid und Pflicht getreu zu dienen, sich je mit Sachen, die **zum Departement der Marine gehörten**, befasset hätte, und besonders nicht seit dem Bruche mit England; wegen dessen allen er sich feierlich auf die Kenntnis beriefe, die Se Hoheit sowol, als die StatsMinister, und die resp. AdmiralitätsCollegia, davon hätten. Demnach provocire er alle und jede', von was Stande und Condition sie auch seyn möchten, irgend etwas von der Art, oder einige vorgeblich verderbliche Ratschläge, die er zum Nachteile des Landes sollte gegeben haben, oder andere verläumderische Beschuldigungen, womit man seine Ehre und Charakter bei der Nation *in vago*, auf eine so weitgehende und unerhörte Art zu beleidigen gesucht, besonders anzugeben, und wie sichs gebüre, mit vollgiltigen Beweisen zu bestätigen: da er alsdann bereit wäre, seiner bereits vorher in der Addresse an J. HM. getanen Erklärung gemäß, sich über alles dasselbe

der genausten Untersuchung zu unterwerfen. Anbei halte er sich aber auch fest versichert, daß, da bis diese Stunde niemand diese Verläumdungen habe beweisen können, ein jeder alsdann auch allen Argwon gegen ihn werde faren lassen; und daß dergleichen niederträchtige SchandSchriften, und verläumderische Gespräche und Ausstreuungen, weiter keinen Eingang finden, sondern von jedem mit der verdienten Verachtung verworfen werden würden. Uebrigens fände er sich genötiget, hiemit öffentlich zu erklären und zu denunciiren, daß er, so lange keine bestimmte Beschuldigungen zum Vorschein kämen, und den Rechten gemäß bewiesen würden, alle Namenlose ehrenschänderische Schriften, injurieuse Gespräche, versteckte oder öffentliche Beschuldigungen, und alle zu seinem Nachteile geschehene Ausstreuungen, für Verläumdungen und Verlästerungen, und die Urheber, Ausstreuer, und Verbreiter derselben, für **Verläumder** und **EhrenSchänder**, ansehen und halten werde. Der **Justiz** überlasse er, und auf ihren bekannten Eifer, aller Lästerung zu steuern, vertraue er, daß sie, bei fernerem Fortgange solcher Verläumdungen, nicht unterlassen werde, durch alle schickliche Mittel dagegen zu wachen, und Vorsehung zu tun. **Haag**, den 31 Oct. 1781.

XLI.

In einigen oben ausgezogenen Resolutionen der holländischen Städte, hatte man den waren Absichten des Herzogs,

die

die er bei seiner Addresse vom 21 Jun. gehabt hatte, einen ganz falschen Sinn gegeben. Man hatte ihm ein Verbrechen daraus gemacht, daß er sich an die Hen. Staten gewandt; und man behauptete, er habe dadurch die Majestät der Souverainete' der resp. Provinzen, und besonders der der Provinz Holland, verletzt. Er fand daher für gut, sich den 16 Nov. an den WochenPräsidenten der Versammlung J. HMög. *Pagniet* zu wenden, und ihm folgendes vorzutragen.

"Zur Wegräumung aller Misdeutung, welche selbst bei einigen Mitgliedern des Stats in den resp. Provinzen, wegen des Sinnes und der waren Absicht seiner Addresse, Statt zu finden scheine, habe er für ratsam gefunden, zu erklären: seine Intention sei nie gewesen, Ihre HMög. um eine gerichtliche Untersuchung seiner Sache, und der zufolge um eine unmittelbare Genugtuung, zu ersuchen; noch weniger dadurch die hohe Souverainete', und die von ihm jederzeit respectirte, jeder der resp. Provinzen unstreitig zukommende Jurisdiction, in Zweifel zu ziehen; sondern einzig und allein, in seiner Relation als FeldMarschall dieses Stats, die hohe Protection Ihrer HMög. aufzurufen, als welche ihn mit erstbemeldtem Charakter bekleidet hätten, der hierinn von seiner Person unzertrennlich wäre, und weshalb er vermeint hätte, daß die auf seine Person geworfene Blame auch Höchstdenselben nicht gleichgiltig seyn könnte. Zu dem Ende habe er auch gebeten, durch Höchstderselben günstige Interceſſion, an der Stelle, und auf die Art, wie es sich gebürte, davon gereinigt zu werden.

den. Dies wäre um so viel augenscheinlicher, da er sogleich nach der von J. H. Mög. den 2 Jul. genommenen Resoluti= on, den 4ten darauf, dem Präsidenten mit so viel Worten erklärt hätte, daß er seine Klage über diese Sache nicht an J. H. Mög. gebracht: welches, verglichen mit seiner er= sten Addresse, diese seine Meinung, wie er hoffe, ganz deutlich zeige, indem er hiedurch J. H. Mög. ersucht habe, daß Höchst= dieselben bewirken möchten, daß er auf eine *convenable* Wei= se von der ihm aufgelegten Blame gereinigt werde, und dem= nach Höchstdieselben es dahin einzuleiten beliebten, daß er vor den Augen der ganzen Welt gerechtfertiget würde".

Der Präsident trug diese Aeußerungen des Herzogs noch selbigen Tages den Gen. Staten vor, und nach gepflogener Deliberation ward beschlossen: die Deputirten der resp. Pro= vinzen sollten ihren Principalen hievon Nachricht geben, da= mit solche, bei den Beratschlagungen über das Missiv des Her= zogs vom 21 Jun., behufige Rücksicht darauf nemen könnten.

XLII.

Fast zu gleicher Zeit ließ der Herzog, um den waren Streitpunct festzusetzen, folgendes Memoire unter der Hand circuliren, welches ich hier, im Wesentlichen wörtlich, aus dem Holländischen übersetzt, liefere.

"Die Burgemeister von Amsterdam sprechen, in ihrem Memoire vom 8 Jun., selbst den Herzog von den infamen Be=

schul=

schuldigungen frei, die ihm zur Last gelegt worden; wenigstens tun sie es zum Scheine. Aber sie erklären den Herzog für einen Mann, der gänzlich mit dem Hasse von Groß und Klein beladen wäre, und als ein Ausländer keine hinlängliche Kenntnis von der RegirungsForm der Republik, auch gegen das Land kein gutes Herz, hätte. Deshalb verlangten sie, daß Se Hoh. diesen gefärlichen Mann von der Direction der Sachen, von seiner Person und seinem Hofe, entfernte, da solcher ein immerwärendes Hinternis wäre, das gute Vernemen zwischen Sr Hoh. und den vornemsten Mitgliedern des Stats herzustellen.

Diese Anklage, dieses Ansuchen, ist wenigstens eben so stark, wo nicht noch stärker, als die Verläumdungen, welche die Herren desavouiren zu wollen scheinen: folglich würde der Herzog unter der stärksten Blame und Verdacht bleiben, wenn solches nicht zugleich weggenommen werden kan.

Gegen diese Anklagen, und dieses Ansuchen der Amsterdamer Burgemeister hauptsächlich, hat der Herzog seine Klage eingerichtet. So eine eclatante Beschimpfung, als dem Herzoge durch diese Erklärung von den Burgemeistern angetan worden, müßte doch wol auf eine convenable Weise reparirt werden; sonst bleibt der Herzog auf immer mit der stärksten Blame und Verdacht beladen, und seine Lage wird unerträglich, da der mit dergleichen Anklagen Beladene sich selbst nicht davon reinigen kan, weil keine Tatsachen angefürt worden, und diejenigen, die die einzigen sind, die ihn von der Blame reinigen könnten, es nicht tun.

So

So viel man von den Beratschlagungen weiß, welche den 6 Sept. in Holland angestellt worden, so haben die Städte Dordrecht, Harlem, Leyden, Amsterdam, Rotterdam, Gorinchem, und Schiedam, hauptsächlich über die Genugtuung adviſiret, um die der Herzog in seinem Missiv vom 21 Jun. an J. HMög., wegen des Vorschrittes der Burgemeister von Amsterdam bei Sr Hoh. vom 8 Jun., gebeten: und dann ferner über das Missiv Ihrer HMög. vom 2 Jul. an die resp. Provinzen, wodurch Höchstdieselben den Herzog von allen gegen ihn ausgestreuten falschen Anklagen freisprechen, und die Stände ersuchen, in ihren resp. Provinzen Placate gegen alle SchmähSchriften ꝛc., besonders gegen den Herzog, ergehen zu lassen.

Amsterdam, und die in ihr Interesse gezogenen übrigen 6 Städte, behaupten, Amsterdam wäre nicht schuldig, Satisfaction zu geben; sondern vielmer wäre die Stadt befugt und berechtigt, Satisfaction von dem Herzoge zu fodern. Sie stützen diese Prätension auf die drei [bekannte] in Holland genommene Resolutionen, wodurch festgesetzt worden, daß jedes Glied der Versammlung von Holland, in der Versammlung befugt seyn solle, über Dinge, die in Beratschlagung sind, seine Gedanken frei zu sagen, und darüber nicht in Anspruch genommen werden könne: und falls ein oder anderer dadurch vermeinte, beleidiget zu seyn, so sollte ein solches Mitglied weder gerichtlich noch außergerichtlich darüber zur Verantwortung gezogen werden können.

Man braucht diese Resolutionen nur mit einiger Aufmerksam-

samkeit anzusehen, so muß man, wenn man solche ohne Vorurteil untersucht, zugeben, daß sie keineswegs auf den vorliegenden Fall anwendbar sind. — Als die beiden Burgemeister und der Pensionär, sich den 8 Jun. an Se Hoh. wandten, war nie vorher eine Frage gewesen, den Herzog anzugreifen, und bei Sr. Hoh. auf dessen Entfernung zu dringen. Also konnte der Vorschritt der 3 benannten Herren, unmöglich für einen Gegenstand einer StatsDeliberation angesehen werden; also können die 3 angefürten Resolutionen nicht darauf gezogen werden.

Auch als eine Folge einer StatsDeliberation kan das, was die 3 Hrn. Sr Hoh. insinuirt haben, nicht angesehen werden; sondern für weiter nichts als eine persönliche Proposition, die an Se Hoh. en particulier, an dessen Hofe, außer der Versammlung, sogar wie sie schon auseinander war, und in welcher nicht das geringste in Bezug auf diesen Vorschritt vorgefallen war, getan worden.

Die 3 Herren verlangten damals, der JStatthalter sollte etwas tun, was von ihm allein abhing, und sie hatten daraus eine PrivatSache zwischen Sr Hoh. und ihnen gemacht. Also kan dieselbe keineswegs als ein Gegenstand von einer StatsDeliberation angesehen werden. Also können jene 3 Resolutionen unmöglich mit Recht und Billigkeit auf den vorliegenden Fall angewandt werden.

Es scheint indeß, daß Amsterdam, und die mit ihr an Einer Leine ziehenden Städte, in diesem Falle jene Resolutionen

auf

auf jedes Individuum ausdehnen wollen, welches, zufolge seines Radicals, der souverainen Versammlung beiwonen kan; und daß sie nach diesem Grundsatze behaupten wollen, so ein Mitglied oder Individuum wäre befugt, auch außer der Versammlung, sogar über Dinge, die noch gar nie in Deliberation gewesen, einen jeden ohne Bedenken zu injuriiren, öffentlich zu prostituiren, der größten Verbrechen ohne den mindesten Schein von Beweis zu beschuldigen, ohne daß der Beleidigte sich rechtfertigen oder Genugtuung fodern dürfte; oder falls er es täte, so müßte er angesehen werden, als hätte er ein Verbrechen begangen. Geht diese Behauptung durch, so ist niemand in der Republik mer für seine Ehre, sein Vermögen, und sein Leben, sicher.

Das Memoire, welches die 3 Herren den 8 Jun. Sr Hoheit vorgelesen, haben sie den 14ten darauf, durch den Burgemeister *Rendorp* an den RatPensionär *Bleiswyk* gesandt, um es in ihrem Namen Sr Hoh. einzuhändigen; und dabei schreibt *Rendorp* mit dürren Worten, im Namen der BurgemeisterKammer, "es stünde Sr Hoh. vollkommen frei, allen beliebigen Gebrauch davon zu machen". Se Hoh. beliebten, solches dem Herzoge mitzuteilen. Nachdem es in dessen Händen war, konnte derselbe unmöglich still sitzen, ohne den Verdacht auf sich zu laden, als wenn er der allerscheuslichsten Anklagen schuldig wäre, und die ihm so unerwartet an den Hals geworfene Beschimpfung verdiente. Also mußte er, zu Rettung seiner Ehre und Reputation, das Mittel zur Hand nemen, welches zu gebrauchen, jeder Sterbliche das

Recht

Recht hat, um sich gegen falsche Anklagen zu decken, und sich gegen die ihm angetane schwere Injurien Genugtuung zu verschaffen. Der Herzog hat sich dieses Mittels auf die sanfteste Weise bedient, die nur möglich war: er hat sich an seinen gesetzmäßigen Souverain, von dem er seine Commission als Feld-Marschall hat, gewandt: er hat denselben ersucht, die Sache **dahin einzuleiten**, daß die gegen ihn eingebrachten Anklagen auf das allerernstlichste untersucht würden; und wenn solche unwar befunden worden, ihm Ihro HMög. gehörige Genugtuung über die Beschimpfung und die falschen Anklagen, die die Burgemeister von Amsterdam gegen ihn angebracht, verschaffen möchten. — Wie ist es möglich, daß, so lange Recht und Billigkeit in der Welt ist, man dem Herzoge diesen Vorschritt als ein Verbrechen zur Last legen könne?

Die Burgemeister behaupten, sie hätten keine Anklagen **directe** gegen den Herzog angebracht; sie hätten blos die **Stimme des Volks**, wie sie es zu nennen belieben, vorgetragen. Ist dem so, und legen die Herren den **Gerüchten** so viel Gewicht auf, daß sie deren wegen auf eine entehrende Verbannung des Herzogs antragen: so mußte es ihnen ja in höchstem Grade angenem seyn, daß sich der Herzog einer strengen Untersuchung unterwerfen wollte, um zu erfaren, ob dasjenige, was ihm zur Last gelegt wird, **war** oder **nicht war** sei. Denn im **ersten** Falle, würde ihr gewalttätiger Vorschritt gegen den Herzog, auf einmal, im Angesichte der ganzen Welt, gerechtfertiget seyn; und sie hätten, das Vergnügen, einen so

gefärlichen Mann, wie den Herzog, aus der menschlichen Gesellschaft verbannt zu haben. Träte aber der zweite Fall ein: so kan man von Ihren Edel-GroßAchtbaren, als Gerechtigkeit liebenden Regenten, nichts anders erwarten, als daß es ihnen höchstangenem seyn werde, Gelegenheit zu haben, die geschändete Ehre eines ehrlichen Mannes zu vindiciren, die falschen Ankläger und Verläumder abzustrafen, und den Beleidigten ruhig den Schutz und die Vorrechte genießen zu lassen, welche jeder gute Eingesessene und treue Diener des Stats von seinem Souverain zu fodern das Recht hat.

Also ist es unbegreiflich, daß sich die Herren von Amsterdam so stark gegen diese Untersuchung setzen. Dies kan keine andere Folge haben, als daß es einen sonderbaren Eindruck, sowol außer-Landes als im Lande, bei allen denen, die das Betragen dieser Herren unparteiisch und mit kaltem Blute untersuchen, machen muß. Denn durch die Verweigerung einer so gerechten Bitte, kan man nichts anders zum Zwecke haben, als die Türen der Justiz blos vor dem Herzoge zu verschließen, oder ihn wenigstens, ohne Form von Proceß, für die Gesellschaft unbrauchbar zu machen.

Der Herzog hat seinen gesetzlichen Souverain wegen des Unrechts angegangen, das ihm die Herren von Amsterdam namentlich dadurch angetan, daß sie von Sr Hoh. auf die stärkste Art verlangt haben, den Herzog auf bloße Gerüchte, die sie,

wie

wie sie sagen, selbst nicht glauben, als ein schlechtes und gefärliches Subject wegzujagen. Wenn jemand meint, gerechte Klagen über Unrecht, das ihm von einzelnen Mitgliedern der Regirung angetan wird, in den Schos seines gesetzlichen Souverains zu bringen zu haben, ihm aber aus diesem seinem Anbringen ein Verbrechen gemacht wird: so würde jeder, der kein Glied von der hohen Regirung ist, nicht allein allen Vexationen aller Mitglieder und Minister von den größten wie von den kleinen Städten, blosgestellt, sondern sogar keinen Augenblick seiner Ehre, Lebens, und Vermögens, sicher seyn, und von der Discretion einiger hundert Regenten abhangen; weil sodann jedem Regenten frei stünde, mit ihm nach Willkür zu verfaren, ohne dafür jemanden Red und Antwort geben zu dürfen.

Vielleicht sagt man, um den Herzog zu graviren, daß er in seinem Missiv die Amsterdamer Burgemeister für Verläumder erklärt hätte: aber das hat er nicht getan. Er hat die Gen. Staten ersucht, die Sache dahin einleiten zu wollen, daß diese Burgemeister verpflichtet würden, die Ursachen anzugeben, warum und aus was Grunde sie eine so entehrende Verbannung des Herzogs foderten. War das gegen die Herren übel gesprochen? Nicht sagte der Herzog, daß die Herren Verläumder wären; das konnte er auch nicht sagen, so lange sie bei ihrer getanen Erklärung bleiben, daß sie von allen gegen den Herzog ausgebrachten schmählichen Gerüchten und infamen

Anklagen nichts glaubten. Aber das können doch die Herren nicht übel nemen, wenn er alle diese schmähliche Gerüchte und Anklagen, so lange von denselben keine Beweise aufkommen, für **Verläumdungen**, und die **Verbreiter derselben für Verläumder**, ansieht.

XLIII.

Es verzog sich bis in den **Februar** des folgenden Jars 1782, ehe bei der Versammlung der Stände von **Holland** die Sache wieder in Bewegung kam.

Den 20 **Febr.** kam folgende Declaration * von dem JStatthalter bei der Ritterschaft ein. "Se **Hoh.** hielte es für seine Pflicht, den Herzog von der ihm angetanen Blame, und von allen Anklagen, als ob durch dessen Zutun und Einfluß der elende und gebrechliche VerteidigungsStand, in dem sich das Land beim Anfange des Krieges befunden, alle daraus angeblich entstandene Versäumnis, und alle sogenannte verkerte seit geraumer Zeit genommene Masregeln, samt allen den fatalen Folgen derselben, verursacht worden wären, zu rechtfertigen; und hätte daher kein Bedenken, zu erklären, daß er versichert wäre, daß niemals von dem Herzoge, mit Wissen und Willen, **Sr Hoh.** ein Rat oder Advis gegeben worden, der

* Ein Ungenannter ließ sogleich vortreffliche *vrymoedige Aanmerkingen* darüber, zur Ehre des Herzogs, drucken. Sie stehen deutsch in den Holländ. StatsAnz. III, S. 258-271.

der nicht mit dem waren Intereſſe der Republik übereingekommen wäre. Beſonders würde ſehr unrecht dem Einfluſſe der Ratſchläge des Herzogs auf den Geiſt Sr Hoh. zugeſchrieben, daß ſich die Marine der Republik in keinem beſſern Zuſtande befinde, oder daß in den KriegsOperationen zu Waſſer, in vorigem Jare, Untätigkeit zu Schulden gekommen wäre: denn "über den letzten Punct hätten Se Hoh. niemals mit dem Herzoge Rat gepflogen„. Ferner erklärten Se Hoh., "daß Sie nicht gewont wären, in Sachen von Belange, und beſonders wenn ſolche das Intereſſe dieſes FreiStats beträfen, den Rat von irgend jemanden, wer es auch wäre, zu befolgen, ohne zu erwägen, ob ſolcher damit übereinkäme; und daß Sie ſich für verpflichtet hielten, in dergleichen Sachen dem Lichte zu folgen, das Ihnen der Allerhöchſte verliehen hätte, nicht aber mit einem blinden Zutrauen mit eines andern Augen zu ſehen, ſo ſehr Sie auch ſonſt auf guten Rat zu hören geneigt wären".

Die Ritterſchaft adviſirte hierauf: den Punct der Form betreffend, in der der Herzog ſeine Klage angebracht, ſollte beſchloſſen werden, die Beratſchlagung über dieſelbe zu *ſeponiren*, und die Sache für abgetan zu halten.

An eben dem Tage ward die ganze Sache wegen der 3 HauptSchriften [oben S. 186], die ſchon ſeit dem 5 Jul. in der Verſammlung lagen, in der allgemeinen Verſammlung der Stände von Holland und WeſtFriesland vorgenommen. Zuförderſt übergaben die Herren von der Ritterſchaft erſtbemeldte

meldte Declaration von dem FStatthalter, und erklärten dabei, daß sie fürs beste hielten, die ganze Sache bei Seite zu legen. Die Deputirten von Amsterdam ersuchten die Herren von der Ritterschaft, sich hierüber näher zu erklären. Diese erklärten hierauf, "sie möchten wol leiden, daß J. EGrN. erklärten, daß den Herren von Amsterdam, so wie allen andern Mitgliedern der Souverainete', das Recht zukäme, sowol bei der Versammlung J. EGrN., "als an den FStatthalter, in dessen eminenter Beziehung auf diesen Stat"*, solche Vorschläge zu tun, wie sie zum größten Dienste des Landes dienlich zu seyn erachteten, ohne deswegen im geringsten Verantwortung zu haben, oder gerichtlich oder außergerichtlich darüber angesprochen werden zu dürfen: und unter dem benefice einer solchen Declaration, solle diese Sache bei Seite gelegt, und vorläufig (*by provisie*) weiter nicht darüber deliberirt werden. Man beschloß, den FinalEntschluß hierüber, den nächsten 7ten März zu nemen.

An diesem Tage ward, durch Merheit, ebenbemeldter Vortrag der Ritterschaft, wörtlich, in eine Resolution der gesammten Stände verwandelt. — Die Deputirten der 6 Städte, Dordrecht, Haarlem, Leiden, Amsterdam, Rotterdam, und Gorinchem, protestirten dagegen. Das gänzliche *Seponiren* der Sache, meinten sie, wäre *informeel*, und gäbe eine directe Gleichgiltigkeit, in Handhabung der Rechte und der Autorität des Souverains, zu erkennen. Es wäre eine

* Durch dieses wichtige Einschiebsel wurde also die berümte IndemnitätsActe fürchterlich erweitert.

eine ganz verkerte Resolution, wogegen sie ihren Committenten das Weitere vorbehielten. — Die Deputirten von Alkmaar sprachen noch lauter, zufolge einer Resolution ihrer Vroedschap vom 11 Oct., die ihnen auf den nun eingetretenen Fall erteilt worden war. Sie wiederholten alles, was bereits oben (S.216-225) extrahiret worden, und behielten sich ebenfalls eine Protestation für ihre Principalen vor. Die Herren von der Ritterschaft für sich, so wie die Deputirten der 10 Städte Delft, Gouda, Schoonhoven, Brielle, Hoorn, Enkhuysen, Edam, Monnikendam, Medemblik, und Purmerende für ihre Principalen, behielten sich dagegen die ContraProtestation vor. Und die Deputirten der 4 Städte Gouda, Schiedam, Hoorn, und Purmerende, erklärten, sie hätten in obige Resolution, namentlich in Bezug auf den HauptPunct, das Seponiren der ganzen Sache, eingewilliget, keineswegs aber auf den Fuß der darinn enthaltenen Declaration; und behielten sich vor, die Ursachen davon zu Protokoll zu geben.

So war nunmer die Sache bei den Ständen von Holland entschieden!

XLIV.

Aber noch mer, wie Holland, zeichnete sich die Provinz Friesland, in der erzwungenen Merheit ihrer Stände, durch Ungerechtigkeit, Grobheit, und Unvernunft, aus. Das Quar-

tir *Westergoo* hatte schon zu Ende des Jun., und dann den 2 Sept. 1781, zum Nachteile des Herzogs, heftige Vorträge getan, und letztere zu Ende eben dieses Monats wiederholt: aber beide male noch ohne Wirkung (siehe oben S. 226). Nun machte es, nach dem 4ten März 1782, die Sache aufs neue rege, und drang auf einen Final Beschluß. — Das Quartir *Oostergoo* genemigte den Vortrag vom 2 Sept. gänzlich. *Zevenwouden* setzte die Einschränkung bei, "in so ferne jene Proposition in gegenwärtigen Zeiten anwendbar wäre". Das Quartir der Städte aber erklärte, es finde in der Proposition von Westergoo keinen gehörigen Beweis, und keine Warscheinlichkeit von dem, was dem Herzoge zur Last gelegt werde; und ersuche daher Westergoo, davon abzustehen, die beiden andern Quartire aber ersuche es, nicht beizutreten. Wie sich dem ungeachtet alle 3 Quartire gegen den Herzog vereinten, so erklärten die Städte ferner: sie ersuchten die Quartire, keine förmliche Resolution zu nemen, sondern ihnen, den Städten, die Ursachen, welche sie dazu bewögen, zu eröffnen; denn noch könnten die Städte nicht glauben, daß der ware Grund, zufolge der Proposition von Westergoo, darinn bestünde, daß man den Herzog, als Consiliarium Sr Hoheit, in Verdacht hätte, als wenn er die vornemste Ursache von der üblen Stats Verwaltung wäre. Denn erstlich in der Proposition stünde nicht, daß die Pluralität der Mitglieder der 3 Quartire, sondern die Eingesessenen, diesen Verdacht hätten. Zweitens sie, die Städte, könnten sich nicht vorstellen, daß die 3 andern

Quar-

Quartire eine solche beschuldigende Resolution, ohne einige Gründe, oder auf einen losen Argwon, von dem weder Beweis noch Warscheinlichkeit in der Proposition zu finden wäre, nemen würden. Drittens, den Städten wäre bekannt, daß der Herzog, durch eine Declaration Sr Hoheit an die Stände von Holland vom 20 Febr. 1782, von einem solchen Verdachte gerechtfertiget worden. Endlich bäten sie die übrigen Quartire, in ernstliche Erwägung zu ziehen, daß eine solche Resolution über eine so wichtige Sache, zur ewigen Unehre ihrer ganzen Provinz gereichen könne; und überließen alles, was hierinn bereits getan wäre, oder noch getan werden möchte, den 3 andern Quartiren zur Verantwortung.

Alles dieses Protestiren fruchtete nicht; sondern auf den Schluß der Merheit, ging ein Schreiben, dat. Leuwarden den 11 März, folgenden Inhalts, an den FStatthalter ab.

"Das große Interesse, das sie in eine ruhige Ausübung der gesetzmäßigen Regirung des Landes setzten, und zugleich die lebendige Betrachtung eines der vornemsten Fundamente derselben, nämlich eines aufrichtigen und anhaltenden Zutrauens der guten Eingesessenen zu ihrem Souverain nicht nur, sondern überhaupt auch zu allen, die an der Spitze der StatsVerwaltung stünden, und mit der vollziehenden Gewalt beladen wären, hätte sie veranlaßt, Sr Hoh. mit dem Ernste, den die Wichtigkeit der Sache erheische, folgendes unter die Augen zu bringen. Jedem Mitgliede des Stats sei in den gegenwärtigen kritischen Umständen, in denen sich die Republik befände,

überflüssig bekannt, daß unter den guten Eingesessenen, Groß und Klein, ein allgemeines Mistrauen und Misvergnügen herrsche über die große Direction der Sachen, die das Interesse des Landes betreffen, und besonders über die Verwaltung der Marine der Republik, den trägen Fortgang darinn, und die wenige Beschützung des Commerzes, sowol vor als nach dem Ausbruche des Kriegs mit England. Aus diesem Misvergnügen und Mistrauen, welches anstatt abzunemen, sich zu ihrem herzlichen Leidwesen täglich zu vermeren scheine, wäre ein ganz allgemeiner Haß gegen die Person und das Ministerium des Herzogs erwachsen, welcher, da er als Consiliarius von Sr Hoheit angesehen werde, in den Verdacht falle, die HauptUrsache von der gebrechlichen und trägen Direction der Sachen zu seyn. Aus dieser sehr unzufriedenen Disposition der guten Eingesessenen, wären die allernachteiligsten Folgen für die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Constitution dieses Gemeinen Wesens zu befürchten, welchen so viel möglich vorzukommen, die indispensable Pflicht eines jeden woldenkenden Regenten wäre. Aus dieser Ueberzeugung fänden sie sich genötigt, mit aller Cordatheit, und aus warer Vaterlandsliebe nicht allein, sondern auch aus der unumgänglichen Pflicht, die ihnen als der souverainen LandesRegirung obläge, zur Bewachung und Bewarung der allgemeinen Ruhe und Zutrauens, der waren Quellen von des Landes Glücke, Sr Hoheit diese so ungünstige und allgemein zunemende DenkungsArt ihrer guten Eingesessenen, vor die Augen zu bringen, und ernstlich zu

bezeu-

bezeugen, daß sie, um den schädlichen Folgen vorzubauen, die aus diesem Mistrauen und Misvergnügen der Eingesessenen, sowol für die öffentliche Ruhe, als die gesetzliche Constitution des Landes, heftig zu fürchten wären, nicht umhin könnten, den FStatthalter, dem sie zutrauten, daß er die Wichtigkeit der Sache, sowol in Bezug auf das Land, als auf sich selbst, so gut wie sie begreifen werde, auf das freundschaftlichste und nachdrücklichste zu ersuchen, den Herzog auf die bestmögliche Weise zu *persuadiren*, daß sich derselbe der Direction der Sachen begebe, und sich **aus dem Lande retirire**: zu dem Ende, auf daß dadurch aller Argwon weggeräumt, die Eintracht hergestellt, und das gute Volk zu einem unumschränkten Vertrauen auf diejenigen, welchen die Ausfürung der zu des Landes teuersten Interessen gehörigen Sachen aufgetragen wäre, zurückgebracht werde.

Den 15 März beantwortete der FStatthalter dieses Schreiben aus dem Hag. "Mit eben so viel Leidwesen als Verwunderung, habe er ihr Ansuchen wegen des Herzogs, mit den von ihnen detaillirten Gründen, vernommen. So bereitwillig er auch immer wäre, dem billigen Verlangen der Friesischen Stände, so viel in seiner Macht stünde, ein Genüge zu tun; und nichts feuriger wünschte, als Gelegenheiten zu finden, um von seinem Eifer, das ware Beste des Gemeinen Wesens, und der Provinz Friesland insbesondere, zu befördern, Beweise zu geben: so könne er doch nicht bergen, daß er es nicht

mit

mit den Regeln der Billigkeit zu reimen wisse, jemanden, und besonders einen Herrn von einem so angesehenen Hause, zu dessen Nachteile man blos ein entstandenes Misvergnügen, ohne den mindesten Beweis, daß solches gegründet, und der Herzog schuldig wäre, anfüre, einen Herrn, gegen den der Statthalter und sein Haus so wesentliche Verpflichtungen hätte, der seit mer als 30 Jaren, dieser Republik als FeldMarschall mit allem Eifer und Treue gedienet, und noch außerdem, während seiner des JStatthalters Minderjärigkeit, zur Zufriedenheit sowol der Gen. Staten, als der Friesischen und aller andern Stände, den Posten eines GeneralCapitains wargenommen, nicht allein von aller Direction der Sachen, und sogar auch solcher, die ihm kraft der Commißionen seiner Militärischen Aemter geradezu oblägen, wirklich auszuschließen, sondern ihn sogar **aus dem Lande zu weisen.** — Er hoffe, die Stände würden es billigen, daß er, aus Gründen der Dankbarkeit und Gerechtigkeit, sich für verpflichtet hielte, so viel von ihm abhinge, den Herzog von der Blame zu justificiren, die ihm die **unbesonnene Leidenschaft eines übel unterrichteten** Publici (*Gemeen*) angetan; und daß er bei dieser Gelegenheit, den Ständen seine in der Versammlung der Ritterschaft von Holland getane Erklärung, auf die feierlichste Weise erneure, deren HauptInhalt gewesen, daß dem Herzoge, mit keinem Scheine Rechtens, der elende und gebrechliche VerteidigungsStand, in welchem sich das Land beim Anfange des Kriegs befunden, so wenig als alle vorgebliche Versäumnis,

die

die dabei statt gefunden haben solle, alle die sogenannten verkerten Masregeln, die seit geraumer Zeit genommen worden, und alle daraus entstandene fatale Folgen, zugeschrieben werden könnten; und daß er völlig überzeugt wäre, daß der Herzog mit Wissen und Willen, niemals ihm dem FStatthalter irgend einen Rat oder Advis gegeben, der nicht mit dem waren Interesse der Republik übereingekommen. Insbesondere werde dem Einflusse der Ratgebung des Herzogs auf den Geist des Fürsten, ganz unrecht zugeschrieben, daß die Marine des Stats in keinem bessern Stande sei, oder daß in den Kriegs-Operationen zu Wasser im vorigen Jare, so viel Untätigkeit statt gehabt haben solle: denn über den leztern Punct habe er niemals mit dem Herzoge geratschlagt. Folglich vermeine er, so lange ihm nicht gezeigt würde, daß das entstandene Misvergnügen gegründet wäre, und so lange alle die Beschuldigungen, sie hießen wie sie wollten, die ein eingenommenes Publicum gegen den Herzog vorgebracht, nicht auf irgend eine Weise bewiesen wären: so könne und möge er dem Verlangen der Stände nicht nachgeben; vielmer wünsche er von Herzen, daß aus dem Grunde Höchstdieselben davon abzustehen beliebten. Wobei er noch das Vertrauen hätte, daß, falls wider alle Erwartung, den Ständen etwas vorgekommen wäre, welches sie als einen gegründeten Beweis von dem gegen den Herzog gefaßten Misvergnügen angeben könnten, sie dem Herzoge Gelegenheit zu geben belieben würden, sich gehörig rechtfertigen zu können, ehe sie ihn verurteilten, oder noch

weiter auf dessen Entfernung von seiner Person drängen. Falls aber ihnen nichts dergleichen vorgekommen wäre, und sie nichts produciren könnten: so urteile er, der Herzog habe gar keine justificatorische Resolution nötig, sondern müsse als von dieser Blame völlig gerechtfertigt angesehen werden.

Vier Wochen nachher, den 14 Apr. 1782, kam auf das höfliche pertinente vorige Schreiben des Statthalters, eine impertinente Antwort, unter dem Namen der Stände von Friesland ein, wozu aber nur die beiden Quartire *Ooster-* und *Westergoo*, und 5 Grietenyen des Quartirs von *Zevenwouden* ihre Einwilligung gegeben, 5 Grietenyen hingegen eben dieses Quartirs *Zevenwouden*, nebst dem Quartir der Städte, förmlich dawider protestirt hatten. — "Da die Sache von dem Herzoge, durch die vormalige Einsendung seines Memoires an die Friesischen Stände, bei ihnen commissorisch gemacht worden; so fänden sie sich verpflichtet, und Amts halber notgedrungen, folgendes Sr Hoh. unter das Aug zu bringen. Die Worte ihres Schreibens, gute Eingesessenen, schiene der FStatthalter sehr unrecht begriffen, und darunter ein aus unbesonnener Leidenschaft übel unterrichtetes Publicum verstanden zu haben. Weit davon, jenem Namen eine solche Auslegung zu geben, könnten und müßten sie Se Hoh. versichern, daß die Stimme des Volks, in ihrer Provinz, in Bezug auf den Herzog, keineswegs die von einem unbesonnenen und mit Vorurteilen behaf-

hafteten Pöbel (*Gemeen*) sei, sondern von dem großen Teile bedächtiger, wolmeinender, Vaterland und Freiheit liebender, und dadurch achtungswürdiger Einwoner, die die Ruhe, vor allen Dingen aber das so nötige Zutrauen unter den Gliedern der hohen Regirung, deren Direction die öffentlichen Sachen, und die vollziehende Macht, anvertraut wäre, über alles schäßten, und davon allein des Landes beständiges Heil und Fortdauer erwarteten: es sei die allgemeine DenkungsArt dieses guten Pöbels (Gemeente), die sie durch ihr Schreiben, aus den beigefügten Gründen, Sr Hoh. vorgelegt hätten. — Ferner wären sie aus des FStatthalters Schreiben nicht ohne Verwunderung gewar geworden, daß Se Hoh. von ihnen gegründete Beweise von dem, wegen der Direction des Herzogs entstandenen Verdachte, foderte: denn daraus könnten sie nichts anders schließen, als daß der FEtatthalter sie als Denuncianten oder Parteien des Herzogs angemerkt haben wollte. Wenn sich aber derselbe zu erinnern beliebte, daß ihr so achtungswerter als geliebter LandesVater, Fürst *Wilhelm* I, mit den übrigen Niederländischen Edelen, da sie über sich einen Gesetzmäßigen LandesHerrn erkannt, weit entfernt gewesen, sich jemals in der Eigenschaft gegen einen herrschsüchtigen Ausländer, der zwar mit einer anerkannt hohen Macht bekleidet, aber nächstdem mit dem gegründeten Hasse der Nation beladen gewesen, zu sistiren: so hätten sie das Zutrauen, daß Se Hoh. bei näherer Erwägung mit ihnen einstimmen werde, daß ein solcher Schritt mit ihrer Würde, als Souverains des

Lan-

Landes, mit der sie bekleidet zu seyn die Ehre hätten, unvereinbar, und tief unter ihnen wäre. In ihrem vorigen Schreiben hätten Sie Sr Hoh. den allgemeinen Haß, und das täglich anwachsende Misvergnügen ihrer guten Eingesessenen, cordat und Pflichtmäßig zu erkennen gegeben, und vermeinten dabei mit gutem Gewissen verfaren zu haben. Uebrigens erklärten sie, daß Sr Hoh. Erklärung zur Rechtfertigung des Herzogs ihnen nicht hinreichend (te *onvoldoende*) sei, um sich dabei beruhigen zu können *.

Die Deputirten (Volmagten) der 5 Grietenyen *Utingeradeel*, *Angwerden*, *Schoterland*, *Gasterland*, und *Opsterland*, die die Hälfte der Cammer von *Zewenwouden* ausmachen, ohne welche also, falls sie einig sind, kein Schluß von dem Quartir gefaßt werden kan, protestirten noch an eben dem Tage (14 Apr.) bei den übrigen Cammern gegen erstbemeldtes Schreiben, und erklärten: "sie conformirten sich einmütig dem Concept dieses Schreibens nicht, sondern nämen Sr Hoh. Schreiben blos für eine Notification an. Woraus erhelle, daß der Advis von den Committirten zum Ausschuß (in 't Mindergetal) dieser Cammer, diesen Punct betreffend, unrechtmäßiger Weise ausgebracht worden, und keineswegs die Meinung von Zevenwouden, und folglich auch kei-

* Also geben die Grobiane von Friesland dem FStatthalter förmlich ein *Dementi?* Denn sie sagten, der Herzog sei am Verfalle und der Untätigkeit der Marine Schuld; und der Statthalter sagte, der Herzog sei über die Marine nie in Rat genommen worden.

keiner Resumtion fähig sei. Daher sie dringend bäten, fürs erste deshalb noch nicht zur Resumtion zu schreiten, noch darüber eine FinalResolution zu nemen. — Wie aber gleichwol das Schreiben an den FStatthalter ausgefertiget wurde: so schrieben diese 5 Grietenyen, den 16 Apr., für sich folgendes an denselben. "So ungerne sie auch daran gingen, in den verdrießlichen Umständen, worinn sich jetzo die Republik befinde, Sr Hoh. Aufmerksamkeit, von dessen weiser Regirung das Glück des teuren Vaterlandes nicht ohne die gegründetsten Ursachen erwartet werde, ab-, und auf besondere Gegenstände hinzulenken: so befänden sie sich jetzo doch in Umständen, wo es ihnen Pflicht wäre, Sr Hoh. eine Sache vorzutragen, wo sie meinten Ursachen zu haben, zu glauben, daß ihnen durch ihre Collegen vom Quartir *Zevenwouden* Unrecht geschehen sei, wo blos Se Hoh. durch seinen hochweisen Advis entscheiden könnte: sintemal sie solches als mit den Constitutionellen Gesetzen ihrer Provinz streitend ansähen, welche sie alle beschworen, und mit den heiligsten Eiden befestigt hätten, und worinn sie nicht gerne, ohne Sr Hoh. Zustimmung, einige Veränderung anerkennen oder zulassen möchten. — Nicht ohne das äußerste Leidwesen hätten sie gesehen, wie schon im vorigen Jare ein sehr **ungegründeter** Haß, und ein **aufgeraffter** Verdacht, gegen die Person des Herzogs von Braunschweig, vieler Leute Gemüter erbittert hätte; auch hätten sie die wiederholten Anfoderungen, die in diesem Bezuge das Quartir *Westergoo* auf vorigem großen LandTage gemacht, nicht

ohne großes Misvergnügen vernommen. Dagegen hätten sie die überaus edelmütige und genugtuende Antwort, die Se Hoh. den 15 März auf diesen ausnemend wichtigen Gegenstand erlassen, mit dem größten Vergnügen erhalten, und sich dadurch, als vollkommen überzeugt, völlig beruhiget. Aber sie wären nicht so glücklich gewesen zu erfaren, daß alle Glieder ihrer Versammlung sich mit dieser von Sr Hoh. eingebrachten sehr wichtigen und sehr billigen Rechtfertigung zu conformiren für gut gefunden; sondern sie hätten mit Leidwesen gesehen, daß solche vielmer so weit gegangen wären, Sr Hoheit ein neues Gesuch, mit neuen Klagen verbunden, vorzutragen und einzubringen, welches sie, als ohne sie beschlossen, nicht gut heißen könnten. — Dieser Ursachen wegen also hielten sie sich für verpflichtet, den Advis der Cammer von *Zevenwouden*, und folglich auch die darauf erfolgte Resolution und das Schreiben, für ungesetzmäßig zu erklären. Zugleich berichten sie, auf welche Art ihre Collegen dieses Quartirs, ihre Stimmen vorbeizugehen, und nicht darauf zu achten, für gut gefunden hätten. Da bei dem 1sten Puncte auf dem nun geschlossenen außerordentlichen LandTage, bemeldtes Schreiben Sr Hoheit vorgetragen worden, so sei solches in ihrem Quartir nicht eher als den 13 Apr. zur Deliberation gekommen. Hier habe der vorsitzende Herr des Ausschusses, van *Eysinga*, Grietman von Doniawerstal, dem mit unterzeichneten Hrn. van *Plettenberg* angemutet, sich wärend der Beratschlagung über diesen Punct aus der Versammlung zu entfernen, weil Hr. v. *Ey-*

singa

singa der Meinung wäre, daß Hr. v. *Plettenberg*, als eine MilitärPerson, über diese Sache nicht stimmen könne. Da sich aber letzterer dessen geweigert, so sei in seiner Gegenwart hierüber Umfrage geschehen: worauf die Unterzeichneten alle in der HauptSache votirt hätten, daß sie sich mit dem von Westergoo entworfenen Schreiben nicht conformirten, sondern Sr Hoh. Schreiben blos für eine Notification annämen; wogegen die übrigen Mitglieder, ohne etwas zu beschließen, die Sache noch in Deliberation gehalten hätten. Den Tag darauf (14 Apr.) hätten sich die Quartire *Ooster-* und *Westergoo* über diese Sache vereiniget, und hätten das von Westergoo ausgebrachte Schreiben mit wenigen Veränderungen gebilliget. Nun wäre solche abermals in das Quartir *Zevenwouden* eingebracht, und dem Hrn van Plettenberg wiederum angemutet worden, sich aus der Versammlung zu entfernen; doch wiederum vergeblich. Hierauf hätte Hr. v. *Eysinga* und die übrigen Deputirten zu erklären beliebt, daß sie hiebei die Stimme des Hrn v. Plettenberg nicht respectiren würden. Dieser Erklärung zufolge, hätten ihre Committirten im Ausschuß für gut gefunden, zu concludiren, und einen dem Oosterr- und Westergooischen gleichförmigen Advis auszubringen. Sie, die Unterzeichneten, hätten dawider aufs stärkste, wiewol vergebens, protestirt. Da sie indeß nicht hätten begreifen können, daß dieser Punct eine Militär-Sache enthielte, und folglich Hr. v. *Plettenberg* auf alle Weise berechtiget wäre, darüber mitzustimmen: so hätten sie ge-

glaubt, sich bei dieser unrechtmäßig gefaßten Conclusion nicht beruhigen zu dürfen, sondern hätten ihre MitDeputirte *Cocq* und *Camper* committirt, um in ihrem Namen bei dem Ausschuß um eine Audienz anzuhalten, und die resp. Cammern aufs stärkste zu ersuchen, daß solche fürs erste noch zu keiner Resumtion übergehen, und keine FinalResolution über diesen Punct nemen möchten. Diese Herren hätten auch Audienz bekommen, erwänte Erklärung vorgelesen, und solche nachher dem vorsitzenden Herrn beim Ausschuß eingehändiget. Wie solche aber bei den resp. Cammern eingebracht worden, hätten die Unterzeichneten zu ihrem Leidwesen erfaren müssen, daß bei den Quartiren *Oster-* und *Westergoo* keine Rücksicht auf dieselbe genommen, und blos beim Quartir der Städte ein ihrer Erklärung gleichförmiger Advis ausgebracht worden, worinn ebenfalls die Städte die andern Quartire ersuchten, mit der Resumtion dieses Punctes, da die Stimmen in *Zeevenwouden* gleich wären, inne zu halten; mit Befel an den LandesSecretär, die Resolution über diesen Punct nicht zu resumiren, und das Schreiben an Se Hoh. nicht zu unterzeichnen. Da aber die übrigen Quartire auf der Resumtion bestanden wären, so hätten die Committirten der Unterzeichneten in ihrem Namen die gemeldte Requisition an den Secretär *Sminia* getan. Wie nun die Quartire *Ooster-* und *Westergoo* immer noch auf die Resumtion gedrungen; so wären alle Quartire in der Cammer von *Oostergoo* zusammengekommen. Nachdem hier der Advis von *Zevenwouden*, so wie

solcher durch ihre Committirten im Ausschuß unrechtmäßig entworfen worden, vorgelesen worden, habe der erste Unterzeichnete (*Cocq*), obbemeldte Erklärung abermals vorgelesen, und den LandesSecretär requirirt, diesen Punct nicht zu resumiren, noch viel weniger das Schreiben an Se Hoh. zu unterzeichnen und auszufertigen. Hier hätte sich mit ihnen das Quartir der Städte conformirt: die übrigen Quartire aber, nebst dem LandesSecretär, ungeachtet solcher, ihrer Meinung nach, auf keine Weise dazu befugt gewesen, indem er kein Entscheidungs-Recht zwischen den Gliedern des Stats habe, wären sodann mit der Resumtion fortgefaren: worauf die Unterzeichneten, nebst dem Quartir der Städte, gegen solches als illegal protestiret, und sich aus der Cammer von *Oosterg*oo, wärend der Resumtion dieses Punctes, entfernet hätten. Durch diese unrechtmäßige HandlungsWeise (dergleichen ihnen auch beim 6ten Puncte dieses LandTags begegnet zu seyn scheine, weswegen sie sich auf das Schreiben des Hrn v. *Plettenberg* an Se Hoh. bezögen), hielten sie sich in der Eigenschaft, als die Hälfte von dem Quartir *Zevenwouden* ausmachend, für beschwert, und glaubten auch, daß der FStatthalter in seinem Rechte, als allein befugt, diese Frage, ob die in diesem Quartir genommene Conclusion nicht illegal sei, zu entscheiden, gekränkt wäre. Denn durch die StatsResolution vom 11 Jun. 1748, sei demselben hinlängliche Authorität gegeben worden, die Regirung bei ihrer gesetzlichen Constitution zu erhalten; zugleich sei demselben durch das Di-

plom vom 19 Aug. 1748, das Recht übertragen worden, zu entscheiden, wenn in StatsDeliberationen zwei Quartire gegen zwei stehen, oder wenn zwei Quartire sich weigern, oder saumselig sind, ihre CammerAdvisen auszubringen. Also hätten sie Pflicht halber erachtet, diese Sache Sr Hoh. vorlegen zu müssen, damit derselbe hiebei solche Masregeln nemen könne, als er, nach seiner hohen Weisheit, zur Erhaltung der Constitutionsmäßigen RegirungsForm dieser Provinz, und des ihm aufgetragenen EntscheidungsRechtes, nötig finden würde.

Das Quartir der **Städte** hatte folgendergestalt advisiret. I. Sie wären nicht abgeneigt, über diese Sache an Se Hoh. zu rescribiren; wenn nur das Schreiben eine Erklärung enthielte, daß nunmer der Herzog für **vollkommen gerechtfertigt** gehalten werde, weil die ganze Zeit über, da man Höchstgedachten Fürsten bei der Nation verhaßt zu machen gesucht, noch niemand mit einigem Scheine von Beweis gegen denselben aufgetreten wäre. Und hoffe das Quartir, daß die 3 andern Quartire, aus dem Grunde, nun auch von ihrem Gesuche, den Herzog zu entfernen, abstehen würden. Doch verbitte es den Vorschlag, die Sache commissorisch zu machen, weil es den Herzog für gerechtfertigt, und die Sache damit für abgetan hielte. II. Die in dem von *Westergoo* entworfenen Schreiben gegebene Versicherung, als wenn die Stimme des Volks in dieser Provinz, die Stimme der Stimmfürenden Eingesessenen des Landes ꝛc. wäre, erkläre hiemit das Quartir der Städte,

als

als von allem Beweise und Anzeige entblößet, für los und ungegründet. Der herrschsüchtige Ausländer (der Cardinal von *Granvella*), dessen in dem Schreiben gedacht würde, wäre zwar mit dem gegründeten Hasse der Nation beladen gewesen; aber wegen des Herzogs behaupte das Quartir, wie es schon merere male getan, daß gegen denselben kein gegründeter Verdacht statt habe: und folglich handelten diejenigen, die den Herzog ohne Grund beschuldigten, ganz anders, als der hochgeachtete Fürst *Wilhelm* I getan. Dem zufolge müsse das Quartir das entworfene Schreiben misbilligen. III. Sie freuten sich, daß *Oostergoo* die Worte *Stemgeregtigte* und *onze wettige Committenten*, in dem entworfenen Schreiben ausgestrichen haben wolle; denn dadurch bezeuge es mit dem Quartir der Städte klärlich, daß das Vorgeben von *Westergoo* irrig sei. Jedoch schränke sich das Quartir der Städte nicht blos auf die Stimmfürenden ein, sondern auf alle Eingesessene dieser Provinz ohne Unterscheid. Denn es glaube nicht, und halte für unwarscheinlich, daß der Iote, noch weit weniger der größte Teil aller Eingesessenen, einigen Haß gegen den Herzog haben sollte, da niemand im Stande wäre, einigen Beweis davon zu produciren. Also bestehe der vorgewandte Haß, der allen oder den meisten Eingesessenen zugeschrieben werde, höchstens in einer eitlen Einbildung. Und der sehr kleine Teil derer, die durch Worte und Taten zeigten, daß sie den Herzog haßten, täten es ohne Ursache und unrechtmäßiger Weise. IV. Endlich hielten

sie dafür, daß, zufolge der Constitution dieser Regirung, das Quartir *Zevenwouden* keinen Advis ausbringen könne: denn dem Hrn v. *Plettenberg* könne mit keinem Grunde verweigert werden, über diesen Punct zu stimmen; folglich stünden 5 Grietenyen gegen 5. Sie bäten daher, die andern Quartire möchten auf diesen Punct keine Resolution zu nemen belieben; und falls es doch geschähe, so requirirten sie den LandesSecretär, das Schreiben und die Resolution auf diesen Punct nicht zu resumiren oder zu unterzeichnen.

Den 16 Apr. erließen die Herren vom Ausschuß aus dem StädteQuartir, folgendes Schreiben aus **Leuwarden** an den FStatthalter: "Da der LandTag vorigen Sonntag Abends um 10 Uhr geendiget worden: so haben wir die Ehre, Ewr. ꝛc. die letzten Advisen und Stücke zu senden, und finden uns verpflichtet, einen genauen Bericht hiebei zu erstatten, was beim 1sten Puncte von wegen Ewr. ꝛc. Schreibens vorgefallen ist. Gleich beim Anfange des LandTags hat das StädteQuartir bei diesem 1sten Puncte auf nichts als eine Notification gestimmt, um die andern Quartire nicht zu irritiren, und in Hoffnung, daß sich solche dabei beruhigen würden; sonst hätten wir uns darüber ausfürlicher erklärt. Dies haben wir vorigen Sonnabend in einem zweiten Advis auf das erste von *Westergoo*, in Gegenwart der Hrn. Deputirten der Städte getan; und gegen das hiebeigehende Concept eines Schreibens von *Westergoo*, haben wir einen 3ten Advis, und vorigen Sonntag einen 4ten auf den Advis von *Oostergoo*, eingegeben. Hierauf haben die Quartire von *Ooster-* und *Westergoo* uns im Ausschuß

schuß mündlich sagen lassen, sie könnten nicht auf unsre Advisen antworten, weil solche zu scharf wären: aber die ware Ursache ist, weil sie darüber verlegen waren, und nicht nach eigenem Gefallen antworten konnten. Wie endlich das Quartir *Zevenwouden* stimmte: so fand sich, daß 5 Grietenyen gegen 5 standen. Die Deputirten von Doniawarstal, Haaskerland, Lemsterland, Oost- und WestStellingwerf, behaupteten nun, der Hr. Oberste D. A. *van Plettenberg*, als Deputirter von Angewerden, dürfe über diesen Punct nicht stimmen, weil er zu viel Beziehung auf den Herzog als FeldMarschall hätte (so wie sie auch beim 17ten Punct, der den Kriegs-Etat betrifft, seine Stimme nicht gerechnet haben, wogegen wir auch in unserm letzten Advis auf diesen Punct protestiret haben, und worüber Hr. van *Plettenberg* an Ewr. Hoheit geschrieben hat). Aus den vorbemeldten und ungereimten Gründen, concludirten die beiden Herren vom Ausschuß nach ihrem Sinne, und brachten als einen Advis von *Zewenwouden* in den Ausschuß: *Conform Oosler-* und *Westergoo*. Die Deputirten von den fünf gegenseitigen Grietenyen, haben sodann durch eine schriftliche hier angebogene Erklärung, ihre Klagen dem Ausschuß eingeliefert. Wie hierüber Umfrage geschah, haben die beiden Herren vom Ausschuß, über welche vornämlich geklaget wurde, sich nicht entfernen wollen, wiewol wir gegen ihre Anwesenheit, kraft des *Reglement Reformatoir* Art. 29. protestirt hatten. Wie sodann diese Erklärung in den Cammern verlesen worden, haben *Oosler-* und *Westergoo* mündlich erklärt, daß sie die Klagen verwürfen, ohne Grund anzugeben: doch das StädreQuartir hat einen schriftlichen Advis und eine Protestation auf diesen Punct eingebracht. Wie das verän-

derte Schreiben an Ewr., nebst der Resolution für den ganzen Stat, in der Cammer von Oostergoo resumirt werden sollte; so haben allda die Deputirten der 5 Grietenyen, so wie auch das StädteQuartir, abermals protestirt: und wie gleichwol die Resumtion vorgenommen wurde, sind wir sämtlich aus der Cammer von Oostergoo gegangen. Wir vermeinen solchergestalt alles getan zu haben, was wir zu tun schuldig waren, und daß Ewr. unsere Verrichtungen billigen werden. Da sich die protestirenden Deputirten der 5 Grietenyen ebenfalls an Ewr. wenden werden; so überlassen wir Dero hochweisem Urteile, was hierinn am besten verfügt werden solle. Mit dem Wunsche, daß dergleichen unangeneme Sachen Ewr. nicht mer vorkommen mögen, haben wir die Ehre ꝛc. ꝛc.

Deutschland und Italien haben sich offt, seit etwa einem halben Jarhundert, durch ihre viele gelerte Gesellschaften lächerlich gemacht: Holland tut es noch mer durch seine politische Societäten. So eine war auch in Leuwarden entstanden, die die Devise, durch Freiheit und Eifer, hatte: und diese BürgerGesellschaft kam bei den Ständen von Friesland den 8 Maj, mit folgender recht gut gemeinten Vorstellung ein. "Sie erdrücken fast die Hrn. Stände mit Lobsprüchen über das, was sie sowol auf dem ordentlichen Landtage 1782, als dem außerordentlichen im April, getan; sie seufzen, daß Freiheit! Freiheit! fast nirgends mer wäre: und melden, sie wollten zum Beweise für die Nachwelt, wie einig Regirung und Volk in jetzigen häklichen Zeiten wäre, eine silberne Medaille, als ein monumentum aere perennius

ennius, schlagen lassen. Auf der einen Seite sollte das Wapen von Friesland seyn, festgehalten von einer aus den Wolken kommenden Hand mit der Aufschrift: den Ständen von Friesland, zum dankbaren Andenken der LandTäge im Febr. und Apr. 1782, geweihet von der Gesellschaft durch Freiheit und Eifer; welche Aufschrift einen allgemeinen Beifall über alle auf diesen beiden LandTägen genommene Beschlüsse, bezeugte. Auf der KehrSeite aber sollten insbesondere die zwei Vorfälle, die das Vaterland am meisten interessirten, ausgezeichnet werden, worinn die Friesischen Stände den andern Provinzen vorgegangen wären, und die daher verdienten, in den Vordergrund gestellt zu werden: nämlich, daß Hr. *Adams* als Minister der NAmerikanischen Rebellen angenommen, und ein besonderer Friede mit England von der Hand gewiesen worden .... welche Vorstellung, samt ihren Verzierungen, die Gesellschaft dem Medailleur überlasse. Nun setzt sie hinzu: "sie hätte wol gewünscht*, auch etwas als einen redenden Beweis von der allgemeinen Billigung des Betragens der Stände, in Rücksicht auf den Herzog FeldMarschall, beizufügen: aber sie fürchtete, dadurch zu viel particularisiren zu müssen, und Gefar zu laufen, den nicht so

* Sichtbar muß jemand, der in dem Beweis von Stimme des Volks (oben S. 263) stecken geblieben war, diese guten Leute haben hetzen wollen. Aber diesmal ließen sie sich nicht hetzen.

so Woldenkenden Gelegenheit zu geben, durch captieuse Anmerkungen ihr Betragen eher wie beißend und pasquillirend, als dankbar und wolmeinend, wie es in der Tat und Warheit wäre, aufzunemen". — Auf diese sonderbare, von einem *Wopkens* unterzeichnete BittSchrift, namen die Stände von Friesland eine Resolution, worinn sie den Eifer der Supplicanten höchlich rümten, auch ihnen die Erlaubnis erteilten, die Medaille schlagen zu lassen, und versicherten, daß sie solche als ein ewiges Denkmal von ihrer ächten Vaterlandsliebe, mit der größten Dankbarkeit zu schätzen wissen würden. Wirklich wurde in der Folge diese Medaille, mit vielem Pomp, an die Hrn. Stände ausgeteilt, und mit einer neuen Resolution, voll der schmeichelhaftesten Ausdrücke für die Societät, bezalet.

Den 10 Maj schrieb der FStatthalter, aus dem Hag, folgendes an die 5 protestirenden Grietenyen von *Zevenwouden*:

"Da Wir nicht allein geneigt, sondern auch durch einen teuer beschwornen Eid verpflichtet sind, die Regirung der Provinz von Friesland bei ihrer gesetzlichen Constitution zu erhalten so kan es Uns nicht anders als äußerst angenem seyn, daß Wir darinn durch die Mitglieder der hohen Regirung bei allen Gelegenheiten secondiret werden; und Wir können nicht anders als zum höchsten das Betragen von solchen misbilligen, die dagegen heimliche oder öffentliche Einbrüche zu machen trachten. Mit diesen Gesinnungen beseelt, war es Uns äußerst angenem, aus Ewr. EMög. Schreiben vom 16 Apr. zu ersehen, was Ewr. gegen die illegale Handlung von 5 Grietenyen aus Ewr. Quartir getan haben: welche Handlung Wir völlig misbilligen, und glauben, daß solche darauf abziele, um

Ver-

Veränderungen und Neuerungen in der Regirung von Friesland einzufüren. Auch haben Wir unermangeln wollen, Ewr. Unsere Billigung desjenigen, was Ewr. hierinn getan, zu erkennen zu geben, und zu erklären, daß es Uns allezeit angenem seyn werde, wenn Ewr. immer mit Uns cooperiren wollen, die jetzige Gesetzmäßige Constitution der Regirung zu bewaren und im Stande zu erhalten ꝛc.

An die Stände von Friesland konnte der FStatthalter nicht schreiben: denn das Schreiben vom 14 Apr. sah er nicht als ein Schreiben von den gesammten Ständen, sondern nur als von den 2 Quartiren *Ooster*- und *Westergoo* kommend, an. An jedes dieser Quartire schrieb er also den 10 Maj folgendes. "Uns ist zu seiner Zeit wol zugekommen ein Schreiben, verfaßt im Namen J. EMög. der Hrn. Stände von Friesland, dat. 14 Apr., das zur Antwort auf Unser Schreiben vom 15 März dients, und sich auf die Sache des Herzogs von Braunschweig bezog. Zugleich erhielten Wir ein Schreiben von den Deputirten der 5 Grietenyen des Quartirs *Zevenwouden*, worinn Uns berichtet wurde, daß die Hrn. Committirten im Ausschuß von diesem Quartir, hätten gutfinden können, zu concludiren, und einen dem von *Wester*- und *Oostergoo* conformen Advis auszubringen, ungeachtet 5 Grietenyen dieses Quartirs der Meinung gewesen, unser obbemeldtes Schreiben für eine Notification anzunemen; und daß diese Conclusion aus dem Grunde genommen worden, weil Hr. v. *Plettenberg*, als eine MilitärPerson, über diese Sache nicht stimmen könne. Wenn Wir nun alles dieses mit der erfoderlichen Aufmerksamkeit erwogen, und betrachtet haben, daß das

Quar-

Quartir der Städte, Ewr. Schreiben vom 14 Maj nicht gebilliget hat, und daß zur Conclusion des Quartirs *Zevenwouden* keine gesetzliche Merheit vorhanden gewesen, weil der Hr. v. *Plettenberg*, zufolge der Entscheidung von weil. Unserm Herrn Vater Glorw. And. vom 21 Jan. 1749, über alle Sachen, die ihn nicht geradezu als MilitärPerson angehen, und folglich auch in dieser Sache, stimmen kan und mag, folglich dessen Stimme sicherlich hätte mitgezält werden müssen: so haben Wir geglaubt, Ewr. zu erkennen geben zu müssen, daß Wir mergemeldtes Ewr. Schreiben, nicht für ein Schreiben von J. EMög. den Hrn. Ständen von Friesland halten, und als dergleichen beantworten können ꝛc.

Die anmaßlichen Stände von Friesland, beantworteten dieses Schreiben schon 6 Tage darauf (16 Apr.) in folgenden heftigen Ausdrücken. "Nachdem uns Ewr. Schreiben an die Hrn. Deputirten von *Oosler*- und *Westergoo*, vom 10ten dieses, durch bemeldte Herren mitgeteilt worden: haben wir solches in ernstliche Deliberation genommen, und gut gefunden, Ewr. darauf von Stats wegen zu rescribiren: daß wir mit äußerster Befremdung dieses Schreiben gesehen und gelesen haben, sintemal wir meinen, daß ein, durch den ersten Herrn des Stats paraphirtes, und durch unsern StatsSecretär contrasignirtes Schreiben, in alle Wege Credit verdienen müsse; und daß es niemanden, er sei auch wer er wolle, erlaubt sei, gegen ein solchergestalt verificirtes Stück Mistrauen zu hegen, oder an dessen Gesetzmäßigkeit auf irgend eine Art zu zweifeln: da wir von unsern Deliberationen und unsern Advisen, an niemand, als an Gott allein, einige Verantwortung oder Eröffnung zu geben, gehalten sind. Noch wollen wir zum Ueberfluß,

fluß, wiewol schlechterdings nicht dazu verpflichtet, Ewr. declariren, daß wir immer noch in den Gesinnungen, die wir in unserm Schreiben vom 14 Apr. geäußert haben, völlig persistiren, und die darüber genommene Conclusion immer noch für vollkommen gesetzlich halten. Und was die Nichtmitzälung der Stimme des Hrn. Obersten van *Plettenberg* betrifft, so approbiren wir in alle Wege das Betragen der Committirten im Ausschuß von wegen des Quartirs *Zevenwouden*, als mit allen Regeln des Rechts vollkommen übereinstimmend, aus der Natur der Sache fließend, und vorzüglich auch auf die Entscheidung von Ewr. Hrn. Vater Glorw. And. vom 21 Jan. 1749 gegründet; sintemal es evident ist, daß besagter Hr. v. *Plettenberg*, über eine Sache, wie dermalen die vorliegende ist, nämlich die Entfernung des Herzogs, nicht zu stimmen befugt ist, indem derselbe Hr. v. *Plettenberg*, in seiner Eigenschaft als Oberster, geradezu dem Herzoge als Feld-Marschall subordinirt ist, und diese Sache also ihn als eine MilitärPerson geradezu betrifft. Doch wir wollen diese Sache, um alle gehässige reproches in den jetzigen Umständen zu vermeiden, nicht aufs rigoureuseste poussiren, in der Erwartung, daß Ewr. durch obangefürtes hinlänglich überzeugt seyn werden, daß Sie, bei näherem Nachdenken, und reiferer Erwägung, Höchstdero Betragen hinten nach selbst nicht werden billigen können, sondern vielmer in Zukunft dergleichen Demarches, als welche sehr weit aussehend, und für Ewr. selbst von den allernachteiligsten Folgen werden können, sorgfältig vermeiden werden.

Unterzeichnet *Eysinga* und *Sminia*.

Ob und was der FStatthalter auf dieses Schreiben geantwortet habe, ist nicht bekannt.

Sechster Abschnitt.

Beurteilung der im vorigen 5ten Abschnitte Actenmäßig erzälten TatSachen.

XLV.

"Die JarBücher der Vereinten Niederlande enthalten vielleicht kein Beispiel einer so illüstren StreitSache, wobei die Parteien, über die TatSachen so völlig einig, und über die Anwendung der Gesetze, so ganz und gar uneinig waren, als diejenige, welche zwischen dem Herzog Ludwig und den Burgemeistern von Amsterdam obwaltet".

So feierlich hebt der Verfasser der *Observations* d'un Hollandois libre, seine Zergliederung der Alkmaarschen Resolution an. Und ich setze hinzu: "die JarBücher aller neuern sogenannten FreiStaten (die alten griechischen, namentlich Athen, neme ich aus), enthalten kein Beispiel, wo eine auf eine Zeit lang übermächtige Partei, einen ihrer angesehensten, und eingestanden verdientesten MitBürger, sogar ohne allen Schein von RechtsGrund, unter den nichtigsten Vorwänden, mit Wegsetzung über alle menschliche Verhältnisse

nisse[1], und mit Verletzung selbst alles äußeren Wolstandes, so ungerecht verfolgt, so grob mißhandelt hätte".

Der durch Alter, und 30jährige Dienste, und notorische Verdienste, ehrwürdige FeldMarschall einer bedeutenden Nation, wird auf einmal, von einigen wenigen, sichtbar gedungenen Auswürflingen der Nation, öffentlich geschmähet. Anstatt ihm die dafür gebürende Genugtuung, Pflicht- und Constitutionsmäßig, unverlangt, angedeihen zu lassen, läßt man diesen Lästerungen freien Lauf. — Noch mer, ein par Ratsherren von Amsterdam, lesen solche von den Straßen auf, wo sie sie längst, von Amts wegen, durch die Polizei hätten sollen wegfegen lassen, und tragen sie *in Pontificalibus* dem FStatthalter auf sein LustSchloß zu. — Noch mer, auf den Grund dieser Lästerungen, die sie selbst, zu wiederholten malen, für nichts als infame Lügen erklären, fodern sie die Entfernung des Herzogs vom Hofe und vom Hag. Und wie der Beleidigte, der die van *Brussels* und die *Hoefnagels* nur mit Verachtung strafte, Amsterdamer Burgemeister nicht verachten zu dürfen glaubte, sondern gegen dieser ihr niedriges Beginnen, die Justiz des Landes aufrief, und Genugtuung foderte: so legen sie ihm dieses bloße Aufrufen für ein StatsVerbrechen aus, und fodern Genugtuung von ihm.

Dies ist das reine FACTVM, so wie es klar in den vorhin treulich ausgezogenen Acten liegt. Gerechtfertiget, entschul-

1. Eigenes Geständnis der GegenPartei, in den Holl. St. Anz. III, S. 91.

schuldiget, konnte dies Verfaren auf keine Weise werden; aber wie wenigstens beschöniget? Hiezu schlugen die Verfolger des Herzogs, und ihre Anwälde, drei verschiedene Wege ein. — Teils stecken sie sich hinter *Equivoquen*, deren Gebiet, wie *Bayle* sagt, unendlich ist; spielen mit Worten, wie Kinder mit Würfeln, und wie Spartaner mit Eiden; vermengen die allerverschiedensten Begriffe, und schieben einen dem andern unter. Drei Mitglieder des Amsterdamer Magistrats, die freilich zum LandTage von Holland, aber durchaus nicht zu der dem FStatthalter getanen Proposition, deputirt waren, nennen sich in einem weg die **Regirung von Amsterdam.** Die criminellen Lästerungen einiger wenigen Pasquillanten, nennen sie **Stimme der Nation.** Diese Lästerungen ungescheut dem FStatthalter, der sie schon kannte, vorsagen, heißen sie, "die Stimme des Volks in den Busen ihres zärtlich geliebten ErbStatthalters ausgiessen, und dadurch einen klaren Beweis von ihrem aufrichtigen attachement an denselben an den Tag legen" (oben S. 226). Und für diese ihre PrivatKlatscherei, fodern sie alle die Vorrechte, die jedem freien **Vorrrage**, auf **offenem LandTage** der versammleten Stände von Holland, zugesichert sind. Und von solchen tückischen Anschwärzern gesetzliche Genugtuung fodern, nennen sie, falls die Anschwärzer Sitz und Stimme auf dem LandTage haben, sie in ihren AmtsVerrichtungen molestiren ꝛc. — Teils stellen sie, aus dem Natur- oder Menschen- und StatsRechte, neue Sätze auf, bei deren Behauptung,

selbst

selbst *Macchiavelli* und *Hobbes*, vielleicht selbst ihr Landsmann *Graswinkel* [2], errötet wären, und deren Ausübung die freie holländische Nation zur sklavischsten der Welt machen würde. "Ein Stats-Minister darf jeden andern ohne Beweis anklagen. Ein Mitglied der Regirung darf ungestraft „alles tun, wenn es nur vorgibt, daß es, nach seinem Gewissen, zum Besten des Landes, gehandelt habe [3]. Aus

2. De *jure Majestatis* Diss. ad Suecorum Reginam (*Hag.* 1642, 4). Nur spricht der Delfter Advocat seine Sultanische Rechte (z. Ex. potestatem summam *supra leges quoque esse*, p. 34 &c.), blos den monarchischen Despoten zu: in der Sache des Herzogs aber, machte auch jeder einzelne Aristokrat, oder Ratsherr einer holländischen Stimmfürenden Stadt, für sich auf dergleichen Rechte Anspruch. Vergl. mit oben S. 255.

3. Oben in der Resolution von Gouda S. 203. — Der Verf. der *Vrymoedige Aanmerkingen* (in den Holl. St.-Anz. III, S. 263 fola.) macht hierüber folgende sehr natürliche Anmerkung. "Es kan seyn, daß der Herzog keine Genugtuung erhält: da ist aber kein Versehen von ihm Schuld daran; und dies beweist auch nicht, daß in diesem Schritt der Amsterdamer Regirung [lies, Burgemeister], keine Beleidigung für den Herzog enthalten sei. Das hängt aber allein von der Vorstellung des Souverains ab, daß nämlich ein Mitglied der hohen Regirung dieses Landes das Recht habe, nicht allein in der Versammlung der Stände, sondern auch besonders Sr. Hoheit, alles das vorzustellen, was ihm gut dünkt, wenn man nur vorgeben kan, daß man solches zum Besten des Landes getan habe. [Kantemir, wo ich nicht irre, versichert, nach dem türkischen Stats-Rechte dürfe jeder Sultan täglich ein Dutzend Menschen massacriren; warscheinlich, weil man dabei vermuten müßte, daß solches zum Besten des Stats geschehe]. Wenn folglich die Herren, welche jetzt den Herzog beleidigt haben, keine Mitglieder der Regirung gewesen wären: so würde man ihnen wol ihre Verbind-

„der [bloßen] Versicherung des RatPensionärs erhellet, daß „der Herzog allen Mitteln, die zum Wol des Vaterlandes er„griffen werden müssen, entgegen ist [4]. Bejahet der Rat„Pensionär solches; so ist der Proceß geendiget [5]. Wer Pas„quille verbreitet, ist nicht responsable dafür, falls er nur be„weisen kan, daß diese Pasquille wirklich existiren" (oben S. 146). — Teils, wo weder *Equivoques*, noch neue RechtsSätze, hinreichen wollen, erlauben sie sich die plattesten Erdichtungen. Hr. van *Lynden* lügt S. 154, der Herzog habe im J. 1766 Versuche gemacht, sich als einzigen Rat des FStatthalters anstellen zu lassen. Die Burgemeister selbst, der Verf. ihrer Pleidooy, und Alkmaar S. 218, lü-

lichkeit gezeigt haben, dem Beleidigten vollkommene Genugtuung zu verschaffen. Es mag aber damit seyn, wie es will; so wird solches die vollkommene Ueberzeugung von der Unschuld des Herzogs nicht schwächen. Ich merke hier nur noch an, wenn der Souverain auf die obigen Gedanken fallen sollte, so müßte jeder brave Niederländer, oder doch zum wenigsten jeder tugendhafte Holländer, der seine Ehre lieb hat, Gott täglich auf den Knien bitten, daß doch niemals ein Mitglied der hohen Regirung, nur wegen einer schlechten SchmähSchrift, oder wegen völlig ungegründeter Gerüchte, einen Haß auf ihn bekomme, oder einen Verdacht wider ihn nähre, damit er nicht Gefar laufe, daß seine Ehre, das Kostbarste, was er in diesem Leben besitzen kan, ihm völlig geraubt werden möge, ohne jemals auf die geringste Vergütung hoffen zu können, und ohne daß man sich an dem Orte beklagen könne, wo man billig Trost zu finden glaubt". Vergl. mit den Aeußerungen des Herzogs selbst, oben S. 240 und 243.

4. Holl. St. Anz. III, S. 104.

5. Ebendas. S. 97.

lügen, erstere hätten ihre Proposition im Namen und durch Auftrag der Regirung von Amsterdam getan. Alkmaar lügt S. 222, der Herzog habe einen zum LandTage von Holland Deputirten der Judicatur der Gen. Staten unterwerfen wollen u. s. w. Solcher Erdichtungen waren Mitglieder des Stats vor dem Protokolle fähig: was mögen sie erst in ihren geheimen Zusammenkünften, unbelauscht, gedichtet haben? [6]

6. Und nun, was wurde erst von Namenlosen, auf die das Beispiel der Väter des Landes mächtig wirkte, in öffentlich gedruckten, und in der Amsterdamer, Diemermeerschen, u. a. Zeitungen öffentlich angekündigten Pamphlets, gelogen? Wirklich das übersteigt allen Glauben: hier nur Ein Beispiel davon, aus den Anmerkungen zum *Pleidooy* (in den Holl. St. Anz. III, S. 71). "Einige Wochen nachher, wie auf dem LandTage in Holland über die Sache des Herzogs deliberirt wurde, oder vielleicht gar noch vor der Deliberation, erschien eine Broschüre unter dem Titel: *Warer Bericht* aus dem Hag, von den Vorfällen in Sachen zwischen dem *Herzog* und der löbl. *Regirung* von *Amsterdam*, auf der grosen Versammlung, gehalten am *letzten Augusti*, auf welcher Versammlung der Herzog, durch gemeldte Regenten, *vollkommen überfürt* worden, dafs er einen nachteiligen Einflufs auf die unglückliche Lage des Landes gehabt habe, und wo man einen *Ausspruch* gegen ihn getan hat. Nun (färt der Verf. fort), ist es nicht weltkündig, daß von dem allen kein Wort, auch nicht ein einziges, war ist? Ja was noch mer ist, endiget der Verf. jener Broschüre nicht damit, daß er sagt: *Falls alles dasjenige nicht geschehen wäre*, von dem er *auf dem Titel* behauptet, dafs es *wirklich* geschehen sei, und dafs es den *einzigen Inhalt* seines Buchs ausmache; so *werde es doch, ohne allen Zweifel, in kurzer Zeit geschehen?* Sind wol Wörter zu finden, die diese unbegreiflichsten und schamlosesten aller Lügen, hinlänglich ausdrücken? Ist es denn so schrecklich weit mit der Amsterdamer

Der Verf. des *Pleidooy* [7], "versuchte die Rechtfertigung seiner Burgemeister, ohne deswegen den Herzog anzuklagen": und ich versuche die Rechtfertigung des Beleidigten, und die Anklage seiner Injurianten. Jenem, dem *Pleiter*, felt, nach seinem eigenen aufrichtigen Geständnisse, die Evidenz: mir felt sie nicht; ich glaube, er und seine Clienten sind evidente Verläumder: denn ein Ankläger, wenn er jenen Namen nicht tragen will, muß die höchste Evidenz für sich haben. Er spricht von gedungenen Federn: ob die seinige gedungen gewesen, weiß ich nicht; meine ist es gewiß nicht: schon vor mereren Jaren beschäfftigte sie sich mit der guten Sache des Herzogs, ehe noch derselbe mein Daseyn wußte. Studirt doch so mancher Historiker, ungedungen, den alten *Phocion*, den *Agnonides*, den *Demophilus*, im Plutarch: warum nicht eben so ungedungen, die uns weit näheren *Ludwig*, *Gy-*

Regirung gekommen, daß man zu den handgreiflichsten Bubenstücken seine Zuflucht nemen muß, um das Volk zu hintergehen? Hat wol irgend ein Land ein Beispiel von einer änlichen VerfarungsArt aufzuweisen? Sollte man nicht glauben, daß die Amsterdamer Regirung, doch wenigstens mer auf ihre Ehre hielte, als daß sie zugeben sollte, daß solche Bücher geschrieben würden? Sie sieht es aber ganz ruhig an, daß dieselben in ihrer Diemermeerschen Zeitung, mit dem ganzen Titel [NB. diesen lesen Tausende in den Zeitungen; die Broschüre selbst aber, die am Ende selbst den Titel widerruft, lesen vielleicht nicht Zehen], merere male angekündiget worden. Dies alles erkläre nun die GegenPartei! sie wage es, solche offenbare unläugbare Warheiten anzugreifen! Dies ist kein Gewäsche, keine verbreitete Verläumdung: die Warheit der Sache weiß jeder, man lese nur selbst, und sehe mit eigenen Augen". So weit Phileleutherus Batavus.

7. Holl. St.Anz. III, S. 28.

Gyzelaar, Bleiswyk, aus weit reicheren und sicherern Quellen?

Man braucht nicht mer "Schleier zu zerreißen, hinter die sich die Warheit versteckt hätte. Man darf nicht "an die Zukunft appelliren, als wenn uns solche erst, noch mer, als wir jetzo wissen, von dem Wesentlichen der Sache entdecken werde. Man hat nicht nötig, sich auf das "Gewissen der GegenPartei zu berufen. Lauter elende Künste, deren sich gewönlich der Verläumder bedient, wenn er im Beweis stecken bleibt; Künste, die die Anwälde der Verläumder des Herzogs, aus Not häufig brauchen mußten. Der ZeitungsDampf hat sich jetzo verzogen. Die Schreier an der Amstel betäuben wenigstens keinen Deutschen mer. Die Acten liegen, im vorhergehenden Abschnitte, der Mit- und Nachwelt offen da; und Facta und GegenFacta, Anklagen und Rechtfertigungen, sind beinahe völlig erschöpft, teils in der langen Reihe aller oben S. 114—271, ausgezogenen Urkunden; teils in einer unglaublichen Menge von PrivatSchriften wider und für den Herzog, von denen ich hier nur folgende anfüre, und künftig nützen werde.

1. Reinier VRYAARTS *openhartige Brieven*, 12 Stücke, 8, 1781—1784.

2. *Pleidooy* voor de Heeren E. de *Vry Temminck*, J. *Rendorp*, regeerende Burgemeesteren, en C. W. *Visscher*, Pensionaris der Stad Amsterdam, *Afgevaardigden* [schon auf dem TitelBlatte eine Unwarheit!] van de Regeering der gemelde Stad aan den Heere *Stadhouder* &c. 1781.

Für den Verf. dieser Schrift, die merere, äußerst indecente Stellen gegen den Herzog enthält, wird allgemein der Amsterdamer Ratsherr *Calkoen* ausgegeben, der auch Verf. des berüchtigten *Politiek Systeem* van de Regeering van *Amsterdam* ist.

Diese Schrift ließ bald darauf ein sogenannter

3. Phileleutherus *Batavus*, aber durchaus mit widerlegenden Noten begleitet, wieder abdrucken. Beide stehen übersetzt, in den Holländ. StAnz. III, S. 21—105.

4. *Considerations* sur l'affaire du Seigneur Duc *Louis* de Brunswik, addressées à Lui-même, par la Societé *Amore Patriae*. Traduites du Hollandois. Vom 11 Sept. 1781, 40 Seiten, gr8. Dagegen erschien den 12 Oct. 1781,

5. *Reponse* aux Considerations . . . . par la Societé *Amore Veri*. 40 S.

6. Schreiben aus Amsterdam, im *Courier* du *Bas-Rhin* du 6 Oct. 1781.

7. *Observations* d'un Hollandois libre . . . . über die Alkmaarsche Resolution (oben S. 216), vom 30 Jan. 1782.
Deutsch, in Schlözers StatsAnz. IV, S. 404—427.

8. *Vrymoedige Aanmerkingen* op de Verklaring van Z. H. den *Erfstadhouder* op den 20 *Febr.* 1782 (oben S. 244).
Deutsch übersetzt, in den Holl. StAnz. III, S. 258—271.

9. *Patriotische Missive* . . . . vom 15 Aug. 1782.
Deutsch übersetzt, ebendas. I, S. 254—263.

10. Aus dem *Hardlooper* van Staat, Num. 5—7.
Deutsch, ebendas. III, S. 234—258.

Um alles, in diesen Privat-Schriften sowol, als obigen Urkunden, gegen und für den Herzog Verhandelte, in der leichtesten und lichtesten Ordnung übersehen zu können, sei es mir erlaubt, folgende 8 Fragen, jede für sich, mit möglichster Bestimmtheit, und treuer jedesmaliger Rückweisung auf die Quellen meiner Behauptungen, zu beantworten: Wer ist der Beklagte? Wer die Ankläger? Warum? und Wie, klagen sie den Herzog an? Was klagen sie eigentlich, und was fodern sie auf den Grund ihrer Anklagen? Wie verhält sich der Herzog hiebei? Und wie die Gen. Staten, der Statthal-

halter, und die Stände von Fünfhalb Provinzen? Und wie die Magistrate einzelner holländischen Städte, und Halb-Friesland?

XLVI.

1. Wer ist der Beklagte?

In der Folge werden, bei Gelegenheit dieses Streits, auch die Gen. Staten, nicht nur der Uebereilung, sondern auch des HalsVerbrechens, gegen ihre beschworne Instruction gehandelt zu haben (S. 210 ꝛc.), schwer beschuldiget. — Auch der FStatthalter, kömmt mit den Ständen von Friesland, die sich auf eine offenbar widerrechtliche Art der Merheit bemächtigen wollten, in einen rüden Zwist (S. 270). — Aber der erste und HauptBeklagte ist doch immer Ludwig, Herzog von Braunschweig, kaiserl. königl. und des deutschen Reichs, so wie auch seit mer als 30 Jaren der Vereinten Niederlande, FeldMarschall.

Darf, muß, man hier den Herzog von Braunschweig, den deutschen ReichsFürsten, den Welfen, den Bruder Ferdinands, und Anton Ulrichs, und der Königinnen von Preußen und Dänemark, den Oheim mererer regirenden Reichs-Fürsten, den nahen Verwandten der mächtigsten jetzt auf Europäischen Thronen sitzenden Geschlechter, vergessen, und dessen Geburt ganz und gar bei Seite setzen? Die Stände von Gröningen S. 163, und merere andere, sprechen mit

Ehrerbietung davon. Selbst die BürgerVäter von Amsterdam S. 123, selbst Hr. van *Lynden* S. 155, respectiren, wenigstens in Worten, diese Geburt. Nur der Pleiter (Holl. StAnz. III, S. 81) verlangt schlechterdings, solche beiseite zu setzen, welches sein Anmerker (ebendas.) nur bloße Impolitesse und Unverschämtheit nennt. Auch die Ratsherren merer holländischen Städte (S. 179, 204, 221) scheinen jener Meinung zu seyn, indem sie dem Fürsten so stark und nachdrücklich vorsagen, was er bereits wußte, daß er ein Untertan ihres Stats sei, und ihm sogar verüblen, daß er sich durch ein Schreiben, nicht durch eine Supplik, an die Gen. Staten gewandt hätte.

Doch immerhin vergesse man die Geburt des Beklagten; ich bin gewiß, Ludwigs große Seele ist sehr gleichgiltig dabei. Immerhin gönne man einer kleinen Anzal holländischer Bürger das WonneGefül, wenn sie sich den Bauch streicheln, und dabei ausrufen: ein deutscher Herzog ist unser Untertan! Nous sommes vos *maitres* qui vous payent! (*Consider.* p. 11). Aber kan Hr. van *Lynden* (oben S. 155) hoffen, daß auch künftig "Prinzen aus den ältesten und angesehensten fürstlichen Häusern Deutschlands, von denen die Republik merere male die treusten Dienste genossen", sich entschließen werden, holländische Untertanen oder Amsterdamer Knechte zu werden? Sollten wol von nun an, unsere deutsche Edle, deren Geburt doch in so vielen anderen cultivirten Europäischen Staten, so wie in unserm KaiserReiche, einen

bestimmten Wert hat, und ihnen wenigstens stärker, wie anderen Menschen, wesentliche MenschenRechte assecurirt, noch ferner Lust haben, ihre Talente, ihre Erfarung, gar ihr Blut, einem Volke aufzuopfern, das bei seiner jetzigen Anarchie, sie nicht schützen kan, sobald eine übermächtige Rotte Lust bekömmt, ihnen Amt und Einkünfte und Ehre zu rauben, sie den elendesten Pasquillanten preis zu geben, ihnen alle Justiz zu versagen, sie ungehört, ununtersucht, zu verdammen, gar aus dem Lande zu treiben, und das alles auf ein bloßes oligarchisches *car tel est notre plaisir?*

Welcher Dienst hat, so lange Holland das jetzige Land bleibt, für den **deutschen Edlen** mer erniedrigendes und unverzeihlicheres, wie der holländische? — Immer krieche der **holländische Edle**, Jar aus Jar ein, bei der berüchtigten Audienz in Japan, vorwärts wie ein Hund, und rückwärts wie ein Krebs: er wird sagen, er bringe dieses Opfer seinem Patriotism, verschaffe dadurch seinen gebietenden Herren von der [sterbenden] OJndischen Compagnie, einen järlichen Gewinst von einigen 100000 Fl., und krieche und leide also *pro Patria*! — Auch der **französische Edle** kan es mit Patriotism beschönigen, wenn er sich eine Zeit lang zu holländischen Diensten wegwirft. Er lernt indeß das Land, seine Festungen, und ihre Schwächen, kennen: und diese Kenntnisse können, wenn über lang oder über kurz die Zeiten und Entwürfe Ludwigs des Großen wiederkommen, seinem waren Vaterlande ersprieslich werden. — Aber für den **deutschen Edlen** findet

det

det keine Vermutung, keine Beschönigung von der Art, statt; nie wird Deutschland Holland conquetiren wollen: alle Belonung muß er von dem Lande selbst, dem er sich vermietet, erwarten; dieses aber lonet ihm, je nachdem es kömmt, mit Undank, mit Demütigung, mit EhrenSchändung.

Angenommen also, nach dem obigen System einiger Ratsherren und Advocaten im jetzigen Holland, daß man den deutschen Herzog gänzlich vergessen müsse, weil solcher dadurch, daß er sich gefallen lassen, Untertan der Vereinten Niederlande zu werden, gleichsam zur Strafe, alle seine Geburts-Rechte verwirket habe: so kan man doch wirklich nicht I. den FeldMarschall der Vereinten Niederlande, nicht II. den eingestanden verdienstvollen Beamten eben dieses Stats, nicht III. den seit 30 Jaren unbescholtenen, und selbst von Pasquillanten unangetasteten FeldMarschall und Ratgeber des JStatthalters, nicht IV. den Ausländer, der sich nicht zugedrungen, sondern der aus fremden Diensten erbettelt worden war, vergessen.

I. FeldMarschall der Vereinten Niederlande, erster KriegsBefelshaber, folglich einer der ersten Männer im State: — wie konnte ein Burgemeister, ein Syndikus (Pensionär), vergessen, daß einem FeldMarschalle seine Ehre weit teurer seyn müsse, wie einem bloßen PrivatManne? Wie konnten sie vergessen, daß an dessen Ehre, nicht nur dem ganzen holländischen Kriegsheere, sondern besonders auch den Gen. Staten, die ihn mit dieser hohen Würde bekleidet, ja so gar ihnen, den Burgemeistern und Syndiken selbst, die ihn

nach

nach ihrem System ihren FeldMarschall nannten, unmittelbar gelegen seyn mußte? — So dachte der fStatthalter S. 139: so die Gen. Staten S. 142: so merere Provinzen S. 150, 164, sogar auch einige holländische Städte S. 197, 204. — Aber das Organ der Amsterdamer Bürger-Väter, der *Pleiter* (Holl. StAnz. III, S. 81), behandelt den FeldMarschall als einen bloßen PrivatMann, als einen bloßen Untertan des Stats. Er spricht hoch von Burgemeister in Amsterdam, von erstem Minister der Provinz Holland, von integrirendem Mitglied des Stats; und ich spreche vom FeldMarschall nicht Einer Provinz, sondern aller 7 Vereinten Provinzen: sind beide, als Individua betrachtet, in ihrer Würde ungleich? Untertan ist wenigstens einer wie der andere. Das Ja des FeldMarschalls von allen 7 Provinzen, hat doch natürlich eben so viel Gewicht, wie das Nein dreier MagistratsPersonen einer Stadt. Und wenn der *Pleiter* S. 97 fragt: wer kan glauben, daß der RatPensionär "ohne allen Grund" geklagt habe? Sein Zeugniß gilt ohne alle Einschränkung; so frage ich wieder: wer kan glauben, daß der FeldMarschall wirklich dasjenige sich zu Schulden kommen lassen, was ihm der RatPensionär "ohne allen Beweis" aufbürdet? Sein Läugnen gilt so lange ohne alle Einschränkung.

II. Und dieser FeldMarschall hat sich Verdienste, notorische, selbst von seinen heftigsten Feinden eingestandene Verdienste, 30 Jare hindurch, um den Etat erworben; hat dafür die herzlichsten und tätigsten Danksagungen (S. 38),

38), selbst mit Betrieb der Stadt Amsterdam (S. 124), erhalten. Unter ihm durchlebte die Republik die schönsten Jare ihres Daseyns: durch seine Weisheit erhielt er ihr, im großen Kriege seit 1756, als sie eben so unbewaffnet wie nun, aber noch von keiner übermächtigen Rotte tyrannisiret war, die Neutralität. Die süße Ruhe hat ihr wol getan, sagt Geldern S. 158; sie ist indessen reich geworden, sagen die Burgemeister S. 115; sogar van *Lynden* erkennt dankbar die besonderen Dienste, die der Herzog als Vormund des Statthalters, wärend dessen Minderjärigkeit, geleistet (S. 154); sogar der *Pleiter* (Holl. StAnz. III, S. 80) läßt dem Heerführer alle Gerechtigkeit widerfaren. Und diesen, in Deinen höchsten EhrenAemtern grau gewordenen, von dem Ganzen deiner Nation so lange hoch verehrten Herrn, läßest Du, ausgearteter Bataver einer neuen Generation! am Abende seines für Dich verbrauchten Lebens, ungestraft von Buben schmähen, ungerügt von Burgemeistern mißhandeln? . . . Hatte der alte (nunmer verstorbene) *Temmink*, der gerade so lang im Amsterdamer Magistrate gesessen, als der Herzog an der Spitze des LandHeeres gestanden, in seinem Leben nie das Herzangreifende Gefül von erlittenem Undank gehabt? . . . . Die Art, wie die Anwälde der Amsterdamer diese niederträchtige Undankbarkeit eingestehen, und noch mer die Art, wie sie das MenschenGefül von schuldiger Dankbarkeit, bei sich und anderen zu ersticken suchen, muß die Menschheit empören. Der Verf. der *Considerations* p. 15 sagt, der Herzog sei über 30 Jare im Lande *établirt* gewesen, und habe sich etwa 14 Jare mit der StatsVerwaltung abgegeben: und folgert daraus —

man

man bemerke die Folge —, "der Vorwurf, daß er als ein Ausländer das Land nicht kenne, und es nicht liebe, müsse ihn sehr *choquirt* haben". Nicht choquant, sondern unvernünftig, lächerlich, aber zugleich als aus der verworfensten Seele kommend, mußte dem Herzog und jedem andern dieser Vorwurf vorkommen. — Und der *Pleiter* (H. StAnz. III, S. 99), läugnet gar nicht, daß sich der Herzog um sein Vaterland verdient gemacht; daß eine Zeit (30 J. lang) gewesen, wo ihn das Vaterland geliebt, weil er's verdiente; daß er die nämlichen Tugenden noch besitze, die er ehedem besessen habe: nur meint er, es sei "falsch geschlossen, daß er eben diese Tugenden noch besitzen müsse, weil er sie ehedem besessen; habe sich doch Cäsar unsterblich um sein Vaterland verdient gemacht, und gleichwol habe ihn Brutus und die anderen Verschwornen, ohne alle Rücksicht auf seine vorigen Tugenden, zum Dolchstich verdammt". Ich bin müde, mer dergleichen scheusliche Stellen abzuschreiben. Menschlicher wäre das Raisonnement: wenn vieljärige hohe Verdienste einen nachherigen kleinen Feltritt verzeihlicher machen (dies ist hier durchaus nicht der Fall); so machen eben dergleichen Verdienste einen zulezt, man weiß nicht wie, entstandenen Verdacht, unwarscheinlich. Jede gutartige Seele wird ihn nicht ohne die höchste Evidenz glauben, und bis dahin ihn sorgfältig bei sich und bei andern zu unterdrücken bemüht seyn. Und dieses noch weit mer, wenn, wie hier,

III. der in Verdacht gekommene, eine lange Reihe von Jaren hindurch, ein völlig unbescholtener Mann gewesen.

Wem

Wem muß es nicht äußerst auffallen, daß der Herzog, über 30 Jare lang, in und außer Landes, bei Kleinen und Großen, in einer ausgezeichneten Hochachtung gestanden; daß ihm niemand indeß einen lauten Vorwurf gemacht, niemand gegen ihn einen Verdacht geäußert; daß ihn sogar die Pasquillanten, die bereits vom J. 1776 bis 1780, gegen die Britten und den Statthalter tobten, bis zum Anfang des J. 1781, bis gerade zum Ausbruch des von Amsterdam angezettelten Krieges mit England, unangetastet gelassen (oben S. 105)? Wem soll das *quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium*, zu gute kommen, wenn es nicht unter solchen Umständen anwendbar ist? Möglich wäre es freilich (wenn gleich nicht warscheinlich), daß ein mächtiger Mann 30 Jare lang rechtschaffen handelte, und sich im 31sten verginge. Möglich wäre es (wenn gleich noch unwarscheinlicher), daß er seine Ränke 30 J. verborgen hätte, und solche erst im 31sten entdeckt würden. Aber war denn hier eine **Entdeckung** geschehen? Durchaus keine **Entdeckung**; nichts als **Beschuldigungen** ohne Zeugen, die blos ins Wilde und Weite gingen, zum Teil auch den handgreiflichsten **Unsinn** (wie die von der Pension auf der Civilliste S. 106 ꝛc.) enthielten, und die deutlichste Spur gefliſſentlicher Erdichtung trugen. Endlich

IV. der hohe **Ausländer**, der sich zu holländischen Diensten nicht zugedrungen, sondern zu drei verschiedenen malen, in den Jaren 1749, 1751, und 1756 (oben S. 10, 20, 25), dazu dringend erbeten worden; der in Holland keine Fortüne gemacht, sondern den Charakter, den er dort erhielt,

vom

vom kaiserl. Hofe mitgebracht hatte; der das ihm im Sept. 1756, von den Königen von England und Preußen angetragene HauptCommando über ihre vereinte Heere, ausschlug, weil seine Gegenwart in Holland, bei den damaligen kritischen Zeiten, unumgänglich notwendig war (S. 25), weil es für den Stat und die Gouvernante äußerst wichtig war, daß sich der Herzog nicht entfernte (S. 26): hätte dieser Ausländer, nur als Ausländer betrachtet, nicht mit äußerstem menagement von einem Volke, behandelt werden sollen, dessen ganze Fortdauer vom Zuflusse von Fremden abhängt, dessen Handel, dessen Colonien, und vorzüglich dessen LandHeer, ohne diesen Zufluß, vollends in Nichts verfallen müßten? Aber weit davon, daß ihn diese Eigenschaft eines Ausländers schützte: sie war gerade die Ursache, warum man ihn, und keinen andern, zum Opfer für ein tobendes Volk ausersah (unten XLVIII).

XLVII.

2. Wer sind die Ankläger des Herzogs?

Bei der Vorlesung des Memoires vom 8 Jun., waren es blos die beiden Amsterdamer Burgemeister, *Temmink* und *Rendorp*, nebst dem Pensionär *Visscher*. Schriftlich aber wurde es, 4 Tage nachher, im Namen aller 4 Burgemeister (oben S. 132) eingesandt: nun gesellten sich also auch die beiden anderen damaligen Burgemeister, *Hooft* und *Heemskerk*, den Anklägern bei.

An diese 3 oder höchstens 5 Personen also, hatte sich der Herzog zunächst und allein zu halten; nur sie mußte er, entweder zum Erweis ihrer Anklagen, oder zum Widerrufe, auffodern. Blos mit ihnen hatte er es zu tun: nicht mit der Regirung von Amsterdam, noch weniger mit der ganzen Batavischen Nation, und eben so wenig mit dem RatPensionär van *Bleiswyk*.

A. Nicht mit der Regirung von Amsterdam.

Zwar nennen sich *Temmink*, *Rendorp*, und *Visscher*, im Memoire selbst (oben S. 118), Deputirte der Stadt Amsterdam: sie sagen (ebendas.), sie täten ihre Vorstellung im Namen dieser ihrer Principalen; und flechten nochmals (S. 120) ausdrücklich die Regirung von Amsterdam ein. Dem zufolge heißen solche, in den meisten Resolutionen der Städte von Holland (selbst in der von Amsterdam vom 22 Aug. S. 187), durchgängig Committirte. Auch die Verfasser der Aufsätze von Geldern S. 151, von Campen S. 167, und von Seeland S. 160, werden irre, und sprechen "von den Burgemeistern, oder gar, oder vielmer, der Regirung von Amsterdam". Dies vorausgesetzt, nennt der Verf. der *Considerations* p. 27, die Proposition der Dreimänner, la declaration franche de la *Ville* d'Amsterdam. Der Pleiter nennt diese Dreimänner, gar schon auf dem Titel seiner Pleidooy, *Afgevaardigde* van de Regeering der Stad Amsterdam; fürt immerfort diese Sprache; meint

S.

S. 49, "als **Abgeordnete** einer ganzen Stadt hätten sie allen Lustre der ganzen Stadt, oder richtiger zu reden, die Würde der ganzen vereinigten Stadt, falle auf ihre Deputirte zurück"; und behauptet dem zufolge S. 27, der Herzog habe den **ganzen** Senat der Stadt verklagt: so wie **Alkmaar** S. 223 schreibt, er habe sich gegen die **Regirung** von Amsterdam in heftigen Ausdrücken ausgelassen; und **Rotterdam** S. 212, er habe gar den Respect verletzt, den ein Officier im Dienste des Stats, der hohen und souverainen Versammlung der **Stände** von **Holland** schuldig wäre ꝛc. ꝛc.

Mit diesem groben FALSO, das vielleicht in den Jar-Büchern aller holländischen Aristokratien ohne Beispiel ist, fangen die öffentlichen Proceduren der Amsterdamer gegen den Herzog an. Drei bloße unbefugte PrivatPersonen, tun, aus leidenschaftlicher Unbesonnenheit, einen gewagten Schritt; um sich vor den Folgen desselben, **falls er mißlänge**, zu decken, schieben sie ihr ganzes Corps vor, und **erdichten einen Auftrag** von demselben. Ihr FALSVM kömmt, wider ihren anfänglichen Plan, an Tag: aber ihr Corps bestraft sie nicht; es schützet sie gar, macht ihre PrivatSache zu der seinigen, macht sie zur Sache der mächtigsten Stadt des Batavischen Bundes, will sie gar zur Sache der ganzen Republik verdrehen.

Es ist **gewiß**, daß jene 2 Burgemeister samt dem Pensionär, von ihrer Vroedschap (StadtMagistrat), dazu weder mit Befel noch **Vollmacht** versehen gewesen. — Es ist **gewiß**, daß von dieser Vroedschap, nie über eine solche

Proposition **deliberiret** worden; ja daß sie nicht einmal von der Sache **Wissenschaft** gehabt. Der äußere Schein einer förmlichen **StadtDeputation** also, welchen sich die Dreimänner zu geben erfrechten, war **wirklicher Betrug**. Der Herzog selbst (oben S. 239), der Verf. der *Observations* (Schl. StAnz. IV, S. 406), und andre, haben es ihnen im Drucke unter die Augen gesagt: aber sie erröteten nicht mer.

Strafbar sind, (nach der **Erklärung** der Stände von Holland vom J. 1587, oder vielmer nach den allerersten Grundsätzen der aristokratischen RegirungsForm), die Abgeordneten der Städte zum LandTage, die ihrem Auftrag **entgegen** handeln. Sind es diejenigen nicht noch weit mer, die **ohne allen Auftrag** handeln, die einen Auftrag platt **erdichten**? Ein einzelner Teil des zusammengesetzten Souverains, der die Rechte des Ganzen usurpirt, begeht einen waren **Hochverrat**, und zerstört das Wesen seiner Constitution. Ist es möglich, daß 2 Burgemeister und 1 Pensionär, ohne Befel und Vollmacht des gesammten StadtRats, diesen vorstellen! Man denke sich den Fall, die Meinungen der 4 Burgemeister in Amsterdam über eine wichtige StatsSache, wären geteilt, 2 wären gegen 2; und jede Partei mit einem Pensionär, übergäbe dem FStatthalter eine gegen die andre laufende Vorstellung: sollte alsdann eine jede dieser Parteien, die Stadt Amsterdam, und noch dazu solche als ein Mitglied des Stats, vorstellen können? — Es ist erstaunlich, daß diese Herren Aristokraten, welche sonst "den klar bestimmten und stets geheiligten

Rech-

Rechten der in ihrem Busen allein befestigten Souverainete', nicht an die Seele greifen lassen wollen (S. 200, 229), bei diesem starken Griff ganz unempfindlich sind, oder sich wenigstens ganz füllos dabei anstellen.

Sogar hat in der Folge, selbst der StadtRat von Amsterdam, diesen Schritt seiner 3 Mitglieder genemiget: eben dieser Magistrat, der gegen den Herzog wegen verletzter SouverainsRechte brauset, hat den DreiMännern ihr Falsum, ihren Hochverrat, verziehen, hat ihn hinten nach tätig gebilliget! Dies ändert indeß die Frage nicht, an wen eigentlich, als Ankläger, der Herzog sich zu halten habe. Eine in der Folge erst geschehene Genemigung einer Handlung, kan die Gesetzwidrigkeit derselben zu der Zeit, da sie ausgeübt worden, nicht auslöschen. Die einzige Wirkung, welche eine Genemigung von der Art haben konnte, war, daß die Dreimänner, welche zu einem solchen Verfaren nicht befugt gewesen, von aller ferneren Verantwortung gegen ihr Corps, das feig genug gewesen, sich so grob insultiren zu lassen, frei waren.

Und selbst, wenn sie Auftrag von ihrer Stadt gehabt hätten, wie sie wirklich nicht gehabt: so wäre doch ihre Deputation an den FStatthalter keine StatsDeputation gewesen, oder sie wäre nicht *Staetsgewyze* geschehen; und alles was bei der Gelegenheit von Stimmfürender Stadt, von integrirendem Mitgliede des Stats, von dem FStatthalter als erstem Herrn vom RitterStande (S. 214, 218), geschwa-

het worden, um den Souverain zur GegenPartei des Herzogs zu machen, steht am unrechten Orte. Eine Stimmführende Stadt, übt ihren Anteil an der Souverainete' nicht anders, als auf der Versammlung ihrer ProvinzialStände, aus. Außer derselben kan sie auch beim FStatthalter, und anderswo, Vorstellungen machen: aber das kan auch jede nicht Stimmführende Stadt, sogar jeder PrivatMann; nur handelt sie alsdann nicht *Staetsgewyze*, und kan folglich auf keine Weise, auf Rechte des Souverains im Ganzen, Anspruch machen.

Aber, sagt **Alkmaar** S. 217, "die Vorstellung, die die Amsterdamer Deputirten, den 18 Maj, in der Versammlung der Stände von Holland getan, hätten sie doch auf ausdrücklichen Befel ihrer Obern getan. Nun wäre hier zwar kein Wort vom Herzoge vorgefallen; aber der Ausdruck komme darin vor: **um die nötigen Verfügungen zur Rettung des Vaterlandes zu treffen** (S. 116). **Unter diesen allgemeinen Ausdruck**, gehöre auch die Proposition der Stadt Amsterdam [der Burgemeister], in sofern sie den Herzog beträfe; die Burgemeister selbst hätten gleich anfänglich ihr Memoire vom 8 Jun. eine Erläuterung der Proposition vom 18 Maj (S. 118) genannt: folglich wären eben diese Deputirte, ohne neuen SpecialAuftrag, befugt gewesen, 21 Tage nachher, dem FStatthalter, außer der Versammlung der Stände, sogar heimlich, die Entfernung des Herzogs, als eine ihrer Meinung nach zur **Rettung des Vaterlandes nötige Verfügung**, vorzuschlagen". — Welche Folgerung? Gilt dieselbe, so kan man aus

glei-

gleichen Gründen, wärend des ganzen Kriegs, alle nachherige Propositionen von Dingen, welche das Land in dieser Absicht angehen, ohne Widerspruch außer der Versammlung vornemen. Jede einzelne Stadt und Regirung, kan alsdann für sich, auf eine Entfernung aller derer dringen, deren Anhen ihr im Wege steht, und zwar unter dem Vorwande, daß eine solche Person gegen das Vaterland übelgesinnt sei; daß man so verfaren müsse, um mereren dem Lande drohenden Unglücks-Fällen vorzubeugen; und daß solches in der Proposition der Stadt Amsterdam vom 18 Maj mitbegriffen sei. Wer erschrickt nicht vor einem solchen System, das eine Quelle der größten Verwirrung und der grausamsten Unterdrückung seyn würde *?

Aber, sagt Alkmaar ferner S. 220: "die Burgemeister hätten doch, wenn sie von der Amsterdamer Regirung einen Auftrag dazu gehabt hätten, eine Proposition von der Art auf dem LandTage tun können; und in dem Falle hätte niemand sie, wegen des Schußes der 3 Resolutionen, in Anspruch nemen können. Nun aber hätten sie, blos aus *menagement* und *discretion*, keinen vollkommenen Gebrauch von dem ganzen ihnen zukommenden Rechte gemacht; statt eines sehr starken Mittels, hätten sie ein minder starkes, statt einer öffentlichen Vorstellung an die gesammten Stände, eine geheime an den FStatthalter, erwält". — Der Verf. der *Observations* schlägt diesen unglaublichen Einfall, mit einer

* Schlöz. StAnz. IV, S. 415.

treffenden Instanz, unten * nieder. Richtig ist der Satz: wenn ich von einem sehr starken Mittel, **im Namen des** Stats, Gebrauch machen kan; alsdann kan ich auch von einem minder starken, **im Namen des** Stats, Gebrauch machen. Offenbar falsch aber ist der Satz: wenn ich von einem sehr starken Mittel, **Namens des** Stats, Gebrauch machen kan; so kan ich auch von einem minder starken, **blos für mich**, Gebrauch machen. Der Schluß enthält ganz was anders, als die Prämissen: die Personen und Sachen sind nicht mer dieselben, und haben daher keine Beziehung auf einander. Es sind verschiedene **Sachen**, etwas auf dem LandTage, und etwas außer dem LandTage, proponiren: es sind verschiedene **Personen**, dort Abgeordnete zum LandTage, hier bloße Privat-

* "Ein OberSchulz in Amsterdam, ist nach dem StadtRechte befugt, mit Genemigung der Burgemeister und Schöffen, in Gegenwart wenigstens zweier Schöffen, am hellen Mittag, das Haus eines Amsterdamer Bürgers zu visitiren; und kan in solchem Falle sich auf den Schutz der Regirung, als Handhaber der Gesetze, verlassen. Wenn nun aber der OberSchulz allein, in eigner Person, ohne Genemigung der Burgemeister, und ohne Assistenz der Schöffen, um weniger Aufsehen zu machen, mit aller möglichen Behutsamkeit, eine Visitation zur AbendZeit vornäme: sollte er wol nicht in der Ausübung dieses StadtRechts gestört werden können, weil er sich nicht des völligen Gebrauchs seines Rechts bedient hat, der Amsterdamer Bürger aber sich auf sein BürgerRecht beruft, und sich der Durchsuchung seines Hauses widersetzt? Man lege diesen ziemlich änlichen Fall einem Amsterdamer Bürger vor: mit Unwillen und Abscheu wird er gewiß jedem abraten, von einer solchen Sophisterei Gebrauch zu machen, wenn er sich nicht der Wut des Volks blos stellen wolle". Schlöz. StatsAnz. IV, S. 421 folg.

vatPersonen ohne Auftrag.

Aber war es wirklich *menagement* und *discretion*, was die Herren heucheln? war ihr gebrauchtes Mittel wirklich minder stark, als was sie hätten brauchen können? Durchaus nicht. — Gesetzt, sie hätten wirklich von ihrer Regirung den Auftrag gehabt, ihre Klagen gegen den FeldMarschall beim FStatthalter, auf dem LandTage anzubringen (ohne SpecialAuftrag konnten sie einen so ausnemend wichtigen Vorschlag nicht wagen): so waren zwei Fälle. Entweder die Stände hätten ihrem Vorschlag Gehör gegeben: nun so wäre von dem Souverain eine Untersuchung über den Herzog in Form Rechtens verhängt worden. Und was war es dann, was der Herzog in der ganzen Folge so dringend verlangte, als eben diese Untersuchung? Was ist für jemand, der sich seiner Unschuld bewußt ist, härter, von einer einzelnen Stadt, gar von einzelnen RatsHerren, hinterrücks verlästert werden, ohne diese Beleidigung rügen zu können; oder seine Handlungen von einer souverainen Versammlung untersucht sehen, mit der Gewißheit, vor den Augen der ganzen Welt gerechtfertigt zu werden? Verläumdung, die im Finstern schleicht, kränkt den bravsten Redlichen unendlich mer, als offener Angriff. Dort wandelt er unter Meuchelmördern, die feig und ungesehen, hinter dem Busche hervor, auf seine Ehre Pfeile drücken: hier sieht er seine Feinde, wirft sich ihnen mit offner Brust entgegen, und zerstäubet sie. — Oder die Stände von Holland hät-

ten dem Vorschlage kein Gehör gegeben. Warlich das vermutete *Temmink*, und vermutete es mit Recht: aus dem Grunde also, nicht aus Discretion, schlug der tückische Alte seinen Weg ein. Sein erstes Project, den Statthalter aufs neue unter Curatel zu seßen, war ihm den 18 Maj mißlungen (oben S. 117); die übrigen Stände fülten das Constitutionswidrige dieses Vorschlags, und der Alte ward beschämt. Durfte er es wagen, mit einem noch plumperen Vorschlage aufzutreten? Man wollte nicht, nach seinem Willen, dem Fürsten neue Räte aufzwingen: würde die Merheit eingewilliget haben, ihm seinen alten Rat anzuschwärzen, und ohne weiteres dessen Entfernung zu fodern? Das einzige Gute der aristokratischen RegirungsForm ist — die menschenfreundliche Vermutung, daß, da ein Volk doch Regenten haben muß, und nach der Natur der Dinge öfters schlechte Regenten erwarten muß, doch unter einer Menge von Regenten, wills Gott! immer einige gegriffen werden würden, die die Dummen beleren, und die Bösen bezügeln könnten. Dies war der Fall auf dem Land-Tage in Holland den 18 Maj; er würde es höchstwarscheinlich auch bei Temminks neuem Vorschlage gewesen seyn. Ein und anderer würde gesagt haben: "vor allen Dingen müssen wir „Beweise gegen unsern alten hochverdienten FeldMarschall ha„ben; und diese haben wir nicht. Gerüchte geben keinen Be„weis, sie stammen von ehrlosen Menschen her; und andre Ge„rüchte sagen gar, Temmink selbst habe diese Bösewichter

„im Sold: *callide* vulgata, *temere* credita, TACIT. Schande „genug für uns, daß wir diesem Unfug so viele Monate träg „zugesehen haben. Aemil schrieb zur Zeit des Macedonischen „Kriegs an den Senat: vos rumores *credulitate* vestra ne „alatis, quorum auctor nemo extabit. Wie kan sich „ein ganzes Corps, in dessen Busen die Souverainete' von Hol„land befestiget ist, so compromittiren"? Ganz gewiß wäre der Alte durch diese Gründe, auch diesmal wieder, zurückgescheucht worden. Strafe hätte er nicht dafür gelitten; ein holländischer Aristokrat hat einmal, nach der jetzigen Auslegung der Indemnitäts Acte, das Recht, auf dem Land Tage jedem andern Sottisen und Injurien zu sagen. Aber die Sottisen wären bei verschlossenen Türen der Land Boten Stube gesagt worden, aus der, wenigstens nach den Gesetzen, nichts ausgeplaudert werden darf: folglich hätte Temminks Verläumdung dem Herzoge keinen Schaden getan; dieser hätte solche, falls er sie auch erfaren hätte, ohne Nachteil seiner Ehre, ignoriren können.

B. Noch weniger mit der Nation.

Vorhin vermengte man Amsterdamer Burgemeister, mit Amsterdamer Regirung, und mit dieser gar den Souverain von Holland: hier verwechselt man einen kleinen Trupp von Pasquillanten, mit der Nation! — Die Gesinnungen der Nation, sagen die Amsterdamer oben S. 146, haben unsere Bürger Väter dem FStatthalter mitgeteilt. Der Herzog, sagt der Verf. der *Pleedooy* S. 104, muß sich wegen

der

der Beschuldigungen verteidigen, die ihm die Nation zur Last legt. Die Burgemeister sprachen im Namen der Nation. Seine Ankläger sind (S. 50) das ganze Volk der 7 Provinzen, von dem der Amsterdamer Magistrat nur ein ehrwürdiges Organ ist. Er muß (S. 63) Groß und Klein vor den RichterStul laden, und von ihnen allen die Genugtuung fodern, die er zu erwarten berechtiget ist. Nun ist in einer Republik, wie die unsrige, das Volk die hohe souveraine Obrigkeit *; mithin tritt hier der Souverain als Ankläger des Herzogs auf.

Wer

* Das Volk, die hohe souveraine Obrigkeit? "Bei Gott, sagt der Verf. der Anmerkungen zu dem *Pleidooy* (Holl. StAnz. III, S. 50), ich gestehe es, ich weiß nicht, was ich auf das alles antworten soll". Dies ist die unseelige Verdrehung des sonst waren Satzes, daß alle Macht ursprünglich beim Volke beruhe, die in unsern Tagen die Quelle großer Zerrüttungen in Holland geworden ist. Durch die falsche Auslegung, die ihm *Capellen* und andere Prediger des Aufrurs gaben, half das Volk der Aristokratie über die geringen Reste der Monarchie siegen: nun geht das aufgeklärte Volk weiter, und nach einerlei GrundSatz, geht es selbst auf die Zerstörung der Aristokratie, und die Auffürung einer völligen Demokratie, oder vielmer auf die Auflösung des ganzen Stats, los.

Bisher war die Regirung in Holland nichts weniger als populär; sie ist ganz aristokratisch. Das Volk wält weder seine MagistratsPersonen in den Städten, noch seine Repräsentanten bei der NationalVersammlung. Die meisten Städte haben das Recht, zum Senat oder zum LandTag zu deputiren; aber diese Deputirte ernennt der Magistrat, er nimmt solche aus seinen eigenen Mitgliedern; und diese angebliche Repräsentanten des Volks, bringen mer den Willen ihres Corps, als die Wünsche ihrer Mitbürger, vor die souverai-

ne

Wer ist die Nation? Man sehe die unten stehende Note. — War die Nation, die ganze Nation, mit dem Herzoge

ne Versammlung. In Leiden und in anderen Städten, recrutirt sich sogar die StadtRegirung nur aus dem engen Zirkel einer kleinen Anzal von Familien, die sich für Patricier halten: Burgemeister und Schöffen werden von der Bürgerschaft, und den verschiedenen Corps, die solche ausmachen, weder gewält, noch bestätigt. Für jede Schöffen- und BurgemeisterStelle, präsentirt der StadtMagistrat 3 (in einigen Städten 2) Subjecte, die durch Merheit und Ballotiren gewälet werden, dem Statthalter, und dieser ernennt von den dreien Einen. Nur Amsterdam wält seine Burgemeister selbst: aber alle Jar macht es 7 neue Schöffen, die der FStatthalter aus 14 ihm präsentirten, nach Gefallen wält. Aber aus diesen Schöffen werden in der Folge die Burgemeister genommen: folglich kan doch auch keiner, ohne des Fürsten guten Willen, Burgemeister werden. — Auf dem Lande, wenigstens in 5 Provinzen, haben die Eingesessenen nicht mer Anteil an der Regirung, als die Untertanen des großen Mogols oder des Russischen Reichs. Der natürliche Repräsentant des Volks vom platten Lande auf der NationalVersammlung, ist das bleibende und unsterbliche Corps der Ritterschaft, von dem der Prinz von Oranien in Holland ein Teil, und in Seeland das Ganze, ist. Voilà, Mr. *Bernard* (fårt der *SousBrigad.* p. 39 fort), un beau Gouvernement *populaire*. Il n'a jamais approché de cette forme orageuse et insensée que dans des momens de crise, où le peuple en fureur, indigné de la corruption ou de la tyrannie de ses Magistrats, s'est tumultueusement assemblé, pour punir l'abus qu'on faisoit de sa patience, et venger les injustices dont la maison d'*Orange* étoit l'objet. . . . .

Ganz neue ClassenBestimmungen vom Volke, macht der Verf. der *Pleidooy* (H. StArtz. III, S. 50 folg.). "In unsrer Republik, meint er, muß das Volk in 3 Classen eingeteilt werden. In der Isten stehen alle die, so einen Teil der Obersten Gewalt entweder selbst verwalten, oder verwalten lassen, doch als simple BürgersLeute, nicht als Repräsentanten der

zoge unzufrieden? Nichts weniger. — Hat die Nation, oder doch ein bedeutender Teil derselben, die Amsterdamer Burgemeister **bevollmächtigt**, den Herzog zu verklagen? Sie weisen, wenn sie können, ihre Vollmacht auf!

Pasquille zwar fing es, seit Neu Jar 1781, in Amsterdam an, auf den Herzog zu regnen; und diese wurden, nach der allgemeinen Bösartigkeit des menschlichen Herzens, und vollends da sie mit Kunst (oben, S. 135, sagte dies der Herzog mit dürren Worten den Burgemeistern vor) verbreitet wurden, von Leuten von aller Art gelesen. Zwar wa-

der Nation, betrachtet. Zur IIten gehören alle die, so man hier zu Lande Bürger nennt, d. i. alle hübsche (*fatsoenlyke*) Eingesessene, sie mögen Handel treiben oder nicht, sie mögen ihr reichliches oder blos gutes Auskommen haben, Handwerks-Leute und dergleichen. In die IIIte Classe kömmt das gemeine Volk oder die . . . . (het *graauw*). Die beiden ersten Classen machen wesentlich das Volk aus: die dritte ist der Schandfleck und Auswurf (*kruis*) desselben: es ist ein *baslaard tak*, den man dulten, aber sorgfältig beschneiden muß, damit er nicht den ganzen Baum verdüstere". — Was hält der deutsche Leser von diesen unerhörten neuen Begriffen? "Nein, gutes Volk (setzt der Gegner des Pleiters unten bei), um alles in der Welt möchte ich nicht so denken und sprechen. Auch unter euch gibts brave, ehrliche, edeldenkende Herzen, die selbst die größte Armut nicht erniedrigt"! — In welcher Classe steht nun der Pleiter? Nach seinem kaufmännischen Natur-Rechte (oben S. 78) wol in einer der beiden ersten, denn vermutlich hat er sein reichliches Auskommen. Aber in welcher stehen, wieder nach seinen eigenen Grund-Sätzen, seine Haupt-Zeugen, die holländischen Pasquillanten, die sich von Ehrenschändung, wie andere von Strassen-Raub, nären, und warscheinlich doch nicht einmal ihr gutes Auskommen von diesem Gewerbe haben?

waren die meisten derselben plump und schmutzig; also fanden sie doch bei Matrosen, und Leuten von änlicher DenkungsArt, also beim großen Haufen, Eingang. Einige waren vielleicht witzig; also drangen sie auch in *fatsoenlyke* Assembleen vor. Die träge Justiz ließ ihnen, unverantwortlicher Weise, freien Lauf; und die Verfasser und Drucker dieser LästerSchriften, verdienten Geld dabei: also vermerten sie sich. Vielleicht 12, vielleicht gar 20 Elende — aber schwerlich merere — bei weitem die meisten in Amsterdam, in Gröningen gar keine S. 163, gaben sich mit diesem Pasquillenmachen ab. Nennen die Hrn. Burgemeister, diese 20 Elende, die Nation der Vereinten Niederlande? Ich, Deutscher, nicht Niederländer, bin nicht fähig, eine mir aufrichtig ehrwürdige Nation, durch eine so läppische Verwechslung, so grob zu injuriiren. Und doch, das ehrwürdige Organ dieser 20 Elenden zu seyn, lassen sich die Herren gefallen? . . . . Nach des Pleiters Classification gehören ja die meisten darunter, z. Ex. der wegen Hurerei und anderer SchandTaten abgesetzte Prediger van *Brussel* (oben S. 107), erweislich nicht einmal zum wesentlichen Volke, sondern unter het *graauw* der Nation: und nach eben dessen Versicherung, würde der Amsterdamer Magistrat, wenn blos dieses *graauw* das Kreuzige ihn über den Herzog gerufen hätte, auf dessen Geschrei im geringsten nicht geachtet, sondern das bastaard tak sorgfältig beschnitten haben; aber welche rechtliche Leute riefen es dann?

Doch

Doch dies Geschrei von nicht mer als 20 Elenden, aber hinter tausend verschiedenen Büschen hervor, hat vielleicht die ganze Nation wenigstens betäubt? — Tausende, vielleicht hunderttausend vom untern Pöbel, ließen sich freilich betäuben, wenigstens anfänglich, und vorzüglich deswegen, weil keine Justiz dem Unwesen steuerte. In Amsterdam, dem WonOrte der MaschinenDirectoren, mag die Betäubung gar allgemein gewesen seyn; aber nichts weniger als im ganzen Lande. Nicht im Haag: hier entstand kein Auflauf, der nach dem Plan der Amsterdamer (ohne Bedenken kan man ihnen diesen MordPlan auf den Kopf schuld geben, s. unten), dem Herzoge das Schicksal der Witten hätte zuziehen müssen. Nicht in Friesland: hier, sagen die Städte S. 263, hatte nicht der 10de, noch weit weniger der größte Teil aller Eingesessenen, einen Haß gegen den Herzog. — Wirklich es war unmöglich, daß die Betäubung allgemein werden, oder lange fortdauern konnte. Die ausgestreuten Gerüchte waren zum Teil allzudumm, und widerlegten sich in der Folge von selbst. Man wartete eine Zeitlang auf Beweise; sie kamen nicht, und man mußte des Wartens müde werden. Die Justiz hemmte den Fortgang der Lästerungen nicht; dies verschaffte solchen eine Zeit lang Credit: aber sie war eben so träg, das Betragen des Herzogs, und den ihm gemachten schrecklichen Vorwurf von Hochverrat, zu untersuchen; dies benam den Lästerungen wieder allen Glauben. Später hin, wie Reinier

Vry-

Vryaart, der Ouderwetse *Patriot*, und der Widerleger der Pleidooy, auftraten, kamen noch weit merere von ihrer Betäubung zurück.

Wenn nun also 20 Elende, Pasquille verbreiten, und dadurch 100000 Menschen irre, und diesen eine ihnen sonst höch ehrwürdige Person, auf eine Zeit lang, verächtlich machen; und ein BürgerVater klatscht diesen Elenden und ihren Betrogenen nach: so handelt er wie das **Organ** der **Nation**: — — Es ist **gefärlich**, sagt der Seeländer Patriot S. 158, lose Gerüchte, so lange man von deren Warheit keinen Beweis in Händen hat, für eine **allgemeine Stimme der Nation** auszugeben. Es ist **unvernünftig**, vorzugeben, daß man im Namen einer **ganzen** aus ein par Millionen Menschen bestehenden **Nation**, handle, die keine Repräsentanten hat; deren WillensMeinung, falls man auch demokratisch **Mer:heit** annemen wollte, nicht anders als durch **Zälen** zu erforschen ist; die aber in **der** Absicht, nie gezält **worden** ist, und in **der** Absicht, nie gezält **werden kan**; der man also, mit völlig gleicher Gewißheit, aufbürden kan, daß sie die drei Amsterdamer, **Temmink**, **Rendorp**, und Visscher, **enthauptet** —, als wie ihren gemeinschaftlichen FeldMarschall **verbannt**, haben wolle.

Aber nun zum Schluß: wie wenn diese Dreimänner und Consorten, wie es überwiegend warscheinlich ist, diesen Trupp von Pasquillanten, durch Bezalung, selbst auf die Beine ge-

bracht, und 4 Monate lang auf den Beinen erhalten haben? Menschen, die sehr viel Geld, etwas Verstand, und wenig Moralität haben, können in einer **GeldRepublik** Dinge ausrichten, wovon ein Deutscher, zu seiner Ehre und zu seinem Glücke, gar keinen Begriff hat. Auch ich, Deutscher, wage deswegen kein weiteres Urteil darüber; sondern schreibe dem holländischen Verf. der Anmerkungen gegen den *Pleiter*, folgende mir ausnemend passend scheinende Stelle oder Parodie S. 63 folgg., wörtlich nach:

> Sieht denn, fült denn, der Verf. die fürchterlichen schrecklichen Folgen nicht, die unmittelbar für uns, für unser freies Land, für unsern bisher so glücklichen Stat, entstehen müssen, wenn die VerfarungsArt, die er verteidigt, allgemein werden, wenn die Gründe, durch die er sie verteidigt, Beifall finden sollten? Wir wollen sie etwas näher untersuchen.
>
> Man denke sich den bravsten, ehrlichsten, besten, und vortrefflichsten Mann in unserer Republik, — unser Verf. selbst trete auf, wenns ihm beliebt —; wir wollen die Probe an ihm machen. Man gebe mir ein halbes Jar, nur einige Monate, oder gar nur einige Wochen, [und 1000 holländische Ducaten], zu meinem Vorhaben. Diese Zeit will ich anwenden, ganz in der Stille, erst unter seinen Nachbarn, dann unter den übrigen Einwonern seines WonOrts, dann unter den umliegenden Oertern, in Gesellschaften, in WeinHäusern und BierSchenken, durch Gespräche, durch anonymische Briefe, Lieder, kleine erlogene Schriften, durch Pasquille in Versen und Prose, zu verbreiten, daß er, unser Verfasser, die scheuslichsten Verbrechen begangen habe, daß er ein Sod. . . . sei, daß er Vater und Mutter, Frau und Kind, ermordet oder vergiftet habe.

be. Dies und alle nur erdenkliche Bubenstücke will ich ihm aufbürden. Habe ich nun diese gottlose Verläumdung Großen und Kleinen beigebracht; dann will ich zu dem Richter gehen, unter den er gehört, oder falls er ein Amt hat, zu dem Souverain seiner Provinz, zu dem will ich mit meinem Memoire kommen, und sagen: "Da ist der Mann, den Sie kennen; so „lar lang hat man ihn für einen unbescholtenen, ehrlichen, „und rechtschaffenen Mann gehalten, ihn mit EhrenAemtern und „Woltaten überladen. Aber, großer Gott, sehen Sie, meine „Herren, man hat ihn im Verdacht, daß er ein Sod. . . . . set, „daß er Vater und Mutter vergiftet habe ꝛc. Der Himmel „behüte mich, daß ich so etwas von dem guten Manne glauben „sollte; aber die Vermutung gegen ihn ist allgemein. Fragen „Sie nur Groß und Klein! Lesen Sie nur, lesen Sie nur, die „Hunderte von Pasquillen und Schriften, die gegen ihn erschie„nen sind. In allen ohne Unterscheid, werden Sie die nämli„che Vermutung finden, jede derselben wird Sie in der Vermu„tung bestärken. Und wie nun? kan der Mann sein Amt be„halten? kan er noch länger, bei einer solchen Vermutung, un„ter uns geduldet werden? — Werden Sie ihn nicht seines „Amtes entsetzen, und aus dem Lande entfernen: so versichere „und prophezeie ich Ihnen, man wird, weil man seiner seit je„ner Beschimpfung so sehr überdrüssig, und so sehr gegen ihn er„bittert ist, man wird, sage ich, den Haß auf Sie, meine „Herren, — gleichviel Souverain, MagistratsPersonen, oder „Richter — werfen; und dann stehe ich Ihnen warhaftig „für die Folgen nicht, die aus Ihrer Nachsicht entstehen „werden".

Der Hr. Verf. denke nun noch hinzu, daß man, nach Ue-

bergebung meines Memoires, in welchem ich selbst versichere, daß ich ihn nicht im Verdacht habe, verbreite, daß es jetzt eine ausgemachte Sache sei, was man so lange vermutet habe, daß nämlich ich, ich, die Beweise davon dem Souverain oder den Richtern übergeben hätte.

Nun da mit jedem Tage der Haß des Publici sich vergrößert, tritt unser Verf. auf, und ruft: "Ums Himmels Willen, was „hat man da für ein Memoire gegen mich eingegeben! Ich ver„lange durchaus, daß man mir Beweise gebe, oder den, der „das Memoire übergeben hat, als einen Verläumder strafe, „und mich frei spreche. Und hiemit fodre ich jeden auf, die „gottlose Verläumdung gegen mich zu beweisen".

Man setze noch hinzu, daß noch ein Dritter auftritt, und eine Verteidigung für mich schreibt, und frägt: "Was, als „ein Lästerer gestraft zu werden? Hat der Ankläger wol etwas „vorgebracht, worüber sich der Beklagte beschweren könnte? Re„det denn jener für sich, oder im Namen des Publici? Beruft „er sich nicht auf Groß und Klein? und kan mans läugnen, „daß man jene Vermutung bei Groß und lein findet"?

Ums Himmels Willen, wohin ist doch unser Verf. geraten! Er denke doch an alles, was ihm, was mir, was allen unseren Mitbürgern, teuer seyn kan; er denke doch an unsere Ruhe, Sicherheit, Ehre, und Leben. Nichts, gar nichts, ist mer sicher. Die Inquisition, die fürchterliche Inquisition, ist Segen und Glück, gegen eine solche Art zu verfaren. Die Gründe, die unser Verf. aufürt, sind entweder falsch, oder ihre Anwendung zu allgemein und unbestimmt" .... So weit Phileleutherus *Batavus*.

C.

C. Nicht von dem RatPensionär *van Bleiswyk.*

Die Burgemeister sagen S. 121: "mer wie einmal hätten sie, mit sehr viel Leidwesen, **vernommen**, wie sich der RatPensionär, in Beiseyn verschiedener Mitglieder der Versammlung von Holland, über das zwischen ihm und dem Herzoge vorhandene Misverständnis, beschwert hätte; so wie auch über den Einfluß, den der Herzog auf den Geist Sr. Hoh. hätte, durch welchen Einfluß seine Bemühungen für das Beste des Vaterlandes, merere male, wären vereitelt worden. Diese Verschiedenheit in Absichten und Meinungen, zwischen dem vornemsten Rat Sr. Hoh., und dem ersten Minister dieser Provinz, könne schon allein nichts anders als die nachteiligsten Folgen haben."

Der Verf. der *Considerations* p. 11, sagt: die angefürte Stelle sei la *Preuve fondamentale* des Amsterdamer Memoires; also hätte der Herzog sogleich, falls er es hätte wagen dürfen, den **RatPensionär** bei den Ständen von Holland verklagen müssen. — Und der *Pleiter* sagt S. 97: "die Beweise, die der Herzog von den Amsterdamern fodert, sind ihm schon gegeben: ihr GewärsMann ist der RatPensionär; diesen muß man **auffodern**, ob es war sei, daß er obiges gesagt. Bejaht er es, so ist der **Proceß geendiget**, und die Burgemeister sind auf die rümlichste Art freigesprochen. Läugnet er es, so sind die Burgemeister Schurken" — — — (Gäbe es nicht einen dritten Fall, wo der Pensionär seine

Aussage bejahete, und gleichwol er und die Burgemeister — — —

Hier kommen 3 Fragen vor: was soll der RatPensionär gesagt haben? hat ers wirklich gesagt? und hat er wahr gesprochen?

Die Ankläger haben vernommen, mer wie einmal vernommen (es also nicht selbst gehört), daß *Bleiswyk*, in Beiseyn verschiedener Mitglieder der Versammlung von Holland (also nicht ihrer selbst; die andern Mitglieder werden nicht genannt), sich beschwert habe, I. über das zwischen ihm und dem Herzog vorhandene Misverständnis. "Dieses Misverständnis, sagen die *Considératt.* p. 10, kan der Herzog nicht läugnen". Er läugnet es aber wirklich. Von je her bis zu dieser Audienz, lebte er mit dem RatPensionär in der engsten Verbindung, und handelte immer offenherzig mit ihm. Und selbst nach jener Audienz, stellte sich der Pensionär immer noch wie seinen Freund an. Nie hat er einen Streit mit ihm gehabt. Verschiedener Meinung können sie manchmal wol gewesen seyn: aber dies hat bekanntlich zwischen den aufgeklärtesten Männern, und besten Freunden, in großen wie in kleinen Geschäfften, statt. Und in der NB. hier einzig und allein vorliegenden Sache, die Marine betreffend, war ein Misverständnis zwischen beiden Herren ganz unmöglich: denn über SeeSachen nam der Statthalter den Herzog nie in Rat, sondern einzig den RatPensionär; ohne

des-

dessen völlige und schriftliche Billigung tat er nichts. Nie ist der FeldMarschall zu Conferenzen über die Marine zugezogen worden. Selbst als Vormund durfte er sich in dergleichen nicht einmengen, und mengte sich auch nie ein. II. Ueber den Einfluß, den der Herzog auf den Geist des FStatthalters hätte. Bleiswyk wäre also unzufrieden über den Herzog, der Rat gab, und — über den Statthalter, der solchen foderte, und annam? Als FeldMarschall, war der Herzog in LandKriegsSachen, des Fürsten natürlicher Rat: in allen andern Dingen hatte er keinen directen Einfluß, er war ja nicht StatsMinister. Nam ihn der Fürst je in Rat; so muß solches in einem vertraulichen tête à tête gewesen seyn: und wer kan dieses beweisen? War sein Rat gut: Heil dem Fürsten, Heil dem ganzen Lande, daß solcher befolgt wurde: hätte doch in dem Falle der Herzog auch auf den RatPensionär und alle übrige Pensionäre Einfluß gehabt! Aber *Bleiswyk* soll gesagt haben, III. durch diesen Einfluß wären seine Bemühungen für das Beste des Vaterlandes, merere male, vereitelt worden. Das wäre möglich, und der FeldMarschall bliebe doch der würdigste Mann. Gesetzt, es wäre erwiesen, der Herzog habe dem Fürsten geraten, habe ihm sogar übel geraten; aber ob aus böser Absicht? Irren ist das los aller Sterblichen; man kan in der besten Meinung von der Welt einen üblen Rat geben: nur der Erfolg entscheidet die Güte eines Rats, und dieser Erfolg muß am Tage liegen, oder

bewiesen werden. Und daß ein übel ausgeschlagener Rat in böser Absicht gegeben worden, bedarf eines neuen Beweises. — Die Burgemeister ziehen hieraus IV. die Folge, "diese Verschiedenheit in Absichten und Meinungen, zwischen dem vornemsten Rat des Statthalters, und dem ersten Minister der Provinz Holland, müsse schon allein die nachteiligsten Folgen haben". Verschiedenheit in Absichten? Davon war noch keine Rede. Der FeldMarschall und der RatPensionär können beide einerlei Absicht, das Wol des Landes, pflichtmäßig gehabt haben; gute Absichten hatte letzterer dem erstern mit keinem Worte abgesprochen. Waren sie in Meinungen verschieden? Nun so mußte untersucht werden, wessen Meinung von den entgegengesetzten, der glücklichste Erfolg gewönlich gekrönt hatte. Hatte diese Verschiedenheit so gar nachteilige Folgen für den Stat? Ohnmöglich: sie hatten ganz verschiedene Departements zu besorgen; wie konnte also die freilich in andern Fällen so gefärliche Collision erfolgen? Und trat diese Collision doch dergestalt ein, daß durchaus einer von den beiden der Direction der Sachen entsetzt werden mußte: nun so untersuche man scharf, ob das unerwünschte Loos der Entfernung, auf den FeldMarschall, oder den RatPensionär, fallen müsse.

Bisher nam ich immer als ausgemacht an, daß *Bleiswyk* wirklich das gesagt, was die Amsterdamer ihm schuld geben. Aber hat er's wirklich gesagt? Zwar die Hrn. von

Gou-

Gouda (oben S. 203) werden diese Frage als eine directe Beleidigung auslegen, die man damit ihren Protegirten anthäte: allein warum sollten Leute, die sich erfrechen, durch einen erdichteten Auftrag auf ihr ganzes Corps zu lügen, nicht eben so ungescheut auf einen einzelnen Mann lügen können? — "*Bleiswyk*, sagen die *Consid.* p. 6, beobachtete bei Verlesung des Memoires, ein tiefes Stillschweigen". Sonderbar! Hier war doch sichere Gelegenheit für den blöden Mann, unter dem Schuße der mächtigen Herren von der Amstel, gegen den Herzog laut zu werden; hier war es Pflicht für den ehrlichen Mann, das, was er vordem nur allgemein, mit einer Art von Klatscherei, die freilich keinen Premier-Minister kleidet, angebracht, zu articuliren. War dies Stillschweigen stilles Eingeständnis? war er verpflichtet, als ein ehrlicher Mann auf der Stelle zu widersprechen? Vielleicht. Vielleicht auch nicht: er konnte das Unware fülen, und wollte doch, aus Respect gegen die Amsterdamer, nicht das Lesen eines an ihn nicht gerichteten Briefes unterbrechen. — Allein es ist nicht war, daß er stille geschwiegen. Die Burgemeister selbst sagen aus (oben S. 187), auf dessen Vermittelung hätten sie das Memoire wieder zu sich genommen. Der Verf. des Patriotische Missive [1] nennt es vollkommen ausgemacht, daß der Rat-Pensionär, wie er diese Stelle verlesen gehört, in Gegenwart

1. Holl. St.Anz. I, S. 256 folg.

der sogenannten Deputirten, sogleich die Erklärung getan, er habe sich niemals auf diese Art ausgedrückt; auch wisse man als die warhafteste Sache, daß derselbe den 2 Jul. die rechtfertigende Resolution der GeneralStaten mit machen helfen, völlig darein gewilligt, ja wie einige wollten, die Resolution selbst entworfen habe. Gewiß entschuldigte er diese Resolution auf dem Holländischen LandTage (oben S. 147). War dort das Stillschweigen des Ministers deutlicher, wie seine Handlungen hier? — Eben so positiv drückt sich auch der Verf. der *Reponse* [2] aus.

Doch

2. p. 15. "Selon nos informations nous croyons bien savoir que le GrandPensionnaire a clairement protesté dans cette conférence qu'il *ne s'étoit jamais expliqué de la sorte.* . . . . Dans le doute même *notre* assertion est bien plus *probable.* En effet, s'il est vrai, que le Conseiller Pensionnaire ait gardé le silence, et qu'il ait voulu reconnoitre par-là tacitement la verité des plaintes qu'on lui a mis dans la bouche, que M. le Duc auroit souvent rendu inutiles ses meilleurs efforts pour le bien-être de la Patrie: comment est-il possible dans cette supposition de croire que ce même GrandPensionnaire, en qualité de Député ordinaire des Etats de Hollande, et sans avoir reçu des ordres préalables de ses Committans, ait concouru dans l'Assemblée Générale à faire prendre la Resolution provisoire et justificative en faveur du Duc, en date du 2 *Juillet* 1781"? — Auffallend wäre dann freilich der Widerspruch, zwischen der vorgeblichen geheimen Aeußerung des RPensionärs gegen einige Ungenannte (welche die Burgemeister nie zum Zeugnis aufzufodern gewagt haben), und zwischen der von ihm selbst entworfenen nachherigen rechtfertigenden Resolution. Aber noch auffallender

Doch man seße, der RPensionär habe sich wirklich über den Herzog, sogar in den angefürten Worten, beschwert, und durch sein Stillschweigen habe er seine Aussage aufs neue eingestanden: war dann seine Aussage auch wirklich war? Der *Pleiter* sagt S. 97: "das Zeugnis des Hrn. RatPensionärs von Holland gilt ohne alle Einschränkung"! So hat noch kein Kadi von seinem GroßWessir gesprochen! Die erste Magistrats-Person von der Provinz Holland, steht hier gegen die erste MilitärPerson des ganzen Stats. Das Zeugnis der erstern, gegen die leßtere, kan nicht ohne alle Einschränkung gelten; es wäre denn, daß seit dem *de Witte*, alle RatPensionäre die Gabe der **Untrüglichkeit** hätten. — Und was sagte der untrügliche GroßWessir? I. Zwischen ihm und dem Herzog sei manchmal Misverständnis, d. i. sie wären nicht immer einer-

der wäre das Betragen desselben, falls folgende Anekdote war ist, die sich aus der geheimen Geschichte von Holland herschreibt. "Ehe die Burgemeister, sagt man, dem FStatthalter ihr Memoire vorlasen, gaben sie dem RPensionär Kenntnis davon; aber die Stelle von ihm, enthielten sie ihm hinterlistiger Weise vor. Der Pensionär sagte dem FStatthalter nichts davon, und stellte sich auch nachher immer, als hätte er nichts davon gewußt. So gut vorbereitet, war es natürlich, daß er bei der Audienz so gute Contenance hielt: aber wie die Stelle kam, verlor er solche gänzlich; und wie er zulezt mit den Burgemeistern aus der Audienz wegging, schalt er sie, jener Stelle wegen, derbe aus. Aber diese moquirten sich über ihn, und sagten lachend, er hätte von Rechts wegen auch mit hinein gemußt". Uebrigens ist es falsch, daß Hr. v. *Bleiswyk* die rechtfertigende Resolution selbst entworfen: nur unter seiner Direction, machte sie ein Mitglied der Gen. Staten.

nerlei Meinung. Das könnte zwischen den einsichtsvollesten und ehrlichsten Ministern seyn: aber es war nicht vorhanden (oben S. 310). II. Der Herzog habe auf den Geist des FStatthalters Einfluß. Recht gut, so lange dieser Einfluß das Glück des Landes machte. Aber *Bleiswyk* III. macht die Güte der Ratgebung des Herzogs verdächtig: "seine, des Pensionärs, Bemühungen für das Beste des Vaterlandes, wären merere male, durch des Herzogs GegenMeinung, die der FStatthalter vorgezogen, vereitelt worden". Im Grunde sagt diese 3te Klage nicht mer und nicht weniger, als die erste, daß seine Meinung nicht immer durchgedrungen wäre; denn von jedem Rat eines PremierMinisters muß man hoffen, daß solcher in bester Meinung zum Glücke des Landes gegeben worden; also verzeihe man der Eigenliebe eines steifsinnigen Mannes, wenn Er jede Verwerfung seines Rats, eine Handlung gegen das Beste des Vaterlandes nennt. Aber werden auch alle andere so urteilen? Der RatPensionär irrte aller Warscheinlichkeit nach mit unter; aber ist er der erste große Mann, der sich in Sachen von der größten Wichtigkeit irrte? "Wer kan, wenn er „blos Ratgeber ist, so verfaren, als wenn seine Ratschläge die „Kraft von Gesetzen hätten: und welcher Ratgeber darf es „wagen, alles in Bewegung zu seßen, um seinen Ratschlägen „die Giltigkeit von Gesetzen zu verschaffen"? So spricht der *Pleiter* S. 98 von dem FeldMarschall; und vergißt, daß man die ganze Stelle, Wort für Wort, auch auf den RPensionär

sionär anwenden kan, und anwenden muß, so lange dieser nicht der anerkannte unumschränkteste Monarch aller Batavier ist.

Nun seße man endlich, der Pensionär habe hiedurch den Herzog wirklich injuriirt: konnte der Herzog nicht von ihm Genugtuung fodern? Hoffentlich selbst in Stambul, hat kein Prem.Minister das Recht, jemanden ohne Beweis zu injuriiren. Mit Schaudern liest man im *Pleiter* S. 104 den abscheulichen Satz: "es erhellet aus dem Geständnisse des Hrn. RPensionärs, daß der Hr. Herzog allen Mitteln, die zum Wol des Vaterlandes ergriffen werden müssen, entgegen ist"! — Aber mußte sich der Herzog, dieserhalb, unmittelbar an den RPensionär, als Ankläger, halten; sollte er sich gegen den verteidigen? Wie konnte er sich gegen eine Anklage verwenden, die der angegebene Ankläger noch nicht eingestanden hatte? wie sich verteidigen gegen eine völlig unbestimmte Klage? Konnte er durch Herrechnung aller Fälle specificiren, wo er anderer Meinung gewesen war, und beweisen, daß durch seine obsiegende Meinung keine Bemühung für das Beste des Vaterlandes vereitelt worden? Nach der Natur der Sache, konnte seine Verteidigung nicht anders wie negativ * seyn:

* In dem ganzen Verfaren gegen den Herzog herrscht eine Form, von der alle GerichtsHöfe der übrigen Menschheit nichts wissen. Wenn *Caius* dem *Titius* sagt: Du bist kein ehrlicher Mann, du hast gestolen; so erlaubt man dem Titius, sich nur

seyn: er läugnete das Vorgeben des Pensionärs, dieser mußte beweisen; und diese Beweise soderte der Herzog feierlich in seinem Schreiben vom 21 Jun., aber nicht unmittelbar und namentlich von *Bleiswyk*, sondern zunächst von dessen Denuncianten, den Burgemeistern.

XLVIII.

3. Warum verklagen die Burgemeister den Herzog?

Vorwand und Ursache, bei dem Warum großer WeltBegebenheiten, sorgfältig zu unterscheiden, hat uns nicht erst *Huig de Groot* gelert. Man müßte unwissender wie ein Kind im Weltlauf und in der Geschichte seyn, wenn man beide mit einander vermengen wollte.

Es versteht sich, daß die Dreimänner ihren Schritt, vorgeblich, nicht anders als aus GewissensDrang, zu des Landes Heil (S.

nur verneinend zu verantworten, d. i. den *Caius* zum Beweis zu treiben. Aber nach der neuen holländischen RechtsPflege, schiebt Caius dem Titius den Beweis zu; dieser soll erhärten, daß er nicht gestolen habe. — Treffend ist die Instanz, die der ExRegent Zeelandois (in Hrn. Dohm's Materialien IV, S. 435) dem Hrn. van *Lynden* gab. . . . La nature de la chose rend impossible de son coté, de prouver le contraire. Figurés vous, *Monsieur*, que le Public vous soupçonnât par ex. de n'avoir publié votre Lettre que parceque la Ville d'Amsterdam Vous avoit accordé une Pension de 3000 *florins* et en son tems une Mission à quelque Cour etrangère: *seriez vous jamais en état*, Mr., *de vous purger d'un pareil soupçon?*

(S. 203), und um dem lieben Vaterlande aus seiner mißlichen Lage zu helfen (S. 118), und um dasselbe und das Durchl. Haus Oranien zu erhalten, und dessen herannahendem Untergange vorzukommen (S. 124), getan haben: es ist möglich, daß sie darüber Gott zum Zeugen anrufen (S. 124). Wir geschichtkundige Leute des 18den Jarhunderts nach Christi Geburt, verstehen die Sprache der Mörder Phocions, der Gracchen, der Gerards, und der Wilkes; der arme Pöbel versteht sie nicht, und läßt sich immer noch damit blenden. Kein Wort also vom **Vorwande** der Büberei der Amsterdamer Burgemeister mer, als die unten * wiederholte allgemein bekannte Sprüchelchen aus alten Klassikern, welche auch holländische Schriftsteller bei dieser Gelegenheit wieder aufzufrischen, unermangelt haben. Ich gehe zur **Ursache** über, die man sogar aus den eigenen Aeußerungen der Herren und ihrer Anwälde, die sie sich unvorsichtiger Weise haben entfallen lassen, deduciren kan. **Si vous eussiez un peu mieux fermé votre**

* Thvcyd. III. Ciuitates seditionum plenae erant. *Vsitata rerum nomina permutabantur.* Praetextus causa, furiosa temeritas nominabatur fortitudo, considerata cunctatio timiditatis excusatio, modestia ignauiae velamentum, circumspectio in vniuersum segnities dicebatur. — Tacit. *Hist.* IV, 73. Libertas et speciosa nomina praeferuntur: nec quisquam alienum seruitium et dominationem concupiuit, vt non eadem ista vocabula vsurparet. Id. *Annal.* II, 25. Falso *libertatis* vocabulum ostenditur ab iis, qui priuatim degeneres, in publicum exitiosi, nihil spei nisi per discordias habent.

tre *peau* de *Brebis*, on n'eût pas decouvert si facilement la queue du Loup, *Reponse* p. 39.

Von der ersten HauptUrsache — den ErbStatthalter zu stürzen, und da solches nicht für möglich gehalten ward, so lange der Herzog von Braunschweig dessen Ratgeber war (oben S. 92), auch diesen aus dem Wege zu räumen — spreche ich hier nicht. So gewiß dieser Plan ist: so findet sich doch in den vorliegenden Acten, wie man leicht denken kan, keine offentliche Spur davon. Aber über die zwote HauptUrsache, um durch dieses Manöuvre, die waren Urheber aller UnglücksFälle der damaligen Zeit, von der Schuld zu befreien (sind Worte des Herzogs S. 136), kan man lauter sprechen.

Die Dreimänner sagen S. 118: in Amsterdam, einer außerordentlich volkreichen Stadt [wo das Verderbnis der Sitten, oder die Nachamung französischer Sitten, wo der Krieg mit den Britten, und wo die Pasquille gegen den Herzog, angefangen hatten], fing es an, dem Pöbel an Arbeit und Unterhalt zu felen: diesen in Ruhe zu erhalten, mußte was gewagt werden; es waren (S. 121) für die öffentliche Ruhe die verdrießlichsten Folgen zu befürchten.

Den Commentar über dieses entfallene ausnemend wichtige Geständnis, soll der *Pleiter*, der enthusiastische Anwald der Amsterdamer, geben. "Das Volk, besonders in Amsterdam, ist im höchsten Grade erbittert; es drohet zwar nicht, rottet sich nicht zusammen, ist aber augenblicklich im Begriff,

es

es wirklich zu tun. Nur ein Anfürer felt ihm zu dem künen Schritt, Rechenschaft von der Regirung zu fodern. Das Volk ist so aufrüreriſch und unruhig, daß es mit Fingern auf [diejenigen] hinweiſet, die es [für die Anzettler des Krieges, also für die Urheber alles Unglücks,] hält. Es scheint entſchlossen zu seyn, sich selbst Recht zu verschaffen. Dieſes Geſchrei, das man nicht aufrüreriſch nennen kan, dieſes Murren, das man überall nicht, und bei uns weit weniger als anderswo, tadeln darf, kurz, dieſe Gärung der Gemüter, iſt die urſprüngliche Urſache des Vorſchrittes der Dreimänner (S. 35). — "Die JarBücher unſerer neueren Geſchichte leren, daß unſer Volk, wenn es durchaus will, beſſer und nachdrücklicher will, als jedes andere Volk. Es wollte einen Statthalter, man mußte ihm einen geben: es wollte einen ErbStatthalter, auch hier drang es durch (S. 40). — "Die Amſterdamer Regirung glaubt, es ſei hohe Zeit, dem Augenblicke zuvorzukommen, wo der wütende Bürger, mit dem Degen in der Hand, herum rennt, um ihn in die Bruſt des auserſehenen SchlachtOpfers zu ſtoßen, zu welchem er ſich dann, durch Niederſtoßung aller, die ſich ihm entgegen ſetzen, den Weg bant, und ſollten auch Freunde, Vettern, Frau und Kinder, darüber zu Grunde gehen (S. 42). — "Die Beſchwerden der Nation, ſie mögen treffen, wen ſie wollen, ſind nur zu ſehr gegründet (S. 64). — Verräter waren unter uns, ſie ſeien auch, wer ſie wollen (S. 66)".

Alles wahr! alles dem Geiste der braven Nation, wenigstens in älteren rohen Zeiten, angemessen! Da fiel mer als einmal ein Opfer in unruhigen Zeiten, wenn die Tyrannei der Oligarchen aufs höchste gestiegen war. Also — — — hier scheide ich mich von Hrn. *Calkoen* — — — der alte *Temmink* fülte nach seinem greisen Kopf; und siehe da, er schien ihm zu wackeln.

Der Krieg war angegangen; er ging jämmerlich, und ganz vorzüglich (*Pleid.* S. 91) fülte der Amsterdamer Pöbel dessen Folgen. In Amsterdam allein war solcher angezettelt worden, teils durch den geheimen Tractat mit den MAmerikanern, bei welchem van *Berkel* und *Temmink* HauptRollen gespielt hatten; teils dadurch, daß man etwa zehen dortigen HolzHändlern Bedeckungen verwilligte, und solchergestalt, über einem kleinen, unbedeutenden, und mer den Franzosen wie den Inländern vorteilhaften HandelsZweig, den Handel der ganzen Republik aufs Spiel setzte. Ganz Holland wußte das, und klagte, und verwünschte den Eigennutz der herrschsüchtigen Amsterdamer. Selbst das Volk kannte diese Urheber des Kriegs, diese erklärten Feinde der Oranischen Partei, welche letztere den Krieg auf alle Weise abzuwenden gesucht hatte; ohne allen weitern Unterricht, konnte es auf sie mit Fingern zeigen. Dürstete es ja nach Blut (doch so arg wars wirklich noch nicht); so waren diese Amsterdamer Ratsherrn die natürlich ausersehenen Opfer, unmöglich der FeldMarschall Ludwig.

Wie konnte das Volk auf diesen fallen? Die Rede war vom unglücklichen SeeKriege: was ging den FeldMarschall das SeeDepartement an? welchen Einfluß konnte er auf die Admiralitäten, die Colonien in Ost- und WestJndien ꝛc., haben? Oder hatte es ihn im Verdacht eines geheimen Einflusses beim FStatthalter in die StatsVerwaltung überhaupt? Erklärter, öffentlicher StatsMinister, war er nicht, das Volk aber urteilt nur nach dem Aeußeren; von indirectem Einfluß hatte es keine Spuren; den bloßen Gedanken mußten ihm andere, und zwar neuerlich erst, in den Kopf gesetzt haben. Gleich nach der Volljärigkeit des Fürsten, begleitete der Herzog denselben auf seiner Reise durch die Provinzen: dies sahen alle Menschen, aber niemand murrte darüber. In der Folge fand er sich nur bei Festins am Hofe ein. Er war nicht zu Loo oder Soesdyk, wenn der Hof da war; dann ging er gewönlich in sein Gouvernement. Der Verf. der Noten zum *Pleidooy* (S. 41), versichert sogar, viele selbst angesehene Leute in den Provinzen hätten kaum gewußt, daß ein Herzog im Hag wäre. Und diesen, vielen unbekannten, bei noch mereren beliebten, und dem bei weitem größten Teile der Nation seit mer als 30 Jaren unverdächtigen FeldMarschall, sollte das Volk auf einmal zum Opfer für seinen unglücklichen SeeKrieg ausersehen? Indeß man neme an, daß durch einen von den unerklärlichen Zufällen, die manchmal plötzlich aus dem Lieblinge einer Nation den Gegenstand ihres Hasses gemacht haben, die Wut eines tobenden Pöbels sich gegen ihn gewandt

hätte: was mußte menschlicher Weise geschehen? Der Herzog mußte benachrichtigt, gewarnt, es mußten Masregeln zur Erhaltung des Unschuldigen genommen, es mußten die Ursachen des unvernünftigen Hasses gehoben werden: wie leicht konnte das eine Regirung tun, die guten Willen und erfoderliche Stärke hat!

Aber der Haß gegen die Demagogen von Amsterdam, war kein unvernünftiger Haß. Sie sahen ein Gewitter gegen sich aufsteigen, oder fürchteten es wenigstens. Verzweifelung, und natürlicher Trieb zur SelbstErhaltung, machte sie auf Mittel sinnen, den drohenden Bliz von ihren Häuptern auf andere abzuleiten. Nur wer sollte das von ihnen auserseheне Opfer seyn; und wen konnten sie, mit einiger Hoffnung des Fortgangs, zu ihrem eigenen Surrogat machen?

Die Gen.Staten? Böse war man wirklich schon auf diese Herren, weil sie sich, in ihrer KriegsErklärung gegen England, um einige Monate verspätet hatten. Aber sie für die Urheber alles Unglücks auszugeben, ging nicht an. Wer nur einigermassen die StatsVerfassung von Holland kennet, kennt auch die Ohnmacht dieser von dem eigentlichen Souverain durchaus abhängigen StatsBeamten. — Die Admiralitäten? Das wäre noch mißlicher gewesen. Diese würden sogleich (wie sie in der Folge getan) ihre leeren Cassen und Arsenäle vorgewiesen, und die Urheber dieser Leere laut genannt haben. — Blos den FStatthalter? Dem war das Volk noch zu sehr ergeben: LästerSchriften über LästerSchriften gegen ihn, seit

mer

mer als 4 Jaren, hatten in den Gesinnungen der treuen Bataver keine Revolution machen können. Ein offener Kampf zwischen Statthalter und Demagogen, war noch zur Zeit eine bedenkliche Sache: die Zuschauer hätten Partei nemen, und das LustSpiel von Ter Vere erneuern können.

Aber gegen die Räte des FStatthalters, und namentlich gegen denjenigen Ratgeber, den der Fürst mit seinem vorzüglichen Zutrauen beehrte, war etwas zu versuchen: gegen den Herzog **Ludwig**. — Erstlich erforschte man den Grund, und griff den Herzog zum ersten mal (oben S. 106), gerade wie schon merere Jare, aber ohne große Wirkung, gegen den Statthalter geschehen war, durch Namenlose Libelle an, die gerade nach dem Ausbruche des Krieges, nicht eher und nicht später, fast auf einmal in schrecklicher Menge, von Amsterdam her, durch alle Provinzen flogen. — Nach dieser Vorbereitung, wagten die Amsterdamer den zweiten Schritt, doch noch mit Behutsamkeit: sie wollten dem Fürsten seine alte Räte **überhaupt** nemen, und ihm nach Behag neue geben; sie wollten aus einem brittischen Monarchen einen polnischen machen. Dreimal seßten sie mit diesem ihrem LieblingsProjecte an: einmal auf dem LandTage von Holland, den 18 Maj (S. 115); und zweimal bei dem FStatthalter selbst, den 8 und 14 Jun. *. Hätten sie durchgedrungen, so wäre ihr Sieg gewiß

* S. 119 und 133; dieses letzte mal gaben sie gar so viel nach, daß sie dem Fürsten die Wal der neuen Räte verstatten wollten, welches vorhin ihre Meinung gewiß nicht war.

gewesen. "Seht hier, hätten sie gerufen, die Quelle alles unsers Unglücks! Der Fürst hatte bisher untüchtige, untreue Ratgeber; er gesteht es selbst, und hat neue angenommen: wollen sehen, ob die neuen wieder gut machen können, was die alten verdorben haben". Aber sie wurden von allen Seiten standhaft abgewiesen. — Indeß ward ihre Gefar größer. In ihrem öffentlichen Vortrage den 18 Maj hatten sie nur von Räten überhaupt gesprochen; durch ihre Pasquille hatten sie schon den Herzog insbesondre ausgezeichnet. Noch wirkten diese nicht genug, aber sie betäubten doch viele: und im Vertrauen auf diese Betäubung, wagen sie nun den dritten Schritt, aber auch noch mit Behutsamkeit. Feierlich, aber doch heimlich, gehen sie zum FStatthalter, und hoffen ihn durch Drohungen scheu zu machen: sie bestehen auf ihrem beliebten Conseil permanent, klagen den Herzog namentlich an, und fodern, noch nicht dessen Absetzung, noch weniger dessen Verbannung, sondern nur dessen stille Entfernung vom Hofe. Wäre ihnen diese feige List, die sie nachher *menagement* nannten (S. 187), gelungen; so wäre warscheinlich der Herzog verloren gewesen. Das Volk, durch falsche allgemein verbreitete Gerüchte betrogen, hätte diese Entfernung für Absetzung, für Flucht, angesehen, hätte sich von den waren Urhebern seiner Not gänzlich abgewandt, hätte alles geglaubt, was bisher dem Herzoge ohne Beweis schuld gegeben worden, hätte wol gar mit Augen voll Mordsucht auf denjenigen

gen hingeblitzt, den ihm seine BürgerVäter mit Fingern zeigten. . . . . Der Verf. der *Considerat.*, der den Herzog mit *Wolfert* van Borselen (oben S. 66) vergleicht, ermangelt nicht, S. 20 zu bemerken, daß letzterer, bald nach seiner Trennung von seinem jungen Grafen, in Delft **massacriret** worden. . . . .

Aber warum wurde, gerade **der Herzog**, von den Amsterdamern zum **Opfer** ausersehen? Mir ist nicht bekannt, daß er sich einige unter ihnen zu ganz besondern Feinden gemacht hätte; wiewol es ihm, bei seinen hohen Würden, und seinem Einfluß auf den FStatthalter, unmöglich daran felen konnte. Hatte die Rotte damals schon ihren großen Plan gemacht, die Statthalterschaft zu vernichten; und hatte sie ihre, warscheinlich eine Zeit lang gehegte Hoffnung aufgegeben, den Herzog selbst mit in ihren Plan zu ziehen (oben S. 105): so hatte sie freilich eine **Ursache** mer, den Mann zu stürzen, der die Statthalterlichen Rechte mit starker Hand und tiefer StatsKunst schützte. Aber die HauptUrsache ihrer Wal, liegt offenbar darinn: sie entdeckten an ihm eine — freilich schon **seit** 30 Jaren vergessene — Eigenschaft, die von jeher glücklich gebraucht worden, die patriotischsten Männer, denen man sonst nicht beikommen konnte, beim großen Haufen verhaßt, oder doch **verdächtig** zu machen; eine Eigenschaft, von deren Aufstellung sie sich schleunigen und mächtigen Eindruck beim überraschten Pöbel versprechen konnten: **Ludwig** war ein — **Ausländer!** Wie, der Herzog ein Ausländer? Er, der vol-

le 30 Jare im Lande gewesen, der darinn die wichtigsten Stats-Aemter verwaltet, der nie eine Mine gemacht, daß er in seinem Alter aufhören würde, Bürger der Vereinten Niederlande zu seyn? Aber **Ausländer, Ausländer!** ein mächtig auffallendes Wort für het *graauw*, das sich dabei einen möglichen — und nur einen Schritt weiter — einen **wirklichen Landes Verräter** denkt. Vom Ausländer sprechen die **Burgemeister** S. 123, und setzen platt hinzu: **als** einem Ausländer traue man ihm keine **hinlängliche Kenntnis** von ihrer Regirungs Form (Ihm, der 30 Jare lang, das Orakel des Statthalters, der Stände, des Kriegs Heeres, der auswärtigen mit Holland negociirenden Gesandten, gewesen!) — **als** einem Ausländer traue man ihm **kein gutes Herz** für das Land zu! Des Ausländers erwänet gleichfalls van *Lynden* S. 153; **Gouda** S. 202, **Alkmaar** S. 220, und ein Teil von **Friesland** S. 255. Mit noch offenerer Bosheit geht hiebei der Verf. der *Considerations* zu Werke. Dieser handelt durch sein ganzes Pamphlet das Capitel vom **Ausländer** ab; spricht S. 17 von dem unüberwindlichen Hasse, den die Nation gegen **Ausländer** habe; häuft alle Beispiele, die ihm seine geringe historische Belesenheit darbot, von **Ausländern**, die Holland sowol als andere Staten in vorigen Zeiten tyrannisirt haben; erzält von d'*Alba*, von *Granvella*, von *Concini*, und *Mazarini*; stellt Günstlinge der Fürsten auf, die aus dem Lande mußten, blos weil das Volk sie haßte; sagt dem Herzoge vor, wer unter der **willkürlichen** Regirung eines

Ein-

Einzigen geboren, und folglich in den Grundsäzen einer sklavischen Unterwürfigkeit erzogen sei, sei immer geneigt zu herrschen, und bezeuge gewönlich Abneigung gegen alles, was frei und Republicanisch wäre; und malt ihm endlich die Unfälle, die sich diejenigen zugezogen, welche sich wider den Wunsch einer ganzen Nation erhalten wollen, dahingegen andere große Männer, zu ihrem eigenen Vorteil und Rum, den Zeiten und Umständen nachgegeben * hätten.

Also gerade der Charakter eines Ausländers, der den Herzog noch mer wie einen Inländer vor schreienden Ungerechtigkeiten hätte schüzen sollen (oben S. 289), machte offenbar dessen Unglück, zog die MörderBlicke seiner Verfolger auf ihn, und bestimmte ihn zum auserseheneu Opfer. — Deutsche Edle, verkauft nicht mer eure Talente und euer Blut, an Fremde von solcher Denkungs- und HandlungsArt gegen Fremde!

XLIX.

* Unter den leztern, hat der Verf. das Unglück, auch den Aristid aufzufüren. "*Aristide*, sagt er p. 29 folg., l'un des plus vertueux citoyens d'*Athènes*, surnommé *le Juste* parce qu'il l'étoit au plus éminent degré, devenu odieux à ses concitoyens, fut banni dans le tems même où il étoit revetu de l'autorité suprême: loin de se plaindre, il pria les Dieux pour que les Athéniens ne se trouvassent jamais dans le cas de devoir le rappeller". — Natürlich erwiederte ihm der Verf. der *Reponse* p. 38: "Que vous proposez-vous en alleguant l'exemple d'*Aristide*? ce citoyen qui merita si bien le nom de *Juste*, et qui *fût rappellé depuis d'une façon si éclatante*? Que vous en semble-t-il; n'est-ce pas une honte ineffaçable pour la Republique d'Athènes d'avoir mis un homme aussi juste et aussi honnête dans la necessité de s'eloigner, et cela sur un *simple soupçon*? Faites à présent la comparaison, *Messieurs*"!

XLIX.

4. Wie bringen sie ihre Klagen an?

Nach künstlichen **Vorbereitungen**; mit hoher, in die Augen fallender **Feierlichkeit**; und anfänglich nicht ohne ihnen erwünschten **Erfolg**.

Schon seit 4 Monaten war in unzälichen LästerSchriften gedruckt worden: der Herzog stehe mit so viel tausend L. Sterl. auf der Englischen PensionsListe (oben S. 106) †; er habe Vlissingen an die Engländer verkauft, und werde es ihnen den 1 Jul. überliefern *; so viel hundert tausend L. Sterl. wären

† "On a prétendu que le Duc de *Brunswick* entretenoit des correspondances illicites avec le Cabinet de St. James, & pour le prouver *qu'a-t-on fait?* Des François s'emparent d'un Paquébot Anglois & de la malle aux lettres. Le Ministère envoye differens paquets aux Hollandois, parmi lesquels ils trouvent un Bordereau des *pensions* que le Gouvernement anglois fait aux étrangers, où se voit le nom du Duc F. (*Ferdinand*) de Brunswick, qui a rendu à l'Angleterre des services suffisamment connus. L'occasion est belle. Nos honnêtes patriotes gratent la barre de l'F, retournent sa queue, en font une L & courent montrer que le Duc *Louis* de Brunswick est payé par l'Angleterre, qu' il est un traitre. Voilà, citoyens, voilà ce qui s'est passé, voilà la verité, voilà les embuches que l'on a dressées à votre credulité". *Discours prononcé* par un bon Republicain &c., p. 44.

* Man hatte die Lüge so künstlich, und mit so vielen Umständen ausgeschmückt, daß auch ein gescheuter Mann dabei hätte stutzig werden können. Man verbreitete, der Gen. Directeur *du Moulin* habe dem Herzog einen Plan von Vlissingen, so wie dieser Ort gegen einen Angriff der Engländer in Verteidigungs-

wären bereits dafür im Maj bezalt gewesen, und die authentische Acte über den Handel wäre bereits in Amsterdam. — Alles nur noch leere Gerüchte, an sich äußerst unwarscheinliche Beschuldigungen: aber wo die Beweise?

Die Stände von Holland waren versammelt. Den 6 Jun. überreichte solchen, eine Deputation von Kaufleuten der Städte Dordrecht, Harlem, Amsterdam, und Rotterdam, eine BittSchrift, worinn sie über die tödtliche Stockung ihrer gesammten Schiffart und Handlung klagten, und die Stände ersuchten, auf Mittel zu denken, wie dem gänzlichen Untergange der wesentlichen Quellen von dem Daseyn ihres Landes vorgebeugt, und ihnen aller in solchem Falle nötige Beistand geleistet werden möge.

Noch den 7 Jun., den Tag vor der Erscheinung der Burgemeister beim FStatthalter, hatte man sorgfältig unter dem gemeinen Mann verbreitet, die Herren von Amsterdam würden, mit den Beweisen der Beschuldigungen gegen den Herzog versehen, nach Loo gehen. Selbst der FStatthalter sagte dem alten *Temmink* S. 126 ins Gesicht, es gingen Ge-

angsStand zu setzen wäre, eingehändiget, um sich mit dem FStatthalter darüber zu vernemen: einige Zeit hernach, habe *du Moulin* selbst darüber mit dem Statthalter gesprochen; hier habe es sich gefunden, daß letzterer gar nichts von der Sache gewußt, weswegen er den Herzog angeredet habe: dieser nämlich hätte den Plan, unter allerlei Vorwand, so lange zurückzuhalten gewußt, bis er ihn aus England, wohin er ihn geschickt, zurück erhalten hätte.

Gerüchte, daß er, *Temmink* namentlich, diese Beweise in Händen hätte.

Und diese sogenannte Beweise — schicken sie dem FStatthalter nicht durch ein Missiv, sondern sie bringen sie ihm selbst. Sie geben sich dabei das Ansehen einer StatsDeputation, bei der der PremierMinister zugegen seyn müßte; doch sollte es nur eine **geheime Conversation** (S. 188) seyn, von welcher fürs erste nichts laut werden sollte. Geradezu nennen sie sich **Abgeordnete** ihrer **Stadt**, und möchten gar wie Deputirte der ganzen **Nation** angesehen werden. Alles das verbreiten sie sorgfältig, und natürlich glaubt's ein **Teil** des armen **Volks**. Zu ihrem Schrecken wird die **geheime** Conversation ruchtbar: sie sehen sich notgedrungen, den FStatthalter selbst von der ausbedungenen Geheimhaltung ihrer Anschwärzungen zu dispensiren; doch noch den 5 **Jul.** wollen sie ihr Memoire nicht in die Zeitungen gesetzt haben (S. 146). Gleichwol wird das Ding allgemein bekannt: und die **Folgen** von allem dem?

Ein solcher Schritt, von 3 Mitgliedern der Regirung der wichtigsten Stadt in Holland, die von je her herrschen wollte, und besonders in den letzteren Jaren grob despotisirte, brachte eine ware Bestürzung bei allen übrigen BundesGenossen hervor, und verzögerte zum Teil ihre Resolutionen, welche die Gen. Staten und der Herzog eiligst verlangten. Die **Edlen** der Nation sagten: es ist nicht möglich, daß die Amsterdamer nicht handgreifliche Beweise gegen den Herzog haben sollten; sie wollen solche nur jetzo noch nicht, aus guten Gründen,

bekannt machen: sonst würde ja ihr Verfaren unsinnig seyn. Die Pasquillanten aber schrien: die Amsterdamer haben die Beweise dem FStatthalter wirklich übergeben. Man nannte die Beweise selbst, und setzte sie aus einander; man nannte die Summen, die man, um die Beweise zu bekommen, bezalt habe. Und nach einigen Wochen erschien gar obiges unglaublich unverschämte Buch (S. 277).

Wie sie schleichen, die Verläumder, und von einem WinkelZuge, der nicht gelingen will, auf den andern fallen! **Geheim** sollte die Conversation seyn: denn das **Volk** durfte nicht wissen, daß sie **keine** Beweise hatten; denn ihre **Collegen** durften nicht erfaren, daß sie das *Falsum* begangen, sich **in der** Sache für ihre Committirte auszugeben. Aber ihre Reise nach dem LustSchlosse des FStatthalters machten sie doch selbst, noch vorher, allgemein bekannt; und den einige Wochen hindurch unbekannten **Inhalt** ihres Memoires, liessen sie durch ihre Gedungene lügen. — Tückisch bringen sie ihre Verläumdungen blos bei verschlossenen Türen an, wollen ihr schriftliches Memoire durchaus nicht zurücklassen (S. 128), wünschen auch nachher noch, daß es nicht ins Publicum komme (S. 130); sprechen mit unter von dem Herzoge mit dem größten Respect, und erklären mer wie einmal, daß sie selbst die angebrachten Anklagen für **ehrlose Verläumdungen** hielten. — Aber da sie aus den standhaften Aeußerungen des FStatthalters schließen mußten, daß ihr verwegener Schritt nicht im Dunkeln bleiben würde: so sahen sie sich,

in

in der Angst, nach Rettern, oder wenigstens mereren Complicen, um, und fanden solche — nicht an der ganzen *Vroedschap* von Amsterdam, sondern blos an den beiden anderen Burgemeistern. Durch diesen Beitritt mutig gemacht, schickten sie nun das Memoire, dem FStatthalter, zu jedem beliebigen Gebrauche, zu: gar nicht in der Absicht, damit dem Herzoge seine Verteidigung dadurch, auf eine nicht unangeneme Art, erleichtert werde, wie der *Pleiter* * vorzugeben die Unverschämtheit hat; sondern zur Widerlegung dessen, daß der FStatthalter sie für die Ankläger des Herzogs ausgegeben hatte, wie sie selbst ausdrücklich (S. 131) schreiben.

Wäre das Memoire geheim geblieben, so hätten sie ihre Absicht vollkommen erreicht; der FStatthalter möchte ihnen ihren bösen Willen getan haben, oder nicht. Logen doch nachher noch, wie es schon in aller Händen war, die Libellisten so unverschämt: was würde erst geschehen seyn, wenn man das bei dieser feierlichen StatsDeputation Verhandelte, entweder blos hätte vermuten, oder Libellisten glauben, müssen? — Anderer Seits aber war es unverzeihlich, daß diese Leute, in den damals äußerst bedrängten Umständen der Republik, die notwendig innige Einigkeit und Vertrauen erfoderten, einen Schritt taten, dessen Publicität sie selbst bewirkten, der notwendig Zwietracht und Mistrauen zwischen Volk und Regen-

ten

* Holl. St. Anz. II, S. 48.

ten vermeren mußte, und der wegen der Feierlichkeit, womit sie ihn taten, einen weniger gutartigen Pöbel leicht hätte zu den größten Ausschweifungen verleiten können. Europa erstaunte darüber, so wie Gröningen (S. 162), und andere Provinzen, laut ihrer abgegebenen Resolutionen.

Uebrigens ist wol niemals Politik und Moral in einem sichtbarern Contraste gewesen, wie diesmal im Betragen der Häupter des Amsterdamer StadtRats. Diese Herren betrügen und belügen alles ohne Scham und Scheu, und — vsitata rerum nomina permutant (oben S. 319). Sie betrügen ihren StadtRat, für dessen Deputirte sie sich in dieser Sache ausgeben, das sie doch nicht sind. Sie betrügen ihren FStatthalter; dem sie viel von ihrer Ergebenheit vorschwatzen, und den sie gleichwol unter Curatel setzen wollen. Sie betrügen den Herzog, den sie heimlich grausam anschwärzen, und doch nicht das Ansehen haben wollen, als wenn sie ihn verlästerten. Selbst ihren Freund *Bleiswyk* betrügen sie, und moquiren sich nachher über ihn (oben S. 315). Einen gemieteten Trupp Pasquillanten nennen sie die holländische Nation. Hoefnagels Unflätereien beehren sie mit dem Titel der Gesinnungen des Volks. Nicht ohne Grund fürchten sie selbst, ausersehene SchlachtOpfer des wütenden Amsterdamer Pöbels zu werden; und stellen sich, als wenn dies Schicksal auf den Herzog wartete. S. 125 sagen sie, auch die Glieder der Regirung von allen übrigen Provinzen,

dächten in Ansehung des Herzogs, wie sie: und die Resolutionen von Geldern, Gröningen, Uetrecht, OberYssel, und die Hälfte von Friesland, strafen sie ins Antlitz Lügen. — — Waren dies, bei dem 80järigen Temmink, GedächtnisFeler, oder GeistesSchwäche? aber wie soll man es bei den 3 andern BürgerVätern und dem Pensionär nennen? — —

L.

5. Was klagen sie eigentlich?

Sie **klagen**, sie **erzälen**, sie **beschuldigen**, sie füren **Gründe** ihrer Beschuldigung an, und fodern **Strafe** unter Bedrohung.

Sie **klagen**, "der Pöbel in Amsterdam werde unruhig" S. 118. Ursache mochte dieser wol dazu haben; aber Spuren zu einem wirklichen Aufstande waren, selbst nach des Pleiters Geständnisse oben S. 320, noch nicht da. — "Der SeeKrieg ginge schlecht". Ja wol herzlich schlecht! er konnte nicht anders gehen, alles war vorausgesagt: also, **also**, hätten ihn die Herren nicht anzetteln sollen. — "Die Untätigkeit wäre ihnen unbegreiflich". Anderen, in Geldern S. 149, Seeland S. 157 ꝛc., war sie sehr begreiflich: hier kannte man allgemein die **einzige** und **ware** Ursache aller bisherigen Unfälle, die **unvermeidlichen** Folgen des Kriegs ꝛc. Also war eine

Un-

Untersuchung, "woher diese Untätigkeit rüre", nicht so nötig als die, "wie ihr abzuhelfen sei". Der Eingang also, man merke es wol, handelt einzig vom damaligen SeeKrieg: durch welche Wendung werden Kläger auf den FeldMarschall kommen*?

Sie

* Das Unnatürliche dieses Uebergangs hat niemand kürzer, und doch bündiger, gezeigt, als der Verf. des oben S. 280 angefürten Briefes vom 6 Oct. 1781, in dem *Courier du Bas-Rhin*; daher ich solchen hier, aus dem Holländischen übersetzt, ganz einrücke.

"Die Billigkeit und Unparteilichkeit fodern mich auf, Ewr. meine Gedanken über die große Frage, welche jetzo in Holland so stark verhandelt wird, wem nämlich der wehrlose Zustand, worinn sich dermalen die Republik befindet, zuzuschreiben sei, mitzuteilen.

Zum Beweis dessen, was bewiesen werden soll, gründe ich mich auf folgende unwidersprechliche TatSachen.

Die Engländer erklärten der Republik: wenn ihr fortfart, die Franzosen mit SchiffsBauholz zu versehen; so werden wir euch wie unsre Feinde ansehen, und als solche behandeln. — Die Franzosen ihrer Seits erklärten: wenn ihr aufhört, uns SchiffsBauholz zuzufüren; so werden wir euch wie unsre Feinde ansehen, und als solche behandeln.

Man setze nun, der ErbStatthalter werde von dem Herzog regirt, und lasse den nun sagen, was er in dieser unangenemen und kitzlichen Alternative machen solle. Er verlangte eine Vermerung der Marine, um sich den Engländern —, und eine Vermerung der LandTruppen, um sich den Franzosen —, entgegen stellen zu können. Wie kan man also dem Fürsten oder dem Herzog die Schuld geben, daß, da diese Vermerungen nicht zugestanden worden, die Republik in einem wehrlosen Stande geblieben ist? Die SeeProvinzen haben für eine Vermerung der SeeMacht gestimmt, und die der LandTruppen ab-

Sie erzälen, der Verdacht, an dieser Untätigkeit Schuld zu seyn, fiele einzig auf den FeldMarschall, wegen dessen Einflusses auf den Geist des FStatthalters; dies sei die all-

geschlagen. Die LandProvinzen haben in keine Vermerung der SeeMacht einwilligen wollen, wenn nicht ebenfalls die LandTruppen vermert würden. Das eine ist so wenig wie das andre geschehen, und dabei ist also die Sache geblieben. Wer hat nun die Schuld?

Was diesen Punct betreffend, davon steht die souveraine Disposition bei den Gen.Staten. Steht es nun in der Macht des Fürsten und des Herzogs zusammengenommen, die Ausfürung der Befele des Souverains zu verhintern? — Wann aber die diesen Souverain ausmachende Mitglieder, unter einander uneins sind, und diese Trennung ein Hinternis ist, daß keine Schlüsse zu heilsamen Masregeln genommen werden, und nun dadurch alles in Untätigkeit bleibt: hat da wieder der Fürst und der Herzog Schuld? Alle Wirkung, die der Einfluß des Herzogs auf den Geist des FStatthalters haben kan, müßte blos in der Erteilung eines und andern Rates seyn, um diese oder jene Proposition zu tun, die der Souverain annemen oder verwerfen kan.

Laßt uns also künftig dem FStatthalter und dem Herzog nicht weiter über die UnglücksFälle der Republik Vorwürfe machen. Begreift man dann noch nicht, daß wenn man ihrem Rat gefolgt wäre, die Republik weit besser dabei gefaren seyn würde? Der Vorwurf muß auf niemand anders als diejenigen fallen, die ihren Rat verworfen, und anstatt die Republik in einen wehrbaren Stand zu setzen, sich aus PrivatAbsichten, zum Nachteil für das Wol des Vaterlandes, dagegen gesetzt haben. Eine falsche Statskunst, der Eigennutz, welcher besondere und zeitige Interessen dem Interesse der ganzen Republik vorgezogen hat, die Herrschsucht, der ParteiGeist, und die Erbitterung zwischen einigen Personen, sind die waren Ursachen des unglücklichen und bejammernswürdigen Zustandes, worinn sich jetzo die Republik befindet.

Ha-

allgemeine Meinung; man halte dafür, daß er die erste Ursache jener Untätigkeit sei; in öffentlichen Libellen würden ihm schreckliche Vorwürfe gemacht; er sei mit dem Hasse von Groß und Klein beladen; dieser Haß der Nation sei so hoch gestiegen, daß die öffentliche Ruhe in Gefar wäre; als einem Ausländer traue man ihm weder die nötige Kenntnis des Landes, noch ein gutes Herz zum Lande, zu. Zwischen ihm und dem RatPensionär herrsche Misverständnis; durch seinen Einfluß auf den FStatthalter, wären des letzteren Bemühungen fürs Beste des Vaterlandes merere male vereitelt worden.

Das erstere betreffend, versichern sie selbst aufs stärkste, daß sie nicht glaubten, was dem Herzog in gedruckten Schriften Schuld gegeben werde: sie nennen diese Schriften selbst

Haben Sie noch nicht das Geheimnis der Bosheit in diesem ganzen Handel gewar werden können, welches die Ursache der Unruhen in unserm FreiState ist, und ganz Europa ein Aergernis gibt?

Merkt man nicht, daß der vorgegebene Haß des Volks (der auch gewisser massen wirklich existirt, weil man denselben künstlicher Weise, durch Pasquille, satyrische Schriften, Kupferstiche ꝛc., zu erregen und anzufeuren gewußt hat) einzig und allein der Vorwand ist, um ein Project zu verdecken, das man vor hat, wo nicht sich des Statthalters ganz und gar zu entledigen, ihm wenigstens einen Rat beizugeben, der dessen Macht so einschrenken solle, als wenn er unter wirklicher Vormundschaft stünde; damit die GegenPartei, die sich solche heftige Masregeln gegen ihn erlaubt, nach Behag und nach ihren Absichten herrschen könne?"

ehrlose infame Libelle, und beschweren sich, daß ihnen der FStatthalter nur hätte zutrauen können, als glaubten auch sie diese Infamien, S. 123, 130 folgg. Aber 1. das Misverständnis mit dem RatPensionär, samt dessen übler Wirkung, nemen sie für bekannt an. 2. Auf den Grund der üblen Gerüchte, solche möchten nun gegründet oder ungegründet seyn, erklären sie den Herzog für mit dem Hasse der Nation beladen; das gegen ihn mit oder ohne Grund gefaßte Mistrauen, sei der StatsVerwaltung nachteilig, mache ihn zu des Landes Dienste schlechterdings unnütz und schädlich, mache ihn zum immerwärenden Hinternis des so nötigen guten Vernemens zwischen dem FStatthalter und den Mitgliedern der Regirung. 3. Auf diesen doppelten Grund nun, der *Bleiswyk*schen Aussage, und der öffentlichen Gerüchte, fodern sie, als ein außerordentliches Mittel zur Rettung des Vaterlandes, den Herzog von der Direction der Sachen, von der Person und dem Hofe des Fürsten, zu entfernen S. 123, und statt seiner ein *Conseil permanent* zu errichten S. 124.

Vom ersten Zeugen, dem RatPensionär, kein Wort weiter: siehe oben S. 309. Aber die zwote Klasse von Zeugen, die Pasquillanten, müssen noch einmal verhöret werden.

I. Waren böse Gerüchte vom Herzoge vorhanden? Wer läugnet das? "Beschuldigungen sind leider da, sagt der Pleiter p. 72; der Herzog selbst und die Gen. Staten gesthen

hen sie ein". Auch der FStatthalter kannte sie, und brauchte sie nicht erst von den Collegen der Amsterdamer Burgemeister zu erfaren (S. 121). Ist aber der Herzog der erste würdige Mann, besonders in Holland, der durch Pasquille mishandelt worden? Ludwig XIV von Frankreich, Karl II von England, und noch in unsern Tagen Georg III von England, und Friedrich von Preußen, hatten gleiches Schicksal mit ihm. Schande genug für die Pflicht- und Eidvergessene Justiz, die bei diesen Bübereien keine Hand regte. II. Noch mer, diese Libelle existirten erst seit 5 Monaten. Sie wurden nicht im ganzen Lande, sondern sichtbar wurden die allermeisten nur in Amsterdam, geschmiedet. Ihr Inhalt war größtentheils auffallend dumm. Ihre Verfasser waren teils Namenlos, teils ware Auswürflinge der Nation, die bereits die Justiz wegen anderer SchandTaten gebrandmarkt hatte (S. 107). Bei der Verbreitung dieser SchandSchriften war erweislich Kunst gebraucht: sie erschienen auf einmal ganz plötzlich, beinahe auf Einen Tag; das Feuer mußte offenbar von einerlei Leuten, zu gleicher Zeit, an merern Orten angelegt seyn. Und höchst warscheinlich waren höhere Anhetzer und Beschützer mit im Spiele. Konnte bei allem dem, Ein ehrliebender Holländer, von diesen Abscheulichkeiten die geringste Notiz nemen? konnte er ihnen den allergeringsten Glauben beilegen? III. Doch die Herren an der Amstel konnten es. Hätten sie solche eckelhafte Ausgeburten des niedrigsten Ma-

trosen Unwitzes, auf ihren Frühstücks Tafeln, mit vielem Geschmack, aber blos in der Stille, gelesen, und sich dadurch eine gesunde Erschütterung ihres Zwerchfells bewirkt (oben S. 109): so gönnte man ihnen solches. Aber wie setzen sich diese gravitätische Herren Burgemeister von Amsterdam, so gar über alles weg, was man gute Lebens-Art nennet! Kein Mensch von Sitten, erwänt je in einer honnetten Gesellschaft solcher Infamien, oder spielt nur darauf an, falls sie auch allgemein umlaufen, und jedem einzelnen Anwesenden bekannt sind! Sie aber vergessen alle ihre Burgemeister Würde, werden feierliche Pasquillen Vertrödler, tragen solche mit dem Pomp einer Stats Deputation, in eine Audienz zum Statthalter hin, erklären sie zwar in einem fort für das, was sie sind, nämlich für Infamien; nennen sie aber doch IV. Gesinnungen der Nation, und Stimme des Volks (warum nicht gar Stimme Gottes, nach dem bekannten Vox *populi*, vox DEI?) — Noch ist wol nie, in irgend einem Lande, einem Pasquillanten die Ehre widerfaren, für den Repräsentanten des Volkes, selbst von den Landes Vätern ausgegeben, und so gar als solcher von ihnen bedienet zu werden. Und wegen dieser Infamien, V. verlangen sie — nicht Aufspürung (S. 127) und Bestrafung der Bösewichter, — nicht höchstens Untersuchung, ob an den schrecklichen Ausstreuungen nicht doch etwas war wäre, — nicht Masregeln, den Wirkungen dieser Bübereien, falls sie ja schon einige gehabt, für die Zukunft zu wehren; das wären

ren drei würdige Bemühungen rechtschaffener BürgerVäter gewesen: sondern — sie dringen, unter schweren Drohungen (S. 120, 122), auf die **Entfernung** des Herzogs vom Hofe und aus der Stadt. — — Legten die Herren den (gedungenen oder ungedungenen) Pasquillanten ein so großes Ansehen bei: warum verlangten sie nicht, aus gleichem Grunde, die **Absetzung** des FStatthalters? Gegen diesen hatten ja die Libellisten schon seit so viel Jaren, als Monaten gegen den Herzog, gewütet; und sie selbst versichern ihn gleichwol, nach wie vor, ihrer aufrichtigen Ergebenheit S. 132.

Der Schritt war getan, und die Anschwärzer konnten nicht wieder rückwärts. Der Herzog mußte seine äußerst gekränkte Ehre retten; und seine Feinde mußten auf Mittel sinnen, der Rache der Justiz zu entgehen. Auf die **Urheber** der SchandSchriften durften sie durchaus nicht inquiriren lassen: wie wenn es sich ergäbe, daß sie diese **Urheber** selbst wären? Der **Untersuchung** über die waren **Ursachen** der vorgegebenen **Untärigkeit** beim SeeKriege, mußten sie auch, so lange nur möglich war, auszuweichen suchen: ihr ganzer Plan, die Schuld davon auf den Herzog zu schieben, wäre dadurch Actenmäßig (wie nachher auch wirklich geschehen) vereitelt worden. Den **Pasquillen** durften sie nicht einmal für die Zukunft Einhalt tun: denn war ja noch für sie, in ihrer verzweifelten Lage, ein RettungsMittel zu hoffen; so war es dieses, das gemeine Volk gegen den Herzog durch solche Schand-

Mittel aufzubringen. Zum Beweis der Vorwürfe, die sie dem Herzoge gemacht hatten, durften sie sich nicht treiben lassen: denn der war ihnen unmöglich. Wie in der Welt war den Amsterdamer Calumnianten herauszuhelfen? Fünfthalb von den 7 Provinzen verdammten sie. Seeland schwieg. Nur die meisten holländischen Städte, samt HalbFriesland, retteten sie, durch *Calkoen*sche Künste, die in der Geschichte der RechtsPflege, oder vielmer der Rabulisterei in den Vereinten Niederlanden, Epoche machen.

LI.

6. Was tat der Herzog; und was durfte, was mußte, er tun?

Der FeldMarschall war, selbst nach dem Urteil der Gen. Staten S. 142, schrecklich, öffentlich, beschimpft. Er selbst hielt sich, falls er sich dagegen gleichgiltig bezeigte, für unwürdig, seinen hohen Charakter länger zu bekleiden S. 136. Wirklich müßte man gegen alles, was Ehre! heißt, fülloser wie die Herren von Alkmaar S. 223 seyn, wenn man in dem Vorschritte der Amsterdamer nichts äußerst Beschimpfendes finden sollte: der FStatthalter S. 139, Ober-Yssel S. 164, selbst Delft S. 197, und Gouda S. 204, fanden und fülten es. — Daß die DreiMänner, in einer feierlichen Audienz beim FStatthalter, der nichtswürdigen Schmäh-

SchmähSchriften gegen den Herzog, als importanter Dinge erwänten, nenne man immerhin nicht Injurie, sondern blos **Ungezogenheit** *. Aber daß sie, rund heraus, für sich erklärten, sie selbst vermeinten (S. 123), daß derselbe zum Dienste des Landes unnüz und schädlich, und ein immerwärendes Hinternis der Einigkeit, wäre; daß sie logen, er wäre mit dem Haß der ganzen Nation beladen; daß sie, auf den Grund dieser Lügen, unter Drohungen, auf dessen Entfernung drangen: — das war doch ware, blutende, Injurie: (Vergl. mit S. 237).

Notwendig **mußte** der FeldMarschall also, — die Drei-Männer zum **Beweise** auffodern; oder falls sie solchen ablehnten, — sie für **Verläumder** und **Schurken** erklären; und, wenn sie die **Unverschämtheit** fortsezten, sich auf nichts als auf die ausgestreuten LästerSchriften zu berufen, — die Entdeckung und Bestrafung der **Pasquillanten**; nächstdem — eine **rechtfertigende** Resolution von den Gen. Staten und den sämmtlichen Provinzen; und — eine angemessene **Genugtuung** von den Injurianten, fodern. Die meisten dieser Foderungen hätte, in änlichem Falle, der **Unterste** im Volke tun können: die rechtfertigende Resolution der gesammten Souverains, gebürte dem FeldMarschall; wiewol der FStatt-

* So wie auch der französ. Ambassadeur, die bekannte Aufname, die er bei dem Hrn. Pensionär *Gyzelaar* genoß . . ., nicht wie Injurie ansah. (*Catalogue raisonné* d'une Collection de Tableaux &c. p. 15.)

halter selbst, sie, so lange kein einziger Beweis vorhanden wäre, für unnötig hielt (S. 254).

Was der FeldMarschall **tun mußte**, das tat er. Er wandte sich **vorläufig**, an das Tribunal der Nation, die Gen. Staten. Von diesen hatte er sein FeldMarschallsPatent; diese mußten ihm, ihrer eignen Ehre wegen, den von ihnen erteilten Charakter schützen. Diese ersuchte er also (S. 137) 1. um strenge **Untersuchung**; und erst **nach derselben**, bat er die Gen. Staten, 2. es zu **bewirken**, es **dahin einzuleiten**, daß ihm obbemeldte fünf höchstgegründete Foderungen erfüllet würden.

Wozu **Untersuchung**, sogar **strenge Untersuchung**? Noch war nichts zu **untersuchen**: die Dreimänner hatten ja, wie Geldern S. 150 nachdrücklich bemerkt, **nicht einen einzigen** hinlänglichen Beweis ihrer Beschuldigungen angebracht; denn welche Justiz in der Welt, hat je, pöbelhafte, schmutzige, von Namenlosen ausgestreute Pasquille, für Gründe zur Anklage eines unbescholtenen Mannes angenommen? Der Herzog brauchte also nur **negativ** (oben S. 317) zu verfaren. Doch herablassend fodert er diese **strenge Untersuchung** selbst. Er fodert sie zum **zweiten** mal (S. 143), selbst wie er schon von den Gen. Staten die vorläufige rechtfertigende Resolution erhalten hatte, die er aber S. 144 für **unzulänglich** erklärte. (**Unzulänglich** war sie, nicht sowol an und für sich selbst, als blos in den Augen des Herzogs. Dieser fand

für

für gut — erlaubter, edler Stolz der innigst gekränkten Unschuld! — die **vollkommenste** Rechtfertigung, nach vorhergegangner **besondern** und **genauen** Untersuchung, zu verlangen, damit nicht durch die Form des Processes, der Einfalt der geringste Zweifel, oder der Bosheit der kleinste Schlupfwinkel, übrig gelassen —, damit sein Triumph glänzender, und die Schwärze seiner Verläumder anschaulicher würde). Er fodert diese strenge **Untersuchung**, die die Gen. Staten nicht anstellen **durften**, und einige Provinzen nicht anstellen **wollten**, zum **drittenmal** beim Publico S. 233.

Aber foderte er, durch diese seine Addresse an die Gen. Staten, die Dreimänner, oder gar die ganze Regirung von Amsterdam, vor den **RichterStul** der Gen. Staten? Verlangte er, daß diese jene zum **Beweise** treiben, zur Genugtuung **anhalten**, gesetzlich **bestrafen** sollten? Eine offenbar falsche nicht nur, sondern sogar einfältige Vermutung. Keine Sylbe von allem dem findet sich, weder in der schriftlichen Addresse des Herzogs S. 134, noch in dessen nachheriger mündlichen Aeußerung S. 143: vielmer liegt das Gegenteil in beiden sonnenklar, und wo möglich noch klärer in einer abermaligen mündlichen Aeußerung des Herzogs vom 16 Nov. (S. 235). Wußte auch der Herzog nicht, daß man Mitglieder des holländischen Souverains, so wenig bei den Gen. Staten, als deutsche Fürsten bei ihren Abgeordneten in Regensburg, belangen könne? Und waren die weisen Gen. Staten

ten fähig, eine Klage als Richter anzunemen, in der sie notorisch nicht Richter seyn konnten?

Unbegreiflich wäre es nunmer — wenn nicht das ganze Verfaren gegen den H. Ludwig, eine Reihe von Unbegreiflichkeiten wäre —, wie der Verf. der *Pleidooy* (Holl. StAnz. III, S. 76 folgg.) sagen können:

'Auch dann, wann die DreiMänner ihres Verbrechens überwiesen wären, könnte sie der Herzog doch nicht mit Fug und Recht vor den RichterStul der Gen.Staten fodern. Der Herzog hat nicht genug darauf geachtet, wie man, nach der in unserm State bestimmter, wie in irgend einem andern, gegebenen Vorschrift, von einem RichterStul zum andern fortgehen soll. Die Gen.Staten können in diesem Falle nicht als erste Instanz, über die von dem Herzoge gegen die Amsterdamer MagistratsPersonen vorgebrachte Klage, erkennen. Diese Klage gehörte zuerst vor die Stände von Holland und WestFriesland, mit Vorbehalt der Appellation beider Parteien. Das Tribunal eines Mitglieds der Regirung, ist der Hof von Holland: das Tribunal einer ganzen Regirung, ist die Versammlung der ProvinzialStände: das Tribunal einer ganzen Provinz, sind die Gen.Staten. An letztere konnte sich also der Herzog nicht unmittelbar wenden. In Holland gilt kein französisches Recht von *Committimus* .... Die Gen.Staten selbst suchten doch, dem Scheine nach, die Entscheidung des Streits abzulenen, ohne die Annemung dieser Sache so ganz unmittelbar auszuschlagen: sie fülten selbst, daß solche ganz und gar nicht vor ihr Gericht gehörte. — — — Folglich hat sich der Herzog an einen unbefugten Richter gewandt; die

Gen.

Gen. Staten sind in diesem Falle nicht die Richter, denen hier die Entscheidung zukömmt: wir haben gegen den Herzog die Exceptionem non competentis fori.".

Was soll man auf dieses unverschämte Gewäsch erwiedern? Wer hat die Gen. Staten zu Richtern in der Sache des Herzogs aufgerufen? wie konnten solche eine Entscheidung ablenen, um die sie niemand gebeten hatte? — Den größten Beweis von dem Unsinne dieser Erdichtung, haben in der Folge (s. unten) die Amsterdamer und ihre Anwälde selbst gegeben. Sie besannen sich, daß sie mit dieser handgreiflichen Erdichtung, als hätte sie der Herzog vor ein incompetentes Tribunal gezogen, unmöglich durchkommen könnten; also fielen sie auf einen neuen Satz, an den selbst der *Pleiter* noch nicht gedacht hatte: sie behaupteten, sie stünden, in Ansehung der erhobenen Klage, als Amsterdamer RatsHerren, unter gar keinem Tribunal der Welt! — Doch da sich jener groben Erdichtung, merere holländische Städte, in ihren Resolutionen, schuldig gemacht haben: so schreibe ich noch zum Ueberfluß, außer dem schon bisher, und von dem Herzoge selbst S. 235, Gesagten, das Raisonnement eines holländischen Rechts-Gelerten, des Verf. der Anmerkungen zum *Pleidooy* (Holl. StAnz. III, S. 77 folgg.), meist wörtlich ab.

"Es würde der Sache des Herzogs, im geringsten nicht weder nützen noch schaden, wenn er dadurch einen Feltritt begangen hätte, daß er sich *directe* an die Gen Staten, und an sie allein, gewandt, ohne sich in erster Instanz, oder auch zugleich

gleich, entweder an die Stände von Holland, oder an den Hof von Holland, zu wenden. Da ich vor Gott und meinem Gewissen mich für völlig unparteiisch erkenne, und blos nach meinen Kenntnissen und Einsichten in der Sache handle, und geschwiegen, und vielleicht auch nicht geschwiegen hätte, wenn ich geglaubt hätte, daß der Herzog in der HauptSache unrecht hätte: so bezeuge ich ferner auch, daß ich, wenn ich geglaubt hätte, und noch glaubte, daß die Art, mit der der Herzog seine Sache in erster Instanz und vorläufig anfing, Constitutionswidrig sei, es laut sagen würde; und ich sehe auch keinen Grund, warum ich es nicht tun sollte. Aber eben so heilig und feierlich erkläre ich auch, daß ich, von welcher Seite ich die Sache auch ansehe, nichts Constitutionswidriges in ihr finden kan. Nicht etwa als begriffe ich nicht, daß der Herzog auch einen andern Weg, ja mer als Einen, hätte wälen können. Aber davon, denke ich, ist hier die Frage nicht. Die Frage ist, ob er den Weg, den er wirklich wälte, nicht wälen konnte, ohne gegen die Constitution zu handeln: und ich wiederhole es hier, noch sehe ich keinen Grund, der mich dies zu glauben bewegen könnte. — Und dann will ich noch ein Geständnis hinzufügen, aus dem, wie ich glaube, meine Unparteilichkeit völlig erhellen wird; dieses nämlich, daß, wenn mein Rat in dieser Sache gefodert oder befolgt worden wäre, der Herzog sich gleich anfangs, so wol an J. HM., als an J. EdGrM. politice, und an den Hof von Holland juridice (durch eine CivilKlage ex L. *diffamari*, namentlich gegen diejenige, die das Memoire unterschrieben hatten), zugleich und auf einmal hätte wenden müssen, um durch alle mögliche Wege und Mittel sich das Recht und die Ge-

Genugtuung zu verschaffen, die der gemeinste Bürger in einer solchen laesione *atroci* reclamiren kan und mag, und auch nach den Gesetzen dieser Lande erhalten muß. Und diesen letzten Weg würde ich zugleich mit dem erstern zu wälen geraten haben, nicht so sehr wegen besonderer Beschaffenheit der Sache, als wegen der Umstände der Zeit. — Was die Rechtsgelerten, mit denen der Herzog sich über die Sache beratschlagte, zu der entgegengesetzten Meinung bewogen haben mag; brauche ich hier nicht zu untersuchen. Allein das bleibt mir eine evidente Warheit, daß die Sache wenigstens **konnte**, blos politice, nur in erster Instanz, und vorläufig, behandelt werden, mit stillschweigendem oder ausdrücklichem Vorbehalt, solche Mittel und Wege, als man ferner für gut finden würde, zu gebrauchen. Und dies ist es, was der Herzog getan hat, und ich überneme seine Verteidigung ganz ruhig: man vergesse nur nicht, daß ich gar nicht in Abrede bin, daß er den andern Weg, von dem man, meiner Meinung nach, mit Unrecht, behauptet, als hätte er ihn allein wälen müssen, auch zugleich mit jenem, wenn es ihm beliebt hätte, hätte wälen können. . . .

"Wenn Richter, im engsten Sinne genommen, nur den competenten bürgerlichen Richter des Beklagten bezeichnet (im weitläuftigsten Sinne kan man auch das Publicum darunter verstehen): so hat der Herzog seine Sache nicht bei den Gen Staten, als dem einzigen competenten bürgerlichen Richter der Herren von Amsterdam, anhängig gemacht; ja er hat die Sache gar nicht vor J. HM. als Richter gebracht; sondern er hat sie nur denselben mitgeteilt, damit sie sie wissen möchten. Und dies war er, nach seiner Qualität und Verbindung mit J. HM., zu tun schuldig. Er suchte blos, daß sich dieselben

selben seiner Sache annemen, und ihn schützen möchten: und beides zu tun, waren die Gen. Staten ihrer Würde schuldig. Auch die Untersuchung und Rechtfertigung [an der Stelle, und auf die Art, wie es sich gebürte, oben S. 235], auf welche der Herzog drang, waren solche der Nation schuldig: auch waren sie die einzigen, die dazu befugt und im Stande waren. Auf eben diesen Gründen beruhen auch — und müssen aus eben dem GesichtsPuncte betrachtet werden — sowol die durchaus schicklichen, weisen, und heilsamen Vorschläge des FStatthalters vom 28 Jan. [oben S. 139], als auch das wol überlegte und weise Verfaren der Gen Staten [S. 142]. — — —

— "Wenn ein Mitglied des Stats fodert, daß der Feld-Marschall der Republik, wegen Beschuldigung von schändlichen Verbrechen, die man gegen ihn verbreitet hat, ob gleich das StatsMitglied erklärt, daß es selbst solche nicht glaube, entfernt werden solle: kan alsdann die Sache den Gen. Staten gleichgiltig seyn? Kan der FeldMarschall, bei der eingestandnen, wenn gleich nicht zu Recht erwiesenen [*erkenden*, ofSchoon niet *gewettigden*] Blame, ruhig bleiben, ohne auf eine Rechtfertigung, Untersuchung, und Decharge, zu dringen? Und kan er nicht ruhig bleiben, und alles so über sich ergehen lassen; so frage ich noch einmal: kan die Sache, aus eben den Gründen, für die Gen. Staten gleichgiltig seyn"? So weit Phileleutherus Batavus.

LII.

LII.

7. Was tat der FStatthalter, die Gen. Staten, und die Pluralität der Vereinten Niederlande, namentlich Uetrecht, Gröningen, Geldern, OberYssel, und HalbFriesland?

Der FErbStatthalter, welcher schon beim ersten Ueberfalle der Dreimänner, auf den er nichts weniger als vorbereitet war, allen eines Oraniers würdigen Mut und Edel-Mut bewiesen hatte (oben S. 125 — 128), stimmte sogleich, wie die Klage des Herzogs den 21 Jun. bei den Gen. Staten angebracht war, auf die von diesem verlangte Untersuchung der verbreiteten Lästerungen: und ohne den geringsten Zweifel zu haben, ob auch die ganze Sache, bei den Gen. Staten, zur Beratschlagung *admittirt* werden könnte, votirte er, daß solche nicht nur ad referendum an die ProvinzialStände genommen, sondern auch bei den Gen. Staten selbst, commissorisch gemacht werden sollte (S. 139). — Da ferner in dem Memoire der Amsterdamer, viel von der Untätigkeit im damaligen SeeKriege war gesprochen, und ausdrücklich für die Pflicht braver Regenten erklärt worden, "schleunige Untersuchung anzustellen, wem diese unverzeihliche Untätigkeit zuzuschreiben sei (S. 119); der erste Verdacht hievon aber natürlich auf die Admiralitäten fallen mußte: so tat der FStatthalter*, schon

* Natürlicher war doch wol nichts, wie dieser Vorschlag! Man klagt jämmerlich über Versäumnis beim Seewesen: also —frage man bei den Aufsehern des Seewesens, den Admiralitäten, nach. Mit Dank genemigten daher, nicht nur die

chon den 28 Jun., bei den Gen.Staten den Vorschlag, den 5 AdmiralitätsCollegien behufige Berichte hierüber abzufodern (S. 140 folg.). — Und da endlich der FeldMarschall, den 31 Oct. öffentlich erkläret hatte, daß er sich nie mit Sachen, die zum Departement der Marine gehörten, abgegeben, und sich deshalb auf das Zeugnis des FStatthalters, der Stats-Minister, und der AdmiralitätsCollegien, feierlich berief (S. 233): so gab der FStatthalter, den 20 Febr. 1782, auf der Versammlung der Stände von Holland, eine feierliche Declaration ab, daß er 1. versichert wäre, daß der Herzog ihm nie mit Wissen und Willen einen andern als dem Lande ersprieslichen Rat erteilet; daß er aber 2. über die SeeKriegsOperationen, nie mit ihm Rat gepflogen, folglich solcher unmöglich die Ur-

Gen.Staten, sondern selbst die Merheit der Stände von Holland (S. 141), den Vorschlag des Fürsten. Aber die Amsterdamer und Consorten widersetzten sich demselben (ebend.): welcher Widerspruch, und wie verdächtig! Ihnen graut vor jeder Untersuchung, die am behörigen Orte geschieht: vor Untersuchung der schwächlichen Flotte, bei den Admiralitäten; vor Untersuchung der gegen den Herzog ausgestreuten Verläumdungen, bei der Justiz. Der Erfolg hat gelert, daß die Leute Ursache hatten, das Licht zu scheuen: *operta* quae fuere, aperta sunt; patent *praestigiae*, omnis res palam est. PLAVT. — Im Vorbeigehen füre ich hier eine seltsame Probe von der Logik eines holländischen Publicisten, des *Pleiters* (Holl. St.Anz. III, S. 93 folg.) an: "Der Statthalter „selbst verlangt jetzt obbemeldte Untersuchung bei den Admira„litäten; ein offenbarer Beweis, daß der Statthalter nicht „alles übersehen kan, und daß ein Conseil permanent von 14 „Personen, ihm sein Amt erleichtern, und nachdrücklich über die „Befolgung der gegebenen Befele wachen würde".

Ursache der waren oder vorgeblichen Untätigkeit seyn könne (S. 244 folgg.). Die letztere Versicherung wiederholte er auch den Friesischen Ständen den 15 März (S. 253), welche er bei dieser Gelegenheit zugleich zum Beweise ihrer übrigen Beschuldigungen gegen den Herzog aufrief.

Die **Gen. Staten** *admittiren* des Herzogs Schreiben an sie, ohne allen Anstand; und finden weder in der **Materie** noch **Form** desselben etwas unregelmäßiges. Sie erklären S. 142, sie könnten nicht mit Gleichgiltigkeit ansehen, daß der Herzog, als **FeldMarschall** in Diensten des Stats, so schrecklich und öffentlich beschimpfet worden. Die wider ihn laufenden Gerüchte erklären sie für **injurieuse Verläumdungen**, und sprechen ihn von aller Blame rein. Die Stände ersuchen sie, den **Landes Verordnungen gemäß**, dem PasquillenUnfug Einhalt zu tun: die Foderungen des Herzogs aber über andere Teile seiner Klage, **überlassen** sie ihnen, den Ständen, **völlig**. — Bald nachher veranstalten sie die vom Fürsten vorgeschlagene Untersuchung bei den Admiralitäten: und den 4 **Jul.** *admittiren* sie eine neue mündliche Aeußerung des Herzogs, und lassen solche, wie sein vorheriges Schreiben, an ihre Principalen, die Stände, gelangen (S. 143). — — Alles geht hier seinen gehörigen Gang: "alle Schritte dieser erlauchten und ersten Versammlung der Nation, sagt *Phileleuth. Bat.* S. 80, wärend der ganzen Zeit der gegenwärtigen Unruhen, sind Beweise jener hohen Weisheit und

und Vorsichtigkeit, die die Nation von diesem Collegio mit Recht erwarten durfte."

Und die einzelnen Provinzen, und deren Stände, in deren Händen nun das Schicksal der Dreimänner und des FeldMarschalls lag: was werden die beginnen? Freilich erschrocken, äußerst bestürzt, waren sie über den unerhörten Vorschritt der Amsterdamer (oben S. 332): und schüchtern und blöde gingen sie, wie gewönlich, daran, über die stolzen Patricier der des Herrschens gewonten Stadt, das gerechte VerdammungsUrteil ausbzusprechen. Dennoch ermannten sie sich, und wagten Schritte, die ihnen die Evidenz des Verbrechens, das Gefül des Unrechts, und ihr eigenes Interesse, da sie sich selbst in ihrem FeldMarschall mishandelt sahen, abzwang.

Fünf Provinzen nemen die Sache des Herzogs ohne allen Anstand an, und machen sie commissorisch: tätig erklären sie also die Addresse desselben an die Gen. Staten, so wie dieser ihr Missiv an die LandStände, für zur Beratschlagung *admissible*.

I. Uetrecht besonders, verbot schon 2 Tage nachher (den 4 Jul.) die Pasquille, namentlich auf den Herzog, unter einer bestimmten Strafe (S. 144); und gab den 24 Oct. obige, für die HauptSache kurze, aber kraftvolle Resolution (S. 166—169) ab. Die Herren bemerken darinn, wie unvorsichtig der Vorschritt der Amsterdamer, gerade bei dacmaligen Zeitläuften, gewesen, indem er die Uneinigkeit zwischen den Gliedern der Regirung vermere, und solche gar

unter

unter das Volk bringe. Sie bedauern, daß die anderen Provinzen nicht eben so eilig, wie sie, dem PasquillenUnfuge gesteuert hätten. Sie sprechen nur von vermeintlichem Anteile des FeldMarschalls an der StatsVerwaltung, erklären denselben völlig für schuldlos, und wünschen, daß solches allerseits geschehe. Die ferneren Beschwerden des Herzogs, überlassen sie den Ständen von Holland, mit dem Beifügen, ihnen würde nichts angenemer seyn, als wenn solche alle die Rücksicht darauf nemen wollten, wie nach Recht und Billigkeit zu erwarten stünde.

II. Geldern, den 21 Jul. (S. 148—152), beklagt wie Uetrecht, daß dieser Vorschritt der Dreimänner die Uneinigkeit vermere; spricht gleichfalls von des Herzogs vermeintlichem Anteil an der StatsVerwaltung; und gibt geradezu eine ganz andre, als die einzige ware Ursache, aller unvermeidlichen Unfälle des damaligen SeeKriegs, an. Mit Ehrerbietung sprechen diese würdige Stände S. 150 von ihrem FeldMarschall, und lassen damit den Umstand contrastiren; daß dessen Ankläger, nicht einen einzigen zulänglichen Beweis, zur Rechtfertigung ihres Schrittes vorgebracht hätten. Sie erinnern, daß Sitten, Religion, und Freiheit, durch Zwietracht und PasquillenUnfug zu Grunde gehen müßten; und beschließen daher ein Placat gegen denselben, völlig gleichlautend mit dem von Uetrecht. Sie versichern endlich, daß es ihnen höchst angenem seyn würde, wenn die Stände von Holland auf des Herzogs Klage gehörige Rücksicht nämen,

und bitten ernstlichst, daß solchem Genugtuung verschafft werde.

III. Gröningen, den 20 Sept. (S. 160—163), nennt den Schritt der Dreimänner befremdend, besonders in den damaligen Conjuncturen, da solcher das Feuer der Zwietracht verbreite; es fürchtet weit aussehende Folgen davon; es erklärt, man hätte diesen Schritt gar nicht erwarten können, da in dem ganzen Memoire der Amsterdamer, nicht nur kein Beweis der laufenden Gerüchte enthalten wäre, sondern die Amsterdamer selbst geständen, daß solche eitel Infamien wären. Demnach erwarten die Herren von Gröningen, daß die Stände von Holland den Dreimännern eine bestimmte Zeit setzen, in der sie ihre Beschuldigungen gegen den Herzog entweder beweisen, oder sie fallen lassen, ihn rein sprechen, und ihm dadurch Genugtuung geben müßten: bis dahin beharrten sie in den Gesinnungen alter Hochachtung für ihn. Zugleich lassen sie, dem Vorschlage der Gen. Staten gemäß, ein Placat gegen die Pasquille ergehen.

IV. OberYssel, den 23 Oct. (S. 164—166), fült auch den seinem FeldMarschall angetanen Schimpf, und beschließt, die Gen. Staten sollten die Stände von Holland ersuchen, daß diese die Dreimänner zum Beweise jener Beschwerden anhielten: und falls diese den Beweis ablenten, so hielten sodann die Stände von OberYssel den FeldMarschall für vollkommen gerechtfertigt. — *Campen* insbesondere (S. 166) fodert nicht nur gehörige Rücksicht, sondern

auch

auch **Genugtuung.** Und *Zwolle* (S. 167) votirt, Erkenntnis und Entscheidung der Sache sei von der Competenz der Stände von Holland: diese müßten **ersucht** werden, sie in ernstliche **Ueberlegung** zu nemen, sie vollständig zu untersuchen, und dann einen der **Billigkeit** und den Gesetzen gemäßen Entschluß zu fassen.

V. Die **Friesi**schen Städte erinnern (S. 249) ihre Mit-Stände, so eine beschuldigende Resolution, die sich auf nichts als losen Argwon gründete, müßten sie nicht nemen; sie könnte der ganzen Provinz zur **ewigen Unehre** gereichen. Der FStatthalter habe den Herzog schon völlig gerechtfertigt; nicht der 10de Teil der LandesEinwoner glaube den losen Gerüchten (S. 263) u. s. w.

Seeland war schon auf dem Puncte (S. 156—160), nach dem Vorgange obenbemeldter Provinzen, und auf Betrieb des würdigen RatPensionärs *Chalmers*, die **Pasquille** zu verbieten, und **gehörige Rücksicht** und **Untersuchung** zu empfelen: aber die Cabale vereitelte diese bereits entworfene Resolution. Doch war diese Cabale noch nicht stark genug, dieser für den Herzog günstigen Resolution eine entgegengesetzte unterzuschieben. Seeland blieb also unter allen 7 Provinzen die **einzige**, die in dieser illüstren Streit-Sache **gar nicht votirt** hat.

In **Holland** selbst standen viele noch auf der Seite des Herzogs und der Gerechtigkeit. Wie heftig und trifftig

waren die Protestationen einiger Mitglieder der Regirung von *Rotterdam* (S. 213—215)?

LIII. 8.

8. Was taten einige Städte in Holland, und einige Quartire in Friesland?

Verloren waren die Burgemeister und der Pensionär von Amsterdam, wenn die Sache des Herzogs den rechtlichen Gang genommen hätte, in welchen sie der Herzog, der FStatthalter, die Gen. Staten, und die Merheit der Provinzen, einzuleiten suchten. Widerruf, Abbitte, Absetzung, Geld- oder GefängnisStrafe, hätte auf sie, nach Menschheits-, und namentlich Brittischen * Rechten, gewartet.

Aber

* Wenn in England, ein Mitglied des Ober- oder Unterhauses, in der Hitze der Debatte, (also nicht einmal, nach reifer Ueberlegung S. 130), gegen andere Mitglieder des Hauses, den König, oder dessen Räte, Injurien ausstößt: so wird er, nach Endigung der Debatten, vor das Gitter des RichterStuls gefodert, und bekömmt hier, wenn die Beleidigung gering war, kniend einen Verweis von dem Sprecher: ist sie aber gröber, so wird er vorläufig in den *Tower* geschickt; und sodann wird von den Mitgliedern des Hauses, zuweilen durch eine besondre Committee, das Urteil gefaßt, welches ihm, nachdem er abermals vor dem Gitter niedergekniet, von dem Sprecher ausgesprochen wird; worauf er mit Gefängnis, um Geld, oder mit Verbannung aus dem Parlement für diesmal oder auf immer, gestraft wird. — Ob in dem holländischen StatsRechte, die Strafe für den Einzelnen bestimmt ist, der das *Falsum* begeht, ohne Auftrag die Rechte des Ganzen zu usurpiren: ist mir nicht bekannt. Analogisch ließe sich hier

an

Aber in Holland, wie in allen Oligarchien — *les Loups ne s'entremangent point.* — —

Oeffentliche Gewalt, "mit Wegsetzung über alle menschliche Verhältnisse", Cromwellisch gegen den Herzog zu gebrauchen, war noch nicht Zeit. Die Beleidigung war zu offenbar, und der Beleidigte war zu wichtig: die Pluralität der Vereinten Niederlande hatte bereits seine Partei genommen; und man mußte ein gleiches von mächtigen Europäischen Höfen fürchten. Indessen, die Amsterdamer Verbrecher hatten einmal nicht Lust, sich strafen zu lassen. Bei der Allgewalt, die sie in ihrer gewaltigen Stadt besaßen, fiel es ihnen leicht, nicht nur einige ihrer nächsten Collegen, sondern auch verschiedene RatsHerren von den übrigen Städten von Holland und West-Friesland, auf ihre Seite zu ziehen. Nun unternamen diese ihre Beschützer und Anwälde, entweder den Vorschritt der Burgemeister zu entschuldigen, wo nicht gar zu rechtfertigen, oder aller ferneren Untersuchung auszuweichen, und die gerechte Foderung des Herzogs völlig zu eludiren. Keines von beiden konnte, ohne die gröbsten Erdichtungen, und die unnatürlichsten Behauptungen, geschehen, die alle schon oben aufgedeckt und gerügt worden sind: hier also nur eine tabellarische Wiederholung derselben, um die Flucht der Chicane aus einem Winkel in den andern desto heller zu sehen.

an Abgesandte denken, die die Uebertretung ihrer Instruction (und eine Vollmacht erdichten, ist doch noch um einen Grad ärger, wie eine Instruction übertreten) mit ihrem Kopfe haben büßen müssen.

I. Alkmaar (S. 219, 223) findet in dem Memoire der Amsterdamer, durchaus keine Injurie! findet in ihrer Foderung, den Herzog zu entfernen, gar nichts Beschimpfendes! — Die Amsterdamer selbst S. 146, 187, wollen es nicht an sich kommen lassen, daß sie angeklagt, daß sie verläumdet hätten; nur von anderer Anklagen u. Verläumdungen hätten sie dem FStatthalter Nachricht gegeben. Also, wer ehrenschänderische Gerüchte, die gottlose Pasquillanten zum Nachteil eines Dritten ausgebracht haben, nachsagt, verbreiten hilft, sogar bei feierlichen Gelegenheiten verbreitet, sogar auf den Grund dieser Gerüchte, eine entehrende Bestrafung des ohnehin schon genug leidenden Dritten fodert: der handelt nicht strafbar? der verdient, durch seine tätige Teilnemung an der Verläumdung, nicht selbst den Namen eines Verläumders? der braucht nur das Daseyn dieser Gerüchte zu erweisen, und die Versicherung hinzuzufügen, daß er solche selbst nicht glaube? —— Um das Unmenschliche in dieser Behauptung zu verstecken, schob man dem waren Ausdrucke "Gerüchte, von einigen wenigen, höchstwarscheinlich gemieteten, und, wenn man gewollt hätte, leicht zu entdeckenden Pasquillanten, ausgebracht", einen ganz andern, "Gerüchte, von der ganzen Nation geglaubt, also Gesinnungen der Nation", unter: mit welch offenbarem Ungrunde, siehe oben S. 303.

II. Amsterdam S. 89, Gouda 204, Alkmaar 221 ꝛc., fechten die Form der Klage des Herzogs an, die derselbe nicht in einem Briefe, sondern par *Requête*, bei den Gen. Staten

hätte

hätte anbringen sollen. — Diese holländische Etiquette verstehe ich nicht. Katharina II, Josef II, Friederich II, nemen von dem Untersten ihrer Untertanen, Bitten um Schuz in dieser Form an. Warum machten auch die Gen.Staten selbst keine Bemerkung darüber? Sie, die doch die beste Kenntnis, und die meiste Befugnis, darüber zu urteilen, hatten?

III. Noch merere von den angefürten holländischen Städten behaupten, die Klage sei am **unrechten Orte** angebracht; denn nur Stats- nicht aber JustizSachen, wie die vorliegende wäre, gehörten für die **Gen.Staten.** Hier machen sie sich des groben Falsi schuldig, als hätte der Herzog die Gen. Staten als **Richter** seiner Injurianten aufgerufen (oben S.349)! Aber daß er, vorläufig, die Protection **derer** imploriren durfte, von denen er seine Bestallung hatte, und die selbst in ihm injuriirt worden waren: das konnte doch keinen Zweifel haben? — Im J. 1703 war ein Hr. van *Catwyk*, Mitglied der Stände von Holland und der Gen.Staten, durch ein Missiv von dem Magistrat in Arnheim "injuriirt und calumniirt" worden. Die Stände von Holland fertigten hierauf nicht nur für sich eine rechtfertigende Resolution zu Gunsten ihres Collegen aus, sondern sie **ersuchten** auch die Gen.Staten um eine ähnliche Resolution. Lezztere taten es auch, und beide behielten sich noch außerdem die **Genugtuung** vor, zu der sie ihrem Mitgliede verhelfen wollten. Welcher Widerspruch zwischen den Jaren 1703 und 1781! Eben die Stände, die dort selbst den Gen.Staten eine rechtfertigende Resolu-

tion für einen Injuriirten auftragen, verübeln es ihnen hier unter den heftigsten Vorwürfen, daß sie eine völlig änliche Bitte, um Rechtfertigung und Verhelfung zur Genugtuung, von dem FeldMarschall annemen und erfüllen!

Doch gesetzt, aber nicht zugegeben, der Herzog hätte seine Klage, weder in der gehörigen Form, noch an dem behörigen Orte, angebracht: nun so wäre er für diesmal abgewiesen worden, und ihm hätte — frei gestanden, sein Recht, in anderer Form, entweder vor dem JustizHofe von Holland, oder vor der Regirung von Amsterdam, oder den Ständen von Holland, zu verfolgen. Aber um die Injurianten zu retten, mußte notwendig dem Injurlirten aller Zugang zur Justiz versperret, mußte aller Untersuchung vorgebeugt, werden. Um diesen grausamen, aber freilich den einzigen möglichen Plan, auszufüren, stellte man in der Verzweiflung folgenden neuen Satz in dem StatsRechte der Provinz Holland auf:

IV. "Ein Mitglied der Stände von Holland, darf jeden „ungestraft injuriiren: derjenige, der von ihm Beweise seiner „Beschuldigungen und Genugtuung fodert, greift die Sou„verainete'sRechte der Stände von Holland an, und ist straf„fällig". — Der Beweis von diesem schrecklichen Satze, soll in der sogenannten IndemnitätsActe von 1663, verglichen mit 2 andern Resolutionen von 1586 und 1621, liegen. Alle 7 Städte (S. 172, 184, 188, 195, 200, 207, 220) beziehen sich auf diese Resolutionen, und nennen solche geradezu auf den Fall des Herzogs anwendbar.

Es versteht sich von selbst, und bedarf keiner eigenen Acte, daß in jeder RegirungsForm, wo der Souverain vielköpfig ist, jeder Einzelne, der diesen Souverain mit ausmacht, in der Versammlung, wärend dessen daß der Souverain zum Sprechen, und durch die Merheit zum Entschluß gebracht wird, frei und ohne Gefar seine Meinung sagen könne. Der Britte nennt dies *Freedom of Speech* concerning those matters debated in Parliament by Parliamentary course: und seit Heinrichs VIII Zeiten, bat jedesmal, bei Eröffnung des Parlements, der Sprecher des UnterHauses, den König besonders um diese Freiheit, die nachher durch eine eigene Acte von 1689 festgesetzt worden ist. — In der Provinz Holland wurden hierüber, bei 3 verschiedenen Gelegenheiten, förmliche Resolutionen gefaßt. **Einmal** im J. 1586, zur Zeit des schlauen und die Freiheit unterdrückenden Grafen von *Leicester*, eines Mannes, der keine Schwierigkeit gemacht haben würde, die Mitglieder des Stats selbst, seiner Rachsucht aufzuopfern, wenn sie, nach der StatsVerfassung, zum Besten des Landes; welches so viel hieß als gegen ihn, Gutachten erteilten. **Zweitens** im J. 1621, da ein gewisses AdmiralitätsCollegium, einen von Amsterdam zum LandTage Deputirten, bedrohet hatte. **Und drittens** 1663, unter dem übermächtigen RatPensionär **de** *Witt*, diesem geschwornen Feinde der Statthalterschaft, der eine solche Resolution für zuträglich erachtete, um die Mitglieder des Stats, welche sich zwar sonst sehr nach seinem Sinne richteten, dennoch aber durch ausländische Mächte furchtsam gemacht werden könnten, dahin zu

brin-

bringen, ohne Scheu in der **Versammlung** von Holland nach seinem Willen zu sprechen. Die Gelegenheit zu allen diesen reclamirten Resolutionen, schränket sich also lediglich auf das **Abgeben** von **Gutachten** der Mitglieder des Stats, in der **Versammlung** von Holland, ein *.

Nie aber ist wol einem Sterblichen eingefallen, diese natürliche und notwendige **SprechFreiheit**, ohne alle Einschränkung zu behaupten. Die ersten MenschheitsRechte, die früher wie alle StatsRechte sind, würden dadurch schrecklich gefärdet. Ein StatsMitglied dürfte, als solches, jedem seiner Mitbürger die atrocesten Vorwürfe ungeahndet machen: sogar könnte ein Deputirter den andern, denn alle haben gleiche Rechte, grober Verbrechen beschuldigen, gar auf dessen Verbannung oder Hinrichtung, ohne allen Grund, oder unter den nichtigsten Vorwänden, antragen. — Eben so unnatürlich wäre, zu glauben, daß diese SprechFreiheit der StatsMitglieder auch **außer der Versammlung** statt habe. Wer erschrickt nicht über das Einschiebsel, das sich die Herren von Ley-

* So heißt es in der Vorzugsweise so genannten IndemnitätsActe von 1663, gleich vorne herein, in den allerdeutlichsten Ausdrücken: "De Staaten van Holland en WestVriesland, in achtinge genomen hebbende, dat *in hare Vergaderinge*, volgens hunne beroepinge ---- van tyd tot tyd veele zaken van importantie den Staat van den Lande betreffende, voorgesteld, verhandelt, ende gerefolveert werden, ende dat *daerinne* by en ygelyk van de Edelen, Steeden, ende anderen de *Vergaderinge* frequenteerende, *vrymoedigh* ten dienste van den Lande werd gesproken, geadviseert, ende vervolgens daarop gerefolveert, fulks als *in een welgestelde Vergaderinge van Staten* behoord te geschieden". —

Leyden S. 185 erlauben, daß "die Mitglieder jene Freiheit, nicht blos in der StatsVersammlung, sondern auch unter einander, besäßen"? Also dürften Deputirte vom Land-Tage von Holland, auch etwa auf offenem Kaffe-Hause, gegen jeden sprechen, lästern, toben, ohne alle Verantwortung?

Der Unsinn von beiden Ausdenungen, besonders der leztern, war zu auffallend: selbst Delft S. 195, und Gouda 202, fülten ihn. Die Proposition der Dreimänner, zur Entfernung des Herzogs, war nicht auf dem LandTage in Holland, nicht einmal bei der Regirung in Amsterdam, sondern in einer geheimen Conversation (so nennen sie sie selbst S. 188) beim FStatthalter, geschehen. Zu dieser Proposition, waren sie nicht einmal von ihrer StadtRegirung, noch weniger von den Ständen von Holland, bevollmächtiget gewesen. Folglich war diese Proposition keine StatsProposition, sondern ein Vorschlag dreier unbefugter PrivatPersonen: auch war sie nie auf dem LandTage selbst (*Staetsgewyze*, by *Parliamentary course*) getan. In lezterem Falle wäre ihnen die IndemnitätsActe eben so zu gute gekommen, wie bei ihrem verworfenen Vorschlage zum Conseil permanent: der FStatthalter beschwerte sich blos über sie, aber belangen konnte er sie nicht, wie ein Brittischer Monarch diejenigen belanget, die seine Prärogativen angreifen.

Wie war es möglich, diese offenbare PrivatProposition zu einer StatsProposition zu verdrehen, oder denen, die sol-

che

che getan, auf andere Weise zum Genuß der IndemnitätsActe zu verhelfen? — 1. Dordrecht S. 176, Delft 196, Alkmaar 220, scherzen: die Dreimänner hätten ihre Propositi. on doch vorher auf dem LandTage tun können; und wenn solche durchgegangen wäre, und wenn sie Vollmacht erhalten hätten, solche im Namen der ganzen Versammlung zu dem Statthalter zu tragen, dann hätte sie unläugbar die IndemnitätsActe gedeckt! Kein Zweifel, sie konnten es tun; aber sie hatten es nicht getan. Ihr Betragen gegen den Herzog hätte vor einer wolgeordneten Justiz untersucht werden können; und wenn die Richter ihre Pflicht erfüllt hätten, dann würden sie.... wer weiß wohin? gekommen seyn. 2. Alkmaar S. 220 sagt, sie hätten ein schwächeres Mittel, statt eines stärkeren, gebraucht. Darf man ein schwächeres Mittel, für sich und ohne Auftrag, statt eines stärkeren, im Namen des Stats, gebrauchen? siehe oben S. 296. Und war ihr Mittel wirklich ein schwächeres? Zwar 3. Dordrecht S. 176, Rotterdam 208, Alkmaar 219, meinen es, sprechen von menagement, von discretion, von Vermeidung des Aufsehens, wofür der Herzog den Dreimännern noch Dank schuldig wäre. Aber man sehe oben S. 297. Selbst in einer ganzen ehrwürdigen Versammlung, verläumderisch gegen einen schuldlosen Dritten, sprechen, ist nicht so gefärlich, wie das tückische Sprechen, bei verschlossenen Türen, zwischen bloßen PrivatPersonen. Dort tritt warscheinlich, wenigstens Ein Freund des Verläumdeten, oder auch nur ein Freund der Warheit, auf, und schlägt entwe-

weder die Verläumdung auf der Stelle nieder, oder er veranlaßt eine rechtliche Untersuchung. 4. Gouda 204, und Alkmaar 217 und 219, sagen, die Proposition der Dreimänner an den FStatthalter, folge aus der vorhergegangenen Proposition an den LandTag wegen des Conseil permanent. Sie kan nicht daraus folgen: denn in letzterer war des Herzogs mit keiner Sylbe erwänt (oben S. 114). Noch mer, diese letztere Proposition war ja auf dem LandTage verworfen worden! Und folgte auch eine aus der andern: so waren sie zu letzterer ja nur von ihrer Amsterdamer Regirung, nicht von dem ganzen LandTage, bevollmächtigt; und die IndemnitätsActe spricht nur vom Recht des LandTags von Holland. 5. Rotterdam S. 208, 214, scheint hiebei den FStatthalter, als den ersten Herrn vom RitterStande, und als Mitglied der Stände, zu distinguiren. Auch dieser Charakter kan hier nicht in Betrachtung kommen, und der Sache selbst keine auf die Stats-Verfassung gegründete Authorität geben: denn in Absicht des ersten Gliedes der Ritterschaft, findet außerhalb der Versammlung kein anderes Verhältnis statt, als wie bei allen übrigen Mitgliedern der Stände. 6. Dordrecht S. 171, Delft 195, und Gouda 203, versichern, die Dreimänner hätten alles, nach Ueberzeugung und Gewissen, zum Nutzen des Vaterlandes, getan; und "die Glieder der hohen Regirung wären für nichts verantwortlich, was sie zum Dienst des Landes sagen zu mögen vermeinten". Ein fürchterlicher Satz: wo treibt doch die Verzweiflung die Leute hin! Balthasar *Ge-*

rard handelte 1584, nach seiner innigen Ueberzeugung, zum Nutzen der ganzen Christenheit; und seine Richter verdammten ihn gleichwol. 7. **Alkmaar** endlich S. 220, zieht einen ähnlich seyn sollenden Fall hieher, da im J. 1581 eine StatsCommission, auf die Resolution der Stände von Holland, an Prinz **Wilhelm I** abgefertigt worden, um ihn zu bitten, von seinem Vorhaben abzustehen, einen gewissen Herzog, der auch nicht nach dem Geschmacke des Volks gewesen, zu complimentiren. Dies Beispiel paßt keineswegs. Einen fremden Herzog nicht complimentiren, und einen Herzog im Dienste des Landes, ehrenrürig removiren wollen, sind merklich verschiedene Dinge. Auch geschah jene Bitte durch eine wirkliche Stats-**Commission**, und zufolge einer ausdrücklichen Resolution der Stände. Auch war der H. **Ludwig** nicht von dem Volke gehaßt; er war blos nicht nach dem Geschmacke einiger Wenigen, die an seiner Statt Geheime Räte des FStatthalters werden wollten; die ungescheut sein Leben in Gefar setzten, um ihr eigenes zu retten.

Die Folgen von allen diesen ungeheuren Sophismen und Paralogismen, waren diese. 1. Daß die Dreimänner, ohne Auftrag ihrer Regirung, dem FStatthalter einen so äußerst bedenklichen Vorschlag getan, und gleichwol sich für dazu bevollmächtiget ausgegeben, also ein grobes **Falsum** begangen hatten: kam gar nicht zur Sprache, und blieb völlig ungestraft. 2. Daß dieselben den FeldMarschall so schrecklich injuriirt hatten: sollte ebenfalls ungestraft bleiben, weil seine ganze Kla-

ge, weder bei den Gen.Staten, noch bei den Ständen von Holland, noch bei irgend einem Tribunal, zulässig wäre. 3. Die Gen.Staten hätten dadurch, daß sie die Klage angenommen, übereilt, und gegen ihre beschworne Instruction, gehandelt, und verdienten darüber derbe Verweise. 4. Umgekert habe der FeldMarschall, durch seine erhobene Klage, und Anfoderung um Genugtuung, nicht nur die Burgemeister, sondern in ihnen die ganze souveraine Versammlung der Stände von Holland, beleidiget, habe sie aufs höchste gravirt, und müsse ihnen gehörige Reparation und Satisfaction geben (S. 192, 209: doch Delft und Gouda sind gegen diese SatisfactionsFoderung). Endlich 5. den Pasquillen wird ausdrücklich (S. 181, 193, 212, 224) freier Lauf gelassen, und ihren Urhebern hiemit indirecte Schuz von den Magistraten in Dordrecht, Amsterdam, Rotterdam, und Alkmaar, zugesichert (gewiß das **erste** Beispiel von der Art in der Welt!), **weil** der Vorschlag, den die Gen.Staten (nicht der Herzog), zu deren Unterdrückung (oder vielmer nur zur pflichtmäßigen Aufrechthaltung unzälicher schon vorhandener Pasquillen-Verbote), eine **Folge** von der nicht zulässigen Addresse des Herzogs wäre. Delft S. 198, kan dieses **weil** nicht fassen: Alkmaar aber S. 224 stellt einen neuen Grund auf, den man schwerlich je aus dem Munde einer MagistratsPerson gehört, "da seit einiger Zeit schon das Pasquilliren allgemeine Mode gewesen, so sehe man nicht ein, daß solches nun just, dem Herzoge zu Gefallen, gehemmet werden müsse". Kan EhrenRaub

durch Observanz privilegirt werden; warum nicht eben so GeldRaub, Mord, und MordBrand? Aber auch ohne diese Ausdehnung, wäre für einen Menschen, dem seine Ehrenur eben so lieb wie sein Leben ist, gleich gut in Alkmaar, wie auf NeuSeeland, wonen.

In Friesland redeten einige Grieteneyen völlig die Sprache der Amsterdamer. Sie lallten ihnen von allgemeinem Misvergnügen, von Stimme des Volks, von Groß und Klein, nach, und trugen gar an, die Foderung, die die Dreimänner für sich getan, auch im Namen der gesammten Stände von Friesland, beim FStatthalter zu wiederholen S. 227. Sie gehen S. 228 schon einen ganzen Schritt weiter; nicht blos vom Hag, sondern gar aus der Republik, sich zu retiriren, solle der Herzog auf die bestmögliche Weise persuadiret werden. Aber noch konnten sie keine Merheit gewinnen, und erst im März 1782, erzwangen sie solche.

LIV.

Nach 6 Monaten ward die Sache auf der ganzen Versammlung der Stände von Holland vorgenommen. Der Herzog hatte schon von 4 Provinzen die ehrenvollesten Resolutionen erhalten; er hatte, durch seine schriftliche und mündliche Aeußerungen (S. 235 folg.), und vorzüglich durch seinen Freund, den Widerleger der *Pleidooy*, die Chicanen der Amsterdamer zu Schanden gemacht: die Declaration des FStatthalters vom

20 Febr. (S. 244) hatte die Injurianten vollends außer allen Stand gesetzt, mit Ehre aus der Sache zu kommen. Gleichwol sah der FStatthalter sowol, wie die Ritterschaft, voraus, daß keine Genugtuung für den Herzog würde zu erhalten seyn; und daß die Amsterdamer vielmer, auf ihrer wenn gleich unsinnigen Anfoderung um Genugtuung von dem Herzoge, steif beharren würden. Um lezterem auszuweichen, schlug die Ritterschaft, als ein VereinigungsMittel, vor: I. man wolle die IndemnitätsActe so erweitern, wie die Amsterdamer sie verstanden haben wollten, und allen Mitgliedern der Souverainete', das Recht zugestehen, sowol auf dem LandTage, "als an den FStarthalter, in dessen eminenter Beziehung auf den Stat", Vorträge zu tun, ohne darüber weder gerichtlich noch außergerichtlich angesprochen werden zu dürfen; dafür aber sollte II. die ganze Sache seponirt, und vorläufig gar nicht darüber beratschlagt werden.

Das **Seponiren** hatte die Ritterschaft gleich anfangs S. 147, und späterhin auch die sonst dem Herzoge nicht günstigen Städte **Houda** S. 205 und **Delft** S. 198, vorgeschlagen. Jezo ging dieses VereinigungsMittel durch die Merheit der Stimmen durch, und alle Bemühungen des Herzogs, solches zu verhintern, waren fruchtlos. Nun war ihm alle Hoffnung benommen, daß seine Sache je **untersucht** werden würde; und noch weniger war an die gebürende **Genugtuung** zu denken. Amsterdam, nebst noch 6 oder 7 anderen Städten, triumphirten darüber, so sehr sie auch dem Anscheine nach da-

gegen protestirten: denn nun waren sie alles Beweises quitt, den sie nie schaffen konnten; und die Erweiterung der IndemnitätsActe gab ihrem Despotism und ihrer Tyrannei eine neue Stütze.

Indessen so kränkend auch diese Resolution für den Herzog seyn mußte: so enthielt sie doch unläugbar eine stillschweigende **Rechtfertigung** desselben (Holl. StAnz. 1, S. 260). Kein Wort ist darinn mer von einer Anklage gegen ihn. Selbst die protestirenden Städte hüten sich sorgfältig, der vorigen Beschuldigungen der Dreimänner zu erwänen; sondern stellen nur die ganz neue platt erdichtete auf, als hätte er, durch seine Addresse an die Gen. Staten, die Souverainete' der gesammten Stände von Holland, in ihren Gliedern verletzt! Folglich war auch das ganze böse Project der Dreimänner, den Herzog von dem Hag zu entfernen, vereitelt: weder sie selbst, noch ihre Verbündete, wagten es, auf demselben zu beharren. — Anderer Seits aber ist, seit jener **Erweiterung** der ohnehin schon fürchterlichen IndemnitätsActe, Ehre, Leben, und Gut eines jeden Individui in der Republik, in größter und beständiger Gefar (S. 242 folg.): denn nun kan jeder, der nur den geringsten Teil an der Regirung hat, ohne alle Verantwortung, seinen Mut an demjenigen külen, den er seiner Rache würdig findet: und wollte sich der ungerecht Angegriffene dagegen verteidigen, so liefe er Gefar, als ein des Criminis *laesae Maj.* Schuldiger, den Kopf zu verlieren. Unter dem Schilde dieser neuen Erweiterung, hat der Dordrechter Pensionär *Gyzelaer*, in der

Fol-

Folge, sowol in als außer den Versammlungen, die abscheulichsten Lästerungen gegen den Herzog ausgespien.

Vier Tage nachher (11 März) siegte auch in Friesland die Merheit über die dortigen Städte; und ohne sich im geringsten, weder auf die Addresse des Herzogs, noch auf die der Gen. Staten, einzulassen, wiederholen sie, eben so ungestümm, und eben so ohne allen Beweis, wie die Dreimänner, die Lästerungen der letztern, und fodern, ihn zu persuadiren, nicht nur daß er sich der Direction der Sachen begebe, sondern auch daß er sich **aus dem Lande retirire** (S. 249). Der FStatthalter gibt ihnen darüber die nötige Weisung S. 251: die Hälfte des Quartirs *Zevenwouden* kömmt darüber zur Erkenntnis S. 254, und die Merheit höret auf, gegen den Herzog zu wüten. Aber seine Feinde wollen die Merheit dadurch erhalten, daß sie, unter einem auffallend nichtigen Vorwande, einem ihrer Mitglieder das StimmRecht rauben S. 259. Nun fangen ihre würende Briefe an den FStatthalter S. 254 und 270 an. Auffallend ist hiebei, I. daß Eine Provinz (gesetzt auch die ganze Provinz, oder doch ihre gesetzliche Merheit, hätte so gestimmt) sich erfrecht, für sich, und ohne Rücksprache mit ihren BundesGenossen, zu verlangen, daß der FeldMarschall aller 7 Provinzen, nicht von den Gen. Staten, von denen er doch seine Bestallung hatte, sondern vom FStatthalter. persuadiret werde, nicht nur seine hohe Stelle niederzulegen *,

* In einer deutschen MonatSchrift wird hiebei bemerkt: wie

sondern auch das Land zu räumen: und daß eben diese Provinz II. nicht nur keinen einzigen Beweis ihrer injurieusen Beschuldigung angibt, sondern, wie ihr solcher abgefodert wird, dieses übel nimmt, auf ihre Souverainete' pocht (S. 255), und den mer als sultanischen, aber auch amsterdamschen, Satz aufstellt: als Souverains des Landes könnten sie keine Partei des Herzogs seyn; d. i. als Souverains von Friesland, könnten sie den Feld-Marschall der Vereinten Niederlande, und jeden andern, verläumden, ohne gehalten zu seyn, ihre Beschuldigungen zu beweisen.

VI.

So erlag der Herzog, zum ersten mal, unter der Uebermacht tyrannischer und aller Menschheits- und StatsRechte spottender Feinde. Der innige Anteil, den ganze Provinzen an diesem unerwarteten Ausgange einer für die **gesammten Niederlande** (S. 164) so wichtigen Sache namen, läßt sich leicht aus ihren lange vorher abgegebenen Resolutionen vermuten: aber wer konnte wider *Gyzelaer* und **Amsterdam**? Kenner

wie im J. 1739 der Statthalter einen Obrist Lieut. von *Münchhausen* habe zwingen wollen, seinen Abschied zu fodern, weil er Ursachen zu Klagen gegen ihn zu haben vermeinet; so hätten solchen die Stände von Friesland sogleich in ihren besondern Schutz genommen, mit der Erklärung, "es sei ohne Beispiel, daß jemand, wider seinen Willen, und ohne Form Rechtens, aus dem Dienste der Republik entlassen werde".

ner des StatsRechts von Holland besonders, sahen in dem Unfalle, der den Herzog betroffen hatte, zugleich die künftige noch mer befestigte Sklaverei ihrer Mitbürger voraus: denn um die Amsterdamer Burgemeister gegen ihn zu retten, hatte man Sätze geltend gemacht, die das Schicksal von ein par Millionen Menschen, dem Willkür von ein par hundert sogenannten Regenten preis gaben, und dadurch einen FreiStat in eine fürchterliche vielköpfige Despotie umformten.

Ich schließe diesen langen Abschnitt mit folgenden rürenden Stellen des Widerlegers der *Pleidooy* (in den Holl. StAnz. III):

S. 69. Wenn man annimmt, daß es möglich sei, daß der Herzog an alle dem, was man ihm aufbürdet, unschuldig sei (und es ist gewiß, daß er unschuldig ist; es ist zum wenigsten gewiß und in confesso, daß man nicht die geringsten Beweise gegen ihn hat): welchen edeldenkenden Menschen, welchen Menschen, der nur noch das geringste Gefül hat, muß es nicht innigst schmerzen, wenn er solche Worte [dergleichen selbst der Pleiter, selbst einige StatsResolutionen, noch mer der PasquillantenTrupp, gegen den Herzog ausgestoßen hat] hört und liest? Ich schließe hievon selbst diejenigen nicht aus, die etwa einmal über denselben unzufrieden waren, weil sie glaubten, nicht von ihm begünstigt zu werden; selbst diese müssen es fülen: aber ich will nur blos edeldenkende, gefülvolle Menschen, nemen. Ich kan sagen, daß ich dem Herzoge keine Verbindlichkeit schuldig bin; ja ich könnte vielleicht noch mer sagen. Doch — Gott sieht meine Thränen, die hier auf meine Schrift fallen. Er sieht, wie hier mein Herz,

des Unterdrückten, des Unschuldigen wegen, blutet! Und wie kan ich anders, als ihn für unschuldig halten, da niemand irgend einen Beweis gegen ihn vorzubringen weiß? Muß sich nicht meine ganze Seele über jene Vermessenheit und Gewalttätigkeit empören! Wenn meine Zeitgenossen mich nicht richten: so mag's die Nachwelt, Gott selbst, tun, der mein Herz kennt, und alle meine Absichten weiß.

Und S. 103..... Aber ein freigeborner Holländer steht fest und unerschüttert wie ein Fels, und läßt den Himmel sorgen, der jede Sache zu seiner Zeit richtet. Dies sei der Trost für den Hrn. Herzog; dies sei der Trost und die Beruhigung für alle rechtschaffene Seelen, die der Warheit das größte Opfer bringen, und sich durch nichts auf der Welt abschrecken lassen.

So schrieb der Rechtschaffene, und ließ es im Angesichte von ganz Holland drucken. So gefülvoll schrieb er schon, wie er noch keine Resolution vom 7 März 1782, und noch weniger die vom 18 Aug. 1784, ahndete.

Sie-

Siebender Abschnitt.

Freiwillige Retraite des Herzogs vom Hag nach Herzogenbusch, den 24 Maj 1782.
Vorfälle bis zum Dec. 1783. Van *Brackel*.

LVI.

Die öffentlichen Verfolgungen des Herzogs, von Seiten ganzer Provinzen, schienen nun fürs erste ein Ende zu haben. Aber bald zeigte es sich, daß seine Feinde ihren Plan, ihn nicht nur vom Hag, sondern sogar, wie sich einige Stände von Friesland bereits in einer Acte, und früher noch ein Ungenannter in den oben S. 280 angefürten Considerations umständlich, geäußert hatten, aus dem ganzen Gebiet der Republik, zu entfernen, nichts weniger als aufgegeben hatten, sondern nur auf eine neue Art von Angriff, da der erste mislungen war, sannen. Das Pasquilliren ging indessen fort; und der Herzog wurde in den infamsten Läster-Schriften, unter hoher Protection der Stadt-Magistrate in Amsterdam, Roterdam, Dordrecht, und Alkmaar, häufiger und heftiger wie jemals, mishandelt.

Der FStatthalter ward darüber, und vielleicht hauptsächlich durch die Grobheiten, die er von dem ihm sonst ergebenen Friesland hatte erleiden müssen, endlich selbst mutlos. Man brachte ihm bei, daß, wenn der Herzog sich freiwillig in sein Gouvernement zurückzöge, nicht nur alle Verfolgungen

ge-

gegen denselben aufhören, sondern die Sache des FStatthalters selbst besser werden —, dahingegen wenn jener bliebe, die Erbitterung gegen den Fürsten immer wachsen würde: mit einem Wort, man machte ihn glauben, das Wol des Statthalters und seines Hauses, und die öffentliche Ruhe, hingen davon ab. — *Wilhelm* V ward das Opfer dieser verkerten, wo nicht gar verräterischen, Insinuationen, und von der Zeit lag er dem Herzoge dringend an, sich freiwillig zu retiriren. Zu seinem Erstaunen fand der Herzog unter seinen eigenen Freunden, die er hierüber in Rat nam, einige, die diesem Plane willig die Hand boten, ungeachtet sie sich anstellten, als wünschten sie ihn nicht geradezu.

Der Herzog seiner Seits war innigst überzeugt, daß dies nur eine Falle wäre, die man dem FStatthalter legte, um ihn desto leichter zu stürzen; und daß sich seine Feinde schmeichelten, ihn, den Herzog, in der Folge ganz aus dem Lande treiben zu können, wenn sie ihn nur erst vom Hag weg hätten. Lange stand er also an, in diesen Plan einzugehen; und aufs nachdrücklichste stellte er dem Fürsten die leidigen Folgen vor, die seine Retirade, sowol für den Fürsten, als für ihn selbst, haben würde: aber alles umsonst. Wie er endlich sah, daß diese seine Vorstellungen dem FStatthalter so gar lästig fielen; und ihm seine eigene Freunde und Ratgeber vorspiegelten, daß seine Retraite, die sie nur **temporär** nannten, weit davon, schlimme Folgen nach sich zu ziehen, die Sache wieder gut machen würde: so sah er sich endlich gezwungen, den Umständen

nach=

nachzugeben, und reisete, den 24 Maj 1782, in sein Gouvernement Herzogenbusch ab.

Mit welcher allgemeinen Liebe, Hochachtung, und Ehrerbietung, er daselbst aufgenommen worden, hat der Vers. des *Patriotische Missive* (oben S. 280) seinem Publico nach einigen Monaten berichtet.

Aber kaum war er 8 Tage vom Hag weg; so brachen dort die wütendsten Verfolgungen gegen den FStatthalter aus, die bekanntlich noch bis diese Stunde fortdauern. Man klagte ihn geradezu der Unfähigkeit, der Untätigkeit und Nachlässigkeit, so gar der Verräterei, an; man hetzte die ganze Nation gegen ihn auf; man griff alle seine Prärogativen an, und nam ihm eine nach der andern weg. — Doch ich bleibe blos bei den Schicksalen des Herzogs stehen.

Dieser war nur etwa 14 Tage in seinem Gouvernement, als er von einem Freunde, der damals noch im Hag war, die Nachricht erhielt: "es sei der ernstliche Vorsatz der Cabale gegen den Herzog, sich nicht mit dessen Entfernung vom Hag zu begnügen; Herzogenbusch wäre noch zu nahe; man werde nicht eher ruhen, als bis der Herzog gänzlich aus dem Dienste und dem Gebiete der Republik wäre; er solle erwarten, daß man sich hierzu der ersten Gelegenheit, welche die Cabale für gut finden würde, bedienen werde". Dieser Freund war immer unbeweglich darauf bestanden, daß der Herzog keinen größern Feltritt tun könnte, als wenn er den Hag verließe:

ließe: und der Erfolg hat leider die Richtigkeit seines Urteils bestätiget.

Doch das ganze übrige J. 1782, und die größere Hälfte des folgenden, vergingen, ohne daß die lauernde Cabale Einen öffentlichen Schritt, zur Ausfürung ihres vorgenannten Plans, tat: der Plan selbst aber, war noch immer da, wie jener Freund wiederholt versicherte.

LVII.

Mittlerweile hatte diese Cabale im Jul. 1782 (gerade ein Jar nachher, wie vom Verkauf von Vlissingen viel gesprochen, und nichts entdeckt worden war), eine kurze vorübergehende Freude. Ein Fändrich de *Witte*, der in *Zirikzee* auf der Insel Schouwen in Garnison lag, sollte dieses Eiland den Engländern verraten, um ihnen eine Landung zu erleichtern; und sollte ihnen, zu dem Ende, einen Plan von der Stadt *Zirikzee* und der ganzen Küste der Insel, und von allen zu einem Debarquement geschickten Plätzen, nebst andern Anweisungen, entweder schon haben zukommen lassen, oder doch zukommen lassen wollen. Sobald dies ruchtbar wurde, schrien die Libellisten Triumph: "ein erster Verräter, sagten sie, ist entdeckt, auch die übrigen sind so gut wie entdeckt; denn ein Fändrich ist nicht im Stande, einen solchen Streich allein auszufüren, wenn nicht Große mit dahinter stecken".

Doch

Doch wurden sie schon dadurch etwas verwirrt, wie sie erfuren, daß der Fändrich ein Anverwandter des alten Burgemeisters *Temmink* von dessen Frau Seite her, wäre. Und wie sich in der Folge die ganze Sache auf eine so scheusliche Art entwickelte, sahen sie ihre boshafte Hoffnung völlig getäuscht. Hier ist der Verlauf der Sache.

Die Stände von Holland hatten, durch das viele Geschrei von Verräterei bewogen, eine Prämie von 1000 goldnen Ruyders (14000 Fl.), für die Entdeckung eines Verräters ausgesetzt. Zu *Boscoopen*, einem wegen seines Handels mit Bäumen und Sämereien sehr bekannten holländischen Dorfe, bekam einer der dortigen vornemsten Handelsleute, *van Brackel*, Lust zu den Ruyders, und wollte zu dem Ende ausbringen, als wenn die Engländer einen Anschlag auf die Insel *Schouwen* hätten. Nun war ein Verräter auszumachen: *van Brackel* ersah hiezu den Fändrich de *Witte*, einen jungen 19järigen Menschen, der, wie er wußte, Schulden wegen in großer Verlegenheit war; diesen verleitete er durch große Versprechungen, daß er ihm nicht nur alle ausgestellte Posten längs dem Strande angab, sondern auch eine genaue Zeichnung von der ganzen Insel, ihren Rheden und Tiefen, auslieferte. Kaum hatte van *Brackel*, was er verlangte, in Händen: so eilte er damit zum RatPensionär van *Bleiswyk*, klagte den Fändrich an, und legte seine Papire vor. Der RatPensionär berichtete es an den FStatthalter; und dieser ließ den Fändrich arretiren, und nach dem Hag bringen. Hier ward ihm,

von

von dem damals noch vorhandenen hohen KriegsRat, das Leben abgesprochen. Dies Urteil würde auch ganz gewiß an ihm vollzogen worden seyn: aber die Stände von Holland zogen den Proceß des *Temmink*schen Vetters an sich, und übergaben ihn dem JustizHofe von Holland. Dieses rettete den jungen Officier. Er hatte anfangs so viel menagement gebraucht, seinen Verfürer nicht zu verraten; aber in der Folge tat er es. Nun ward van *Brackel* auch eingezogen, seiner SchandTat überfürt, gegeisselt, gebrandmarkt, und ins Zuchthaus gesteckt. Der Fändrich wurde cassirt, zu ewiger Gefangenschaft verurteilt, und ihm diese Sentenz öffentlich vorgelesen. Doch teils aus Mitleid, teils wegen seiner Verwandtschaft mit dem sogenannten Fürsten von Amsterdam, kam er nachher wieder frei, ging aus dem Lande, und soll, auf des General *Dumoulins* Empfelung, in Russische Dienste gekommen seyn.

LVIII.

Endlich fingen die Unternemungen des Kaisers gegen die Republik an, weitaussehend zu werden. Dieser Monarch hatte bereits, im Novemb. 1781, den BarriereTractat aufgehoben; und die Sache ging, von Seiten der von dem damaligen SeeKriege betäubten Republik, ohne große Bewegung ab. Aber im Novemb. 1783, ließ er auch das Fort *St. Donas* wegnemen. — Der Ursprung dieser Vorfälle muß hier kurz

kurz erzälet werden, da solche, zufälliger Weise, der Cabale, lang gesuchter Anlaß zu einem neuen Angriff auf den Herzog wurden.

Im J. 1664 waren die Gränzen in Flandern, durch eine förmliche Convention, zwischen dem Könige von Spanien und der Republik, regulirt worden. — Nach dem Spanischen SuccessionsKriege, wie durch den Uetrechter Frieden, die Spanischen Niederlande Kaiser Karln dem VI zugeteilt wurden, gaben die SeeMächte, die diese Länder im Besitz hatten, solche nicht anders als unter sehr lästigen, und dem Uebergewichte, das sie damals über das Haus Oesterreich hatten, und den Aufopferungen, die besonders Holland in jenem Kriege getan hatte, angemessenen Bedingungen, an den Kaiser ab.

Daher entstanden, gleich nach diesem Frieden, über die Gränzen von Flandern, viele Zwistigkeiten, zwischen der Niederländischen Regirung und der Republik. Endlich ward hierüber 1718 eine neue Convention abgeschlossen, durch die die Gränzen der Republik, weit über die vom J. 1664 hinaus, ausgedehnt wurden. Aber diese GränzConvention von 1718, hat der Wiener Hof niemals ratificirt. Indessen haben sich die Gen.Staten, in einigen Gegenden, in den Besitz dieser neuen Gränzen gesetzt; in anderen aber ließen sie es beim Alten. Dies hat bis auf die neuesten Zeiten Gelegenheit zu unaufhörlichen Streitigkeiten gegeben, welche mer oder weniger lebhaft gefürt wurden, je nachdem das politische Barometer in Europa stand.

In der Mase, wie die Republik verfiel, wuchs das Verlangen des Wiener Hofes, sich von den lästigen Bedingungen zu befreien, unter denen er seine Niederlande besaß. Gleich nach dem Aachner Frieden, ließ man zwar die Truppen der Republik wieder in die sogenannten BarrierePlätze ein: aber man weigerte sich in Wien, zur Wiederherstellung dieser Plätze, die die Franzosen alle geschleift hatten, etwas beizutragen; auch weigerte man sich, fernerhin die zum Unterhalt der 12000 Mann holländischer Truppen, die darinn liegen sollten, bedungenen Subsidien zu bezalen; sogar von Bezalung der Rückstände, noch von Zeiten vor dem Einfalle der Franzosen her, wollte man nichts hören. Man litt den Zwang nicht mer, unter dem die SeeMächte sonst das Niederländische Commerz gehalten hatten; man fing sogar wieder an, den Grund zu einer neuen OstIndischen Compagnie zu legen.

Kf. Josef II ging noch weiter. Er nüßte die Schwäche der Republik wärender Zeit, da sie mit England kämpfte, um sich ein für allemal der Abhängigkeit von holländischen Garnisonen zu entschütten. Zu Ende des J. 1781 erklärte er den BarriereTractat für nichtig, und foderte, daß sogleich die Truppen der Republik sich aus den Plätzen, die sie noch in den Oesterreichischen Niederlanden besetzt hielten, wegziehen sollten. Die Republik gehorchte ohne Anstand. Nun wachten aber auch die GränzStreitigkeiten weit lebhafter auf: und wie man in Wien die Schwäche der holländischen Regirung merkte; so erhielt zulezt die Niederländische Regirung Befel, den er-

ersten Vorwand zu ergreifen, um sich völlig wieder in den Besitz der Gränzen von Flandern zu setzen, so wie solche im J. 1664 waren verabredet worden.

Dieses zu bewerkstelligen, bediente sich die Niederländische Regirung einer sehr außerordentlichen Gelegenheit. Ein Soldat von der holländischen Garnison des Forts *Liefkenshoek*, war nach alter Gewonheit, mit kriegerischen Ehren-Bezeugungen, in dem Dorfe *den Doele*, $\frac{1}{4}$ Meile vom Fort, beerdiget worden. Dieses Dorf und sein Polder ist ein Teil der Gränzen, von denen die Brüsseler Regirung behauptet, daß sie, nach der Convention vom J. 1664, dem Kaiser gehören, die aber die Republik sich zugeeignet, und wo sie auch die Jurisdiction ausgeübt hat, so daß alle Beerdigungen der in *Liefkenshoek* Verstorbenen, ununterbrochen in dem Dorfe *den Doele* geschehen sind. Diesmal aber, wie der Leichen-Conduct sich dem Dorfe näherte, erschien der Beamte von **Beveren** im Oesterreichischen Flandern, und befal ihm, zurückzugehen, weil er auf dem Gebiete des Kaisers sei. Und wie, dieser Protestation ungeachtet, die Beerdigung vor sich ging; so protestirte er nochmals feierlich, im Namen des Kaisers, gegen diese vermeintliche Verletzung des Gebiets.

Wenige Tage darauf, kam von den kaiserl. Truppen, die in Gent garnisonirten, ein etliche hundert Köpfe starkes Detaschement, das auf dem Hinwege das Gebiet der Republik ohne die geringste Requisition passirt hatte, im Dorfe *den Doele* an, grub den allda beerdigten Soldaten aus, nam ihn mit,

und kerte sodann zu seiner Garnison zurück. Auf dem Rückwege nam es seinen Marsch durch die Contrescarpe des Forts *Liefkenshoek*, in welchem nur etwa 24 Mann lagen, und warf im Vorbeigehen die Leiche in den HauptGraben des Forts. — Wärend dessen, daß dies in *den Doele* vorging, zog ein anderes Detaschement von der Garnison in **Brügge** aus, bemächtigte sich (4 Nov.) des Forts *St. Donas* nahe bei der Festung *Sluys*, vertrieb von dar die Wache, die aus einem Corporal und 6 Gemeinen bestand, samt den dortigen ZollBeamten, und nam auch von den geschleiften Forts *St. Peter* und *Job*, so wie überhaupt von allen im J. 1664 bestimmten Gränzen, Besitz.

Dieser unerwartete Schritt erschütterte die Republik, und erregte noch mer Unruhe, weil man dachte, der Kaiser habe nichts geringers vor, als sich des ganzen holländischen Flanderns, das außer allem VerteidigungsStande war, zu bemächtigen. Man schickte sogleich Truppen, Artillerie, und Munition hin, und rief den damals abwesenden GeneralDirecteur *Dumoulin* nach dem Hag zurück, um sich bei ihm über die VerteidigungsMittel Rats zu erholen. Doch lief bald die beruhigende Nachricht ein, daß der Kaiser nichts als die strittigen Gränzen in Besitz nemen wollen; und man erfur sogar, daß die Niederländische Regirung das Fort *St. Donas* schleifen ließe.

Achter Abschnitt.

Zweiter Angriff auf den Herzog, bei Gelegenheit der Untersuchung der FestungsWerke: vom Dec. 1783, bis Jul. 1784.

Dumoulin.

LIX.

Die raschen Unternemungen des Kaisers, rürten freilich zum Teil von dem aller Welt bekannten schlechten Zustande des ganzen DefensionsWesens zu lande in der Republik her. Und an diesem schlechten Zustande, wie an dem Verfall der Flotte, war — "der Herzog **Ludwig** schuld": das sagte die Amsterdamer Rotte, und der GeneralDirecteur *Dumoulin*!

Dieser Hr. *Dumoulin*, ein unruhiger, heftiger, und höchsteigennüziger Mann, wünschte seit langer Zeit nichts sehnlicher, als eine Gelegenheit, den StatsRat zu beschimpfen, und die vornemsten Mitglieder desselben zu stürzen. Auch war er ein geschworner Feind, ich weiß nicht ob des FStatthalters, doch des Herzog **Ludwigs**, wenn gleich ohne alle **Ursache**.

Da dieser Mann, im 2ten Act der tragischen Geschichte des H. **Ludwigs**, eine HauptRolle gespielt, und sich dadurch warscheinlich, in den JarBüchern der Vereinten Niederlande, eine herostratische **Unsterblichkeit** errungen hat: so verlont es sich der Mühe, denselben nach seinem Charakter näher kennen zu lernen. Man wält dazu Einen HauptAuftritt aus seinem Leben, über den man, aus seinen eigenen **Briefen**,

Actenmäßige Auskunft geben kan: sein Jammern über Verfolgungen, und seine Lästerungen auf seinen Chef, den Feld-Marschall, machen diese Digression unvermeidlich.

Dumoulin ist, in seinem Fache, ein Mann von außerordentlichen Fähigkeiten. Selbst der Herzog Ludwig, den er doch bereits so indecent beleidigt hatte, wenn er ihm gleich sein ganzes Glück schuldig war, schrieb von ihm noch den 16 Novemb. 1777 an den FStatthalter: "ce Directeur-Général est un des hommes le plus capable pour son metier qu'il y en a présentement en *Europe*. Certainement il seroit très-difficile, pour ne pas dire impossible, de le remplacer". Nun weiß man schon aus hundert Beispielen alter, mittler, und neuer Geschichte, daß die Unentberlichen — sie mögen es nun wirklich seyn, oder von einer großen Partei dafür gehalten werden, oder blos sich selbst dafür halten —, immer sonderbare Auftritte veranlaßt haben.

Der Oberste *Dumoulin* hatte, dieser seiner ausgezeichneten Talente wegen, im J. 1773 die Stelle eines GeneralDirecteurs vom IngenieurCorps erhalten; eine Stelle, die seit dem J. 1748 erledigt geblieben war. — Der schöpferische Mann fand dieses Corps, wie alles in der Republik, kläglich verfallen, und wollte reformiren. Den 27 Nov. 1776 gab er bei der Behörde ein Memoire ein, worinn er vorschlug, den Officiers bei diesem wichtigen Corps bessere Bedingungen zu verschaffen: dies foderte einen neuen Aufwand von 22000 Fl. welche damals aber zu erhalten keine Möglichkeit war. Den 4 Jun.

1777 kam er mit einem andern Vorschlage ein, um seinen klagenden Officiers wenigstens einige avantages *honoraires* zu verschaffen. Er schlug darinn eine Menge seiner Officiere, zu Promotionen zu Majoren, Capitains, und Lieutenants du Genie vor; und namentlich empfal er darunter einen Lieutenant *van Suchtelen*, mit Ueberspringung vieler andern, zu einem Avancement mit unten stehenden Ausdrücken *. Dies ist der importante Einzige, den nachher der Patriot *Dumoulin*, zu auswärtigen Diensten bei einem fürchterlichen Nachbar, *débauchiren* wollte! . . . .

* "Quant à ce qui concerne le Lieut. Ingenieur *van Suchtelen*, le Soussigné prie V. A. S. très-respectueusement qu'il puisse être compris dans la classe des Capitaines. Doué des meilleures dispositions naturelles, il a été instruit par feu son père, homme de talens extraordinaires, dans les fondemens & en tout ce qui fait un bon Ingenieur. Après la mort de son père, il tomba entre les mains de son Oncle, le présent Lieut. Colonel Ingenieur van *Suchtelen* qui l'a porté à ce degré de capacité, que le Soussigné a dû lui donner la préference par dessus un grand nombre d'autres qui se sont présentés, pour être placés comme Assistans auprès du Soussigné. Pendant environ trois ans que le Soussigné a journellement vecû avec cet Ingenieur, & qu' il l'a accompagné dans l'inspection de nos frontieres, il a eu presque tout sous ses yeux, ce qui le concerne, tout ce que d'autres dans les tems passés que le Soussigné ont proposés. Et présentement le Soussigné, sans faire du tort à personne, peut hardiment declarer que cet Ingenieur, après lui, est l'*unique qui aye quelque connoissance réelle de ce qui est relatif à la defense générale & combinée de ces Pays.* Qu'ainsi cet Ingenieur *van Suchtelen* pour toutes ces raisons merite doublement la susdite distinction.

Dumoulins beide Oheime waren Generale in Preußischen Diensten. Er selbst war ein Mann von Talenten, und — hatte das Glück, dem damaligen ErbPrinzen von Braunschweig, diesem großen Kenner von Talenten, bekannt zu werden, wie solcher einst die FestungsWerke von Namur besah. Alle diese Zufälle zusammen genommen, veranlaßten, daß er von dem ErbPrinzen, durch ein Schreiben aus Halberstadt vom 27 Jul. 1777, den Antrag erhielt, als Chef bei dem königl. Preuß. IngenieurCorps, mit dem Titel als GeneralMajor, und mit einem Gehalt von 4000 ℛ, angestellt zu werden. *Dumoulin* beantwortete diesen ehrenvollen Antrag schon den 30 Jul.; bezeugte seine große Neigung zur Anname dieses Rufs, weil er gewisser Ursachen wegen die holländischen Dienste gern aufgeben möchte; bat aber wegen seines völligen Entschlusses um einigen Aufschub, weil er erst den FStatthalter und seine Frau befragen müßte; ließ nicht unbemerkt, daß er nicht mer blos Oberster, sondern seit 4 Jaren GeneralDirecteur vom IngenieurCorps wäre, mit welcher Stelle der Rang eines GeneralMajors verknüpft wäre, sein Gehalt auch schon über 4000 ℛ stiege; fragte mit unter an, was nach seinem Tode aus seiner Frau und seinen 5 Kindern werden würde; erbot sich endlich, selbst nach Halberstadt oder Berlin zu reisen, à fin de traiter en personne *&c. &c.*; und schloß damit, er wünschte auch, einen gewissen Lieut. *van Suchtelen* in Preußische Dienste zu bringen, "en cas que je puisse en venir à une conclusion, comme je le desire effectivement en ce moment

ment

ment". — Warlich die Kunst, mit Vocationen zu wuchern, verstand Hr. *Dumoulin* meisterlich!

Den 5 Aug. wies *Dumoulin*, sowol den Brief des Erb. Prinzen, als seine Antwort darauf, dem Herzog vor (jedoch letztere nur bis an das obgemeldte *&c.*, mit Vertuschung der Stelle von dem *van Suchtelen*, und ohne sich merken zu lassen, daß diese Antwort bereits abgegangen wäre); und fragte beim Herzog an, ob er nicht beide dem FStatthalter vorzeigen sollte? Den Herzog befremdete die Antwort *Dumoulins*, worin die Frage *an?* schon so gut wie entschieden, und nur noch die Rede von einer WittwenPension, war. Aber da er den heftigen Charakter des Mannes, der sich so leicht für beleidigt hielt, kannte, es auch als einen waren Verlust, und wol gar für gefärlich, ansah, wenn der Stat einen Mann verlöre, der dessen Stärke und Schwäche von Grund aus kannte: so temporisirte er, und sagte ihm mit möglichster Mäßigung, wie wenig edelmütig er handlen würde, wenn er einen Stat verließe, wo er so gut und ehrenvoll placirt wäre; seiner Meinung nach, müßte also die entworfne Antwort ganz umgeändert werden, und rein declinatorisch seyn, damit alle weitere Negociationen aufhörten. Hier konnte *Dumoulin* nicht umhin, zu gestehen, daß seine Antwort bereits abgegangen wäre: fing aber jämmerliche Klagen an, wie übel man bisher mit ihm umgegangen wäre; er könne es gar nicht mer aushalten; und wäre auch diese Gelegenheit nicht gekommen, so würde er doch über lang oder über kurz seinen Abschied genommen ha-

ben. Mit kaltem Blut fürte ihm der Herzog zu Gemüte, er genösse doch wirklich in seinem Vaterlande mer Vorteile, als ihm auswärts angeboten würden: aber *Dumoulin* blieb unbeweglich.

Sogleich berichtete der Herzog alles dies an den FStatthalter ein, riet aber demselben, dem Manne, an dessen Erhaltung so viel gelegen wäre, verbindlich zu antworten. — Bisher hatte der Herzog geglaubt, er wäre der einzige Mitwissende von *Dumoulins* Vocation: aber bald nachher erfur er, daß solcher, in der Trunkenheit der Freude, nicht nur dem General-Schatzmeister *Gilles*, sondern auch dem Secretär des Stats-Rats, van *Hees*, den Brief des ErbPrinzen, und letzterem sogar auch seine Antwort darauf, vorgewiesen hatte.

Dumoulin selbst schrieb den 5 Aug. an den FStatthalter. Er fing in diesem Briefe von den vielen desagremens und chagrins an, die er, seitdem er Gen.Directeur geworden, erlitten hätte; von jeher habe man nicht für ihn les mêmes attentions & la déférence pour ses avis (in Holland möchten alle Ratgeber gerne Gesetzgeber seyn, gegen oben S. 316), wie für seine Vorgänger, gehabt. Man habe ihm ferner nicht den Gen.MajorsTitel gegeben, der doch, nach der Resolution vom 22 Aug. 1748, mit seiner Stelle verknüpft, auch ihm vom Herzog ausdrücklich versprochen worden wäre [1]. Seine gute Absichten wären immer contrecarrirt wor-

1. Je me suis d'abord tranquilisé à cet égard, que Msgr. le Duc le lendemain que j'avois prêté serment, avoit eû la bonté de me prévenir & de me dire que l'on alloit me conferer le gra-

worden (vergl. mit *Bleiswyks* Klage, oben S. 311); auf seine Remonstranzen habe man keine Acht gehabt ꝛc. Also — wolle er sich dieser Gelegenheit bedienen, sich allem Verdruß und allen Verfolgungen zu entziehen: doch für keinen Preis in der Welt, wolle er dem FStatthalter misfallen ꝛc[2]. Wie mußte sich der Herzog über dieses Schreiben des Gen. Directeurs, das er wie gewönlich vom FStatthalter mitgeteilt erhielt, wundern; **erstlich** über die wenige Delicatesse, mit der der ganze Brief geschrieben war, **zweitens** über die Unwarheit, welche *Dumoulin* darin von ihm, dem Herzog, angebracht, und **drittens** über die beigelegte vollständige Abschrift der Antwort des Gen. Directeurs an den ErbPrinzen von Braunschweig, und besonders die ihm vorhin vertuschte wichtige Stelle am Ende!

Den 11 **Aug.** antwortete der FStatthalter dem Querulanten überaus verbindlich. Er hoffe, der Gen. Directeur, werde nicht die Dienste seines Vaterlandes mit auswärtigen ver-

tau-

grade qui me manquoit et qui m'étoit dû. — Quoiqu'il ne m' appartient pas de sonder les raisons qui ont empêché que ces gracieuses promesses n'ayent eû leur accomplissement &c. &c. — Daß der Herzog ihm je dieses Versprechen getan, war nicht wahr, und widerlegt sich sogar aus den damals, wie *Dumoulin* Gen. Directeur wurde, verhandelten Acten, die aber jetzo nicht mer in des Herzogs Besitze sind.

2. . . . . "Je ne le ferai jamais qu' avec Votre entiere approbation; pour tous les biens & les honneurs de la terre, je ne voudrois pas déplaire à V. A. Je La supplie donc de me faire seulement connoitre Sa Volonté; elle me servira en cette & toute autre occasion de regle . . .

tauschen. Die desagremens, welche er gehabt, kenne er; aber der Gen.Directeur wisse auch, daß sie nicht von ihm, dem FStatthalter, kämen, sondern daß er, soviel ihm nur möglich gewesen, immer für sein Glück gesorgt habe. Daß kraft einer Resolution, der Gen.MajorsTitel mit seiner Stelle verknüpft wäre, gestehe er, nicht zu wissen: aber aus andern Gründen solle er ihn gleichwol gewiß bekommen, wenn er nur bleiben wollte . . . .

Den 18 Aug. beschwerte sich der Herzog beim FStatthalter über das unregelmäßige Betragen des Gen.Directeurs; riet aber dennoch, ihm solches zu übersehen, teils weil er, "wirklich merere Ursachen hätte, misvergnügt zu seyn, besonders da man auf verschiedene vortrefliche Memoires von ihm, keine Rücksicht genommen, welches den mürrischen Mann aufgebracht hätte; teils weil man ihn notwendig brauchte, und ohne Gefar nicht weglassen könnte.

Den 19 Aug. meldete *Dumoulin* dem Herzog auf der Parade: er habe eine sehr gracieuse Antwort von dem FStatthalter erhalten, müsse aber doch selbst nach Loo reisen, teils um sich dafür zu bedanken, teils um seine Sache ins Reine zu bringen; denn, sagte er — à dire la verité, cette lettre de S. A. me laisse le cul à terre entre deux chaises. Der Herzog erwiderte, er habe die Antwort des Fürsten auch gelesen, fände aber seinen Ausdruck auf solche keineswegs passend; auch sei sie so klar und so bestimmt, daß er nicht begreife, warum er noch nach Loo reisen wollte. Wie aber *Dumoulin* den-

dennoch auf seinem Vorsatz bestand, so fur der Herzog fort: ihrer alten Bekanntschaft und innigen Freundschaft wegen, müsse er ihm offenherzig gestehen, wie sehr es ihn gewundert habe, daß sein ganzer Brief mit so weniger Delicatesse geschrieben gewesen; daß er gesagt, der Herzog habe ihm den Gen.Majors Titel versprochen, da doch solches damals, wie man ihn zum Gen.Directeur machen wollen, ganz unmöglich gewesen; und daß er ihm vorhin eine verstümmelte Abschrift seiner Antwort an den ErbPrinzen vorgewiesen, worinn das wichtige Ende, den Lieut. *van Suchtelen* betreffend, gefelet habe: er wolle sich hierüber nicht weiter herauslassen, aber das gestehe er, sehr empfindlich sei ihm solches gewesen. — *Dumoulin* ward hierüber beschämt und verwirrt, konnte wegen der an den FStatthalter geschriebenen Unwarheit, nichts, gar nichts, antworten, machte nur elende und unbedeutende Entschuldigungen; und bat zulezt den Herzog um seinen Rat, was er in diesen Umständen tun sollte? "Keinen Rat, sagte der Herzog, kan ich Ihnen geben: aber Gen.Major werden, und im Dienste bleiben, müssen Sie, da Sie das unumschränkte Zutrauen des FStatthalters besitzen": und was ihn, den Herzog selbst, beträfe, müsse er ihn daran erinnern, daß dies nun die dritte Epoche wäre, wo er mit ihm über dergleichen Sachen Weitläuftigkeiten hätte; von den 2 ersteren wolle er nicht mer sprechen, die jezige wäre den vorigen fast völlig gleich: in seiner jezigen Lage aber, wolle er hoffen, daß er diesmal weniger, wie je, daran denken werde, in auswärtige Dienste eines fürchterlichen Nachbars zu gehen. — Hiemit brach der Herzog die

Un-

Unterredung ab. Wie er von der Parade ging, näherte sich ihm *Dumoulin* noch einmal mit ruhiger Mine und affectirter Zufriedenheit, und erbat sich dessen Ordres nach Loo, erhielt aber nichts als die Anwünschung einer glücklichen Reise.

Mittlerweile ersuchte der FStatthalter den Herzog, sein Vorschreiben an die Gen Staten, wegen des Avancements des Gen.Directeurs, ausfertigen zu lassen. Er tat es, und riet dem Fürsten zugleich, vorher die Herren van *Bleiswyk* und *Fagel* davon zu benachrichtigen.

Dumoulin war indeß von Loo zurückgekommen, erschien den 25 Aug. wieder auf der Parade, und brachte dem Herzog ein Compliment von dem FStatthalter mit. Er erzälte, was ihm der Fürst, sowol wegen seines Avancements, als überhaupt zum Besten des ganzen IngenieurCorps, versprochen habe. Endlich meldete er, er habe indeß ein neues Schreiben vom ErbPrinzen von Braunschweig erhalten, des Inhalts, "der König von Preußen habe vor, seine GränzFestungen in einen guten Stand zu setzen, und wünsche daher dringend, sich darüber mit *Dumoulin* zu unterhalten; zwischen dem 6ten und 18ten Sept. solle er nach Berlin kommen; bei den engen Verbindungen zwischen dem Brandenburgschen und Oranischen Hause, hoffe er, daß solches keine Schwierigkeit finden werde": noch habe er 8 Tage Zeit, sich zu bedenken. — Alles das hörte der Herzog ruhig an, fand aber nicht für gut, sich weiter darüber herauszulassen.

Den

Den Brief selbst hatte *Dumoulin* dem Herzog nicht vorgewiesen: aber noch eben den Tag tat er solches an den Hrn. van *Hees*, und sagte diesem zugleich: "der FStatthalter habe ihm versprochen, ihn zum Gen.Major vorzuschlagen; aber es täte ihm leid [vergl. mit oben S. 394], daß dadurch so vielen braven Leuten, die seine Freunde wären, Unrecht geschehe: gleichwol weil ihn der Fürst versichert, daß diese Beförderung so angesehen werden sollte, als wenn dieser Titel auf der GeneralDirecteursStelle haftete, so habe er sich, wiewol ungerne, überreden lassen, das Anerbieten anzunemen. Ferner habe er den Fürsten um Erlaubnis gebeten, sich nach Mastricht zu seinem MineurCorps zu begeben, weil es ihm im Hag zu teuer fiele; mittlerweile könne die Stelle eines Gen.Directeurs ruhen, und er dispensirt seyn, sich im geringsten mit dem IngenieurCorps zu befassen. Der FStatthalter habe geantwortet, er wolle sich hierauf 4 Monate bedenken".

Dieser ganz neue Einfall des unersättlichen Manns, der, nicht zufrieden, ein Avancement im Rang ertrotzt zu haben, nun, um auch ein höheres Gehalt zu erzwingen, mit Niederlegung der Gen.Direction drohete, beunruhigte den Herzog sehr. Den Vorschlag hatte *Dumoulin* wirklich dem FStatthalter getan; dieser aber meinte, ihn durch Vorstellungen gänzlich davon abgebracht zu haben. Um die wichtige Sache ins Reine zu bringen, unterzog sich der Secret. van *Hees* dem Auftrage, den *Dumoulin* darüber zu befragen; denn der Herzog konnte sich, wegen obbemeldten Vorfalls, nicht selbst mer mit

ihm

ihm abgeben. Hr. v. *Hees* sagte ihm also: da er nun Gen. Major geworden, so zweifle man nicht, daß er seine beiden Posten behalten werde. *Dumoulin* erklärte: "er habe seine Idee von der Retraite nach Mastricht nichts weniger als aufgegeben; er warte nur, bis der neue KriegsEtat fürs nächste Jar formirt wäre; und fände er, daß man auf seine Vorschläge, das IngenieurCorps in bessere Umstände zu versetzen, keine Rücksicht genommen, so lege er die ganze Direction nieder: denn die Klagen der Officiere dieses Corps länger anzuhören, sei ihm unmöglich". Gegen andere lies er sich um eben diese Zeit entfallen, er wolle, so bald er diesen seinen Plan ausfüre, eine Deduction zu seiner Rechtfertigung, mit verschiedenen Memoires, die er zur Verbesserung der Umstände der Officiers eingegeben, drucken lassen.

Den 27 Aug. überschickte *Dumoulin* den zweiten Brief des ErbPrinzen an den FStatthalter, und versicherte darinn, er werde den Antrag ausschlagen. Zugleich ersuchte er den Fürsten, ihm überhaupt zu melden, was und wie er antworten solle. — Den 2 Sept. antwortete ihm der FStatthalter unter andern: .... Je vous remercie de l'envoy d'une copie de la lettre du Prince héréditaire de Brunswick. Ce Prince se trompe beaucoup en croyant que les frontieres de l'Etat sont en état de n'avoir plus besoin que d'entretien. J'ose dire que celles qui me sont connues .... & toute la frontiere située le long des Etats de S. M. Prussienne, a besoin non seulement d'entretien, mais d'être mise en état de defense, sans parler du reste & de la Flandre où je

n'ai

n' ai pas encore été. Je ne vois pas que les liaiſons que j'ai l'honneur d'avoir avec S. M. Pruſſienne par mon mariage, faſſe quelque choſe en ceci; & le Prince me connoit bien mal, ſ'il croit que dans quelque cas que ce ſoit, je ſerois capable à cauſe de ces liaiſons et de mes ſentimens pour le Roi, de ſacrifier l'interêt de l'Etat. J'ai crû qu'il avoit meilleure opinion de moi, & je craindrois de perdre l'eſtime du Roi, en faiſant quelque choſe de pareil. — Die befragte Antwort an den ErbPrinzen betreffend, riet er ihm, blos zu ſchreiben, daß, da er ſeit ſeinem letzteren Gen.Major geworden, er nicht mer von ſich abhange; er werde alſo im Dienſte der Republik bleiben: auch erlaube ihm ſein Poſten keine Reiſe nach Berlin.

Den 5 Sept. ſprach *Dumoulin* mit dem Herzog auf der Parade von dem Inhalt dieſes Briefs, den er als dem Herzog bekannt vorausſetzte; und verſicherte, er habe, dieſem Briefe gemäß, dem ErbPrinzen geantwortet; dieſe Antwort werde heute noch abgehen. Der Herzog dankte für die Nachricht, meldete ſolche dem FStatthalter, und riet dieſem zugleich, dem Gen.Directeur jenes AntwortSchreiben, das er noch niemand vorgewieſen hatte, abzufodern. Ob der FStatthalter ſolches getan, iſt nicht bekannt: wenigſtens kam ihm eine Abſchrift davon, erſt nach einem ViertelJar in die Hände (ſ. unten S. 405).

Kurz darauf (den 8 Sept.) meldete *Dumoulin* abermals dem Herzog auf der Parade, er habe, von dem Directeur der FeſtungsWerke zu Maſtricht und ObriſtLieutenant

von dem MineurCorps, de *Veyhe*, ein Schreiben erhalten, welcher Colonel-Commandant des MineurCorps zu werden wünschte, und beim Herzog anfragte, wie er sich zu verhalten hätte, um diesen Charakter zu bekommen? Der Herzog erwiederte, er müsse, wie gewönlich, eine Bittschrift an den FStatthalter aufsetzen; doch könne er nicht bergen, er, der Herzog, sehe keine Notwendigkeit, daß bei diesem Corps ein Colonel-Commandant angestellt werde; er, der Gen.Directeur, sei der erste, der mit diesem Titel beim Corps, aus damaligen guten Gründen, beehret worden; auch werde des de *Veyhe* Beförderung, da er einer der jüngsten Obrist-Lieutenants wäre, bei den vielen andern Obr.Lieutenants, die er überspränge, ein großes Misvergnügen erregen; er wünsche daher sehr, daß sich Hr. de *Veyhe* noch etwas gedultete, da er ohnehin dadurch nicht reicher werden, sondern die Verwirrungen, die schon in der Armee wären, nur vermeren würde. — *Dumoulin* fing darüber Feuer, und sagte ganz erbittert: er glaube, daß er, Gen.Directeur, diese Beförderung des Obrist-Lieut. de *Veyhe* mit Recht fodern könne; er meine sogar dazu verpflichtet zu seyn; er wäre es dem Charakter schuldig, den er so eben erhalten hätte; das MineurCorps sei so gut ein Regiment, wie alle übrige, und da es jetzo einen General an der Spitze hätte, so müsse er, wie alle andre Generale, die Regimenter hätten, einen Colonel-Commandant haben; es wäre denn, daß man willens wäre, seinen ihm eben erteilten Generals-Charakter zu beschimpfen, so wie man vorhin bei ihm mit

dem

dem Gen. Directeurs Charakter getan hätte. — Diese indecente Antwort gab zu einer kurzen, aber sehr lebhaften Erklärung, von Seiten des Herzogs, Anlaß.

Den 16 Nov. schickte der FStatthalter dem Herzog, *Dumoulins* oberwähntes Memoire vom 4 Jun. dieses Jars zu, worinn der Gen. Directeur eine Menge seiner Freunde zu Majoren, Capitains, und Lieutenants beim IngenieurCorps, vorgeschlagen hatte; und verlangte des Herzogs Gutachten darüber. Wegen der Stelle darinn, den Lieut. van *Suchtelen* betreffend (oben S. 391), bemerkte der FStatthalter: Si ce qu' il dit du Lieut. *van Suchtelen* est vrai, il est impardonnable qu'il l' a voulu *debaucher* pour le service de S. M. Prussienne.

Den 20 Nov. antwortete der Herzog sehr umständlich. Dieses sein Schreiben ist ein Actenmäßiger Beweis, daß es nicht seine Schuld gewesen, wenn das IngenieurCorps nicht auf einen vorteilhaftern Fus gesetzt worden. Er erinnert den FStatthalter an das oben (S. 390) erwänte ältere Memoire des Gen. Directeurs vom 27 Nov. 1776, auf welches sein neueres vom 4 Jun. 1777 einen Bezug habe. Jenem Gesuch habe nicht deferirt werden können, weil man keinen Rat gewußt, die dazu nötigen 22000 Fl. beizuschaffen. Nach dem letzteren sei an Dumoulin der Preußische Ruf erfolgt, welchen nicht nur anzunemen der Gen. Directeur entschlossen gewesen sei, sondern solcher habe noch einen andern Officier, der, nach seinem eigenen Geständnisse, die ganze Stärke und Schwäche der Gränz-

Festungen kännte, mit sich nemen wollen u. s. w. Bisher sei es dem FStatthalter gelungen, de conserver ce meuble utile à l'êtat s'il veut l'être & dangereux s'il quitte. Aber kaum sei er Gen.Major geworden, so habe er schon wieder von gänzlicher Niederlegung der Gen.Direction seines Corps gesprochen. Zwar habe er dem FStatthalter zugesagt, von diesem Plan abzustehen; aber zugleich habe er dem Secret. van *Hees* das Gegenteil versichert, mit dem Beifügen: er warte nur, bis der neue KriegsEtat formirt wäre . . . (oben S. 400) Zu Anfang des Octobers habe er Erlaubnis nachgesucht und erhalten, sich von hier zu entfernen: bis diese Stunde sei er noch nicht wiedergekommen; auch wisse man nicht, wann er wiederkommen würde. Die ganze Zeit über habe er fast kein Lebenszeichen von sich gegeben, habe sich hie und da divertirt, und habe keines von den drei großen Projecten ausgefürt, die in diesem SpätJar hätten sollen ausgefürt werden, die er selbst dem StatsRat angegeben, auf dessen schleunige Resolutionen er sehr gedrungen, und zu deren Ausfürung ihn der StatsRat auch bevollmächtigt habe. Nun sehe der Gen.Directeur warscheinlich voraus, daß die von ihm gefoderten 22000 fl. auf dem neuen KriegsEtat nicht durchgehen werden. Demnach sei sehr zu befürchten, daß er solches abermals zum Vorwand brauchen werde, entweder wieder von einer Retraite nach Mastricht zu sprechen, oder ganz und gar seine Dimission zu nemen. Wirklich vermute der Herzog, aus der unwürdigen Art, wie sich *Dumoulin* bei der ganzen Sache betragen, er

habe

habe sich in seinem AntwortSchreiben an den ErbPrinzen, da er solches weder dem FStatthalter, noch sonst jemanden, vorgezeigt, eine Tür zu neuen Negociationen offen behalten. — Nun folgt der ausnemende Lobspruch, den der gerechte Herzog den Talenten des Mannes erteilte (oben S. 390): folglich müsse man alles mögliche tun, um einen Mann zu erhalten, der dem State so gefärlich werden könnte, und schon mit gedruckten Deductionen drohe. Damit aber die heftigen Unternemungen, deren der Mann in der Folge fähig wäre, nicht allein auf den FStatthalter fielen, an den allein sich solcher bisher gewandt: so stellt der Herzog Sr Hoh. anheim, ob er nicht für gut hielte, beide Memoires einigen StatsMinistern, oder auch den Commissarien des StatsRats zu den KriegsSachen, mitzuteilen, und ihr schriftliches Gutachten darüber zu fodern; auch ihnen von dem Preußischen Rufe an den Gen. Directeur, und dessen Betragen dabei, Eröffnung zu tun. In jedem Fall müßte das Gouvernement davon unterrichtet werden, was *Dumoulin* zur Verbesserung eines dem State so wichtigen Corps vorgeschlagen: bis dahin aber, riete er, mit aller Promotion in demselben einzuhalten.

Endlich, den 12 Dec., erhielt der Herzog eine Abschrift von *Dumoulins* AntwortSchreiben an den ErbPrinzen vom 5 Sept. Der FStatthalter schickte ihm solche zu, mit der Versicherung, er selbst habe sie erst vor ein par Tagen, und war durch den RatPensionär, erhalten. Wie unerwartet für

alle (nur für den Herzog nicht) war der Inhalt dieses Schreibens; und wie wenig der Vorschrift des FStatthalters gemäß, die sich *Dumoulin* schriftlich erbeten, und welche befolgt zu haben, er dem Herzog mündlich versichert hatte! "Es sei geschehen, schreibt er, was er gefürchtet habe: der FStatthalter lasse ihn nicht. Nachdem der Stat seine Barrieren in den Oesterreichischen Niederlanden verloren, oder so zu sagen abandonnirt hätte, sei er mit Entwürfen beschäfftiget, eine neue Gränze auf der Republik eigenem Grund und Boden zu erschaffen: schon habe der Stat, auf Vorstellung des FStatthalters, eine unermeßliche Summe dazu verwilliget. Man habe ihm gesagt, alle diese Arbeiten, die noch merere Jare fortgehen müßten, würden durch seine Entfernung, da sie alle unter seiner Direction unternommen worden, sehr leiden; besonders diejenigen, die sich auf die defense *souterraine* bezögen, über welche er, ohne Rum zu melden, neue Ideen hätte. Also, dürfe er nicht weiter consulter le *penchant* de son coeur; also, müsse er bleiben, aus Dankbarkeit gegen sein Vaterland und den FStatthalter. — Nun aber eine neue Idee! er teile solche dem Erb-Prinzen mit, "le suppliant avec toute l'instance possible qu' on ne sache jamais que c'est moi qui l'ai suppedité. Oft wäre Ingenieuren erlaubt worden, sich von fremden Mächten brauchen zu lassen. *Coehorn* habe Mannheim befestigt; de *Rogues* habe Plane für Genf, und wo er nicht irre, auch für Stargard in Pommern, gemacht ꝛc. Ob ihn der König von Preußen nicht auf die Art brauchen könne? In Jares Frist wer-

werde er wol Zeit bekommen, ſich, unter dem Vorwand, ſeine Freunde in Preußen zu beſuchen, dahin zu verfügen, wo es der König haben wollte. — Noch meldet er dem ErbPrinzen mit Danke, daß ihm dieſe Vocation den Gen.Majors Titel eingetragen habe; und ſchließt zuletzt:

Mais *Mſgr.*, ſi cette lettre m'a fait tant de bien, elle a achevé, ainſi que celle du 16 Août, de me mettre mal dans l'eſprit de Votre Oncle, Mſgr. le *Duc* de *Brunsvic*. Comptant entierement ſur la bonté de V. A. S. envers moi, je ne fais aucun ſcrupule de Lui en faire la confidence, & de La ſupplier en même tems qu'en cas qu'on tachoit de me rendre par quelque moyen *ſuſpect* à ſes yeux, de vouloir mettre le comble à ſes bontés, & ne me juger par raport à la conduite que j'ai tenu dans cette circonſtance qu'après m'avoir ecouté. V. A. S. a voulû me faire du bien, & m'en a fait effectivement: je Lui en aurai pendant toute ma vie une obligation infinie, Si peut être j'ai lieu d'apprehender de nouveaux desagremens, j'eſpere que la protection de Mſgr. le Prince d'Orange & ma bonne cauſe me mettront à l'abri, comme ma conſcience ne me fait aucun reproche.

Was denkt der Ehrliebende Leſer, von dieſem Briefe, ſonderlich von dem Schluſſe deſſelben, wo der Oheim mit ſeinem Neffen entzweit werden ſoll? Was denkt er von dem Charakter des Mannes, der, unter allen den oberzälten Umſtänden, einen ſolchen Brief zu ſchreiben fähig war? Gewiß dieſes wird er denken, daß die Cabale kein erwünſchteres Werkzeug, ihre Anſchläge gegen den Herzog auszufüren, hätte aus-

ersehen können, als diesen erklärten und entschlossenen Feind desselben. Warum Feind desselben? hatte es der Herzog um ihn verdient? — "*Je vous haïs, parce que je sais que vous me devriés haïr*„. . .

LX.

Die Pensionäre von Amsterdam und Dordrecht, van *Berkel* und *Gyzelaar*, wurden an ihn geschickt, um sich nach dem Zustand der GränzPläze zu erkundigen. Da schrie *Dumoulin* laut, keine einzige Festung der Republik wäre im Stande, einem Feinde zu widerstehen. Die Schuld davon schob er auf die Minister des StatsRats, und beklagte sich, daß man seinen Vorstellungen nie Gehör gegeben habe. Zum Beweise dessen, gab er den Pensionären von einem Memoire Abschrift, das er den 27 Aug. 1781 bei dem StatsRat eingereicht hatte, und welches die ganze Schwäche der GränzFestungen der Republik aufdeckte, und sehr bittere und heftige Klagen über die Nachlässigkeit des StatsRats enthielt.

Wärend dessen, daß diese neue Dreimänner, *Dumoulin*, van *Berkel*, und *Gyzelaar*, nur noch geheime Conversationen trieben; ward der erste, in der Post vom Nieder-Rhein, bis in den Himmel erhoben, und dem Volke vorgesagt, daß, wenn man ihn gehört hätte, die GränzFestungen in keinem so elenden Stande gewesen seyn, folglich der Kaiser

sich

sich nicht unterstanden haben würde, obbemeldten Schritt zu tun. Zum Beweise dessen, ward in dieses Blatt wörtlich eine Stelle aus einem Raport eingerückt, den der Gen.Directeur, im J. 1775, an den FStatthalter, den StatsRat, und den Herzog, abgegeben hatte, und der einen Vorschlag enthielt, die Gränze von Flandern durch eine WasserLinie, oder eine längs dieser Gränze, von der Festung *Sluys* bis *Liefkenshoek* fortgefürte Ueberschwemmung, zu sichern; wobei er zugleich die Schleifung des Forts S^t. *Donas* anriet. Bei dieser ganzen Stelle machte der ZeitungsSchreiber die allergehässigsten und infamirendsten Anmerkungen gegen den Herzog. Er beschuldigt ihn, Er habe verhintert, daß dieser Vorschlag nicht ausgefürt worden; dies habe den Kaiser veranlaßt, sich des Forts zu bemächtigen, welches er außerdem nie getan haben würde. Zuletzt klagt er den Herzog laut an, er habe in allem den guten Absichten und den weisen Anschlägen des Gen.Directeurs, die Gränzen zu verstärken, entgegen gearbeitet; und schloß damit, der Herzog habe den Stat verraten. — Jene ganze Stelle, das Fort S^t. *Donas* betreffend, konnte der ZeitungsSchreiber unmöglich von jemand anders, als dem Gen.Director selbst, haben: denn niemand besaß dieses Memoire, als er, der FStatthalter, der StatsRat, und der Herzog; und daß einer der drei letzteren solches dem unwürdigen Libellisten mitgeteilt hätte, ist nicht zu vermuten. Auch hat *Dumoulin* nie dazu können gebracht werden, diese Verläumdungen zu desavouiren.

Wenige Tage darauf, erschien in der *Neederlandsche Courant*, die in Amsterdam unter den Augen des Stadt-Magistrats gedruckt wird, bei Gelegenheit dieser Sache, ein noch abscheulicherer Artikel gegen den Herzog. Dieser wurde darinn geradezu des Hochverrats beschuldiget, *Dumoulin* aber mit Lobsprüchen überhäuft, und als der Schutz-Engel der Republik vorgestellt, den der Herzog immer verfolgt hätte. Dabei wurden Anekdoten von vorgeblichen Disputen erzält, die der Herzog mit dem Gen. Directeur sollte gehabt haben, die blos erdichtet waren *; und das Ende war, der Herzog müßte als ein Hochverräter bestraft werden. — So mishandelten Namenlose, öffentlich, einen der ersten Männer im Stat; und keine Justiz rürte sich, weder zur Untersuchung der hochwichtigen Anklage, noch zur Bestrafung des lästernden Ungeheuers, das doch nicht unter dem Schilde der Indemnitäts-Acte lästerte. Kan der Leser diese Beispiellose Gräuel in dem verwirrten Holland, mit eben dem kalten Blute lesen, mit dem sie ihm der Referent erzält?

Der

* So versicherte der Libellist dem Volke, "*Dumoulin* habe dem Herzog vor einiger Zeit einen Plan, wie 12 Forts als unnütz demolirt werden müßten, zugestellt; diesen Plan habe der Herzog, so oft er auch darum gemanet worden, nicht wieder herausgeben wollen: hieraus sei zwischen beiden eine Feindschaft entstanden, und *Dumoulin*, der durchaus die Sache vornemen wollen, habe endlich gedroht, den Herzog durch gerichtliche Wege zur Herausgabe zu zwingen". Hätte *Dumoulin*, als ein ehrlicher Mann, nicht öffentlich diesen groben Unfactis widersprechen müssen?

Der Herzog suchte, von Herzogenbusch aus, zu bewirken, daß Dumoulin diesen Abscheulichkeiten öffentlich widersprechen, und der Warheit Gerechtigkeit widerfaren lassen sollte, falls er nicht von dem Herzoge, für den Urheber aller dieser Verläumdungen, wollte gehalten seyn: allein zu dieser Genugtuung konnte er es nicht einmal durch alle seine Freunde im Hag bringen; und sich selbst öffentlich zu rechtfertigen, widerrieten ihm eben diese Freunde. Also, selbst vom Hag entfernt, und sich ganz allein überlassen (denn niemand im Hag wollte seine Sache füren), mußte er dieses blutende Unrecht, ungeahndet, über sich ergehen lassen. Man kan sogar dreist behaupten, daß, falls der Herzog hätte lebhafter verfaren wollen, die Masregeln im Hag schon so genommen waren, daß man Mittel gefunden hätte, ihn eben so, wie vordem in seiner Sache mit den Amsterdamer Burgemeistern, daran zu hintern.

LXI.

Den 24 Dec. 1783 denuncirte *Gyzelaar* den versammelten Ständen von Holland alles, was er und van *Berkel*, von dem schlechten Zustande der Gränzen der Republik, gehöret hatte. Indem er sich bei dieser Gelegenheit sehr weitläuftig über die großen Verdienste des Gen. Directeurs, und über die Verfolgungen, die solcher vom StatsRat und dem Herzog habe ausstehen müssen, ausbreitete: so erlaubte er sich zugleich, kraft der IndemnitätsActe, unerhörte Invectiven ge-

gegen den Herzog, sprach eben so und noch ärger, wie die Post vom NiederRhein und die Niederländische Zeitung, und sagte geradezu, der Herzog sei ein Verräter, und müsse als ein solcher bestraft werden. Nach dieser wilden Vorrede, tat er, im Namen seiner Stadt Dordrecht, den Vorschlag, die Stände von Holland sollten eine persönliche Commission ernennen, um den Zustand der Fortificationen, Magazine, und Arsenäle der Republik, zu untersuchen; auch sollten der Gen.Directeur *Dumoulin*, und der Chef der Artillerie, der Gen.Major *Martfeld*, gefodert werden, vor dieser Commission zu erscheinen, um über diese Gegenstände gehört und examinirt zu werden. Die Stände namen diesen Vorschlag einmütig an; diejenigen aber, die diese Commission ausmachen sollten, wurden erst den 7 Jan. 1784 ernannt.

Den Abend vorher, ehe diese persönliche Commission völlig beschlossen werden sollte, nam der StatsRat, der alles dies erfaren hatte, den Entschluß, dem Gen.Directeur zu verbieten, der persönlichen Commission irgend eine Aufklärung über die Gränzen der Generalität zu geben. Dabei wurde demselben noch mündlich das Misvergnügen des StatsRats über die Art bezeugt, wie er sich, ohne Erlaubnis des Rats, gegen die beiden Pensionäre von Amsterdam und Dordrecht betragen hatte.

Eben diese Pensionäre *Gyzelaar* und van *Berkel*, samt dem von Alkmaar *Kempenaer*, und dem RatPensionär van *Bleiswyk*, wurden nun zu Commissarien bei der persönlichen Com-

Commission ernannt. Sie säumten nicht, die beiden GeneralMajore *Martfeld* und *Dumoulin* vor sich erscheinen zu lassen. Ersterer, der über den Zustand der Magazine und Arsenäle der Generalität befragt wurde, bat die Herren, ihm dasjenige, was sie wissen wollten, schriftlich zu geben, damit er die verlangten Erläuterungen mit desto mer Präcision erteilen könnte; denn er zweifle nicht, daß der StatsRat, unter dem er stünde, ihm diese Mitteilung erlauben werde. Wie sich hierauf die Commissarien an den Gen.Directeur *Dumoulin* wandten; so wies ihnen dieser die Resolution des StatsRats vor, die ihm verbot, diesen Herren über den Zustand der GränzPläze Red und Antwort zu geben.

Die Commissarien entließen hierauf die beiden Generale; aber den andern Morgen brachten sie die Sache in der Versammlung der Stände von Holland an. *Gyzelaar* fürte abermals das Wort, und ließ sich, auf die heftigste Weise von der Welt, gegen jene Resolution des StatsRats aus: wobei er auch nicht vergaß, abermals die schrecklichsten Injurien gegen die Person des Herzogs auszuspeien. Er bekam sogleich die ganze Versammlung auf seine Seite. Auf seinen Vorschlag ward die persönliche Commission bevollmächtiget, ihre Untersuchungen fortzusetzen: und damit die beiden Generale, die Aufklärungen, die man ihnen abfodern würde, mit aller Sicherheit geben könnten; so namen die Stände von Holland sie in ihren besondern Schuz.

Nun nam der StatsRat seine Resolution vom 6 Jan. die dem Gen.Directeur verboten hatte, vor den Commissarien von Holland zu erscheinen, zurück, und erlaubte ihm, der Commission alle verlangte Nachrichten zu erteilen: jedoch mit dem Vorbehalt, daß er jedesmal einberichten solle, was man ihn gefragt, und was er geantwortet habe. Einen gleichen Befel gab der StatsRat auch dem Gen.Major *Martfeld*.

LXII.

Der weitere Verlauf in dieser Sache gehet nicht eigentlich den Herzog an, und bedarf folglich hier keiner ausfürlicheren Erörterung. Man bemerkt nur noch, daß die persönliche Commission, mit diesen beiden Generalen, in ihren Untersuchungen sehr emsig gewesen, doch aber erst den 23 Jul. 1784, über ihre Aufträge, an die Stände von Holland Bericht erstattet habe, welcher Bericht nachher gedruckt worden. Der eine Teil desselben über die Fortificationen, der sehr weitläuftig und mit 7 Beilagen versehen ist, ist von dem Gen.Directeur verfaßt; den andern aber, der besonders auf die Magazine und Arsenäle gehet, hatte der Gen.Maj. *Martfeld* aufgesetzt.

Dieser ganze Raport an sich, ist sehr gehässig und beleidigend für den StatsRat, welchen er öffentlich beschimpft. Des Herzogs Name hingegen ist darinn sorgfältig vermieden, und kömmt nur in einer einzigen Beilage, ganz im Vorbeigehen,

gehen, da wo von der Gränze von Wedde und Westwoldingerland die Rede ist, vor. Die Ursache von diesem *menagement* will man hier nicht untersuchen, sondern läßt solche an ihrem Ort gestellt seyn. — Auch die Antworten des StatsRats vom 22 Nov. 1784 auf diesen öffentlich gedruckten Rapport, gehören so wenig hieher, als die Bemerkungen, die der Herzog selbst, zur Steuer der Warheit, und zu seiner eignen Satisfaction, über denselben aufgesetzt hat. Wesentlicher für unsere GeschichtsErzälung ist folgendes.

Dieses ganze UntersuchungsGeschäffte war doch offenbar in der boshaften Absicht unternommen worden, den H. Ludwig schuldig zu finden. Die jetzigen Beschuldigungen hatten nicht das Unnatürliche der vorigen: der FeldMarschall ward nicht wegen des Verfalls der Marine, die die Sache der Admirâle war, sondern wegen des Verfalls der LandMacht, in die er natürlich Einfluß haben mußte, angeklagt. Seine offene Ankläger waren diesmal kein von Alter matter *Temmink*, kein blos schleichender *Bleiswyk*: sondern ein mit jugendlichem Feuer stürmender, und durch die erweiterte IndemnitätsActe gestälter *Gyzelaar*; und ein rachsüchtiger, von den Ständen in besondere Protection genommener persönlicher Feind des Angeklagten, *Dumoulin*. Auch ihre Sprecher, die Pasquillanten, die seit dem, unter der, wenigstens indirecte, erklärten Protection von 4 holländischen StadtMagistraten, standen, wüteten weit dummdreister, sogar in genannten Schriften, deren Verfasser man bei der ersten Nachfrage hätte entdecken kön-

können, gegen ihn. Und dem allen ohngeachtet — sah die Rotte, im Laufe der strengsten Untersuchung, ihre ganze Hoffnung vereitelt; und sie mußte fürchten, nun zum zweitenmal, vor dem Publico, als falsche Ankläger des Herzogs gebrandmarkt da zu stehen. Aber weit davon, daß dieser neue unüberwindlich starke Beweis von der Unschuld des Verfolgten, sie zur Erkenntniß, oder wenigstens zur Ruhe, gebracht hätte: trieb sie die Verzweiflung vielmer zu einem neuen, dritten, von den beiden vorhergehenden ganz verschiedenen Versuche. Da sie mit allen Pasquillen, und Untersuchungen bei den Admiralitäten, nicht hatten erweisen können, daß der Herzog Ursach an dem Kriege mit England, und an dem Verfalle der See-Macht, wäre; da sie ihm eben so wenig, mit allen Pasquillen, und durch die persönliche Commission, die Schuld von dem Verfalle der LandMacht hatten aufbürden können; da alle bisher seit vierthalb Jaren gebrauchte Mittel, den für ihre heillose Plane fürchterlichen Mann, von seinen Aemtern, oder gar aus dem Lande, zu treiben, fruchtlos gewesen waren: so erfuren sie endlich, durch einen Verräter seiner Freunde — oder sie stellten sich vielmer, es nun erst zu erfaren, — das Daseyn der schon vor 18 Jaren geschlossenen, und oben S. 44 ausfürlich beschriebenen ConsultationsActe, und fingen, auf diese unschuldige Acte gesteift, eine ganz neue Reihe von Machinationen an.

Neunter

Neunter Abschnitt.

Actenmäßiger Bericht von dem dritten Ausfall auf den Herzog, wegen der sogenannten ConsultationsActe *: vom Febr. bis Octobr. 1784.

LXIII.

Schon den 26 Jul. 1781, hatte Hr. van *Lynden*, in sein Schreiben an die Gen. Staten, worinn er drohte, keinen Posten mer außer Landes annemen zu wollen, so lange der Herzog Einfluß auf die StatsVerwaltung hätte, das grobe Unfactum einfließen lassen, der Herzog habe, nach der Volljärigkeit des JStatthalters, Versuche gemacht, sich als dessen einzigen Rat anstellen zu lassen. Zu dieser schriftlichen Unwarheit, hätte er noch mündlich einen ganzen Roman hinzugedichtet, unter was für Umständen, auf welche Bedingungen ꝛc., diese Acte geschlossen worden sei. Alles dieses aber machte damals keine Sensation; man sah van *Lyndens* Geschwätz wie Eingebungen eines Verrückten an, und vergaß es.

Allein

* Ich brauche diesen Namen, weil er einmal allgemein gewönlich geworden: ungeachtet die Schrift, in aller Rücksicht, keine Acte, sondern ein Patent, eine Commission, ist. " . . . . Ce papier donné par S. A. à Msgr. le Duc, nommé pompeusement, faussement et malignement par les Gazetiers *Acte du Consultant* — Acte! un acte est asservi à d'autres formalités: mais il n'en faut pas tant à ces Messieurs. 1. Un acte est fait et signé double par les parties contractantes. 2. Il est revetû des formalités auxquelles on soumet les actes. 3. Il a la forme usitée des actes. Mais cet *écrit* que l'on peut appeller *précautionné* tout au plus, n'a aucune des qualités qui constituent un *acte*, quelque soit le rang des personnes qui le passent". *Discours prononcé* &c. p. 49.

Allein im Febr. 1784, wie man voraus merkte, daß auch der zweite Ausfall auf den Herzog, bei Untersuchung des Verfalls der LandMacht, mislingen würde, erinnerte man sich des *Lynden*schen Geschwätzes wieder. Die Post vom NiederRhein erzälte es, und begleitete es mit den gehässigsten Anmerkungen. — Darf ich dieses pöbelhafte, abscheuliche Stück, hier ganz und in einer wörtlichen Uebersetzung einrücken, ohne den Geschmack der Leser zu beleidigen? Leider es ist, — bei aller seiner Eigenschaft eines bloßen Pasquilles, und zwar eines Pasquills von der dümmsten Art —, seiner Wirkung wegen ein ActenStück! Holland wird gerade so durch Pasquillanten, wie weiland Athen durch Redner, regirt. Auch hat der Magistrat von *Zierikzee*, namentlich auf den Grund dieses Pasquills, den ersten obrigkeitlichen Angriff auf den Herzog gewagt. Der Herzog ist zu groß, als daß ihn dieses brutale Stück beschimpfen könnte; der Leser aber findet einen schrecklichen Beweis darinn, wie oft dermalen, in dem verwirrten Holland, die Entschlüsse der Souverains, oder der Stände, nichts als Aggregate von dem Unsinn, nicht blos einzelner StadtMagistrate, sondern so gar einzelner Libellisten, sind, in denen alles Gefül von Recht, Sittlichkeit, und Wolstand, erstorben ist.

Aus de *Post* van den *NederRhijn*, Num. 214, S. 523 — 528.

Meine Herren. Als ich gestern Abend mit einem meiner vertrauten Freunde zusammensaß, und über den Zustand unsers Vaterlandes sprach; fiel unser Gespräch unter andern auch auf die Ursachen des Verderbens, das den Fall unserer Republik

blik zuwege gebracht hat, und noch immer fortfärt, unsere Wolfart und unsern Glanz zu untergraben. Wir bemerkten, daß, aller Bemühungen edler Vorsteher unserer Freiheit und Wolfart ungeachtet, unser Vaterland nimmermer zu seinem vorigen Flor und Rum steigen werde, so lange noch das mindeste Ueberbleibsel von dem verderbenden Gift in unserm Busen versteckt liegt. Wir fanden deswegen höchst notwendig, ohne Zeit-Verlust alle Mittel ins Werk zu setzen, um das Uebel in seinem Ursprunge anzugreifen, und ganz und gar auszurotten. Ein Gespräch von der Art mußte uns notwendig ernstlich auffallen; und ich schreibe es dem hierdurch erregten Eindrucke zu, daß ich in der Nacht folgenden merkwürdigen Traum hatte.

Mich dünkte, ich wäre in einem sehr ansenlichen Hause im Vorholze im Hag, und sähe da in einem Zimmer an einem MahoganyTische, den Hrn. Herzog von Braunschweig, und den Hrn. van *Rhoon* sitzen. Der erste zog, nach einigen sehr demütigen Complimenten, ein Papir aus der Tasche, und reichte es dem Hrn. van *Rhoon* hin, mit den Worten: "da der Hr. ErbStatthalter nun als volljärig, von seinen Würden Besitz nemen müßte, so habe er geglaubt, sich noch zur Zeit nicht entziehen zu dürfen, ihm mit seinem Rat beizustehen; weil er aber fürchte, es möchten hieraus für ihn dereinst Ungelegenheiten entstehen können, so habe er mit demselben diese Acte abgeschlossen, und mit einem EID bekräftiget, wodurch der Hr. ErbStatthalter ihn als seinen Consulenten oder Rat anstelle, und sich verpflichte, seinem Rat in ALLEM NACHZUKOMMEN, und ihn für die Folgen davon schadlos zu halten; wogegen er, der Herzog, sich verbinde, den ErbStatthalter nach seinem besten Wissen zu adviliren, und ihm mit seinem Rat zu dienen. Diese ConsulentschaftsActe, sei er willens, er-

sten Tages durch die Hrn. Stände von Holland, und sodann durch die von den übrigen Provinzen, agréiren und bestätigen zu lassen; dem zufolge habe er nicht umhin gekonnt, ihm, Hrn. van *Rhoon*, als ältestem Mitgliede der Ritterschaft, davon Teil zu geben, und sich dessen Approbation zu erbitten". Der Hr. van *Rhoon* sah hierauf die Acte ein, und schien mir immer mer und mer eine unzufriedene Mine anzunemen; bis er endlich solche mit Heftigkeit dem Herzog über den Tisch zuwarf, mit den Worten: über einen schon genommenen Entschluß ist vergebens zu ratschlagen. Worauf der Herzog ganz verwirrt sogleich aufstund, und mit dem Hrn. van *Rhoon* das Zimmer verließ.

Ich dachte hierauf diesen Herren zu folgen, um zu sehen, was sich weiter ereignen würde; aber mich hielt jemand zurück, dessen ehrwürdiges Gesicht mich mit tiefer Ehrfurcht erfüllte, und der mich mit einer ernsten Stimme fragte, wer die Herren wären, die er in vollem Unwillen hätte weggehen gesehen? Ich nannte sie hierauf dem ehrwürdigen Manne, und nun redete er mich so an: "Wer Ihr seid, ist mir unbekannt: doch wenn „Ihr ein Abkömmling von den Braven seid, die mit mir ihr Gut „gewagt, und ihr Blut vergossen haben, um den Grundstein der „Freiheit für diese Republik zu legen; so zweifele ich nicht, Ihr „werdet gerne anhören, was ich Euch sagen will. Ich bin „*Wilhelm* I, der ich mit meinem Tode die Liebe für dieses Volk „versigelt habe, da ich, noch für dasselbe betend, gen Himmel fur. „Ihr wißt, 2 Jarhunderte sind es beinahe, wie ich diese Welt „verließ: so lange schon befinde ich mich in den glückseligen Ge„genden, wo die Tugend belont, und die Vergeltung für die Er„füllung der Pflichten, die jeder seinem Vaterland auf dieser

„Welt

„Welt hienieden schuldig ist, genossen wird. In dieser seeligen „Wonung der ewigen Ruhe, habe ich immer mit innigem Ver„gnügen vernommen, wenn es dem Niederländischen Volke wol „ging; aber auch mit eben so viel Schmerz vernam ich die Un„glücksFälle, die von Zeit zu Zeit über dasselbe kamen. Oft ha„ben Herrschsucht und Eigennutz, als so viele grimmige Ungeheuer, „es angebrüllt; doch zum Glück haben solche nie ganz ihre heil„losen Absichten erreicht. So lange das Niederländische Volk wach„sam war, war mir nie vor seinem Untergang bange: nun aber „da es durch Ueppigkeit aus der Art geschlagen ist, nun da eine „Schlafsucht ihm alles Gefül benommen zu haben scheint, bin „ich sehr bekümmert, es werde nicht anders als von der Schwe„re der Fesseln aufwachen, die man ihm um seine Hälse werfen „will. Fortgerissen durch die stete Teilnemung an der Wolfart „dieses Volks, an die ich in meinem Leben hier auf Erden so enge „gebunden gewesen, habe ich meine seelige Wonung auf eine „kurze Zeit verlassen, um, wo möglich, den vormals freien Ba„taver, noch zu rechter Zeit, vor dem sich nähernden Joch sei„ner Sklaverei zu warnen. Aber welches Entsetzen befällt mich, „da die erste Begegnung in meinen geliebten Niederlanden, mich „nur allzusehr in den traurigen Gedanken bekräftiget, die ich „mir von dessen Zustand machte; und ich kaum hier angelangt „bin, als ich schon Zeuge von einem schändlichen EID seyn muß, „der dem Volke von den Niederlanden nichts anders, als die tief„ste Erniedrigung und Sklaverei, zuziehen muß. Verworfene Af„terGeburt der Helden meines ZeitAlters! Haben eure tapfere „Vorfaren ihre Besitzungen der Verwüstung aufgeopfert, ihr teu„res Blut Stromweise vergossen, um Euch zum Genusse der „Freiheit zu helfen, oder um euch als Sklaven in den Staub tre-

„ten zu lassen; von den Füssen eines . . . . FREMDEN Tyran„nen? Und Ihr, mein Enkel, der Ihr das Vorrecht genießt, von „mir, der als ein Vater des Vaterlandes geliebt und verehrt war, ab„zustammen: was für ein Blut rollt durch eure Adern? Schlägt eu„er Herz auch für das Heil des Volkes, unter dem ihr geboren, an „welches Ihr durch tausend Woltaten aufs engste gebunden seid? Ist „es eures Herzens aufrichtiger Wunsch, das Interesse dieses Volks „zu befördern, und solches selbst mer wie Eure eigene Größe zu be„herzigen: wozu die BANDE, durch die Ihr Euch so kleinher„zig an einen FREMDLING gebunden habt, dessen Absichten „Ihr nicht ergründen könnet, und die Euch außer Stand setzen, „so viel für Niederlands Wol zu tun, als Euch vielleicht Euer „Herz anrät? Oder sollte einer meiner Abkömmlinge den abschen„lichen Anschlag fassen können, sein Vaterland zu verraten, und „es unter ausländische Macht zu beugen? Warnet (sagte er ferner zu mir, mit einem Tone, der meine ganze Seele durch„drang), warnet eure Mitbürger vor den Stricken, die man aus„gespannt hat, sie zu fangen und ins Verderben zu füren; und „weckt sie auf, noch ehe es zu spät ist, der Gefar zu entkom„men, der Unterjochung zu widerstreben, und ihre Rechte mit „MännerMut zu beschirmen. Aber verkündiget zugleich meinem „Enkel, daß er am Rande eines Abgrundes steht, worein ihn der „kleinste Schritt vorwärts, hinabstürzen wird, wo er aber zu„gleich, mit Schande und Schmach beladen, ein Fluch für die „kommenden Geschlechter seyn wird". Indem er dies sagte, schien der ehrwürdige Mann es hier nicht länger aushalten zu können. — Er fur gen Himmel, indem er noch einige Worte über die Verächtlichkeit eines Volkes sprach, das seine Freiheit, und mit derselben seine ganze Würde, verloren hat. Plötzlich verschwand

er

er aus meinen Augen, und ich erwachte voll von Betrübnis und Entsetzen.

Der Eindruck, den dieser Traum bei mir gemacht hat, ist unbeschreiblich; und die Furcht, daß etwas wares an demselben seyn möchte, ist nicht wenig dadurch vermert worden, daß, nachdem ich mich hierüber bei diesem und jenem erkundiget, ich von einigen vernommen, daß der Herzog von Braunschweig, bei der Volljärigkeit des FErbStatthalters, wirklich eine Acte, nach der Art und gleichen Inhalts, wie die, welche laut der *Vaderl. Hist.* Th. III, der junge Graf *Jan* I und Wolfert van *Borssele* unter sich gemacht, abschließen, und mit einem EID bekräftigen lassen: nur mit dem wichtigen Unterschiede, daß in der letzteren die Consulentschaft mit der Volljärigkeit des Grafen aufhören, in der erstern hingegen, von der ich so eben bei meinem Traume gesprochen, die Consulentschaft mit der Volljärigkeit erst angehen, und so IMMER FORT dauren sollte.

Ich ersuche Sie, M. H., mir Ihre Gedanken über diesen Traum mitzuteilen, und mich wo möglich zu berubigen, daß solcher weiter nichts als ein Hirngespinst sei, und ich folglich, mit allen meinen Mitbürgern, nichts von dessen heillosen Folgen zu befürchten habe. Ich bin ꝛc. Ewr. beständiger Leser

C. B.

Antwort.

Wir können nicht bergen, daß wir schon lange heimlich davon murmeln gehört, daß sich, bei der Volljärigkeit des Hrn. Erbstatthalters, der H. Ludwig von Braunschweig, eine Schrift oder eine Acte von Hochgemeldtem Statthalter zu verschaffen gewußt, worinn sich *Dieser* "EIDLICH verpflichtet, dem Rat des „Herzogs in ALLEM zu FOLGEN, und ihn zu schützen, falls

„er darüber, oder wenn er sich für das Interesse des Statthalters „zu sehr exponirte, Verdrießlichkeit hätte; wogegen er seiner „Seits VERSPROCHEN, dem Statthalter immer nach seinem „besten Wissen zu raten". Wir haben uns aber lange nicht überreden können, einer so schändlichen Verschwörung Glauben beizumessen, zu der der Herzog den Fürsten verleitet haben sollte, der damals kaum ein Alter von 18 Jaren, und also kaum noch die annos discretionis erreicht hatte, und dem man folglich nicht zutrauen kan, daß er dieses abscheuliche Stück in allen seinen heillosen Folgen verstehen können. Aber da seit einiger Zeit von dieser Acte öffentlicher gesprochen worden, und ein ansenliches Mitglied von der hohen LandesRegirung, diese Acte öffentlich in einem Schreiben an die Gen. Staten selbst genannt hat, und sie nicht undeutlich für den waren Grund des verderblichen Einflusses ausgegeben, der dieses Land seit geraumer Zeit so unglücklich gemacht, und solches dadurch, daß man dessen SeeMacht, GränzFestungen, und Magazine, in einem völlig wehrlosen Zustande gehalten, von allen Mächten der Welt abhängig zu machen gesucht hat; und dieser Beschuldigung, weder durch den Herzog, noch durch den Hrn. Erbstatthalter, widersprochen, vielmer solche mit Stillschweigen übergangen worden: so bekennen wir gerne, daß wir genötiget sind, an das Daseyn einer solchen Acte nur zu sehr glauben zu müssen; da es uns vorkömmt, daß der Herzog, der noch immer furchtbar ist, sonst in einem Memoire, oder in einer Anzeige ans Publicum, diesem Daseyn längst auf eine so feierliche Weise hätte widersprechen müssen, daß darüber gar kein Zweifel bei jemand übrig bleiben können.

Auch müssen wir bezeugen, daß, wenn der Herzog den Hrn. Statthalter in seinem 18den Jar eine solche Acte machen lassen,

wir

wir diese Tat nicht anders als für ehrlos, und für eine Gewalttätigkeit ansehen können, die schnurstracks gegen die ersten Begriffe von Treu und Glauben und Redlichkeit anläuft; indem er hiedurch nicht allein einen schändlichen Misbrauch von den JugendJaren des Statthalters gemacht, sondern auch sich selbst abscheulicher Weise in den Posten des Statthalters gestellt hätte, ohne dazu von den Ständen des Landes auf eine gesetzmäßige Weise berufen zu seyn; welches, wenn jemals, den eigentlichen Namen eines solchen Monstri verdienen würde, das man in den Schulen *Tyrannus invasione talis* nennt; und durch welche ehrlose Vergehungen, er also alle die Flüche reichlich verdient haben würde, die über ihn, durch dieses ganze Land, von Groß und Klein, besonders nach dem gottlosen Kriege mit England, ausgeschüttet worden sind.

In diesem Falle sind wir sogar der Meinung, daß, wenn es nunmer klar und deutlich ist, wem alle die heillosen Masregeln in einem weg zugeschrieben werden müssen, die man jetzo noch, von der vollziehenden Macht überall nemen sieht, das Niederländische Volk, je eher je lieber, den Souverain seiner resp. Provinzen, durch ehrerbietige Bittschriften demütig ersuchen müsse, daß ein solches Monstrum, ein solcher offenbarer Tyrann, nicht allein von der Person des Statthalters entfernt, und nach Herzogenbusch gesandt, sondern gezwungen werde, sich über die Gränze der Republik zu begeben; ferner daß vorgemeldter, wenn gleich schon an sich nichtiger EID, öffentlich durch den Souverain des Landes, für Gesetzwidrig, null, und von keinem Bestande und Werthe, erklärt werden müsse: zu dem Ende, damit, wenn einmal dieser Block des Anstoßes (Struikelblok) der Un-

gerechtigkeit, zwischen dem Souverain, dem Volke, und dem Hrn. Statthalter, mit der Wurzel ausgerottet worden, die Eintracht dadurch Gelegenheit bekommen möge, unter uns wieder sichtbar zu werden.

LXIV.

Da seit dem Anfange der Unruhen in Holland, dergleichen wilde Aufsätze in der Post vom NiederRhein ohne Beweis nicht nur, sondern auch ohne MenschenVerstand, immer die Vorläufer aller Angriffe, die man auf den FStatthalter und den Herzog vorhatte, gewesen waren, um das Volk dazu vorzubereiten: so erwartete man auch diesmal wichtige Folgen von jenem Pasquill. Es war daher kaum erschienen, so machte der FStatthalter keine Schwierigkeit, die Acte alle diejenigen, die sich ihm zu nahen die Ehre hatten, lesen zu lassen. Er war sogar willens, sie sogleich drucken zu lassen, damit die ganze unparteiische Welt über die unglaublich unverschämten Lügen, die man über diese Acte verbreitete, urteilen könnte. Allein das unseelige System, das man einmal angenommen hatte, nichts zu tun, sondern blos großmütig zu verachten, gewann auch diesmal wieder die Oberhand; und der FürstStatthalter ließ sich verleiten, sich blos passiv zu verhalten.

Merere Wochen zog sich blos das Publicum mit dieser Acte herum. Die Stadt *Zierikzee* in Seeland war die erste, die

Staats-

Staatsgewyze von derselben Notiz nam: Hier instruirte der Rad Ordinair dieser Stadt, den 9 Apr. 1784, seine Abgeordnete, über die Antwort, die dem Könige von Preußen auf sein bekanntes Schreiben erteilt werden solle. Man solle ihm sagen, nicht durch ihre geschützte Pasquillanten habe der Statthalter die Liebe des Volks verloren, sondern durch seine eigne Auffürung in dem Kriege mit England; die Uneinigkeit rüre blos von dessen sonderbarer DenkungsArt her, da er, nach den kräftigsten Bitten der Stände, gleichwol die fatale Untätigkeit nicht gehoben hätte; doch sei alles das, nicht sowol ihm selbst, als vielmer seinen Räten, zuzuschreiben, die entweder aus Unkunde, oder aus Eigennuz, ihn nicht mit solchen Ratschlägen bedienten, wie die Nation ihr zuträglich fände. — Nun faren sie fort:

J. Ed. Achtb. hätten mit äußerster surprise aus der Post vom NiederRhein ersehen, daß zwischen Sr. Hoh. und dem Herzoge von Braunschweig eine Acte geschlossen seyn solle, durch die sich Se Hoh. EIDLICH soll verbunden haben, zu ALLER Zeit von dem Hrn. Herzoge Rat anzunemen, und solchen zu BEFOLGEN, auch den Herzog in Höchstseine Protection zu nemen, falls er deswegen einigen Widerstand erleiden würde. J. Ed. Achtb. vermeinten, solche öffentliche Beschuldigungen müßten untersucht werden, und wunderten sich, daß bemeldter Hr. Herzog solchen nicht entgegen gehe; auch sei es höchstwichtig für J. Ed. Achtb., diesen Punct aufs ernstlichste zu untersuchen, weil dies sonst eine strafbare Usurpation wäre;

da

da Se Hoh. keine andere Räte über irgend einige StatsSachen haben dürfe und könne, als J. HochMög. oder die Herren Stände der besonderen Provinzen; auch kein FREMDLING, er sei auch von noch so hohem Charakter, einige Kenntnis von StatsSachen bekommen dürfe, da derselbe keinen Teil an der Regirung habe, sondern ein besoldeter (loontrekkende) Diener der Republik sei, die geschickte Glieder genug habe, Sr. Hoh. zu raten, und man des Dienstes des Hrn. Herzogs in Stats-Sachen sehr wol entberen könne.

So **nichtswürdig** also sind die Herren von *Zierikzee*, zu gestehen, daß sie diese Acte nur aus der Post vom Nieder-Rhein kennen: so **unvernünftig** sind sie, sich zu wundern, daß sich der Herzog nicht gegen jedes Pasquill verteidige: so **einfältig** sind sie, zu beschließen, nicht daß man beim Zeitungs-Schreiber nachfrage, woher er das Pasquill habe, sondern, daß man eine Stats**Untersuchung** über die vermeintliche Acte anstelle: so **unwissend** sind sie, dem FStatthalter die freie Wal seiner Räte streitig zu machen (oben S. 58, 63). — Sie schließen zuletzt mit einem Compliment an den König von Preußen: "so hohe Ideen sie auch von der Billigkeit und Weisheit Sr Maj. hätten, so hätten sie doch gewünscht, daß sich Derselbe mit diesen Sachen der Republik lieber nicht bemühet hätte, sintemal Derselbe hievon **keinen rechten Begriff** habe, und die Constitution der Republik nicht genug zu kennen scheine. Ihre Händel wären ja blos **häuslich**; man wolle ja nicht die jetzige Constitution, oder solche GrundGesetze ändern, die ausländische Mächte angingen,

son-

sondern allein die innere und häusliche Verwaltung verbessern, die sehr verfallen wäre" ꝛc.

LXV.

Als der Herzog sah, welche Wendung die Sache durch die StatsKlugen von *Zierikzee* nam: glaubte er, nicht mer stille sitzen zu dürfen, sondern mit dem Publico sprechen zu müssen. Er ließ daher an seinem Exposé succinct arbeiten, wo er die Acte wörtlich einrücken, und die Gelegenheit, bei der solche abgeschlossen worden, beschreiben wollte. Aber da der FStatthalter der Eine Contrahent bei dieser Acte war, und er sie folglich ohne dessen Einwilligung nicht publiciren konnte; so schrieb er den 1 Maj 1784 aus Herzogenbüsch folgendes an ihn:

"Mit Recht habe er die öffentlichen Angriffe, die man, seit geraumer Zeit, auf seine Ehre und guten Namen getan, und wodurch er, seit einiger Zeit, beständig den heftigsten Verläumdungen ausgesetzt gewesen, aufs heftigste empfunden. Indessen habe er geglaubt, daß er alle diese Angriffe und schändliche Verläumdungen, so lange mit tiefem Stillschweigen und der äußersten Verachtung ertragen müsse, als ihm nichts Besonders zur Last gelegt würde.

Bei diesem Entschlusse würde er ruhig beharret haben, wenn man nicht seit einigen Wochen gut gefunden hätte, ihn speciell wegen des Daseyns und des Inhalts einer zwischen dem

FStatt-

FStatthalter und ihm am 3 Maj 1766 geschlossenen Acte anzugreifen.

Da es öffentlich bekannt sei, wie weit man die boshaften Anklagen gegen ihn, so wol in Rücksicht auf die Abschließung dieser Acte, als auch wegen ihres Inhalts, treibe, und wie sehr man ihn, in den Augen des Publici, durch Beimessung der schlimmsten Absichten, verdächtig zu machen suche: so habe es ihm, zu Erhaltung seiner Ehre und seines guten Rufs, unumgänglich notwendig geschienen, diese Acte nach ihrem ganzen Inhalt den Augen der Welt öffentlich vorzulegen. Er sei daher gewillet, sie dem Publico vollständig mitzuteilen, und derselben eine kurze Darstellung, so wie er dieselbe angeschlossen Sr Hoh. überreiche, beizufügen.

Da er aber in Erwägung gezogen, daß diese Acte ein Instrument sei, in welchem der FStatthalter als hoher Contrahent erscheine, und also ihre Bekanntmachung von Dessen Einwilligung abhange: so suche er um Sr Hoh. hohe Beistimmung und gnädige Genemigung dazu an, mit der Bitte, ihm darüber seine Gesinnung zu eröffnen.

Der Fürst billigte das Vorhaben des Herzogs, wünschte aber doch, daß solcher mit der Publication noch etwas wartete, weil er, der FStatthalter, eben damals ein Circular-Schreiben an alle Provinzen ergehen lassen, und darinn vorschlagen wolle, zur Wiederherstellung der Einigkeit und des Zutrauens, eine Untersuchung alles dessen, was die innere LandesRegirung beträfe, anzustellen. Dieses Schreiben war vom 26 Apr.: hier ist es in extenso.

Edle

Edle GrosMögende Herren, Besondere gute Freunde.

Mit innigster Empfindung haben Wir uns seit geraumer Zeit, sowol wärend der Feindseligkeiten des unglücklichen Kriegs, womit diese Republik unvermutet durch das GroßBritannische Reich überfallen worden, als auch nach dem Ende derselben, dem äußersten Verdacht und Mistrauen, und den härtesten Beschuldigungen ausgesetzt gesehen, die überall, durch die ganze Republik, gegen Uns und unsere Verwaltung erregt worden und entstanden sind; sogar daß Wir, so sehr wir auch vor Gott und in unserm Gewissen von der Reinigkeit und Aufrichtigkeit unserer Absichten und Bemühungen für das Beste des lieben Vaterlandes überzeugt sind, daraus einen Eifer und eine Begierde haben erwachsen sehen, Uns Vorrechte und Prärogativen streitig zu machen, die mit unserer erblichen Dignität verknüpft sind, und in deren Besitze Wir gleich unsern Vorfaren sind, welcher Besitz sich auf den sowol an Uns als unsere Vorfaren geschehenen resp. Auftrag der ErbStatthalterlichen und anderer Würden gründet, und welchen Wir daher auch bis jetzo nicht anders, als wie ganz gesetzmäßig, und Uns competirend, haben ansehen können: dem zufolge wir auch nicht hätten erwarten können, daß solches zu allen den Unruhen und Verwirrungen sollte Anlaß gegeben haben, die daraus entstanden sind, und welche, wenn sie noch weiter zunemen, die allerbedenklichsten Folgen, und ein unvermeidliches Verderben, nach sich ziehen zu müssen scheinen.

Hiervon sind Wir innig durchdrungen; und die Geschichten aller Zeiten und Völker bestätigen, daß für einen Stat überhaupt, und für eine Republik insbesondere, am allermeisten aber für diese Republik, nichts schädlicheres und verderblicheres ersonnen

nen

nen werden kan, als wenn Uneinigkeit und Parteien erregt und unterhalten werden.

Für so unschuldig wir Uns an den UnglücksFällen des Kriegs kennen; so herzlich Wir zu jeder Zeit gewünscht haben, die uns aufgetragene und anvertraute Gewalt so zu gebrauchen, damit sie zur Beförderung der Freiheit, des Friedens, des Glücks und der Wolfart des uns über alles werten Vaterlandes, diene: so abgeneigt sind wir immer gewesen, und sind es noch, und so abgeneigt wird man uns immer finden, von der Idee, diese Gewalt durch irgend eine Art von Mitteln über ihre gesetzmäßige Gränzen zu erweitern.

Da wir nicht den geringsten Vorsatz haben, irgend jemands Rechte und Freiheiten zu schmälern: so glauben Wir auch mit Recht fodern zu können, daß gegen unsere gesetzmäßige Rechte kein Einbruch geschehe, und daß Wir in dem ungestörten Besitz und der Ausübung der Vorrechte und Präeminenzen gelassen werden, die mit unsern Würden verknüpft sind, oder deren sich unsere Vorfaren zu erfreuen gehabt; besonders solcher Rechte, die zu unsern erblichen Dignitäten gehören, von deren Ausübung der ErbStatthalter, in der Folge, ohne Nachteil des gemeinen Bestens, nicht entsetzt werden kan. Auch können Wir Ewr. Ed. Gr. Mög. weiter bezeugen, wie Wir mit Vergnügen sehen werden, daß alles, was auf die Constitution der Regirung dieser Lande einigermassen Bezug hat, mit Eintracht und gegenseitiger Harmonie dergestalt bestimmt werde, daß aller Gelegenheit zu Spaltungen, die daraus entspringen, ein- für allemal vorgebauet, und solche abgeschnitten werde.

Aus diesen Ursachen haben Wir für nötig erachtet, Ewr. so wie den Hrn. Ständen der übrigen Provinzen, von obbemeldten

Sen-

Sentimens, die Uns beleben, Eröffnung tun zu müssen, und anbei zugleich wolmeinend alles, was in unserm Vermögen steht, anzubieten, um zur Revision und Examinirung alles dessen zu concurriren, was auf den innern Zustand der Sachen der Regirung dieser Lande, und auf die Verbesserung des innern Zustandes der ganzen Republik, einen Bezug hat.

Wir leben des Zutrauens, daß dieser unser Vorschlag — wobei Wir nichts anders zum Zweck haben, als die Wiederherstellung der Harmonie und des gegenseitigen Zutrauens, die so notwendig sind, um mit vereinigten Herzen, und mit einer gegründeten Hoffnung von Succeß, auf das innere Wol und den auswärtigen Frieden und die Sicherheit dieses Gemeinen Wesens, wirksam seyn zu können — als ein überzeugender Beweis von unserm Eifer für das Wol und das ware Interesse des lieben Vaterlandes, und von der Falschheit der Uns zur Last gelegten Imputationen, angesehen werden werde.

Wir dürfen Uns dann auch von der Landesväterlichen Sorge und Vorsicht Ewr. und der übrigen BundesGenossen, versprechen, daß von HöchstDenselben unser Vorschlag auf eine solche Weise werde beantwortet werden, die Uns Gelegenheit gebe, unsere Bereitwilligkeit überzeugend an den Tag zu legen, um von unserer Seite zu allem zu concurriren, was dienen kan, die innere Ruhe im Lande, das gute Vernemen zwischen den Gliedern der Regirung unter sich, und das Zutrauen zwischen den Regenten und Ingesessenen, auf einen dauerhaften Grund zu befestigen, und so viel an Uns ist, zur Beförderung des waren Besten des lieben Vaterlandes beizutragen, und uns solchergestalt unserer teuren Verpflichtung treulich zu entledigen. Womit ꝛc ꝛc.

Ewr.

Dienstwilliger Diener ꝛc.

Den 4 Maj 1784 ward dieses Schreiben in der Versammlung der Stände von Holland vorgenommen. Der Adel erklärte sich bereit, die in dem Schreiben enthaltene Vorschläge zu secondiren; die Deputirten von Dordrecht aber, samt allen übrigen Mitgliedern, namen es ad referendum: daher für diesmal noch nichts darauf resolvirt wurde.

LXVI.

Diejenigen, die dem JStatthalter zu diesem Schreiben geraten hatten, meinten dadurch die ewigen Angriffe auf dessen Person und Prärogativen aufhören zu machen, und namentlich auch die fernere Untersuchung über die ConsultationsActe abzubrechen. Seine Einsichtsvollere Freunde aber sagten, er gebe dadurch seinen Feinden gewonnenes Spiel, und stelle seine Freunde bloß. Letztere hatten Recht.

Den 7 Maj resolvirten die Stände, — "nachdem die Dordrechter Deputirten angebracht hätten, daß der Feld-Marschall, H. von Braunschweig, Se Hoheit als Gen. Capitain, in dessen Dispositionen und Erteilung guter und preiswürdiger Ordres, die zur Deckung gegen allen Angriff hätten dienen können, interrumpirt haben solle", — den Pensionär von Dordrecht de *Gyzelaar*, den von Amsterdam van *Berkel*, und den RatPensionär van *Bleiswyk*, zu committiren, sich hiernach bei Sr. Hoh. in einer persönlichen Conferenz zu erkundigen. — Den 12 Maj resolvirten eben dieselben,

"nach

"nachdem die Dordrechter Deputirten angebracht, daß im J. 1766, kurz nach der Volljärigkeit des ErbStatthalters, der H. Ludwig von Braunschweig den FErbStatthalter zu bewegen gewußt haben solle, eine PrivatActe, die aber doch mit einem EID befestiget worden, abzuschließen, deren Inhalt, nach eingezogener Erkundigung, für den Stat weitaussehend seyn solle, und hierauf bemeldte Deputirte, auf besondern Auftrag ihrer Committenten, vorgeschlagen, bei dem FStatthalter von wegen J. Ed. GrM. eine ernstliche und genaue Untersuchung über jene Acte anzustellen", — obbemeldten 3 Pensionären auch aufzutragen, sich bei Sr. Hoh. wegen des obbemeldten wichtigen Gegenstandes genau zu informiren, und Denselben speciell zu bitten, jene Acte, falls sie subsistirte*, durch den Canal der drei Committirten, zur Tafel und zur Deliberation der Stände zu bringen.

Den 14 Maj erschienen die 3 Herren beim FStatthalter. Dieser antwortete schriftlich: Er mache keine Schwierigkeit, ihnen zu antworten, und ersuche sie, den Ständen zu melden, daß er durch den FeldMarschall in seinen Dispositionen...(siehe oben S. 434)..nicht interrumpirt worden sei. Ob er gleich von seinen Verrichtungen, als Gen.Capitain der Union, niemanden als den Gen.Staten Rechenschaft zu geben verpflichtet sei: so wäre er doch bereit, zum Beweis

* "Falls sie subsistirte", sollte der RatPensionär van *Bleiswyk* fragen, eben derjenige, der sie eigenhändig aufgesetzt hatte! Oben S. 49.

seiner deference für das Begeren der Stände, wenn solche es verlangten, ihnen von den Ursachen und BewegGründen Eröffnung zu tun, die ihn engagirt hätten, keine große Anzal Truppen nach der Gränze zu schicken, ehe die Resolution vom 7den dieses genommen worden. — Die Acte vom 3 Maj 1766 betreffend, die aber nie von ihm mit einem EIDE bekräftiget worden, habe er schon seit einiger Zeit, da er die nachteiligen und von allem Grunde entblößten Gerüchte vernommen, die wegen derselben ausgesprengt worden, selbst sich vorgenommen, solche nicht länger geheim zu halten; und werde er nicht unterlassen, in kurzer Zeit eine authentische Abschrift von derselben, Ihren EdGrMög. mitzuteilen.

Beide Anerbietungen namen die Stände von Holland, durch ein eigenes Schreiben an den FStatthalter vom 15 Maj, feierlich an.

LXVII.

Den 20 Maj erfüllte der Fürst sein eines Versprechen. Er schrieb den Ständen: er habe für gut befunden, vorläufig nicht viele Bewegungen unter den Truppen des Stats machen zu müssen, und sich damit zu begnügen, die nötigen Anordnungen zu machen, damit Schiffe in Bereitschaft wären, um einige Bataillons nach dem holländ. Flandern transportiren zu können, wenn dies die Not erfodern würde; und die Plätze im

Flan-

Flandern nur mit so viel Canoniers zu versehen, als die Schwäche des ArtillerieCorps dahin zu detachiren verstattete. Durch den Schluß der Gen.Staten vom 17 Apr., der mit einmütiger Bewilligung der Stände von Holland genommen worden, sei das WachtSchiff, das seit einer langen Reihe von Jaren vor Lillo gelegen, auf Requisition der Brüsseler Regirung, von dem durch diese Regirung in Anspruch genommenen Teil der Schelde weg —, und auf einen andern, der unstreitiges Gebiet der Republik wäre, hin versetzt worden. Aus diesem Schlusse habe er vermuten müssen, daß J. HochMög. Absicht wäre, allem vorzukommen, was benannter Regirung einiges Misvergnügen machen könnte. Da nun das TruppenMarschiren nach den Gränzen hätte Ombrage machen können: so hätte es, wenn er, ohne ein näheres Rescript von den Gen. Staten empfangen zu haben, viele Bewegungen gemacht, das Ansehen haben können, als wenn man den Kaiser zum Kriege reizte. Ihm wären die nachteiligen Gerüchte nicht unbekannt gewesen, die hierüber von ihm gingen, und daß ihm zur Last gelegt worden, als hätte er dem ObristLieutenant von *Schweinitz* geheime Ordre erteilt, zu einem Zwist mit der Brüsseler Regirung Gelegenheit zu suchen, und hiezu dadurch, daß man eine MilitärPerson von der Garnison in Liefkenshoek mit militärischen EhrenBezeigungen in dem Dorfe den Doele begraben lassen, Anlaß zu geben. Dies habe ihn noch furchtsamer gemacht, hierinn irgend etwas auf sich selbst zu nemen, oder einige Schritte zu tun, woraus übelgesinnten Leuten Gelegenheit verschafft würde, die Gerüchte zu erneuern und auszubreiten, daß er die Republik in einen Krieg zu verwickeln trachtete, aus Absichten, die mit dem waren In-

teresse dieses gemeinen Wesens nicht übereinkämen. Auch habe er sich, bei der Ausfürung obiger Resolution der Gen. Staten, in Verlegenheit befunden, weil solche nicht bestimmt von der Gränze gesprochen, die zuerst in gehörigen Verteidigungs-Stand gesetzt werden sollte, sondern er nur überhaupt ersucht worden, die am meisten der Gefar ausgesetzte Gränzen, so viel der schwache Zustand der Armee des Stats solches erlaubte, in gehörigen Verteidigungs Stand zu setzen. Demnach habe er sich außer Stand befunden, der Absicht der Gen. Staten ein völliges Genüge zu tun; und geglaubt, daß, weil die Schwäche der Armee nicht alle Gränzen zu besetzen erlaubte, er abwarten müßte, wohin die Ansprüche der Brüsseler Regirung gehen würden, um alsdann mit Besetzung des Teils der Gränzen einen Anfang zu machen, den jene Regirung in Anspruch näme. Auch habe er sich noch besonders gescheuet, ohne eine besondere Requisition der Gen. Staten, eine große Anzal Truppen nach Flandern zu senden, weil die dahin Beorderten wie abgeschnitten angesehen werden müßten: da solche, wenn sie anderswo nötig wären, nicht anders als zu Wasser weg transportirt werden könnten, weil zwischen Stats-Flandern und Stats Brabant keine andere Communication zu Lande, als über das Gebiet des Kaisers, wäre. Noch sei seine Furchtsamkeit vermert worden durch die Betrachtung, wie ungesund diese Garnisons Plätze wären, wie wenig Dienste man von den dort liegenden Truppen, wärend des Sommers und im Spät Jar, besonders wenn der Sommer trocken und heiß wäre, zu erwarten hätte; und wie lange Zeit solche brauchten, um sich von den Krankheiten wieder herzustellen, denen sie in den Sommer Monaten ausgesetzt wären. Noch habe er erwogen,

gen, wie viel die meisten Regimenter, die in den Jaren 1781, 1782, und einem Teil von 1783, auf den Küsten gebraucht worden, gelitten hätten, und von denen viele noch lange nicht wieder hergestellt wären. Folglich würde es für sie sehr nachteilig gewesen seyn, wenn sie, ohne die höchste Not, marschiren, und aus den Garnisonen, worinn einige kaum angekommen wären, wieder hätten ausziehen müssen. Dies würde den Regimentern viele Kosten verursacht haben, welche er ihnen ersparen zu müssen geglaubt, und die sie dermalen um so weniger tragen könnten, da es, seit dem 1 Jan. dieses Jars, sowol den Ständen von Holland, als auch denen von allen übrigen Provinzen, nur Geldern ausgenommen, beliebt hätte, die Zulage einzuziehen, deren sich die Truppen seit dem Anfange des J. 1781 zu erfreuen gehabt. Alle diese Grüude hätten ihn bewogen, vor der Resolution der Gen. Staten vom 7 dieses, keine weitere Verfügungen wegen StatsFlandern insbesondere, zu treffen. Hiezu komme noch, daß, da die Schiffe zum Transport in Bereitschaft gewesen, die Truppen, die dahin gesandt werden sollten, unverzüglich abgehen könnten: wie dann jetzo schon die LandesMacht in Flandern mit 4 Bataillons verstärkt sei, die in Hulst, Sas van Gent, Axel, und Philippine, in jedem Orte 1 Bataillon, bereits angekommen wären; und sobald die nötigen Anstalten sie zu placiren gemacht worden, könnten noch einige Bataillons dahin marschiren, falls die Umstände solches in der Folge erheischten. Hieraus würden nun die Stände ersehen, warum er, da die Gen. Staten nichts bestimmt, sondern ihm zu bestimmen überlassen, welche Gränze für die am meisten exponirte gehalten werden müßte, ohne nähere Requisition der

Gen.Staten, vorläufig keine große Anzal von Truppen marschiren lassen: er hoffe, sie, die Stände, würden solches billigen, und deutlich ersehen, daß Er, der Statthalter, keineswegs durch den Herzog in seinen Dispositionen unterbrochen worden, sondern daß Er nach Ueberzeugung gehandelt habe, so wie er geglaubt, daß die Vorsicht erheische, und wie er gemeint, sich zu jeder Zeit vor den Gen.Staten verantworten zu können, welchen allein Er von seinen Verrichtungen, als Gen.Capitain der Union, Rechenschaft schuldig wäre.

Damit war also der einen Foderung der Stände von Holland ein volles Genüge geschehen; und die erste Verläumdung der Dordrechter gegen den Herzog, war auf die rechtskräftigste Weise, niedergeschlagen.

LXVIII.

Betreffend die zwote Foderung eben dieser Stände, wegen der Consultations-Acte, schrieb der FStatthalter den 24 Maj an die Gen.Staten:

Hochmögende Herren. Die nachteiligen und von allem Grunde entblößten Gerüchte, die seit einiger Zeit, bei Gelegenheit einer gewissen, zwischen Sr. Hoheit dem Hrn. Feldmarschall Herzog von Braunschweig, und Uns, abgeschlossenen Acte vom 3 Maj 1766, verbreitet worden, welche Gerüchte Wir nicht minder für unsere Reputation, als für die des Hochgemeldten Hrn. Herzogs, als fletrisant ansehen, würden Uns bewogen haben, diese Acte zu publiciren, um dadurch einem jeden die Augen zu öffnen, und zu zeigen, daß, was

was verbreitet worden, als hätten Wir uns EIDLICH verbunden, in ALLEN Sachen von Hochgemeldtem Hrn. Herzoge Rat zu nemen, und solchen zu BEFOLGEN, nichts als Verläumdung sei. Allein Wir haben geglaubt, daß es für Uns nicht anständig sei, Uns mit Namenlosen Schreibern zu compromittiren, und eine Widerlegung dessen herauszugeben, was in Namenlosen Schriften Uns zu Lasten debitirt wird; sondern daß Wir, so lange weder Ewr. HMög., noch einer von den Hohen BundesGenossen, gut fände, nach einer Nachricht wegen dieser Acte zu fragen, Wir der Mitteilung dieser Acte überhoben seyn könnten.

Nachdem aber die Hrn. Stände von Holland und West-Friesland für gut gefunden haben, den 12ten dieses zu beschließen, daß eine Deputation an Uns geschickt werden solle, die sich wegen bemeldter Acte erkundigen, und Uns ersuchen sollte, solche zur Tafel und Deliberation Hochgemeldter Hrn. Stände zu bringen: so haben Wir, um einen Beweis von Unserer deference für das Begeren Hochgemeldter Hrn. Stände zu geben, versprochen, in wenigen Tagen eine authentische Abschrift von mergemeldter Acte Höchstdenselben mitzuteilen. Doch haben Wir uns auch für verpflichtet gehalten, zugleich Ewr. HMög. eine Abschrift davon, so wie auch den Hrn. Ständen aller resp. Provinzen, zukommen zu lassen. Wir zweifeln nicht, daß nach Durchlesung dieses Stücks, die darüber verbreiteten Gerüchte aufhören, und daraus ersichtlich seyn werde, daß die Acte nichts enthalte, was im mindesten als für das Land nachteilig oder prejudiciable angesehen werden könne; daß Wir kein Engagement eingegangen sind, welches als mit Unserer Pflicht streitend angesehen werden könnte:

besonders, da es nicht ohne Vorwissen und Einwilligung Ewr. HMög. geschehen ist, daß Wir uns des weisen Rats und der Assistenz von Hochgemeldtem Herzoge bedient haben.

Als Wir den 8 März 1766 vernommen hatten, daß auf den Vortrag des Hrn. van *Bronkhorst*, damaligen Präsidenten bei der Versammlung von Ewr. HMög., einmütig resolvirt worden, eine feierliche und solenne Deputation, die aus 8 Herren aus Ewr. HMög. Mittel bestand, mit Höchstderoselben Greffier, zu committiren, sich zu Hochgemeldtem Hrn. Herzog zu begeben, um ihm zu diesem Tage Glück zu wünschen, und ihm auf die Nachdrucksvolleste ....[oben S. 35, Z. 8, bis S. 36, Z. 5]... erwiedern würden: haben Wir den Deputirten Ewr. HMög. zu den auswärtigen .... [oben S. 45, Z. 9, bis S. 47, Z. 8.] ... |Verlangen willigten.

Wir beziehen uns, der Kürze wegen, auf die Lectüre obbemeldter Acte, aus welcher erhellet, daß Wir uns nimmermer verpflichtet haben, Hochbem. Herzogs Rat und Advis nemen, noch weniger befolgen, zu müssen, noch daß Wir durch einen EID dazu adstringirt gewesen; sondern daß sich Se. Hob. der Herzog, durch einen auf diese Acte in Unsere Hände abgelegten Eid der Treue, verbunden habe, in allen Dingen, und zu aller Zeit, wenn Wir solches von ihm *requiriren* würden, und es für nötig und dienlich hielten, Uns mit seinem Rat zu assistiren, und Uns in allen Sachen, die von Uns in Höchstdesselben Hände gestellt werden dürften, treulich mit seinem Advis zu dienen: da indeß es immer von Unserm Wolbehag abhängend blieb, ob Wir von dessen Rat und Advis ganz und gar keinen Gebrauch machen wollten; und dies nur allein so lange, als Wir es gut finden würden, da diese

Acte

Acte blos *by proviſie*, und bis zu ihrem Widerruf von beiden Seiten, eingerichtet iſt.

Wir vermeinen, daß aus der Art und Natur des von Hochbem. Hrn. H. auf die bewußte Acte eingegangenen Engagements, ſich die Billigkeit des von ihm dagegen Stipulirten von ſelbſt ergibt, nämlich, daß Wir ihn wegen aller Anſprache, Nachfoderung, und reſponſabilité, indemniſiren und befreien ſollten, in allem, was er zur Erfüllung ſeines Engagements, und in Abgebun des von ihm gefoderten Rates und Beiſtandes, getan haben möchte: mit beigefügter Erklärung, daß er hierüber an niemanden anders, als Uns ſelbſt, einige Verantwortung ſchuldig ſeyn ſolle, ſo wie auch nicht an jemanden von Unſern Erben, falls Uns wärend dieſes Engagements etwas Menſchliches zuſtieße. Und dies um ſo viel mer, da es Uns freiſtand, von Hochbem. Hrn. Herzog Rat zu nemen oder nicht zu nemen, und wann Wir ihn auch genommen, ſolchem zu folgen oder nicht zu folgen, und Wir alſo, wenn Wir dieſem ſeinem Rat gefolgt, ſolchen zu dem Unſrigen gemacht, und die Verantwortung für die daraus entſpringende Demarches auf Uns genommen haben. Wir können daher Ewr. unſer inniges LeidWeſen über die Veränderungen nicht bergen, die Wir in den Geſinnungen vieler Glieder der hohen Regirung dieſer Lande, ſeit einiger Zeit, in Anſehung Hochbem. Hrn. Herzogs, verſpürt; und daß, da Ewr. ſowol, als die Hrn. Stände der reſp. Provinzen, bei Unſrer Volljärigkeit, die ſtärkſten Beweiſe von ihrer Zufriedenheit über die Warnemung der wärend Unſerer Minderjärigkeit ihm anvertrauten Poſten gegeben haben, Derſelbe, ohne daß bis jetzo irgend etwas beſtimmt auf eine geſetzmäßige Weiſe gegen ihn eingebracht, noch weniger

niger bewiesen worden, wiederholt erleiden muß, daß verschiedene Mitglieder sich nicht scheuen, seiner in ihren Advisen in den allergehäßigsten Ausdrücken Erwänung zu tun, und ihn für den Urheber der UnglücksFälle auszugeben, die seit einiger Zeit das liebe Vaterland betroffen haben. Dahingegen Wir ruhig erklären können, und gerne öffentlich erklären wollen, daß Wir versichert sind, daß Hochbem. Hr. Herzog jederzeit, so viel in seiner Macht gestanden, getrachtet hat, mit Rat und Tat das Wol des Vaterlandes zu befördern, und dem Lande in den ihm von Ewr. anvertrauten Posten wol zu dienen.

Wir halten Uns versichert, daß die Eröffnung, die Wir wegen der bewußten Acte sowol an Ewr., als an die Stände der resp. Provinzen tun, dienen werde, den nachteiligen Gerüchten, die über dieselbe verbreitet worden, und deren Unwarheit aus der bloßen Durchlesung derselben völlig sichtbar wird, ein Ende zu machen: und Wir wünschen herzlich, daß, da nun der Ungrund dessen bewiesen ist, was zum Nachteil des Hrn. Herzogs verbreitet worden, als hätte er, kurz nach Unsrer Volljärigkeit, von Unsern Sentimens von Freundschaft und Affection für seine Person, Misbrauch gemacht, um Uns zu induciren, eine Acte abzuschließen, durch die Wir uns zu Dingen verbunden hätten, die mit dem, was Wir dem Lande in unsern verschiedenen Würden schuldig sind, strittig wären, die vorigen Sentimens von Hochachtung und Wolwollen für Hochbem. Hrn. Herzog, wieder aufleben mögen. Womit ꝛc. ꝛc.

An eben dem Tage schrieb er auch an die Stände von Holland: "seinem Versprechen vom 14den dieses zufolge, und um einen neuen Beweis seiner deference für die Wünsche der Stände zu geben, ermangle er nicht, Höchstdenselben die

Acte

Acte zukommen zu lassen. Er zweifle nicht, sie würden aus derselben ersehen, daß die verbreiteten Gerüchte völlig ungegründet wären; und besonders dieses, als hätte der Herzog, kurz nach seiner Volljärigkeit, von des Fürsten Sentimens von Freundschaft und Affection für dessen Person, Misbrauch gemacht, um ihn zur Schließung einer Acte zu induciren, durch die er sich verbunden, in ALLEN Sachen dessen Rat zu fodern und zu befolgen, und diese Acte EIDLICH zu befestigen, von allem Grunde entblößet sei". Noch meldet er, seiner genauen Relation wegen, so zu der ganzen Union, wie zu jeder der 7 Provinzen besonders, habe er eine authentische Abschrift der Acte, an die Gen. Staten sowol, als an die Hrn. Stände der resp. Provinzen, geschickt; und lege sein vorgemeldtes Schreiben an die Gen. Staten bei, auf welches er sich, Kürze halber, beziehe.

An eben dem Tage (24 Maj) schrieb er auch, gleichlautend, an die 6 anderen Provinzen, an das Land Drenthe, und den StatsRat: "die Stände von Holland hätten ihn ersucht, die Acte zu ihrer Deliberation zu bringen; zum Beweise seiner deference ꝛc. habe er versprochen, in kurzem eine authentische Abschrift einzusenden. Jedoch in Betrachtung seiner genauen Relation ꝛc., habe er für nötig erachtet, den Gen. Staten sowol, als den Ständen der Provinzen, dem Lande Drenthe, und dem StatsRat, eine solche Abschrift zukommen zu lassen". Auch legte er an alle, sein Schreiben an die Gen. Staten abschriftlich bei.

LXIX.

LXIX.

Der FStatthalter erwartete nun die beste Wirkung von allem dem, und sah beruhigenden Antworten auf sein Circulare entgegen.

In Geldern schlug schon im Jun. das Quartir *Veluwen* folgendes AntwortsSchreiben vor:

Durchlauchtigster, Hochgeborner Fürst und Herr. Wir haben, bei Gelegenheit dieser unserer außerordentlichen Stats-Versammlung, Ewr. Durchl. Hoheit Höchstgeehrtes vom 24sten vorigen Monats, die Acte.... betreffend, samt angeboge-ner Abschrift von Ewr. Mißiv an J. HMög. über eben den-selben Gegenstand, wol erhalten.

Wir wollen nicht ermangeln, Durchl. Fürst, Ewr. hiemit für diese Mitteilung unsere dankbare Gesinnung zu bezeugen; welche wir um so viel mer einer besondern und verpflichtenden Attention von Ewr. zuschreiben mögen, da wir niemals eini-gen Schein von Vermutung zu erkennen gegeben haben, als wenn bei uns den nachteiligen Gerüchten, die man über jene Acte zu verbreiten beliebt hat, Glauben beigemessen würde. So sehr also Wir, die wir deshalb keinen Argwon hatten, die Elucidation, soviel uns betrifft, für überflüssig halten mögen; so können wir gleichwol, bei unserer vollkommenen Überzeugung, daß das beständige Glück Ewr. und Höchstdero Durchlauchtigen Hauses, in der Achtung und Liebe der Nation allein zu finden ist, Höchstdero Sorgfalt, alle dagegen an-laufende Ideen, so unwarscheinlich sie auch sind, sogleich aus dem Wege zu räumen, nicht anders als billigen.

Wir

Wir begreifen leicht, daß es für ein edelmütiges Herz äußerst empfindlich seyn muß, wenn es sich in Umständen befindet, wo es genötigt ist, ungeziemende Soupçons zu bestreiten. Je stärker indessen daraus der Wert erhellet, den man auf die DenkungsArt derjenigen setzt, die man zu desabusiren sucht: desto mer ist man zu deren dankbarer Erkenntlichkeit und rückkerendem Zutrauen berechtiget. Dieses wünschen wir dann auch, daß Ewr. es in der weitesten Ausdenung erfaren mögen. Wir schmeicheln uns indessen, daß, da einer Seits die ausgezeichnete Zufriedenheit, die J. H. Mög. Sr Hoheit, dem Hrn. Herzoge von Braunschweig, bei Gelegenheit von Ewr. Volljärigkeit, über desselben Direction wärender Vormundschaft, bezeugt haben, nicht allein das gleichzeitige Zutrauen Ewr. für Ihre Person in alle Wege rechtfertiget; sondern selbst als damaliger Anlaß und BewegGrund für Ewr. angesehen werden kan, um sich vorläufig des Rats von wolgemeldtem Hrn. H. noch für einige Zeit] zu versichern: so auch insbesondere der ganzen Nation es zum höchsten Wolgefallen gereichen müsse, aus der Acte selbst zu ersehen, wie sehr das Interesse des Landes, Ewr. in zärteren Jaren, von HöchstDero früher Jugend an, bereits am Herzen gelegen, und wovon die Vorsorge, welche Ewr. bei der Besitznemung von Höchstdero Würden gebraucht, in bemeldter Acte Se Hoheit den Hrn. H. speciell und feierlichst zu verpflichten, daß er das allgemeine Interesse der BundesGenossenschaft, bei Erteilung seines Rats, niemals aus den Augen verliere, einen unwidersprechlichen Beweis abgibt; und daß also die Bekanntmachung dieser Acte, eine ganz entgegengesetzte Wirkung haben werde, als die über ihren Inhalt verbreiteten Gerüchte zu bezwecken scheinen.

Diese

Diese unsere Gesinnungen, werden wir unermangeln, durch unsere zur Generalität Comittirte zur Kenntnis J. H. Mög. zu bringen, und sie zu bevollmächtigen, auf diesen Grund zur Beantwortung des Missivs von Ewr. an J. H. Mög. über diese Materie zu concurriren: indeß haben wir die Ehre, angebogen Ewr. einen Extract der dahin zielenden Resolution zukommen zu lassen. Uebrigens ꝛc.

Diese so natürliche, pflichtmäßige, und der ganzen Sache, so wie dem gefälligen Schreiben des F. Statthalters, ganz angemessene Antwort, ging nicht durch. Die beiden anderen Quartire widersetzten sich; und durch die Merheit ward eine andere sehr magere Antwort, dat. Arnheim 12 Jun., beschlossen. Die Geldrischen Stände bescheinigen darinn blos den Empfang des Uebersandten; statten dem Fürsten ihre Danksagung für die Benachrichtigungen ab, die solcher ihnen dadurch zukommen lassen; versichern, sie sähen solches als einen Beweis von dessen Sorge und Eifer für die Wolfart des Landes, und die Wegräumung alles Mistrauens, an; und bitten Gott den Allmächtigen, daß er Se Hoheit auf seinen Weg geleite, und in seinen heil. Schutz neme.

LXX.

Schrecklich aber war die Resolution, die die Stände von Friesland, auf des F. Statthalters Schreiben, den 13 Jun. namen. Sie wiesen ihre Committirte zur Generalität an,

an, Namens ihrer Provinz bei den Gen.Staten folgende Erklärung zu tun. "Sie, die Stände von Friesland, hätten ehedem schon, mit eben so viel Ernst als Mäßigung, das allgemeine Misvergnügen der Eingesessenen, über die Person und das Ministerium des Herzogs, und den Haß, worein derselbe bei der Nation geraten, dem FStatthalter unter die Augen gebracht, mit weiterer freundlicher und nachdrücklicher Bitte, daß solcher deswegen den Herzog auf die bestmögliche Weise persuadiren solle, sich der Direction der Sachen zu entziehen, und sich aus der Republik zu retiriren; zu dem Ende, damit durch dieses Mittel aller Argwon weggenommen, die Eintracht allgemein wieder hergestellt, und das gute Volk zu einem unumschränkten Vertrauen auf diejenigen zurückgebracht werde, die mit der Ausfürung der Dinge, die das teuerste Interesse des Landes betreffen, beladen wären. Alles das sei umständlicher in dem Briefwechsel zwischen den Ständen und dem FStatthalter detaillirt; welche Correspondenz allgemein bekannt, und noch unlängst von den Ständen, in ihrer Resolution auf das königl. Preußische Missiv bei der Generalität, erwänet, und speciell wieder ins Andenken gebracht worden wäre. Dennoch hätten sie deshalb bei Sr. Hoh. immer fruchtlose Versuche gemacht, und mit ihrer Vaterlandliebenden Absicht nichts ausgerichtet. Sie hielten es also weder für schicklich noch nützlich, Se Hoheit über die nun abschriftlich producirte ConsulentschaftsActe (von der sie vorhin nichts gewußt) wiederum besonders zu unterhalten. Lieber wollten sie ihre Gesinnungen, in Ansehung dieser Materie, geradezu den Gen.Staten eröffnen.

Mit Erstaunen hätten sie das wirkliche Daseyn einer, zwischen Sr Hoh und dem Herzoge, seit dem J. 1766 subsistirten ConsulentschaftsActe, vernommen, deren Inhalt, bei der Untersuchung, I. ganz und gar nicht mit der Absicht übereinkäme, in der *Wilhelm* IV, wie aus dessen Briefen erhelle, bemeldten Herzog in die Dienste der Republik gesetzt zu haben erscheine, um nämlich in dem MilitärDepartement gebraucht zu werden. Eben so wenig könne II. diese Acte mit der Meinung der Stände von Friesland und der übrigen BundesGenossen bestehen, die solche, in der Instruction für den Herzog wärend der Minderjärigkeit *Wilhelms* V, vom J. 1755 deutlich an den Tag gelegt: worinn dem Herzoge, obgleich er damals schon den minderjärigen ErbStatthalter als Gen. Capitain repräsentirte, ausdrücklich vorgeschrieben worden, sich mit keinen Polizei-, Finanz-, Justiz- oder Religions-Sachen, weder dieser noch der übrigen Provinzen, zu befassen. Ueberdies III. sei der JStatthalter, wie er als volljärig zur wirklichen Verwaltung gekommen, einmal unbefugt gewesen, ohne vorausgegangene ausdrückliche Qualification der BundesGenossen, einige Verbindungen von der Art, wie diese Acte enthält, die noch dazu mit einem unerhörten Versprechen von indemnität und non-responsabilität, mit irgend jemanden von den Regenten, er sei auch wer er wolle, einzugehen; noch weniger könne er solches mit einer FREMDEN Person tun, die, blos allein auf die Erlaubnis einer fremden Macht im Dienste der Republik, und kein Glied der Regirung, wäre, und daher keine directe Relation zur Erhaltung des Landes hätte. Weiter wollten sie, um alle unangeneme Discussionen zu vermeiden, die zu nichts dienten, als die Sachen zu verzögern, und die Gemüter zu erbittern, vorsetzlich, andere wichtige Anmer

merkungen übergehen, die mit Grunde über diese Acte gemacht werden könnten: und da sie bei aller Gelegenheit zeigten, daß ihre anhaltende Bemühungen dahin gingen, alles Verkerte und Nachteilige, mit Mäßigung und ohne aigreur, aber deswegen doch mit nicht minderem Ernst, zu redressiren, und aus dem Wege zu räumen, und diesen ihren einmal angenommenen Grundsätzen, auch in diesem Falle, wiederum standhaft anhingen; so wären sie geneigt, das hierinn Vorgegangene nicht weiter zu untersuchen, oder daran zu denken, als nur in soweit durchaus nötig wäre, für die Zukunft in der Tat einen Redress der Sachen zu bewirken, welcher für die Republik am heilsamsten, und für das Haus Oranien von äußerster Wichtigkeit, wäre.

Demnach schlügen sie, zu Erreichung dieser wichtigen Absichten, den anderen BundesGenossen vor, die Sachen bei der Generalität dahin einzuleiten, daß, außer der Vernichtung oftbemeldter Acte (welche hiemit, von wegen dieser Provinz, für null und als von keinem Werte erklärt werde), der Hr. Herzog, wegen dieser und anderer Ursachen, aus allen Diensten der Republik, wie sie auch heißen möchten, dimittirt werde: wobei sie doch wol leiden möchten, daß er seine Tractamente ferner fort genösse, falls er sich nur von dem Gebiete der Republik hinlänglich entfernt hielte. Ein Extract hievon solle an die Committirten, mit dem Befel, diese Resolution aufs eheste bei der Generalität zu eröffnen, so wie auch an den FStatthalter zu dessen Information, gesandt werden".

LXXI.

Den 8 Jul. baten Deputirte der Städte **Dordrecht, Haarlem**, und **Amsterdam**, durch einen Boten, um Audienz bei dem FStatthalter. Es erschienen die Hrn. *van den Wall*, Burgemeister, und de *Gyzelaar*, Pensionär von **Dordrecht**, *Koek*, Burgemeister, und *Zeeberg*, Pensionär von **Haarlem**, *Dedel* Burgemeister, und van *Berkel*, Pensionär von **Amsterdam**. Sie wurden in dem gewönlichen Audienz-Zimmer auf dem OranienSal empfangen, der Fürst ließ sie gegen sich über sitzen, und *Gyzelaar* fürte das Wort. "Es sei die wolmeinende Intention bemeldter 3 Städte, daß sie sehr gern zu dem Zwecke concurriren wollten, der in des FStatthalters an alle BundesGenossen abgesandtem Circular-Schreiben vom 26 April enthalten wäre; nur begriffen bemeldte Regirungen die Unmöglichkeit, dieses zum gewünschten Effect zu bringen, so lange der Herzog nicht wirklich aus dem Gebiete der Republik entfernt wäre. Hiervon überzeugt, habe man diese Remotion bereits resolvirt; ehe man aber von dieser Resolution bei der Versammlung J. Ed. Gr. Mög. Gebrauch machen, und auf deren Vollziehung gerade zu dringen wolle, habe man, aus égard für Se Hoh., mit Höchstdemselben in Conferenz treten wollen, in der Absicht, wenn es möglich wäre, freundschaftlich solche Mittel zu concertiren, wodurch vorbemeldter committirter Zweck, auf eine Sr Hoh. am meisten zur Zufriedenheit gereichende Wei-

se

se, und mit dem mindesten éclat, ausgefürt werden könnte, auf daß in der Folge, diesem gemäß, vorbemeldte Städte, in der Behandlung dieser Sache, zu Werke gehen könnten."

So lauteten die Worte in dem Promemoria, das *Gyzelaar* den 9 Jul schriftlich an den FStatthalter überschickte. Mündlich aber war ihr Vortrag etwas anders gewesen. "Sie wären bevollmächtiget von ihren Principalen, den FStatthalter um eine Audienz zu bitten, und ihm zu bezeugen, daß sie dessen CircularSchreiben an alle Stände der Provinzen vom 26 Apr. mit Vergnügen gesehen hätten. Er könne von ihrer aufrichtigen Meinung, die Rechte und Privilegien der Provinzen, Städte, und Eingesessenen sowol, als seine gesetzmäßige Vorrechte als Statthalter, Gen.Capitain und Admiral dieser Provinz, so wie der Union, zu mainteniren, versichert seyn; und würden sie gerne sehen, daß die gute Harmonie, und das für das Wol des Vaterlandes so hochnötige gegenseitige Zutrauen, wiederhergestellt würde. Doch wären sie anbei bevollmächtigt, dem FStatthalter Nachricht zu geben, daß das Verbleiben des Herzogs in hiesigem Lande, als das einzige Hinternis dieses Zutrauens angesehen werde; daß das Mistrauen gegen ihn von der ganzen Nation gefaßt sei, und daß jenes nicht anders als durch dessen Remotion hergestellt werden könne. Noch hätten sie den Auftrag, ehe sie hierüber einige Proposition an den LandTag täten, mit dem FStatthalter darüber zu sprechen, und dieses auf die angenemste Weise zu bewirken zu suchen. Also ersuchten sie ihn, hierüber ein

Expediens auszusinnen, damit dem Verlangen ihrer Principalen ein Genüge geschehe: und wenn die **Remotion**, die sie als eine **PräliminärCondition** verlangten, bewirkt wäre; so würden sie gerne alle die zwistigen Puncte, die noch subsistiren möchten, mit Harmonie beendiget sehen."

Der FStatthalter antwortete: er habe ihren Vorschlag angehört; sogleich könne er sich nicht auf eine Materie von so vieler Delicatesse expliciren; wol aber finde er etwas hart, daß man ihn zu einer Demarche gebrauchen wolle, die einem Fürsten zum Nachteil gereichte, mit dem er eine so nahe Relation hätte, und dem er so viel Dankbarkeit schuldig wäre. Sie erklärten hierauf, ihre Intention sei gar nicht, irgend etwas zum Nachteil des Herzogs zu tun; eben deswegen wären sie zu Sr Hoh. gekommen, um ein Mittel ausfindig zu machen, dem **Verlangen ihrer Principalen** auf die angenemste Weise, und ohne einigen **Nachteil** für den Herzog, ein Genüge zu tun. — Der FStatthalter ersuchte sie sodann, das ihm Vorgetragene schriftlich abzugeben. *Gyzelaar* nam dies sogleich an: aber *Zeeberg* erwiderte, seine Principalen sähen lieber, daß diese Sache durch **mündliche Conferenz**, als schriftlich, abgemacht würde, weil solche mer dazu disponirt wäre, da sie blos aus égard für den FStatthalter diesen freundschaftlichen Weg eingeschlagen hätten. Die Antwort des FStatthalters war: da man bereits schriftlich über diese Materie gehandelt hätte, so wäre die Sache dazu disponirt; mündliche Conferenz könnte immer dabei gehalten werden. Nun beschlos-

schlossen alle, sein Verlangen zu erfüllen; und der FStatthalter versprach, ihnen gegen den nächsten Donnerstag schriftlich zu antworten. Bei der ganzen Conferenz sprach Hr. van *Berkel* kein Wort.

Den 14 Jul. kam eine ähnliche Deputation von der Stadt Rotterdam. Es erschien Hr. van *Alphen*, Burgemeister, und *Zuylen* van *Nievelt*, Secretär dieser Stadt. Ersterer entschuldigte, daß der Pensionär *Nederburg* wegen Unpäßlichkeit nicht kommen können, und also der Secretär seine Stelle vertreten müsse. Letzterer hob nun an, "seine Stadt verlangte nichts mer, als die Harmonie wiederhergestellt zu sehen; sie glaubten aber, so lange der Herzog hier wäre, könne solches nicht geschehen: also ersuchten sie den FStatthalter, den Herzog auf die beste Weise zu *persuadiren*, um auf die *favorableste* und *honorableste* Art seine Dimission aus dem Dienste hiesiger Lande zu nemen. — Der FStatthalter antwortete: ihr Antrag schiene ihm eben derjenige zu seyn, den ihm die Deputirten obbemeldter 3 Städte getan hätten; er bäte sich solchen schriftlich aus, um bestimmter antworten zu können; doch käme es ihm etwas hart vor, daß man von ihm fodere, den Herzog zu einer solchen Demarche zu *persuadiren*. Hierauf versprachen sie, noch diesen Abend ihr Gesuch schriftlich einzugeben. Sie versicherten, daß sie mit den bemeldten 3 Städten nicht de concert handelten, sondern blos für sich selbst diese freundschaftliche Demarche getan hätten. Van *Alphen* ließ sich entfallen, sie täten solches in der Absicht, um

dem Fürsten in die Hand zu arbeiten (*in de hand te werken*), weil sie dächten, da indeß viele Deputationen zu dem Ende zu ihm gekommen wären, so würde ihm dadurch die Sache erleichtert. Aber der Fürst versicherte, daß ihm damit keinesweges in die Hand gearbeitet werde, sondern vielmer das Gegenteil geschehe. — Noch selbigen Abend hielten die Herren Wort, und schickten dem Fürsten, mit beider Namens Unterschrift, einen Aufsatz über ihren mündlichen Vortrag zu, des Inhalts: "im Namen ihrer Stadt hätten sie ihm bezeugt, daß solche nicht weniger, wie andere Glieder der Stände von Holland, bereit und geneigt wäre, auf alle mögliche Weise, und mit allem Eifer und gutem Willen, zur Beförderung und Wiederherstellung der Eintracht und Harmonie mitzuwirken. Aber sie könnten Sr Hoh. nicht bergen, daß ihre Regirung der Meinung wäre, daß zur Schlichtung und Endigung der obschwebenden Differenzen, in den Umständen, worinn sich jetzo die Republik befände, das *Eloignement* des Hrn. Herzogs **nicht wenig** mit beitragen würde. Demnach habe ihre Regirung vermeint, Sr Hoh. in Bedenken geben zu müssen, ob Höchstderselbe nicht den Hrn. Herzog überreden und persuadiren wollte und könnte, auf die honorableste und vorteilhafteste Art, mit Concurrenz und Zufriedenheit Sr Hoh., seine Dimission von seinen Militär Chargen selbst zu nemen.

Den 15 Jul. kamen die Herren von **Dordrecht**, Haarlem, und **Amsterdam**, der Abrede nach, wieder. Es waren die vorigen alle; nur statt des Burgemeisters van *de Wall*

erschien

erschien diesmal Hr. *Gevaerts* van Geervliet. *Gyzelaar* war wieder Sprecher, und sagte: sie kämen, um des FStatthalters vorigen Donnerstag versprochne Antwort auf den in ihren 3 Städten einmütig genommenen Schluß, wegen Remotion des Herzogs, zu vernemen. Der Fürst erwiderte: er habe mit aller Genauigkeit und Aufmerksamkeit ihr Gesuch examinirt; die Harmonie sehe er sehr gerne hergestellt, und wolle auf die kräftigste Weise dazu contribuiren: doch könne man nicht von ihm verlangen, zur Remotion des Herzogs zu concurriren, weil er eine solche Resolution keinesweges mit der Billigkeit übereinstimmend finde. Er habe seine Antwort schriftlich aufgesetzt; — nun las er ihnen folgendes vor:

So überzeugt ich auch davon bin, daß zur Beförderung des waren Besten des Vaterlandes, nichts notwendiger ist, als die Wiederherstellung der Harmonie und des gegenseitigen Vertrauens; und so geneigt ich auch bin, so viel an mir liegt, dazu beizutragen: so finde ich mich doch verpflichtet, zu bezeugen, daß ich, nach reifer Ueberlegung des mir erst mündlich, und dann schriftlich, durch die Hrn. Deputirten der 3 Städte getanen Vorschlags, nicht finden kan, daß die Wiederherstellung der Harmonie, mit der Remotion oder Entfernung Sr. Hohe des Hrn. FeldMarschalls und Herzogs, aus dem Gebiete der Republik, verbunden sei oder verbunden seyn könne. Ich denke, auf keine Weise könne von mir gefodert werden, zur Nemung einer Resolution mitzuwirken, die ich keinesweges mit der Billigkeit übereinstimmend finde, gegen jeden, wer es auch sei, und besonders gegen einen Fürsten, dem ich so viele Verpflichtung habe, und Dankbarkeit schuldig bin. Mei-

ner Einsicht nach kan nichts von gefärlichern Folgen, nichts mit der Natur einer freien Republik mer streitend seyn, als jemanden, wäre er auch der Geringste unter den Eingesessenen, eines ihm gesetzmäßig deferirten Amtes zu entsetzen, und ihn aus dem Gebiete des Stats zu entfernen, blos durch eine politische Resolution, und ohne daß ihm Gelegenheit gegeben werde, sich von dem gegen ihn Eingebrachten justificiren zu können: und halte ich mich keineswegs für befugt, zu einer solchen Resolution wegen des Hrn. Herzogs zu concurriren. Denn nach allem dem bisher Vorgefallenen, und besonders nach der Resolution der Hrn. Stände von Friesland, sind die Sachen auf den Fuß gebracht, daß die Entfernung des Hrn. Herzogs, nicht mer wol ohne einen eclat statt haben kan, wodurch dessen Reputation auf eine empfindliche Weise verletzt werden würde, was man auch für Vorsicht dabei ersinnen möchte. Wär ich überzeugt, daß der Hr. Herzog, durch übles Betragen, die desagremens verdient hätte, die gegen ihn aus dem manifestirten Argwon entspringen: so würde ich ihn keineswegs souteniren. Aber so lange ich vom Gegenteil überzeugt bin, kan ich mich durchaus nicht überwinden, das von den Hrn. Deputirten im Namen ihrer Hrn. Principalen manifestirte Verlangen zu erfüllen. Uebrigens wiederhole ich nochmals, daß mir nichts angenemer seyn soll, als die Ruhe und Harmonie in diesen Landen wiederhergestellt, und auf solide und mit der Constitution dieser Lande übereinstimmende Gründe befestiget, zu sehen; und daß ich mich immer werde geneigt finden lassen, durch alle die wirksamsten Mittel dazu zu concurriren; doch daß ich überzeugt bin, daß die Remotion wolgemeldten Hrn. Herzogs, keineswegs zu einem Mittel dienen könne, die so hochnötige Harmonie wieder herzustellen.

W. Fürst von Oranien.

Ein

Ein der Merheit vergewisserter Oligarch, nimmt weniger Raison, wie ein berauschter Sultan, an. — Wie der FStatthalter ausgelesen hatte, sagte *Gyzelaar*: es täte ihm leid zu sehen, daß sich der FStatthalter weigerte, in Unterhandlung zu treten; ihre Principalen hätten diese Conferenz in der besten Meinung vorgeschlagen, um die Remotion des Herzogs, und dessen Entfernung aus dem Gebiete des Stats, auf die favorableste Weise zu bewirken; denn einmal hätten sie fest beschlossen, daß die Remotion geschehen müsse; und solle der FStatthalter nicht denken, daß es allein diese 3 Städte wären, die solches verlangten, sondern alle die vornemsten Glieder von Holland wären mit ihnen einerlei Meinung. Da somit die Conferenzen abgebrochen wären, und der Fürst nicht dazu habe concurriren wollen, die Entfernung des Herzogs auf eine *favorable* Weise zu bewirken: so protestirten sie wegen der Folgen, die daraus entspringen würden, und bäten ihn, zu bedenken, daß hier der Ort gewesen, wo er *favorable* Conditionen hätte bedingen können; da er hingegen wol begreifen würde, daß künftig keine so gure zu kriegen seyn würden. — Der FStatthalter erwiederte: es täte ihm leid, daß sie auf ihrem Vornemen beharrten; er erkläre nochmals, wie geneigt er wäre, die Harmonie auf alle billige Weise zu befördern; aber darein könne er nicht willigen, daß jemand, durch eine politische Resolution, auf eine solche Weise, seines ihm einmütig deferirten Amtes entsetzet werde; auch seiner Seits protestire er wegen der Folgen, die daraus entspringen könnten;

auch

auch halte er es für eine speculative Frage, ob einmütige StatsBeschlüsse durch Merheit gebrochen werden könnten; auch glaube er, jeder wäre dabei interessirt, zu verhintern, daß alles auf lose Schrauben komme, wenn jemand durch eine politische Resolution deportirt und verbannt werden könnte. — Sie sagten hierauf: der Republik wäre so viel an der Entfernung des Herzogs gelegen, daß alle Betrachtungen schweigen müßten; er wäre der Strein des Anstoßes*; und da der FStatthalter denselben nicht habe aus dem Wege räumen wollen, so wollten sie nun die Mittel, die in ihrem Busen wären, ins Werk setzen, diesen Zweck zu erreichen; zur Harmonie wären sie wol geneigt, aber nicht anders als nach der Remotion des Hrn. Herzogs. — Der FStatthalter stellte ihnen nochmals die Ungerechtigkeit und Unbilligkeit der Sache, und die gefärlichen Folgen in einer freien Republik vor, wenn man ein System aufstellte, daß jemand ohne ProceßForm condemnirt, von seinem Amte verstoßen, und

*Man muß alle Gedult verlieren, wenn man dergleichen Stellen im J. 1786 liest. Oben (S. 124, den 8 Jun. 1781) bezeugten *Temmink*, *Rendorp*, und *Visscher*, "vor Gott", daß nichts als zärtliche Liebe für den FStatthalter und dessen Haus, die TriebFeder zu ihrem Vorschritte gegen den Herzog gewesen. Hier spiegeln sie dem guten Fürsten in einem weg vor, Ruhe und Eintracht würde wiederkommen, so bald der Herzog weg wäre. Ein ViertelJar nachher erhielten sie ihren Zweck: der Herzog verließ freiwillig das ihm fatale Land. Ist seitdem die verheißene süße Ruhe und Einigkeit wiedergekommen? Haben sich seitdem die Gewitter, die damals über den FStatthalter erst aufstiegen, verzogen? . . . . Zeitgenossen und kommende Geschlechter urteilen über diese unverschämte *Gyzelaar*sche Vorspiegelungen!

und exilirt werden könne; dies könne ja einem jeden widerfahren: daher bäte er sie, solches wol zu erwägen, ehe sie es zu einem solchen Schritte kommen ließen, der so schreckliche Folgen nach sich ziehen könnte, und zu welchem mitzuwirken, er durchaus nicht auf seine Rechnung nemen wolle; vielmer halte er sich in seinem Gewissen verbunden, solchen entgegen zu arbeiten. *Zeeberg* sagte hierauf, seine Hrn. Principalen hätten alles das wol erwogen, und müsse er dem Fürsten sagen, daß, weil er ihnen hierinn nicht den Willen tun wollen, sie in anderen großen Dingen (oder wie der Ausdruck lauten mochte) nun auch eine Resolution genommen hätten, die ihm nicht angenem seyn würde. Van *Berkel* ließ sich gleichfalls verlauten, sie hätten die Remotion des Herzogs fest resolvirt. So endigte sich die Conferenz. — Die Haarlemer Deputirten blieben noch allein zurück, und empfalen dem FStatthalter einen van *Riemsdyk* zum Baljuw ihrer Stadt. Der Fürst versprach ihnen solches, " zum Beweise, wie gern er in allen billigen Sachen zeigte, daß er für die Eintracht wäre; nur Dinge müßten sie nicht von ihm fodern, die gegen sein Gewissen wären ". *Zeeberg* antwortete, seine Principalen handelten auch nach ihrem Gewissen; sie hofften, der Fürst werde es ihnen nicht übel nemen, daß sie dabei beharrten, und täten was sie könnten, um ihren Zweck zu erreichen. Der Fürst schloß: er wolle dann sehen, was auch er seiner Seits tun müsse.

Noch selbigen Abend schickte der Fürst obige vorgelesene Antwort, schriftlich den Herren *Gevaerts*, *Koek*, und *Dedel*,

jedem

jedem ein eigenes Exemplar zu. Auch die Roterdamer Deputirten erhielten eine änliche Antwort schriftlich.

LXXII.

Die Amsterdamer hielten Wort mit ihren Drohungen. Den 27 Jul. statteten die Glieder der dortigen Vroedschap, die den 3 Jun. zur Untersuchung der ActenSache commissorisch ernannt worden waren, ihren Raport ab, welcher ohne Widerstand zur Resolution gemacht wurde. "Die Deputirten dieser Stadt zur Tagefart, sollten beordert werden, es bei der Versammlung der Stände von Holland dahin einzuleiten, daß ohne den mindesten ZeitVerlust, die Deputirten dieser Provinz zur Generalität befeliget würden, I. die Dimission des FeldMarschalls von allen seinen MilitärChargen bewirken, und ihn vom Gebiete dieses Stats *removiren* zu helfen; II. es ferner bei den resp. BundesGenossen dahin zu bringen, daß bemeldte Acte oder Convention vernichtet, und für ohne Wert erkläret, und der Statthalter aller Verbindung, die aus dem Abschlusse derselben resultiren könnte, entbunden werde. Endlich III. sollten die StadtDeputirten in der Versammlung von Holland proponiren, und mit allem Ernst darauf dringen, daß, um vorzukommen, damit die Sache, wärend daß sie unter Deliberation bei der Generalität wäre, sie gegen die Intention Ihrer Ed. Grmög. nicht zu lange aufgehalten, und hiedurch diese Provinz nicht länger den funesten Folgen von

des

des Herzogs nachteiligem Einflusse ausgesetzt würde, J. Ed. GrMög. als **Souverain** dieser Provinz erklärten, daß Höchstdieselben bemeldten Herzog, soviel ihre Provinz anginge, in bemeldten Qualitäten **nicht länger** erkännten, und ihn von nun an aus ihrem Dienste entließen; ferner auch, daß an alle Officiere innerhalb dieser Provinz, welche gewont wären, von ihm Ordres zu empfangen, schriftlicher Befel erteilet werde, des Herzogs Ordres, so viel sie betrifft, **nicht länger** zu respectiren. Wornächst zuletzt, um allem diesem Nachdruck zu geben, IV. resolvirt werden solle, daß von wegen dieser Provinz, in die den Herzog angehende **Posten** auf dem KriegsEtat, **nicht weiter** consentiret, und die committirten Räte angewiesen werden, dafür, in so fern diese Posten auf die Repartition dieser Provinz gebracht wären, nicht länger als dieses laufende Jar Zalung zu leisten. Von dieser genommenen Resolution, soll dem ErbStatthalter, auf die schicklichste, und mit den übrigen Mitgliedern der Versammlung näher zu verabredende Art, gehörige Kenntnis gegeben werden; mit dem Beifügen, J. Ed. GrM. wären unveränderlich geneigt, mit demselben in Unterhandlung zu treten, und die Mittel zu beschließen, welche mit dem besten Erfolg zur **Herstellung der Ruhe und Eintracht** in dieser Provinz, ins Werk gesetzt werden könnten: indeß sie immer noch erklären, daß, falls der Herzog sich weit genug von dem Gebiet dieser Republik entferne, so daß man dessen Einfluß in die Beratschlagungen nicht mer zu befürchten habe, J. Ed. GrM. alsdann denjenigen Teil ihrer Resolution

wol

wol nachlassen (lacheeren) wollten, durch welchen dessen Tractamente eingezogen werden, und wol leiden möchten, daß er alsdann solche ferner fort genieße. Da es auch den Commissären nicht unwarscheinlich vorgekommen, auch aus des Herzogs eigener **Vorstellung** an das Publicum klar erhelle, daß auch andere Personen, bei Formirung dieser Acte, die Hände mit gehabt, und den FStatthalter zum Abschließen und Unterzeichnen derselben inducirt hätten: so wären sie der Meinung, daß hierüber zugleich eine genaue **Untersuchung** statt haben müßte; deshalb die Deputirten darauf dringen müßten, daß solche Untersuchung aufs schleunigste und auf eine convenable Weise angestellt, und der Ausschlag davon an einen Achtbaren Rat gemeldet werde, damit man sodann weitere behufige Resolutionen nemen könne.

LXXIII.

Den 29 Jul. sollte auf dem LandTage der Stände von Holland eine FinalResolution über die Sache genommen werden.

Der Deputirte von **Dordrecht** (vermutlich *Gyzelaar*) sagte (unter dem Schilde der erweiterten IndemnitätsActe), **ohne allen weitern Beweis**, folgende Grobheiten aus: "die Acte fände er sehr gehässig, und gegen des Herzogs Instruction anlaufend. Man fände keine versehene Magazine [sollte die der FeldMarschall aus seinem Beutel versehen?], und eine schlechte Armee. Er hätte treulos im Militär-, und ver-

verderblich im politischen Fache, gehandelt. Er hätte von der Jugend des Prinzen Misbrauch gemacht. Seiner Meinung nach gebe es eine schlechte Aussicht in die Zukunft, wenn man den Herzog beibehielte. Die Acte müsse *ex plenitudine potestatis* für null erklärt, und der Fürst davon entlediget werden. Der Herzog habe **allgemeinen** Haß auf sich geladen, und sich wie ein treuloser Eingesessener betragen. Also müsse man bei der Generalität darauf **bestehen**, daß er wirklich dimittirt, und von der Person des Fürsten, und aus dem Gebiete der Republik, **eloignirt** werde". — Aber konnte nicht, auf eben die Art, der Herzog, wenn er nur RatsHerr von *Purmerende* gewesen wäre, darauf **bestehen**, daß der Dordrechter Deputirte . . . . nach Gouda käme?

Haarlem stimmte wie Dordrecht. Der Herzog, zufolge seiner Instruction, dürfe sich nicht in politische Sachen einmischen. Dies sei genug, um auf seiner Dimission zu bestehen. Der Herzog betrage sich, als wenn er der Souveraineté zu Kopfe gewachsen wäre. Aus complaisance für den FStatthalter hätten sie die obbemeldte (S. 452) **Demarche** getan; aber da solche abgebrochen worden, müßten sie nun mit Dordrecht in allem einstimmen.

Delft war nicht instruirt.

Leiden stimmte wie Dordrecht, mit Abweisung der Tractamente für den Herzog auf dem KriegsEtat.

Amsterdam erklärte: es habe die bewußte **Demarche** getan; da aber der Fürst alles verworfen, müsse man nun zu

Tätlichkeiten übergehen. Die Resolution der Vroedschap wurde vorgelesen. Man erwänte, welche Missetat der Herzog begangen, daß er die Acte ohne Vorwissen des Souverains abgeschlossen; daß er sich ins Politische gemischt; daß er sich die Irresponsabilité versichern lassen; daß der FStatthalter ein blindes Zutrauen zu ihm gehabt; daß Unruhen im Lande entstanden wären; und daß noch oben drein der FStatthalter das Betragen des Herzogs rechtfertige. Also beschlossen sie, der Herzog müsse — removirt werden: dies sei die Pflicht des Souverains; auch sei der Souverain dazu befugt. Weiter müsse mit dem Herzoge keine Convention gemacht werden. Aus StatsUrsachen müsse solcher dimittirt, und aus dem Gebiete des Stats removirt, — der Fürst der Acte entbunden, und der Generalität erklärt werden, daß J. EGrN. den Herzog nicht mer in seiner MilitärQualität erkännten. Auch die Officiere müßten befeliget werden, ihn nicht mer zu respectiren. Auch sollten seine Tractamente nicht länger als für dieses Jar bezalt werden. Und endlich solle man sich nach den Urhebern der Acte erkundigen.

Gouda stimmte wie Dordrecht.

Rotterdam, Gorinchem, Schiedam, Schoonhoven, Brielle, waren nicht instruirt.

Alkmaar stimmte wie Dordrecht.

Die andern NordHolländischen Städte, Hoorn, Enkhuysen, Edam, Monnikendam, und Medemblik, waren nicht instruirt: nur Purmerende hallte Dordrecht nach.

Also

Also konnte für diesmal die Sache zu keinem Schlusse kommen. Aber den 5 Aug. beschloß man feierlich, daß auf den 18ten desselben, durch Merheit, eine FinalResolution genommen werden sollte.

LXXIV.

Der fürchterliche 18de Aug. erschien. Früh morgens, ehe noch die übrigen Stände zusammen kamen, versammlete sich der **Adel** von Holland und WestFriesland beim FStatthalter, und nam folgende für den Herzog günstige Resolution.

"Der Adel beruhige sich völlig bei dem, was Se Hoh. in seinem Missiv vom 24 Maj zu erkennen gegeben; und habe daraus mit vielem Vergnügen ersehen, wie ungegründet alles sei, was zum Nachteil des Herzogs, in Ansehung der Acte ꝛc., verbreitet worden. Dies hätten sie ehedem declarirt, und darauf persistirten sie. — Ferner müßten sie, bei näherer und sehr ernstlicher Erwägung des Inhalts dieser Acte, bezeugen, daß sie nichts darinn gefunden hätten, wodurch solche für illegal, ungesetzmäßig, oder im geringsten mit den Pflichten beiderlei Contrahenten streitend, gehalten werden könnte. — Ferner glaubten sie, daß nichts gegen die FundamentalGründe der LandesConstitution stärker anlaufen, und weniger mit den geheiligten Maximen, auf denen die Freiheit in der bürgerlichen Gesellschaft beruhe, vereiniget werden könne, als daß jemand, wer er auch sei, einer gesetzmäßig erhaltenen Bedienung, es sei eine Civil- oder MilitärBedienung, ohne alle ProcessForm, ohne einige richterliche Untersuchung, und blos mittels ei-

ner politischen Disposition, auf eine laesive und fletrissante Weise, beraubt, und derselben entsetzt, und noch oben drein aus dem Gebiete des Stats entfernt werden sollte. Diese Gründe müßten sie, die Ritterschaft, besonders auch in diesem Falle, aufs kräftigste reclamiren, und gegen solche Resolutionen, die durch Merheit, solchen zuwider, genommen werden möchten, aufs kräftigste protestiren. Hier müßten sie beifügen, daß, nach Ueberlegung des ersten Glieds in dem Advis der Deputirten von *Hoorn*, betreffend daß man von den beiden JustizHöfen über den Inhalt der Acte Advis begeren sollte, sie keine Schwierigkeit machten, und wol leiden möchten, daß bemeldte Acte diesen Höfen zu Handen gestellt werde, um zu untersuchen, ob darinn irgend eine Materie zu einer criminellen Anklage gefunden werde; und daß sodann die Versammlung mit deren Bemerkungen und Advis bedienet werde. Uebrigens müßte indeß der Adel mit allem Nachdruck solchen Beschlüssen widersprechen, die ohne eine gehörige justizielle Untersuchung, zur Entkräftung bemeldter Acte gereichen, oder irgend einige laesive Dispositionen zum Nachteil des Hrn. Herzogs nach sich ziehen sollten. Noch weiter beschlössen sie, daß falls, wider Verhoffen, die Conclusion nach Merheit der Stimmen der Städte ausfallen sollte, alsdann solcher von wegen des Adels ausdrücklich widersprochen, und gegen dieselbe als informeel und van onweerde protestirt werden solle, mit Vorbehalt solcher näheren Bemerkungen, wie der Adel gut und nötig finden würde".

Aber, ungeachtet dieser Resolution der Ritterschaft, ungeachtet des *kort Voorstel*, das der Herzog indeß hatte drucken lassen, ungeachtet dessen, was im Jul. in der *Vreede-*

Ba-

Bazuyn (Num. 65), in de *Looper van Staat*, und verschiedenen andern DruckSchriften, über diese unschuldige Acte gesagt worden war, ward auf dem LandTage der Stände von Holland, durch eine kleine Merheit, folgendes beschlossen.

LXXV.

"Man hat die Conduite des Herzogs erwogen, der mit dem FStatthalter eine Convention, ganz ohne Vorwissen, Communication, und Zustimmung, sowol der BundesGenossen überhaupt, als der Stände dieser Provinz insbesondere, eingegangen ist; so sehr auch eine Acte von der Art Sachen concernirt, bei denen die Republik das allerwesentlichste Interesse hat. Ein solches Engagement konnte, ohne Vorwissen und Mitwirkung des Souverains, nimmermer besteben, als wodurch der Herzog, durch Misbrauch des Einflusses, den er auf den FStatthalter, wärend seiner Qualität als dessen Repräsentant wie Gen. Capitain in dessen Minderjärigkeit, erhalten, auch nach Ablauf dieser Minderjärigkeit sich zu engagiren gewußt hat, des FStatthalters Ratgeber, nicht allein in Dingen, die das MilitärDepartement betreffen, sondern auch in allen andern Sachen, in allen anderen Departements, wie sie auch heißen, die Sr Hoh. in dieser Republik deferiret worden, zu seyn. Und das alles unter der sehr notablen Bedingung einer vollkommenen Unverantwortlichkeit außer nur an den FStatthalter allein, und solchergestalt mit Ausschließung der Hrn. Stände, der *resp.* Souverains dieser Lande. Wozu noch ein wechselseitiges Engagement kömmt, daß

diese Convention unverbrüchlich seyn solle; es wäre dann, daß nicht einer der contrahirenden Parteien allein, sondern vielmer sie beide zusammen, einwilligten, und einander auffagten *. Man hat weiter erwogen, daß diese Conduite des Herzogs, die derselbe unmittelbar nach geendigter Minderjärigkeit des FStatthalters gezeigt, eine Absicht zu erkennen gibt, die geradezu der Intention aller BundesGenossen widerstreitet, durch deren Instruction, dem Herzoge, als Repräsentanten Sr Hoh. in der Eigenschaft als Gen.Capitain der Union, wärend dessen Minderjärigkeit, untersagt worden, und wobei sich der Herzog mit einem feierlichen Eide verbunden hat, sich nicht mit Sachen zu bemühen, die die Religion, Polizei, Finanz, und Justiz dieser Lande beträfen: eine Absicht also, sich unmittelbar nach dem Anfange der Volljärigkeit des Statthalters, gegen diese ausdrückliche Intention aller BundesGenossen, sogar unter der Bedingung, Höchstdenselben von seinem zu beobachtenden Betragen keine Verantwortung schuldig zu seyn, auf diese *clandestine* Weise, in die Direction aller LandesGeschäffte, ungeachtet derselbe ein FREMDLING und im Dienste einer andern Macht ist, einzudrängen, und sich darinn, mit Ausschluß der hohen BundesGenossen, gegen die er gleichwol durch distinguirte genossene Woltaten große Verpflichtung hatte, ohne Höchstderen Concurrenz, und blos durch den erhaltenen Einfluß auf den volljärig gewordenen ErbStatthalter, auf immer zu befestigen; — mit dem unglücklichen Erfol-

* Ende dit alles, alzoo *hy provisie*, en tot Ons *beiderzyds* kennelyk *wederzeggen* toe: sind die Worte der Acte. Man wird dieses, und alle die übrigen Falsa, auf die sich diese Resolution gründet, unten in der Protestation der Ritterschaft gerügt finden.

folge, daß es sowol aus dem Schreiben Sr Hoh. an die BundesGenossen, mit welchem ihnen die Acte mitgeteilt worden, als aus anderen Umständen, Sonnenklar erhellet, daß sich Se Hoh. immer noch an gemeldten Hrn. Herzog auf das allerstärkste für gebunden hält, und die ConventionsActe, selbst vor dem Angesichte aller BundesGenossen, wo möglich, zu rechtfertigen, und den Herzog den BundesGenossen als eine Person aufzudringen trachtet, die, ungeachtet dieser clandestinen und ganz ungeziemenden VerfarungsArt, Höchstdero Hochachtung noch verdienet.

Endlich nach allen den Klagen der BundesGenossen, und besonders der Hrn. Stände dieser Provinz, über die unglückliche Direction der LandesSachen, kan nicht länger an dem schädlichen Einflusse eines solchen Ratgebers gezweifelt werden, der sich auf eine so unverzeihliche Weise, und mit einer Verheimlichung, die diese VerfarungsArt, 18 Jare lang, vor der BundesGenossenschaft verborgen gehalten, auf diesen MinisterialPosten erhoben, und sich darinn, mittels des blinden Zutrauens Sr Hoh. zu dessen Person, als in einem gesetzmäßig erhaltenen Posten, immer noch zu mainteniren trachtet; sogar daß auch alle Mittel, die man unter der Hand auf die freundschaftlichste Art angewandt, Se Hoh. von der Unterstützung bemeldten Herzogs zu detourniren, fruchtlos gewesen sind. Daher nun kein ander Mittel mer übrig ist, als daß J. EdGrMög., so viel sie betrifft, sich Höchst, dero Pflicht, als Souverain dieser Provinz, entledigen, und den ferneren nachteiligen Wirkungen des vorbemeldten clandestinen und für den Souverain so laesiven Engagements, aus allen ihren Kräften entgegen geben, und das Uebel mit der ganzen Wurzel ausrotten. — Diese Sache ist kein Object der Justiz, und kan es auch nicht seyn; "die Justiz ist niemals befugt, über Gegen-

„stände zu urteilen, die die Verwaltung der LandesSachen be„treffen, und besonders auch nicht darüber, ob einer ferner seinen „Dienst behalten soll oder nicht, von dem der Souverain geurteilt „hat, daß er daraus entlassen werden müsse"; da es ja evident ist, daß es privative zu dem Departement des Souverains gehöret, zu beurteilen, was zum Betrieb der gemeinen Sache, und zur Rettung des Landes gegen gefärliche Unternemungen, bewerkstelli et werden müsse.

Demnach ist für gut befunden und resolvirt worden, I. die bemeldte ConventionsActe, durch die sich der Hr. Herzog, ohne Vorwissen und Einwilligung der Stände dieser Provinz und der übrigen BundesGenossen, und unter Ausbedingung der Unverantwortlichkeit gegen dieselben, engagirt hat, des Hrn. ErbStatthalters Ratgeber in allen LandesSachen, die zu irgend einem Departement gehören, welche es auch seyn mögen, und die Sr Hoh. von den BundesGenossen deferiret worden, zu seyn, solle null und von keinem Werte seyn. II. Durch dieses Betragen habe sich der Herzog, gegen die ihm bekannte Intention aller BundesGenossen, daß er sich mit keinen politischen Sachen bemühen solle, vergangen. Diese Conduite involvire eine offenbare Verachtung der resp. Souverains dieser Länder, und ziehe die höchste Indignation der BundesGenossenschaft nach sich. Die Person bemeldten Herzogs, der hiedurch insgeheim den ErbStatthalter von den BundesGenossen ab-, und durch bemeldtes Engagement an sich zu ziehen, und in die Geheimnisse dieses Stats durch dieses Mittel einzudringen gewußt, müsse nicht anders als eine für diese Lande sehr gefärliche Person angesehen, und aus diesen Gründen, und folglich aus *Raisons d' Etat*, aus welchen removiret werden. III. Dem zufolge würden die De-

putirten dieser Provinz zur Generalität authorisirt, von dieser Resolution J. EdGrM. der Versammlung Ihrer HMög. Eröffnung zu tun, und alldort es dahin einzuleiten, um mit allem Ernst und Nachdruck, auf die oben dargestellten liquiden und incontestablen Gründe, bei wolgemeldter Versammlung darauf zu dringen, daß alle BundesGenossen, ohne ZeitVerlust, mit J. EdGrM. zu concurriren belieben, um den Hrn. FeldMarschall, Herzog von Braunschweig, von allen seinen MilitärChargen, die er im Dienste der BundesGenossenschaft bisher bekleidet hat, zu dimittiren, und ihn, zur Wiederherstellung der Ruhe in diesen Landen, und der Harmonie unter den Mitgliedern der hohen Regirung [oben S. 460*], aus dem Gebiete dieses Stats zu removiren. IV. Weiter bei der Versammlung J. HMög. zu erklären, daß J. EdGrM. bemeldten Herzog, so viel sie betreffe, nicht länger in irgend einer der vorgenannten MilitärEigenschaften erkennen, noch in einige Posten consentiren, die für ihn hiernach auf den KriegsEtat gebracht werden möchten, auch keine Zalung, in so weit solche auf ihre Repartition gebracht ist, länger als für das laufende Jar, zufolge ihrer übernommenen Consenten, leisten werden; und daß sie bereit sind, mit den übrigen BundesGenossen über alle meist schickliche Mittel zu concurriren, um bemeldten Herzog aus dem Gebiete dieses Stats wirksam (*efficacieuselyk*) zu entfernen; mittlerweile Höchstdieselben, soviel ihr souveraines Gebiet betreffe, sich das Recht, hierbei die nötige Vorsehung zu tun, insbesondere vorbehalten. V. Ferner soll an alle Officiere innerhalb dieser Provinz, welche von mergedachtem Herzoge Ordres zu empfangen gewont sind, schriftlicher Befel erteilt werden, jene Ordres, soviel sie angeht, nicht länger zu respectiren: so wie die Committirten Räte angewiesen werden

sollen, auf die den Herzog betreffende Posten des KriegsEtats, keine weitere Zalung, als für dieses laufende Jar, zu tun. Endlich VI. da bemerket worden, daß vielleicht auch einige andere Personen, bei Ausfertigung jener Acte, ihre Hände mit gehabt, und Se Hoh. solche einzugehen inducirt haben: so sollen die Hrn. von der Ritterschaft, und weiter J. EdGrM. Committirte zu dem großen *Besogne*, examiniren, auf welche Art eine solche Untersuchung anzustellen sei, und die Versammlung mit deren Gutachten bedient werden. Von dieser Resolution soll ein Extract an mergemeldten Hrn. Herzog von Braunschweig gesandt werden, damit er ihm zur Nachricht diene.

Der Adel erklärte, er consentire nicht in vorstehende Resolution, sondern widerspreche ihr ausdrücklich, weil er solche, sowol überhaupt, als insbesondere in Rücksicht auf die ProvinzialVerfügung, daß das Tractament aufhören, und die Ordres an die Officiere ergehen sollen, für informeel und für ohne Wert halte; mit Vorbehalt weiterer Protestationen, wie er für nötig erachten würde.

Die Deputirten der Städte Delft, Brielle, Enkhuysen, Edam, und Medemblik, protestirten gegen obige durch Merheit genommene, und dem Auftrage ihrer Principalen entgegen laufende Resolution, und behielten sich ebenfalls weitere Protestationen vor, wie diese ihre Principalen für nötig erachten würden.

Rotterdam erklärte, sie sähen den Schluß über den Punct der wirklichen (*dadelyke*) Dimission und Entfernung des Hrn. Herzogs von Braunschweig, auf die Art, wie solcher

cher in der Resolution verfaßt wäre, als dazu auf diesen Fuß nicht bevollmächtiget, an.

Schiedam concurrirte nicht zu der Conclusion des zweiten Glieds der Resolution, soviel die Entfernung der Person des Herzogs von Braunschweig aus dem Gebiete der Republik beträfe.

Hoorn inhaerirte dem Auftrage seiner Principalen, und erklärte, es habe, zufolge desselben, bei Nemung dieser Resolution nicht concurrirt.

Dordrecht, Haarlem Leyden, Amsterdam, Gouda, Gorinchem, Schiedam (soviel die Resolution mit Ausname des Punctes der Entfernung betrifft), Schoonhoven, Alkmaar, Monnikendam und Purmerende, behielten sich gegen vorstehende Proteste solche GegenProteste vor, wie ihre Principalen ratsam finden würden. — Also waren, für die Entfernung des Herzogs, nur 10 Stimmen gegen 9.

LXXVI.

Den 20 Aug. brachten die Deputirten von Holland diese Resolution, welche auf die Vernichtung der Acte, die Dimission des FeldMarschalls von allen seinen KriegesChargen, und dessen Entfernung aus dem Gebiete des Stats, abzweckte, in die Versammlung der Gen. Staten, und ließen sie ablesen. — Geldern, Seeland, Uetrecht, Oberyssel, und Grönin-gen, namen solche abschriftlich ad referendum, zu weiterer

Un-

Untersuchung. Friesland inhaerirte der schon vorhin genommenen und eingebrachten Resolution seiner Stände. Die Deputirten von Holland aber drangen aufs stärkste darauf, daß die Deputirten der übrigen Provinzen baldmöglichst eine schleunige Resolution ihrer Principalen bewirken, und mit ihnen zu dem getanen Vorschlage zu concurriren belieben möchten.

Eben diese Resolution ward dem Herzoge selbst, jedoch ohne die angehängten Protestationen, durch einen StatsBoten, unter einem bloßen Couvert, von den Ständen zugesandt. Er erhielt solche den 21 Aug. 1784.

LXXVII.

Fünf Provinzen hatten sich noch nicht erklärt. Der Herzog fand für gut, an dieselben ein CircularSchreiben ergehen zu lassen, worinn er sich über die unerhörten Proceduren der Provinzen Holland und Friesland beklagte, und bat, bei seinen gesetzmäßig erhaltenen Aemtern geschützt, und in seiner Verteidigung gegen die ihm gemachten Beschuldigungen gehöret zu werden. Hier ist dieses Schreiben, datirt

Herzogenbusch, vom 30 Aug.

EdelMögende Herren. So sehr ich auch, seit geraumer Zeit, zu meinem innigsten LeidWesen, habe erfaren müssen, daß man alle mögliche Mittel ins Werk gesetzt hat, um meine Handlungen und Verrichtungen öffentlich verdächtig zu machen, und mich selbst im Angesichte des Publici aufs allergehässigste ab-

zu-

zuschildern: so hätte ich mir dennoch billig schmeicheln mögen, daß diese unverdiente Insimulationen und Beschuldigungen, nimmermer einen Anlaß hätten geben können, daß durch eines oder merere Mitglieder der hohen BundesGenossenschaft, Beratschlagungen angestellt werden sollten, um mich tätlich, und ohne mir einige Gelegenheit zu meiner Verantwortung, und zum Erweis meiner Unschuld, zu verwilligen, von meinen MilitärChargen zu dimittiren, und auf meine Remotion von dem Gebiete des Stats zu concludiren. Aber zu meinem empfindlichen Verdruß habe ich gewar werden müssen, daß von den Ed. Mög. Hrn. Ständen von Friesland, den 13 Jun., und den EdGrMög. Hrn. Ständen von Holland und WFriesland, den 18 Aug., 2 besondere Resolutionen genommen worden, durch die meine Dimission von allen meinen KriegsChargen, und meine Entfernung aus dem Gebiete des Stats, festgestellt werden, ohne daß mir auf irgend eine Art Gelegenheit vergönnt gewesen, mich gegen die mir zu Lasten eingebrachte Beschwerden zu verteidigen, oder die Gründe, worauf jene Resolutionen beruhen, und welche ich, mit aller geziemenden Ehrerbietigkeit sei es gesagt, immer noch für abusif halte, widerlegen zu mögen; und daß anbei, durch letztgemeldte Resolution, die Hrn. Deputirten bemeldter Provinz zur Generalität, ausdrücklich beordert worden [oben S. 473] "von dieser Resolution J. EdGr. Mög. der Versammlung J. Mög. Eröffnung zu tun, und alldort es dahin einzuleiten, um mit allem Ernst und Nachdruck auf die oben dargestellten liquide und incontestable Gründe, bei wolgemeldter Versammlung darauf zu dringen, daß alle BundesGenossen, ohne ZeitVerlust, mit J EGrM. zu concurriren belieben, um den Hrn. Feldmarschall, Herzog von Braunschweig, von allen seinen MilitärChargen, die er im Dienste der BundesGenossenschaft bisher bekleidet hat, zu dimittiren, und ihn, zur Wiederherstellung der Ruhe in diesen Landen, und der Harmonie

um,

unter den Mitgliedern der hohen Regirung, aus dem Gebiete dieses Stats zu removiren. Weiter bei der Versammlung J. HMög. zu erklären, daß J. EGrM. bemeldten Herzog, soviel sie betreffe, nicht länger in irgend einer der vorgenannten MilitärEigenschaften erkennen, noch in einige Posten consentiren, die für ihn hiernach auf den Kriegs-Etat gebracht werden möchten, auch keine Zalung, in so weit solche auf ihre Repartition gebracht ist, länger als für das laufende Jar, zufolge ihrer übernommenen Consenten, leisten werden; und daß sie bereit sind, mit den übrigen BundesGenossen, über alle meist schickliche Mittel zu concurriren, um bemeldten Herzog aus dem Gebiete dieses Stats wirksam [efficacieuselyk] zu entfernen; mittlerweile Höchstdieselben, soviel ihr souverainес Gebiet betreffe, sich das Recht, hiebei die nötige Vorsehung zu tun, insbesondere vorbehalten". Da nun dieses von wolgemeldter Provinz zu der Generalität Proponirte, sehr warscheinlich zu Ewr. EMög. Beratschlagung gebracht werden wird: so sei es mir ehrerbietigst erlaubt, Ewr. vorzustellen, daß die Privilegien dieser Lande, die mit der Constitution dieser freien Republik vollkommen übereinstimmen, unwidersprechlich mit sich bringen, daß keiner der Eingesessenen, vom Ersten bis zum Geringsten, ungehört verurteilt, oder seiner gesetzlich erhaltenen Rechte und Besitzungen via facti entsetzt werden mag oder kan; sondern daß hingegen, nach allen richtigen Ideen von Freiheit und Republicanischer Regirung, jedem Eingesessenen, er sei wer er wolle, freistehen müsse, sich gegen alle Beschuldigungen, die ihm zu Lasten vorgebracht werden, gehörig und auf eine gesetzliche Weise zu verteidigen, und deren Ungrund an den Tag zu legen: in dem billigen Vertrauen, daß Ewr., ehe Dieselben auf diese gegen mich eingebrachte Beschwerden und Beschuldigungen einige Rücksicht nemen, oder auf irgend eine Art, zu solcher meiner Dimission und Remotion aus dem Gebiete des Stats, bei der Generalität concurriren, mir eine hinlängliche und nach der Natur

der

der Sache meist geschickte Gelegenheit zu accordiren belieben werden, um meine Notdurft und Defension gegen jene Beschwerden einzubringen, und mich gegen jeden verkerten Argwon, und von aller auf mich gebrachten Blame, zu justificiren und zu reinigen.

In welchem allerrechtmäßigsten Vertrauen ich mich um so viel mer bestärkt finde, wann ich mir schmeicheln darf, daß Ewr., als so viele notable Gründe der Billigkeit von diesem meinem Ansuchen, günstigst zu betrachten belieben: daß ich im J. 1750, nicht aus eigner Bewegung oder Wal, sondern auf die anhaltende und starke persuasion von Seiten dieser Republik, wie auch auf die hohe Interceſſion, Bewilligung, und directe Anordnung Ihrer kaiserl. königl. Majestät (an deren Hofe ich sehr große Vorteile genoß, sogar daß J. HMög. die Hrn. Gen. Staten der Vereinten Niederlande, auf den Vorschlag Sr. Hoh. *Wilhelms* IV glorw. Ged., um mich wegen des Verlustes derselben einigermaßen zu entschädigen, durch Höchstdero Resolution vom 23 Dec. 1750, mir ein außerordentliches Tractament, als FeldMarschall der Armee des Stats, so lange ich in Diensten derselben verbleiben würde, zugelegt haben), durch den Weg einer Capitulation übergegangen bin, und darzu meine Commission als FeldMarschall von den Armeen des Stats, durch einmütige Anstellung der ganzen BundesGenossenschaft, bekommen habe; daß ich demnach, zum Dienst der Republik, nicht allein mein Vaterland, sondern auch mein weiteres Avancement und Fortüne verlassen, die ich mit Grunde im Dienst Ihrer k. k. Maj. zu erwarten hatte: daß ich mich nachher im J. 1756, abermals auf directes Ansinnen (Instantien) Höchstgemeldter J. HMög., laut Höchstdero Resolution vom 23 Sept. 1756, und in Betracht

der

der darinn angezogenen Verhältnisse, in die ich, sowol durch das im J. 1750, als 1752, und den folgenden Jaren, Resolvirte, auch für diese Republik, getreten war, habe persuadiren lassen, das Commandement en Chef der alliirten Armee, die damals in Deutschland zusammengezogen wurde, zu verbitten, welches Commando mir von wegen Sr Königl. Maj. von GroßBritannien, durch ein in sehr verpflichtenden Ausdrücken abgefaßtes MinisterialSchreiben, angetragen worden, und daß ich also, weil die so feierlichen Engagements zwischen mir und der Republik subsistirten, die so ehrenvolle als vorteilhafte Commission ausgeschlagen: daß es auch insbesondere auf die ausdrücklichen Ansinnungen Höchstgemeldter J. HMög., "meine Kräfte noch ferner zum Dienst der Republik zu gebrauchen, und Sr Hoh. dem FErbStatthalter mit meinem Rat und Assistenz zu dienen, und ferner auf hohes Belieben, und declarirte Einwilligung von J. k. k. Maj. Hochlöbl. Andenkens, um welche durch Höchstgemeldter J. HMög. außerordentlichen Envoyé am Wiener Hofe, zufolge ihrer Resolution vom 8 März 1766, ausdrücklich gebeten worden, geschehen ist, daß ich, im bemeldten J. 1766, gleich nach eingetretener Volljärigkeit des Höchstgemeldten FErbStatthalters, wie meine Commission als Repräsentant von Höchstdemselben wie Gen. Capitain der Union, von selbst ihre Endschaft erreicht hatte, mich zu dem Ende an Höchstgemeldten FErbStatthalter attachirt habe, und im Dienste der Republik verblieben bin: und daß auch bereits J. HMög. Höchstgemeldte Hrn. Gen. Staten, im J. 1781, durch ihre Resolution vom 2 Jul. auf meine Remonstrationen an Höchstdieselben vom 21 Jun., worauf ich also mich ehrerbietigst zu beziehen die Ehre habe, öffentlich (oben S. 142) zu erklären beliebt: daß Höchstdenselben "nichts vorgekom-

men

men, was zu dergleichen Anklagen und Beschuldigungen von Untreue und Bestechung, einigen Grund abgeben könnte, als dem Herzog in einigen Namenlosen Schriften, Pasquillen, und entehrenden Gerüchten, zur Last gelegt, und ins Publicum verbreitet worden; vielmer hielten J. HN. solche für unwarund für injurieuse Verläumdungen, die blos ersonnen worden, des Herzogs Ehre und guten Namen zu beflecken; und erkännten also den Herzog, von der auf ihn durch bemeldte Läster Schriften und Gerüchte schändlicher Weise geworfenen Blame, vollkommen frei und rein": und daß Ewr. Edl. Mög. also, in Erwägung aller dieser und mererer andrer Betrachtungen, wolgünstigst zu beschließen belieben werden, mich bei meinen gesetzmäßig erhaltenen Militär Chargen im Dienst der Vereinten Staten dieser Lande, mainteniren zu helfen, und auf allen Fall wenigstens nicht zu concurriren, um meine, durch obbemeldte Resolutionen beschlossene Dimission von allen meinen Militär Chargen, und die Remotion meiner Person aus dem Gebiete der Republik, bei der Generalität concludiren zu helfen, sondern dort die Sache vielmer dahin einleiten zu helfen; daß mir eine convenable Gelegenheit vergönnt werde, gegen alle in jenen Resolutionen wider mich enthaltene Beschwerden, und ferner gegen alle Beschuldigungen, die man gegen mich einzubringen willens wäre, in meiner Defension mich verwaren, und dagegen meine Rechtfertigung und Verantwortung gehörig einbringen zu können. Womit ich die Ehre habe, mit aller Ehrerbietigkeit zu verharren

Ewr.

ergebener und gehorsamer Diener ꝛc.

LXXVIII.

Dieweil indeß der Herzog, der Wirkung seines vorstehenden CircularSchreibens S. 476 folg., ruhig entgegen sah, wurde ihm von einem seiner ehemaligen besten Freunde, aus dem Hag, ein Vorschlag zu einer Art von Accommodement zugesandt. Diesen Aufsatz hatten einige seiner Freunde entworfen; und diese bildeten sich ein, er wäre dergestalt abgefaßt, daß der Herzog ihn ohne Schwierigkeit annemen könnte. Man versicherte dabei, daß, wann gleich die Provinzen Holland und Friesland, keinen Teil an dieser entworfenen Resolution nemen könnten, sie gleichwol sich derselben nicht widersetzen würden. Hier ist der ganze Aufsatz:

In ernstlicher Erwägung, ob und was für ein convenables Mittel ausgedacht werden könnte, um die Sache des Herzogs, in den Umständen, worinn solche dermalen betrachtet werden kan, dergestalt zu beendigen, daß eines Teils dem öffentlich declarirten Verlangen eines vornemen Teils der Nation ein Genüge geschehen könne, und andern Teils die Person und Reputation des Herzogs so viel möglich menagirt und conservirt, und hievon ein öffentlicher Beweis gegeben werde: hat man, nach einer scrupuleusen Untersuchung aller der Umstände, die vor dieser Sache vorhergegangen sind, und sie bisher begleitet haben, zugleich mit Aussicht auf dasjenige, was warscheinlich hierauf erfolgen wird, welches alles mit mererem gezeigt und erwiesen werden könnte, keinen andern als diesen einzigen Weg offen gefunden, um vorbemeldten Endzweck zu er-

erreichen. — Der Herzog solle sich mit einer convenablen Adresse an die Gen. Staten wenden, und darinn vorstellen: "seit„dem er in die Dienste dieser Republik getreten, in welche er „nicht anders, als durch die Ihren HMög. vollkommen bekannte dringendste Persuasionen, gebracht worden, er alle seine Kräfte angewandt habe, um dem Lande mit aller Treue und allem „Eifer zu dienen. Er habe hievon, in verschiedenen Epochen, die „überzeugendsten Beweise gegeben, die ihm auch die signalisirteste „Approbation von J. HMög. und den übrigen hohen Bundes„Genossen, bei mer denn Einer Gelegenheit, erworben hätten. Er „habe kein anderes Augenmerk gehabt, als mit äußerstem Eifer „darinn anzuhalten, so wie er bisher darinn continuirt habe. „Aber zu seinem LeidWesen, habe er in diesen letzten Zeiten erfaren müssen, daß, auf eine ganz entgegen gesetzte Weise, eine „Abneigung und Mistrauen der Nation gegen ihn erweckt wor„den, wodurch er außer Stand gesetzt worden, dem Lande von „einigem Nutzen zu seyn. In Betracht dessen und verschiede„ner anderer und unvorhergesehener Umstände, habe er nach rei„fer Ueberlegung geglaubt, sich dem Dienste entziehen zu müs„sen, welchem er mit so viel Eifer und Wolmeinung standhaft „angehangen hätte; diesen Entschluß aber vermöge er nicht an„ders, als mit Zustimmung und Gutheissen Ihrer HMög., zu „nemen, welche ihn in ihre Dienste engagirt, und von welcher „Annemung er alle veranlassende Umstände denselben ins Anden„ken bringen müsse. Daher wende er sich nun auch an Höchst„dieselben mit der ehrerbietigen Bitte, daß sie ihm vergönnen „möchten, diesen ihren Dienst verlassen, und sich anderswohin „außerhalb der Republik begeben zu dürfen. Wobei er nicht „zweifle, J. HMög. würden ihm, in Betracht alles dessen, „was vorgemeldt worden, und bei seinem Engagement in Höchst-

„dero Dienste passirt sei, und noch in der Folge statt gehabt, in „seine Bitte einwilligen, und ihm eine, demjenigen, was er in „solchen Umständen von der berümten Aequanimität J. H. Mög. „erwarten könne und möge, gemäße Dimission und Abschied, verlei„hen. Indeß sei er bereit, die Papire, Charten, und Plane, „die ihm wärend seiner Dienste zugesandt und mitgeteilt wor„den, und sich auf die bisher von ihm bekleideten Stellen be„zögen, dahin abzuliefern, wohin Höchstdieselben gut finden „würden".

Hierüber soll alsdann von J. H. Mög. deliberirt und resolvirt werden: J. H. Mög., durchdrungen von einem empfindlichen LeidWesen über die unglücklichen Umstände, worinn sich die Republik, in Ansehung der inneren Zwistigkeiten und Differenzen, befinde, hätten bei allen Gelegenheiten alle ihre Kräfte zu brauchen gesucht, um solche zu heben, und die für das ware Wolseyn des Vaterlandes so hochnötige Ruhe und Stille wieder herzustellen. Sie könnten nicht bergen, daß zu dieser Lage der Dinge ein entstandenes Misvergnügen und Mistrauen gegen die Person und den Dienst des Herzogs, nicht wenig beigetragen habe, so daß J. H. Mög. aus allen Umständen, die durch die Lage, in die der Herzog, seit den zwischen dem Kaiser und dieser Republik entstandenen Streitigkeiten, geraten wäre, noch sehr vergrößert worden, sich für versichert hielten, daß der Herzog, als des öffentlichen Zutrauens beraubt, welches die Verwaltung seiner wichtigen Aemter durchaus erfodere, falls er dem Lande zu einigem wesentlichen Dienst seyn solle, solchem kein Genüge mer leisten, oder von einigem Nutzen seyn könne. Deshalb billigten J. H. Mög. die hierinn von dem Herzoge getane Demarche, und fänden gut, demselben seine getane Bitte zu accordiren, und ihn dem zufolge aus ihrem Dienst und Eid zu dimittiren und zu entlassen.

An-

Anbei nämen sie mit Vergnügen das Anerbieten von der Extradirung der genannten Papire, Charten, und Plane, an, und werde der Herzog ersucht, solche dem StatsRat, der hiezu bevollmächtigt wäre, zukommen zu lassen. Und hätten ferner J. H. Mög., in Betracht alles des Vorgemeldten, und zu Erfüllung dessen, was bei seinem Engagement in den Dienst dieses Stats, möge ausgesetzt und versprochen worden seyn, auch zu Tilgung aller Ansprüche, die der Herzog, aus irgend einer Ursache, formiren könnte, demselben auf seine Lebens-Zeit, järlich zur LeibPension die Summe von . . . . . , beigelegt: und solle solche auf den KriegsEtat gebracht werden ꝛc.

Ein Vorschlag von der Art, an einen Mann von Ehre, dem es einzig und allein um seine Rechtfertigung zu tun war, mußte natürlich den Herzog ganz ausnemend befremden. Es kam ihm unbegreiflich vor, wie einige seiner Freunde ihm diesen Vorschlag nur hatten empfelen dürfen. Entschlossen erklärte er, er sehe solchen an, als ob er einzig und allein dazu eingerichtet wäre, die an ihm verübte Ungerechtigkeiten zu bedecken, keineswegs aber ihn zu rechtfertigen; ohne eine vollkommene Rechtfertigung aber zu erhalten, und ohne Einziehung der für ihn so sehr beleidigenden Resolutionen der Provinzen Holland und Friesland, könne und wolle er sich zu keinem Accommodement verstehen. So sprach der Mann von Ehre, im innigsten Gefül seiner Unschuld; und konnte sich immer noch nicht vorstellen, daß er in einem Lande wäre, aus welchem, für damals, durchaus alle Gerechtigkeit verbannt war!

LXXIX.

Den 17 Sept. (3 Tage nach dem abgewiesenen Vergleich, aber erst 4 Wochen nach dem fatalen Schlusse der Stände von Holland), erschien die schon längst angekündigte Protestation der Ritterschaft von Holland, die eine vollständige Rechtfertigung des Herzogs enthält: hier ist sie in einem treuen Auszuge.

Die Herren von der Ritterschaft und Edle erklären: mit äußerster Empfindung hätten sie ersehen, daß, ungeachtet der von ihnen sowol, als von anderen notablen Gliedern der Versammlung, gegen jene Resolution gemachten Vorstellungen und Protestationen, solche gleichwol durch Merheit, sowol überhaupt, als besonders in Ansehung der ProvinzialAnordnung, daß das Tractement cessiren, und dabei den innerhalb dieser Provinz garnisonirenden Officieren gewisse Ordres erteilt werden sollten, auf eine ganz informelle Art, streitend mit den den Eingesessenen dieser freien Republik vergönnten Rechten und Privilegien, streitend mit der Constitution der BundsGenossenschaft, und auf sehr abusiven Gründen und verkerten Consequenzen beruhend, genommen worden, I. Die Warheit dieser Behauptung erhelle, unter andern, genugsam daraus, daß die Acte ꝛc., ihren damals auf alle Weise erlaubten Ursprung, aus dem manifestirten Verlangen genommen, welches J. HMög., und besonders auch die Stände von Holland selbst, durch ihre resp. Resolutionen vom 8 März 1766 [oben S. 46] geäußert hätten, daß der Herzog noch einige Zeit Sr Hoheit mit seinem Rat und Beistand dienen möchte. II. Die Bedenklichkeit, als hätte der Herzog, auf Requisition des FStatthalters, sich nicht mit demselben ver-

bin-

binden können, oder als hätte der FStatthalter ſelbſt, den Herzog nicht zu ſeinem Ratgeber erwälen, und durch die Acte an ſich attachiren dürfen, ſei von allem Grunde entblößt: denn durch die, ſowol an Se Hoh., als an alle deſſen Vorfaren, erteilte Commiſſionen, ſei nie beſtimmt worden, daß es ihnen nicht frei ſtehen ſollte, ſich anderer Räte zu bedienen, als ſolcher, die wirkliche Mitglieder der Regirung wären; ſondern die Freiheit, von der man vorausſetzen müſſe, daß ſie natürlicher Weiſe allen StatsPerſonen, bevorab in einer freien Republik, zuſtehe, beweiſe aus der Art der damaligen Umſtände, daß der Fürſt, wenn er ſolches in der Behandlung einiger Sachen nötig finde, von dem- oder denjenigen Rat einzunemen vermöge, in denen er die zum Geben des verlangten Advis nötigen Erfoderniſſe zu finden vermeine: woraus alſo folge, daß der Fürſt, welcher vollkommen Meiſter geblieben, des Herzogs Rat bei vorkommenden Gelegenheiten zu requiriren oder nicht zu requiriren, und falls erſteres geſchehen, ſolchen zu befolgen oder nicht zu befolgen, keineswegs verpflichtet geweſen, dieſe Acte zur Kenntnis der hohen BundesGenoſſen überhaupt, oder der Stände dieſer Provinz insbeſondere, zu bringen, noch minder ſie darüber um ihre Agreirung zu bitten. III. Wenn gleich die **Inſtruction** des Herzogs, als Repräſentanten des Gen. Capitains von der Union wärend deſſen Minderjärigkeit, mit ſich bringen möchte, daß ſich ſolcher nicht mit Sachen, die Religion, Polizei, Finanz, und Juſtiz dieſer Lande betreffend, bemühen ſollte: ſo müſſe es doch nicht minder eine ſichere und inconteſtable Warheit ſeyn, daß die Endſchaft dieſer Repräſentation, und der wirkliche Zutritt des Fürſten bei ſeiner erlangten Volljärigkeit zu allen ſeinen Chargen und eminenten Dignitäten, die mit der ErbStatthalterſchaft erb-

lich verknüpft worden, auch wirklich die Verpflichtung geendiget, welche durch diese Instruction, blos allein diese Zeit hindurch, dem Herzog in dieser Rücksicht auferlegt worden; und daß hiemit auch die Ursachen aufgehöret, warum sich der Herzog inzwischen nicht mit Sachen bemühen sollte, die nicht von dem Departement des Gen. Capitains, sondern von dem des ErbStatthalters, wären, als worüber sich der Souverain allein, wärend des Zeitraums der Minderjärigkeit nach dem Absterben der Gouvernante, bis zu Sr Hoh. Volljärigkeit, und nicht länger, die besondere Bestellung vorbehalten hätte. Dannenhero es dem Herzoge freigestanden, nach Verfließung dieser Zeit, und also in dem Augenblick, da auch der Souverain selbst, kraft der feierlichen Uebertragung, die derselbe von der Verwaltung dieser Sachen Sr Hoh. als ErbStatthalter bei dessen Volljärigkeit getan, die Sorge dafür Höchstdemselben anvertrauet habe, als eine Privat-Person sich damals mit Sr Hoh. zu verbinden; so wie es diesem gleichermassen freigestanden, sich bei der Direction dieser Sachen, die durch seine Volljärigkeit HauptTeile seiner Verwaltung geworden waren, von jedem solchen beraten zu lassen, in welchem er die nötigen Fähigkeiten zu finden glaubte, und dessen beprüfte Treue ihm vollkommen bekannt war. IV. Betreffend das specielle Versprechen von *indemnité*, welches der Fürst dem Herzoge getan, sei es äußerst klar und evident, daß dieses Versprechen blos allein den Fürsten und den Herzog unter sich und persönlich angehen könne; und besonders, da der Fürst durch diese Acte keinesweges verpflichtet gewesen, des Herzogs Rat und Advis in allen Dingen nemen zu müssen; vielmer wenn er von dessen, oder eines jeden Andern Rat, er möchte auch seyn wer er wolle, Gebrauch gemacht, Er immer eigentlich derjenige sei, der

für

für alle in ſeinen hohen Qualitäten und Dignitäten vorfallende Handlungen, dem Lande verantwortlich ſeyn müſſe, für welche er alſo ganz wol und Rechtsbeſtändig, die Verantwortung durch die Acte habe auf ſich nemen, und den Herzog davon befreien mögen. V. Endlich ſei auch die mitberürte Behauptung, als wenn die Acte nicht anders hätte aufgehoben werden können, als durch Einwilligung und kündliches Auſſagen beider Contrahenten zuſammen, von allem Grunde entblößt: denn es ſei nicht nur aus dem ganzen Zuſammenhange der Acte einleuchtend, daß ſo wie es von dem FStatthalter, und von dieſem allein, vollkommen gehangen, ob er von dem Herzoge ſeinen Rat requiriren wollte oder nicht, und ſolcher keinesweges in der zwingenden Verpflichtung geweſen, des Herzogs Rat in allen Dingen einnemen zu müſſen, alſo auch der Ausdruck der Bedingung von kündlichem Auſſagen beider Contrahenten, in keinem andern geſunden Sinne verſtanden und ausgelegt werden könne, als daß, ſo wie es dem Fürſten freigeſtanden, ſich des Rats des Herzogs zu überheben, und denſelben von ſeinem Engagement zu befreien, es eben ſo reciproce dem Herzoge erlaubt geweſen, ſich alles Ratgebens an den Fürſten zu enthalten, und ſich von ſeiner Verpflichtung dazu, nach gehöriger Anzeige, los zu machen: da widrigenfalls dieſer Contract, in ſeinen Wirkungen betrachtet, auf keine Weiſe für gleich verpflichtend hätte gehalten, und eben ſo wenig mit den Regeln einer geſunden Rechts-Gelerſamkeit, als mit denen der natürlichen Billigkeit, zuſammengereimt werden können.

Da alle dieſe Urſachen und Gründe, die in der Natur der Sache ſelbſt lägen, und daraus hergeleitet würden, aufs ſtärkſte den Beweg-Gründen und Raiſonnements, auf denen jene Reſolution vom 18 Aug. beruhe, widerſprächen: ſo könne die Ritter-

schaft noch weniger die so informelle Weise zulassen, mit der solche genommen worden: als wodurch ein Fürst von so hoher Geburt, und von so illüstrer Verwandtschaft mit so vielen angesehenen Mächten von Europa, nach mer als 33järigen Diensten, ohne das allergeringste Verhör, durch den Weg einer politischen Disposition, wirklich aller seiner MilitärChargen entsetzt, und noch oben drein aus dem Gebiete dieses Stats removiret worden; und dies ohne alle Rücksicht auf die Art, wie derselbe in die Dienste dieses Stats übergetreten ist, und darinn bei Gelegenheit der Volljärigkeit Sr. Hoheit continuiret hat. Eine solche so flettrissante und laesive Entsetzung und Entlassung des Herzogs von seinen MilitärChargen aus dem Dienste dieses Stats, und eine tätige Remotion seiner Person aus dessen Gebiet, sei auf keine Weise mit den Rechten und Privilegien zusammenzureimen, die allen Eingesessenen dieser Lande ohne Unterschied der Person zustünden; kraft welcher denselben besonders vergönnt wäre, daß niemand, wer es auch sei, aus seinen Besitzungen, und folglich auch aus seinen gesetzmäßig erhaltenen Bedienungen, anders als nach Urtel und Recht gesetzt werde; und dies um so viel weniger alsdann, wenn ein strafbares und ungeziemendes Betragen als eine Ursache davon, wie im gegenwärtigen Falle, angefüret, und sich darauf gestützet wird; da indeß, die auf diese unverrückbare Privilegien und geheiligte Maximen auf immer gebaute RegirungsForm dieser Lande, und die Wolfart dieser freien Republik sowol, als die Sicherheit ihrer Eingesessenen, vornämlich darauf gegründet wäre, daß niemand, wer es auch sei, ungehört, und ohne vorausgegangene RechtsPflege, aus seinen Gütern, Besitzungen, und Gerechtigkeiten, gestoßen, oder aus dem Lande verbannt werden solle. Demnach könne die Ritterschaft die

Wei-

Weise, wie die Dimission des Herzogs aus dem Dienste dieses Stats in der Resolution vorgeschlagen und festgestellt worden, und noch weit weniger die Remotion des Herzogs aus dem Gebiete desselben, auf keine Weise zulassen; vielmer erkläre sie solche für durchaus streitend mit der Constitution dieser Republik, und von den allergefärlichsten Folgen für die Freiheit ihrer Eingesessenen und für das Glück des Landes: indem hiedurch also eine despotische RegirungsForm in diesen Landen eingefürt, und die Ehre und das Wol des Bürgers, der willkürlichen Denkungs-Art manchmal einiger Wenigen, unter dem Deckmantel vorgeblicher StatsRaisons, ganz und gar unterworfen werde. Weshalb sie öffentlich und aufs stärkste erklärten, daß sie keine Schuld und keinen Teil daran haben, auch für die unglücklichen Folgen, die aus einer solchen StatsMaxime notwendig auf diese Republik zurückfallen müßten, vor der Nachkommenschaft nicht responsable seyn wollten. Eben so vermeinten sie, daß es mit den Grund-Sätzen der Union auf keinerlei Weise zu reimen sei, daß ein besonderes Glied derselben, Officieren, die im Dienste der Generalität sind, die ihnen mit voller Einmütigkeit beigelegte, und deshalb auf den KriegsEtat gebrachte Tractamente, abnemen könne, blos aus dem Grunde, weil die Zalung dieser Tractamente, an ermeldte Officiere, aus der Quota dieser Provinz assignirt wäre; und daß ein solches noch viel weniger gegen die Person des Herzogs statt haben könne, da derselbe unter der Bedingung, die ihm ausgesetzten Tractamente zu genießen, in die Dienste dieses Stats übergetreten wäre. Eben so befremblich müßten die an die Ober-Officiere und Capitaine, die innerhalb dieser Provinz garnisonirten, erteilten StatsBefele vorkommen, des Herzogs Ordres nicht mer zu respectiren; wodurch die dem Herzog erteilten resp.

Com-

Commissionen außer Wirksamkeit gesetzt, und die Officiere befeliget würden, demjenigen ungehorsam zu seyn, den sie immer noch für ihren Chef erkennen müßten, so lange die Commissionen nicht durch die, die solche verliehen, eingezogen worden. Dies streite insbesondere gegen alle gute Ordnung bei denjenigen Corps, auf die der Herzog eine nähere Beziehung hätte: welche Corps nicht für vacant angesehen werden könnten, da laut der Resolution selbst, bei der Generalität insistirt werden solle, daß alle BundesGenossen zu *concurriren* beliebten, den Hrn. FeldMarschall, nicht blos als FeldMarschall, sondern von allen seinen Militär Chargen, die er bisher im Dienst der BundesGenossenschaft bekleidet, zu dimittiren; wodurch die Mitglieder, die zu Nemung der oftbemeldten Resolution concurriret, selbst der Meinung zu seyn bezeugten, daß die Concurrenz der BundesGenossen nötig sei, um die dem Herzog in seinen resp. Qualitäten von Generalitäts wegen gegebene Commissionen, außer Wirksamkeit zu setzen und zu annulliren.

Alle diese so gegründete Ursachen und Motive, hätten die Ritterschaft genötiget, sowol gegen die Resolution selbst (von der sie kein Beispiel in den Urkunden der Stände von Holland kännten, und deren fatale Folgen sie äußerst fürchteten), und die notorische Informalität derselben überhaupt, als besonders gegen die Informalität der ProvinzialAnordnung, das Aufhören des Tractaments des Herzogs, und die an die Officiere erteilten StatsBefele betreffend, nochmals aufs feierlichste zu protestiren, und zu erklären, daß sie diese Resolution immer noch für null und nichtig und von keinem Werte hielten.

LXXX.

LXXX.

So war die Ehre des Herzogs durch ein ganzes illüstres Corps gerettet. Was läßt sich gründlicher denken, wie diese Protestation, wo jedes Falsum der Resolution aufgedeckt, jedes Sophism entwickelt, jede zur grausamsten Despotie führende Behauptung, Schritt vor Schritt widerlegt wird!

Hätte sie Eindruck gemacht; so wäre auch die Ehre des gesammten LandTags von Holland gerettet gewesen: aber, Despoten widerrufen nicht! Die 10 Städte blieben taub gegen alle diese evidenteste Vorstellungen; sie hatten einmal fest beschlossen (oben S. 459), ihren Plan gegen den FeldMarschall durchzusetzen; was kümmerte sie Gerechtigkeit, Billigkeit, und Ehre? was Vaterland, Europa, und die Nachwelt?

Auch Friesland widerrief nicht. — Von den 5 übrigen Provinzen war noch keine Resolution genommen. Der Herzog hoffte von seinem Schreiben an sie (oben S. 476) immer noch gute Wirkung. Wie erstaunte er aber, daß auch in der Provinz Seeland, wo *Zierikzee* den ganzen Complot zuerst eingeleitet hatte, die Merheit der Städte sich gegen ihn erklärte!

Hier in Seeland war schon den 9 Sept. über die Sache Rapport abgegeben, und nachteilig gegen den Herzog gestimmt worden. Der völlige Abschluß aber sollte den 23 Sept., also wie die unbeantwortliche Protestation des holländischen Adels bereits bekannt war, geschehen. — An diesem Tage ersuch-

suchte zuförderst der RatPensionär, im Namen des Ersten Edeln dieser Provinz (des FStatthalters), die übrigen Stats-Glieder, "sie möchten auf den erstatteten Rapport keine solche Resolution zu nemen belieben, wie sie den 9ten vorher getan: dieser könne sich Se Hoh. nicht conformiren, weil er glaubte, daß eine solche Disposition von vielen gefärlichen Folgen für die Freiheit der Eingesessenen seyn könnte; daher er, als Erster Edler, nimmermer zur Einfürung eines Systems concurriren könne, wodurch, unter dem Vorwande von *Raisons d' Etat*, jemand, der das Unglück hätte, einigen RegirungsMitgliedern oder Eingesessenen zu misfallen, ohne ProceßForm, seiner Bedienung entsezt, und aus dem Gebiete des Stats entfernt werden könnte; welches directe mit den Fundamenten der Constitution eines freien Landes streite, worinn niemand, er sei auch wer er wolle, an seiner Person, Gütern, und Ehre, molestirt werden dürfe, ohne auf eine legale Weise durch den Richter condemnirt worden zu seyn: und dann vor allen Dingen nicht in einem Falle, wie dieser wäre, da der Herzog selbst, durch Höchstdessen Schreiben vom 30 Aug., betreffend die von den Ständen von Holland seinetwegen den 18ten vorher genommene Resolution, gebeten habe, Gelegenheit zu bekommen, um sich bei der Generalität gegen die ihm für seine Person gemachten Beschuldigungen verteidigen zu können". — Dem allem ungeachtet, ward gleich hinten drein, aufs neue (by resumtie) folgende Resolution durchgesezt.

Die

"Die ordentlichen Deputirten zu der Versammlnng der Gen. Staten, sollten erklären: die Stände von Seeland hätten die Acte ꝛc., die zwischen dem FStatthalter und dem Herzoge, ganz ohne Vorwissen und Einwilligung der BundesGenossen überhaupt, als besonders der Stände dieser Provinz, unter sehr bedenklichen Clausuln und Stipulationen, abgeschlossen worden, mit Aufmerksamkeit erwogen, und damit die Intention der BundesGenossen verglichen, in welcher Höchstdieselbe des Herzogs Dienste begert. Weiter in Betrachtung der gegenwärtigen Stellung der Sachen innerhalb dieser Republik, verspürten sie sehr deutlich, daß die Gemüter bei weitem der meisten Eingesessenen, mit Misvergnügen und Mistrauen gegen den Einfluß erfüllt wären, den der Herzog, sowol kraft seiner Chargen, als wegen der Acte, auf die Person des Erb-Statthalters, und folglich auf die Leitung der öffentlichen Geschäffte, ausgeübt. Dieses Misvergnügen und Mistrauen werde, in den jetzigen Differenzen zwischen diesem Stat und dem Kaiser, an dessen Dienste der Herzog auch verbunden wäre, desto mer verstärkt. Aus diesen Gründen hielten sich J. Ed. Mög. auch für überzeugt, daß des Herzogs Person und Dienst, in solchen Umständen, nicht allein von keinem Nutzen für die Republik seyn könne, da solchem das Zutrauen fele, das dessen wichtige Chargen nützlich und notwendig machten, sondern gar, bei der Beendigung der Zwistigkeiten und Uneinigkeiten, die diesen Stat so lange geteilt, und auf das Zutrauen der Nation zu Sr Hoh. so viel Einfluß gehabt, schädlich seyn müsse. — Da indeß J. EdMög., die sich merere male, und noch ohnlängst in ihrem CircularSchreiben an die BundesGenossen vom 3 Mai, bemühet hätten, das gegenseitige

Ver-

Vertrauen wieder aufleben zu machen, und die so lang gewünschte Harmonie und Einigkeit wieder herzustellen (zu welchem heilsamen Endzwecke sich Se Hoh. in seinem Schreiben vom 6 Maj ebenfalls bereit gezeigt habe), soviel ihre Provinz anginge, den Herzog, hauptsächlich dieser Ursachen wegen, von allen Aemtern und Bedienungen, die er bisher in den Staten der Vereinten Niederlande bekleidet habe, dispensirten, wo nötig dimittirten, auch die Bezalung allen Posten, die nach diesen Jaren, für denselben auf den Kriegs Etat gebracht werden möchten, abwiesen, ohne jedoch hiedurch der Ehre und dem guten Namen des Herzogs, die ihm auser diesem competiren möchte, praejudiciren zu wollen. Wenn indeß der Herzog, vor dem Ende des jetztlaufenden Jars 1784, sich aus den Vereinten Provinzen und dem Gebiete der Generalität begäbe, und sich beständig daraußen aufhielte, ohne mit Rat oder Tat dem State einen Undienst zu erweisen, nächstdem auch alle Papire, Charten, und Documente, die Regirung, die Finanzen, und die Fortificationen dieser Republik betreffend, in die Hände einer hiezu zu ernennenden Commission aus der Versammlung J. HMög. übergäbe, und im Notfalle sich eidlich expurgirte, daß er keine andere hätte, oder beiseite geschafft hätte: so wären J. Ed. Mög. bereit, mit den andern Bundes-Genossen zu concurriren, damit demselben ein convenables, seiner hohen Geburt und Rang gemäßes, järliches appointement, angewiesen werde.

Die Acte selbst betreffend, erklärten sie, daß sie solche höchlich misbilligten, und so viel ihre Provinz anginge, ganz und gar, mit allen ihren Folgen, so, als wäre sie nie geschlossen worden, vernichteten.

Von

Von dieser Resolution solle auch den anderen BundesGenossen Nachricht gegeben, und solche zugleich ersucht werden, daß auch sie baldmöglichst dazu concurriren, und mit gemeinschaftlicher Ueberlegung, die angemessensten und wirksamsten Masregeln bestimmen möchten, wodurch der heilsame Endzweck dieser und anderer Provinzen erreicht werden könnte.

Auch solle ein Extract dieser Resolution, durch ein Schreiben an die ordentlichen Deputirten, damit sie ihnen zur Nachricht diene, ferner an den FStatthalter in der Qualität als Gen. Capitain, und dann an den Herzog, zu beider Information und resp. Nachricht, geschickt werden.

L. P. *van de Spiegel.*

Der RatPensionär protestirte, im Namen des Ersten Edlen, sehr hefftig gegen diese Resolution, und widersprach ihr, indem er sie als null, unbestehlich, und von keinem Werte, zugleich auch als streitend mit der Constitution der RegirungsForm einer freien Republik, und mit dem was jedem StatsGliede competirte, ansehe; und behielt seinem hohen Principal als Mitgliede des Stats vor, hiegegen, und gegen die hiebei bewiesene Art zu handeln, noch weitere Protestationen zu machen, wie Se Hoh. für nötig finden würde. Die Städte reprotestirten u. s. w.

Der Herzog erhielt diese unhöfliche Resolution, den 27 Sept. durch einen StatsBoten; sie war mit einem höflichen Schreiben von den Ständen begleitet, dessen Ende war:

. . . . haben Wir über ein- und anders [Schreiben des FStatthalters vom 24 Maj, Schreiben des Herzogs vom

30 Aug.] unsere ernstliche Deliberationen ergehen lassen, und nachher in Ansehung Ewr. Hoheit die Resolution genommen, von der Wir anliegend Ewr. Hoheit zu Dero Nachricht Abschrift zukommen lassen, und uns Kürze halber auf dieselbe beziehen. Wormit, Durchlauchtiger Hochgeborner Fürst und Herr, Wir Ewr. Fürstl. Durchl. in Gottes gnädige Obhut befelen sollen. Im Hof von Seeland zu *Middelburg*, den 23 Sept. 1784.

Ewr. Fürstl. Durchl.

gute Freunde
die Stände von Seeland.

Auf Befel derselben L. P. *van de Spiegel.*

LXXXI.

Als im J. 1781 die Amsterdamer Burgemeister den Wunsch äußerten, daß der FStatthalter den Herzog, von der Direction der Sachen, von seiner Person, und seinem Hof, entfernen möchte (oben S. 123), wobei sie doch noch ausdrücklich erklärten, "sie verlangten nicht, daß solcher aus des Landes Diensten verabschiedet werden sollte" (S. 127); als bald darauf auch vier Grietenyen von *Zevenwouden* in Friesland vorschlugen, den Fürsten ernstlich zu ersuchen, daß er sich des Rats des Herzogs nicht weiter bedienen möchte (S. 227); und wenige Tage nachher (2 Sept., S. 228), das Quartir *Westergoo* weiter ging, und den Fürsten bitten wollte, den Herzog auf die bestmögliche Weise zu persuadiren, daß

daß sich solcher nicht nur der Direction der Sachen begäbe, sondern sich auch aus der Republik retirirte (welchen Vorschlag nachher, den 11 März 1782, dritthalb Quartire von Friesland, "zur ewigen Unehre ihrer Provinz" S. 249, wirklich dem FStatthalter getan haben S. 251); und wie von allem dem, ein Ungenannter im Sept. Gelegenheit nam, dem Herzog in sogenannten *Considerations*, auf eine eben so ungereimte als injurieuse Art, beweisen zu wollen, daß, falls er auch ohne alle Schuld wäre, er gleichwol verpflichtet wäre, sich aus dem Lande zu begeben (S. 231): so deckte der Verf. der *Reponse* aux Considerations (ebendas.), die ganze Unvernunft dieses Rates auf, und bewies aufs klärste, daß der Herzog, so sehr ihm auch schon vor dem zerrütteten Lande eckeln mußte, gleichwol in seiner damaligen Lage, so lange seine Sache nicht untersucht, und er gerichtlich gerechtfertiget worden, seiner Ehre unbeschadet, diesen Schritt durchaus nicht tun könne.

Und nun nach drei Jaren, wie Friesland (13 Jun.) erkläret hatte, daß der Herzog aus allen Diensten der Republik dimittirt werden sollte, jedoch mit Beibehaltung seiner Tractamente, falls er sich von dem Gebiet der Republik hinlänglich entfernt hielte (S. 451); — wie hierauf (8 Jul.) auch die Hrn. von Amsterdam, Dordrecht, und Haarlem, ob sie gleich die Remotion des Herzogs bereits resolvirt hatten, "mit dem FStatthalter doch noch freundschaftlich solche Mittel concertiren wollten, wodurch jene Remotion auf eine Hr.

Hoh. am meisten zur Zufriedenheit gereichende Weise, und mit dem mindesten eclat, bewerkstelliget werden könnte (S. 452 folg.), wobei sie ausdrücklich erklärten, daß es ihre Intention gar nicht wäre, irgend etwas zum Nachteil des Herzogs zu tun (S. 454); wie die Hrn. von Rotterdam den Statthalter gleichfalls baten, den Herzog auf die beste Weise zu persuadiren, daß solcher auf die *honorableste* und vorteilhafteste Art, seine Dimission aus holländischen Diensten selbst näme (S. 455 folg.); beides aber von dem Fürsten von der Hand gewiesen wurde, und man mit Grund befürchtete, daß die Amsterdamer und Dordrechter ihre Drohungen erfüllen, und bei dem Land Tage von Holland die schreckliche Resolution, sogar wegen gewalttätiger Remotion, und Einziehung aller Tractamente, durchsetzen würden, welche in der Folge (18 Aug.) wirklich erschien: nun stand abermal ein Ungenannter aus eigener Bewegung auf, der in öffentlichem Druck*, das Ungerechte, das Tyrannische, das Unerhörte, der sowol bereits geschehenen als noch zu befürchtenden Vorschritte gegen den Herzog, mit solcher Einsicht, Klarheit, und Stärke darstellte, daß ich es für Pflicht halte, seinen ganzen Aufsatz hier zum Schluß wörtlich einzurücken.

"Jedermann wird mit uns darinn einig seyn (dies bedarf keines Beweises), daß, wenn der Herzog von Braunschweig

* In dem (nachher verbotenen) *Hardlooper van Staat*, in Rotterdam, Num. 5—7, S. 33 — 56. Dieser Aufsatz befindet sich bereits aus dem Holländischen deutsch übersetzt in den Holländ. StatsAnz. Th. III, S. 234—258.

schweig seiner Chargen beraubt, und aus dem Gebiete des Stats entfernt werden kan oder soll, sich ein solcher Vorschritt, wie alle vernünftige, gerechte, und billige Handlungen, Unternemungen, Resolutionen, und Entscheidungen, auf die solidesten Gründe stützen müsse.

Nun diese Gründe müssen sich, in gegenwärtigem Falle, einzig und allein, **entweder** in einer unparteiischen Justiz-Verwaltung, **oder** in einer weisen und vorsichtigen Ausübung einer gesunden politischen oder StatsMaxime, finden.

Soll uns die JustizVerwaltung die Billigkeit des besagten Vorschrittes beweisen: so ist unläugbar, daß der Herzog sich solcher Vergehungen und Verbrechen schuldig gemacht haben müsse, die ihn nicht nur der Posten, welche er bekleidet, sondern auch des Aufenthalts im Gebiete der Republik, unwürdig machen; und daß diese Vergehungen oder Verbrechen, nicht nur klar und evident, sondern auch durch die unwiderleglichsten Argumente, bewiesen seyn müssen. Ohne diese beide Erfoderniße, würde ein solcher Vorschritt, weit davon einer guten JustizVerwaltung gemäß zu seyn, vielmer eine der schreiendsten Ungerechtigkeiten seyn. — Folglich muß hier die erste Frage seyn: **worinn besteht** des Herzogs Verbrechen, oder das, wessen er sich schuldig gemacht haben soll?

Hat dieser Fürst das Land verraten? Hat er etwas zum Nachteil des Stats projectirt? Hat er Entwürfe gegen unsre so teuer erworbne Freiheit gemacht? Sucht er, sich der höchsten Authorität zu bemächtigen, oder solche dem Statthalter

in die Hände zu spielen? Sucht er eine Veränderung in der GrundVerfassung zu bewirken? — Bemüht er sich, Unruhen im Stat, und Uneinigkeit zwischen dessen Gliedern, zu erregen? Ist es durch ihn oder durch die Seinigen geschehen, daß die Einwoner, einer gegen den andern, erbittert worden? Hat Er die Errichtung der FreiCorps oder der sogenannten ExercirGenossenschaften bewirkt, die so viel Haß, Erbitterung, und Verwirrung, so viel Mord und Excesse, Zerstreuungen und Ruin der Familien, verursacht haben? Ist Er es, fragen wir, der alle diese Mordbrennereien provocirt oder begünstiget hat? — Ist Er es, der den Statthalter ohne Grund angeklagt, der ihn erniedriget, verläumdet, mishandelt, — oder doch insgeheim alle diese falsche Anklagen erregt und begünstiget hat? Oder wenn es seine Schuldigkeit war, solche zu unterdrücken, hat Er dagegen ihnen öffentlich Beifall zugeklatscht? Hat Er, durch gewalttätige Mittel, die Publicität und den Lauf solcher Schriften gehemmet, die dahin abzielten, die Sache des Statthalters zu verteidigen, die Nation von ihren Vorurteilen zurückzubringen, sie von den gefärlichen Machinationen, die wider ihr Glück geschmiedet wurden, indem man Bürger gegen Bürger waffnete, und von den traurigen Folgen, die daraus entstehen mußten, zu benachrichtigen? Ist Er es, der die größten Grausamkeiten gegen den guten Bürger ausgeübt, der ihn beim Kopf nemen, ihn wie den verworfensten Bösewicht ins Gefängnis schleppen, und ihn sodann aus der Provinz verbannen lassen, blos

weil

weil er dem Hause Oranien ergeben gewesen? [Mit Einem Worte, ist der Herzog ein Patriot, in der jetzigen Bedeutung, gewesen?]

Hat Er mitgewirkt und die Hände dazu geboten, den Statthalter im Genuß seiner gesetzlichen Rechte und Prärogativen zu stören, oder gar ihm solche zu nemen? — Hat Er ein- oder anderen von den benachbarten Mächten, so gerechte Ursachen zu Klagen gegeben, die, da sie von Tag zu Tag zunemen, dem Stat so nachteilig geworden sind? Hat Er, durch heimliche Negociationen, durch SchleichHandel und unerlaubte Defraudirungen, die Republik in einen der unglücklichsten Kriege verwickelt? — Ist es des Herzogs Schuld, daß lange vor dem Bruch mit England, die Republik nicht in einen respectablen Stand sowol zu Land als zu Wasser, gegen jeden Angriff von beiden Seiten gesetzt worden ist? Hat der Herzog alle heilsame Vorschläge vereitelt, die der Statthalter, so oftmal, in dieser Absicht getan hat? Ist Er es, der, um solches zu verhintern, dessen Vorschläge durch die elendesten Vorwände bestritten hat, unter andern dadurch, daß man die LandTruppen nicht vermeren dürfe, weil sich der Statthalter derselben bedienen könnte, um sich der souverainen Authorität zu bemächtigen, und in unsre Freiheit Eingriffe zu wagen; und daß man auf die Art alle Rüstung zu Land und zu Wasser verhintert hat, und die Republik lieber, an Händen und Füssen geschlossen, einer benachbarten Macht auf Discretion überliefern wollen?

Hat sich der Herzog, ich frage ausdrücklich, eines oder mererer dieser Puncte schuldig gemacht? Antwortet man mir, Nein! so frage ich wieder: worinn besteht denn das Verbrechen, dessen er sich soll schuldig gemacht haben? Man nenne es, man producire es, man erhärte es durch evidente Beweise, die jeden Einwurf, jeden Widerspruch, schweigen machen. Hat niemand Lust dazu? — Ich frage, was ist eigentlich der Punct, in welchem der Herzog dergestalt gefelet hätte, daß er nicht nur seiner Aemter beraubt zu werden verdient, sondern sich auch unwürdig gemacht hätte, im Gebiete der Republik zu wonen? Wo sind die Beweise davon? Wir reclamiren sie laut, wo sind diese klare, evidente, überzeugende Beweise? — Folglich, wenn diese Beweise nicht existiren, wie wir bis diese Stunde nichts davon in Erfarung gebracht haben, und glauben, alle und einen jeden dreist auffodern zu können, einen einzigen Beweis von irgend einem Feler oder Verbrechen zu produciren, das eine Procedur von der Art gegen den Herzog rechtfertigen könnte: so ist es Sonnenklar, und kein Mensch kan es in Abrede stellen, daß die JustizVerwaltung nie werde zur Entlassung und Entfernung des Herzogs wirken können, sondern daß sie vielmer zu dessen Gunsten sprechen müsse. — Nun fragen wir, mit allem dem Ernste, den die Sache erheischet, alle Bürger und Einwoner dieser Lande, denen das Interesse eines freien Stats am Herzen liegt: aus welchen Gründen soll der Herzog, unschuldig, wie er ist, oder wofür er wenigstens, zufolge dem Obbemeldten,

nach

nach Recht und Gerechtigkeit erklärt werden muß, so angesehen werden, als wenn er wirklich seiner Aemter entsetzt, und als ein Verbrecher aus dem Gebiete des Stats entfernt wäre?

Vermutlich wird man uns die StatsRaison entgegen setzen: wir wollen daher, zweitens, mit aller erfoderlichen Unparteilichkeit untersuchen, ob eine gesunde StatsMaxime einen einzigen Grund aufbringen könne, wodurch man das Verfaren gegen den Herzog als eine Handlung darstellen könnte, die nur einen Schatten von Bonsens hätte. Ehe wir uns aber in eine genaue Untersuchung dieses Gegenstandes einlassen, müssen wir hier, zur allgemeinen Regel, von der wir schon in unsrer vorhergehenden Numer gesprochen haben (denn in allen möglichen Fällen muß man immer einen festen Grundsatz annemen; dies wird uns niemand abläugnen können, man wollte dann blos ins Gelag hinein raisonniren, und sich in die Lage setzen, daß man allem widersprechen könne), folgenden Grundsatz feststellen: "Nur die allerdringendsten Fälle ausgenommen, dürfen die Entscheidungen einer gesunden StatsMaxime, die geheiligten Regeln der geradesten Justiz niemals aus dem Gesichte verlieren; und dies vorzüglich in einem freien Lande, worinn keine willkürliche Authorität, die auf Unterdrückung der Rechte und Sicherheit des rechtschaffenen Bürgers zielt, gedultet werden kan, sondern wo die Authorität der Regenten, immer in die Gränzen der Gerechtigkeit, des Rechts, und der Billigkeit, einge-

schlossen seyn muß; Gränzen, die solche in keinem Fall je überschreiten dürfen, oder um deutlicher zu reden, wo die Regenten des Landes, so wie alle Collegien, denen die Verwaltung der Wolfart des Stats anvertraut ist, nie eine einzige ungerechte Handlung, unter dem Vorwand einer StatsRaison, begehen können; es wäre dann, daß ohne eine solche Ungerechtigkeit, es schlechterdings unmöglich gewesen wäre, eine ausgezeichnete Gefar für den Stat abzuwenden, oder demselben einen großen, aber auf keine andre mögliche Weise zu erhaltenden Vorteil, zuzuwenden".

Sobald man lässig wird, über die Beobachtung dieser heilsamen Regeln in unserm Lande zu wachen: sogleich wird der heil. Justiz ihre Binde genommen, ihre Wage geht verloren, und das Bild einer falschen, herrscherischen, und tyrannischen StatsMaxime, wird an ihrer statt aufgestellt. Dann würde man alle JustizCollegien, all-Versammlungen der Souverains des Landes, sich in die scheuslichsten Ungeheuer metamorphosiren, oder wenigstens sich der Namen von Inquisitions-Räten u. willkürlichen Despoten würdig machen, sehen; und der rechtschaffenste, der ehrlichste Bürger, dessen Betragen so rein, so unschuldig, wie möglich wäre, wird keinen Augenblick mer seines gesetzmäßig erhaltenen Amtes oder Metiers, seiner Sicherheit und Ruhe, seiner Ehre und Reputation, so gar seines Lebens, sicher seyn, sobald ein- und andres von diesen Collegien oder Versammlungen, auf Anstiften eines einzigen boshaften und eifersüchtigen Mitgliedes von ihrem Corps, für

gut

glit finden möchte, ihn alles dessen zu berauben: weil bei einer so schrecklichen StatsMaxime es nie an Vorwänden felen kan, ihre abscheulichsten Handlungen unter ein- oder anderem Schleier zu verdecken.

Da dies nun eine ausgemachte Warheit ist, so wird die erste Frage seyn: "worinn besteht die vorseiende Gefar, welche der Republik droht, und aus der sie, ohne Dimission und Entfernung des Herzogs, nicht gerettet werden kan"? Wir fragen z. Ex.: ist vielleicht von ein- und andrer Macht ein Unwille gegen die Republik zu befürchten, welcher nicht anders, als durch Aufopferung des Herzogs, gehoben werden kan? Und ist man andrer Seits gewiß, daß blos durch dieses Opfer, und auf keine andre Art, das Unglück eines Kriegs abgewendet werden kan? — Hat man alle Ursache zu fürchten, daß, wenn der Herzog nicht entfernt wird, die ganze Nation auf die Beine kommen, die Versammlungen der Stände stürmen, und dessen Entfernung mit Gewalt fodern werde? — — Da bei allem dem kein Schatten von Warscheinlichkeit ist, so müssen diese Fragen von selbst verfallen.

Was die Stimme des Volks oder der Nation betrift, womit uns einige Zeitungen und Libelisten unaufhörlich, auf eine eben so lächerliche als lügenhafte Weise, betäuben: so weiß die Nation selbst, daß nicht Ein wares Wort daran ist; daß solche über die Sache das Herzog sehr ruhig ist; und daß blos diese Libelisten sich des Rechts angemasset haben, in ihrem Namen auf eine Art zu sprechen, welche die Nation desavouirt

vouirt, und die sie auf Rechnung derer läßt, welche es zugeben, daß ihre Partei in einem fort, so gar grobe Lügen zu publiciren sich erfrecht.

Fänden die Mordbrenner für gut, statt Stimme des Volks "Stimme von Europá", zu sagen: sie würden eben so gut durch diese Libellisten bedienet werden. Auch würde Europa darüber, daß man solchergestalt seinen Namen misbrauchte, eben so indignirt werden, wie die hiesige Nation; und warscheinlich gibt es in Europa eben so wenig Wünsche für diese Entfernung, wie wirklich hier zu Lande: wir nemen nur einen Teil unsrer Regenten aus.

Im Vorbeigehen wollen wir hier eine kleine Probe von der erbärmlichen Rhetorik des berümtesten unter diesen Libellisten (de *Post* van den *Neder Rhijn*). geben. Indem derselbe, nach seiner unverschämten Art zu schreiben, immer mit der Mine als Stimm Fürer der Nation, deren Foderungen er gerecht und billig nennt, damit beschäftigt ist, die eben so gerechte als weise und vortreffliche Antwort, die der Statthalter den 15 Jul. den Deputirten von Dordrecht Haarlem und Amsterdam, auf ihren Vortrag wegen der Entfernung des Herzogs, gegeben, ins gehässigste Licht zu stellen; färt er fort (wol zu verstehen, immer im Namen der ganzen Nation), seine ausnemende Verwunderung über folgende in bemeldter Antwort Sr Hoh. befindliche Stelle zu bezeugen: Seiner Einsicht nach ... justificiren zu können [oben S. 458, Z. 1—7]. Dieser Schriftsteller ist in seiner Seele überzeugt, daß aus dem

Mun-

Munde der Gerechtigkeit selbst keine edlere Sprache kommen könnte: gleichwol macht er die schiefsten und gehässigsten Anmerkungen darüber, und fürt merere Beispiele an, daß *Wilhelm* II, *Wilhelm* III, und *Wilhelm* IV, eine Menge Regenten ab-, und andre an ihrer Stelle eingesetzt hätten; Beispiele, die, wenn sie nach allen ihren Umständen, und nach den Zeiten betrachtet werden, worinn sie vorgefallen, ganz gewiß alles Lob verdienen, und die Weisheit dieser Fürsten in den damaligen Zeitläuften beweisen, die aber gleichwol von diesem (wie er sich nennt) unparteiischen Schreibler, unter den scheuslichsten Farben vorgestellt werden, und Abscheu erregen müssen: und dennoch ist er so unvorsichtig oder vielmer so unverschämt, zu sagen, daß der jetzige Statthalter, in Ansehung des Herzogs, in die Fustapfen seiner Vorfaren, die er so stark verdammt hatte, treten sollte. Sollte man nicht über die eherne Stirne dieses Störers der öffentlichen Ruhe erstaunen? — Nicht zu gedenken, daß die angefürten Beispiele, durchaus auf den Fall des Herzogs unanwendbar sind.

Aber wir wollen noch einmal auf die sogenannte **Stimme des Volks** zurückkommen, und auf einen Augenblick annemen, es sei wirklich ein so allgemeines Misvergnügen unter der ganzen Nation gegen den Herzog vorhanden; und das Verlangen, diesen Fürsten zu entfernen, sei so allgemein, als man es nur immer voraussetzen könnte: würde dies alsdann ein Grund zu einer absoluten Notwendigkeit seyn, den Herzog zu verabschieden, ihn aus dem Gebiete des Stats zu entfernen,

nen, und dadurch der heiligen Justiz einen so empfindlichen Schlag zu versetzen? Gewiß nicht! — Und warum nicht? Weil dieses ungerechte Misvergnügen nicht von der Art seyn würde, daß für den Stat die geringste Gefar davon zu befürchten wäre. Und selbst wenn man auf einen Augenblick annehmen wollte, daß eine vermeintliche Gefar mit der Zeit daraus entspringen könnte; so würde solche doch nie einen so gewalttätigen Vorschritt notwendig machen: denn zuverlässig würde es nicht an Mitteln felen, dieses ungerechte Murren, das einige Furcht vor einer blos chimärischen Gefar hätte erregen können, schweigen zu machen, und in der Nation ganz und gar auszurotten. - Diese Gefar und dieses Murren würde bald aufhören, wenn z. B. die Hrn. Stände der 7 Provinzen durch die Zeitungen kund machen ließen:

"Sie hätten in Erfarung gebracht, daß die Nation ein allgemeines Misvergnügen über die Person des Herzogs gefasset habe. Ihnen wäre indeß nicht der geringste Grund vorgekommen, der zu diesem Misvergnügen hätte Anlaß geben können. Sie wären der Meinung, dieses Murren könne nicht gegründet seyn, wenn sich nicht Beweise von demjenigen fänden, dessen sich der Herzog schuldig gemacht haben solle, die man bisher vor den Hrn. Ständen verborgen gehalten hätte. Da sich nun J. Ed. Mög. einerseits in der heiligen Verpflichtung befänden, gute Justiz zu verwalten; andrerseits aber sie gerne die guten Einwoner zufrieden stellen wollten, so weit solches nur ihre erste Pflicht verstattete: aus diesen Gründen foderten sie auf und befeligten alle diejenigen, die irgend eine Klage oder Beschuldigung gegen den Herzog haben möchten,

solche

solche wärend einer bestimmten Zeit, mit ihres Namens Unterschrift einzubringen. Mittlerweile würden J. Edl. Mög. alle Handlungen des Herzogs, von der Zeit an, da er in hiesige Tienste getreten, bis auf diese Stunde, sorgfältig untersuchen; und eben so würden sie auch in Ansehung der Klagen und Beschuldigungen, die ihnen auf obbemeldte Art zukommen würden, verfaren: alsdann würden sie über alles, nach den strengsten Regeln der Gerechtigkeit, eine Entscheidung geben, und solche sodann dem Publico mitteilen. Indessen, und bis diese Untersuchung geendiget wäre, verböten sie aufs ernstlichste, allen Schriftstellern, Druckern, oder Verteilern von Zeitungen, periodischen Blättern, oder anderen Schriften, das geringste weder directe noch indirecte einzurücken, was im mindesten den Herzog beleidigen könnte, und sich aller und jeder Ausdrücke zu enthalten, die nur einen Schein von Anklage gegen diesen Herrn haben möchten; bei Strafe, daß sie sonst als Verläumder, EhrenDiebe, und falsche Ankläger, angesehen und bestraft werden sollten".

Was glaubt ihr, liebe Leser? würde dieses kleine Mittel nicht gar kräftig wirken? — Zweifelt ihr noch daran; so heftet doch einen Augenblick eure Aufmerksamkeit auf die Resolution der Hrn. Committirten Räte von Holland und WFriesland vom abgewichnen 27 Jul., nach welcher

"gut gefunden und begriffen worden ist, daß an die Burgemeister und Regenten der Städte in dieser Provinz geschrieben werden solle, um sie zu ersuchen, daß jeder bei sich die dienlichen Masregeln neme, damit die Verfasser und Verteiler öffentlicher Blätter sich sorgfältig hüten, keine Instructionen

und

und Ordres einzurücken, die den StatsMinistern in Brüssel, über die Streitigkeiten, die in dieser Stadt verhandelt werden, gegeben werden möchten; so wie auch keine andre Aufsätze, die sich darauf beziehen könnten".

Hat diese Resolution oder Ordre nicht so viel gewirkt, daß seit der Zeit, kein öffentliches Blatt, ein Wörtchen über unsre Händel mit dem Kaiser fallen lassen? — noch mer, daß man, von diesen Händeln, wenigstens an öffentlichen Orten, fast gar nicht mer sprechen hört? Da dem nun also ist, so erdreisten wir uns zu fragen: warum könnten wir nicht eine eben so heilsame Wirkung von einer Resolution erwarten, die die ProvinzialStände, auf obbemeldte Art, wegen des Herzogs nemen würden?

Wenn nun an öffentlichen Orten nicht mer von diesem Fürsten gesprochen würde; wenn die ZeitungsSchreiber und Verfasser periodischer Blätter oder andrer Brochüren, nicht mer die gröbsten Lügen und die infamen Insinuationen einrückten, die die Leser oft in guter Meinung glauben, und sich dadurch um so viel eher allerlei Argwon in den Kopf setzen lassen, weil ihnen gemeiniglich bessere Belerung felet; wenn mittlerweile die Sache des Herzogs, von dem Souverain, mit eben so viel Ernst als Unparteilichkeit, untersucht würde, und folglich die Nation versichert seyn könnte, daß darüber eine gerechte Entscheidung gefaßt, und solche ihr mitgeteilt werden würde: dann glauben wir, kein Mensch werde uns abstreiten, alles sogenannte Murren und Misvergnügen über den Herzog, so

all-

allgemein es auch je hätte seyn mögen, würde sich bald von selbst zerstreuen.

Wir schmeicheln uns, hinreichend erwiesen zu haben, daß in dieser Rücksicht, auch nicht einmal ein Schatten, von der geringsten Gefar für den Stat, existire, welcher man einzig und allein, und nicht anders, als durch Verabschiedung und Entfernung des Herzogs, vorbauen könne; und daß dies folglich nie, auf keine mögliche Weise, als eine Ursache von **Notwendigkeit** angefürt werden könne. — Nun ist noch ein andrer politischer Vorwand zur Beschönigung dieses gewalttätigen Vorschrittes übrig, daß nämlich die Verabschiedung und Entfernung des Herzogs, dem Lande einen großen **Vorteil** verschaffen würde, der durch kein anderes Mittel zu erhalten stünde, und daß folglich dieser Vorschritt, so ungerecht und grausam er auch seyn möchte, aus einem politischen GesichtsPuncte betrachtet, äußerst notwendig geworden wäre. — Diesen Punct müssen wir noch untersuchen.

Aber um diese **Untersuchung** möglicher Weise nur, wie sichs gebürt, anstellen zu können, müßten wir fürs erste wissen: worinn sollen dann die großen **Vorteile** bestehen, die entweder für den Stat, oder für die LandesEinwoner, daraus entspringen sollen? Wir fodern daher, man zeige uns deutlich, worinn diese große Vorteile, die man vermeintlich von diesem Vorschritt zu erwarten hätte, in der Tat bestehen sollen?

Verspricht man sich vielleicht, daß durch Verabschiedung und Entfernung des Herzogs, der Stat nächstens mit

einer fürchterlichen Armee, einer zalreichen Flotte, versehen seyn werde, die die Republik außer Gefar stellte, von einer der benachbarten Mächte angegriffen zu werden, oder von ihr Gesetze anzunemen? Nein. — Sollten die inneren Zerrüttungen, die Erbitterungen, die Uneinigkeit unter den Einwonern, die zwischen den Parteien obwalten (nicht für oder wider den Herzog, sondern für oder wider den Statthalter), durch diesen Vorschritt niedergelegt, und die Einigkeit wiederhergestellt werden? Warhaftig nicht: er würde diese elenden Zwistigkeiten nur vermeren. Wer wird sich unterstehen zu läugnen, daß die waren Freunde des JStatthalters den herzeingreifenden Verdruß leicht fülen werden, den Se Hoh. darüber fülen wird, daß er auf eine so unerhörte Weise, einen Fürsten, der unschuldig ist, und der ihm mit einer Beispiellosen Zärtlichkeit und Treue gedienet hat, behandeln müsse? daß sie darüber noch weit erboster werden, und daß ihre gerechte Indignation gegen ein so grausames, willkürliches, und tyrannisches Verfaren, sehr leicht (wovor uns der Himmel beware) in eine änliche Wut ausarten könne, von der ihnen die Anti-Statthalterische Partei das Beispiel gegeben hat? — Folglich ist es Sonnenklar, daß, weit davon, daß dieser Vorschritt absolut notwendig wäre, um die Unruhen beizulegen, solcher vielmer unausbleiblich diese Unruhen vermeren, die Wunde weiter aufreissen, und sie völlig unheilbar machen werde.

Was soll dann nun der große Vorteil seyn, der dem Stat und dessen Einwonern durch diesen Vorschritt verschaffe wer-

werden soll? Wird er vielleicht bewirken, daß, da man einmal der unparteiischen JustizVerwaltung den Fus auf den Nacken gesetzt, und gegen dieses große Bollwerk der Freiheit der Bürger so gewalttätige Stürme vorgenommen, unter dessen Schuz der Geringste der Einwoner sicher seyn muß, eine Freistatt zu finden, wenn er gerechte Klagen gegen irgend jemand, wäre es auch gegen die ganze Regirung einer der ersten Städte, oder gegen die ersten StatsCollegien und Stats-Versammlungen, hätte, und wo er sicher seyn könnte, in seiner Sache gehört zu werden, und gut verwaltete Justiz zu erhalten; — wird er, sage ich, die Sicherheit dieses großen Bollwerks unsrer Freiheit bewirken? Nicht doch! ich sehe gar keinen Anschein dazu. Nun weiter, soll er vielleicht bewirken, daß die Auflagen, zu denen das gemeine Volk, Verhältnißmäßig, das meiste contribuiren muß, und wobei eine Reform durchaus notwendig ist, vermindert werden? Ich denke, nicht! kein Mensch wird uns einen Zusammenhang, zwischen der Verabschiedung des Herzogs, und diesem Puncte, beweisen können. — Ums Himmels willen, worinn soll nun also der Vorteil bestehen, den die Einwoner der Republik von dieser Entfernung haben können? —

"Da", darinn — wird uns vielleicht ein und anderer antworten — besteht der ware Vorteil, der dem Stat dadurch verschafft werden wird: bekanntlich haben eine Menge Regenten ein starkes Mistrauen gegen die Direction des Statthalters als Gen. Admirals, wärend des leztteren Kriegs mit

England, gefaßt. Dieses Misvergnügen ist einzig und allein von dem großen Mistrauen hergekommen, welches man gegen den Herzog von Braunschweig zu erregen, und solchen durch den Einfluß verdächtig zu machen gewußt hat, den derselbe, wie man ihm beigemessen, bei dem FStatthalter hätte, welcher letztere blindlings des Herzogs Anschlägen folge, und solchergestalt das ware Interesse des Stats aus dem Gesichte verliere. So lang folglich dieses Misvergnügen subsistire, sei es unmöglich, daß das gegenseitige und so notwendige Zutrauen zwischen dem Fürsten und diesen Mitgliedern der Regirung, wiederhergestellt werde; und es sei leicht zu begreifen, daß dieses Misvergnügen fortdauern werde, so lang der Herzog nicht aus dem Wege, d. i. so lang er nicht gänzlich aus dem Gebiet des Stats entfernt wäre: dahingegen gar kein Zweifel sei, daß, sobald diese Entfernung bewirket wäre, das Zutrauen und die Harmonie zwischen dem Fürsten und den Mitgliedern der Regirungen, so gleich von selbst wieder aufleben werde". — Dieses, liebe Leser, ist das allerstärkste Argument, welches möglicher Weise zur Beschönigung dieses Vorschrittes angebracht werden könnte. Aber wir behaupten, daß es schlechterdings nichts beweise, weil das Mittel, welches man, zur Wiederherstellung der Harmonie und des Zutrauens zwischen dem Statthalter und den Mitgliedern der Regirung, brauchen zu wollen vorgibt, keineswegs geschickt ist, diesen Endzweck zu erreichen, sondern vielmer das Gegenteil wirkt. Hievon können wir euch sehr leicht überzeugen.

Soll-

Sollte die Verabschiedung und Entfernung des Herzogs eine solche Wirkung hervorbringen: so müßte es notwendig gewiß und zuverlässig seyn, daß, sobald der Herzog sich aus dem Lande begäbe, der Statthalter alsdann sogleich das politische System gänzlich ändern werde, das Se Hoheit bisher erweislich angenommen hat. Er muß außerdem gestehen, daß die Statthalterschaft nichts wie ein SchattenBild sei, und daß die StatsVerfassung geändert werden müsse; daß er sich folglich in allem, den Gesinnungen derjenigen Partei von Regenten conformiren werde, die nur deswegen über ihn misvergnügt gewesen, weil er in vielen Dingen nicht blindlings ihren Leren gefolgt, und sich nicht dem Joche unterworfen, das man ihm auflegen wollen. Geht nun diese Veränderung nicht vor: so versteht es sich von selbst, daß dieses Mistrauen und Misvergnügen, das leider nur zu lang gedauert hat, fortwären wird, der Herzog mag sich auch, so weit er will, von dem Gebiete des Stats entfernen.

Oder kan man erwarten, daß diese Regenten alsdann eben diese Gesinnungen bei dem Fürsten billigen, und allem Mistrauen und Misvergnügen über ihn entsagen werden, so bald der Herzog aus dem Lande ist, dem sie die Gesinnungen zuschrieben, welche der Fürst äußerte, so lang jener im Lande war? Gewiß nicht. Denn wenn sie bei dem Fürsten eben die Gesinnungen billigten, die sie dem Herzog als einem untreuen Rat und gefärlichen Mann zugeschrieben hatten: so würde man vor der ganzen Welt zeigen, daß alles, was man

gegen den Herzog unternommen, keine andre Quelle gehabt, als einen persönlichen unverdienten Haß einiger Einzelnen; und daß man nur aus VerfolgungsGeist den Herzog aus dem Wege zu schaffen, und ihm eine der blutendsten Beleidigungen zuzufügen gesucht habe: welches, weit davon daß es ihnen Ehre machen könnte, sie vielmer mit Schmach und Schande bis auf die späteste Nachwelt bedecken würde.

Nun wird man nicht in Abrede seyn, daß wenn die Verabschiedung und Entfernung des Herzogs, die Wiederherstellung des Zutrauens zwischen dem Fürsten und den Mitgliedern des Stats, bewirken soll, der Fürst gänzlich sein System ändern, und bei allen Gelegenheiten zeigen müsse, daß er nach der Abreise des Herzogs ganz anders denke, wie vorher, so lang der Herzog im Lande war; daß er sich, gleich nach dessen Abreise, ruhig seine Rechte und Prärogativen werde abplündern lassen . . . . Welcher Mensch von Menschen-Verstand wird sich die Möglichkeit einer solchen Veränderung vorstellen können? und wollte man auch diese Möglichkeit auf einen Augenblick annemen; wer wird sich zu behaupten erdreisten, daß solches ein Glück für das Land seyn würde?

Folglich — da gegen den Herzog keine einzige directe Anklage vorgebracht, noch minder bewiesen ist; da es eine der schreiendsten Ungerechtigkeiten seyn würde, einen unschuldigen Herrn, einen Herrn von erkannter Redlichkeit, seiner Aemter zu entsetzen, und ihn wirklich zu verbannen; da nirgends der geringste Anschein von einer zu befürchtenden ausgezeich-

zeichneten Gefar für den Stat ist, die nicht anders als durch dessen Entfernung abgewandt werden könnte; da auch kein Schatten von einer Aussicht vorhanden ist, als wenn durch diese angehäufte Ungerechtigkeit, dem Lande der geringste Vorteil, noch minder ein so beträchtlicher, zugewandt werden könnte, der nicht anders als durch dessen Entfernung zu erhalten wäre; da demnach durchaus keine dringende Notwendigkeit vorhanden ist, die die Ausfürung einer so unerhörten Tat erfoderte: so schließen wir nach den solidesten Gründen, daß die Verabschiedung und Entfernung des Herzogs, weder mit einer guten JustizVerwaltung, noch mit den Regeln einer gesunden StatsMaxime, vereinbar sei.

Vielleicht antwortet man mir: "das alles geben wir zu; aber der Wille des Souverains, und die Ausübung der souverainen Macht, muß hier zureichen; nur die Provinzial-Stände haben es mit dem Herzog zu tun, und diese dürfen ihm nur sagen, **wir brauchen Euch nicht mer**, so hat die ganze Sache ein Ende, ohne daß die Stände jemanden in der Welt von ihren Handlungen Rechenschaft ablegen dürfen". Rund heraus gestehe ich: ich zweifle, ob je die gesetzmäßige Authorität der ProvinzialStände (ich sage, die **gesetzmäßige**; denn gegen die despotische oder willkürliche gilt kein Raisonniren) sich so weit erstrecken könne, daß sie Macht hätte, einen ehrlichen Mann, wes Standes er auch wäre, seines Amtes zu entsetzen, ohne daß gegen ihn gerechte, auf klare und evidente Beweise gegründete Ursachen und Klagen,

wären. Und wiewol wir uns zu behaupten erdreisten, daß eine solche Procedur nicht mit den Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit zusammenzureimen sei, am wenigsten alsdann, wenn es auf eine Art geschähe, die nur im mindesten für einen Unschuldigen beschimpfend seyn könnte; wobei wir also laut erklären, daß wir der Meinung sind, daß wenn ja der Souverain für gut finden sollte, ein oder andres Amt bei Lebzeit des Besitzers zu vernichten, solches auf eine Art geschehen müsse, die seiner Subsistenz, und noch weniger seiner Ehre und Reputation, zu keinem Präjudiz gereiche: so wollen wir dennoch, um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, auf einen Augenblick zugeben, daß die souveraine Macht der Stände hierinn, überhaupt so ausgedehnt sei, als man sich immer vorstellen möge. Aber laut und stark läugnen wir, daß die ProvinzialStände, einen solchen MachtStreich, besonders gegen den Herzog tun könnten, ohne allen Grundsätzen von Ehre, Billigkeit, und Treu und Glauben, entsagen zu wollen; und dies aus folgenden Gründen.

I. Wie im J. 1756, bei Gelegenheit des zwischen Frankreich und England, und Oesterreich und Preußen, ausgebrochnen Kriegs, der Brittische Monarch dem Herzoge nicht nur anbieten, sondern ihm auch die dringendsten Instanzen machen ließ, das Commando der Armee zu übernemen, die Se Maj. zusammenzog, um Westfalen und ihre deutsche Staten zu decken: so namen die Stände der *resp.* Provinzen, den 27 Sept. bemeldten Jars, die merkwürdige Resolution, "die

ver-

verwittibte Fr. Gouvernante zu bitten . . . . [oben S. 26, Z. 4—14] . . . nicht annemen könne. Worauf der Herzog die Gefälligkeit gehabt, der Bitte der Stände nachzugeben, und blos aus Liebe für die Republik, einen eben so ehrenvollen als einträglichen Posten zu verbitten. Wer von Euch, wenn er nicht jedem Grundsaz der Ehre entsagt hat, wird es mit der Billigkeit zusammenreimen können, daß ein Fürst, der sich nicht nur auf die dringendsten Vorstellungen überreden lassen, den Vorteilen und Einkünften ehrenvoller Chargen, die er am kaiserl. Hofe bekleidete, und noch zu erwarten hatte, zu entsagen, sondern der auch nachher noch, auf die Instanzen der Stände, so edel, eine so glänzende Charge und Laufban verbeten hat, alles nur um dieser Republik zu nüzen, — ja, noch einmal, daß ein Fürst, nachdem er seine ganze Fortüne, und alle seine edle und große Talente, zum Dienste dieses Stats aufgeopfert, daß ein solcher Fürst nachdem er in diesem Dienste alt und grau geworden, jezo, nicht allein aller seiner Aemter entsezt, sondern sogar genötiget werde, sich aus den Gebieten des Stats zu entfernen? Man seze hierzu

II. die merkwürdigen Resolutionen, welche den 8 März 1766, bei der Volljärigkeit des JStatthalters, sowol von den Ständen von Holland, als den Gen. Staten, genommen worden; wodurch jene, die Stände von Holland, nachdem sie die allerschmeichelhaftesten Zeugnisse, wie sehr sie das Betragen des Herzogs billigten, vorausgehen lassen, sich erklären, "es würde Ihnen immer angenem seyn, Gelegenheiten zu haben, ihre ware Dankbar-

keit an den Tag zu legen; auch wünschten sie nichts eifriger, als daß der Stat noch sehr lange und anhaltend die heilsamen Früchte der großen Eigenschaften des Herzogs genießen möchte". — Nun faren J. HMög., nach den größten LobesErhebungen über die Dienste des Herzogs, fort: "J. HMög., um ihre Dankbarkeit im höchsten Grade zu bezeugen, bäten den Herzog auf die freundschaftlichste Art, seine große Talente noch ferner zum Wol der Republik anzuwenden, mit der Versicherung, daß sie, Ihrer Seits, dieses mit allen Zeichen von Hochachtung und Affection gegen Se Durchl. Person erwiedern würden [oben S. 36, Z. 1—5]. Außerdem haben J. HMög. so viel Anteil daran, daß der Herzog seine Dienste fortsetzte, genommen, daß sie eine besondre Resolution abgefaßt, wodurch beschlossen worden, an ihren außerordentlichen Gesandten in Wien zu schreiben, daß "da J. HMög. durch eine lange Erfarung . . . . oben S. 46, Z. 7—25] . . . verbleiben dürfe. Wir überlassen es dem unparteiischen Urteil jedes Mannes von Ehre, ob die Hrn. Stände, wenn sie nur einen Augenblick über diese Resolutionen und alles Vorhergegangene nachdenken, unter irgend einem Schein von Billigkeit und Treu und Glauben, ohne die gegründetsten Beweise eines HauptVerbrechens, zu dem Herzog sagen können: Wir brauchen Euch nicht mer; Wir finden für gut, Euch nicht nur Eure Aemter abzuplündern, sondern Euch auch das Verbleiben in diesem Lande zu untersagen; Wir sind aber keineswegs

Wil-

Willens, die geringste Rechenschaft von dieser unsrer politischen Resolution abzulegen".

Was übrigens die jetzo sogenannte ConsultationsActe betrifft; so fodern wir jeden unparteiischen Menschen, der noch seinen MenschenVerstand hat, heraus, das geringste darinn zu entdecken, was mit einigem Schein von Billigkeit, die Verabschiedung und Entfernung des Herzogs rechtfertigen könnte. Die Unschuld dieser Acte fällt jedem unparteiischen Leser in die Augen, der sowol auf das Wesentliche derselben, als auf die Zeit, in der solche gemacht worden, seine Aufmerksamkeit richten will: die Simplicität hievon ist so klar, daß sie keinen Beweis erfodert.

I. Das Wesentliche der Acte betreffend; was ist solche anders, als ein Engagement, wodurch der Herzog versprochen und sich eidlich verpflichtet hat, dem FStatthalter in der Direction aller Affairen, die zu seiner Administration gehören, zu aller Zeit, und so oft er es zuträglich finden würde, dessen Rat zu begeren, immer bei seinen Ratgebungen wie ein rechtschaffener Mann und nach seinem Gewissen, nicht blos zur Erhaltung der Authorität, der Rechte und Prärogativen des Statthalters, sondern hauptsächlich auch zum größten Wol und Glück der Republik, zu handeln. — Folglich hing es von dem freien Willen des FStatthalters ab, des Herzogs Rat zu verlangen, oder nicht zu verlangen; und sodann, solchen zu befolgen, oder nicht zu befolgen: welchem nach, falls der Fürst einen oder andern Rat des Herzogs befolgte, solcher

nicht

nicht mer eine Meinung des letzteren blieb, sondern des FStatthalters seine eigne wurde. Dagegen versprach der FStatthalter seiner Seits, nach allen Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit, feierlich, den Herzog von aller Responsabilité und Beeinträchtigung, die ihm wegen seines eingegangenen Engagements und gegebener gefoderter Advisen, erregt werden könnten, zu befreien. Was ist nun in einer solchen Convention verfängliches, die zum einzigen Zwecke nur eine gegenseitige Sicherheit für beide Contrahenten hat? Um so viel weniger, da, wenn dergleichen Acte auch nie subsistirt hätte, der Statthalter immer die Freiheit und das unbezweifelte Recht gehabt hätte, jedesmal von dem Herzog, so wie von jedem andern, solche Advisen und Ratschläge zu fodern, wie er, sowol zum Besten des Vaterlands überhaupt, als auch zur Erhaltung seiner Rechte und Prärogativen, für gut und nötig fand? Wer konnte in einer solchen Acte etwas schädliches, oder verfängliches, antreffen? Und wer wird nicht vollends, von der vollkommenen Unschuld dieses Contracts (der keinen andern Menschen, als blos die beiden hohen Contrahenten angeht, und folglich auch von ihnen jederzeit, nach ihrem Behag, fortgesetzt oder aufgehoben werden konnte) überzeugt werden, wenn er

II. acht gibt, daß diese Acte zu einer Zeit gemacht und abgeschlossen worden, wo die hohen BundesGenossen selbst den Herzog auf die freundschaftlichste Weise ersucht hatten, daß er, um ihre Dankbarkeit auf den höchsten Gipfel zu treiben, noch

fer-

ferner (*par continuation*) belieben möchte, seine Talente zum Besten der Republik anzuwenden; als welches sie für eine Woltat ansehen würden, wofür sie ihm ewig dankbar seyn wollten: — zu einer Zeit, wo eben diese hohe Bundes-Genossen erklärt haben, daß sie mit Vergnügen bemerkt hätten, daß auch der FStatthalter noch einige Zeit den weisen Rat und Beistand des Herzogs zu genießen wünsche; und daß sie zu dem Ende ihrem Außerordentlichen Gesandten zu Wien befolen hätten, Ihrer kaiserl. Majten Einwilligung darzu nachzusuchen.

Könnte man beweisen, daß der Herzog den FStatthalter durch irgend einen bösen Rat betrogen hätte; alsdann verstände es sich von selbst, daß er sehr strafbar wäre. Aber eine solche Bestrafung könnte gleichwol keinesweges aus dem Daseyn jener Acte kommen, sondern vielmer aus der Art des Verbrechens selbst: denn immer hätte der Herzog ein solches Verbrechen begehen können, wenn auch jene Acte nie in die Welt gekommen wäre. In dem Falle aber, wenn ein solches Verbrechen begangen worden, müßte notwendig die Natur desselben benannt, und das Verbrechen bewiesen werden, ehe man zur Bestrafung schritte: hier berufe ich mich abermals, mit voller Ueberzeugung, auf das Urteil der ganzen Welt. Aber so ein Verbrechen, das unläugbar mit höchster Evidenz erwiesen seyn muß, blos vorausetzen, — es für eine hinlänglich erwiesene Warheit halten, die es doch im geringsten nicht ist, — nun die Procedur anfangen, entscheiden, und darüber

über ein Urtel aussprechen: — so würde, nach dem Urteil aller Welt, entweder ein Unsinniger, oder der entschlossenste Böswicht handeln, der sich, gegen sein eignes Wissen und Gewissen, ehrloser Weise vorgenommen, sich zur Erreichung seines Zwecks, der Leichtgläubigkeit des dummen Volks, und der wenigen Beurteilung des großen Haufens unter der Nation, zu bedienen.

Wir schließen hier unsre Betrachtungen, und werden in Gedult erwarten, was die hohen BundesGenossen, zusammen und einmütig, in dieser Sache zu beschließen für gut finden werden. Wir werden ihr Resultat immer so verehren, wie es ein freier Mann, ein Einwoner eines Landes, das seine Freiheit mit dem Gut und Blut der Vorfaren erkauft hat, fodern kan oder muß.

Zu gleicher Zeit protestiren wir, daß wir in diesen Betrachtungen auf keine Gesinnungen oder Deliberationen einiger Collegien oder Versammlungen der Stände oder Städte gezielet; sondern daß wir einzig und allein zum Zweck gehabt haben, mit der edlen Freimütigkeit, die den waren Patrioten auszeichnen muß, die Unschuld zu verteidigen, und der Warheit zu huldigen, und treulich zu untersuchen, was in dieser Sache mit einer guten RechtsPflege, und den Regeln einer gesunden StatsRaison, zusammengereimt werden könne".—

So weit der Ungenannte im *Hardlooper*.

LXXXII.

LXXXII.

Eine weitere umständliche **Beurteilung** (wie oben über den ersten Ausfall S. 272—378 angestellt worden) alles des despotischen Unfugs, den die Merheit der Stände von Friesland und Seeland, und vorzüglich der von Holland, bei Gelegenheit dieser Acte verübt haben, halte ich hier für unnötig. Alles ist bereits, teils oben EinleitungsWeise S. 54—65, teils selbst in StatsActen und Resolutionen, namentlich dem Schreiben des FStatthalters S. 440, dem Schreiben des Herzogs S. 476, der Protestation des Adels von Holland S. 486, und der Protestation des Ersten Edlen von Seeland S. 494, teils endlich in dem Aufsatze im *Looper van Staat* (oben S. 498—527), mit unwiderstehlicher Stärke gesagt worden. Hier also nur noch eine tabellarische **Vorstellung** der ganzen Procedur, mit Rückweisung auf das bereits Gesagte, zu leichterer **Uebersicht** des stuffenmäßigen Fortschrittes der mutwilligsten Chicane, der immer frecher werdenden Unverschämtheit und der gegen alle VernunftGründe tauben Tyrannei.

1. Der **Vorwand** aller dieser Proceduren von 3 Provinzial-Ständen der Vereinten Niederlande, war doch die sogenannte **ConsultationsActe**, oder das **GeheimeRaths-Patent**, vom J. 1766. Dieser Acte hatte schon, wärend des ersten Angriffs auf den Herzog, Hr. *van Lynden*, Staatsgewyze, wiewol nur im Vorbeigehen, in seinem Schreiben an die Gen.Staten vom 26 Jul. 1781, erwänt (S. 154); und sich zugleich dabei das Unfactum von einzigem Ratgeber erlaubt. Damals

mals aber nam niemand von dieser Denunciation Notiz; denn damals noch meinten die Feinde des Herzogs, den festen Mann durch scheinlichere Mittel überwältigen zu können. — Sie betrogen sich beim **ersten** Angriff; sie betrogen sich beim **zweiten**: nun mußte die unschuldige Acte, als Not-Mittel, zu einem dritten versucht werden.

2. "Der Herzog ist des FStatthalters Geheimer Rat, und besitzt dessen Zutrauen". Das wußten alle Menschen seit 18 Jaren; und nie war es jemanden, die ganze Zeit über, eingefallen, einem der beiden Herren darüber Vorwürfe zu machen. —— "Der Herzog hat, bei der Uebername dieser hohen Stelle, dem Fürsten seine Treue eidlich versichert". Wie war es möglich, auch hiebei das geringste Strafbare, oder auch nur Ungewönliche, zu finden? —— Aber "der FStatthalter hat sich dabei verpflichtet, des Herzogs Rat in allem, und dessen Rat allein, zu folgen, und gleichwol alle Verantwortung auf sich zu nemen. Durch Bande hat sich der Fürst, an ihn, einen Ausländer, gebunden. Er, der Fürst Statthalter, hat die Acte, wie er kaum in die Unterscheidungs-Jare getreten war, mit einem Eide bekräftiget; der Herzog hingegen hat blos versprochen. Es ist eine Acte von der Art und gleichen Inhalts, wie die von Wolfert *van Borsele*". So log der Libellist in der Post vom NiederRhein im Febr. 1784 (oben S. 423); und Burgemeister und Rat von *Zierikzee* logen ihm den 9 Apr. nach. Wer mußte, bei solchen Nachrichten, nicht aufmerksam werden? und wer in der Welt konnte sich vorstellen, daß ein Mensch eine so eherne Stirne haben könne, in offenem Druck

so

so bestimmt und so detaillirt zu lügen? — Die *Dordrechter* Denuncianten waren doch noch vorsichtig, articulirten nichts, und steckten sich hinter Zweideutigkeiten: "die Acte sei mit einem Eide (des FStatthalters, oder des Herzogs?) bekräftiget, ihr Inhalt solle für den Stat weitaussehend seyn".

3. Aber Lüge war doch wirklich alles obige, von *Lynden*, dem Libellisten, und den Zierikzeern, Verbreitete: offenbare Lüge war es! Der FStatthalter brachte die alte Acte, deren Inhalt selbst dem Hrn. *van Bleiswyk*, der sie 18 Jare vorher eigenhändig entworfen hatte, entfallen war (S. 435), den 24 Maj ins Publicum! Wie mochte den Redlichen, die jene gedruckte und protocollirte Lügen stuzig gemacht hatten, wie mochte den Gutmütigen, denen ein so hoher Grad von menschlicher Bosheit unglaublich vorgekommen war, beim ersten flüchtigen Durchlesen der Acte zu Mute geworden seyn? Wie jenen Elenden, die die Lügen teils erdichtet, teils verbreitet hatten, und nun im Angesichte des Publici gebrandmarkt da standen?

4. Nach dieser Publication war der Herzog seines Sieges gewiß, wenn damals noch ein Sieg der hellesten Warheit über die offenbarste Verläumdung, in gewissen batavischen RatsKammern möglich gewesen wäre. Der Augenschein bewies, daß gerade die Bedingungen und Umstände, mit und unter denen die Acte sollte abgeschlossen worden seyn, und welche allein sie hätten strafbar machen können, platte Er-

dichtungen waren. Was war natürlicher, als daß nun diejenigen, die bisher den Erdichtungen in guter Meinung geglaubt hatten, ihren Irrtum bekennen, allen Verdacht ablegen, und den Herzog nicht nur in Ruhe lassen, sondern ihm auch, durch Aufspürung und Bestrafung der ersten Urheber dieser ehrenrürigen Verläumdungen, die schuldige Genugtuung verschaffen würden? Aber Pasquillanten und Despoten widerrufen nicht! Die Acte war einmal zum Mittel, sich des Herzogs zu entledigen, ausersehen. Waren die HauptBeschwerden nicht darinn, wegen welcher man sie angreifen zu können gehofft hatte: so trug man frech andre hinein, die eben so wenig darinn standen; und zog aus den unverfänglichsten Stellen derselben, Schlüsse, die den MenschenVerstand * beleidigen; und behauptete Sätze, die gegen alles menschliche und holländische StatsRecht anliefen. Das konnte man von RatsHerrn erwarten, die fähig waren, den FeldMarschall des ganzen Stats auf den Grund eines Pasquills anzuklagen (S. 427); — und von einem PremierMinistre, der sich schicken lassen, nach dem Daseyn und dem Inhalt einer Acte

* Il en resulte une vérité affligeante, une vérité dure, mais qui n'en est pas moins constante, c'est que l'esprit de parti, après avoir conduit à tous les excès du *crime*, entraine encore dans tous les égaremens de l'*inconsequence* qui le trahissent, qui le dévoilent, & qui l'aveuglent, au point de se perdre lui-même dans les pieges où il vouloit perdre les autres". *Memoires du Procureur-Fiscal Palatin* &c. p. 126.

Acte zu fragen, die er selbst gemacht hatte (S. 435); — und von einem Syndicus, der, um mit desto weniger Scheu handeln zu dürfen, schon damals mochte beschlossen haben, die Urkunden seiner Bosheit, der Kenntniß der Mit- und NachWelt, wäre es auch durch Raub und Mord, auf immer zu entziehen (s. unten, Abschn. XII).

5. Die Herren in **Friesland** stürmten, durch ihre erzwungene Merheit, nach einer Pause von zwei Jaren, am ersten wieder (13 Jun.) auf den Herzog los. Schon wieder sprechen sie I. von "Haß der Nation und allgemeinem Misvergnügen" (S. 449). War dieses Misvergnügen **gegründet**? Nichts weniger: wer hatte denn nur Einen Beweis angebracht, wer nur einmal untersucht? — War es **allgemein**? Eben so wenig (S. 263). — Und hatte es sich ja seit zwei Jaren verstärkt, und fing es an, bei allem seinem Ungrunde dennoch schädlich zu werden: warum hob man es nicht durch ein so äußerst leichtes Mittel (S. 510); warum hatte man es vielmer seither, von Obrigkeits wegen, dadurch gestärkt, daß man den infamsten Pasquillen freien Lauf ließ? Soll man jeden absetzen, oder gar aus dem Lande weisen, gegen den, ohne allen erwiesenen Grund, sogar erweislich durch Trug und List eines und anderen Bösewichts, Misvergnügen entstanden ist? BürgerVäter! wenn Ihr wie Anfürer Eures Volks, nicht wie Häupter einer Bande, handeln wollt, bringt Euer gutes Volk zu dem allgemeinen Zutrauen zurück,

welches dasselbe so lange, so lange, zu seinem FeldMarschall, zu dem Vertrauten seines ErbStatthalters, hatte; untersucht streng, aber wie vernünftige, wie ehrliche Männer; gebt den Befund Eurer Untersuchung dem guten Volke preis, und saget ihm: "der Mann ist noch immer so ehrlich, wie er vor 30 Jaren war; Schurken haben ihn angeschwärzt, große und kleine Schurken haben euch betrogen; zerfleischt sie nicht, wie mermal Eure Sitte war, wir wollen sie nach Gouda liefern, auf daß sie nicht weiter anschwärzen, nicht weiter betrügen, können". Mit diesem unvernünftigen, schon so oft, so derb, widerlegten Argument zur Verabschiedung und Entfernung des Herzogs, verbinden sie nun einige neue, wo möglich noch unvernünftigere, die sie aus der Acte herziehen: II. "die Acte komme nicht mit der Absicht überein, in der *Wilhelm* IV den Herzog in holländische Dienste gezogen hätte" (S. 450). Mit eherner Stirne beziehen sie sich hierbei auf des verstorbnen FStatthalters Briefe, welche ausweisen sollen, daß solcher ihn blos beim MilitärDepartement hätte brauchen wollen. Man lese doch *Wilhelms* des IV Schreiben vom 11 Nov. 1749 (oben S. 12), und sehe darinn, mit eigenen Augen, die klärsten Ausdrücke von viel weiteren Absichten des für seine Kinder besorgten, des seinen frühen Tod ahndenden, des die Cabalen der *Temminke* und *Gyzelaare* vorausseheuden Fürsten. Wer hatte den Herzog je blos aufs Militaire eingeschränkt? Wonte er nicht, ohne Eines Menschen Widerrede, allen StatsConferenzen, unter *Wilhelm* IV, und

nach-

nachher unter der Gouvernante, bei? Und kam die Acte auch nicht mit der den 8 März 1766 manifestirten Absicht der Gen.Staten (S. 46) überein, die "mit Vergnügen bemerkten, daß der junge FStatthalter sich gerne, noch einige Zeit, des weisen Rats und Beistandes des Herzogs (wie auffallend allgemein ist dieser Ausdruck, und wie wenig aufs Militaire beschränkt) bedienen wollte, und daher nichts mer wünschten, als ihn noch lange hier im Lande zu behalten"? — Sie sagen ferner, III. "die Acte komme nicht mit der Instruction des Herzogs vom J. 1755 wärend der Minderjärigkeit des FStatthalters, überein". Diese Instruction war, ihrer Natur nach, mit dem Ende der Minderjärigkeit *Wilhelms* V im J. 1766, erloschen: was ging sie weiter den Herzog an, so bald er nicht mer Repräsentant des Gen.Capitains war? Doch kein Wort weiter hievon: siehe oben S. 62—65, und S. 487. — [1] Sie faren fort, IV. "der

1. Einer meiner Freunde setzt Obigem noch folgende wichtige Bemerkung bei.

"Sich nicht in Polizei-, Finanz-, Justiz-, und Religionssachen mischen, was heist das, nach einem deutlichen, und der Sache, wovon die Rede war, angemessenen Begriffe? Der Herzog bekömmt eine Instruction als Repräsentant des Gen.Capitains. Der Inhalt derselben geht dahin, daß er die Ausübung der Gerechtsame und Pflichten eines Gen.Capitains haben solle. Aber er solle sich nicht (versteht sich *qua* Repräsentant des Gen.Capitains) in Polizei- &c. Sachen mischen. Dies kan, pro subftrata materia, nicht anders verstanden werden, als: Er soll die Gewalt, die ihm als Repräsentanten des Gen. Cap. verliehen wird, nicht in Polizei- &c. Sachen geltend machen, sondern sie blos zu dem Zweck gebrauchen,

"der FStatthalter sei nicht befugt, sich einen Ratgeber ohne Einwilligung und Vorwissen der Stände zu wälen; sein Ratgeber müsse notwendig ein Mitglied der Regirung — (niemand anders, meinen die Herren von *Zierikzee* S. 422, als J. HMög., oder die ProvinzialStände; sie müssen nie etwas von den StatsConferenzen unter *Wilhelm* IV und dessen Wittwe gehöret haben) — dürfe am wenigsten ein **Fremder** seyn". So viel Sätze, so viel Unwarheiten oder Unsinn. Welches GrundGesetz schränkt irgend die Freiheit des Statthalters in der Wal seiner Räte ein (S. 58, 487)? Und war der Herzog, noch im J. 1766, für Holland ein **Fremder** (S. 59)[2]? Daß

wozu sie ihm verlieben ist. Wollte man also den Herzog des Einmischens in diese Sachen beschuldigen: so müßte der Beweis nicht auf Ratgeben, sondern auf den Misbrauch der Gewalt eines Repräsentanten des Gen. Capitains, gerichtet seyn".

Folglich war dem Herzog das bloße Ratgeben in nicht-militärischen Sachen, nicht einmal wärend der Zeit, da er Repräsentant des Gen Capitains war, untersagt (auch gab er ja wirklich in nicht-militärischen Sachen, als ordentliches Mitglied der bei der Gouvernante gehaltenen StatsConferenzen S. 23, ohne irgend jemands Widerrede, Rat): wie viel weniger war ihm solches nachher unerlaubt, wie die Repräsentation gänzlich aufgehört hatte, folglich die Instruction völlig erloschen war?

2. Mein vorbemeldter gelerter Freund, commentirt über den lächerlichen Vorwurf, den man dem Herzog unaufhörlich macht, daß er ein Ausländer sei, und namentlich über den oben S. 59, Z. 2, gebrauchten Ausdruck, IndigenatRecht, folgendes.

"IndigenatRecht, in der allgemein üblichen Bedeutung des Worts, die auch ohne Zweifel dem Niederländischen Leser am geläufigsten seyn möchte, ist der Inbegriff aller Gerechtsame, wodurch Einheimische von Fremden unterschieden werden. Dergleichen findet sich in jedem Stat. Man erwirbt es, entweder durch Geburt, oder durch Aufname. Durch den letztern

Daß dieser **Ausländer** vormals, aus den Diensten des kaiserl. Hofes, mit dessen Erlaubnis, in holländische überzutreten sich gefallen lassen, darüber scheinen ihm die jetzigen Hrn. von Friesland S. 450 einen **Vorwurf** zu machen: ihre Vorfaren hatten dies wie eine **Woltat** angesehen, für die sie ihm nicht genug danken könnten. Abenteurlich übrigens ist nebenher ihr Satz, "niemand, als wer ein Glied der Regirung wäre, hätte eine directe Relation zur Erhaltung des Landes"; so abenteurlich, wie der Grundsatz der Zierikzeeer S. 428, "kein Fremder dürfe einige Kenntnis von StatsSachen bekom-

 men,

tern Weg, war es ohne Zweifel auch dem H. Ludwig zu Teil geworden, weil er zu öffentlichen hohen Bedienungen des Stats war befördert worden. Da man als Fremder nicht darinn stehen kan: so liegt in solcher Beförderung, nach allen Rechts-Gründen, zugleich Mitteilung des Indigenats. — In einer eingeschränkteren Bedeutung des Worts Indigenat, welche bekanntlich [in England schon lange, und] in Dänemark jetzt, angenommen ist, versteht man darunter das Recht, nach welchem alle im Auslande Geborne [so lang sie nicht feierlich naturalisirt worden ꝛc.], von StatsBedienungen ausgeschlossen sind. Dergleichen ist, auch meines Wissens, in Holland nicht vorhanden. Aber vorausgesetzt, daß es vorhanden wäre, so müßte hier wol eigentlicher davon gesagt werden: es sei lange zuvor, zu Gunsten des Herzogs, davon dispensiret worden. Ueberhaupt wäre es, der Bestimmtheit wegen, wol gut, wenn die Sache im Verhältnis zu beiden Arten des Indigenats betrachtet würde".

In beiderlei Rücksicht ist es bis zum Lächerlichen widersinnig, den seit 34 Jaren der Republik mit Eid und Treue verbundenen Herzog, blos aus der Ursache, weil solcher nicht in Holland geboren worden, für einen Ausländer auszugeben. Das Geheimnis der Bosheit, das in dieser Idee steckt, ist oben S. 327 folgg. aufgedeckt worden.

men, weil er keinen Teil an der Regirung habe, und weil er für seine Dienste besoldet werde, und weil es in Holland selbst von ausgelernten StatsMännern wimmele". Endlich V. das Versprechen der Indemnité nennen sie unerhört. Sollten die Herren wirklich nie von einem Contracte von der Art gehöret haben: "Rate mir; schwöre mir, daß du nach bestem Wissen und Gewissen raten wollest; ich behalte mir vor, dich zu fragen, wann ich will; ich behalte mir vor, deinem Rat zu folgen, oder nicht zu folgen; befolge ich ihn aus eigner Ueberzeugung, und handle dem gemäß, so bin ich, nur ich, dem Dritten, der mich zum Handeln bestimmt hat, für die Folgen meiner Handlung verantwortlich"? Auf solche Gründe, beschließen VI. die Herren, die Vernichtung der Acte, und die Dimission des Herzogs aus allen Diensten der Republik' jedoch mit Beibehaltung seiner Tractamente, falls er sich von dem Gebiet der Republik hinlänglich entfernt hielte (S. 451).

6. Die Herren von Amsterdam, Dordrecht, und Haarlem, hatten I. "die Remotion des Herzogs bereits beschlossen, es war ein einmütig genommener Schluß, es war fest resolvirt, ihrer Principalen (d. i. ihrem) Verlangen mußte ein Genüge geschehen, ihnen mußte ihr Wille geschehen, ohne ProceßForm solle der Herzog removirt werden". Das alles sagen die Herren selbst, ohne Scham und Scheu, dem FStatthalter ins Gesicht, den 8 und 15 Jul. (S. 452, 457): und warum das? — Keinen einzigen Grund füren sie an! Das ungezogne Kind heult —, der berauschte Sultan brüllt —, der Dordrechter Syndicus votirt

tirt —: geh mir aus den Augen, ich mag dich nicht! Die Rotterdamer lassen sich bereden (S. 455), Maskopej mit jenen zu machen, und sagen das nämliche, nur höflicher oder schamhafter. II. Der FStatthalter hatte gesagt: laßt uns einig seyn! Sie antworten: "wir wollen es auch; aber der Herzog muß aus dem Lande, eher können wir nicht". Welche IdeenFolge! — Darf man ein ungerechtes Mittel brauchen, um einen guten Zweck zu erreichen? Darf man Einen aufopfern, um mereren nützlich zu seyn? Selbst Räuberhorden verfaren so nicht gegen ihre Genossen, sondern nur gegen Ausbürger. — War die Entfernung des Herzogs ein sicheres, hinreichendes Mittel zu jenem Zweck? Ja wirklich, holde Eintracht ist seitdem zwischen Statthalter und Ratsherren wiedergekommen! Der *Looper van Staat* (S. 516) hatte es ganz umständlich vorausgesagt. — War es das einzige Mittel? Nichts weniger, es war gar kein Mittel zu Wiederherstellung der Eintracht. Gewiß dachte auch nie ihr Herz daran, den FStatthalter sich dadurch zum Freunde zu machen: rathlos, wehrlos, sollte er werden, damit seine völlige Unterjochung leichter wäre. III. Doch immer noch wollen sie, daß alles mit dem mindesten Aufsehen geschehe (wie war das möglich!): noch wollen sie nichts zu des Herzogs Nachteil tun; nur *persuadiren* solle ihn der Statthalter, daß er seine Dimission selbst, auf die *honorableste* und *favorableste* Weise, neme. So spricht man von einem Verbrecher nicht, den man einer Missetat überfüren zu können

versichert ist! Aber was wäre das Urteil der Mit- und Nach-Welt von dem Herzoge gewesen, wenn er diesen tückischen Vorschlägen Gehör gegeben hätte? Um so mer, da die Herren schon von härteren Mitteln sprachen, die in ihrem Busen wären. IV. Sie handeln übrigens nach ihrem Gewissen (S. 461), der FStatthalter auch. Gewissen gegen Gewissen! — Aber ich mag in keiner Welt leben, wo jeder nach seinem Gewissen handeln darf. In den Cromwellschen Zeitläuften saß ein Haufe gewissenhafter Leute in einem Hause beisammen, und betete: indem fur ein Bischof vorbei; ein Beter schrie: auf, auf, der Herr hat ihn uns in die Hände gegeben! Sie stürzten heraus, zerrissen den Bischof aus GewissensDrang, und kerten zurück, um fortzubeten.

7. Den 27 Jul. beschließen die Amsterdamer (S. 462) die Dimission und Remotion des Herzogs förmlich. Wütend greifen sie dabei die Grundfesten der Union an, und wollen den FeldMarschall aller Provinzen, einseitig von der einzigen Provinz Holland, sowol in Ansehung seiner Tractamente (die sie ihm gleichwol lassen wollen, wenn er sich weit genug von dem Gebiet der Republik entfernen würde), als seines Commando über die Officiere ihrer Provinz, entsetzet haben. Auch bringen sie eine neue Untersuchung, wegen der Teilnemer an der Acte (S. 464), auf die Ban. — Zwei Tage darauf bringen sie diesen ihren Schluß bei dem LandTage von Holland ein; und die Dordrechter hauptsächlich unterstützen sie. Beide brechen nun öffentlich und ungescheuet, in

ei-

einer Sache, die die Ehre und Wolfart eines der ersten Bürger im Stat betraf, der nur das Recht des niedrigsten Bürgers, "nicht ungehört verdammt zu werden", aufrief, für den auch der FStatthalter S. 494, der holländische Adel S. 490, und die Stadt Hoorn S. 468, dieses erste aller bürgerlichen Rechte, wiederholt und dringend reclamirten, — in dieser offenbar blos justiziellen Sache, wo die unumschränktesten Monarchen von MachtVollkommenheit zu sprechen sich schämen, brechen die KleinDespoten von Amsterdam und Dordrecht, mit *plenitudo potestatis* und StatsRaison (S. 465 folg.) hervor. Sie siegen

8. den 18 Aug. auf dem LandTage, und treiben, wiewol nur durch Merheit einer einzigen Stimme, die Beispiellose Resolution S. 469—474 durch. In dieser Resolution 1. wiederholen sie alle die vorigen, schon unzäliche male widerlegten grundfalschen, und resp. widersinnigen Behauptungen, "der FStatthalter sei nicht befugt, sich ohne Vorwissen und Mitwirkung der Stände, seine Räte zu wälen; der Herzog sei bei seinem Ratgeben blos auf das Militaire eingeschränkt gewesen; durch Abschließung der Consultations-Acte, habe er gegen seine Instruction als Repräsentant des Gen.Capitains, gehandelt; ihm habe der FStatthalter vollkommene Unverantwortlichkeit, mit Ausschließung der Stände[3], zugesagt; er sei ein Fremdling; seine Remotion sei, zur Ret-

3. Man setze, der FStatthalter befolge einen ihm vom Herzog gegebenen Rat: bei der Freiheit, die er sich bei seinem Rat-

Rettung des Landes gegen gefärliche Unternemungen, sei zur Wiederherstellung der Ruhe in diesen Landen, und der Harmo-

RatFragen und RatBefolgen feierlich vorbehalten hatte, wurde der Rat nunmer seine eigene Meinung. Handelte er nach diesem Rat, oder nach dieser seiner eigenen Meinung, sträflich, und der Stat mußte darüber Verantwortung fodern: so mußte sich solcher, der Stat, an den FStatthalter halten; so wie dieser befugt war, deswegen den Herzog zur Verantwortung zu ziehen. Mithin war durch diese Zusage nichts von der höheren Cognition eximirt, welches die Stände doch scheinen vorspiegeln zu wollen.

Mein Rechtsgelerter Freund befürchtet, mein obiger Satz S. 69, daß zwischen zwei solchen Contrahenten, kein Dritter zu keiner Zeit das Recht habe sich einzubrengen, sei zu allgemein ausgedrückt; und schlägt daher folgende Einschränkung in thesi und hypothesi vor. "In *thesi*, sagt er, ist er nur in so fern richtig, als die Gegenstände des Vertrags, Rechte und Verbindlichkeiten der Contrahenten betreffen. Sind Rechte eines Dritten darinn begriffen, so würde derselbe allerdings sich einzubrengen befugt seyn. In *hypothesi* ist dieser Dritte der Souverain selbst. Dieser hat allerdings ein Recht, darauf zu sehen, daß kein Vertrag geschlossen werde, wodurch seiner Cognition etwas ohne seinen Willen entzogen werden könnte, was nach der Natur des Gegenstandes, derselben unterworfen seyn muß. Alles kömmt also hier eigentlich darauf an: I. Haben die Contrahenten eine solche Exemtion zur Absicht gehabt? Hier läßt sich, aus der Lage der Sache, und dem Inhalt des Vertrags, leicht zeigen: *Nein*! II. Was wäre allenfalls die Wirkung einer solchen unternommenen Exemtion gewesen? Antwort: der Souverain könnte den darauf gerichteten Vertrag zu allen Zeiten für nichtig erklären, und seine höhere Cognition dennoch ausüben. Ein nichtiger Weise geschlossenes Pactum, ist an sich kein Verbrechen: nur die in Gefolg eines solchen Vertrags hernach geschehene wirkliche Exemtion, könnte für so etwas angesehen werden; der Herzog hat aber diese so wenig zur Absicht, daß er vielmer sich erbietet, da Recht zu geben und zu nemen, wo er es, nach

der

monie unter den Mitgliedern der hohen Regirung, unumgänglich nötig" . . . . II. Sie erdichten, die Convention sei so unverbrüchlich geschlossen worden, daß nicht eine der contrahirenden Parteien allein, sondern nur beide zusammen, einander auffagen könnten (S. 470, vergl. mit der Protestation des Adels S. 489, V). III. Ihrem FStatthalter geben sie ein blindes Zutrauen zu dem Herzog schuld, und verübeln ihm, daß er menschlich genug ist, dessen Person und die Acte immer noch zu rechtfertigen (S. 471). IV. Dem Herzog werfen sie distinguirte genossene Woltaten vor (S. 470). Verübeln sie ihm, daß sich derselbe, 35 Jare lang, seine ihnen geleistete Dienste von ihnen bezalen lassen? Aber wie kan die reichste Nation unsers WeltTeils, die Dienste eines ausländischen Fürsten, den sie nichts anging, umsonst und als ein Almosen verlangen? Und war es nicht wärend eben dieser seiner Administration, wo sie, nach ihrem eigenen Geständnisse S. 115, noch reicher eworden war? Oder reuen sie die 200000 fl., die sie, eben diese Hrn. Stände von Holland und Westfriesland, dem Herzog

der Verfassung des Stats, geben und nemen soll. Die Stände aber verweigern Untersuchung und Recht. Und III. hat nun, in Gefolg dieses Vertrags, der Herzog Rat gegeben, und der FStatthalter Rat angenommen, der dem waren Wol des Stats nachteilig war, und für welchen einer oder der andre, oder beide, zu Recht stehen müßten? Das müßten seine Ankläger klar erweisen, wenn sie nicht, nach dem Tit. π. *de Calumniatoribus*, beurteilt seyn wollen".

zog im J. 1766, freiwillig und einmütig, nach ihrem Ausdrucke "als ein Zeichen ihrer warhaften Dankbarkeit", in der Tat aber als eine schuldige Vergütung des großen Aufwandes, den solcher, wärend der 7järigen Vormundschaft, und als Repräsentant des Gen.Capitains, ohne irgend einen außerordentlichen Gehalt, hatte machen müssen, durch den RatPensionär hatten ehrerbietigst überreichen lassen (S. 38)? . . . Wie sich die Sprache auf dem LandTage von Holland, in der kurzen Zeit von nur 18 Jaren, ändert! Damals hieß der Woltäter der Herzog; damals waren diejenigen, die Woltaten genossen zu haben, und Dank dafür schuldig zu seyn eingestanden, und diesen Dank willig, und tätig, und feierlich, abstatteten, die Herren von Amsterdam, und von Purmerende, und von Leiden u. s. w., und alle die andern, die nun das Kind in Amme umschaffen. V. Sie sagen S. 471, "die Justiz sei niemals befugt, über Gegenstände zu urteilen, „die die Verwaltung der LandesSachen beträfen; es gehöre „privative zu dem Departement des Souverains, zu beur„teilen, was zum Betrieb der gemeinen Sache . . . . be„werkstelliget werden müsse". Wer bei der vorigen Num. IV lachen mußte, wird bei dieser schrecklichen Stelle der Resolution Num. V schaudern. Also, nicht *justitiae* fruendae causa sind Regirungen in der Welt? Also, wenn es der Vorteil Mererer, oder nur der Regenten, erfodert; so dürfen die Wenigeren, das Volk, oder doch ein- und andrer,

auf-

aufgeopfert * werden? Unglücklicher Bataver, worinn ist dann dein Stat von einer RäuberBande verschieden? — Doch er

* Die Idee von StatsOpfer ist in dem Gehirn unaufgeklärter RatsHerrn, was Gift und Dolch in den Händen unverständiger Knaben sind. Schwerlich haben die guten Männer von *Purmerende* und *Gorinchem &c.*, diese feine Materie (die nicht nur in so vielen HandBüchern über das allgemeine StatsRecht, sondern auch in einzelnen Schriften, wie in den beiden 1742 zu Upsala gehaltenen Diss. *de poenis innocentum*, von dem seel. CanzleiRath *Ihre*, u. a., hinlänglich verhandelt worden) gehörig studirt: sonst würden sie, weit davon, die eben so gräßlichen als ungelerten Sätze von ein par Amsterdamer und Dordrechter Demagogen, blindlings zu unterschreiben, zu ihrer individuellen und ihrer ganzen respectablen Provinz Ehre, vor so'chen Sätzen zurückgebebet haben. — Der StatsVertrag besagt: "ich 100ster „schließe mich, meiner eigenen größeren Sicherheit, meines „eigenen größeren Vorteils wegen, an Euch 99 an; alle Ge„faren, die ihr von euch abzuwenden habt, helfe ich mit „abwenden; alle Lasten, die ihr tragt, trage ich mit; aber „was Ihr von mir fodert, fodere ich auch von Euch, und so „durchaus wechselsweise, nicht mer und nicht weniger". Bekämen nun diese 99 das Recht, den 100sten bei erster Gelegenheit (durch Resolution des Souverains, nicht etwa durch das Los, dem alle sich unterwerfen müßten) zum Enfant perdu zu machen: so wäre es warer Unsinn, einen StatsVertrag einzugehen; denn so würde die Macht, welche Bären und Wölfe und Räuber im Walde factisch ausübten, um einen von seinem Schöpfer zum Glück hienieden bestimmten Menschen unglücklich zu machen, — diese thierische Uebermacht, der man eben, durch Flüchten in den Stat, entgehen wollte, würde nunmer den 99 Mitbürgern als ein Recht übertragen; und Raison de *Loup*, Raison de *Voleur*, hieße nun Raison d'*Etat* . . . .

Nie ist die bürgerliche Gesellschaft berechtigt, ihrer Sicherheit, ihres Vorteils wegen, einem ihrer Mitglieder einen Schaden zuzufügen, den sie ihm nicht vollgiltig vergüten kon.

Nie

er ist verschieden, sehr verschieden: unter sich verwalten Räuber gewönlich strenge Justiz; nur denen, die außer ihrem Bunde sind, glauben sie kein Recht schuldig zu seyn. VI. Sie beschließen nicht nur, darauf zu dringen, daß ihre Mit-Stände, die 6 andern Provinzen, wovon jede, Constitutionsmäßig, eine Stimme so gut wie sie hat, in die Dimission und Remotion des Herzogs einwilligen möchten (und gestehen demnach die Notwendigkeit, eines hierüber einmütig zu nemenden Schlusses, ein): sondern, ohne noch diesen Schluß abzuwarten, setzen sie, die Stände von Holland, sie, $\frac{1}{7}$ der Union, den FeldMarschall aller 7 Provinzen und der ganzen Union, einseitig ab, verbieten ihm tätig ihre Provinz, weisen die Officiere ihrer Provinz an, seine Befele nicht weiter zu respectiren, und befelen, die ihm Contractsmäßig von der ganzen Union

Nie ist sie befugt, ihren Vorteil, nicht einmal ihre Erhaltung, mit dessen unersetzlichem Unglück zu erkaufen (den einzigen unendlich seltenen Fall ausgenommen, wenn, ohne diese Aufopferung, dennoch nicht nur er selbst, sondern auch alle seine Mitbürger, unglücklich werden würden). Durch neue besondre Verträge können einzelne Bürger die Pflicht auf sich laden, in bestimmten Fällen StatsOpfer zu werden: aber Soldaten-Eid ist nicht BürgerEid. Und ohne diese besondre Verträge, können einzelne Bürger freiwillig sich zu StatsOpfern machen, gar den Tod fürs Vaterland sterben: aber welchen Namen verdienen Menschen, die ein solches Opfer als eine Schuldigkeit fodern? die es, wenn es sich in sein Schicksal ergibt, nicht bekränzen, sondern es so gar mishandeln? ihm so gar das einzige, was, nächst dem WonneGefül, vielen Menschen gutes zu tun, Helden zu Aufopferungen entflammen kan — die Ehre — um einige Beutel Ruyders zu ersparen, rauben wollen?

on gebürende, zufälliger Weise aber auf ihre Provinz repartirten Summen, nicht länger als bis zu Ende des laufenden Jares * auszuzalen (S. 473). Wie sehr diese, offenbar Unionswidrige ProvinzialVerordnungen, besonders den holländischen Adel empöret haben, weiset dessen heftige Protestation S. 491 folg. aus. — Vor 18 Jaren hatten J. Ed. Gr. Mög. dem Herzog angewünscht, daß der Allmächtige Se Hoh. bis zum spätesten Alter mit seinen schäzbarsten Woltaten überhäufen wolle (S. 38). Wie glücklich ist der Herzog, daß diese Woltaten des Allmächtigen nicht auch auf die Repartition der Provinz Holland gebracht waren, oder kein Syndikus von Dordrecht la Feuille des bénéfices *céles* hielt: er würde sonst gewiß auch hierinn Wünsche und Parole **widerrufen** —, er würde, das Aufhören auch jener Woltaten mit Ende des Jars, durch Merheit efficaciculyk durchgesezt haben.

9. Auf diese Resolution, ließ der Herzog den 30 Aug. sein **CircularSchreiben** an die 5 übrigen Provinzen, die noch nicht gestimmt hatten, ergehen; und legte ihnen darinn, mit Uebergehung alles andern, vorzüglich 2 HauptPuncte ans Herz: die unmenschliche **Verweigerung** aller von ihm und andern so oft erbetenen **Justiz**; und den schnöden und Beispiel-

lo-

* Diese Zalung ist nicht einmal geschehen; sondern die 3 lezten Monate des Jars sind, nach der Abreise des Herzogs aus der Republik, eingezogen worden.

losen **Undank**, mit dem ihm seine 34järige holländische Dienste, welche er nicht anders als nach den dringendsten mermaligen Bitten, und mit sichtbarer Aufopferung andrer noch ehrenvollerer und einträglicherer Dienste, genommen, belonet werden sollten. Es scheint, der dekapolitanische Souverain (die 10 Städte von Holland) erwachte auf einige Zeit aus seinem Taumel; denn, ein par Wochen nachher, ließ er dem Herzog ein *Accommodement* anbieten (S. 482 folgg.), wann gleich er den Namen nicht haben wollte, daß es von ihm käme. Unmöglich konnte ein Mann von Ehre, in des Herzogs Lage, einem solchen Accommodement, so zuträglich es übrigens seinen Finanzen war, die Hände bieten. Aber eben so unmöglich konnte der Dekapolitaner, bei seiner sultanischen Idee, daß Souverains nicht widerrufen dürften, seine Resolution zurücke nemen. Also — mußte der Herzog das weitere äußerste, und vor allem die längst versprochne Protestation des holländischen Adels vom 17 Sept. (S. 486), abwarten.

10. Die **Protestation** erschien: wer darf es wagen, die darinn angegebene Gründe zu widerlegen? Gleichwol stimmte auch **Seeland** nachteilig für den Herzog, obgleich minder wild, wie die 10 Städte. "**Weil** die Acte ohne Vorwissen und Einwilligung der Stände (die hierzu auf keine Weise nötig war), dabei auch unter sehr bedenklichen Clauseln und Stipulationen (deren keine einzige bedenklich war), gegen die Intention, in welcher die Stände des Herzogs

zogs Dienste begehrt (ihre beurkundete Intention war, daß der FStatthalter, sich auch noch nach dem J. 1766, des Herzogs Rats und Beistandes bedienen sollte), abgeschlossen worden; **weil** die meisten Eingesessenen (wie unerwiesen, wie erweislich unwar!) Misvergnügen und Mistrauen gegen den Herzog gefaßt hätten (aber ganz ohne Grund; und wie leicht wäre es gewesen, ein ungegründetes Mistrauen zu heben); und **weil** endlich jetzo die Republik Differenzen mit dem Kaiser hätte, in dessen Diensten der Herzog auch noch stünde (wirklich ein neues Argument, das aber doch die 10 Städte schon S. 470 berürt hatten); und **weil** sonst Einigkeit im Stat, und Zutrauen zum FStatthalter, nicht wiederhergestellt werden könnte (Zeitungsleser, ist beides nachher wiedergekommen?): dieser, und hauptsächlich letztangefürter Ursachen wegen, — **dispensiren** sie den Herzog von allen seinen Chargen; **wo nötig, dimittiren** sie ihn, jedoch seiner Ehre unbeschadet; sie ziehen seine **Tractamente** ein; verwilligen ihm aber, auf den Fall seiner **freiwilligen** Entfernung aus dem Gebiete der Republik, und unter andern noch unannemlicheren Bedingungen, ein seiner hohen Geburt und Rang angemessenes järliches *Appointement* (S. 496).

Zehender Abschnitt.

Der Herzog legt freiwillig alle seine bei der Republik gehabte Chargen nieder (14 Oct.), und verläßt das Land (16 Oct. 1784).

LXXXIII.

Noch felten die Resolutionen von **vier** Provinzen: folglich war noch keine Merheit gegen den Herzog vorhanden; nicht einmal in Ansehung seiner Dimission, und noch weniger seiner Remotion, denn letztere hatten blos die 10 Städte von Holland, nicht Friesland, nicht Seeland, geradezu beschlossen. Jener ihre Resolutionen felen noch bis diese Stunde; denn ein Vorfall von ganz andrer Art brach die Sache schleunig ab, und gab ihr eine völlig neue Wendung.

Nur zwei Wochen nachher, wie der Herzog die Seeländische Resolution erhalten hatte, geschah der teure Schuß auf der Schelde (8 Oct. 1784). Nun war ein Bruch zwischen dem Kaiser, dessen FeldMarschall der Herzog noch immer war, und der Republik, unvermeidlich. Nun nam sogleich der Herzog den Entschluß, alle seine Bedienungen bei der Republik, in die Hände der Gen. Staten zu resigniren; an welche er deshalb, den 14 Oct., folgendes Schreiben aus Herzogenbusch erlies:

Hochmögende Herren. Da ich die Ehre gehabt, diesen Landen in verschiedenen hohen MilitärChargen, eine Zeit von 34 Jaren hindurch, zu dienen, und mir vollkommen bewußt bin, daß

daß ich darinn mit allem Eifer und Treue zu Werk gegangen bin; da ich, wärend dieser Dienste, die ausgezeichnetsten Beweise von der Approbation und Affection von Ewr. HMög. und der ganzen Nation, in den Zeiten der Ruhe und Eintracht, genossen habe: so wird die Nachwelt kaum glauben können, daß mir so viele weitgehende Unannemlichkeiten haben widerfaren können, als ich nun seit 4 Jaren habe erleiden müssen. Diese anhaltende Widerwärtigkeiten haben mich bewogen, schon lange auf meinen Abzug aus diesem Lande bedacht zu seyn; allein ich glaubte solches nicht füglich tun zu können, ehe ich gegen alle Lästerung und Blame gehörig gerechtfertiget wäre; und hoffte und erwartete immer, solches gegen die für mich so eingreifende Resolutionen einiger Provinzen, von Ewr. HM. zu erhalten, oder mit meiner Verteidigung gehöret zu werden, warum ich dann auch in meinen Schreiben an die Hrn. Stände der 5 Provinzen, die sich jenen Resolutionen noch nicht conformiret hatten, so ehrerbietig als inständig angesucht hatte. Doch die gegenwärtigen ZeitUmstände, und das von einigen Provinzen gegen mich öffentlich manifestirte und declarirte Mistrauen, haben mich veranlaßt, meine Abreise nicht länger aufzuschieben. Ich mache also Gebrauch von dem Recht, zu allen Zeiten meine Dimission aus des Landes Diensten nemen zu können, wann ich solches für gut finden würde, welches Recht ich mir bei meinem Eintritt in diese Dienste ausdrücklich vorbehalten habe; und resignire dem zu folge, in Ewr. HMög. Hände, hiemit wirklich alle meine MilitärChargen in Diensten dieses Stats, mit der Erklärung, daß ich mich von nun an des Eides und der Dienste dieser Lande für entbunden halte: und gebe anbei Ewr. HM. Nachricht, daß ich alle die Papire,

Charten, und andre Plane, die den Stat und die Verteidigung dieser Lande betreffen, die in meiner gewesenen Relation unter meiner Verwar waren, ohne einige Reserve, zu Handen Sr Durchl. Hoh. des Fürsten von Oranien, als Gen. Capitains der Union, gestellt habe; und ferner, daß ich das Commando der Garnison dieser Stadt, an den Gen. Major und Commandanten *Douglas* abgegeben, und solchem zugleich alle meine das Gouvernement betreffende Plane und Papire abgeliefert habe.

Noch wünsche ich Ewr. HM. des Himmels teuersten Segen, zur größten Wolfart und Prosperität dieser Lande, an, und habe die Ehre mit aller Ehrerbietigkeit zu beharren

Ewr. HM. untertäniger Diener

An eben dem Tage schrieb er an den FStatthalter:

Durchlauchtigster Fürst und Herr. Ich habe die Ehre, Ewr. Durchl. Hoh. hiemit Nachricht zu geben, daß ich heute alle meine Militär-Chargen im Dienste dieses Stats, in J. HMög. Hände resignirt habe; und neme mir die Freiheit, Ewr. Durchl. Hoh. hierbei Abschriften der Missiven zukommen zu lassen, welche ich in der Absicht sowol an J. HM. die Hrn. Gen. Staten, als an den StatsRat, habe ergehen lassen: mittlerweile ich das Commando der Garnison allhier, und zugleich auch alle meine Papire Charten und Plane, die dieses Gouvernement betreffen, an den Gen. Major und Commandanten *Douglas* abgegeben habe.

Nächstdem kan ich nicht umhin, Ewr. für das Zutrauen und die Beweise hoher Approbation, womit Ewr. mich in Warnemung meiner ehemaligen MilitärChargen zu beehren beliebt haben, und wovon die lebhaften Empfindungen nie bei mir erlöschen

sollen,

sollen, meine Dankbarkeit zu bezeugen. Ich habe die Ehre mit aller Hochachtung ehrerbietig zu verharren

Ewr. gehorsamer Diener

An eben dem Tage schrieb er an den StatsRat:

EdelMögende Herren. Da ich von allen meinen MilitärChargen im Dienste dieses Stats, meine Dimission bei J. HMög. genommen habe: so neme ich mir die Freiheit, solche mit aller Ehrerbietigkeit Ewr. EdMög. hiebei abschriftlich zuzusenden; und habe die Ehre, Ewr. hiemit zu benachrichtigen, daß ich das Commando .... [siehe S. 550, Z. 8—5 v. u.] .... abgegeben habe. Indeß schätze ich mich für glücklich, diese Gelegenheit ergreifen zu können, um Ewr. die waren Empfindungen von Dankbarkeit für alle die Beweise von Geneigtheit und Vertrauen bezeugen zu können, die Ewr., wärend meines mer als 30järigen Aufenthalts in diesen Landen, mir gegeben haben, besonders in der Zeit, da ich, wärend der Minderjärigkeit des FStatthalters, mit allen dessen MilitärChargen beehret gewesen, ja selbst die ganze Zeit über, da ich sowol wie FeldMarschall dieses Stats, als wie Gouverneur von Herzogenbusch, meine Pflichten und Ewr. Befele bis auf den heutigen Tag, unter Höchstderoselben Augen, habe erfüllen mögen, ohne je, so viel ich weiß, die mindesten Beweise von Ewr. Unzufriedenheit empfangen zu haben. Ich habe die Ehre mit aller Ehrerbietung zu seyn Ewr.

gehorsamer Diener.

LXXXIV.

Den andern Tag (15 Oct.) beratschlagten sich die Gen. Staten über des Herzogs Missiv, und beschlossen: "diese „Höchstgemeldter Sr Hoheit Resignation aller seiner Militär-„Chargen im Dienste dieses Stats, solle acceptirt, und Höchst-„derselbe von nun an, von dem Eide und Dienste dieser Lande, „für entbunden gehalten werden. Hievon solle demselben durch „ein Rückschreiben Nachricht gegeben werden. Desgleichen „solle auch den Hrn. Ständen der resp. Provinzen, durch Mis-„sive, zu ihrer Information, so wie auch Sr Hoh., als „Gen. Capitain der Union, Nachricht gegeben werden, um, „falls es nötig, wegen der hiedurch erledigten Stellen Vorse-„hung zu tun. Ferner solle eine Abschrift vorbemeldten Mis-„sivs, dem Hrn. van *Lynden* van Hemmen, und andren J. „HMög. Deputirten zu den MilitärSachen, eingehändiget „werden, um gemeinschaftlich und mit einigen Hrn. Commit-„tirten aus dem StatsRat, die J. Edl. selbst ernennen wer-„den, zu visitiren, zu examiniren, und von allem hieher an „die Versammlung einzuberichten. Auch solle ein Extract die-„ser Resolution, nebst einer Abschrift vorbemeldten Missivs, „dem StatsRat zu dessen Nachricht zugeschickt werden".

Unterzeichnet P. D. v. *Idsinga* und *Fagel*.

Die Deputirten von Holland erklärten, daß sie zur Bestimmung vorbenannter commissorischen Besogne nicht concurrirt hätten.

Un-

Unter gleichem Dato schickten die Gen. Staten diese Resolution, dem Herzoge mit folgendem Schreiben zu:

Durchlauchtigster, Hochgeborner Fürst und Herr. Wir haben heute Ewr. Hoheit Missiv vom 14den dieses erhalten, wodurch uns, von Höchstderoselben aus den darinn angefürten Gründen genommenem Entschluß, alle Höchstderselben MilitärChargen im Dienste dieses Stats, in unsre Hände zu resigniren, Nachricht gegeben wird; mit der Erklärung, daß Ewr. Hoh. sich von nun an des Eides und des Dienstes dieser Lande für entbunden achteten.

Wir finden uns verpflichtet, die von uns hierüber heute genommene Resolution, Ewr. Hoh. zuzusenden, worauf wir uns beziehen, Ewr. Hoh. allen ersinnlichen Segen und Prosperität anwünschen, und verharren, Durchl. Hochgeborner Fürst und Herr

Ewr. Hoheit

gute Freunde

die Gen. Staten der Ver. Niederlande.

Gezeichnet wie die Resolution.

LXXXV.

Den Tag darauf (16 Oct. 1784) verlies der Herzog **Ludwig** das Land, in welchem er 33 Jare und 10 Monate gewonet —, das Land, das unter ihm, und durch ihn, vom J. 1750 bis 1775, eine seiner glücklichsten Perioden durchlebet —, das Land, das ihn ununterbrochen, 30 Jare hindurch, dankbar verehret, pflichtmäßig geliebet hatte, — das Land, das ihn in den letzten 4 Jaren seiner Dienste, von einer kleinen aber übermächtigen Partei, auf eine Art, die in den Jar-

Büchern des FreiStats ohne Beispiel ist, ungestraft hatte mishandeln lassen. Er verließ dieses ihm schreckliche Land, unter allen bisher erzälten Umständen, und — fluchte ihm gleichwol nicht! Noch den 17 Maj 1785, schrieb er aus Achen an den Hrn. van *Slype* in Mastricht * (siehe dessen Geschichte in nächstfolgendem zwölften Abschnitt):

Monsieur. Dans le cours des cruelles & injustes persecutions que j'ay essuyées depuis plus de *quatre* ans, rien ne m'a plus affecté que le procedé inoui qu'on a eu vis-à-vis de Vous, *Mr.*, tant par l'estime & l'amitié que je vous porte, que parce ce que j'ay été très-innocemment la cause de tout ce que vous avez souffert. J'en ay été inconsolable: jugez *Mr.* à quel point je dois être consolé de Vous savoir triomphant sur la calomnie & la mechanceté.

La nouvelle de votre victoire a été un vrai baume dans les playes profondes & incurables dont on m'a frappé & frappe encore. Recevez *Mr.* mes plus tendres, parfaites & sincères felicitations sur cette fin glorieuse de l'attaque injuste qu'on vous a faite.

Veuille l'Etre suprême Vous combler dans la suite de ses plus riches benedictions, en Vous accordant toutes les consolations & satisfactions les plus desirables, & eloigner de Votre chere personne tout ce qui pourroit alterer votre contentement.

Puisse l'Etat & votre patrie, *au vrai bonheur duquel je ne cesserai jamais de m' intereser avec la même affection que je l'ai servie*

* Hr. *van Slype* hat diesen Brief, in seinem *Omstandig Berichte* ꝛc. p. 41 folg. publicirt.

ſervie pendant près de 35 ans, jouir encore longtems de vos talens & de vos fideles & utiles ſervices.

Je me recommande à la continuation de votre amitié, je crois la meriter par l'amitié ſincere, l'eſtime & les conſiderations les plus parfaites avec lesquelles je ſerai pour la vie &c.

Elfter Abſchnitt.

Erdichteter Complot, Maſtricht an den Kaiſer zu verraten.
Vom 15 Febr. bis 28 Apr. 1785.

LXXXVI.

Vier Monate brachte der Herzog, in Achen, einigermaßen in Ruhe, und Erholung von ſeinen ausgeſtandenen Bedrängniſſen, zu. Aber noch waren ſeine Feinde nicht beſänftiget: noch auf deutſchen Grund und Boden ſetzten ſie dem deutſchen Fürſten nach; und ſchon in der Mitte des Februars fingen ſie wieder an, deſſen Ruhe durch ihre gewönliche nichtswürdige Mittel und MittelsPerſonen, und — wer ſollte es glauben? — bei folgenden Anläſſen, zu ſtören.

I. In dieſem Winter zogen die kaiſerlichen Truppen durch die Stadt. Die Hrn. Generale und andre Officiere ermangelten nicht, dem Herzog, als kaiſerl. und des deutſchen Reichs FeldMarſchall, und als einem Fürſten, der ihrem Kaiſer ſo nahe angehörte, ihre Ehrfurcht zu bezeugen; und alle wurden

von

von dem Herzog, mit der Würde seines Rangs, und mit der bekannten Güte seines Herzens, aufgenommen. Diese Handlungen zwischen Deutschen und Deutschen, waren doch von beiden Seiten so ganz natürlich: wer sollte glauben, daß in der Folge Holländer solche mit Gift bespritzen würden?

II. In eben diesem Winter wurde der Hr. RheinGraf von *Salm*-Grumbach, Obrister in Diensten der Republik, der sich verpflichtet hatte, ein aus Husaren, Jägern, und Infanterie bestehendes Corps von Truppen, für den Stat aufzurichten, von den GeneralStaten und dem FStatthalter nach Berlin geschickt, um den König von Preußen zu bewegen, der Republik durch seine geneigte Dienste beizustehen. Allein alles, was der RheinGraf erhielt, war blos, daß ihm der König sehr gnädig verwilligte, sich in seinen Staten, für bares Geld, alles was er zu Equipirung seines Corps brauchte, auf die leichteste Art anzuschaffen. Uebrigens bezeugte ihm der König, wie vielen Anteil er an Erhaltung der Republik nähme; und gegen den RheinGrafen besonders äußerte er sehr viel Zutrauen, und verstattete ihm merere besondre Audienzen. In einer dieser herablassenden Unterredungen, mag der Monarch vielleicht von dem Herzoge Ludwig, und von Mastricht, gesprochen haben. . . . In der Mitte des Februars kam der RheinGraf wieder nach dem Hag zurück; und gleich nach seiner Rückkunft, fingen die abscheulichsten Lästerungen gegen den Herzog, in den holländischen Zeitungen an.

LXXXVII.

LXXXVII.

Man ließ den Leidner ZeitungsSchreiber zuerst auftreten. Unter dem 15 Febr. mußte dieser erzälen, daß "alle kaiserl. Officiere, die durch Achen gekommen, dem Herzoge die Cour gemacht hätten, und von ihm sehr gnädig wären aufgenommen worden. Er setzte hinzu, diese Herren folgten hierinn zweifelsohne den Absichten des Wiener Hofes: was aber den Herzog betreffe; so wisse man nicht, ob die Bande, die ihn an das Haus Oesterreich fesselten, und diejenige, die ihn an Holland gebunden hätten, ihm verstatteten, sich in die Händel des Kaisers mit der Republik zu mengen. Vermuten könne man solches aus der ununterbrochnen Correspondenz, die der Herzog noch mit dem FStatthalter unterhielte, und aus den häufigen Courieren, die zwischen Achen und dem Hag gingen. Daß aber der Herzog sich noch ferner auch in die inneren Angelegenheiten der Republik einmischen sollte, wäre wegen dessen, was in Holland vorgefallen, nicht zu vermuten". Correspondirte der Herzog mit dem FStatthalter? Dafür wäre er doch der Republik keine Red und Antwort schuldig; er hatte ja das Glück, weder ihr Beamter noch ihr Einwoner mer zu seyn. Wäre etwas unerlaubtes in einer solchen Correspondenz; so fiele die Strafbarkeit einzig und allein auf den FStatthalter zurück, der nicht ermangeln würde, seine verabscheuungswürdige Ankläger zu Schanden zu machen. — Mischte sich der Herzog noch in die inneren Angelegenheiten der Republik? Wirklich das war sehr unwarscheinlich; es war ihm teuer genug zu stehen gekommen, daß er sich 34 Jare lang mit diesen

Un-

Undankbaren abgegeben hatte. — Mischte sich derselbe in die neusten Zwistigkeiten des Kaisers mit der Republik? und tat er dies sogar mit merklicher Parteilichkeit für den Kaiser? Nun ein kaiserl. FeldMarschall, darf doch wol für seinen Kaiser parteiisch seyn, wäre es auch auf Kosten seines vormaligen Souverains, welcher ihn so sehr mishandelt hatte, von dessen Eid und Dienst er feierlich entlediget worden! — Uebrigens war das häufige Geben von Courieren zwischen Achen und dem Hag, eine Lüge: nicht ein einiger Courier, war die ganze Zeit über, diesen Weg gegangen. Ueberhaupt hatte, seit der Abreise des Herzogs aus der Republik, alle Correspondenz zwischen ihm und dem FStatthalter aufgehört; dies war der jetzo am Ruder sitzenden Partei selbst, genugsam bekannt: und dennoch war sie so unverschämt, jene grobe Unwarheit, aus besondern Absichten, durch merere öffentliche Zeitungen, unter dem Volke verbreiten zu lassen!

Mittlerweile, da sich noch das Volk in der Republik, mit der sogenannten verräterischen Correspondenz zwischen dem FStatthalter und dem Herzog, trug, erschien auf einmal, den 28 Febr., *Num.* 314 von dem schändlichsten WochenBlatte, die Post von dem NiederRhein genannt. Hierinn wurde wörtlich denunciirt, daß der Herzog eine geheime unerlaubte Correspondenz in Mastricht unterhielte, um diese Festung dem Feinde durch Verräterei in die Hände zu liefern. Hiebei erlaubte sich dieses Blatt, um das Volk auf einmal aufzubringen, die allerabscheulichsten Invectiven gegen die Person des Her-

Herzogs, und zwar in Ausdrücken, deren sich nur der gemeinste Pöbel, gegen den niedrigsten und allergröbsten Böswicht, bedienen könnte.

Unmittelbar nachher, wie dieses Blatt vorausgegangen war, ward diese sogenannte wichtige Entdeckung, auch durch eine Menge andrer holländischen Zeitungen, über das Land, und durch die in Holland gedruckte französische Zeitungen, über ganz Europa, verkündiget; und noch weiter beigefügt, der RheinGraf von *Salm* sei es, durch welchen der König von Preußen diese Sache dem State habe offenbaren lassen. Der Leidner ZeitungsSchreiber erzälte dies in seinem Blatte vom 1 März, jedoch noch mit einiger Mäßigung, um Europa nicht auf einmal zu betäuben. Er sagte, "angesehene StatsPersonen in der Republik — er kan hierunter, wie der Erfolg ausweist, niemand anders als die holländischen ZeitungsSchreiber und Libellisten verstanden haben — wären von einer sehr respectablen Seite gewarnt worden, gegen gewisse Verbindungen, welche zwischen Leuten in Achen und andern in Mastricht subsistirten, auf ihrer Hut zu seyn u. s. w. Und der Amsterdamer ZeitungsSchreiber versicherte, unter gleichem Dato, aufs neue, und noch stärker, daß zwischen dem Herzoge und dem FStatthalter eine Correspondenz existire: von der andern Correspondenz zwischen Achen und Mastricht, sprach er erst den 4 März, und nannte dabei den RheinGrafen und Berlin.

LXXXVIII.

So schrieben, zwischen dem 28 Febr. und 4 März, noch zwanzig und mer holländische Blätter: man denke, welches Aufsehen diese lermenden Nachrichten im ganzen Lande machen mußten! Bisher hatte weder der Stat, noch der FürstStatthalter, die mindeste Wissenschaft davon gehabt. Nun erst, den 4 März, ließ der letztere den RheinGrafen zu sich kommen, um aus dessen eigenem Munde zu vernemen, ob er eine solche Commission, wie die Zeitungen meldeten, wirklich von dem Könige von Preußen gehabt habe; und falls es sich so verhielte, ihm das Unregelmäßige in seinem Betragen vorzuhalten, daß er hievon den Stat nicht eher benachrichtiget habe. — Was in dieser Unterredung zwischen dem FStatthalter und dem RheinGrafen vorgegangen, weiß man nicht: aller Warscheinlichkeit nach aber, müssen die Antworten des Grafen sehr eingewickelt gewesen seyn, wie der Erfolg in der Behandlung der Sache genugsam bewiesen hat. Der FStatthalter brauchte hiebei die Vorsicht, alle Aussagen des RheinGrafen in dessen Gegenwart aufzuschreiben, und sie ihn, damit kein Misverständnis entstünde, nachher lesen zu lassen. Mit diesem Aufsatze eilte der Statthalter, in die Besogne secrette der Gen.Staten: und hier ward beschlossen, den RheinGrafen den andern Tag (5 März), vor der geheimen Besogne, in Gegenwart einiger Mitglieder des Stats-Rats, erscheinen zu lassen.

In

In diesem zweiten Verhör soll der RheinGraf gesagt haben, "der König von Preußen habe ihm diese Nachricht, während seinem Aufenthalt in Berlin, mitgeteilt". Und auf fernere Frage, warum er diese importante Nachricht, welche ihm der König von Preußen gegeben, so lange geheim gehalten hätte, da doch Gefar bei dem Verzuge war, soll er sehr verlegen geworden seyn, und verwirrt geantwortet haben.

Den 7 März ward der RheinGraf nochmals vor der geheimen Belogne abgehört. Nun wurde beschlossen, sogleich einen Courier nach Mastricht an den Gouverneur und an den Magistrat abzufertigen, um ihnen von dieser Entdeckung Nachricht zu geben, damit man allda auf seiner Hut wäre. Ein andrer Courier wurde nach Berlin gesandt, um den König um Aufklärungen und Erläuterungen über die Aussagen des RheinGrafen zu ersuchen. Auch der GeneralitätsFiscal *Tulling* van OldenBarneveld, reiste auf Befel der Gen. Staten, den 10 März, nach Mastricht ab, um die nötigen Untersuchungen anzustellen, und kam daselbst den 12 März an.

LXXXIX.

Man hat gleich damals bemerkt, daß, da niemand anders die angebliche Commission von dem Könige von Preußen gehabt, als der RheinGraf, da solcher auch dem Stat nicht vor dem 4 März Nachricht davon gegeben, obbemeld-

ter abscheuliche Artikel in der Post vom NiederRhein, durch niemand anders, als den RheinGrafen selbst oder seine Vertraute, konnte mitgeteilt seyn. Er also ist es eigentlich, der die ganze Geschichte in die Welt gebracht hat.

Auch konnte niemand begreifen, wie es möglich gewesen, daß, wenn der RheinGraf wirklich eine solche Commission, um dieselbe dem Stat zu hinterbringen, gehabt hätte, er seit der Mitte des Februars, als um welche Zeit er von seiner Berliner Reise nach dem Hag zurückgekommen war, einen so wichtigen Auftrag vor dem Stat hätte verbergen dürfen, und die erste Nachricht davon, ganze 14 Tage nach seiner Rückkunft, durch einen Libellisten, seinem Souverain und dem Publico zukommen lassen: so daß Bürger und Bauern das große Geheimnis eher, oder wenigstens zu gleicher Zeit, wie der Stat selbst erfuren.

Man hat ferner noch bemerkt, daß der RheinGraf, wenn ihm wirklich so ein Auftrag an den Stat von dem Könige von Preußen erteilt worden wäre, sich an beiden Seiten gröblich vergangen hätte. Einer Seits gegen den Monarchen, dessen Auftrag er nicht allein nicht vollbracht, sondern vielmer das anvertraute Geheimnis, durch einen ZeitungsSchreiber, der ganzen Welt bekannt machen lassen. Andrer Seits gegen den Stat selbst, weil, wenn nach der Versicherung der Libellisten, ein dergleichen Complot wirklich existirte, der RheinGraf durch seine lange Zurückhaltung, und nachmalige öffentliche Bekanntmachung, nicht allein dem Lande großen Nach-

teil

teil zugezogen, sondern auch den Verrätern Gelegenheit gegeben haben würde, zu flüchten, und dadurch der Rache der Justiz zu entgehen. Denn daß er seinen angeblichen Auftrag einem StatsMinister entdeckt haben sollte, ist durchaus unglaublich. Wäre dieses geschehen; so würde ein solcher Minister, falls er der Sache Glauben beigemessen hätte, gegen seinen Eid und Pflicht gehandelt, und sich vor der ganzen Nation schuldig gemacht haben, wenn er nicht unverzüglich davon die Anzeige getan hätte, um in einer so wichtigen Sache die nötigen Masregeln nemen zu können, und einer so gefärlichen Verschwörung vorzukommen, die Schuldigen zu entdecken zu trachten, sich derselben zu versichern, und zu verhintern, daß solches nicht durch die Zeitungen zu frühzeitig bekannt würde.

Aus allem diesem folgt der natürliche Schluß, daß der RheinGraf keinen dergleichen positiven Auftrag von dem Könige von Preußen gehabt haben könne; und daß alles vielleicht auf einige leichte Discurse hinausgelaufen sei; und folglich die ganze Sache nur niederträchtiger Weise erdichtet worden, um den Herzog von Braunschweig im Angesichte von Europa zu beschimpfen: welches aber übel ausgefallen ist, indem die Bombe gerade auf die Urheber dieser Lästerung zurückgeprallt ist.

Dem sei aber, wie ihm wolle: so wurde dem RheinGrafen damals von den gedungenen Schreiblern der Par-

tei, für diesen der Republik geleisteten Dienst, öffentlich gedankt, und er dafür aufs höchste gerümt und gepriesen.

XC.

Unter dem 8 März beeiferte sich der **Amsterdamer** ZeitungsSchreiber auf alle Weise, diese ausgestreute Verrätterei der Welt als eine Warheit aufzudringen; und war so lächerlich frech, von **unwidersprechlichen Beweisen** zu sprechen, die man darüber hätte.

Unter dem 11 März ward, auf höheren Befel, in die Gazette de la *Haye*, ein Artikel eingerückt, worinn die Sache nur noch wie ein Gerücht behandelt, der RheinGraf aber mit Namen genannt, und dessen Aussage, als wenn er seine Nachricht vom Könige von Preußen bekommen, nebst seinem zweimaligen ernstlichen Verhör vor der geheimen Besogne, angefürt wird, nicht aber, was in diesen Verhören vorgegangen sei.

Unter eben diesem Dato, kam der **Amsterdamer** ZeitungsSchreiber abermals auf dieses in Holland gegen den Herzog allgemein verbreitete Gerücht, und "machte seiner Bescheidenheit ein Compliment, daß er solches nicht eher angezeigt habe, als bis es fast in allen holländischen periodischen Blättern gestanden: auch habe er desselben, zum Beweis seiner **Un**parteilichkeit und Vorsicht, nur als eines Rapport *consigné*

dans

dans les dits papiers — man bemerke hier den Gang des PasquillenUnfugs in Holland; ein Pasquillant nimmt den andern zu seinem Gewärsmann, und den ersten Verläumder sucht keine Justiz auf — erwänt, und sich begnügt, solchen wörtlich abzuschreiben. Nun setze er, seinem Plan zufolge, aus eben diesen Papiren hinzu, der RheinGraf von Salm habe gegen verschiedene Leute bekannt, daß er diese Nachricht aus dem eigenen Munde des Königes von Preußen hätte: er wäre hierauf vor den Gen.Staten verhört worden, wornach ein Courier nach Mastricht abgefertigt worden, welchem nächstens der Fiscal *Tulling* eben dahin folgen würde". — Eine Woche später (18 März) berichtete er, der RheinGraf sei auch vor dem StatsRate gewesen: ob in der Sache des Verrats, oder nur um die Aufstellung einer ArtillerieCompagnie vorzuschlagen', wisse 'man nicht. Noch setzt er hinzu, der Herzog sei über die bisherigen Gerüchte dergestalt indignirt geworden, daß er an verschiedene Höfe eine RechtfertigungsSchrift abgehen lassen.

XCI.

Wenige Tage nach der Ankunft des GeneralitätsFiscals *Tulling* in Mastricht (12 März), war dort das Gerücht allgemein, daß man den braven ViceOberAmtmann von Mastricht, Hrn. van *Slype*, in Verdacht einer unerlaubten Correspondenz mit dem H. Ludwig in Achen hätte. Hr. van

Slype erfur diese ihm nachteiligen Gerüchte; und selbst nach dem Betragen des Fiscals gegen ihn, konnte er nicht zweifeln, daß er der Gegenstand des Angriffs von *Tulling* seyn würde. Er wußte sich freilich rein und unschuldig: aber wie oft erlag schon die reinste Unschuld unter den Gewalttätigkeiten der herrschenden Cabale? Wie wenn er, bei dieser drohenden Aussicht, sich durch die Flucht den Klauen der lauernden Hyäne entzogen hätte? Ganz gewiß wünschte man dieses, man hatte ihm Zeit genug dazu vergönnt. Aber der Mann ließ sich nicht aus der Fassung bringen, und erwartete mit Standhaftigkeit das Schicksal, das ihm seine und Ludwigs Feinde zubereiteten.

Es wärte nicht lange, so sprang die Bombe. Der nach Berlin geschickte Courier kam den 22 März zurück: und noch eben den Tag versammelten sich Ihre Hochmög. Abends zwischen 8 und 10 Uhr außerordentlich. In dieser Nacht wurde ein Courier vom Hag abgefertigt, der den 24sten Morgens in Mastricht ankam, und den Befel brachte, sich der Person des VicеOberAmtmanns zu versichern. Sogleich brach der GeneralitätsFiskal, unter dem Beistande eines militärischen Detachements, in das Haus des Hrn. van *Slype* ein, kündigte ihm den Verhaft an, und bemächtigte sich aller seiner Papire, die auf der Stelle versigelt wurden. Er selbst wurde in ein Zimmer in seinem Hause eingesperrt: aller Zuspruch, selbst von seiner Familie, ward ihm versagt: 2 Capitaine von der Garnison ließen ihn Tag und Nacht nie aus

dem

dem Gesichte. Er ertrug dieses Verfaren mit aller Standhaftigkeit und Würde eines ehrlichen Mannes, dem sein Gewissen durchaus keine Vorwürfe machte.

Fünf Wochen dauerte diese Behandlung fort. Alle Menschen in Mastricht nicht nur, sondern alle ehrliche Leute überhaupt, ärgerten sich über dieses Verfaren gegen einen Mann im Amte, der für einen rechtschaffenen Mann bekannt, von jedermann geachtet, und allgemein dafür angesehen war, daß er keiner Niederträchtigkeit fähig wäre; der außerdem in den letzten Jaren, der Stadt Mastricht und der Garnison, sehr erhebliche Dienste geleistet hatte.

So war dann also, offenbar, die Unmenschlichkeit, die man an dem Hrn. van *Slype* verübte, eine Folge von der Rückkunft des Couriers von Berlin! — Man erfur auch, daß der RheinGraf, nach der Rückkunft dieses Couriers, öffentlich gesagt hatte, Hr. von *Thulemeyer*, Minister des Königes von Preußen im Hag, habe ein Schreiben von dem Könige seinem Herrn erhalten, worinn Se Maj. dasjenige eingestünden, was der RheinGraf als von Ihnen vernommen gesagt hatte, daß aber Se Maj. lieber gesehen hätten, daß der RheinGraf nichts davon gesagt hätte. . . .

XCII.

Den 29 März gab der Leidner französische Zeitungs-Schreiber bescheidene Nachricht, daß die Gen. Staten den 22

März außerordentlich versammelt gewesen, und hierauf einen Courier an ihren Fiscal nach Mastricht geschickt hätten; sie würden den andern Tag noch eine außerordentliche Sitzung halten, und man glaube, daß sich solche auf die verdächtige Correspondenz zwischen Achen und Mastricht bezöge.

Den 30 März meldete die Gazette de la *Haye* auf höheren Befel: "der Courier habe von Berlin die von Ihren Hochmög. beim Könige von Preußen nachgesuchte Erläuterungen, über die vom RheinGrafen mitgeteilte Nachricht mitgebracht. Der König läugne nicht, hiervon mit dem Grafen gesprochen zu haben, aber nur par *maniere* de *discours*, nicht *positivement;* auch sei Er unzufrieden, daß er in dieser Sache genannt worden. Nun wolle sich der Graf damit herauswickeln (se *retranche* à dire), daß er solches nur an einige Freunde, aber nicht positiv, gesagt hätte, die es jedoch für positiv angenommen, und dadurch die Gerüchte veranlaßt hätten. Dem ungeachtet hätten sich Ihre Hochmög., den Abend nach der Rückkunft des Couriers, außerordentlich versammelt, und nachher einen Courier an ihren Fiscal, mit noch zur Zeit unbekannten Befelen, geschickt".

Den 1 Apr. schrieb der Leidner ZeitungsSchreiber: "die Sache wegen der geheimen Correspondenz zwischen Achen und Mastricht, welche deutsche Blätter, durch Achner Berichte verleitet, für eine Chimäre ausgäben, würde auf Befel der Gen.Staten sehr ernstlich behandelt. Die hierüber angestellten Untersuchungen, hätten schon so weit gefürt, daß man

man sich der Person eines der vornemsten Mitglieder der Stadt-Regirung versichert hätte" . . . . Im *Supplement* zu eben dieser Numer, wiederholt der ZeitungsSchreiber seine vormals über die Sache nur unbestimmt hingeworfene Nachrichten, und heuchelt wie der Amsterdamer, daß es seine Sache nicht sei, das Publicum mit unbestimmten und ungewissen Rapporten zu unterhalten, besonders wenn dabei illüstre Namen compromittiret würden: nun aber, färt er fort, "müsse er das Stillschweigen brechen, da von Seiten der vornemsten implicirten Person, des H. Ludwigs, die französischen und deutschen Blätter mit Abläugnungen angefüllt wären, die bis jezo der Erfolg nicht gerechtfertiget hätte". Nun erzält er das bereits Angefürte, und mischt dabei schreckliche Unwarheiten ein. "Der RheinGraf habe, bei seiner Rückkunft von Berlin, einige der vornemsten StatsMinister [sie werden nachher Pensionäre genannt, es waren aber die holländischen Libellisten, oben S. 557] benachrichtiget, der König von Preußen habe ihm aufgetragen, jenen zu melden, daß sie auf eine gewisse Correspondenz zwischen Mastricht und Achen acht haben sollten, die dem alten FeldMarschall nicht unänlich sähe, und die sehr warscheinlich die Sicherheit dieses wichtigen Ortes beträfe. Die Minister, denen der RheinGraf diese Nachricht mitgeteilt, hätten eine so delicate Sache um so weniger auf sich nemen können, weil solche erst einer Menge von Leuten bekannt werden müssen, ehe man die nötigen Untersuchungen anstellen können. [Welcher Unsinn! um

eine Verräterei zu entdecken, muß man vorher öffentlich und allgemein ruchtbar machen, daß man sie entdecken wolle!] Also wäre sie, mer oder weniger, um eben die Zeit ruchtbar geworden, wie die Gen.Staten den RheinGrafen den 5 und 7 März abgehöret hätten. Hier habe derselbe, da es ihm unmöglich gewesen, die Quelle seiner Nachricht zu verschweigen, alles positiv wiederholt, was er bereits den Hrn. Pensionären eröffnet hätte . . . Hierauf sei ein Courier nach Berlin, und der Gen.Fiscal *Tulling* nach Mastricht, geschickt worden. Von letzterem ließe sich um so mer eine unparteiische Untersuchung hoffen, weil dessen alte Verbindungen ihn auf keine Weise verdächtig machen könnten, daß er gegen den Herzog und dessen Freunde eingenommen sei . . . Mittlerweile habe auch der StatsRat (der beiläufig hier auch verlästert wird) den RheinGrafen den 14 März vorgefodert: letzterer habe auch hier bewiesen, daß die Sache keineswegs eine Chimäre, sondern sehr ernsthaft wäre . . . Der von Berlin zurückgekommene Courier habe eine Antwort von dem Könige mitgebracht, die keinen Zweifel mer an der Warheit der Aussage des RheinGrafen übrig ließe, und zugleich die Teilnemung des Königes an dem Wol der Republik, seine Offenherzigkeit, und seine Gerechtigkeitsliebe, doch ohne Nachteil dessen, was der König seiner eigenen Würde schuldig wäre, bewiese . . . *Tullings* Inquiriren sei nicht fruchtlos gewesen. Hätte man auch noch keine hinlängliche Beweise von dem vorgehabten Verrate; so hätten ihn doch sehr starke

Ver-

Vermutungen bewogen, den Hrn. van *Slype*, von dem er erfaren, daß er eine geheime Correspondenz mit dem Herzoge unterhielte, arretiren zu lassen" . . . Nun erzält er, mit einer Art von Triumph, aus einem Schreiben, das er, seinem eigenen Geständnisse nach, aus dem Hag erhalten, es hätten sich unter des Hrn. van *Slype* Papiren, 30 Briefe vom H. Ludwig, und darunter verschiedene in Ziefern, gefunden. Dann bedauert er, daß man von der Sache zu früh im Publico gesprochen, und dadurch den Verbrechern Zeit gegeben, die Beweise, die sie überfüren könnten, beiseite zu schaffen [und doch jene 30 Briefe waren nicht beiseite geschafft ?] . . . Mit den übrigen Abscheulichkeiten dieses Hager Briefes, darf diese Schrift nicht beschmutzt werden.

Den 5 Apr. freuet sich eben dieser ZeitungsSchreiber, daß seine Weissagung (daß es schwer halten werde, die nötigen Beweise in einer so dunkeln Sache herbeizuschaffen) eingetroffen sei. Es würde, meint er, zum Erstaunen seyn, wenn es nicht so wäre: denn zwischen der öffentlichen Denunciation, und der wirklichen Inquisition, wäre so viel Zeit verlaufen; letztere aber hätte man aus Delicatesse nicht eher anfangen können. So glaublich es also sei, daß diese Beweise bereits auf die Seite geschafft worden: so gehe doch die Untersuchung mutig fort. Van *Slype* solle nach dem Hag gebracht werden, hauptsächlich um die Briefe in Ziefern zu entziefern. Sonst zeige der Verhaftete äußerlich eine Unbesorgtheit, die jedermann für ihn einnemen könnte. Er selbst

habe obige Briefe dem Fiscal, wie dieser ihm in das Haus gefallen, eingehändiget; und ob er gleich seitdem mit schlechterdings niemanden habe sprechen dürfen, scheine er doch so ruhig zu seyn, als wenn von gar nichts die Rede wäre. Selbst bei dem Einbruche des Fiscals, habe er sich mit aller Ruhe, nicht blos eines Unschuldigen, sondern eines auf alle Fälle schon Vorbereiteten, gezeigt. — Noch erzält er, daß der GrandPrévôt in unerhört kurzer Zeit die Reise von Mastricht nach dem Hag gemacht: dahinter, meint er, müsse auch etwas stecken, überläßt aber übrigens der Zeit, wie tief die Regirung in das Geheimnis dieser Correspondenz werde eindringen können.

Zehen Tage nachher (15 Apr.) zwang doch eben diesem ZeitungsSchreiber, ein kleiner Ueberrest von Gewissen oder Scham, das Geständnis ab, daß seine vorige Angabe von mereren in *Chiffre* geschriebenen, bei Hrn. van *Slype* vorgefundenen Briefen, eine grobe Unwarheit sei, die einige verruchte Leute ersonnen hätten, um ganz Europa in einer so wichtigen Sache zu hintergehen. Zwar zweifelt er noch mit Grunde, ob diese Verruchte jene Unwarheit in einem dessein *coupable* erfunden hätten [sie konnten sie ja nur haben drucken lassen, weil ein Amsterdamer für die Einrückung eine Handvoll Ducaten bezalte]. Aber das gestand er doch, daß unter denen dem Hrn. van *Slype* geraubten Briefen, sich keiner in Ziefern gefunden; gleichwol wären einige (oder einer) da,

da, wo er allein den Schlüssel * dazu geben, oder den waren Sinn erklären könnte. Einem abermaligen Briefe aus dem Hag zufolge, sträubt er sich immer noch, den Hrn. v. *Slype* für unschuldig zu erklären; aber wegen des Herzogs äußert er sich: "il est vrai & la *justice* exige qu'on le dise qu' *on n'a* encore *rien apperçû dans les Lettres du Duc* Louis *de* Bronsvic, *trouvées chez ce Vice-Baillif qui puisse prouver une trahison contre la ville de* Mastricht; gleichwol ließen sich einige dieser Briefe nicht ganz erklären, und andre zeigten klar, Hr. v. *Slype* habe dem Herzog alle Vorbereitungen und VerteidigungsPlane, die man Tag für Tag zur Sicherheit des Ortes ausfürte, einberichtet. So eine Indiscretion und Unvorsichtigkeit könne schon allein die Ahndung der Regirung erwecken, und ihre Präcautionen rechtfertigen". Zuletzt wiederholt er seine Anmerkung, daß es unendlich warscheinlich sei, daß, wenn auch an dem gefaßten Verdacht was wares wäre, man doch keine Beweise mer davon vorfinden würde. [Wie unmenschlich! man erdichtet eine Verschwörung; man weiß zum voraus, daß man sie nie werde beweisen können; gleichwol macht man sie in allen Zeitungen bekannt; und nun da sich keine Beweise finden, sagt man, solche wären, weil man den Feler begangen, die

Sa-

* Dieser Schlüssel hat sich nie gefunden. Ein Zeitungs-Schreiber setzte hinzu: *c'est au diable à dechiffrer ces lettres.*

Sache zu früh ruchtbar zu machen, bei Seite geschafft worden!]

XCIII.

Mit solcher Beispiellosen Indecenz, mit solcher Wut, zugleich auch mit solcher auffallenden Unvernunft, suchte man die Ehre des H. Ludwigs im Angesichte von Europa zu beflecken!

Wie eigentlich die Antwort des Königes von Preußen auf die erbetenen Aufklärungen gelautet habe, weiß man noch zur Zeit nicht. Aber so viel weiß man, daß der König, den angefürten Artikel in der Leidner Zeitung vom 1 Apr., übel genommen, und der Hr. Graf von *Finkenstein* Befel erhalten, dem Hrn. van *Reeden*, Minister der Republik zu Berlin, das Misvergnügen Sr. Maj. hierüber zu bezeugen, und hinzuzufügen, daß Hr. *Thulemeyer*, königl. Minister im Hag, Befel hätte, sich über die Frechheit des Zeitungs-Schreibers, der sich erdreistet hätte, den König zu compromittiren [aber war der Compromittirende nicht eigentlich und ursprünglich der Hr. Obrist von *Salm?*], zu beschweren.

Zu gleicher Zeit wurde, auf Befel des Berliner Ministerii, in die Gazette du *Bas-Rhin* vom 16 Apr., unter dem Artikel Berlin, 6 Apr., folgendes eingerückt. "Man habe in Berlin mit Erstaunen dasjenige gelesen, was der

Leid-

Leidner ZeitungsSchreiber, wegen einer von dem RheinGrafen mitgeteilten Nachricht, habe drucken lassen. Besonders wäre man erstaunt über die Dreistigkeit, mit der er erzält habe, die Gen.Staten hätten durch einen nach Berlin gesandten Courier, an den König geschrieben, und um Aufklärung in dieser Sache gebeten; und hätten solche eine bejahende Antwort hierauf, von dem Könige, erhalten. Nun könne man für gewiß versichern, daß seit kurzem kein holländischer Courier in Berlin angekommen sei; daß die Gen.Staten hierüber nicht an den König geschrieben, folglich auch der König nicht hierauf geantwortet habe. Aus dieser Probe könne man auf die Warhaftigkeit des Uebrigen schließen". — Kurz darauf las man auch in der Hager und Leidner Zeitung, unter der Rubrik von Berlin vom 9 Apr., die [vermutlich vom Hrn. v. *Thulemeyer* mitgeteilte] Nachricht, "man habe mit Verwunderung in verschiedenen holländischen Blättern gelesen, daß die Gen.Staten in der Sache des Rhein-Grafen an den König geschrieben, und die dort angezogene Antwort erhalten hätten; dies sei völlig unwahr. Man habe sich darüber bei dem holländ. Minister beklagt; auch habe Hr. v. *Thulemeyer* Befel erhalten, sich darüber zu beschweren, und den Gen.Staten das Misvergnügen des Königes darüber, daß man ihn auf die Art in den öffentlichen Papiren compromittirt habe, zu erkennen zu geben".

Das Publicum weiß nicht, ob und wie Hr. v. *Thulemeyer* die Befele, die er erhalten haben soll, vollzogen habe. —

Daß

Daß die Gen.Staten nicht selbst und geradezu, über diese Sache an den König geschrieben, und folglich auch der König ihnen nicht geantwortet habe, ist wol außer Streit: die complicirte Verfassung der Republik hätte zu viel Zeit erfodert, bis man über ein Schreiben von der Art eins geworden wäre. Glaublicher ist es, daß der FStatthalter ersucht worden, die Sache ins Helle zu bringen; und daß der RatPensionär den Auftrag erhalten, dieserwegen an den Minister der Republik in Berlin zu schreiben. Daß wenigstens um diese Zeit ein Courier nach Berlin depechiret worden, ist gewiß. Auch daß der König nicht geläugnet, von dieser vorgeblichen Verräterei, mit dem RheinGrafen gesprochen zu haben, scheint eben so gewiß zu seyn. Nur ob er ihn authorisirt habe, von diesem Gerüchte an höherem Orte (gewiß auf KaffeHäusern nicht!) Meldung zu tun; bleibt fürs erste noch ungewiß.

XCIV.

Ich komme wieder auf den Hrn. van *Slype* zurück. Fünf Wochen dauerte das oben S. 566 berürte grausame Verfaren gegen ihn, welches Ludwigs sanftes Herz vielleicht schmerzhafter fülte, wie er selbst.

Dieser brave Mann, nachdem er schon einige Zeit in Verhaft gewesen, erhielt endlich die Erlaubnis, an Ihro Hoch-

Hochmög. zu schreiben, um sie zu bitten, daß seine Sache streng untersucht, und falls er wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens unschuldig befunden würde, gegen seine Ankläger procedirt, und ihm eine glänzende Genugtuung gegeben werden möchte. Dieser Brief soll vortrefflich geschrieben seyn; aber man hat keine Resolution darauf genommen, und ihn commissorisch gemacht. Ob nun gleich diejenigen nicht nur, die diesen Brief gelesen, sondern auch der größte Teil des Publici, von seiner Unschuld überzeugt waren: so fürchtete man doch, er werde ein Opfer werden, nicht zwar der vorgeblichen Verräterei, sondern seines Briefwechsels mit dem H. Ludwig, und der Protection die er genoß; und daß man deshalb mit aller Strenge gegen ihn verfaren werde.

Wirklich wandte sich der GeneralitätsFiscal *Tulling* an die geheime Commission Ihrer Hochmög., um authorisirt zu werden, den Hrn. van *Slype* als Gefangnen nach dem Hag abzufüren, ihn da in das öffentliche GeneralitätsGefängnis zu setzen, und criminaliter gegen ihn vorzuschreiten. Die geheime Commission schickte diese Foderung des Fiscals an den StatsRat, als den competirenden Richter des Hrn. v. *Slype*; und der StatsRat remittirte solche, samt allen ProceßActen, an die LandesAdvocaten oder Consulenten, um sie zu untersuchen, und sodann ihr Gutachten darüber dem StatsRate vorzulegen. Letztere fanden den Hrn. v. *Slype* völlig unschuldig, und sprachen ihn in ihrem Gutachten in bester Form los. Dem ungeachtet sah

man dem fürchterlichen Augenblick entgegen, daß der Stats-Rat dem Fiscal seine Foderung bewilligen würde.

Allein den nämlichen Tag (26 Apr.), wie man sich im StatsRat darüber beratschlagte, und da warscheinlich, durch Merheit der Stimmen, ein dem Verlangen des blutdürstigen Fiscals gemäßer Schluß würde gefaßt worden seyn, kam ein Courier von **Versailles** an den französischen Ambassadeur, Marquis de *Verac*, an; welcher Gesandte sich hierauf sogleich zu dem RatPensionär verfügte, und mit solchem eine lange Unterredung hatte. Was in dieser Conferenz vorgefallen; davon hat zwar der RatPensionär keinen Raport gemacht: auch der M. de *Verac* hat keinen ministeriellen Schritt deswegen bei dem State getan. Doch soviel hat man als zuverlässig erfaren, der französ. Ambassadeur habe dem RatPensionär zu wissen getan, daß der kaiserl. Ambassadeur zu Paris, Graf de *Merci*, dem Minister der auswärtigen Geschäffte, Grafen de *Vergennes*, auf Befel des Kaisers erkläret habe, "der Kaiser wäre äußerst aufgebracht über die unwürdigen Proceduren, die man sich in Holland gegen den Herzog **Ludwig** erlaubt hätte, welcher noch in seinen Diensten wäre; und würde daher auf dessen Justification dringen". Ein gleiches soll auch Hr. *Brantzen*, zweiter Ambassadeur der Republik in Paris, einberichtet haben.

Im Hag machte man, aus dieser Erklärung des Kaisers zu Gunsten des Herzogs, ein großes Geheimnis. Daß

man

man aber alle angefangene Proceduren, in Bezug auf die vorgebliche Verräterei von Mastricht, einzustellen für gut befunden; geschah warscheinlich aus dem Grunde, um der Genugtuung auszuweichen, die der Kaiser für den Herzog foderte, und wegen der Insinuationen, die unter der Hand einigen Mitgliedern des StatsRats gemacht wurden, und die sie von ihren Grundsäzen der Strenge abbringen mußten. Wenigstens wurde noch eben den Tag im StatsRate einmütig die Resolution gefaßt, auf der Stelle einen Courier nach Mastricht abzufertigen, mit Befel an den Fiscal, den Hrn. v. *Slype*, beim Empfang der Ordre, in Freiheit zu seßen, die Wachen wegzunemen, ihm alle seine Papire zurückzustellen, und durchaus weiter keine Procedur und Information über diese gehässige Sache vorzunemen.

Dies wurde den 28 Apr. des Morgens, zum größten Vergnügen des Publici in Mastricht, und aller Rechtschaffenen in der Republik, vollzogen. Ein Schreiben aus Mastricht, das in die Hager Zeitung vom 4 Maj eingerückt wurde, enthielt: "Mit außerordentlichem Vergnügen melde ich Ihnen, daß unser würdiger Amtmann, Hr. v. *Slype*, wieder frei ist. Unmöglich kan ich Ihnen die Freude und die Teilnemung, nicht allein aller seiner Freunde, und aller Woldenkenden, sondern auch aller Einwoner unsrer Stadt, beschreiben; welche letztere ihre Zufriedenheit durch Erleuchtungen und außerordentliche FreudenBezeugungen an den Tag gelegt haben. Diese FreudenBezeugungen gingen auch den andern Tag fort: das

Volk stürmte in Scharen zu der Wonung dieses würdigen Beamten, um ihm Glück zu wünschen; und in der Nähe wurde ein von vielen Lampen erleuchteter TriumphBogen errichtet, mit der Ueberschrift: *Tandem bona causa triumphat.* Warscheinlich werden diese FreudenBezeugungen auch diesen Abend wiederholt werden". . . . Selbst der Leidner ZeitungsSchreiber konnte nicht umhin, unter dem 6 Maj zu berichten, daß sich die Sache auf die ehrenvolleste Weise für den Hrn. v. *Slype* geendiget habe; daß die Untersuchungen des Hrn. *Tulling* ihn von allem Verdacht völlig rein befunden; daß er folglich losgesprochen worden, ohne irgend einige Kosten zu tragen; und daß die ganze Stadt ihre Freude darüber durch Feierlichkeiten bezeugt hätte.

Hr. van *Slype* kam schon den 2 Maj im Hag an, um Genugtuung zu fodern, und gegen den GeneralitätsFiscal *Tulling* gerichtlich zu klagen. Aber der Fiscal, um dem Schlag auszuweichen, gab bei dem StatsRat ein Memoire ein, wodurch er authorisirt zu werden verlangte, gegen den Hrn. van *Slype* einen CivilProceß anzufangen. Er behauptete in dieser Schrift, daß, wenn solcher gleich vom Verbrechen der Verrätterei losgesprochen worden, er es doch nicht vom Verbrechen unerlaubter Correspondenz, und der Mitteilung solcher Artikel an den Verf. des Courier *de la Meuse* wäre, die für Leute in Aemtern in Holland beleidigend gewesen. Um dieser seiner Foderung ein Gewicht zu geben, wiederholte er in seinem Memoire alle die gehässigen Ausdrücke gegen den H. **Ludwig**, die in den Resolutionen der Stände

von

von Holland und Friesland, und in den *Avis* einiger einzelnen Quartire und Städte, enthalten sind, um das Verbrechen des Hrn. van *Slype*, daß er mit einer so entehrten Person Briefe gewechselt, zu beweisen. — Als wenn eine Clique verächtlicher Leute, dadurch, daß sie in ihren Protocollen infame Pasquille von Leuten ihrer DenkungsArt copirt, den Herzog hätte entehren können!

XCV.

Es wäre wol sehr überflüssig, diese kurze GeschichtsErzälung noch mit vielen Betrachtungen auszudenen. Aus dem ganzen Hergange der Sache zeigt sich, nicht nur die Schwärze, sondern auch der Unsinn dieses heftigen Anfalls; denn am Ende hat man die Unschuld der Angegriffenen öffentlich anerkennen müssen. Und so wütend auch der Anfall gewesen, so sehr man sich auch alle mögliche Mühe gegeben, die Beschuldigung glaublich zu machen: so hat der Herzog doch die Genugtuung erlebt, daß das Publicum das Lächerliche dieses boshaften Angriffs sogleich eingesehen, und die Urheber der schwarzen Verläumdung mit der verdienten Verachtung bestraft hat.

Wie unglaublich war es, daß ein ehrlicher Mann, mit dem der Herzog eine alte und langwierige Freundschaft unterhalten, dieser einzigen Ursache wegen in den Verdacht kommen konnte, als wenn solcher sein Vaterland und seine Stadt

verraten, und dem Feinde in die Hände spielen wollte! Gleichwol war dies der einzige Grund dieser schrecklichen Beschuldigung.

Wie unnatürlich war es, dem Publico vorspiegeln zu wollen, daß ein Vice-Ober-Amtmann im Stande seyn sollte, entweder den Gouverneur und alle Befelshaber vom Militaire, in einer Stadt, wo sich eine ausnemend zalreiche Garnison befand, durch Bestechung zu Teilnemern an seiner Verräterei zu machen, oder auch den Verrat ohne deren Zutun auszufüren!

Und gleichwol bemächtigte man sich der Briefschaften dieses Mannes. Man fand darunter alle Briefe, die der Herzog an denselben geschrieben. In diesen Briefen aber fand man nichts als freundschaftliche und unbedeutende Dinge. Man log nunmer, unter diesen Briefen wären einige *en chiffre* geschrieben: aber nie hat der Herzog mit dem Hrn. van *Klype* Dinge zu verhandeln gehabt, die eine Zifer erfodert hätten. Und so bald diejenigen, denen die Untersuchung dieser Briefschaften aufgegeben war, in den öffentlichen Zeitungen waren aufgefodert worden, auf ihre Ehre und ihr Gewissen zu erklären, ob sie dergleichen Briefe in Zifern gefunden hätten: so mußten sie selbst gestehen, daß solches unwar sei; so wie sie am Ende der Geschichte bekennen mußten, daß das ganze Werk eine unverschämte und boshafte Erdichtung sei, die nicht verdiente, daß man sich länger damit aufhielte.

Aber

Aber welche Genugtuung hat nun der Herzog Ludwig zu fodern, und zu erwarten? Welche Hr. van *Slype* *? Welche die braven Soldaten, und die rechtschaffenen und treuen Bürger von Mastricht, welche man dem Verdachte ausgesetzt hat, daß sie in ihrem Busen solche Verräter hegten? Die schwarzen Verläumder sind bekannt: wer wird sie der Rache der Gerechtigkeit überantworten?

* Dieser hat sich in der Folge, durch seinen obbemeldeten *omstandig Bericht &c.* (fol. 43 Seiten) an den Richter-Stul des holländischen Publici gewandt.

Zwölfter Abschnitt.

Wirklicher Complot, dem Herzog seine Briefschaften, durch List oder Gewalt, in Achen zu rauben. Vom Jun. 1785, bis Jan. 1786.

NOSCITVR EX SOCIIS .....

XCVI.

Das Ende krönte ihr Werk gegen den Herzog! Mit falschen Angebern und ehrlosen Pasquillanten hatten sie es angefangen: mit erkauften Banditen und StraßenRäubern beschlossen sie es. — "StraßenRäuber"? Der Ausdruck ist stark, aber er steht am rechten Ort: der gesetzliche Anklä-

ger der Inquisiten braucht ihn, und beweist sein Recht dazu aus dem *Carpzov* (*Pr.** 11).

Es hatte den Patrioten mit ihrem erdichteten Complot nicht gelingen wollen: rasch und unermüdet in ihren patriotischen Entwürfen, versuchten sie einen wirklichen anzuzetteln. War dort die Absicht ihres Plans niederträchtig und boshaft gewesen, so war sie hier mörderisch. Waren dort die Mittel, auf die sie zu Ausfürung ihres Plans verfielen, großenteils einfältig und lächerlich; so waren sie hier ganz unsinnig. Delicat waren die Herren in diesen ihren Mitteln freilich nie gewesen; aber doch vorsichtig, und mit unter schlau und raffinirend. Aber nunmer trieb sie der Gedanke, alle ihre bisherige Projecte vereitelt —, die Unschuld ihres Verfolgten immer heller glänzen —, sich selbst im Angesichte des Europäischen Publici mit Schande und Fluch bedeckt —, sich in der Zukunft, falls sich das wankende System irgend änderte, einer halsbrechenden Verantwortung ausgesetzt zu sehen, —. dieser folternde Gedanke trieb sie zur Verzweiflung; und **Verzweiflung** macht alle Vernunft, wie alle Sittlichkeit, schweigen. Warscheinlich mochte auch die Unge-

* Dieses *Pr.* verweist, von nun an, immer auf die gedruckten "Protocollar- und Actenmäßige Stücke in der berüchtigten InquisitionsSache, den in der ReichsStadt Achen, im J. 1785, vorgehabten Rauh der Briefschaften des H. Ludwigs . . . . betreffend, Fol. 1786, 88 Seiten. (Die französische Ausgabe, *Memoires du Procureur-Fiscal Palatin* &c. &c., ist in 4°, und 126 Seiten stark).

gestraftheit, die sie bei allen ihren bisherigen Bübereien, in einer Reihe von Jaren, genossen hatten, etwas dazu beitragen, daß sie bei diesem letzten Streiche, nicht nur küner, wie je, sondern sogar mit unbegreiflicher Unbesonnenheit *, handelten. Wie mit Blindheit geschlagen, rannten sie tollkün gegen Mauern; vertrauten sich, in einer wirklichen HalsSache, unbekannten Abenteurern an, denen kein vernünftiger GastWirt eine Malzeit creditirte; erkauften Leute, die der Hunger und das Elend zu allem fähig, folglich auch ihre eigene Käufer zu betrügen und zu verraten, fähig, machte; und boten ihnen dennoch für die WagStücke, die sie verlangten, so kärgliche Preise aus, die, nach kaufmännischer Schätzung, mit der damit verbundnen Gefar, in keinem Verhältnisse standen. Wo hatten die Herren, über ihrem Patriotism, ihren Verstand gelassen? — "L'esprit de parti, après avoir conduit à tous les excès du *crime*, entraine encore dans tous les egaremens de l'*inconsequence* qui le dévoilent (oben S.530).

Der Herzog siehet es als eine Woltat der Vorsehung an, und danket ihr dafür, daß sie diesen fünften Angriff seiner Feinde auf ihn, zwar den fürchterlichsten unter allen (denn sichtbar drohte solcher seinem Leben), aber auch den rasendsten unter allen (denn unmöglich konnte er gelingen), zu-

* Sogar gegen die sonstige Regel, "l'ami Basile a toujours la *prudence* de ne s'y mettre jamais".

gelassen hat. War irgend jemand, der nach allem Vorhergegangenen noch zweifelte, ob dem Herzog mit vorbedachtem Mut, und entschlossener Bosheit, oder nur im Sturm einer Leidenschaft, unrecht geschehen sei; der wird von nun an zu zweifeln aufhören. War irgend jemand, der in den sogenannten Patrioten in Holland, bei ihren Proceduren gegen den Herzog, höchstens nur undankbare, ungerechte, und durch den ParteiGeist allzuweit hingerissene Leute sah; der wird sie hier, vor einer ehrwürdigen deutschen Justiz, nach allen Regeln der peinlichen GerichtsForm, als Böswichter vom allerverworfensten MenschenSchlag, entlarvt finden.

Daß die HauptAnstifter des Complots, noch bis diese Stunde, gar nicht —, und die "vils instrumens subordonnés qui se sont laissés seduire & éblouir" (*Pr.* 5), von einer furchtsamen ReichsStädtischen Justiz, viel zu gelinde — bestraft worden: ist hier ein sehr gleichgiltiger Umstand. Auch ob der Buchhalter *Laborde*, der HusarenLieutenant *Pinget*, und der Souffleur *Lafaye*, blos Mitwissende, oder auch Mitbeteiligte gewesen; auch ob der unläugbar mitbeteiligte SousMarchand in partibus, *Bouket*, bereits zu scheinlichen Werken vorgeschritten sei, oder nicht; auch ob der ObristLieut. d'*Arros* den Complot, aus Devotion für den FStatthalter und den Herzog, oder aus andern Ursachen, verraten habe: lasse man immer an seinen Ort gestellt seyn. Sogar wenn die Achner Richter, bei der ProceßFürung, einige außerwesentliche Feler begangen hätten, wie ihnen der Verteidi-

diger der Inquisiten Schuld gab, daß sie z. E. sogleich zur SpecialInquisition geschritten, ohne die GeneralInquisition vorangehen zu lassen; daß sie mit Inquisiten, die kein Deutsch verstanden, das Protocoll in deutscher Sprache, ohne einen beeidigten Tolmetsch, abgehalten ꝛc.: so würde der Haupt-Vorteil, den die Sache des Herzogs bei der ganzen Untersuchung gewann, dennoch immer derselbe bleiben. Dieser **HauptVorteil** ist: "das Daseyn eines von d'*Arros* „dem Richter angezeigten Complots, durch den ein Galgen- „und Rad- würdiges Attentat ausgefürt werden sollen, ist, „durch freiwillige detaillirte Geständnisse, und eine Reihe an- „drer Beweise, gerichtlich dargetan; es erhellet (Worte des „Urteils, *Pr.* 3) aus den InquisitionsActen vielfältig, hinläng- „lich, und rechtlich; es ist, durch das den 3 Jan. 1786 er- „gangne Urteil des ReichsStadt-Achenschen SchöffenStuls, „feierlichst anerkannt worden; die Anstifter und Bezaler jenes „Attentats, sind in den Acten öffentlich genannt, ihre mer als „scheinliche Werke, mit denen sie vorgeschritten, sind erwie- „sen, und die Art und Weise, wie sie sich geweigert haben, „der Achner Justiz die erbetenen Erläuterungen über die Aus- „sagen der Verhafteten zu geben, und in einer so importanten „Sache, der Gerechtigkeit nachbarlich- hilfliche Hand zu „leisten, demonstrirt sie zu confessis & convictis". Die Namen dieser großen Verbrecher wird der Leser, im Verfolg der InquisitionsGeschichte, mit Entsetzen lesen. Warscheinlich wird er, abwechslend, schaudern und — lachen; wird nicht

wis-

wissen, ob die Absicht des Complots abscheulicher, oder der Plan, wie man ihn ausfüren wollen, dümmer, gewesen.

Hier die Absicht. — Man hatte dem Hrn. van *Slype* seine Briefschaften gerichtlich durchsuchen lassen, um ihn, den FStatthalter, und den Herzog, schuldig zu finden: und man hatte — nichts gefunden. Um das über diese tyrannische Procedur staunende Publicum nicht zu sich kommen zu lassen, wollte man dem Herzog selbst, seine BriefTaschen visitiren lassen, um namentlich dessen Correspondenz mit dem FStatthalter zu erhaschen (*Pr.* 59 *&c.*). War damit die ununterbrochne Correspondenz zwischen Achen und dem Hag gemeint (oben S. 557 folg.)? Diese hatten die Heren durch ihre Libellisten lügen lassen; aber diese existirte nicht, wie sie selbst wol wußten (ebendas.). Vermutlich galt es allen Briefen des Herzogs: in tausend Briefen hätte sich doch wol Eine aus dem Contert gerissene Zeile gefunden, in welche ein Pleiter, mit *Calkoen*scher Kunst, HochVerrat hineingetragen hätte; wäre diese Zeile auch blos für einige, unter dem Schilde der IndemnitätsActe tobende "Leute in Aemtern in Holland beleidigend" (oben S. 580), gewesen. Vielleicht galt es noch besonders den ActenStücken über die dem Herzog angetane Beleidigungen: denn eben damals hatte sich, ich weiß nicht wie, in sehr vielen Zeitungen das Gerücht verbreitet, daß der Herzog, durch Publication derselben, seine Sache vör den RichterStul der Mit- und NachWelt bringen

gen

gen wolle. War der leztere Fall; so zitterte also die Gegen-Partei vor diesem RichterStul: wie verdächtig! War der erstere; so suchte man also Beweise gegen den Herzog: welch ein wichtiges Geständnis! Also, hatte man noch keine Beweise; nach 4järigen wilden Untersuchungen waren keine aufzutreiben gewesen: man **suchte** sie aber, entweder — aus einem kleinen Ueberrest von Scham, oder — aus gegründeter Besorgnis wegen der Zukunft, oder — aus unmenschlicher Rachgier, den Gekränkten noch mer zu kränken. Nur **gerichtlich** konnte man sie nicht suchen: der Herzog war ja nicht mer in Holland; er war in Deutschland, seinem glücklicheren Vaterlande, unter dem Schuze von Gesezen, die auch dem Untersten im Volke die Sicherheit seiner Papire so lange gewären, als nicht, erwiesener Verdacht, eine Ausname von der Regel erzwingt. Aber **suchen** wollte man einmal; durch eine nicht-holländische **Justiz** konnte es in keinem Falle geschehen: also versuchte man es —

hier der **Plan** —, durch **Diebe**, oder **Banditen**; entweder **stelen** wollte man dem Herzog seine Papire mit **List**, oder **rauben** mit **Gewalt**. . . . Aber der Herzog wonte in einer verschlossenen, volkreichen, deutschen Stadt; in einer CurStadt, die von dem Zusammenfluße so vieler höchsten und hohen Fremden lebt, welcher Zusammenfluß aber auf ungekränkter Sicherheit und Freiheit beruhet (*Pr.* 11). Hier wonte er, an einer der frequentesten Straßen, in einem öffentlichen Cur- und LogisHause, umgeben von einer Anzal von

Of-

Officianten und Domestiken, auf deren Treue er sich verlassen konnte: und hier (nicht im CapuzinerKloster) hatte er seine ihm unschätzbare Papire an seiner Seite. Welcher schlaue Dieb, welcher küne Räuber, durfte einen Anschlag auf diese Papire machen? .... Bösewichter finden sich immer, die für Geld mörderische Angriffe tun: aber tollküne **Dummkopfe**, die mit augenscheinlicher LebensGefar, einen beinahe offenbar unmöglichen Angriff wagen, sind seltner. Selten bringt die Natur, in ihrem Zorne, nur Einen **Tollkünen**, (so nennt man dieses unselige Product von Bravour, Bosheit, und Dummheit, alle drei im höchsten Grade) hervor: zu dem patriotischen Project aber war eine ganze Gesellschaft von Tollkünen nötig.

Wirklich in ganz Holland fand sich niemand von dieser seltnen Mischung. Dem einen mochte der Anschlag zu garstig, dem andern zu mißlich, dem dritten mochten die **Honorarien**, die man für dessen Ausfürung bot, zu geringfügig, dünken. Aber hier kam der Zufall den Patrioten zu Hilfe, und schickte ihnen **Ausländer** zu, die wenigstens Mine machten, in den unfeinen Plan eingehen zu wollen. "Ausländer"? Freilich hat der Holländer einen **unüberwindlichen** Haß gegen Ausländer, wie oben S. 328 erwiesen worden: aber diesmal überwand, **Patriotism** selbst, diesen Haß.

Der Sturm, der nach dem **teuren** Schuß auf der Schelde erfolgte, hatte den Abschaum von allen vier Welt-Gegenden, an die Gestade von Holland geschwemmt. Eine

Men-

Menge Abenteurer, vorzüglich viele von einer der edelsten Europäischen Nationen, die jene Abenteurer eben deswegen, weil sie ihrer unwürdig waren, von sich ausgeworfen hatte, flüchteten nach dem Hag: nicht um die Schelde auch für die Zukunft verschlossen zu halten (was ging sie ein Fluß an, dessen Namen sie erst gestern und ehegestern gehöret hatten); nicht um Josefs II anziehende Krieger wegzuscheuchen (diese hatten sie ja nie beleidigt); sondern — um Fortüne zu machen, oder deutlicher — sie flüchteten nach dem Hag, als nach einem CurOrte, um einen Schmerz, der sie brannte, den brennendsten aller Schmerzen, den Hunger, zu curiren. Unter ihnen waren Leute, die von allen starken MenschenGefülen nur noch Eines übrig hatten, — Liebe zu ihren Familien (doch auch Tiere haben dieses Gefül); Leute, die fähig waren, um Frau und Kinder nicht hungern zu sehen, ein Wagstück zu unternemen, im Angesichte des Galgens, dem sie nicht anders als durch einen SelbstMord entgehen konnten. Das waren die Leute, wie sie die Patrioten brauchten, und — suchten!

Man fand sich einander. Die Gesellschaft ward errichtet. Ein Souffleur und ein Syndikus, ein Buchhalter und ein Obrister, ein Parteigänger des AliBeks in Aegypten und der Sultan von Dekapoli in Holland und WestFriesland — welche Gruppe! — wurden *Amis communs*, und gingen seitdem Hand in Hand. "Leute (sagt der Fiscal, *Pr.* 37),

die

die sich vorhin gar nicht gekannt hatten, schlangen im Hag ein Band, das unzertrennlich wurde; und nie waren zusammenverschworne **Räuber** mer einer dem andern treu". In Ansehung des letztern irrt sich wol der Hr. Fiscal, mit seiner Erlaubnis zu sagen: sie waren wenigstens ihren Committenten nicht treu, dupirten diese sonst schlauen Herren offenbar, und würden warscheinlich, noch bis diese Stunde, bei Hrn. St. *Pré* in Achen, auf Kosten des holländischen *Committé secret* (Pr. 77), zeren, wenn nicht der Achner SchöffenStul die Republik von diesen unnützen Kostgängern erlöset hätte. Zu ihrer Entschuldigung dient, daß derjenige, der die ComplotCasse fürte, zu sehr dabei ökonomisirte: es scheint, er wollte **Banditen**, nur nach dem damaligen sehr niedrigen **Prix-courant** der **Pasquillanten** bezalen; aber jene hielten für billig, daß, wenn sich einer, der nur die **Staupe** wagt, mit Gulden begnügte, andre, die der **Coup manqué** aufs **Rad** bringen dürfte, wol Ruyders (goldne Berge, *Pr.* 69) fodern könnten.

Zum RädelsFürer ward ein **Obrister** von der Legion des Hrn. RheinGrafen von *Salm*, Hr. *St. Genié*, auserseh en. Unter ihm stand *Boutet;* und unter diesem 3 andre, *Laborde*, *Pinget*, und *Lafaye*. **Boutet's** Schwager, der Baron d' *Arros*, drengte sich ungerufen zum Complot, und verriet ihn nachher. *Bidrick*, *Rouvroi*, und andre, sollten noch erst kommen. — Es verlont sich der Mühe, alle diese Helden der Tragikomödie vorzufüren, und sie aus den Acten vorläufig zu charakterisiren: jeder dieser Herren hat seine eigene Merkwürdigkeiten.

I. Varanchan de St. *Genié*, von einer sehr guten Familie in Frankreich; nach d'*Arros* Beschreibung (*Pr.* 52) "ein sehr intriganter Mann, 5 französ. Fus hoch, sehr dick und grob von Figur, mit schwarzen Augbraunen, einem dicken etwas blassen Gesicht, und dicken Beinen, hatte schon über 300000 Livres in Projecten durchgebracht (*Pr.* 66), hatte mit fliegendem Heer beim AliBek gedient, und Afrika und Asien durchwandert (*Pr.* 37), und hielt sich seit 6 Monaten im Hag auf, um ein UlanenCorps zu errichten. Hier wurde er der innigste Freund des RheinGrafen von *Salm*, der ihm das Brevet als Obristen erteilte, ihn auch zum Chef der Officiere und andrer, die zur BriefschaftenWegname gebraucht werden sollten, ernannte, und ihm die Complot-Casse anvertraute. — Er ist ein Neffe des Fermier général de *Chalu*, dessen Schwester an den Grafen de *Luzan* d'Esparbes verheiratet ist. Als das Achner Gericht, gegen ihn, den 22 Aug. die EdictalCitation publicirt hatte; kam erstbemeldeter Graf de *Luzan*, nebst dem Präsidenten des Großen Rats in Frankreich, de *Monmelas*, eiligst nach Achen, um bei den Richtern zu bewirken, daß aller Scandal für die Familie, so viel möglich, vermieden würde. In folgendem Schreiben an den VogtMajor, Baron von *Geyr*, schildert der würdige Graf seinen unwürdigen Vetter urkundlich:

à *Aix-la-Chapelle*, le 11 *Sept.* 1785.

Monsieur le Baron. Ayant appris par les nouvelles publiques qu'un certain *Varanchan* de *St. Genié* doit être

compris dans le complot affreux qui s'étoit tramé pour l'enlevement des Papiers de Mſgr. le Duc de Brunswik, je me ſuis rendu avec empreſſement à Aix-la-Chapelle pour avoir l'honneur de mettre ſous Vos yeux l'horreur que j'ay conçu ainſi que ſa famille de ce crime. Soyez perſuadé, *Mr. le Baron*, que ſi nous ſavions le lieu où il eſt, nous nous reunirions tous pour l'arrêter où le faire arrêter, afin de le livrer entre les mains de la juſtice pour qu'elle fût dans le cas de devoiler le miſtère qu'il pourroit y avoir dans ce complot abominable, & vous ſupplier en puniſſant le coupable comme il le merite, de conſerver l'honneur du nom reſpectable des parens qu'il a en France. Seroit-il poſſible, *Mr. le Baron*, en implorant notre interêt pour cette famille infortunée que vous veuillez bien dans les procedures ulterieures ne pas le nommer ſous la deſignation de *Varanchan St. Genié?* J'ay l'honneur de vous aſſurer, *Mr. le Baron*, au nom de toute la famille à qui ce mauvais ſujet tient, que nous allons nous donner tous les mouvemens poſſibles pour le livrer à la juſtice. Recevez, je vous ſupplie, avec cette certitude l'hommage du reſpect avec lequel je ſuis

Mr. le Baron,

Votre tr. h. & tr. ob. Serviteur
le Comte de *Luzan* d'*Eſparbes*, Brigadier
d'Infanterie au ſervice de France.

II. *Boutet* de la Touliere aus Paris, "5 Fus 2 Zoll hoch, ſehr mager, mit langer Naſe, von vielem Witz und Verſtand, hatte Frau und Kinder, aber kein Brod. Er ſollte Anfürer beim Coup de main in Achen ſeyn, und dafür

Sous-

Sous Marchand in Indien werden. Er foderte 15 Mann, zu deren Anwerbung er nach Paris reiste, und 6000 Livres, wovon er aber anfangs nur die Kleinigkeit von 200 Ducaten, und in der Folge noch 300 fl. holländ., erhielt.

III. *Laborde* de Biaritz, aus Bayonne, war 10 Jar Buchhalter in Warschau bei dem Banquier St. *Blanc* gewesen, und hatte nebenbei auch für eigne Rechnung gehandelt. Zu Warschau ward er mit St. *Genié* bekannt, bei Gelegenheit des UlanenCorps, worüber man mit dem Prinzen Martin *Lubomirsky* in Tractaten stand. Bei diesem Corps sollte der Buchhalter Obristlieutenant werden: ein sehr küner unternemender Mann, "5 Fus 6 Zoll hoch, schön von Gesicht, ziemlich dick, ungefär 34 Jar alt, gut von Fus gewachsen, und gewönlich mit einem DemantRing am Finger; hatte Geld, denn selbst St. *Genié* zehrte im Hag auf seine Caution (*Pr.* 82).

IV. *Pinget*, Husarenlieutenant, ebenfalls unter dem Corps des RheinGrafen, der holländischen Sprache kundig, und sehr tapfer: "5 Fus hoch, mit großer Nase, roten Haren, und blatternärbig; trug gemeiniglich einen roten Rock mit HusarenKnöpfen. Sein Leben beschreibt er selbst im *Pr.* 80: "er ist aus Luneville, wo sein Vater Piqueur beim K. Stanislav war. Anfangs war er in französischen Diensten, als Freiwilliger in der Legion von Lothringen; ging sodann mit dem Obristen dieser Legion, Baron de *Vieumenil*, nach Polen, diente als Unterlieutenant bei den Conföderirten, wonte

der Belagerung von Krakau bei, ward hier von den Russen gefangen, und nach Smolensk gefürt, bekam aber nach 16 Monaten seine Freiheit wieder, und ging nach Paris zurück. Hier wollte er mit dem Grafen *Biniovsky* nach Madagaskar gehen, um daselbst ein HandlungsComtoir für die Franzosen zu errichten: aber wie *Sartine* Minister vom SeeDepartement wurde, ward der ihm bereits vom Hof gegebene Befel wieder eingezogen. Er wandte sich hierauf nach Constantinopel, um sich zu dem Prinzen *Radzivil* zu begeben; weil er diesen aber dort nicht antraf, ging er nach Frankreich zurück, und reiste durch Deutschland nach Holland, wo er bei der WIndischen Compagnie als Fändrich angestellt wurde, und nach Süriname ging. Hier blieb er 3 Jare, und ward Lieutenant. Wegen seiner üblen Gesundheit mußte er nach Europa zurück, blieb sodann vom Apr. bis Dec. in Holland, und reiste, 12 Tage vor der KriegsErklärung, wieder auf einem holländischen Schiff nach Süriname. Unterwegs nam ein Englischer Kaper das Schiff: nun kam er als KriegsGefangener nach *Barbados*, St. *Lucie*, *Newis*, und St. *Eustache*; einige Tage brachte er auch auf des Admir. *Rodneys* Schiffe zu. Endlich ward er, immer noch als KriegsGefangner, nach Cork in Irland gebracht. Hier flüchtete er auf ein daselbst befindliches kaiserl. Schiff, kam nach Ostende, von dar nach Amsterdam, und diente als Commandant der Soldaten auf dem holländ. KriegsSchiff *Argos*, unter dem Capit. *Staring*, den ganzen Krieg hindurch. Erst vor 18

Mo-

Monaten langte er mit diesem Capitain wieder im Texel an: dann kerte er nach Amsterdam zurück, und verblieb daselbst bis zu Ende des Monats Octobr., wo er unter dem Regiment des RheinGrafen angenommen wurde.

V. Selicourt de *la Faye*, ein sehr schlechter Kerl, war vordem bei der Messagerie in *Dijon* angestellt gewesen. Auf die Frage, warum er seine Stelle in Frankreich verlassen habe, antwortete er *Pr.* 72: "ich hatte mit zween andern 3 „Mädchen entfüren wollen; die zweene kamen wirklich mit den „ihrigen durch, ich aber habe die meinige nicht bekommen. „Gleichwol floh ich mit den andern aus Frankreich, weil „auch gegen mich mit gerichtlichen Handlungen vorgeschritten „ward, denn ich hatte aus der Casse der Messagerie ungefär 90 „Carolinen mitgenommen; welches ich aber zu tun um so mer „berechtiget war, weil die Caution, die ich, um diese Stelle zu „erhalten, hatte leisten müssen, von 2000 Thl. gewesen, wel„ches obbemeldte Summe weit überstieg". — Von *Dijon* ging er nach Mastricht, wo er Souffleur bei der Komödie wurde; aber auch von hier jagte ihn der Prinz von Hessen wegen SpielBetrügereien weg. Seine Muse gab ihm das Anagramm *Amo dies belli*, auf den Namen *de Maillebois*, ein: er hoffte dadurch (*Pr.* 72) sein Glück bei diesem berümten General zu machen, und ging nach dem Hag. St. *Genié*, mit dem er hier bekannt wurde, machte ihm anfangs gute Hoffnung; aber er erhielt weder Dienste, noch einen

ZehrPfennig für sein Anagramm; nicht einmal konnte er die Gnade erhalten, den General zu sprechen*. Zuletzt befal ihm St. *Genié*, sich nach Achen zu begeben, où il tacheroit de l'*employer* (*Pr.* 73). — Er war es, der sich bei den Capucinern in Achen, in deren Kloster des Herzogs Papire seyn sollten, als Noviz annemen lassen, und auf diese Art den Ort, wo solche lägen, auskundschaften sollte.

VI. Der Baron d'*Arros* aus Bayonne, ObristLieutenant in der Legion des RheinGrafen (sein Patent vom 23 Jun. 1785, steht im *Pr.* 93 folg.), vormals Commandant une Troupe aux Volontaires de Vair & de St. Victor à l'Armée de *Broglio*, und des spanischen MilitärOrdens Ritter: ein alter Officier, der schon 38 Jare gedient hatte; ein Mann von Ehre, wie er immer versicherte, aber ein Unglücklicher, der Frau und Kinder und kein Brod hatte, und von Gläubigern in Frankreich und Spa verfolgt wurde. Der Anblick von 200 Ducaten, dem Handgelde für den beschlossenen Raub, welche er seinen eben so armen Schwager *Boutet* zälen sah, brachte ihn zu Falle. Er erfur das Geheim-

* Dies hatte vielleicht physische Ursachen; der Fiscal sagt von ihm *Pr.* 29: "man übergehet, um dem hohen Gerichte „keinen Eckel zu erwecken, die schmutzige liederliche Leibes„Verfassung, wodurch dieser Mensch, dieser Auswurf der „menschlichen Gesellschaft, mit dem am Ende unsre gute „VaterStadt besudelt worden, dem inquirirenden Richter „seine Verhörung anfänglich ganz unmöglich, und nachher „höchst beschwerlich, machte".

heimnis, ward eifersüchtig, und drengte sich zu, Anteil, oder gar das Commando bei dem Coup, zu erhalten. Endlich berechnete er, daß der Verrat des Comp'ots und seines Schwagers, für ihn und seine Familie sichrer und einträglicher seyn würde, als die Ausfürung desselben: nun drengte er sich wieder zu, ihn der Behörde zu eröffnen, ward aber auch nicht gehört, und tat zuletzt freiwillig sein Bekänntnis dem Gerichte.

So viel vorläufig von den subalternen Mitbeteilten: ich gehe zur Geschichte der Entdeckung des Complots, und des Gangs der richterlichen Untersuchung, fort. Der Leser lasse sich dabei gewisse kleine Details nicht verdrießen: sie dienen dazu, um das in der Folge in Holland ausgebrachte Gerücht, als hätte der Herzog mit dem Baron d'*Arros* die Erdichtung des ganzen Complots verabredet, im allerhellesten Unsinn zu zeigen.

XCVII.

Den 24 Jun. 1785, bekam der Herzog einen anonymischen Brief, folgenden sonderbaren Inhalts: "Es sei gegen ihn ein Complot 'geschmiedet, um ihm alle seine Papire zu rauben, in der Absicht, um darinn einige Beweise von Verräterei, oder doch Spuren, die darauf leiten könnten, zu finden, vielleicht auch noch andre Entdeckungen zu machen, durch die man dem FStatthalter schaden könnte. Ein ge-

wisser Officier von der Legion des RheinGrafen von Salm, welchen der RheinGraf zur allgemeinen Recrutirung der Armee brauche, Namens *Piuget* *, solle auch dazu employiret werden. Der HauptAnfürer sei ein gewisser Varanchan de *St. Genié* *, der vor einigen Monaten nach dem Hag gekommen sei, um die Errichtung eines Corps Ulanen zu negociiren, welches der Fürst Martin *Lubomirsky* der Republik angeboten hätte. — Wärend der Ausfürung dieses Coups, wolle man die Türe des Hauses, worinn der Herzog wone, besetzen, um die Räuber gegen allen Auflauf zu schützen, der etwa entstehen möchte. Ein Domestique des Herzogs, der abgedankt seyn solle, habe genaue Umstände von dem Inneren der Zimmer des Hauses, und dem Orte, wo sich die Papire befänden, angegeben; ein andrer Domestique sei bestochen, den Räubern die HausTüre zu eröffnen, wann der Herzog eingeschlafen wäre. Wagen und Karren würden in Bereitschaft seyn, die Papire schleunig darauf zu laden, und sie nach Mastricht zu bringen. Auf dem ganzen Wege zwischen Achen und Mastricht werde Mannschaft verteilt seyn, den Raub zu bedecken. — Derjenige, welcher eigentlich den Coup ausfüren sollte, heiße *Bouret* * de la Touliere. Falls man einigen Widerstand finden würde; so würde man auf die Bedienten, die ihrem Herrn getreu geblieben wären, Feuer geben, und sich der Papire mit Gewalt bemächtigen. Und falls

* Alle diese Namen waren in diesem anonymischen Briefe sehr verschrieben: ich schreibe sie hier, wie sich die bis dahin unbekannten Abenteurer, in der Inquisition, selbst angaben.

falls die Unternemung wider Vermuten mislingen sollte; so würde der Commandant des Trupps, der sich mit 2 Pistolen versehen würde, mit einer derselben sich selbst vor den Kopf schießen, bei welcher Gelegenheit die Person des Herzogs viel Gefar laufen würde. — Schon sei an diejenigen, die zu dieser Expedition gebraucht werden sollten, vieles Geld ausgeteilt, und ihnen noch größere Summen versprochen. Man vermute, daß der abgedankte Bediente des Herzogs noch einen Bruder in des Herzogs Diensten habe, welcher mit im Complot sei. Man habe auch Spuren, daß jener abgedankte Bediente, mit dem *St. Genié*, oder mit einem Officier des Fürsten Lubomirsky, welcher erst nach Spa gehen werde, nach Achen kommen würde. — Ein gewisser Baron d'*Arros*, gewesener Officier in französischen Diensten, wisse viele besondre Umstände von dieser Sache, und werde den 24 Jun. aus dem Hag nach Achen abreisen. Höchstwarscheinlich werde solcher bei dem Herzog seine Aufwartung machen, vielleicht mit dem Herzog über die Sache sprechen, und ihm selbst davon Nachricht geben. Aber man müsse auf seiner Hut seyn, und sich gegen ihn nicht das geringste merken lassen, als ob man von der Unternemung schon einige Kenntnis hätte. Man kenne diesen Baron nicht; es wäre leicht möglich, daß er selbst von dem Complot wäre; also könne man auch nicht raten, ihm zu trauen. — Uebrigens vermute man, daß die Ausfürung dieses Complots in den ersten Tagen des Juls vor sich gehen solle".

So weit die allererste Nachricht: die aber dem Herzog um so viel unwarscheinlicher vorkam, weil in derselben ver-

schiedene Facta, worauf die ganze Sache gebauet ist, angegeben waren, die gar nicht existirten. Sie machte daher gar keinen Eindruck auf ihn.

Den 28 Jun. erschien der in dieser Nachricht benannte Baron d'*Arros*, wirklich beim Herzog. Er ließ sich bei ihm melden als jemand, der vom FStatthalter einen Auftrag auszurichten hätte. Der Herzog ließ ihn sogleich vor sich: der Mann fragte ihn, ob er nicht von dem FStatthalter ein Schreiben erhalten, worinn dieser den Herzog prévenirt hätte, daß er, d'*Arros*, nach Achen kommen würde, und was für Ursachen ihn zu dieser Reise bewogen hätten? Der Herzog antwortete hierauf mit Nein, und daß er mit dem FStatthalter in gar keiner Correspondenz stünde. Der Mann schien hierüber betreten und voll Verwunderung zu seyn, weil, wie er vorgab, der Fürst ihm versprochen hätte, seinetwegen an den Herzog zu schreiben. — Nun erst verlangte der Herzog von ihm zu wissen, wer er wäre? "Der Baron d'*Arros*, erwiederte er, Capitaine à la Suite du Regiment de Conti au Service de France"; und zum Beweis dessen übergab er zugleich ein gedrucktes Exposé von seinen geleisteten Diensten, und einen kleinen Tractat über die Taktik, welchen er verfaßt, und dem Marechal de *Segur* dediciret hätte. Er fur fort: "er könne nicht begreifen, daß der FStatthalter seinetwegen nicht sollte geschrieben haben, oder doch schreiben lassen; dann nun besänne er sich, daß der Fürst ihm gesagt, er stünde mit dem Herzog in gar keiner Correspondenz

mer,

mer, und ihm daher einen Brief mitzugeben abgeschlagen habe; jedoch vermeine er, von dem Fürsten verstanden zu haben, daß solcher wenigstens den Herzog von seiner Ankunft préveniren würde.

Nun drang er sehr stark darauf, daß er sein Geheimnis dem Herzog offenbaren dürfte: "die Wolfart des Herzogs und des FStatthalters, behauptete er, hange davon ab; er sei der einzige Mann, der beide von der ihnen drohenden Gefar erretten könnte". Was sollte der Herzog tun? Er hörte den Mann an, welcher nun, mit einer unglaublichen Lebhaftigkeit und vieler Bewegung, seine Mystere herdeclamirte. — Das, was er von der sogenannten Verschwörung offenbarte, kam in der HauptSache mit obbemeldtem anonymischen Brief überein; nur fügte er merere Umstände bei, und unterließ nicht, seine Erzälung mit einer Menge Bemerkungen auszufüllen, die den Herzog furchtsam machen sollten. Mit den lebhaftesten Farben schilderte er die große Gefar, der der Herzog, seiner Meinung nach, ausgesetzt wäre; niemand als er, und zwar er allein, könne ihn und den FStatthalter retten. Er brauchte sogar den Ausdruck: der Herzog möchte bedenken, daß, wenn man nur irgend einige bedenkliche Briefe von dem FStatthalter unter den Papiren des Herzogs finden würde, der Fürst, wenn er nicht auf das Echaffaud käme, doch wenigstens auf die schimpflichste Art aus dem Lande gejagt werden würde: er möchte ferner bedenken, daß, unter dem Vorwand, desselben Papire wegzunemen, er zugleich Gefar liefe, selbst

massa-

massacrirt zu werden. — In der Folge der Erzälung sagte er: der Pensionär der Stadt Dordrecht, *Gyzelaar*, sei das Haupt des Complots, und habe alles mit dem RheinGrafen von *Salm*, und dem General Grafen von *Maillebois*, concertirt; der RheinGraf aber habe die HauptDirection des ganzen Plans. Wie er, *d'Arros*, auf seiner Reise nach Achen durch Herzogenbusch passirt wäre, habe er den General Grafen von *Maillebois* allda gefunden, welcher, sobald er ihn gesehen, ihm die Hand gereicht, und gesagt hätte: Ha! vous voilà, *Monsieur*, je suis informé du but de votre voyage (wobei er den Finger auf den Mund gelegt); je vous souhaite bon succès pour votre expedition qui ne sauroit être en meilleures mains, mais je vous recommande la prudence. —

Nach allem dem setzte er, um den Herzog von der Warheit seiner Denunciation noch mer zu überzeugen, noch hinzu: er sei bestimmt, einen Trupp zu commandiren, der die Unternemung secondiren solle; diesen Auftrag habe er einzig und allein in der Absicht übernommen, um den FStatthalter und den Herzog zu retten, weil er als ein Mann von Ehre, vor diesem Complot einen Abscheu gehabt, und auf keine bessere Weise das ganze Project zu vereiteln gewußt habe, als wenn er sich bereit erzeigte, sich in dieser Sache brauchen zu lassen, und solchergestalt das Vertrauen derer, die sich seiner bedienen wollten, ferner beibehielte. Aus eben der Ursache habe er auch von dem RheinGrafen das Brevet als ObristLieutenant unter seiner Brigade angenommen. — Dieses Brevet wies er nun dem Herzog vor, und ließ es ihn lesen.

sen. Es war auf Pergament, in französischer Sprache, in Form eines Patents, geschrieben, und vom 23 Jun. 1785 datirt, vom RheinGrafen eigenhändig unterschrieben, mit dessen großem Siegel versehen, und contrasignirt: par ordre de Monseigneur, *Stargard* (*Pr.* S. 73). — Ferner verlangte d'*Arros*, daß alles mit dem größten Geheim behandelt werden müsse; aber um dem Herzog desto wesentlicher dienen zu können, müsse er, sowol bei Tag als bei Nacht, bei demselben freien Zutritt haben: der Herzog müsse mit ihm über gewisse Signale übereinkommen, besonders zu NachtZeit, um, wenn es das Beste des Herzogs erfodere, in dessen Haus zu kommen. Auch warnte er ihn, keinem einzigen seiner Bedienten zu trauen; denn die meisten wären schon gewonnen, ihn zu verraten, und die übrigen trachtete man noch zu gewinnen. — Aber nun noch eine **Verlegenheit**, in der er wäre, und die er dem Herzog offenbaren müsse! Vor einigen Jaren habe er eine unangeneme Affaire zu Spa gehabt, welche ihm nicht erlaubte, in Achen sich aufzuhalten, wenn er nicht sicher **Geleit** erhalten könnte; dieses solle ihm also der Herzog von dem VogtMajor, Baron von *Geyr*, verschaffen, und zwar ohne ZeitVerlust, weil die Sache pressirte, und er sonst dem Herzog von keinem Nutzen seyn könnte.

Alles dieses hörte der Herzog mit größter Gedult an, fand aber nicht für gut, sich mit dem Manne weitläuftig einzulassen. Vielmer gab er ihm zu erkennen: eine dergleichen Unternemung komme ihm unglaublich vor; ein solches Project in einer frei-

freien ReichsStadt auszufüren, scheine ihm unmöglich zu seyn; ohne Vorwissen des Souverains könne es einmal nicht ausgefürt werden, und nimmermer werde ein Stat die Hand zu einer solchen Verletzung des VölkerRechts bieten, davon halte er sich fest versichert. Wol glaube er, daß ein Project von der Art, durch Elende und Abenteurer ersonnen seyn könne; aber die Ausfürung desselben halte er nicht für möglich. Indessen danke er dem d'*Arros*, daß er ihm davon Nachricht geben wollen; denn dadurch wäre er in Stand gesetzt worden, gegen solche Leute, die er nicht anders als wie Straßen-Räuber ansehen könne, auf seiner Hut zu seyn.

Aber mit dieser Antwort war der Baron ganz und gar nicht zufrieden; ohne menagement, und mit dem größten Emportement, bemühte er sich, den Herzog auf andre Gedanken zu bringen. Noch wilder sprach er, wie der Herzog sich schlechterdings weigerte, ihm das verlangte sichere Geleit von dem VogtMajor zu verschaffen. — Hierauf schlug er vor, der Herzog solle ihm ein Zimmer in seinem Hause abtreten, worinn er logiren dürfte, oder ihm wenigstens eines auf einige Stunden einräumen, um das, was er bereits gesagt, und noch beizufügen hätte, zu Papir bringen zu können. Auch dieses Ansuchen fand der Herzog nicht ratsam, ihm zuzugestehen. Nach einem Wortwechsel, in welchem sich der Baron bald hitzig bald furchtsam betrug, ging er sehr misvergnügt weg, und kerte, mit hungrigem Magen, gerade nach Mastricht zurück.

Noch

Noch immer blieb der Herzog auf seiner vorigen Meinung: die ganze Sache kam ihm unglaublich vor, und er urteilte, der Mann habe die ganze Historie erdacht, um durch dieses Mittel ein sichres Geleit, und Decke gegen seine Gläubiger, zu erhalten. Gleichwol veranlaßten verschiedene Betrachtungen und Umstände den Herzog, zur Sicherheit seiner Sachen und Papire einige Masregeln zu nemen, um so mer, da sich eben damals ein großer Schwarm Avanturiers von den leichten Truppen der Holländer, unter denen viele äußerst verächtliche Subjecte waren, aufhielt. Der erste Schritt, den er in dieser Rücksicht tat, war, daß er dem VogtMajor, Baron von *Geyr*, Nachricht gab, daß dieser Baron d'*Arros* ihn, den Herzog, ersucht hätte, ihm ein sicheres Geleit auszuwirken; daß aber, wenn er keine besondre Gründe hätte, solches zu verwilligen, der Herzog ihn bäte, wegen gewisser Ursachen, die er ihm in der Folge eröffnen würde, ihm diesen Salvum Conductum nicht zu accordiren, weil ihm der Mann sehr verdächtig vorkäme. Der VogtMajor war gleich geneigt, dem Ansuchen des Herzogs ein Genüge zu leisten, besonders da er sich selbst eines Vorfalls erinnerte, der sich einige Jar vorher mit diesem d'*Arros* zu Spa zugetragen hatte.

Den 30 Jun. erhielt der Herzog mit der Post einen Brief von diesem Baron, datirt Mastricht, den 29 Jun. (*Pr.* 6). Der arme Baron beschwert sich darinn über die schlechte Aufname, die er beim Herzog gefunden hatte. "Je ne m'attendois pas à une reception comme celle que *Votre Al-*

tesse m'a fait, puisqu'Elle m'a refusé même de me faire donner *un morceau à manger*"! Der größte Teil des Briefs betraf das sichere Geleit, das dem Manne unendlich am Herzen liegen mußte: sein Geheimnis mit dem Herzog berüret er nur obenhin. Natürlich ließ der Herzog diesen Brief unbeantwortet, und hörte auch in den nächstfolgenden 14 Tagen weiter nichts von dieser Sache. Mittlerweile (10 Jul., *Pr.* 15) kam *Boutet* von Paris zurück, und schlich sich in Achen ein, wo ihn die 3 andern Gesellen bereits erwarteten.

Den 13 Jul. meldete der VogtMajor dem Herzog: zwei Officiere von der Legion von Maillebois, die sich de la *Mailliere* und de *Bruno* nännten, hätten ihn sehr dringend um ein sicheres Geleit für den Baron d'*Arros* ersucht, welches er ihnen aber, unter dem Vorwande, daß er solches nicht ohne speciellen Befel des Kurfürsten von der Pfalz, seines Herrn, tun könne, abgeschlagen habe.

Den 15 Jul. kam die Frau des Baron d'*Arros*, von ihrem Bruder *Boutet* de la Touliere begleitet, in Person zu dem VogtMajor, und bat noch dringender um dieses sichere Geleit für ihren Mann: aber sie richtete eben so wenig aus. Um den VogtMajor zu überreden, zeigte sie ihm, außer dem Brevet ihres Manns als ObristLieutenant unter der Legion von *Salm*, welches dieser selbst den Herzog schon den 28 Jun. hatte lesen lassen, auch einen Salvum Conductum auf 3 Jare vom Könige von Frankreich, dat. den 22 Aug. 1783, vor.

Den

Den 17 Jul. nachmittags, kam ein unbekannter französischer Bedienter in die Wonung des Herzogs, mit einem Brief, der an den Herzog addressirt, aber nicht versigelt, sondern nur mit einer SteckNadel zugemacht war. Er wollte solchen an die Wirtin abgeben, die sich eben im VorHause befand: aber diese weigerte sich, ihn anzunemen, weil er nicht versigelt war, und ließ den Secretaire des Herzogs rufen. Dieser sah den Brief an, erkannte, daß es dieselbe Hand war, von der der Herzog, ungefär 14 Tage vorher, einen Brief mit der Post von Mastricht erhalten, und weigerte sich gleichfalls ihn anzunemen, mit dem Bedeuten, daß er einen auf solche Art zugemachten Brief nicht annemen könnte. Er fragte den Bedienten, in Gegenwart der Wirtin, genau aus, wer sein Herr wäre, und woher er den Brief brächte: der Bediente widersprach sich sehr in seinen Antworten, er wisse den Namen seines Herrn nicht, er sei erst 2mal 24 Stunden in dessen Dienst; bald war er Kutscher, bald Postillon, bald Lakaj; bald brachte er den Brief von Mastricht, bald war sein Herr hier in Achen ꝛc. Indeß bat er sehr, ihm doch den Brief abzunemen; aber der Secretaire weigerte sich durchaus, und der Bediente zog endlich unwillig ab.

Den andern Morgen (18 Jul.) um 8 Uhr, kam wieder ein Bedienter mit dem nämlichen Briefe, der aber versigelt war, und wollte solchen an einen Bedienten, der im VorHause war, abgeben; aber dieser, welcher meinte, daß es nur Bettelei wäre, schickte ihn wieder damit fort. Endlich kam

der Unbekannte zwischen 9 und 10 Uhr nochmals, und brachte seinen Brief bei einem Knecht an, der eben in der Türe stand. Auf diese Art kam er dem Herzog zu Handen. — Der Brief war dat. aux *environs* d'*Aix-la-Chapelle*, 17 *Juillet*, ohne Namensunterschrift, aber sichtbar wieder von dem Baron d'*Arros* (*Pr.* 51). Bitterlich klagt dieser darinn, daß seine Frau, wegen des verlangten "*Sauf Conduit* pour me mettre à l'abri de mes creanciers circonvoisins", beim Vogt-Major nichts ausgerichtet habe. Dieser Streich, meint er, komme gewiß vom Herzog: er sehe wol, daß dieser ihm nicht trauen wolle; aber er versichert nochmals, er habe ihn nicht verraten wollen. Nun bittet er aufs neue flehentlich den Herzog, ihm das sichere Geleit auszuwirken; doch dürfe niemand wissen, daß solches von ihm, dem Herzog, komme. Er sei in der Nähe von Achen; nur vom Herzog hänge es ab, daß er dahin kommen dürfe. "Si vous ne voulés pas me voir, je verrai Mr. le Mayeur, & *l'instruirai du tout*". Der Bediente, der den Brief gebracht, sei er selbst gewesen. Seine Frau habe den Namen Mad. la *Comtesse* de *Beaupuy* angenommen, und wisse von dem ganzen Handel nichts. Der Herzog werde in der Folge sehen, daß er un Officier zelé & sincere für ihn und den FStatthalter sei". — Auch diesen anonymischen Brief ließ der Herzog unbeantwortet, stellte ihn aber doch dem VogtMajor, Baron de *Geyr*, zu. Nun beschloß dieser, den Baron den folgenden Tag zu sich kommen zu lassen, und zufolge seines freiwilligen Erbietens in dem

Brie-

Briefe, dasjenige von ihm anzuhören, was er vorzubringen hätte: besonders da einige dunkle Stellen im Briefe anzudeuten schienen, daß die Verschwörung dem Ausbruch nahe wäre.

An eben dem Tage (18 Jul.) erhielt der Herzog, aus den Oesterreichischen Niederlanden, von einem Freund ein Schreiben, des Inhalts: man glaube, den Herzog benachrichtigen zu müssen, daß man vernommen, daß verschiedene angesehene Personen in der Republik beschlossen hätten, die Correspondenz desselben mit dem FStatthalter wegzunemen; zu diesem Ende sollte sich unverzüglich ein Vertrauter nach Achen begeben, um mit Hilfe einiger entschlossenen Leute, die schon zu Achen wären, sich der Papire des Herzogs mit List oder mit Gewalt zu bemächtigen, und sie auf das holländische Gebiet zu transportiren; zugleich versichre man, daß derjenige, dem die Ausfürung dieser Commission übertragen sei, bevollmächtiget wäre, demjenigen, welcher die gesuchten Papire glücklich erobern würde, eine Compagnie unter den Truppen des Stats, und 50000 fl. *, zu versprechen. — Fast zur nämlichen Zeit erhielt der Herzog, von verschiedenen andern Orten her, beinahe völlig gleichlautende Nachrichten

* Dem Mörder *Wilhelms* I, war, wie die holländischen GeschichtBücher versichern, von dem spanischen Ministerio, noch weit mer versprochen: — $2\frac{1}{2}$ Tonnen Goldes, und ein AdelsBrief.

von dem wirklichen Daseyn dieses Complots. Auch waren sowol in der Stadt Achen, als in der Nachbarschaft, viele Anzeigen, daß diese Gerüchte alle Aufmerksamkeit verdienten.

In dieser Lage der Sachen, ließ der VogtMajor, den Baron d'*Arros*, auf den 19 Jul. morgens zu sich kommen. Hier sagte d'*Arros*, unter Anhörung des Herzogl. Braunschweigischen Capitains *Cleve*, des Notarii van *Dussel*, und zweier Zeugen, de *Fabri*, Lieutenant-Mayeur, und du *Chene*, folgendes aus, wie nicht nur wörtlich ins Protocoll eingetragen, sondern auch den 28 Jul. von den beiden Zeugen eidlich bestätiget worden:

Zwischen dem RatPensionär der Stadt Dordrecht, *Gyzelaar*, ferner dem commandirenden General, Grafen von *Maillebois*, und dem RheinGrafen von *Salm*, sei eine Verabredung geschehen, daß durch verschiedene mit Geld erkaufte Leute, die Briefschaften des Herzogs hier in der Stadt weg=, und nach Holland gebracht werden sollten.

Den erhaltenen Nachrichten zufolge, sollen sich diese Briefschaften bei den Capucinern allhier befinden; von dort, oder von jedem andern Orte, wo sie anzutreffen wären, sollten selbige, wenn es anders nicht möglich wäre, mit Gewalt weg=, und vor die Stadt gebracht werden, wo ein Trupp von merern Leuten, welche er, d'*Arros*, commandiren solle, diese Briefschaften nach Holland überbringen solle.

Seine untertänigste Ehrfurcht gegen den FStatthalter und den Herzog, habe ihn aber veranlaßt, schon vorhin diesen beiden Fürsten, persönlich diese Verabredung anzuzeigen. Da es jedoch das Ansehen habe, als wenn diese ihm keinen Glauben

ben hätten beimessen wollen; er hingegen ganz versichert sei, daß nun diese Tat bald vollbracht werden solle: so wolle er dem VogtMajor diejenigen Personen, welche dermalen hier in der Stadt wären, und zu dieser Verabredung gehörten, anzeigen; bittend, seinen Namen verschwiegen zu halten, und ihn, damit alles Ansehen der geschehenen Entdeckung verschwinde, zugleich mit arretiren zu lassen.

Nun nannte er das Haupt des Complots, de St. *Genié*; dann den unter ihm stehenden *Boutet* de la Touliere, seinen eigenen Schwager; und endlich die 3 Subalternen des Letzteren, La *Borde*, *Pinget*, und Selicourt *de la Faye*. Alle charakterisirte er, wie sie schon oben (S. 593 folgg.) gemalet worden.

Außer diesem, was von des d' *Arros* Aussagen zum Protocoll kam, hat der VoigtMajor, der den d' *Arros* fast täglich sprach, dem Herzog mündlich einberichtet, "d' *Arros* bestehe darauf, daß, sobald St. *Genié* wieder nach Achen käme, man denselben nebst den hiervor angegebenen Personen, arretiren möchte; auch versichere er, daß man alle Papire, selbst die Chiffres, in die Hände bekommen werde: ferner bestehe er noch immer darauf, daß man ihn zugleich mit arretiren sollte; in den Papiren werde man die Abscheulichkeit des Complots finden: zugleich aber bitte er, bei seiner Arretirung seine Frau und Kinder zu menagiren; und halte sich versichert, daß, wenn man von der Realität dieses Complots überzeugt seyn werde, man für ihn und seine Familie sorgen werde. — Noch versicherte der VogtMajor den Herzog, daß er die nö-

tigen Masregeln genommen habe, um sich dieser Räuber-Bande, die in 3 verschiedenen Häusern logire, und deren Signalemens von dem d'*Arros* übergeben wären, bemächtigen zu können; und daß er in den vielfältigen besondern Unterredungen, welche er mit dem d'*Arros* gehabt, überzeugt worden wäre, daß derselbe aufrichtig zu Werk gehe.

Den 23 Jul. abends, sandte der VogtMajor dem Herzog einen Zettel, worauf d'*Arros* eigenhändig die Bedingungen geschrieben hatte, welche er für die bereits getanen Entdeckungen foderte. Es waren der Bedingungen vier: 1. 25 louisd'or, um seine schreiende Schulden in Achen zu bezalen; 2. der Kaiser solle ihm, durch die Königin von Frankreich, das S. LudwigsKreuz, welches er durch seine Dienste schon längst verdient habe, und 3. durch eben diesen Canal, die Stelle eines wirklichen Obristlieutenants in französischen Diensten, die man ihm schon versprochen hätte, verschaffen; endlich 4. verlange er 11000 französ. *Livres* zu Bezalung seiner Schulden in Frankreich. Hiebei ließ der VogtMajor dem Herzog melden, daß er dem Baron vorläufig schon alle diese Bedingungen abgeschlagen hätte. — Allein den andern Tag (24 Jul.) verlangte der Baron, wenigstens die 25 louisd'or, aufs dringendste; und der VogtMajor drang selbst in den Herzog, ihm solche zu schenken, mit der Versicherung, diese Ausgabe werde wol angewandt seyn. Der Herzog weigerte sich, und trug dem VogtMajor ausdrücklich auf, dem

Ba-

Baron zu declariren, daß er ihm keine von den begerten Bedingungen verwilligen weder könne noch wolle. Doch teils weil das Verbleiben des Mannes in der Stadt, bis zur Arretirung der Räuber, notwendig war, teils aus Mitleid für seine Frau und Kinder, erhielt er endlich diese Summe, von einer ihm nie bekannt gewordenen Hand, den 25 Jul., unter dem Namen eines Darlehns, von dem VogtMajor, welchem er sich, solches den 10 Sept. wieder zu erstatten, durch einen ausgestellten Wechsel verpflichtete.

Zugleich eröffnete der VogtMajor dem Herzog, d' *Arros* habe ihn versichert, es sei entschieden, den verabredeten Plan noch in dieser Woche auszufüren; St. *Genié* werde zu dem Ende alle Augenblicke in Achen erwartet; zu gleicher Zeit würden sich 20 Personen, die dazu gebraucht werden sollten, durch verschiedene Thore in die Stadt einschleichen; ein stärkeres Detachement werde sich vor dem Thor befinden, um im NotFall die Expedition zu unterstüzen; noch sei man immer der Meinung, daß die Papire des Herzogs in dem Capuciner-Kloster niedergelegt wären. — Ferner berichtete der VogtMajor: der Baron, um keinen Zweifel mer übrig zu lassen, daß er das Complot zu vereiteln aufrichtig verlange, erbiete sich, 2 Briefe zu schreiben, den einen an den RheinGrafen von *Salm*, und den andern an den Grafen von *Maillebois*, worinn er gleichsam Rapport abstatten, auf welchen Fus sich die Sache des Complots in Achen befände, und sich Ordres erbitten wolle: diese Briefe sollten durch einen Vertrauten,

der sich stellen müßte, als wäre er dem d'*Arros* ergeben, aufs schleunigste nach dem Hag gebracht werden, auf die sodann zweifelsohne Antwort zurückkommen würde; die Briefe selbst wolle er, ehe sie abgingen, dem VogtMajor vorzeigen, und ihn eine Abschrift davon nemen lassen.

D'*Arros* tat es wirklich. Den folgenden Tag (25 Jul.) berichtete der VogtMajor dem Herzog, der Vertraute sei noch den nämlichen Tag nach dem Hag abgegangen; auch händigte er ihm die Abschriften beider Briefe ein.

XCVIII.

Inzwischen bewogen die von allen Seiten eingelaufene Nachrichten von der baldigen Ausfürung dieses Complots, und die untrüglichen Anzeigen, welche diese Nachrichten mer als warscheinlich machten, den Richter, die von dem Baron d'*Arros* angegebene verdächtige Personen, die sich in Achen befanden, nämlich den *Boutet*, *Pinget*, *Laborde*, und *Lafaye*, so wie auch den d'*Arros* selbst, nach seinem eigenen Ersuchen, und als Angeber des Complots, in der Nacht vom 27sten auf den 28sten Jul., arretiren *, und noch selbigen Tag

* Der Defensor der Inquisiten klagte jämmerlich, daß man den Proceß *ab executione* angefangen, also nicht vorher die Verschwornen benachrichtiget hätte, daß man sie greifen wolle.

Tag mit der Inquisition den Anfang machen zu lassen. *Pinget*, *Laborde*, und *Lafaye*, logirten nicht in Gast-Häusern, speisten auch nicht an öffentlichen Tischen, sondern wonten in Einem Hause bei einem Apotheker beisammen, dem von dem Herzog bewonten Cornelius-Bade schräg gegen über, in einem Eck-Hause, wo sie die Bewegungen, die in bemeldtem Cornelius-Bad vorgenommen werden möchten, beobachten, und bei einer Ueberraschung, durch 3 Straßen leicht entwischen konnten (*Pr.* 38): und dichte neben der Apothek logirte *Boutet*.

Mit ihnen wurden zugleich zween ihrer Bedienten aufgehoben; imgleichen ein Mor, der Tags zuvor in Achen angekommen war, und den man für den im *Pr.* 56 beschriebenen hielt, welchen *Boutet* in Paris hatte engagiren wollen. Da aber die Inquisiten erklärten, und es sich auch aus andern Umständen ergab, daß ihre Bedienten nichts von der Sache wußten; auch dies nicht der Mor sei, den *Boutet* habe mieten wollen: so wurden alle 3, einige Tage nachher, wieder freigelassen.

Das Haupt der Bande, Varanchan de *St. Genié*, war nicht in Achen, sondern hielt sich in Lüttich, unter dem Namen Kaufmann *Antoine*, verborgen. Das Achner Gericht

wolle. Allein hier war keine Zeit zu verlieren. Einige der Verschwornen sagten selbst nach ihrer Loslassung aus, "das Project sei gewesen, an einem oder andern Orte der Stadt Feuer anzulegen, und bei der Gelegenheit den Coup auszuführen; wozu dann auch die Karren zum Transport der Papire in Bereitschaft würden gewesen seyn".

wußte solches, und nam sogleich, nachdem dessen Untergebene eingezogen waren, die nötigen Masregeln, sich auch seiner zu versichern, und sandte zu dem Ende Requisitorialien nach Lüttich ab. Allein sobald *St. Genié* das Schicksal seiner Untergebenen und seines Briefs (unten S. 622) vernommen, ging er abends spät aus dem GastHofe *au Canal* de *Louvain*, wo er logirte, heimlich weg, und schlich sich in einen andern GastHof à l'*Agneau* zu einem dort logirenden holländischen Officier de *Marquès*, der ihn den andern Morgen früh um 2 Uhr, in einer Kutsche, mit der eben 2 Herren von Lüttich nach Mastricht furen, die aber ihren sauberen ReiseGefärten nicht kannten, auf holländisches Gebiet in Sicherheit brachte.

Noch sagte der GastWirt *Dosot* in Achen, aus dem WirtsHause, die kleine Hegge genannt, das in eben der PetersGasse liegt, wo die Inquisiten logirten, vor Gericht eidlich aus: "ein Officier, welcher Tags zuvor bei ihm das Logis genommen, und des Morgens um 10 Uhr ausgegangen sei, habe den nämlichen Morgen um 3 Uhr, wie die Arretirung geschehen, und eben wie man den Moren mit einer Wache vorbeigebracht, mit großem Ungestümm an dem Hause angeschället, und wäre in Eile nach seinem Zimmer gelaufen; und da er in seiner Verwirrung sich nicht erinnern können, wo er den Schlüssel zum Zimmer gelassen, habe er die Tür mit einem HakenMesser aufbrechen wollen; und wie er nicht geschwind genug damit fertig werden können, habe er sie mit solcher Gewalt aufgesprengt, daß das Schloß mitten in das Zimmer

mer geflogen; dann habe er seinen Pack genommen, und sich eiligst retirirt, unter dem Vorwand, er habe Briefschaften, die er sogleich wegbringen müsse. Diesen Officier, fügte der Wirt hinzu, kenne er weiter nicht, als daß er von der Legion de *Maillebois* sei. In der Folge hat man weiter nichts von ihm gesehen oder gehört: höchst warscheinlich aber hat solcher gleichfalls mit dem Complot, auf eine oder andre Weise, Zusammenhang gehabt.

Bei der Durchsuchung fanden sich bei *Laborde*, *Pinget*, und *Boutet*, verschiedene Feuer- und Seiten-Gewehre (*Pr.* 76). — Bei dem ersteren, *Laborde*, entdeckte man folgenden wichtigen Brief, mit der Aufschrift *à Mr. Mr. de Laborde*, aus dem Haag, vom 2 Jul., mit *St. Genies* Unterschrift (Pr. 69):

J'ai reçu votre lettre hier au soir, & vous repond tout de suite, quoique je craigne que la presente ne vous trouve plus à *Breda*. J'ai reçu des nouvelles de notre *ami commun* [*Boutet*] qui est allé à Paris, il doit être actuellement avec son beau frere [d'*Arros*], *comme vous le verrai avant* je vous prie de l'engager à me donner de ses nouvelles, le plus tôt qu'il pourra, qu' il ne neglige pas un courrier, ne seraise que pour me mander qu'il se porte bien. *Il est neceſſaire que vos deux compagnons* [*Pinget* und *Lafaye*] *s'abouchent avec lui le plus promptement que poſſible, pour moi je tacherai de les joindre inceſſament. Au ſur plus je ne perd pas un inſtant ici, rien Dieu merci ne periclite*, dite à nos *amis commun* qu'il peuvent etre certain que je ne neglige pas plus leurs interets que les miens.

A dieu mon cher mil choſes obligeante de ma part au Marquis, faché de l'evenement qui eprouvé Mr. de St. *Suffren* dite lui tout l'interêts que je prend tant pour ſon perſonne que pour votre creance. Je crois que Mr. de *Buris* doit être content, de la lettre ecritte à ſa Tante, rappellé moi à ſon ſouvenir. Je vais faire mes efforts pour faire entre notre Anglais dans la legion de *Salm*, il ecrit à ſon Oncle pour cela. J'en ſerois d'autant plus aiſe, que ce ſeroit une excellente acquiſition pour le corps.

J'ai communiqué votre lettre à Mr. le Rhingrave qui ma paru en être Flatté, il plain St *Suffren* & l'engage à être prudent & moderé. Adieu encore une fois je vous embraſſe du meilleur de mon ame & ſuis pour la vie le plus ſincere de vos Amis

De *St. Genié.*

n'oublie pas de me faire paſſer des fonds les plus tôt que vous pourai, cela eſt très important & vous devez le ſentire vous même.

à la *Haye* ce 2 *Juillet* 1785.

Und bei *Boutet* * fand ſich ein in 2 gleiche Teile durchſchnit-

* Aber die Viſitatoren in Achen verſtanden das Viſitiren nicht. *Boutet* ſelbſt erzälte nachher, wenn er ſehr genau durchſucht worden wäre, ſo würde man noch 3 Briefe von St. *Genié* in ſeinem Bruſtlatze gefunden haben.

Natürlich wurde *Boutet* über die Chiffre verhört. Was die Namen bedeuteten, darüber gab er im *Pr.* 59 folg. folgende Auskunft. 1. bedeute den Herzog von Braunſchweig; 2. das Haus, worinn der Herzog logire. 3. St. *Genié* habe geſagt: die Briefe des Herzogs an den Statthalter ſowol, als

schnittenes Papir, wovon der eine Teil, auf dem eine *Chiffre* geschrieben war, zusammengefaltet in einem Etuy zwischen zwei kleinen Flacons, der andre dazu gehörende Teil aber, der die Erklärung der Chiffre enthielt, in *Boutets* Coffre, lag. Hier ist diese Chiffre (*Pr.* 59):

Le Duc	—	Mr. de la *Battu* [1]
Aix la Ch.	—	*Cologne*
l'h. de conf.	—	*Bidrik*
Mastricht	—	*Frankfort* sur le Mein
le Bois	—	*Paris*
La Maison	—	Le *Magazin* [2]
Papiers	—	*Comptoirs*
l'Abbé de Tongerlau	—	*Mathieu* [3]
Les Cap.	—	la *laine* [4]
Les Comp.	—	*Correspondants* [5]
Le Baron	—	le *malheureux* [6]
La b.	—	*Dorbal* [7]
main forte	—	le *necessaire* [8]
Le C. renach	—	*agent* [9]

Glückliche Zufälle häuften die Beweise des ohnehin schon klaren Complots. **Erstlich**, von dem Rädelsfürer St. *Genié*,

als auch umgekert, würden an den Abt zu Tongerlau addressirt. 4. Die hiesigen Capucinер, 5. die übrigen Mithelfer, 6. den Baron d'*Arros*. 7. *Boutet* [der Fiscal irrte sich, der darunter, per Anagramma, den *Laborde* verstand]. 8. "Was eigentlich darunter für eine starke Hand verstanden werde, wisse er nicht". 9. "*le C.* solle heißen *le Commandant*; *renach* sei der Name des Commandanten; aber wo dieser sich aufhalte, und wer er sei, wisse er nicht". Auf diese Worte, *Main forte* und *C. renach*, sagt der Ankläger (*Pr.* S. 16), ist hauptsächlich Bedacht zu nemen; denn durch solche wird klar erwiesen, daß zur Wegnemung der Briefschaften Gewalt habe gebraucht werden sollen, und daß sogar dazu irgend ein Commandant beordert gewesen.

nié, langte den nämlichen Tag (28 Jul.) ein Brief an, und fiel dem Richter in die Hände. Nachdem nämlich das Gericht sich in dem Hause des Apothekers *Fabry*, wo *Laborde*, *Pinget*, und *Lafaye* wonten, und wohin auch der nebenbei logirende *Boutet* gefürt worden war, versammlet hatte, um die Verhöre anzufangen: wurde allda durch einen Miet-Kutscher ein Brief bestellt, welcher à Mr. *Dorbal* Negt, demeurant chez l'Apoticaire au coin de la rue St. Pierre à *Aix-la-Chapelle*, addressirt war. Das Gericht ließ den Ueberbringer des Briefs sogleich arretiren. Dieser war ein MietKutscher in Diensten des GastWirts *Lochmann* au Canal de Louvain in Lüttich. Bei diesem hatte St. *Genié* (oben S. 617) unter dem Namen Kaufmann *Antoine* logirt. Aus den Aussagen des Kutschers sowol, und seines Herrn, welcher selbst nach Achen gekommen ist, als auch durch die, von dem GrandMayeur der Stadt Lüttich, deshalb angestellte Untersuchungen, hat es sich ergeben, daß St. *Genié* diesen Brief des Abends zuvor, durch einen holländischen Officier, welcher ebenfalls in diesem WirtsHause logiret, dem Kutscher, welcher den andern Morgen früh mit einer Kutsche nach Achen faren mußte, zur Bestellung habe einhändigen lassen. Hier ist dieser Brief (*Pr.* 61).

Je suis bien etonné de n'avoir pas reçu de vos nouvelles hier ou aujourd'hui. Mes affaires me pressent & vous prie de me mettre à même de repartire promptement, cela est essentiel pour vous, nos amis & moi. De mon coté *tout est prêt, vous n'avez qu'à siffler, & on*

fera

ſera à vos ordres. Le porteur eſt ſûr, & peut me rapporter votre reponſe, tres detaillée. Mil choſes à nos *amis communs.* Je crois qu'ils rendent tous juſtice aux ſentimens d'amitié que je leur ai voué. Je puis les aſſurer qu'il ſeront comptant de moi. Metté moi tous à même de vous convaincre de mon zêle, & alors on me jugera.

Dieſer Brief war zwar ohne NamensUnterſchrift, auch mit einer gezwungen verſtellten Hand geſchrieben: allein *Boutet*, nachdem er zum Bekänntnis gekommen (ſ. unten), hat in ſeinem 2ten Memoire ſelbſt geſagt, daß ſolcher von St. *Genié* geſchrieben ſei. Alſo war das Complot, wenigſtens nach des dupirten Rädelsfürers Meinung, auf dem Puncte des Ausbruchs. Die Verſchwornen mußten 2 Tage vorher dem St. *Genié* deshalb geſchrieben haben; denn er bezeugt ja ſeine Verwunderung, daß er weder geſtern (27 Jul.), an welchem Tag er abends ſeinen Brief geſchrieben, noch auch den Tag vorher (26 Jul.), Nachricht von ihnen gehabt; und dringt daher darauf, ihm mit Ueberbringern des Briefs (dem Kutſcher) à *ſiffler*.

Zweitens, den 31 Jul. (wie die Inquiſition ſchon angegangen war) kam, mit der holländiſchen Poſt, ein Schreiben, dat. Hag, den 29 Jul., von dem abgeſchickten Expreſſen an, der des d'*Arros* beide Briefe an den RheinGrafen und den Grafen de *Maillebois*, nach dem Hag gebracht hatte. Dieſes Schreiben war an den Baron d'*Arros* addreſſirt: weil

aber

aber solcher bereits in Verhaft war, so wurde solches von der kaiserl. Post dem VogtMajor ausgeliefert. — Den 2 Aug. kam dieser Expresse selbst nach Achen zurück, und rapportirte mündlich: der RheinGraf von *Salm* sei nicht ganz in die ihm gelegte Falle gegangen, sondern habe ihm nur mündlich gesagt, "faites bien mes complimens à Mr. le Baron d'*Arros*, & dites lui de ma part qu'il n'y a point de reponse sur sa lettre; qu'il doit seulement s'en tenir à ce que Mr. de *St. Genié* lui dira qui a mes ordres & instructions". Dieses habe ihm der RheinGraf wol 3mal wiederholt, damit Er nicht ein Wort mer oder weniger sagen möchte. — Den 30 Jul., Morgens um 11 Uhr, habe er sich nach dem Hotel des Grafen de *Maillebois* begeben, als auf welche Zeit ihn solcher Tags zuvor bestellt hätte, weil er "vorher mit dem andern Herrn darüber sprechen wolle". Hier sei er sogleich in das Cabinet des Grafen eingefürt worden, welcher ihm einen Brief an den Baron d'*Arros* mitgegeben, und ihm solchen sehr empfolen habe. Hier ist der Brief:

à la *Haye*, 30 *Juillet* 1785.

Je vous rends, *Mr.* mille graces de votre attention & de votre confiance, dont vous pouvés être sûr que je n' abuserai pas. Je ne suis point dans le *Secret* assez pour correspondre avec les autheurs du *plan*. Addressez-vous pour les *fonds* à ceux qui le dirigent. Cependant comme vous me paroissés *pressé* d'argent, je vous envoye une Lettre de Change de 20 Ducats de ma poche que vous me rendrez quand vous le pourrez. Recevez Mr. les assurances de

mon

mon attachement.

L. C. de *M.*

SOYE's SAGE ET LOYAL COMME UN PREUX CHEVALIER DOIT L'ETRE.

Die Addreſſe war: à Mr. Mr. le Baron d'*Arros*, à *Aix-la-Chapelle.* Und der inliegende kleine Wechſel lautete:

à la *Haye* ce 30 *Juill.* 1785. P. fl. 105.

A un jour de vuë payés cette premiere de Change à l'ordre de Mr. le Baron d'*Arros*, cent cinq florins courant d' Hollande ou valeur, laquelle valeur en compte à S. E. Mr. le C. de *Maillebois*, que paſſerés ſans autre avis de

Moliere & fils & C.

à Meſſieurs Mrs. *Goswyn Kuhnen*
& Co. *Aix-la-Chapelle.*

Endlich (*Pr.* 75, 38), den 12 Aug., erhielt das Gericht, in einem Sacke, des ſogenannten Kaufmanns *Antoine* Effecten, die dieſer *Antoine*, vor ſeiner Flucht aus dem WirtsHauſe au *Canal* de *Louvain* zu Lüttich, in das Wirts-Haus à l'*Agneau*, zu einem gewiſſen Officier de *Marquès*, gebracht hatte, allwo ſolche, auf Requiſition des Achner Vogt-Majors, arreſtirt, und nach Achen abgeliefert worden. Außer ſehr verdächtigen Gewehren, fand ſich darunter eine verdeckte Kleidung, die man für franzöſiſche Marechauſſée-Uniform erkannte.

XCIX.

Die **Verhöre** fingen schon den 28 **Jul.** an, und wurden den 31 **Aug.** geschlossen. Was darinn wesentliches ausgesagt worden, folget hier, mit steter Beziehung auf die gedruckten Protocollar Stücke, in einem gedrungenen treuen Auszuge.

I. *Boutet* wurde zuerst verhört, und läugnete hartnäckig bis zur 63ſten Frage (*Pr.* 13). Nun ward ihm obige *Chiffre* vorgehalten! Auf die 63ſte Frage, wie er an diese Stücke Papir gekommen, von denen er so eben behaupten wollen, er wisse nicht, was solche bedeuteten, ließ er sich entfallen: er habe sie von einer Person bekommen, welche ihm Propositionen gemacht habe, die er dem VogtMajor unter vier Augen sagen wolle. Man drang in ihn, diese Propositionen zu Protocoll zu geben; nun sagte er endlich aus: ein gewisser *St. Genié* sei hieher gekommen, und habe ihm angetragen, daß, da er, **Boutet, nicht bei Geld** wäre, er ihm ein Mittel an die Hand geben wolle, sein Glück zu machen; er solle sich nämlich erkundigen, wo des Herzogs Briefschaften wären; hiebei habe er ihm beide bemeldte Zettel gegeben, mit dem Bedeuten, solche sollten ihm dienen, wenn er an ihn schreiben würde. Noch läugnete er, daß er je mit *St. Genié* in Correspondenz gewesen, und daß er wisse, was *S. Genié* mit diesen Briefschaften habe machen wollen. Endlich bei der 67ſten Frage, ob er nicht gestehen müsse, daß des *St. Genié* Vorschlag auf eine gewaltsame Wegnemung der Briefschaften gezielt habe, fing er, nach einigem Verweilen, an zu sagen, er

wolle

wolle alles gestehen, man solle nur seiner Frau und Kinder schonen, so wie auch seiner Schwester und seines Schwagers' welche wirklich unschuldig wären. Hier folgt das Geständnis des ganzen Hergangs, in 2 Memoiren, vom 28 und 29 Jul., welche *Boutet* teils selbst geschrieben, teils dictirt hat, und wobei er das vorhergegangene Protocoll, in so weit es dieser seiner schriftlichen Aussage widerspreche, für unwar erklärte.

28 Jul. (Pr. 54). "Wärend meines Aufenthaltes im Haag, wohin mich mein Schwager, der Baron d'*Arros*, gerufen hatte, hatte ich merere male Gelegenheit, den Chev. de St. *Genié* zu sehen. Er schien viel Zutrauen zu mir gefaßt zu haben; und ich gestehe, die Zeichen von Freundschaft, die er mir gab, bewogen mich, mich ihm so weit anzuvertrauen, daß ich ihm mein Unglück, und den Gram, der mich verzerte, entdeckte. Ich machte ihm kein Geheimnis aus meiner Lage, die schrecklich war. Seit einer gewissen Zeit hatte ich keine Hoffnung mer, in Holland placirt zu werden; bei meinem Schwager, der auch nicht im Stande war, mich ernären zu können, wollte ich nicht mer bleiben: ich meldete dies dem Hrn. von St. *Genié*.

St. *Genié* sagte mir: êtes-vous homme à entreprendre un *coup hardi*? Ich antwortete, alles würde ich unternemen, was nicht der Ehre widerstritte, und meinen Kindern und meiner Frau eine solide Existenz versichern könnte, wenn ich auch dabei umkommen sollte. Er bestellte mich auf den andern Tag; hier war sein erstes Wort: "wenn die Stände von Holland Ihnen eine gewisse Zukunft versichern, glauben Sie entschlossen zu seyn, ihnen zu dienen"? Ja, war meine Antwort. "Was verlangen Sie für Bedingungen"? Eine Schrift von

den Ständen, die mir das Glück meiner Kinder und meiner Frau versichere. "Sie können keine Schrift von den Ständen erhalten: denn die Sache, von der die Rede ist, geht zwar Holland überhaupt an; aber da dieser Stat in 2 Parteien geteilt ist, so muß die eine das Vorhaben der andern nicht wissen". Ich war schon zu tief hinein, und fürchtete mich, zurückzugehen; ich weiß zu gut, was man von einem Menschen zu befürchten hat, dem man Anlaß gibt, es sich gereuen zu lassen, daß er uns sein Geheimniß anvertrauet hat. Ich sagte ihm: sagen Sie mir rein heraus die ganze Sache, so will ich Ihnen antworten. "Hé bien, il s'agit de savoir au juste où se tient la correspondance du Duc de Brunswik; il s'agit de l'*enlever* ou de nous fournir l'occasion de l'enlever, soit par *ruse*, soit par *force* si la ruse vous mettoit en danger". Der Antrag erschreckte mich; aber es war nicht mer Zeit, zurückzutreten. Ich nam ihn also an; und man fragte mich sogleich, wie viel ich Geld brauchte, um die Operation anzufangen, und wie viel Leute ich dazu zu nemen gedächte? Ich sagte, die Sache fodre Ueberlegung, und ich versprach, den andern Morgen früh meine Antwort abzugeben. Ich kam zu St. *Genié*, und gab ihm eine Schrift, die er, nachdem er sie durchgelesen, zerriß. In dieser Schrift hatte ich gemeldet, daß ich etwa 15 Leute brauchte; ich müßte deshalb nach Paris gehen, um die rechten Leute (*mon monde*) auszusuchen; und dazu gehörten zum Anfang wenigstens 6000 Livres, und das Versprechen eines sicheren Glücks.

Ich verließ den St. *Genié*. Nach Tische kam er, um mit mir zu sprechen, und empfal mir vorzüglich, dem Baron d'*Arros* nichts

nichts davon zu sagen, weil solcher ausplaudern möchte. Er sagte, man würde mir 200 Ducaten geben, und wenn ich glücklich wäre, sollte ich UnterKaufmann in OstJndien werden, "qu'il m'en portoit la parole du *Conseil* particulier *des Etats*". Jch hielt mich über die Kleinigkeit der Summe auf: er sagte mir, ich könnte ihm mer Geld abfodern, wenns nötig wäre. Jch ging alles ein, in der Absicht, mich dieses Geldes zu bedienen, um meiner unglücklichen Familie einige Erleichterung zu verschaffen, gar nicht aber, etwas zu tun, was mich compromittirte, was mir unmöglich schien, und was mir nichts gewisses versicherte: denn "qu'est-ce que la parole d'un homme qui ne tient à rien? Jch nam die 200 Ducaten, die mir St. *Genié* bei dem Jüdischen Banquier *Flise* im Hag gab: *Flise* bezalte solche auf einen Wechsel, den ihm St. *Genie* präsentirte. Von wem der Wechsel war, weiß ich nicht; ich habe ihn weder gesehen, noch in Händen gehabt.

(Hieher gehört die schriftliche gerichtliche Aussage des Barons d'*Arros* vom 1 Aug., *Pr.* 55. "Zu Anfang des abgewichenen Monats Jul. [eigentlich den 19 Jun.], wie ich im Hag war, kam ich aus der Komödie nach Haus, und sah meinen Schwager *Boutet* eine Summe Geldes in Gulden ꝛc., zälen. Jch sagte ihm: te voilà bien riche. d'où as-tu tiré cet argent? Mein Freund, sagte er, das sind 200 Ducaten, die mein sind; und wenn du discret wärst, wollt ich dir die Sache sagen. Jch antwortete, ich wollte schweigen. Nun sagte er mir: "ich habe den Auftrag, die Correspondenz des FStatthalters mit dem Herzog von Braunschweig aufzuheben; gelingt mir diese Unternemung, so werd ich glücklich seyn, denn man hat mir versprochen, mich gut zu placiren. Voilà un coup bien hardi, erwiderte ich; je ne te conseille pas de l'entreprendre. Er schloß: *enfin c'est decidé, car je pars demain pour Paris* pour aller chercher ton ancien *Negre*, homme très intelligent. Mein Schwager reiste den an-

andern Tag ab; vorher fragte ich ihn noch, wer ihm das Geld gegeben habe? St. *Genié*, antwortete er, hat es mit mir bei dem Jüdischen Kaufmann *Flies* aufgenommen. — Dieser Wechsel von 200 Duc. vom 17 Jun. 1785, so wie auch ein nachheriger auf 300 fl. vom 10 Jul., waren beide von dem RheinGrafen von *Salm* eigenhändig ausgestellt: die eidliche Aussage des Banquiers *Flies* hierüber vom 7 Oct. 1785, stehet, nebst den Abschriften der Wechsel, im *Pr.* 77 folg. Als *Laborde* den 9 Aug. befragt worden, ob er nicht wisse, von wem diese Gelder dem *St. Genié* bezalt oder angewiesen worden, beichtete er: *St. Genié* habe hier, in seiner und der andern Arrestirten Gegenwart, gesagt, dieses Geld sei auf Ordre des holländischen *Committé secret* bezalt worden (*Pr.* 77, vergl. mit 81).

Den andern Tag (21 Jun., so färt *Boutet* in seinem Memoire fort) reiste ich nach Paris ab. St. *Genié* hatte den *Pinget* engagirt, nach Mastricht zu gehen, wohin ich ihm schreiben sollte, daß er sich nach Achen begeben sollte, ohne ihm zu entdecken, wovon die Rede wäre. Ich hatte selbst mit *Pinget* gesprochen, um ihn dazu zu engagiren, und hatte ihm Reise- und ZerungsKosten zugesagt.

Wie ich in Paris angekommen war, wandte ich einen Teil des Geldes für meine Familie an; und ging sodann nach Achen zurück, ohne daß ich dem *Pinget* geschrieben hätte, wie ich doch mit ihm verabredet hatte: blos an St. *Genié* hatte ich geschrieben, um ihm meine Ankunft zu berichten, und ihm zu melden, daß ich wie ein ehrlicher Mann handelte. Meine erste Sorge war, den Baron aufzusuchen, dessen Tochter ich mitbrachte, und der nach Achen kommen sollte: ich hatte ihn mer für mich als für ihn engagirt, weil mein Vorsatz war,

ihn

ihn zu instruiren und zu bewegen, alles dem Herzog von Braunschweig zu entdecken.

Der Baron war noch nicht angekommen. Ich war in der Komödie au Bever. Die Ersten, die ich antraf, waren die Hrn. *Laborde* und *Lafaye*, die mir sagten, sie wären hieher gekommen par envie de s'amuser & exister par Mr. St. *Genié*, sans savoir les raisons. *Pinget* war auch bei ihnen, und hatte von der Reise dieser Herren profitirt, um nach Achen zu kommen. Ich logirte damals im neuen Bad. Den dritten Tag gingen sie, *Laborde* und *Pinget*, nach Mastricht ab, und namen meine Nichte mit, um sie dem Baron zu bringen, der damals in Mastricht war. Vor der Abreise dieser beiden Herren hatte ich 4 Plätze auf der Post belegt, die ich den Abend, wie sie von Mastricht zurückkamen, einnam. Bei ihrer Rückkunft gab ich ihnen von allem Nachricht, und sagte ihnen, ich hielte es für keine Möglichkeit, die Sache zu unternemen; wir waren alle dieser Meinung, und taten keine Art von Schritt, wie ich auf mein EhrenWort versichre. Und ich fodere jeden auf, mir das Gegenteil zu beweisen: mein Vorsatz war durchaus nur der, den günstigen Augenblick zu erwarten, um mich zu retiriren, bis man mir zu leben schaffen könnte [me donner de subsтance].

Bouet de la Touliere.

29 Jul. (*Pr.* 57). Die genaueste Warheit wird allezeit in meinen schriftlichen, so wie in meinen mündlichen Aussagen, mein Fürer seyn. Ich habe hierüber mein EhrenWort gegeben, welches ich nie zu brechen gewußt habe.

I. Von dem Baron d'*Arros* selbst habe ich die Unterredung, die derselbe mit dem Hrn. Grafen de *Maillebois* gehabt. Weil

er in seinen Erzälungen sehr weitschweifig ist, so ist es nicht möglich, solche genau nachzuerzälen: folgendes aber ist das Wesentliche von allem, was er mir gesagt hat. "Nachdem „ich erfaren, daß der Hr. Graf de *Maillebois* zu . . . . (ich kan mich nicht des Namens des Ortes entsinnen) wäre, rei„sete ich hin, ihn zu sprechen. Er schien mich mit Vergnü„gen zu sehen. Où allez-vous, Baron? Nach Achen, mein „General. Cela me fait plaisir, avez-vous de l'argent? „Sehr wenig, mein General, kaum so viel, daß ich hinkom„men kan. Comment, l'on ne vous en a pas donné? Je „vais vous en faire donner, vous n'en manquerez pas à „Aix-la-Chapelle. Mais surtout de la prudence; pour du „courage, je vous en connois, mais de la discretion . . . „(hiebei legte er sich den Finger auf den Mund). Aber, mein „General, wenn dabei ein Coup de main zu machen wäre, „sollte ich, bei meinem Alter, und meinen 39 DienstJaren, „en sous-ordre seyn? Denn ich weiß schlechterdings nicht, „was Sie mir sagen wollen. Non, vous ne serez pas en sous„ordre & l'on vous instruira de tout quand il en sera tems. „Hierauf rief er seinen Intendant *Francfort*, und ließ mir „5 Louis geben (ich weiß nicht mer, ob in Gold oder in Sil„ber), und empfal mir noch einmal Discretion, wünschte mir „eine glückliche Reise, und sagte: Vous avez de quoi vous „rendre à Aix-la-Chapelle, là vous n'en manquerez pas". — Diesen Discours erzälte ich und der Baron dem St. *Genié*, der darüber erstaunt schien, und viele Furcht blicken ließ, weil er den Baron für einen indiscreten Menschen hielt. Er empfal mir, von nun an alles vor dem Baron geheim zu halten; aber dies war für mich ein Grund, mich noch mer zu entdecken:

ich

ich hatte meine Plane, und erwartete den *Bidrick*, um meinem Schwager Teil davon zu geben.

II. *Bidrick*, l'homme de confiance (nach der Chiffre), ist mir völlig unbekannt: ich weiß weder seinen Namen, noch wo er wont, noch wie er aussieht: um ihn erst kennen zu lernen, sollte er mir N. 8 einhändigen. *St. Genié*, der ihn kennt, und der mir ihn schicken sollte, hat mir blos gesagt, er rede merere Sprachen, und besonders deutsch, sei sehr verständig, und kenne das Land vollkommen; er sei es, der in Gibraltar gewesen, um den Plan der Fortificationen aufzunemen. Er sollte vor 4 oder 5 Tagen kommen, einem Brief zufolge, der an mich unter dem Namen *Dorbal* addressiret war, und von *St. Genié* zu Lüttich au Canal de Louvain kam; diesen Brief habe ich verloren, denn er ist mir nicht unter den andern Papiren vorgehalten worden. Eben der Fuhrmann hat mir ihn gebracht, der ohne Zweifel auch den gestrigen gebracht hat: beide sind von Einer Hand, doch, glaube ich, ist die Hand verändert.

III. Der Achner Wald war der Ort, wo man die Papire der Correspondenz des Herzogs verstecken sollte.

IV. Die Art, wie die Aufhebung geschehen sollte, ist nie concertirt worden. St. *Genié* überließ deshalb alles meiner Beurteilung, um solche Mittel zu gebrauchen, die ich nach den Umständen für die vorteilhaftesten halten würde. Hierüber war noch gar kein Plan formirt; nur sagte er mir, wenn ich *main forte* nötig hätte, so dürfte ich ihm nur Nachricht geben, und ich würde unterstützt werden. Was diese *main*

forte sei, aus was für Leuten sie bestehe, wo sie sich aufhalten, und wer sie anfüren solle, weiß ich nicht.

V. Die Papire sollten nach Mastricht transportirt, und an den Auditeur abgeliefert werden, dessen Namen ich nicht weiß. Hr. *Bidrick* sollte diejenigen, die die Papire hätten, durch geheime Wege füren, und dabei immer das kaiserl. Gebiet vermeiden. Käme man in der Nacht vor den Toren von Mastricht an, so sollten 2 PistolenSchüsse das Signal zum Aufmachen seyn. Alle diese TatSachen habe ich, ohne Ausname, von St. *Genié* in der kurzen Zeit vernommen, da ich ihn in Achen gesehen, wo er sich einen oder 2 Tage aufgehalten, und in dem Hotel de la Cour Imperiale, rue S. Pierre, unter dem Namen *Antoine* Negociant, logiret hat.

Ist es ein Verbrechen, ein Confident gewesen zu seyn, so bin ich zuverlässig criminel: aber ich bemerke und versichere, daß ich zur Ausfürung eines solchen Projects, keinen Schritt weder getan habe, noch tun wollen, und daß ich vollkommenes Licht erwartete, um solches den Behörden mitzuteilen. Aber die zu große Tätigkeit der Regirung, und die Langsamkeit des St. *Genié*, haben mich gehintert, mich zu entdecken. Der einzige Schritt, den ich tat, und zwar nur um zeigen zu können, daß ich agirte, war, daß ich mit *Pinget* im Capuciner KlosterGarten spaziren gegangen bin. Außerdem habe ich 2mal an St. *Genié* geschrieben, und ihm als Entdeckungen, die durch meine Sorgfalt gemacht worden, was aber nur ein öffentliches Gerücht war, gemeldet, daß der Herzog auf seiner Hut, und ihm unmöglich beizukommen, sei.

Dies ist alles, dessen ich mich in dem Augenblick besinnen kan. Wenn ich mich noch einiger Dinge erinnere, die der

Re=

Regirung nützlich seyn können, so will ich sie mit eben der Genauigkeit, die ich hier gebraucht, niederschreiben.

Boutet de la Touliere.

Boutet war den 10 Jul. von Paris nach Achen zurückgekommen. Auf seine beide Briefe an St. *Genié* hatte er jedesmal Antwort erhalten: jedoch das leztemal ohne NamensUnterschrift. — Von seiner Unterredung in Achen mit St. *Genié*, sagte *Boutet* noch den 30 Jul. vor dem Protocoll (*Pr.* 58) mündlich aus:

Als St. *Genié* hier in Achen, in des hiesigen Apothekers Hause, oben auf dem Zimmer gewesen, sei er, *Boutet*, mit seinem Schwager, dem Baron d'*Arros*, und *Laborde*, zugegen gewesen, allwo sie unter einander von dem Project der BriefschaftenWegname gesprochen hätten. Die Unterredung habe darinn bestanden, daß St. *Genié* gesagt: wie kömmt es, daß ihr noch nichts ausgerichtet habt? Er, *Boutet*, habe darauf erwidert: ohne Geld läßt sich nichts ausrichten. St. *Genié* habe geantwortet: dermalen könne er über keine größere Summe, als er bereits gegeben, disponiren; denn er wisse ja, was er ihm desfalls gesagt hätte. *Laborde* habe darauf geantwortet, ein solches Project hier ausfüren zu wollen, sei ganz unvernünftig. Weder dieser, noch ein andrer von den bei dem Apotheker *Fabry* Arrestirten, wüßten etwas von der gefürten Correspondenz. Wie aber diese sich wegbegeben, habe St. *Genié* ihm allein gesagt, er, *Boutet*, könne wol noch 60 Ducaten haben, so wie er ihm solches auch bereits im Hag gesagt habe. Aber St. *Genié* habe ihm solche nicht bezalt. Den andern Morgen habe ihm derselbe

die

die oft erwänte *Chiffre* nebst der Erklärung gegeben, mit dem Bedeuten, daß er in seiner Correspondenz diese verdeckten Worte brauchen solle.

An eben dem Tage (30 Jul.) sagte er, auf die Frage, ob der Mensch, welcher den Brief [oben S. 622] hieher gebracht, merere dergleichen Briefe hier abgegeben habe, aus: (*Pr.* 60):

Er habe den Menschen, der diesen Brief gebracht, nicht gesehen: weil aber in dem Briefe stehe, daß der Ueberbringer desselben, ein sichrer Mann sei; so würde es wol der nämliche seyn, der vor etwa 8 Tagen auch einen Brief überbracht, und sich nach dem Hrn. *Dorbal*, hier im Hause bei dem Apotheker *Fabry*, erkundiget hätte; er, *Beutet*, habe ihm selbst den Brief abgenommen: dies sei auch ein Brief vom St. *Genié*, eben wie obbemeldter, ohne Unterschrift gewesen. In dem Briefe habe nur etwa in zwo Zeilen gestanden, St. *Genié* könne den bewußten Menschen [*Bidrick*] noch nicht schicken, weil derselbe krank sei.

II. Der Baron d'*Arros* tat, außer den vielen obigen wichtigen Aussagen S. 604, 612, den 17 Aug. noch folgende. Auf Fr. 1, — "Er, d'*Arros*, habe ad *Interrog.* 2 vom „13 Aug. gesagt, daß der St. *Genié* ihm, in dem Wald „beim Hag, die Eröffnung von dem Vorhaben, die Correspondenz zwischen dem FStatthalter und dem Herzog wegzu„nemen, anvertrauet, und daß sich hierauf dieser, St. *Genié*, „zu dem Pensionär begeben habe; Er, Constitut, habe

also

„also ad Protocollum zu geben, was das für ein Pensio„när sei, und ob derselbe, oder wer mer, von diesem Ge„schäfft Wissenschaft gehabt habe"? — antwortete er folgendes.

Der Pensionär, zu dem er vermeine, daß der St. *Genié* gegangen sei, sei der *Grand Pensionaire*; er, St. *Genié*, habe sich aber niemals merken lassen, daß dieser im mindesten an dem Vorhaben, die obgedachte Correspondenz oder die Briefschaften des Herzogs wegzunemen, beteiliget sei. Wol aber habe St. *Genié* ihm gesagt, daß dieses ganze Geschäfft une affaire *de Partie* sei; daß die nämlichen, so bei der GegenPartei des FStatthalters am Ruder seien, an diesem Unternemen beteiliget seien, und notanter der Pensionär von Dorth, *Gyzelaar*, und der RheinGraf von *Salm*; dieses habe ihm der St. *Genié* gesagt, mit dem Zusatz, *c'est par leur organe* en partie que j'agis. Er, d'*Arros*, habe darauf gesagt: cela peut être, car je vous dirai ce que m'a dit un jour le *Docteur Gyzelaar*, lorsque je fus solliciter ce Pensionaire pour l'agrement du Corps que j'avois proposé de lever à *LL. HH. PP.* Je lui dis, *j'espere d'avoir la protection du Prince d'Orange* . . . *Gyzelaar* repondit: "si le Prince „s'intereffe pour vous, ce fera cause que vous ne l'aurez „pas; d'ailleurs *Guillaume* ne joue pas un grand role avec „nous. Nous avons l'obligation à ce Duc de Brunswick de „lui avoir gaté l'esprit, n'ayant jamais rien fait que par „ses conseils; mais dans peu nous y mettrons bon or„dre, comptez sur mon affection, Mr. le Baron". Toutes les fois que j'allois voir ce Pensionaire, il me parla de

la

la sorte sur ce compte des Princes. St. *Genié* habe ihm geantwortet: mon Ami, nous verrons les suites de cela; rendez-vous à *Aix-la-Chapelle* & soyez assuré que votre voyage n'aura pas eté infructueux. Mais je vous recommande votre *langue*; il est essentiel dans cette occasion pour vous & pour moi, puisque vous serez assurement bien placé, comme vous le meritez. Ne revelez surtout rien à Mr. *Boutet* de la Touliere [Vergl. mit oben S. 629, Z. 1].

III. *Pinget* läugnete hartnäckig, am Complot Teil zu haben: aber *Boutet* hatte bereits ausgesagt, er und St. *Genié* hätten ihn engagirt, nach Achen zu gehen, wo er die Ursache erfaren würde. Als er nun mit diesem den 2 Aug. confrontirt wurde, und *Boutet* ihm alles ins Angesicht wiederholte: "wurde er sprachlos . . . bedachte sich lange . . . und bekannte endlich, auf beständiges An- und Zureden des *Boutet*" (*Pr.* 62), daß er sich von St. *Genié* und *Boutet* förmlich zum Complot habe anwerben lassen. Ersterer hatte ihm dafür eine Compagnie versprochen, hatte dem Boutet aufgetragen, für ihn die Reise nach Achen zu bezalen. Hier wonte und aß er mit den übrigen zusammen, und Boutet zalte für ihn; hier besprach er sich über die Sache mit St. *Genié* selbst, und noch öfter mit Boutet. Wer konnte an seiner Mitbeteiligung zweifeln?

IV. *Laborde* fürte lange den Richter mit allerhand Lügen herum, über welchen allen er, im Laufe der Untersuchung, ge-

gerichtlich betroffen wurde. Er läugnete halsstarrig, daß ihm von dem Complot nur etwas bekannt geworden sei: doch den 2 Aug. schon kam er, mündlich und schriftlich, zum Geständnis (*Pr.* 65—72). Der bei ihm gefundene Brief von St. *Genié* (oben S. 619), zeugte schon genug gegen ihn: die *deux compagnons*, die *amis communs*, mit denen er fast unter Einem Dache wonte, und bis zur Arretirung in gemeinschaftlicher Zerung lebte, u. s. w., verstatteten es nicht, das im Brief angedeutete Project, von der weiland versuchten Errichtung eines UlanenCorps zu erklären, wie sich sein Defensor die lächerliche Mühe gab.

V. Der schmutzige *Lafaye* endlich, erlag eben so, unter den 15 Anzeigen, mit denen der Fiscal, so wol dessen Mitwissenschaft, als Mitbetreiligung bei dem Complot (*Pr.* 29—31), erwies.

Alle Inquisiten kamen darinn überein, daß sie — leider erst wärend der Inquisition — erklärten, das Project sei unsinnig, folglich wären sie nie im Ernste willens gewesen, es auszufüren. Aber gemacht war doch das Project; die Herren in Holland, die es gemacht hatten, waren, durch gerichtliche Untersuchung einer deutschen Justiz, herausgebracht; und das Resultat von allem ist: "die Subalternen waren unendlich gescheuter, wie ihre Chefs; sie ließen sich, *pro forma*, in das Project ein, dessen Ausfürung sie, allem Anschein nach, nie würden unternommen haben; indeß ließen sie sichs gut

schme-

schmecken bei Hrn. St. *Pré* in Achen, wie dessen WirtsRechnungen (*Pr.* 87) ausweisen. O! der Hunger, der Hunger! von dem höchstwarscheinlich kein Leser einen Begriff hat, weil er nie, so wenig wie die Hrn. Chefs, das Gefül davon gehabt —. Aber wehe den menschlichen Ungeheuern, die Elende von der Art, eben wegen ihrer unglücklichen Situation, zu Ungeheuern von ihrer Art machen! wehe den *Brackels*, welche de *Witten* erschaffen (oben S. 383)!

Es ist ein warer Verlust für die ganze gute Sache, daß in den gedruckten Protocollar- und Actenmäßigen Stücken ꝛc., nicht auch die DefensionsSchriften für *Boutet*, *Pinget*, *Laborde*, und *Lafaye*, dem Publico vorgelegt worden sind. Der Verfasser derselben, Hr. *De Nys*, unterstand sich, mit *Calkoen*scher Impertinenz, das ganze Complot für ein Hirngespinst zu erklären (den *Boutet* wußte er nicht zu retten, also sagte er nur: Ein Mann mache kein Complot aus), und sich die indecentesten Ausdrücke gegen die "habsüchtigen Räte des Herzogs" (welcher *Nonsense!* wie war eine habsüchtige Speculation auf bettelarme Landstreicher möglich!) entfaren zu lassen. Wer durch die peinliche Anklage des Fiscals, noch nicht völlig von der Warheit überzeugt seyn sollte; wird es zuverlässig durch die possirlichen, in hohem deutschen Styl des vorigen Jarhunderts vorgetragenen Chicanen des Hrn. Defensors *De Nys*, werden.

C.

C.

Sobald die Sache ruchtbar geworden, reiste der Hr. RheinGraf von *Salm* über Breda nach *Paris*. . . Auch ging ein Gerücht, daß Hr. *Gyzelaar* seine Dimission nemen, und gleichfalls nach Frankreich ziehen werde.

St. *Genié* war glücklich nach Mastricht entkommen (oben S. 618). Den 22 Aug. 1785 ward derselbe (*Pr.* 50), "nachdem sich aus den InquisitionsProtocollen, das höchst sträfliche Vorhaben, die Briefschaften des . . . Herzogs in hiesiger Stadt gewalttätig wegzunemen, vielfältig und rechtlich erhellet, daß an diesem, gegen das VölkerRecht, und die öffentliche Sicherheit, auch gegen die ReichsGesetze, und das gemeine und besondre Recht hiesiger Stadt und ihrer Bewoner, schwer angehenden, sträflichsten Vergehen, jener St. *Genié*, unter dem falschen Namen eines Kaufmanns *Antoine*, sich hauptsächlich beteiliget habe . . er aber, unter Hinterlassung seiner Effecten, welche von Lüttich aus zu hiesigem InquisitionsProtocoll ausgeliefert, und worunter sehr verdächtige Gewehre und KleidungsStücke vorgefunden worden, sich auf einmal gäling davon gemacht, und zu den *in Protocollis* benannten Urhebern dieser gefärlichen Conspiration sich geflüchtet haben solle", von Amts- und Gerichts wegen vorgeladen, in einer Frist von 6 Wochen . . . sich vor dem Achner Schöffen-Stul persönlich zu sistiren, die gegen ihn, dieser abscheulichen Conspiration, und der desfalls in Holland, zu Lüttich, und besonders dahier, unternommenen Vorkerungen halber, vielfältig vorliegenden schweren Anzeigen und Proben,

wenn es ihm möglich, von sich abzulenen, und die gegen ihn einstimmig lautenden Aussagen der hier arretirten Mitschuldigen, bei der Confrontation, wo möglich, zu vereiteln; widrigenfalls gegen ihn in contumaciam ferner ergehen solle, was Rechtens . . . — Zu gleicher Zeit ergingen hierüber nähere RequisitionsSchreiben, sowol an die Regirung zu Lüttich, als nach Paris, und Brüssel.

Dann fur der Achner SchöffenStul mit seinen auswärtigen Untersuchungen fort.

I. Wegen der, von dem Jüdischen Banquier *Behr* Vlies im Hag, an St. *Genié*, auf schriftliche Ordres des RheinGrafen von *Salm*, ausgezalten Gelder (oben S. 630), wand er sich an den Magistrat im Hag, und erhielt darüber gerichtliche eidliche Declaration von bemeldtem Banquier, u. die Abschriften der beiden Wechsel, unter dem 7 Oct. 1785 (*Pr.* 77 folg.).

II. Von eben diesem würdigen Magistrat im Hag, ward, auf des SchöffenStuls Bitte, der dortige GastWirt in der Stadt Paris, *Normand*, den 6 und 18 Oct. 1785 eidlich vernommen, welcher aussagte: "in vorigem Winter hätten *Laborde* und St. *Genié* bei ihm logirt; ersterer habe für letzteren cavirt; vor etwa 2 oder 3 Monaten sei St. *Genié* wieder im Hag gewesen, habe aber nicht bei ihm logirt, jedoch bei ihm ein verschlossenes Kofferchen nebst einigen Büchern ꝛc., zurückgelassen; und selbst noch nach dem 18 Jun., wie *Laborde* erfaren, daß St. *Genié* Geld habe, weil er an

Bou-

Boutet 200 Ducaten bezalt, habe *Laborde* bei ihm für St. *Genié* gutgesagt [wovon *Laborde* das Gegenteil gelogen hatte]. *Pr.* 82. — Hiebei kam auch ein Brief an diesen Wirt von St. *Genié*, dat. 26 Aug. 1785, aus *Boulogne sur mer* (wie der PostStempel verriet), zum Vorschein, des Inhalts *: je vous prie, de garder *tous mes effets*, de les ſerrer, ainſi que ma boëte à papiers & mes livres, de ne les remettre à qui que ce ſoit, *ſans un pouvoir ſigné de moi.*

III. Auch nach **Polen** ergingen Anfragen wegen des **UlanenCorps**; und die gerichtlichen Antworten des Fürsten *Lubomirſky* vom 10 Nov. 1785, straften den *Laborde* derber Lügen (*Pr.* 84 sq.).

IV. Da in den InquisitionsActen, Hr. Doctor *Gyzelaar*, dermalen Pensionär oder Syndikus der freien holländischen Stadt **Dordrecht**, als einer von den **Dreimännern** angegeben war, die die **OberRädelsfürer** des, gegen den Herzog von Braunschweig, kaiserl. königl. und des deutschen ReichsFeldMarschall, in Achen, hauptsächlich durch Officiere von des Hrn. RheinGrafen von *Salm*-Legion, vorgehabten Diebstals, HausRaubes, und BanditenStreichs, wären: so schrieb der Achner SchöffenStul — augenscheinlich, nicht in der Absicht, "die Reputation von Leuten anzugreifen, die eben so ehrwürdig durch ihren Rang, als durch ihre Recht-

* Der ganze Brief steht in Schlözers StatsAnz. Heft 31, S. 359 folg.

schaffenheit, wären", wie der Leidner ZeitungsSchreiber lästerte, sondern — um dem Hrn. Doctor Gelegenheit zu verschaffen, der Achner Justiz die nötigen Aufklärungen über die freiwilligen Aussagen der Inquisiten zu geben (und seine so urkundlich angefochtene Rechtschaffenheit zu retten, oder falls er sie nicht retten könnte — um von der Obrigkeit des Verbrechers, die solchem gebürende Bestrafung zu verlangen) — folgendes an Richter und Schöffen in Dordrecht:

Messieurs. L'administration de la justice exige de nous, *Messieurs*, d'avoir des informations exactes sur les *faits* enoncés dans l'*Extrait* des Protocolles criminels cy-joints. C'est par cette raison que nous vous prions, *Mrs.*, de vouloir *ouir* sur les dits faits le Sieur *Gyzelaar* qu'on nous assure habiter dans votre ville. Ne doutant aucunement de votre amour pour la justice & de votre complaisance à nous en donner cette marque, nous nous offrons au reciproque avec le plus vif empressement, & avons l'honneur d'être avec l'estime le plus distingué

Messieurs

Vos tr. h. & tr. ob. Serviteurs

Aix-la-Chapelle Le *Juge* & *Echevins* du *Siege Royal* d'
ce 25 *Octobre* 1785. *Aix-la-Chapelle.*

Die Beilagen waren, die ProtocollExtracte, 1. von der Aussage des Barons d'*Arros*, oben S. 612 (doch waren hier die Namen *Maillebois* und *Salm* ausgelassen); 2. die eidliche Bestätigung dieser Aussage durch die Zeugen de *Fabri* und du *Chene*, ebendas.; 3. *Laborde*'s Aussage vom Committé secret &c., S. 630; 4. des d'*Arros* Aussage, S. 637; 5. *Boutet*'s schriftliche Beichte, S. 627.

Kein Mensch in Achen wußte etwas von dieser Requisition. Es war eine Requisition von einem Tribunal zum andern; natürlich sah man also einer freundschaftlichen, wenigstens decenten, baldigen Antwort entgegen. Aber die Herren in Dordrecht behandelten die Requisition patriotisch, und gaben sie den dermaligen Sprechern ihrer Nation, den Pasquillanten, preis. Diese zogen nun, nicht nur die Requisition insbesondre, sondern auch das ehrwürdige deutsche Tribunal überhaupt, auf die ungebürlichste Weise durch. Von der unglaublichen Verfarungs Art dieser Nichtswürdigen, die ihre hohe Regirung, 4 Wochen lang, über den Stoff, den sie ihnen selbst mitgeteilt hatte, rasen ließ, mögen folgende drei Beispiele genug seyn. — Erstlich, sie verfälschten die nach Dordrecht gesandten ProtocollExtracte, auf die allerdümmste Art*. — Zweitens, in der Post vom Niederrhein *Num.* 389, erwänte ein Ungenannter, angeblich aus Utrecht vom 8 Nov., dieses Attentats; gestand zwar ein, daß solches die OberRädelsfürer nicht nur bei fremden Höfen, sondern auch in der Republik selbst, stinkend machen, daß es ihnen das Schicksal der Witten zuziehen müßte; läugnete aber schlechtweg, daß so ein Complot je existirt habe, und bewies seine Behauptung durch Gründe *a priori*, daß

* Die eingesandten ProtocollExtracte, und die unverschämten Verfälschungen des Leidner ZeitungsSchreibers, sind gegen einander über gestellt, in Schlözers StatsAnz. Heft 31, S. 361 folg.

ja "bekanntlich D. *Gyzelaar* ein gar lieber, vortrefflicher Mann, ein Patriot! sei, und bekanntlich das Haus *Salm* merere Helden geliefert habe, die für Hollands Freiheit alles aufgeopfert hätten, wie die Herzogliche Partei selbst nicht läugnen könne". — Und Dirtens, den 7 Nov. hatte der Eckelhafteste aller Inquisiten, *Lafaye*, durch den Procurator eine Schrift beim Gericht eingegeben, worinn er seinen Ankläger, den Fiscal, einen Betrüger, ein vom Abgrund ausgeworfenes Ungeheuer ꝛc., schalt, und dasjenige Lügen nannte, was er doch selbst, in dem von ihm eigenhändig unterzeichneten Protocoll, eingestanden hatte. Das Gericht erklärte diese Schrift für eine SchmähSchrift; ließ sie den 12 Nov. öffentlich durch HenkersHand, auf dem gewönlichen RichtPlatz vor dem RatHause, verbrennen; und gab dem Procurator, der sie eingereicht hatte, nicht nur öffentlich einen Verweis, sondern suspendirte ihn auch auf einen Monat. Und diese SchmähSchrift eines Elenden, behandelten die holländischen ZeitungsSchreiber wie eine Acte, rückten sie, wörtlich übersetzt, in ihre Blätter ein, und drohten vorläufig mit Anekdoten von der Person des Richters, Baron von *Geyr*!

Einige Monate lang ließen die Herren in Holland, diesen Infamien freien Lauf. Mittlerweile lief folgendes AntwortSchreiben von Dordrecht (*Pr.* 78 folg.) ein, das eine förmliche denegationem justitiae enthielt.

Edle,

Edle, Achtbare Herren. Wir haben zu seiner Zeit wol erhalten Ewr. Edel-Achtbaren Schreiben vom 25sten abgewichenen Octobers, nebst den solchem angebogenen Extracten aus den Protocollen in der InquisitionsSache des Gülichschen FiscalProcurators contra *Boutet* &c. &c.; und dem zufolge nicht unterlassen, diese Stücke, und das hierbei getane Ersuchen, den Hrn. Pensionär de *Gyzelaar* darüber zu hören, mit aller Aufmerksamkeit zu examiniren.

Doch so sehr wir auch uns nie entziehen, die Justiz in alle behörige Wege zu befördern, wie wir denn auch bei allen vorkommenden Gelegenheiten bereit sind, davon die deutlichsten Beweise zu geben: so haben wir gleichwol, das an uns ergangene Ansuchen, in so fern die Befragung obbemeldten Herrens zur Ueberfürung der Arretirten dienen müßte, von der Art und so eingerichtet befunden, daß wir, in Rücksicht auf die in diesen Landen statt habende Ordnung in Behandlung der Justiz, dem mergemeldten Ansuchen, so wie es beschaffen ist, nicht weiter ein Genüge leisten können, noch nach den Rechten vermögen, als daß wir, ex superabundanti, dem Hrn. de *Gyzelaar* davon Nachricht, und ihm solches zu lesen gegeben, auf Sr. Edel Antwort aber, "daß er sich nicht für verpflichtet* erachte, darüber eine Erläuterung zu geben", es dann auch, obbemeldter Ursachen wegen, dabei beruhen lassen müssen. Womit wir Ewr. in des Allerhöchsten Obhut empfelen, und verbleiben

Ewr. gute Freunde

Dordrecht, Burgem. u. die vom Gerichte der Stadt Dordrecht.

22 Nov. 1785. Ps. *Gevaerts*.

* "On la reconnoit encore, cette influence, en voyant un Membre de cette Assemblée Souveraine [des Etats de Hollande], un homme public, un *Pensionnaire*, qui se trouve impliqué dans ce tissu d'horreurs, & qui fait assez peu de cas de sa reputation, qui se respecte assez peu lui-meme, qui estime assez peu son rang & ses dignités, & l'auguste Corps auquel il tient, pour ne point répondre aux graves accusations qu'on lui impute, pour profiter de la sûreté que lui assurent ses places & la constitution de son pays, afin de mieux braver les recherches de la justice pour laisser sur sa conduite un louche qui la deshonore à jamais". *Memoires* du Procureur-Fiscal &c. p. 123.

Ein holländischer ObristLieutenant, beschuldigt, auf die förmlichste, und im Zusammenhang mit vielen andern Anzeigen warscheinlichste Weise, einen holländischen StadtSyndikus, eines gegen einen ausländischen Fürsten begangen seyn sollenden delicti atrociſſimi. Der Syndikus ist freilich ein Stück eines holländischen Souverains, welches weder sein Mitbürger, der ObristLieutenant, noch der deutsche Fürst, ist; aber dennoch ist er ein Untertan seines Souverains, gleich jedem Botsmann; und dem Gesetz der Menschheit, "du sollst nicht morden, du sollst nicht stelen", ist ein holländischer StadtSyndikus, gegen alle Menschen, auch gegen Ausbürger, nicht minder wie ein Dej von Algier, unterworfen. — Doch man setze, das alles gibt der Doctor Juris *Gyzelaar* zu. Aber war er auch verpflichtet, auf eine ihm gemachte schreckliche Beschuldigung, falls sie ungegründet wäre, zu antworten? Freilich nicht, wenn ein Ungenannter sie in der Post vom NiederRhein hätte drucken lassen. Aber ein Genannter, ein ObristLieutenant, selbst in holländischen Diensten, macht sie ihm, und zwar gerichtlich: sie betrifft das Eigentum und das Leben eines deutschen Fürsten; ein deutscher GerichtsHof verlangt, in dem allgemein gewönlichen Wege, daß er, Beschuldigter, von seiner Obrigkeit darüber gehöret werde; und diese Obrigkeit antwortet: "nach den Rechten, in Rücksicht auf die in ihrem Lande bei Behandlung der Justiz statt habende Ordnung, könne sie ihren Syndikus, über die ihm angeschuldigten Verbrechen, nicht vernemen; blos zu lesen habe sie solchem

chem das Achner Schreiben gegeben, und auch dieses nur ex superabundanti; und dieser habe geantwortet, er halte sich nicht für verpflichtet, darüber eine Erläuterung zu geben. — Wenn der Hamburger Magistrat ein Schiff seiner Bürger, das Algierer geraubt haben, in Algier reclamirt: wird der Dej nicht genugtuender, und wol gar, wenigstens dem Scheine nach, bündiger, antworten? Was sind das für Rechte in Holland, wegen welcher sich, ein StadtSyndikus, der Pflicht, über eine Klage von der Art Red und Antwort zu geben, entziehen zu dürfen glaubt? Und was ist das für eine, in diesem europäischen Lande, bei Behandlung der Justiz, statt habende Ordnung, die die Obrigkeit verhindert, den hartnäckigen Beklagten zu seiner Pflicht zu zwingen? Ich wüßte nichts, als die IndemnitätsActe. Aber dann müßte das Complot I. *Staatsgewyze* (oben S. 367) tractirt worden seyn! Wirklich das *Committé Secret* (oben S. 630), und das *Conseil particulier des Etats* (S. 629), verglichen mit der gleich folgenden *Num.* V, machen die Vermutung glaublich. Und II. müßte nicht vorher, der Dekapolitanische Sultan, eigene Tractaten mit der übrigen Menschheit abschließen, ehe er seinen Gliedern, die Woltaten jener Acte, auch gegen jeden Ausbürger versichern könnte?

V. Der GastWirt *Norman* im Hag, hatte den 6 Oct. auf dem dortigen RatHaus, eidlich vor 2 Schöffen ausgesagt, "St. *Genié*, der im vorigen Winter bei ihm, auf Laborde's Caution, logiret, den er auch vor 2 bis 3 Monaten wieder ge-

sehen, da solcher wieder auf eine kurze Zeit im Hag gewesen, doch ohne bei ihm zu logiren, habe ihm ein verschlossenes *Coffrechen*, nebst einigen Büchern ꝛc., zurückgelassen". Auch hatte er St. *Genié's* Brief an ihn, vom 26 Aug., abgeliefert, worinn ihm befolen war, alle seine effets zu verwaren, zu verschließen, und solche, nebst seiner *boëte à papiers* &c., niemanden, wer es auch wäre, ohne eine von ihm unterzeichnete Vollmacht, verabfolgen zu lassen (oben S. 643). Also — schrieb das Achner Gericht, den 24 Oct., an Bailiu und Schöffen im Hag, teilte ihnen die EdictalCitation des *St. Genié* mit, und bat sie, "obbemeldte Papire desselben zu untersuchen, sie zu inventarisiren, und in der Folge einzusenden. — Den 1 Nov. antworteten die Herren im Hag (*Pr.* 7):

Nachdem wir .... über Ewr .... Ansuchen näher deliberiret haben: so ist uns diese Sache von der Art vorgekommen, daß wir Schwierigkeit machen, dieses Ewr. Ansuchen erfüllen zu können; daß aber wol Ewr., zur Erreichung Ihrer Absicht, sich an J. EdGrMög., die Hrn. Stände von Holland und WFriesland, addressiren sollen könnten. Wir wollen inzwischen das Kistchen mit den Papiren, versigelt, auf unserm RatHause in Verwarung halten. ....

Demnach erließ das Gericht den 15 Nov. folgendes Schreiben an die Hrn. Stände von Holland:

Edle, Großmögende Herren, Herren Stände von Holland und WestFriesland! In der vorliegenden Inquisitions-Sache über einige hier eingezogene Personen, und den flüchtig gewordenen Varanchan de St. Genié, Betreff eines zur

Weg-

Wegnemung der Briefschaften des Herrn Herzogs von Braunschweig Durchl. gemachten Projects, ist uns unumgänglich nötig, jene Briefschaften zu haben, welche gedachter Varanchan, bei dem Wirt *Normand* in dem WirtsHaus der Stadt Paris im Hag, hingestellt hat, und welche nun, Ausweis der authentischen Anlage, auf dem RatHause im Hag in Verwar aufbehalten werden. Wie es sich nun aus gemeldeter Anlage ergibt, daß diese Briefschaften anders nicht, als auf Befel Ewr., verabfolget werden können; Wir aber das gesicherte Zutrauen hegen, daß Hochdieselben alles mögliche zur Handhabung der Gerechtigkeit beizutragen entschlossen sind: so haben Wir Ewr. hiermit inständigst und geziemend bitten wollen, den hierzu nötigen Befel großgünstigst zu erteilen. Die Wir uns zu allen möglichen DienstGefälligkeiten darbieten, und die Ehre haben, mit schuldigster Veneration zu seyn

Ewr. Ew. Gr. Mög. Herren ganz gehorsamste

Achen, Richter u. Schöffen des königl. Stuls u.

den 15 Nov. 1785. kaiserl. freien ReichsStadt Achen.

Die Herren Stände von Holland beantworteten dieses Schreiben — mit keiner Sylbe . . . . . .

. . . Und der Verf. des Vorberichts zu den Protocollar-Stücken ꝛc, denkt S. 7 folg. dem Leser, über dieses Stillschweigen, folgendes vor:

. . . . Der Baron d'*Arros* war dadurch, daß sich der Herzog mit ihm gar nicht einlassen wollen, vermocht worden, die Anzeige der Verschwörung bei dem VogtMajor, Freiherrn von *Geyr*, abzulegen; auf dessen Gesetzmäßiges Inquiriren, das schändliche Werk der Verschwörung, aus seinen Verheimlichungen

gen und Verwickelungen, worinn es arglistig verhüllt und eingewebt war, herausgezogen worden, und am hellen Tag erschienen ist.

Bei allem dem ist nicht zu läugnen, daß, da die Verschwörung offenbar ein vielköpfiges Werk höherer und niedrigerer Menschen war, noch häufige Entdeckungen, die entweder ganz oder zum Teil vergraben sind, zu machen gewesen wären, wenn man in der Reichs-Stadt Achen derjenigen Unterstützung und Justiz-Beförderung, die wechselseitig unter den Gerichten allenthalben eingefürt ist, sich zu erfreuen gehabt hätte.

In diesem Betrachte, zeichnet sich das Betragen der Hrn. Staten von Holland ganz sonderbar aus. Die Hrn. Richter und Schöffen der Reichs-Stadt Achen, hatten in Erfarung gebracht, daß der berüchtigte Varanchan de St. *Genié*. bei seiner Flucht, eine Kiste mit Briefschaften im Hag zurückgelassen, und selbige einem gewissen *Norman* zur sorgfältigsten Bewarung empfolen hatte. Dies bewog die Stadt-Achenschen Hrn. Richter und Schöffen, mereres auf einander gefolgte Requisitions-Schreiben, an die Hrn. Baillif und Schöffen im Hag ergehen zu lassen, und dieselbe zu ersuchen, daß ihnen jene Briefschaften nach Achen, entweder urschriftlich zugesandt, oder doch wenigstens abschriftlich mitgeteilt, werden möchten. Die Hrn. Baillif und Schöffen im Hag, entschuldigten sich, in einem Antwort-Schreiben vom 4 Nov. 1785, daß sie die Kiste mit Briefschaften einsweilen zu sich genommen und versigelt hätten, gleichwol aber, ohne Vorwissen und Einstimmung der Hrn. Staten von Holland, nicht verabfolgen lassen könnten. Warum denn doch so viele Bedenklichkeit in einer Justiz-Sache, wo es blos um Einsicht der Briefschaften eines Flüchtlings zu tun war? Indessen fanden sich die Achenschen Hrn. Richter und Schöffen genötiget, mittels eines weiteren Requisitions-Schreibens vom 15 Nov. 1785, die Hrn. Staten in Holland, um Auslieferung der mererwänten Briefschaften, unmittelbar anzusuchen: allein zu höchster Befremdung, finden sich dieselbe, bis auf den heutigen Tag, sogar ohne alle Antwort! Ein Umstand, der das Publicum, hauptsächlich in Verbindung so vieler Sonderheiten, welche in den Acten vorkommen, auf mancherlei Nachsinnen und Schlüsse von selbst leiten wird!

— Und der Verf. des *Resumé*, in den *Memoires* du *Procureur-Fiscal* p. 123, urteilt:

„Ob

"On la reconnoit, cette influence [des premiers moteurs], dans le ſilence obſtiné des *Etats de Hollande*, & dans le refus que ce ſilence inſultant n' annonçoit que trop, de ſe prêter, comme ils le devoient, à faciliter le cours & l'adminiſtration de la juſtice, à accélérer la conviction des coupables, & par-là ſe laver publiquement & aux yeux de toute l'Europe, de ſoupçons, dont une *Aſſemblée Souveraine* devroit éloigner jusqu' aux plus foibles apparences".

CI.

Die Schöffen in Achen bereiteten ſich nun, das Urteil über einige * der Verbrecher auszuſprechen. Einige Tage vorher (30 Dec.) ſchrieb ihnen der Herzog (*Pr.* 5):

Meſſieurs. Il vous eſt connu, *Mrs.*, que je ne me ſuis en aucune façon ingeré dans l'affaire des Priſonniers, detenus depuis quelque tems, pour avoir trempé dans le complot connu, & dont le Procès eſt pendant devant votre Tribunal. Je me ſerois auſſi menagé encore, *Mrs.*, de vous en parler, ſi la *commiſeration* ne me forçoit, pour ainſi dire, de rompre le ſilence. Venant d'apprendre, *Mrs*, que vous êtes ſur le point de prononcer la *ſentence* contre les detenus, & connoiſſant votre Equité, votre Juſtice, & votre exactitude à executer les Loix, de même que votre empreſſement à donner des preuves de votre Protection aux Etrangers qui viennent fréquenter votre Ville & qui ont droit de la reclamer, il n'y a pas de doute chez moi que les coupables ne ſeroient condamnés ſelon la rigueur des Loix. C'eſt ce qui m'engage, *Mrs.*,

* Nämlich blos les complices *ſubalternes* de la trame, les ſeuls dont on ait eû pouvoir de tirer des eclairciſſemens; nicht aber les *premiers moteurs* que l'éclat ſoit des dignités, ſoit de la naiſſance, ſoit de l'autorité qui les environnoit, n'a pû permettre d'interroger, pour rendre temoignage à la Juſtice: Worte des Anhangs der franzöſ. Ausgabe der Protocollar-Stücke p. 123.

Mrs. de vous solliciter de vouloir bien dans ce cas-cy préferer la clemence à la rigueur de la Justice, & cela d'autant plus que je ne considere les Personnes detenues que comme des *vils instrumens subordonnés qui se sont laissés seduire & éblouir* par les appas séduisants qu'on leur a fait entrevoir & les promesses qu'on leur a fait. *&c. &c.*

Dieses Urteil erfolgte den 3 Jan. 1786. "Aus den InquisitionsProtocollen und verhandelten Acten, heißt es darinn *Pr.* 3 folg., erhelle vielfältig, hinlänglich, und rechtlich, das vorgehabte boshafte Unternemen, die Briefschaften des .... FeldMarschalls, Herzogs ..., in hiesiger ReichsStadt, mit List oder Gewalt, mittels eines Complots, zu rauben. *St. Genié*, der, als desfalls in Protocollis & Actis vorgekommener HauptRädelsfürer, auf die an ihn unterm 22 Aug. 1785 ergangne Edictalladung, gar nicht erschienen, sei mithin nunmer pro confesso & convicto zu halten. *Boutet* habe selbst gestanden, daß er sich von *St. Genié* zu dem Complot anwerben, auch sich Geld dazu auf Ordre eines Dritten auszalen lassen; auch daß der gefärliche Brief (oben S. 622) an ihn gerichtet gewesen. Auch *Pinget*, *Laborde*, und *Lafaye*, fänden sich mit manchfaltigem Verdacht ihrer Mitbeteiligung beschweret. Da nun, in Gefolge kaiserl. HalsGerichtsOrdnung, der mit scheinlichen Werken verbundene böse Wille, peinlich zu bestrafen —, die Angeklagten aber, teils mit solchen scheinlichen Werken, teils mit schwerem Verdacht, belastet wären; gleichwol der Herzog (als welcher, vermöge der an sie, Schöffen, erlassenen gnädigsten Zuschrift, die Angeklagten nur als untergeordnete, durch Geld und Verspre-

sprechungen verblendete Werkzeuge, ansehe), aus angestammter Großmut und Milde, sie, um die ihnen, Richtern und Schöffen, zustehende Begnadigung zu ersuchen, und gnädigst zu intercediren geruhet hätte —, sodann, mittels Gehelung in solches höchste Verlangen, die Milde der gesetzlichen Strenge, aus bloßer Gnade, und zwar hauptsächlich in Betreff des *St. Genié* und *Boutet*, vorgezogen worden: — also würden nunmer *Boutet*, *Pinget*, *Laborde*, und *Lafaye*, hiemit angewiesen, inner Zeit von 24 Stunden nach ihrer Entlassung, sich von hiesiger Stadt und ganzem Gebiete Achen, ihrer Ehre unnachteilig, auf immer und allezeit zu entfernen, und solches bei öffentlich sitzendem Gericht zu versprechen; und eben dieses werde dem abwesenden St. *Genié*, seiner Ehre unnachteilig, aufgegeben. Auch würden alle 5 Angeklagte, und zwar ein jeder für ein gerades Fünftel, alle aufgegangene Inquisitions- Proceß- und übrige Kosten, nach Richterlicher Mäßigung, vor allem zu entrichten, fällig, verurteilt. — Der mit angeklagte Baron d'*Arros* aber, werde, in Ansehung der befundnen Existenz des von ihm dem Richter angezeigten boshaft und gefärlich vorgehabten Unternemens, nunmer seines Arrestes entlassen, und seien ihm seine Effecten und übrige Sachen, ohne Abzug einiger Kosten, zu verabfolgen".

Die Eröffnung des Urteils geschah mit den gewönlichen Feierlichkeiten *. Die 4 Gefangene wurden durch eine star-

ke

* Sie sind beschrieben in Schlözers StatsAnzeigen, Heft 31, S. 353.

ke StadtWache vorgefürt, und mußten dem VogtMajor, nachdem sie die Sentenz angehört, mit einem Handschlag versprechen, solcher zu gehorchen. Der Baron d'*Arros* aber erhielt durch den Secretaire seinen Degen zurück, wobei ihm der VogtMajor sagte: servés-vous en avec sagesse, en homme d'honneur & de probité. Dieser ging hierauf frei fort; die übrigen aber wurden, der Kosten halber, wieder in Arrest gefürt.

CII.

Und das Ende von der ganzen Geschichte? — *Boutet*, St. *Genié*, die Patrioten, und die Libellisten, treten noch einmal in Nachspielen auf.

I. *Boutet* ließ, 2 Tage nach ausgesprochner Sentenz, dem Herzog durch den VogtMajor, Baron de *Geyr*, folgendes Schreiben einhändigen:

Monseigneur. Penetré des bontés de *Votre Alteſſe Sereniſſime*, honteux, desespéré, d'avoir eû le malheur de Vous deplaire, je ne cesserai de me reprocher de m'être voué au service des ennemis de *Votre Grandeur* dont rien n'egale la generosité. Daignés en agreer mes regrêts: puissé-je au prix de ma vie Vous convaincre de leur sincerité! Je suis avec un très profond respect &c.

du 5 *Janvier* 1786. *Boutet* de la Touliere.

Der Mann, der ungerufen, nach völligem Abschluß der ganzen Sache, solche Gesinnungen der innigsten Reue äußert, verdiente nicht, zu einer Tat versürt zu werden, die ihm ei-

ne

ne solche Beichte abnötigte! Er war kein schlechter, nur ein schwacher Mann, nur ein Mitleidswürdiger Unglücklicher: aber diejenigen, die die schreckliche Lage, in die auch ein Mann von Ehre geraten kan, dazu misbrauchten, um den Mann von Ehre zu einem Böſewicht machen zu wollen, sind Verabscheuungs- und Strafwürdige Unglückliche!

II. Die holländischen ZeitungsSchreiber beharrten darauf, das ganze Complot sei ein HirnGespinst, sei eine Erdichtung, die mit dem d'*Arros* verabredet worden wäre. Sie selbst hatten schon, (versteht sich's, verfälschte) ActenStücke hievon ins Publicum geworfen: aber Acten, drohten sie, mit Anekdoten niederzuschlagen, und Acten setzten sie durch HenkersHand verbrannte Pasquille entgegen (oben S. 646). — Die Protocollar- und Actenmäßige Stücke erschienen im Drucke! ... Auch das konnte entschlossene Patrioten nicht aus der Fassung bringen; auch sie ließen in Mastricht drucken: *Waare alomme bekende Proceduure*, betrekkelyk het *pretens* geformeert Complot. . . met ALLE de Stukken daarby gehoorende *&c.* Darinn ließen sie die allerwichtigsten Fragen und Antworten, die Confrontationen und wesentlichsten Geständnisse der Inquisiten*, — platt weg, und widerriefen nicht einmal am Ende, das ALLE des Titel-Blatts, wie sie doch vordem, in einem völlig gleichen Falle in

* Beispiele davon finden sich specificirt, in Schlözers StatsAnz. Heft 33, S. 110.

in dem *Waren Bericht aus dem Hag* (oben S. 277), gethan hatten. — Hunderttausend Niederländer lasen diese *Waare alomme bekende Proceduure*; und kein einziger confrontirte sie mit der unverfälschten deutschen oder französischen Ausgabe; und vielleicht nicht Einer ließ sich träumen, daß einer seiner Landsleute der stupiden Unverschämtheit fähig seyn könnte, die ganze Nation so grob zu hintergehen. Also — hunderttausend Niederländer glauben noch bis auf den heutigen Tag, daß der ganze Achner Briefschaften Raub ein Hirn-Gespinst sei. Aber gewiß, selbst Hr. *De Nys* glaubt es nicht.

III. Varanchan de *St. Genié* war glücklich auf holländischen Boden, nach Mastricht, entkommen (oben S. 618). Hier blieb er 3 Tage, und zeigte sich, auf publiquen Plätzen, in der Komödie und auf den Kaffe-Häusern, öffentlich. Von dar begab er sich nach dem Hag: hier aber ließ er sich nicht öffentlich sehen, sondern machte seine Visiten bei dem Rhein-Grafen, seinem Chef, und dem Grafen *Maillebois*, nur bei Nacht-Zeit. Anfangs logirte er sich bei *Dubois*, einem französischen Komödianten, ein: nachher verbarg er sich in dem Hause der Mad. *Cassini*, bis zum 15 Aug., da man ihm einen gewissen *de la Chambre*, Employé au Bureau du C. de *Maillebois*, zugab, um ihn heimlich nach Frankreich überzubringen. In der Nacht vom 15den zum 16den Aug., reisete er nach Roterdam ab; hier embarquirte er sich sogleich, nebst seinem Gefärten, mit einem falschen Paß unter dem Namen von *Tombercamp*, Kaufmann von Philadelphia, auf

einem nach *Boulogne* fur mer abſegelnden Schiffe, und kam den 26 Aug. in *Boulogne* an. Von hier ſchrieb er 3 Briefe nach dem Hag, an Mad. *Caſſini*, den RheinGrafen von Salm, und den Wirt *Norman* (oben S. 650). Dann ging er mit der Diligence nach Paris; hier blieb er 7 Tage, aber in verborgnen Häuſern, und wechſelte indeß dreimal ſein Quartir. Weil er es nicht wagen durfte, vor ſeiner Frau oder jemanden von ſeiner Familie zu erſcheinen: ſo ſchickte er ſeinen ReiſeGefährten öfters ab, um ſie, die nichts von ihm wiſſen wollten, zu bewegen, daß ſie ein ſichres Geleit für ihn auswirkten. Allein, aller angewandten Mühe und großen Fürſprache ungeachtet, ſchlug der Miniſter ſolches ſchlechterdings ab. Folglich ließ ihn ſeine Familie wiſſen, daß er ſich ungeſäumt aus Paris und dem ganzen Königreiche zu retiriren hätte. Sogleich verließ er Paris, und hatte bereits mit einem Armateur von Breſt contrahirt, um ihn nach WeſtIndien überzubringen: aber in der Folge fand er bei einer gewiſſen Dame Schutz, die ihn, auf ihren Gütern in der Normandie, den ganzen Winter hindurch verbarg. — Endlich, nachdem die den 3 Jan. in Achen ausgeſprochene Sentenz, für ihn ſo gelind (wol größtenteils aus Achtung für ſeine anſenliche Familie) ausgefallen war, wagte er es, zu Ende des März nach dem Hag zurückzukeren.

IV. Hier, im Hag, erſchien er nun wieder öffentlich. Hier genoß er, nebſt ſeinen Untergebenen, *Pinget*, *Lafaye* &c.,

welche sich ebenfalls dahin, als in ihr *Centrum* begeben hatten, aller Freiheit und Sicherheit, die man sonst nur ehrlichen Leuten zugestehet. Hier behauptete er im Angesichte des Publici, daß die ganze Verschwörung nirgends, als im Gehirn des Verläumders d'*Arros*, existiret habe. Hier läugnete er, daß er von dem Complot die geringste Kenntnis hätte. Hier verlangte er, man sollte Commissarien ernennen, um seine bei *Norman* zurückgelassenen Papire zu untersuchen. — Aber warum flüchtete er denn heimlich des Nachts aus seinem Gasthof in Lüttich? Warum erschien er nicht auf die Edictal-Citation, um seine Verläumder zu Schanden zu machen? Kan er seine eigenhändige, seine mordbrennerische Briefe abläugnen ꝛc ꝛc?. — Und seine Papire sollten erst nun durch [patriotische] Commissarien untersucht werden? wie komisch! Das kostbare Kistchen war wol längst untersucht; es war seit dem Oct. vorigen Jares in guten Händen: gewiß würden im Apr. die Commissarien darinn gefunden haben, was sie wollten, und nicht gefunden haben, was die Achner Justiz, zu Entdeckung großer Verbrechen und hoher Verbrecher, suchte. ....

CIII.

Welche Schickung — ich wiederhole es, aus oben S. 855 — welche Woltat der Vorsehung für den Herzog! — Sie, diese Vorsehung, wollte einmal, daß das schändliche Com-

plot

plot, der Welt, durch eine gerichtliche Untersuchung *in forma*, offenbar gemacht werden sollte; man höre zum Schluß noch folgende Anekdote.

Als sich der Baron d'*Arros* zum erstenmal in Achen zeigte, um dem Herzog die erste Anzeige von dem Complot zu hinterbringen (S. 602): traf es sich, daß der Herzog zum MittagEssen bei dem königl. französ. GeneralLieutenant, Vicomte de *Sarsfield*, gebeten war; und da dieser Herr sehr enge logirt war, so versammelte sich die Gesellschaft in des Herzogs Logis. — D'*Arros* erschien um die MittagsStunde, als sich eben die Gesellschaft versammelte, worunter sich auch der regirende Herzog von Weimar befand. Der Herzog ging mit dem d'*Arros* in ein Zimmer allein; und dessen langer Besuch verursachte, daß man später an die Tafel ging, worüber die Gesellschaft nicht umhin konnte, ihre Bemerkungen zu machen. — Als der Baron das Haus verlassen hatte, hatte der Herzog die Idee, den Mann arretiren zu lassen. Zu dem Ende schickte er sogleich den Hauptmann *Cleve* an den VogtMajor, Baron von *Geyr*. Aber dieser war außerhalb der Stadt: also war der Hauptmann genötigt, den Substituten des VogtMajors, den Statthalter Hofrath *Schulz*, aufzusuchen, mit der Bitte an denselben, auf des Herzogs Gefar einen gewissen Mann in Verwarung bringen zu lassen, welcher ihm dadurch verdächtig vorgekommen, weil er, des Herzogs Fürsprache bei dem VogtMajor um ein sicheres Geleit, mit gewissen Umständen verlangt hätte, die ihn besorgen ließen, daß solcher ein

gefärlicher Mann seyn möchte. Der Statthalter war willig, diese Arretirung vornemen zu lassen: die GerichtsDiener wurden herbeigeholt, und diesen ward jemand von des Herzogs Leuten mitgegeben, der den verdächtigen Mann anzeigen sollte. Mittlerweile hatte man die Spur des Barons aus dem Gesicht verloren; denn wo er eigentlich logirte, wußte man nicht. Es wurden daher verschiedene WirtsHäuser vergeblich visitirt: und als die Ordre deshalb an die ThorWachen kam, ersur man, daß ein solcher Mensch, wie d'*Arros* beschrieben wurde, vor einer halben Stunde zu Fus aus dem Mastrichter Thor gegangen sei. — Ueber diesen ganzen Vorgang ward indessen ein tiefes Stillschweigen beobachtet, und niemand ersur etwas davon; obgleich die bei dem Vicomte de *Sarsfield* versammelte Gesellschaft, aus der späten Ankunft des Hauptmanns *Cleve* zur Tafel, und dessen WiederEntfernung, wol einige Vermutungen schöpfte, daß etwas Außerordentliches vorgefallen sei. Wirklich wurde auch der Herzog von ein- und anderen Personen dieser Gesellschaft, gelegentlich, mit vieler zärtlichen GemütsBewegung befragt, ob seine Feinde etwa wieder mit einem Anfall gegen ihn auf dem Wege wären: allein er hielt diesen Vorgang vor allen geheim.

"Als der König *William* in den Hafen von *Torbay* einlief, fragte *Burnet*: **glauben Sie nun an die göttliche Vorsehung***? Auch bei dieser Geschichte ist sie augenscheinlich. Wä-

* Eigenhändiger Zusatz des Herzogs zu dieser ganzen Erzälung.

Wäre der Baron d'*Arros*, den 28 Jun., als er die Anzeige getan hatte, noch in der Stadt Achen zu finden gewesen: so hätte die Sache eine völlig andre Wendung genommen. Das Complot hätte sich von sich selbst zerstöbert, weil noch niemand davon in Achen war; und nie wäre solches so vollständig und gewiß entdeckt worden. Vielleicht hätte der Baron alles abgeläugnet, was er dem Herzog unter vier Augen gesagt hatte; und in diesem Fall hätte nichts bewiesen werden können!"

Anhang.

Bei der Eile und Zerstreuung, mit und in welcher ich arbeiten mußte, befürchtete ich natürlich, daß ich — manches Argument, das für die gute Sache zu nutzen wäre, übersehen, — manchen Einwurf dagegen, nicht bündig genug widerlegt, und — hin und wieder, in der Wärme der Empfindung, mir einen Ausdruck entschlüpfen lassen, den der Widersacher aufhaschen, ein Geschrei darüber erheben, und dadurch dem Leser das Wesentliche aus den Augen rücken könnte; durch welche, beinah unvermeidliche peccata *omissionis* & *commissionis* also, die gute Sache selbst verlieren würde.

Dem zufolge wünschte ich mir, nach dem Abdrucke des Werkes, aber doch noch vor der Publication desselben, einen Revisor, der sich einer Seits in die Stelle eines jetzo sogenannten holländischen Patrioten setzte, und alle Schwächen der Schrift, alle Ausdrücke, die einer Aufhaschung fähig wären, ohne Schonung mir bemerklich machte; und andrer Seits, falls er aus den vorliegenden Acten, von der Güte der Sache des Herzogs eben so, wie ich, überzeugt würde, das von mir Uebersehene supplirte.

Einen solchen Revisor suchte ich anfangs auswärts: allein er wurde mir, unter angegebenen sehr gütigen u. Ehremachenden Gründen, abgeschlagen. — Dann suchte ich ihn hier in Göttingen: mein verehrter College, Hr. Hofrath *Runde*, ließ sich von mir dazu erbitten. Hier folgen dieses völlig unparteiischen Mannes Erinnerungen, so wie sie ihm, im Fortgange der Lectüre einer Reihe von gedruckten Bogen nach der andern, aus der Feder flossen; nebst meinen, mit dessen ausdrücklicher Einwilligung, unten in Noten versuchten Antworten.

S. 59, Z. 2, 3.

"*Indigenat*Recht". Diese Verbesserung ist schon oben, S. 534 folg. Anmerk. 2, eingeschaltet.

S. 60, Z. 8.

"*angeboren wird*". Eine herrliche Replike!

S. 62 folg.

"sich nicht in *Polizei-*, *Finanz-*, *Justiz-*, und *Religions*Sachen zu mischen". Auch diese Verbesserung findet sich bereits oben, S. 533, Anmerk. 1.

S. 68, Z. 11.

"es war des Statthalters *seine eigne*": vergl. mit oben S. 539, Anmerk. 3.

S. 69, Z. 5 v. u.

"hat kein *Dritter* das Recht, sich einzudrängen": siehe oben S. 540, Anmerk.

S. 115, Z. 9,

ist mir das Bekänntnis der Amsterdamer Abgeordneten, dass sie seit 31 Jaren (also in der *Periode* des *Herzogs*) wären *reich* worden, sehr merkwürdig. Ich hoffe, es wird in der Folge [1] gegen die Rotte benutzt seyn. Auch die Klage des *Stats Rats* S. 93, *Anm.* 13, verdient hierbei verglichen zu werden.

S. 169.

Die Wirkung, welche alle bisher mitgeteilte *Entschlüsse* von Geldern, Uetrecht, Gröningen, und Ober-Yssel, bei mir ehedem hervorbrachten, als ich sie einzeln in Zeitungen las, haben sie auch jetzt wieder gehabt, da ich sie hintereinander her las. In allen herrscht ein langweiliger Ton, ohne Würde des Ausdrucks, nichts von der körnigten StatsSprache, die das Lesen sol-

1. Ist geschehen S. 286, 541.

solcher StatsSchriften interessant und angenem macht[2]. Alle sind zwar *redende Zeugnisse* von des Herzogs Unschuld; alle misbilligen das Amsterdamer Memorial, oder dringen auf Untersuchung der darinn vorkommenden Beschuldigungen. Sie widerlegen also die Behauptung in dem Memorial, dass, nach der *allgemeinen* Meinung, der Herzog für die erste Ursache von dem elenden DefensionsWesen sei. Die gegenseitige Versicherung aller jener Provinzen, straft die Amsterdamer offenbar *Lügen*.

Aber der *HauptPunct*, worauf in dem Amsterdamer Memorial alles gerichtet ist, und um dessentwillen auch jene Beschuldigung gemacht wurde, wird von allen mit Stillschweigen übergangen: nämlich dass der Herzog vom Statthalter entfernt werden müsse, weil er das *Vertrauen der Nation* verloren habe, er möge es *schuldiger* oder *unschuldiger* Weise verloren haben. — Der FStatthalter hatte sich darüber, auf eine ihm Ehre machende Art, gegen die Amsterdamer erklärt: warum schweigen die Stände in allen ihren Entschliessungen da über[3]? Scheint es nicht, als ob sie durch dieses Still-

2. Warum ich mich aber gleichwol notgedrungen gefunden, diese langweiligen Acten sehr oft *in extenso* hindrucken zu lassen; habe ich in der Vorrede angegeben.

3. Antw. Sie schämten sich, davon zu sprechen. Welcher JustizHof in unsern glücklichern Braunschweigschen Landen, würde von laufenden Pasquillen, gegen einen sonst unbescholtenen Mann, Notiz nemen — oder gar, auf bloße Pasquille, gegen einen solchen Mann gerichtlich vorschreiten? Schämen würde er sich, daß Polizei und Justiz dergleichen haben in allgemeinen Umlauf kommen lassen; geflissentlich also würde er sie — ignoriren. Nun daß dieses vorgebliche allgemeine Misvergnügen, blos auf den seit kurzem erschienenen garstigen und dummen Pasquillen beruhete, war notorisch. Die Land-

Stillschweigen dem Satze, der hier zum Grunde liegt, Beifall geben, so sehr sie auch sonst von der Unschuld des Herzogs überzeugt zu seyn vorgeben? Und wenn sie das, durch ihr Stillschweigen über diesen Punct, zu erkennen geben: so ist im Grunde das ganze Memorial der Amsterdamer genemigt [4]. Denn diese protestiren ebenfalls, einmal über das andre, dass sie den Inhalt der Pasquille nicht glaubten; und es ist sonderbar, dass in einigen Schlüssen der Provinzen darauf *angetragen* [5] wird, die Amsterdamer

LandStände von 4 Provinzen der Vereinten Niederlande, hatten Gefül von StatsEhre: sie staunten über die Unvernünft und Ungezogenheit ihrer Amsterdamer Collegen, durften sich es aber, ihrer Uebermacht wegen, nicht merken lassen.

4. Aber gesetzt, I. gegen einen wichtigen StatsBeamten wäre ein allgemeines Misvergnügen da, welches, wenn es auch ungegründet wäre, ihn doch zu seinen hohen Functionen untüchtig machte; dieses Misvergnügen aber wäre auf eine überaus leichte Art zu heben (unstreitig war das hier der Fall): wäre es nicht Pflicht des Souverains, das Misvergnügen lieber zu heben, als denjenigen, über den das Volk ohne Ursach misvergnügt ist, aufzuopfern? Und dann II. der Ausdruck, allgemeines Misvergnügen, stand hier ganz am unrechten Orte: es war Geschrei einiger wenigen Elenden, die nur aus tausend verschiedenen Löchern heraus schrien. Alle LandTagsDeputirte der übrigen Stände wußten es: aber durften sie es sagen? — Immer aber wäre es freilich besser gewesen, wenn die übrigen Stände den Verdacht, als wenn sie den HauptGrundsatz der Amsterdamer, allgemeines Misvergnügen, stillschweigend billigten, vermieden, und ihnen gerade herausgesagt hätten: "das Daseyn der Pasquille gegen den Herzog wissen, gestehen, wir; aber die Folge, die ihr daraus von allgemeinem Misvergnügen zieht, müßt ihr erst beweisen".

5. Der Antrag war sehr vernünftig, aber — wie Klugheit gegen Uebermacht handelt — auch sehr fein. Was die Amsterdamer Publicum nannten, das waren sie selbst. Ein Dutzend

sterdamer sollten beweisen, wessen der Herzog beschuldiget worden. Die Amsterdamer berufen sich blos auf die *Stimme* des *Publici*, sagen aber selbst, sie glaubten nicht, was diese Stimme sagt.

Fein und boshaft genug ist der Plan von ihnen angelegt, wenn es sich ganz auser Zweifel setzen liesse, was weiter oben vorkömmt, dass die Amsterdamer dieses PasquillantenGeschrei selbst erregt hätten. Bewiesen ist aber darinn nur so viel, dass sie die Pasquillanten bei sich gehegt, die Verläumder gern gehört. Vielleicht kan diese Anmerkung dazu Veranlassung geben, dass die Machinationen der Amsterdamer in diesem Punct noch stärker ins Licht gesetzt werden [6]. Und über das *Stillschweigen* über den erwänten Haupt-Punct, wünschen auch vielleicht mer Leser noch einiges

tzend Namenlose Buben in einer Nation, sind doch nicht die Nation, sind nicht ihr Publicum: also wurden die Amsterdamer aufgefodert, gnädigst eine Untersuchung zu verstatten, ob die Niederländische Nation, oder nur ein Dutzend hungernder Buben, oder nur sie selbst, über den FeldMarschall misvergnügt wären. Sie wurden aufgefodert, zu beweisen, daß Stimme der Libellisten, Stimme des Publici wäre. Eine Menge von Pasquillen auf jemand, und allgemeines Misvergnügen über jemand, sind doch ganz verschiedne Dinge.

6. Etwas ist S. 303, 305, 325, und vorzüglich 341, bereits geschehen. Die Verbindung aller Umstände gibt eine hohe Warscheinlichkeit: ein völliger, gerichtlicher Erweis, wäre nur dann möglich geworden, wenn es zur gerichtlichen Untersuchung der Pasquille gekommen wäre; aber das war es eben, wogegen sich die Herren mit aller Macht sträubten. Handlungen von der Art werden gewönlich mit solcher Vorsicht unternommen, daß man die Verbrecher selten völlig überfüren kan: wenn nicht ein Zufall eintritt, wie der, der den geheimen Tractat der Patrioten mit den NAmerikanischen Rebellen urkundlich aufdeckte; wie der, der ihren mörderischen Anschlag auf die Briefschaften des Herzogs an den hellsten Tag brachte.

ges Licht. — Faſt glaube ich, die *wirkliche Entfernung* [7] des Herzogs, mithin daſs die Amſterdamer ihre HauptAbſicht erreicht haben, ſei Folge dieſes tiefen Stillſchweigens.

S. 181, Z. 3.

Bekänntnis von der PasquillantenFrechheit; ſehr merkwürdig aus dem Munde der Herren von *Dordrecht*.

S. 198, Z. 6. "*LäſterSchriften gegen den Herzog*", bekennen die Herren von *Delft*, bisher verbreitet zu ſeyn.

S. 211, Z. 5 v. u., dito von *Rotterdam*.

S. 239, Z. 3 folgg.

"*Als die beiden Burgemeiſter . . . . gezogen werden*". Die Stärke dieſes Arguments ſehe ich nicht ein, und finde es vielmer inconſequent. Denn wenn ich es ganz auflöſe, ſo kömmt der unrichtige Satz heraus: was noch kein Gegenſtand der StatsDeliberation *geweſen iſt*, das kan auch keiner *werden*.

Eine Sache zum Object der StatsDeliberation zu machen, iſt wol jeder Stand eines Reichs —, alſo wol noch mer ein Teilnemer an der Souveraineté, befugt. Ob aber die Amſterdamer, nach der Niederländiſchen Verfaſſung, befugt [8] waren, damit den Weg einzuſchlagen,

7. Die Entfernung des Herzogs vom Hag in ſein Gouvernement war freiwillig: die Amſterdamer hatten ſich am Ende nicht mer getraut, ſolcher mit Einem Wort zu erwänen (S. 374). Zur nachherigen Entfernung deſſelben aus der Provinz Holland, ward ein ganz andrer Vorwand, als dieſes allgemeine Misvergnügen, gebraucht.

8. Sie waren befugt, dem FStatthalter *privatim* Vorträge zu tun: dies läugnet niemand. Aber ein Vortrag von der Art, war nur ein PrivatVortrag, konnte alſo nicht die Rechte einer StatsDeliberation fodern. Sonſt wäre in der Folge keine eigene Reſolution auf dem LandTage von Holland nötig geweſen, welche, durch ausdrückliche Erweiterung der IndemnitätsActe, auch dergleichen Vorträgen beim FStatthalter, die Rechte einer StatsDeliberation zuſicherte.

gen, den sie gewält haben: getraue ich mir nicht zu entscheiden. Es scheint aus ihrer nachherigen und der übrigen Anhänger Resolutionen, als ob sie die Welt bereden wollen, ihre Absicht sei gewesen, zu verhüten, dafs diese Sache kein Object der StatsDeliberation werden solle; sondern, wie sie *vorgeben* [9], hätten sie einen gelindern, weniger Aufsehen machenden Weg, einschlagen wollen. Auch das, glaub ich, war in thesi ihnen unverwehrt [10]. Nur das scheint mir alsdenn auch gegen sie sicher argumentirt werden zu können, dafs sie auf diesem aufserordentlichen selbstgewalten Wege in Behandlung einer wirklichen StatsSache [11], keine solche *unverantwortliche Freiheit* zu reden und zu handeln haben, als den in der StatsVersammlung stimmenden Mitgliedern des Stats zugesichert ist. Diese kan ihnen nur in *der* Eigenschaft zukommen, in welcher sie ihnen erteilt ist. Was ich, als competenter Richter, als persona publica, spreche, bin ich nicht befugt, am Markte zu predigen, oder als PrivatPerson zu diffamiren. In ei-

9. Ja wol, nur vorgeben! Ihre ware Absicht war, auf diesem Schleif-Weg etwas durchzusetzen, wovon sie gewiß wußten, daß sie es auf dem ordentlichen Wege nicht erhalten würden. Waren sie doch, auf dem LandTage, mit ihrem feineren Plan, "dem FStatthalter überhaupt neue Räte, ein *Conseil permanent*, zu geben", durchgefallen: wie konnten sie hoffen, von der Merheit zu erhalten, daß namentlich Einer der bisherigen Räte, der in mereren Rücksichten importanteste Mann von allen StatsBeamten der gesammten Republik, weggeschafft werden solle? — Daß übrigens der außerordentliche Weg, den sie einschlugen, nichts weniger als gelinder gewesen; ist, glaube ich, S. 297 stark bewiesen worden.

10. Nur dann hätten sie nicht lügen sollen, daß die Sache ein Object der StatsDeliberation bereits gewesen sei.

11. Noch mer, einer wirklichen JustizSache. Denn daß des Herzogs Sache dergleichen gewesen: wer hat das siegreicher bewiesen, als mein Hr. Revisor selbst, unten S. 685?

einigen vorhergehenden Stellen, ist bei dieser Sache, wie ich glaube, mit Grunde, mer auf den Unterscheid *in* und *auſser* der Verſammlung gebaut. Die *Natur* des Gegenſtandes entſcheidet wol nichts gegen die Amſterdamer, ſondern könnte eher für ſie gebraucht werden, und iſt wirklich von ihnen und ihren Anhängern alſo gebraucht worden.

Eben dieſe Bemerkung wäre, pag. *ead.* Z. 9 *von unten*, über die Worte, "*die* 3 *Herrn*. . . *angewandt werden*", zu machen, welche ohnehin das vorige nur wiederholen. Auch liegt da die nämliche Verwechſelung deſſen, was Gegenſtand der StatsDeliberation *geweſen* iſt, und *ſeyn kan*, zum Grunde.

S. 240, Z. 11.

"*Gebt dieſe Behauptung* . . . *ſicher*" Wahr und *gut* geſagt! Aber ich glaube, es ſei nicht zur Unzeit, auch über das Geſetz oder Herkommen ſelbſt, welches ein *StatsMitglied* in Anſehung alles deſſen, was es in der StatsVerſammlung ſpricht, für *unverantwortlich* erklärt, einige Bemerkungen zu machen.

I. Eine *Injurie* iſt und bleibt eine Injurie, wenn ſie auch vom *Thron*, oder *e cathedra Petri*, ausgeſprochen würde. Das Geſetz, das die Stimmenden bei der libertate votandi ſchützen wollte, hatte nicht die Abſicht, ihnen die Erlaubnis zu geben, daſs ſie nach Belieben durch Injurien beleidigen, der angreifende Teil werden dürften.

II. Die Maxime, daſs man nicht verantwortlich ſei wegen deſſen, was in der StatsDeliberation geſprochen worden, iſt an ſich ein *exorbitantes* Recht der Stimmenden, welches nur bei dringender Gefar, zur Erhaltung der Verfaſſung, eingefürt werden konnte. Denn ſonſt iſt bei allem, was geſprochen wird, *im Himmel und auf Erden*, Regel: *nichts zu reden, was man nicht verant-*

wor-

worten kan, und folglich auch im StatsRat keine Beschuldigungen auszustoßen, die man nicht zu erweisen vermag. Dieses zeigt aber zugleich auch, wie notwendig es sei, ein so *exorbitantes* Privilegium nur auf das einzuschränken, was *in der Stats Versammlung* gesprochen wird.

S. 241, folg.

"*War oder nicht war sei . . . zu fodern das Recht hat*". Ein vortreflich angelegtes Dilemma! Unmöglich ist's hier auszuweichen!

S. 242, Z. 7 v. u. "*Die Türen der Justiz blos vor dem Herzog . . .*" Das haben die Deputirten von *Rotterdam* S. 212, ganz unverholen declarirt, indem sie sagen, Pasquille müßten jetzt nicht verboten werden, damit es nicht das Ansehen hätte, als ob solches *des Herzogs wegen* geschähe. Dieser soll also, ungestraft — von Rechts wegen, beschimpft werden können!

S. 246, Z. 8 folg.

Durch die Worte, "*als an den FStatthalter, in dessen eminenter Beziehung auf diesen Stat*", ist freilich die *Indemnitäts Acte* erweitert. Aber mir scheint dieses Einschiebsel nicht so fürchterlich, als in der Note gesagt wird. Denn in den folgenden Worten liegt auch wieder eine Einschränkung dieser Acte, welche gerade das zu enthalten scheint, was ich bei S. 240 anmerkte. Die Erklärung will nicht, daß der Stimmende schlechterdings für alles unverantwortlich seyn solle, was er gesprochen, sondern bei *solchen* Vorschlägen, die sie zum *größten Dienste* des Landes *dienlich* zu seyn *erachten*. Dadurch scheinen Injurien und unerwiesene Beschuldigungen gerade ausgeschlossen zu seyn [12].

S.

12. Wie nun aber, wenn ein Schwärmer oder ein Böswicht, welcher Mitglied des LandTags von Holland wird, für "zum

S. 249, Z. 9.

"*Zur* ewigen Unehre *ihrer* ganzen *Provinz* gereichen *könne*". Herrliches Gefül von *Stats Ehre*, welches das Quartir der Städte hier äufsert; und auch ware EhrenRettung des Herzogs!

S. 262, unten.

Eine merkwürdige Distinction zwischen *Volks*-Stimme, und Stimme der *Stimmf renden* Eingesessenen [13].

S. 273, Z. 10—13.

"*lesen solche von den Straßen auf . . . . auf sein Lust-Schloß*". Vortrefflich gesagt.

S. 278, Anmerk. Z. 1.

"*Daß man zu den handgreiflichsten* Bubenstücken *seine Zuflucht nemen muss*". Das Bubenstück ist klar. Auch klar, dafs es die Amsterdamer Regirung unter ihren Augen geschehen läfst, und folglich stillschweigend billiget. Aber die Worte scheinen sagen zu wollen, sie habe selbst ihre Zuflucht dazu genommen — es selbst bewirkt [14]. Doch das Folgende bestimmt die Sache ge-

"zum grösten Dienste des Landes dienlich zu seyn erachtet, gegen einen andern, er sei Mitbürger oder Ausbürger, in der StatsVersammlung, oder beim FStatthalter, Injurien auszustoßen? — Das Fürchterliche suche ich in dem Worte erachten. *Jan* van Leiden sagt: der Geist treibt mich, mein KebsWeib, Elisabeth Gewandscherers, zu köpfen. *Cromwell* sagt: der himmlische Vater gibt mir ein, Karl Stuart soll sterben. Und ein Dordrechter *Syndicus* sagt: ich erachte für zum grösten Dienste des Landes dienlich, daß mein Collega, der Burgemeister Y, gehenkt, und der FeldMarschall unsers Stats Z verbannt, werde. . . . .

13. So merkwürdig, wie die andre, die im ganzen Streit nicht oft genug wiederholt werden kan, zwischen Stimme des Volks, und Stimme einiger Libellisten.

14. Da ein Zusammenfluß von Umständen es höchst wahrschein-

genauer; und überdem finds Worte des Phileleutheri.

S. 286, Z. 12.

"*Und dieſen in deinen höchſten Ehren-Aemtern . . . muß die Menſchheit empören*". Eine recht tief eindringende Apoſtrophe.

S. 292, Z. 4.

"*war wirklicher Betrug*". Zweifelhaft wird doch dieſe Behauptung, wenn man damit, auf der vorigen und folgenden Seite, vergleicht, "daſs ihr Corps ſie nicht beſtraft — ſie geſchützt — ihre *Privat*Sache zu der ſeinigen gemacht habe Nach juriſtiſchen Grundſätzen, hat eine Ratihabitio *ſubſequens* ſo viel Gewicht, als ein wirklicher Auftrag. Ein *Falſum* iſt bleibt es zwar, daſs ſie Auftrag zu haben *vorgeben* — und haben *keinen*: aber

ſcheinlich macht, daß andre Paßquille von Mitgliedern dieſer Regirung bewirkt worden: warum dürfte man ihnen nicht zutrauen, daß auch ſie den Waren Bericht ꝛc. machen laſſen? Durch gerichtliche Unterſuchung wäre die Sache leicht zur Gewißheit gekommen: aber darinn beſtand ja ihr Haupt-Streich, daß ſie einer ſolchen Unterſuchung, auf die deſpotiſchſte Weiſe, ausbeugten.

15. Daß ſie keinen Auftrag von ihrer geſamten Regirung zu ihrem Memorial gehabt, iſt gewiß und eingeſtanden (noch nachher ſchickten ſie ſolches dem FStatthalter ſchriftlich, nur im Namen der Burgemeiſter, zu, S. 132). Daß ſie aber vorgegeben haben, einen zu haben, iſt eben ſo gewiß. Bleibt es alſo "ein *Falſum*, daß ſie Auftrag zu haben vorgeben, und haben keinen" (Worte des Hrn. Reviſors): ſo war "der äußere Schein einer förmlichen Stadt-Deputation, welchen ſich die Dreimänner zu geben erfrechten, wirklicher Betrug" (obige Worte S. 292). Gibt eine Ratihabitio ſubſequens einem erdichteten Auftrag ſo viel Gewicht, als ein wirklicher hat; ſo macht ſie doch nicht, daß er nie erdichtet geweſen. Hört das Anbringen auf, Privat-Anbringen zu ſeyn; ſo muß es doch ehedem Privat-Anbringen geweſen ſeyn.

aber es wird durch die Ratihabition purificirt. Ihr Anbringen *hört* also doch *auf*, ein PrivatAnbringen zu seyn — sobald das Corps sich dazu bekennt, oder es wenigstens öffentlich billigt und vertritt. Doch diese Bemerkung ist S. 293, wie ich beim Weiterlesen finde, schon gemacht. Nur muss ich die Folge, die daraus gezogen ist, als nicht vollkommen schliessend, noch bemerken. Nämlich es wird zugestanden, die Dreimänner wären durch die nachher erfolgte Genemigung, von aller Verantwortung gegen ihr Corps frei geworden; dennoch bleibe ihre Handlung, beurteilt nach der *Zeit*, da sie vor sich ging, Gesetzwidrig. Ich antworte: das Gesetz- und Constitutionswidrige wird durch die Ratihabition gehoben. Denn zuverlässig wäre doch hierbei nur das Corps legitimus Contradictor gewesen, nicht der Herzog. Die Dreimänner haben in der *Art ihres Verfarens*, nur einen Eingriff in die Rechte des Corps, nicht in die Rechte des Herzogs [16], gewagt. Der Herzog hat es also *nun nicht mer* [17] in seiner Gewalt, sich *blos*

16. Aber die Beleidigung, die sie dem Herzog zufügten, ward doch dadurch merklich schwerer. Cajus schimpft dem Titius, seinem Collegen, öffentlich die Haut voll: schlimm genug! Aber der Bösewicht sagt gar, er tue es nicht für sich, sondern im Namen und auf Befel seiner Obrigkeit.

17. Nun nicht mer, sobald nämlich die feigen Collegen der Dreimänner, das Factum der letzteren, entweder förmlich oder stillschweigend, ratihabiret, und sobald der Herzog diese Ratihabition, deren Möglichkeit sich freilich niemand träumen lassen konnte, erfaren hatte. Daß übrigens je dergleichen Ratihabition förmlich geschehen, davon finde ich in meinen Acten nicht die geringste Anzeige. Es scheint, die Deputirten von Amsterdam und Dordrecht ꝛc, fürten auch diesmal, wie gewönlich, die von Purmerende ꝛc, über Stock und Stein, ließen ihnen nicht Zeit zu sich zu kommen, und überredeten sie wol gar hinten drein, auch sie, die Hrn. von Purmerende ꝛc, hätten längst

an die Dreimänner halten zu wollen. Denn nach der Genemigung des Corps, ist die Sache nicht mer Sache der Dreimänner, sondern Sache des Corps. Die Dreimänner sind nur verantwortlich als Glieder des Corps. Denen Herrn vom Corps es recht nachdrücklich unter die Nase zu stellen, wie sie es verdienen, wenn sie den modum procedendi der Dreimänner billigen, — das ist hier an seinem Orte, und dagegen kan nichts eingewandt werden. Auch soviel ist richtig, dass der Herzog, *ehe jene Ratihabition erfolgte*, sich durch seine Klage blos an die Dreimänner halten musste. Aber in der Folge sind andre Verhältnisse. Es wird nicht schwer fallen, dieser Stelle eine solche Wendung zu geben, dass sie keiner Kritik ausgesetzt ist.

S. 296, Z. 8.

"*Der Schluß enthält ganz was anders, als die Prämissen*". Alsdann wäre er nur inconsequent. Er ist aber noch felerhafter; denn er hat, nach der Sprache der ehemaligen Logiker, sogar *vier Füße*: eben weil Personen und Sachen selbst, in den Prämissen nicht dieselben sind.

S. 297, Z. 14—25.

"*Was ist für jemand . . . . und zerstäubet sie*". Ausnemend schön gesagt.

S. 298, Z. 1.

"*kein Gehör gegeben*". Oder eigentlicher, nichts *ohne* vorhergehende Untersuchung darauf beschlossen. Und eben dieser *Untersuchung*, wollten die Amsterdamer angeblichen Deputirten, auf alle Weise ausweichen: die Sache sollte nicht in offenem Wege, sondern durch *Schleif*Wege, befördert werden.

S.

eben so von dem Herzog gedacht, ob sie es gleich, aus Zerstreuung oder Vergessenheit, nie ad Protocollum gegeben.

S. 299, Z. 11.

"*jedem andern Sottiſen und Injurien zu ſagen*". Dazu liegt wol die Erlaubnis in der IndemnitätsActe nicht, wenn ſie *vernünftig* [18] erklärt und angewendet wird: ſ. die Note zu S. 240.

S. 303, Z. 15.

"*und doch das ehrwürdige Organ dieſer* 20 *Elenden zu ſeyn*". Ein treffliches Argumentum ad hominem.

S. 320, Z. 3—7.

"Von der *erſten Haupt Urſache* . . . . ſpreche ich *hier nicht*". Ich ſehe wol warum? es ſoll alles aus den vorliegenden Acten deducirt ſeyn. Gleichwol iſt oben S. 92, und hier, die Erwartung der Leſer auf dieſen Punct ſehr geſpannt. Ich läugne nicht, auch die meinige hoffte ſchon oben, darüber in der Folge etwas mer als *Mutmaßung* [19] zu finden. Nun wird aber die Beſchuldigung — mit der Verſicherung von der Gewiſsheit

18. Wie aber, wenn ſie *unvernünftig*, *Gyzelaariſch* (S. 411), erklärt und angewendet wird?

19. Hier ſcheint der RechtsGelerte mit dem GeſchichtsGelerten zu kämpfen; ich appellire von jenem an dieſen. Jener mutmaßet nur, weil die Sache nicht Actenmäßig erwieſen worden; dieſer aber zweifelt dennoch nicht! — Die Haupt-Erzälung von dem großen Plan der ſogenannten Patrioten, habe ich ſchon im Febr. 1785, in meinen StatsAnz. Heft 25, S. 61, publicirt; ſie findet ſich auch, beinahe wörtlich (und doch wol nicht meinen St. Anz. nachgeſchrieben), in der im Oct. vorigen Jars erſchienenen holländiſchen Broſchüre, *aan het Volk van Neerland* S. 5—7: oben S. 98—100 habe ich ſie nochmals excerpirt. Aber wer verbürgt die Gewißheit dieſer Erzälung? — Ein ſehr reſpectabler Zeuge! . . . Zum gerichtlichen Erweis hat die Sache noch zur Zeit nicht kommen können. Die d'*Arros* ſind für die WeltAnnalen, und für uns Geſchichtforſcher, gar erwünſchte Leute; aber ſie ſind ſelten, und ihr Auftritt hängt von Zufällen ab (oben Anmerk. 6).

heit des Plans — bei Seite gelegt. Sollte sich nicht im Anhang hierüber mer belerendes sagen lassen? Ich *zweifle nicht*, dafs die Dreimänner einen Plan gehabt haben, den Statthalter zu stürzen, oder eigentlich aus ihm noch etwas unbedeutenderes, als einen Venetianischen Doge, zu machen. Ich *zweifle nicht*, dafs sie auch in dieser Absicht den Herzog erst entfernen wollten. Sie haben RiesenSchritte zur ersten Absicht getan, seitdem ihnen die letzte gelungen ist; und dieses [20] *bestätigt* mir vorzüglich die Gewifsheit ihres Plans.

S. 335, Z. 6.

"*Uebrigens ist wol niemals Politik* . . ." Der ganze hier folgende Schluss dieses Abschnittes, wird gewifs alle rechtschaffen denkende Leser gegen die Gebrandmarkten empören; und in eben dem Grade den würdigen Herzog rechtfertigen.

S. 342, Z. 14.

"nämlich für *Infamien;* nennen sie aber doch *Gesinnungen der Nation*". Diese Zusammenstellung tut ausnemende Wirkung. So wie alles bis S. 343.

S. 346, Z. 4.

"*Tribunal* der Nation". Das sind bekanntlich die *Gen. Staten*, im *Justiz*Verstande [21], wie wir Deutsche das

20. Und gerade so schliefst sich die Erläuterung, die ich mir aufs neue über jenen Plan erbeten hatte: "alles, was seit „der Zeit in der Republik vorgefallen ist, bekräftiget die Au„thenticität dieses Stücks".

21. Mir war hier ein *Hollandicismus* entwischt: die holländischen Schriftsteller selbst, nennen die Versammlung der Gen. Staten, das Tribunal ihrer Nation, wiewol nur in politischem Verstande. — Dagegen habe ich, wie ich hier gelegenheitlich erinnere, einen andern *Hollandicismus* aus unsrer deutschen Sprache auszumerzen versucht. Alle Zeitungsschreiber, al-

le

das Wort gewönlich brauchen, nicht. Sollten also die Dreimännner der Injurien halber belangt werden, so war dieses wol nicht *forum competens*. Indessen konnte der Herzog sich dennoch, wegen dieser Sache, wol an sie wenden, in der Absicht, dass sie die Untersuchung in foro competente *veranstalten* oder *einleiten* möchten. So scheinen auch die *Gen.Staten* das Gesuch des Herzogs wirklich genommen zu haben. Tat nun der Herzog nur *vorläufig* (*politice*, S. 350) davon beiden *Gen.Staten* Anzeige, nur in der Absicht, dass solche die Untersuchung in foro competente veranstalten sollten: so sind sie hier nicht als Instanz angegangen. Immer aber bleibt das Verfaren des Herzogs vollkommen recht. Er ist die rechte Instanz nicht vorbeigegangen, sondern wollte nur, durch *Vermittelung* der *Gen. Staten*, eine Untersuchung in foro competente *veranstaltet* wissen. Er hat darinn eigentlich mer getan, als er zu tun schuldig war.

S. 361, Anmerk.

Richtig gesagt! Aber wenn nun der Souverain hinterher genemigt, was der Abgesandte *ohne* — oder auf eine *erdichtete* Instruction, getan hat: kan alsdann die Nation, an welche der Gesandte geschickt war, des *Falsi* wegen noch Genugtuung fodern [22]? Das Gleichnis scheint mer *für* als *wider* die Dreimänner zu seyn.

le Geschichtschreiber, sagen: die Staten von Holland, die Staten von Geldern ꝛc; warum nicht Stände? Wer sagt denn, die Schwedischen ReichsStaten, die Meklenburgischen LandStaten ꝛc? Der Name Gen.Staten aber mußte bleiben, weil darinnke in Begriff von unabhängigen Ständen liegt.

22. Das hat der Herzog nie getan. Als er die Dreimänner verklagte, wußte er noch nicht, konnte er unmöglich vermuten, daß ihre Collegen, entweder so feig seyn würden, ihnen

das

S. 373, Z. 2 folgg.

"*Gleichwol sah der FStatthalter . . . voraus*". Höchst unerwartet ist dieser Schritt des Statthalters und der Ritterschaft, die sonst immer die Partei des Herzogs namen. Wie konnten sie so etwas vorausehen? Die *Majorität* [23] der Provinzen war ja doch für den Herzog.

S. 374, Z. 2 von unten,

"*den Kopf zu verlieren*". Die Amsterdamer und ihre Partisane haben freilich solche Folgen aus der IndemnitätsActe gezogen. Aber in den Worten der Acte liegen sie nicht; diese geht nur dahin, dass das Stats-Mitglied nicht soll angesprochen werden. Es ist ein verbietendes —, aber kein StrafGesetz. Zufolge desselben ist jeder Kläger abzuweisen, allenfalls mit Condemnation in die ProcessKosten, wenn dergleichen verursacht sind: aber Strafe für den Kläger kan auf keinen Fall verlangt werden. Dieser *Grund* scheint mir das *Unsinnige* [24] in der Foderung der Amsterdamer, wegen einer Genugtuung, noch mer ins Licht zu setzen.

S.

das gegen sie selbst begangne Crimen zu verzeihen, oder so stumpf, die Grösse eines gegen die allerersten GrundGesetze der aristokratischen RegirungsForm anlaufenden Verbrechens, nicht zu fülen.

23. Aber was kümmert die Deputirten von Holland, oder eigentlich die Amsterdamer, Majorität? Was kümmert sie Eid und Uetrechter Union, wenn sie einmal ihren Willen haben wollen? Beweis, der allerneuste Vorfall im Hag, im Sept. 1786.

24. Aber die Amsterdamer haben doch wirklich diesen Unsinn begangen, — und werden ihn, nach ihren einmal angenommenen *Graswinkel*schen Ideen von Souverain, plenitudo potestatis, und Crimen laesae, noch öfter begehen (oben Anmerk. 12). Die Algierer Türken haben geraubt, und rauben, und werden rauben, so lange nicht ihre Macht durch vereinte GegenMacht überwältiget wird.

S. 377. Z. 5.

"*hatte man Sätze geltend gemacht*". Siehe die Note zu S. 374. Es müssen diese Sätze doch erst durch *Consequenzenmacherei* [25] geltend werden: in der Acte liegen sie nicht. Nur so viel ist geltend gemacht: "die Regenten können ungestraft *verläumden*, und niemand kan von ihnen Genugtuung fodern". Alles übrige ist nur falsche Folgerung. Häslich ist aber freilich diese Acte auch schon in *der* Einschränkung.

S. 418, Z. 11.

"*Holland wird gerade so durch* Pasquillanten, *wie weiland Athen durch* Redner, *regirt*". Ist eben so treffend, als für die neue Republicanische Regirung demütigend, gesagt; und schildert den Wert dieser Regirung im rechten Lichte.

S. 460.

Die hier unter dem Text vorkommende *Note*, ist mir, und allen billig denkenden Lesern, aus der Seele geschrieben. Ich habe das bei allen vorigen Declarationen der Widersacher des Herzogs gedacht.

S. 471, Z. 2 von unten.

"*Die Sache ist kein Object der* Justiz, *und kan es auch nicht seyn*". Was hier folgt, sind abscheuliche Misdeutungen und Verdrehungen der Begriffe von *Regirungs*- und *Justiz*Sachen. Ich hoffe, sie werden in der Folge, genauer beleuchtet werden. Hier bemerke ich nur, dass es ein von allen *ehrlichen* Juristen anerkannter RechtsSatz ist, dass jede *Regirungs*Sache, sobald sie auf jura quaesita eines Individui nachteilige Wirkung hat, zu einer *Justiz*Sache wird.

25. Ich wiederhole meine, oben (Anmerk. 12), über das fürchterliche Wort *erachten*, geäußerte Besorgnis.

S. 486.

In dieſer hier folgenden bündigen *Proteſtation* der Ritterſchaft, hat man doch den in der vorigen Note bemerkten *gefärlichen* Satz ungerügt gelaſſen; welches ſehr zu verwundern iſt. Wenigſtens finde ich nicht darinn, daſs dieſer Satz *directe* wäre als falſch erklärt, und der Ungrund deſſelben aus einander geſetzt worden. Aus dieſer Urſach ſcheint es mir auch, daſs

S. 493, Z. 3, nicht ganz richtig geſagt worden, daſs "*jede zur Deſpotie fürende Behauptung, Schritt vor Schritt, widerlegt*" ſei. Man ſieht aus dem Ganzen freilich wol, daſs die Ritterſchaft den Satz misbilligt: aber da er *Grundirrtum* iſt, ſo hätte die Widerlegung auch gerade auf dieſen *gefärlichen* Satz am meiſten gerichtet ſeyn ſollen [26].

S. 507, Z. 6.

"*Worinn beſteht die vorſeiende Gefar . . . nicht gerettet werden kan*". Noch beſtimmter und vollſtändiger hätte die Frage mit dahin gerichtet werden ſollen: "was für Gefar hat der Stat davon zu fürchten, wenn dem Herzog die *gerichtliche Unterſuchung*, welche er fodert, und zu fodern berechtiget iſt, zugeſtanden wird? Und iſt alſo Grund in der offentlichen Wolfart vorhanden, ihm dieſe gerechte Foderung abzuſchlagen?

S. 510, Z. 8,

"*zuverläſſig würde es nicht an Mitteln felen . . . auszurotten*". Die Zulaſſung der vom Herzog verlangten *Unterſuchung* [27], würde das ſicherſte von allen ſolchen Mitteln geweſen ſeyn.

S.

26. Deſto herzlichern Dank alſo dem Hrn. *Reviſor*, für dieſes, auch nach meiner Ueberzeugung, notwendige, unten S. 685 beigebrachte, Supplement.

27. Nämlich, nicht einmal Unterſuchung, ob das dem Her-

S. 514, Z. 4 von unten.

"*die Wunde weiter aufreißen, und sie völlig unheilbar machen*". Wie sehr hat dieses der Erfolg bestatigt! In der Folge, sonderlich S. 518, zeigt sich noch mer, dass der Verfasser dieser Verteidigung ein warer politischer Prophet sei.

S. 519, Z. 9.

"*so schließen wir . . .*". Ist ein sehr richtiger und unwiderleglicher Schluss.

Ebendas. Z. 10 von unten.

"*wir brauchen Euch nicht mer*". Damit kan sich niemand — also auch kein Regent, von seiner Verbindlichkeit los machen. Aber die Erklärung wird *lächerlich* — sobald man auf die Folge sieht, welche daraus gezogen werden soll: "*Wir* brauchen Euch nicht mer, folglich soll Euch auch der *Statthalter* nicht mer brauchen"; *quae, qualis, quanta!*

S. 522, Z. 4 von unten.

"*wir brauchen Euch nicht mer . . . . abzulegen*". Der unvernünftigste Despotism [28], der je ausgeübt worden!

S.

zog zur Last Gelegte war wäre, denn noch hatte sich nicht Ein Zeuge gemeldet, noch war nicht Ein Beweis produciret worden: sondern — Untersuchung, wer die abscheulichen Buben wären, die diese meist sich selbst widerlegenden, unsinnigen, aber äußerst Ehre-verletzenden Gerüchte ausgebracht, und auf wessen Anstiften, in wessen Sold, sie diese Bübereien verübet hätten.

28. Und dergleichen Unsinn wird, in einer Menge holländischer Broschüren, die seit 1780 unter die Nation geworfen worden, theoretisch gepredigt, und wie das Beispiel am Herzog ausweist, tätig ausgeübt. Es ist über alle maßen auffallend, daß in einer Republik, also im Lande der Freiheit! dem Souverain Rechte zugeeignet werden, welche geradezu zu

fodern,

S. 530, Z. 2 von unten.

"*und von einem Premier Miniſtre . . . die er ſelbſt gemacht hatte*". Auf dieſe Bemerkung habe ich lange gewartet. Wie mag dem Hrn. van *Bleiswyk* zu Mute geweſen ſeyn, wenn er in der StatsReſolution (S. 474) die *Num.* VI las? Kaum läſst ſich begreifen, daſs ſein Complot nicht ſollte Nachricht gehabt haben, daſs er ſelbſt *Concipient* geweſen.

S. 531, Z. 3 von unten.

"*Bürger Väter, wenn ihr . . .*". Eine vortreffliche Apoſtrophe.

S. 532, Z. 14.

"*komme nicht mit der Abſicht überein*". Und wenn das war wäre; wer hat dem jungen ErbStatthalter die Hände gebunden, ſich des Herzogs und ſeines Rats, zu keinen andern an ſich erlaubten Abſichten zu bedienen, als zu denen, welche ſein Vater vor Augen hatte?

S. 535, Z. 10.

"*kein* Freinder *dürfe einige Kenntnis von* StatsSachen *bekommen*". So muſs man auch keinen *Fremden* zum Dienſt des Stats befördern! Aber noch mer: warum laſſen denn die hochweiſen Regenten, den franzöſiſchen General *Maillebois* die *Feſtungen* unterſuchen?

S. 542, ad V.

Durch das, was hier geſagt wird, iſt meine bei S. 471 geäuſserte Erwartung, zum Teil befriedigt. Das Ge-

fodern, ein Stuart, vielleicht gar ein Schah von Perſien, ſich geſchämet hätte. Es iſt ſchrecklich, daß in dieſen Broſchüren Sätze behauptet werden, die alle Ruhe der bürgerlichen Geſellſchaften, und ganz vorzüglich die der Vereinten Niederlande ſelbſt, ſtören. Iſt z. Ex. "die folgende Generation, nicht an die von der vorhergehenden geſchloſſenen Verträge gebunden"—HauptGrund aller Proceduren gegen den ErbStatthalter —: was hintert dann die WiederOeffnung der Schelde? . . . . . u. ſ. w.

Gefärliche, was in der dort behaupteten Maxime liegt, ist, sofern sie die despotische Ausdehnung der *Macht Vollkommenheit*, des *juris eminentis*, betrifft, vortrefflich aufgedeckt. Wann und wie der Souverain *Stats Opfer* rechtmäsig fodern könne, ist deutlich und richtig angegeben. Aber die Regenten hatten, ihr Verfaren zu beschönigen, behauptet, die Entfernung des Herzogs sei keine *Justiz-*, sondern eine *Regirungs*Sache. Dieser Behauptung finde ich S. 539 nur allgemeinen Widerspruch —, und hier gar nichts, entgegen gesetzt, was die Unrichtigkeit derselben darstellte. Und doch ist das der Punct, von welchem sie ausgehen; und welcher, durch den ausgefürten Satz von Stats Opfer, noch nicht berichtiget ist.

Die Frage ist nicht blos: *ob* der Herzog zum Stats-Opfer gemacht werden dürfe? sondern zunächst geht die Frage dahin: *wie* der Herzog entfernt, oder ein StatsOpfer werden könne? ob durch den Weg *Rechtens*, oder durch einen *MachtSpruch*? Die Regenten behaupten das letztere; wollen deshalb in der Sache keine richterliche Untersuchung und Entscheidung gestatten, sondern den Gegenstand blos einseitig und politisch behandeln.

Um sie der richterlichen Untersuchung und Entscheidung zu entziehen, sagen sie: *des Herzogs Verweisung sei kein Object der* Justiz . . . *könne es auch nicht seyn.* Und warum denn nicht? Sie antworten, weil die Justiz niemals befugt sei, über Gegenstände zu urteilen, die die Verwaltung des Landes betreffen; und besonders nicht darüber, ob einer ferner seinen Dienst behalten solle oder nicht, von dem der Souverain geurteilt hat, dass er daraus entlassen werden müsse.

Hier liegt fast in jedem Worte ein falscher und grundverderblicher Satz. Ich will es nicht rügen, dass

das

das ganze Raisonnement eine ware *petitio principii* ist; denn der Satz: *des Herzogs Entfernung ist ein Object der Justiz*, soll hier erwiesen seyn durch den Satz: dass *die Justiz nicht über Dienst Entlassung urteilen könne, wenn der Souverain sie beschlossen habe.* Aber nun die einzelnen Sätze, welche hier im Ganzen zusammengekettet sind — ohne Zweifel um den einfaltigen Leser, der sie nicht von einander trennen, und jeden in seinem waren Lichte betrachten kan, damit zu blenden. Diese einzelne Grundsätze enthalten alles, was der schandlichste Despotism jemals gelert oder geübt hat. Ich will sie aus einander setzen; und das Ungerechte derselben wird gleich so stark auffallen, dass es kaum nötig ist, es bei jedem besonders zu zeigen.

I. "*Dienst Entlassung und Landes Verweisung sei kein Object der Justiz, sondern Regirungs Sache*". So lange DienstEntlassung und LandesVerweisung noch *Strafen*, und nicht Woltaten, sind, kan das, bei gesundem MenschenVerstande, niemand im Ernst behaupten. Sonst konnte man auch, ohne Urteil und rechtliche Untersuchung, kopfen und rädern.

II. "*Wenn der Souverain geurteilt hat, dass jemand des Dienstes entlassen werden müsse: so kan die Justiz nicht darüber urteilen, ob derselbe ferner seinen Dienst behalten solle oder nicht*". Also wenn der Sultan den Strick schickt, oder *Kopf ab*! spricht: so muss die Justiz nicht fragen, warum? — In eben diesem Satze liegen folgende 3, allen Rechten, und einer vernünftigen StatsVerfassung freier Menschen widersprechende Sätze: 1. der Souverain kan der Justiz *vorgreifen* — und ehe diese untersucht, und schuldig erkannt hat — *selbst urteilen*. 2. Der Souverain kan den Weg Rechtens *versperren* — sobald er in einer Sache, ohne vorhergehende richterliche Untersuchung, durch *MachtSprüche* urteilen will.

3. Der Souverain kan jede JustizSache zu einer RegirungsSache machen, und sie durch einseitige Verfügungen abtun. Das sind Sätze, die nur bei der *allertiefsten Sklaverej* gedacht werden können. Freier Menschen und Bürger Recht kan damit nicht mer bestehen. Und doch behaupten hier die Souverains freier Bürger solche Sätze geradezu!

III. "*Die Justiz sei nicht befugt, über Gegenstände zu urteilen, die die Verwaltung der LandesSachen betreffen*". Das heisst mit klaren und bestimmten Worten: *eine RegirungsSache ist an und für sich selbst keine JustizSache*; eine vollkommne Warheit! Aber eben so gewiss ist's, dass in einem Stat, dessen GrundFeste nicht Despotism, sondern Gerechtigkeit ist, jede RegirungsSache zu einer JustizSache wird, sobald ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft klagt: dass durch die Verfügung, welche die Regirung des Landes getroffen hat oder treffen will, Eingriffe auf seine wolerworbenen Rechte und Freiheiten geschehen. Diese müssen der höchsten Gewalt so lange heilig seyn, bis der CollisionsFall eintritt, welcher den Grund zum jure *eminenti* gibt. WolerWorbne Rechte (*jura quaesita*) kan kein Souverain seinen freien Untertanen durch einen MachtSpruch nemen. Sobald diese beschränkt oder genommen werden sollen, wird der Souverain Partei; — ist schuldig, dem geringsten klagenden Untertan zu Recht zu stehen; und muss richterliche Untersuchung und Entscheidung abwarten. Und so folgt von selbst, dass der Satz,

IV. "*die DienstEntlassung und Verweisung des Herzogs sei keine JustizSache, sondern nur ein Gegenstand, der die Verwaltung der LandesSachen betreffe*", grundfalsch sei. Wer das behaupten kan, der muss auch glauben, dass der Souverain Güter und Leben

der

der Untertanen, durch MachtSprüche nemen kan. Aber wehe dem Lande, deſſen Souverain das behaupten und ausüben darf!

S. 544, Z. 7.

"*und geſtehen demnach die Notwendigkeit eines hierüber* einmütig *zu nemenden Schluſſes ein*". Dieſe Folge ſcheint mir in den Worten der Reſolution S. 473 nicht deutlich zu liegen. Es heiſst dort nur: "*darauf zu dringen*, daſs alle BundesGenoſſen . . . zu *concurriren beſieben möchten*". Dem iſt nicht entgegen, daſs allenfalls auch ſo etwas *per majora* beſchloſſen werden konnte, wenn die Sache ſonſt legal iſt. Auch unten S. 548 wird nur die *Merheit* als nötig angegeben. Daſs ſie aber überall keinen Schluſs der BundesGenoſſen abwarten, iſt freilich ganz Conſtitutionswidrig, und auch ihrer eignen Reſolution widerſprechend.

S. 579, Z. 14.

"*über dieſe gehäſſige Sache vorzunemen*". Verhält ſich die Sache wirklich ſo, daſs der StatsRat, gegen das Gutachten der LandesAdvocaten, dem Fiſcal ſeine Foderung bewilligen wollen, und nur durch die Aeuſserungen des franzöſ. Geſandten daran verhintert worden: ſo wäre das Vorhaben des StatsRats — einen in aller Form unſchuldig Erklärten — wie einen des HochVerrats Schuldigen zu behandeln — die allerſchwärzeſte Sache.

S. 649, Z. 13.

"*Ich wüßte nichts, als die Indemnitäts-Acte*". Das vväre doch vvol das *Non plus ultra* aller ſchiefen Auslegungen, vvenn in dieſer berüchtigten Acte, auch die Befugnis zu Raubereien und Vergevvaltigungen, für die StatsDeputirten gefunden vverden vvollte! Daſs ſich dieſe

aber

aber hier nicht gut als scheinbarer Grund der verweigerten Justiz annemen lasse, geben auch die Worte in der Dordrechter Antwort zu erkennen, darinn sie sich nur auf die Niederländische *Ordnung in Behandlung der Justiz* beziehen, und hinzufügen, dass sie dem Ansuchen, *so wie es beschaffen ist* (zoo als het zelve legt), keine Genüge leisten könnten. Wäre die Indemnitäts-Acte der VerweigerungsGrund gewesen, so würde die Antwort notwendig anders haben lauten müssen [29]. Hier ist klar, dass nur *Formalia des Ansuchens* den Vorwand gegeben haben. Diese sind nun freilich der gewönliche SchlupfWinkel für jeden, der sich nicht zeigen darf, wie er ist, — für jeden, der eine böse Sache hat. Ist seine Sache wirklich rechtlich und gut, so wird er sagen: "die Rechtfertigung oder Erläuterung, welche in der Form die Justiz nicht fodern kan, die bin ich wenigstens meiner eigenen Ehre und guten Namen schuldig". Und ein Gericht, welches sich nicht zum Beschützer der Ungerechtigkeit machen will, wird unter solchen Umständen wenigstens den Feler wider die Form des Processes angeben, damit er von dem, der Recht sucht, allenfalls verbessert werden könne. Eine so unbestimmte Antwort aber, wie die vom Gericht zu *Dordrecht*, zeigt deutlich, dass man nicht Justiz handhaben will, und froh ist, einen Vorwand dazu zu finden, er mag auch so elend seyn als er will.

Aber

29. Aber handeln nicht manche Leute aus Gründen, welche sie, aus einem kleinen Ueberreste von Scham, sich vor der Welt nicht zu sagen getrauen, die aber jeder andre, in dem Fall, wenn sie evident erdichtete — oder, welches noch stärker beweist, gar keine Gründe angeben, aus der Analogie zu vermuten, berechtiget ist?

Aber welches mögte der *Vorwand* dieſer abſchlägigen Antwort geweſen ſeyn? Ich vermute, das weit ausgedente *jus de non evocando*, welches die Niederländer aus altem Herkommen, vorzüglich aus der ſogenannten *Brabantiſchen goldnen Bulle*, behaupten, und welches ſchon ſo manche Streitigkeit veranlaſst hat, worüber deutſche GerichtsHöfe gegen niederländiſche geklagt haben, daſs darüber auch eine Stelle dem *Weſtfäl. Frieden*, Art. 9, §. 1, eingeruckt iſt; worauf ſich auch die *Wal Capitulation*, Art. 27, §. 4, bezieht. Man kan nämlich in dieſer Sache ſo geſchloſſen haben: darf kein Niederländiſcher Untertan vor fremde Gerichte gezogen werden, ſo darf ein Niederländiſches Gericht, auch nicht auf Requiſition eines ausländiſchen Gerichts etwas verfügen: denn was auf dieſe Weiſe verfügt werden würde, wäre eben ſo als von dem fremden Gericht ſelbſt verfügt anzuſehen. Der Achenſche Fiſcal oder der Herzog müſſen alſo eine beſondre Klage [30] bei uns einreichen, worauf wir in eignem Namen gerichtlich verfügen". Wann aber bei dieſem Vorwande oder ſcheinbaren Grunde, noch GerechtigkeitsLiebe vorwaltete; ſo würde man dieſes gerade herausgeſagt, und ſich einsweilen *der Perſon* desjenigen *verſichert* haben, gegen den ſo *dringende Anzeigen* des *begangenen Verbrechens* vorhanden waren.

Ue-

30. Die Worte des Achner RequiſitionsSchreibens (oben S. 644) ſind ſo fein, daß man keine Klage darinn finden, ſondern es eben ſo gut ſo auslegen kan, "das Achner Gericht will dem Hrn. Syndikus blos Gelegenheit geben, ſeine Verläumder zu Schanden zu machen; an gebürender Beſtrafung derſelben, würde ſodann das deutſche Gericht es nicht haben ermangeln laſſen". Doppelt ſchlimm in dem Falle für den Hrn. Syndikus! Undank gegen ein nachbarlich-wolwollendes Gericht, und Begründung eines Verdachts, den das Gericht bis dahin noch nicht einmal gehabt hatte.

Ueberhaupt aber habe ich im Nachſchlagen noch kein Beiſpiel finden können, da das *jus de non evocando* auf ähnliche Art wäre gemisbraucht worden. Ich hoffte dergleichen vielleicht bei STOCKMANS, in *defenſione Belgarum contra evocationes & peregrina judicia* (in deſſen *Operibus omnibus*, Colon. 1700, 4), zu finden: aber meine Erwartung blieb unerfüllt. Indeſſen las ich im *Cap.* poſtremo [31] p. 94—97, *de libello famoſo, in contumeliam duorum Belgii Antiſtitum nuper vulgato*, manche Reflexionen, welche auf die Angelegenheiten des Herzogs ſehr anwendbar ſind.

31. Hier folgt zum Schluß dieſes ganze Capitel:

Non ſatis fuit factioſis hominibus, circumveniſſe Apoſtolicae ſedis religionem, ut Decreta citatoria immitteret, inquinata iis vitiis, quae jam commonſtrata ſunt; niſi etiam *diffamatoriis libellis*, quod eſt teterrimum calumniandi genus, in optimorum Praeſulum famam graſſarentur. Scoda tumultuaria, manu & charactere incognito ſcripta, nulla publica fide aut ſigillo munita, foribus Eccleſiæ intempeſta nocte appenſa, mox detracta & exploſa, communi omnium calculo, Sycophantæ opus eſſe facile deprehenſa eſt. Abſit enim, ut quod Jura omnia & Nationes abominantur, Sedi Apoſtolicæ, quæ & ipſa Canonibus ſuis hoc facinus damnat & execratur, adſcribi poſſit. Abſit, ut, ubi domicilium debet eſſe Religionis, ibi inveniatur ſedes & ſolium Calumniæ. Non vult pro ſuo agnoſci Pontifex, aut fidem adhiberi, reſcripto, quod in regulas Grammatices & rectæ conſtructionis impingit, *Cap. audientiam* 11. *x: de Reſcriptis*; non minus ſcilicet curioſus Latiæ linguæ, quam olim Cæſar Auguſtus, quem Suetonius (in *Aug.*) refert, *Legato Conſulari ſucceſſorem dediſſe, ut rudi & indocto, cujus manu* ixi *pro* ipſi *ſcriptum animadverterat.* Quanto major ratio eſt, non agnoſcendi Decreti pro legitimo & Apoſtolico, quod tot ſolœciſmis Juris laborat; quod præter regulas Syntaxeos, offendit Eccleſiaſticæ diſciplinæ normas, a Sanctis Patribus & Conciliis traditas: cujusmodi mandata ab omnibus refutanda eſſe, Civilia pariter & Canonica Jura inculcant. *L. reſcripta Cod. de precib. Imp. offerendis, Can. reſcripta* 25, *quæſt.* 2.

Mirum vero, cum plerique calumniam tam valide odisse videantur, patulas tamen aures ad eam excipiendam gerere, atque *tam lentos esse ac remissos, si quis ea fraude juguletur, qua, & optimus quisque tam facile jugulari potest.* Pernicioſa ſane patientia eſt, quæ impunitate hoc malum alit, quod ſuppliciis omnibus perſequendum erat. Non dubitarunt olim boni Principes, capitali pœna ulciſci hoc facinus, illo præſertim ævo, quo certamina de Religione inflammabant partium ſtudia, quæ deinde in funeſtas calumnias erumpebant.

Conſtantinus Imperator, ille calumniarum, delatorum, & jurgiorum infeſtus hoſtis, qui in Nicaena Synodo rixantium & invicem proſcindentium Antiſtitum libellos ne legere quidem voluit, ſed complicatos conjecit in ignem, tres de famoſis libellis leges edidit, Codici Theodoſiano inſertas, atque in primis cavit, *ut nullas exinde calumnias patiantur ii, quorum de factis vel nominibus aliquid continebunt.* Deinde conſtituit, *ut ſcriptionis auctor requiratur, qui repertus etſi vera eſſe probaverit, quae ſcripta ſunt, tamen ſupplicio non ſubtrahatur.* Altera conſtitutione, *eosdem libellos flammis* juſſit *aboleri, quorum auctor nullus exiſtit.* Tertia vero ſanctio ſtatuit, *famoſam ſcriptionem, quae nomine accuſatoris caret, minime examinandam eſſe, ſed penitus abolendam; eumque qui accuſare vult, non captioſa atque occulta ſcriptione, ſed libera intentione, alterius vitam in judicium devocare debere.* Conſtantini Patris ſui veſtigiis inſiſtens Conſtantius filius, exiſtimationem eorum, qui ſic læduntur, rurſus in tutelam ſuam recipiens, alia Lege eidem Cod. inſerta, *non vita cujusquam*, inquit, *non dignitas concuſſa his machinis, vacillabit.* Imo innocentiæ argumentum inde recte peti decernit; *innocens creditur*, ait, *cui defuit accuſator, cum non deeſſet inimicus.* Si enim, qui inſtituta accuſatione non convincitur, innocens habetur; majus innocentiæ teſtimonium habet, quem infeſtus inimicus ne accuſare quidem palam, ſecundum ſolemnia judiciorum, audet.

Tantum denique odium olim fuit diffamantium libellorum, ut ab Arcadio & Honorio Imperatoribus edictum ſit, *etiam eos, qui famoſam ſeriem ſcriptionis, impudenti cognita lectione, non illiso diſcerpſerint, vel lectorem cognitum prodiderint, ultorem ſuis cervicibus gladium reformidare debere.* Cujus legis ſententiam in Codicem ſuum Juſtinianus Imp. poſtea retulit, ſub tit. *de famoſis libellis.*

Sed

Sed & ante hos Chriſtianos Imperatores, ipſi Gentiles Principes, a ſæculo ſuo hanc infamiam abeſſe voluerunt, ne inſidioſis & ſine nomine libellis cuiusquam exiſtimatio in diſcrimen adduceretur. Notum eſt Trajani Imperatoris ad Plinium juniorem reſcriptum (extat inter Epiſtolas Plinii): *ſine auctore propoſiti libelli, nullo in crimine locum habere debent; nam & peſſimi exempli, nec noſtri ſæculi eſt.* Et hoc quidem in cauſa Religionis Chriſtianæ, cui erat infeſtus, ita reſpondit: id imitatus Adrianus, Trajani ſucceſſor, non aliter quam lege agi permiſit contra Chriſtianos, hoc eſt, ſervatis judiciorum ſolemnibus. Calumniatores vero, uti in aliorum cauſis poenis ſolitis coërceri voluit, uti oſtendit de hac re reſcriptum ad Minucium Fundanum. Celebratur etiam Juliani, licet Apoſtatæ, prudens & ex tempore reſponſum, quod non ſine cauſa Marcellinus vehementer laudat: *Ecquis innocens eſſe poterit, ſi accuſaſſe ſufficiat?*

Quod leges ſæculi & Gentiles Principes in Republica tantopere execrati ſunt, ab Eccleſia Dei, quam decet omnis moderatio, multo magis abeſſe debere, ambigi non poteſt. Ex teſtimoniis ante adductis apparuit, a temporibus Apoſtolorum obſervatum eſſe, quas accuſandi formas, leges, & mores ſæculi damnant, eas & ab Eccleſia penitus rejici. *Et ſane quod in Laicis reprehenditur, id multo magis debet in Clericis prædamnari*, inquit Adrianus I Papa, Can. 44 inter eos, quos contra falſos accuſatores collegit. Sed & diſerte, inſidioſum iſtud infamandi genus per incognitas ſcriptiones, damnarunt veteres Eccleſiæ regulæ. Concilium Eliberitanum, habitum A. Chr. 305, Canone 52 ita decernit: *hi qui inventi fuerint, libellos famoſos in Eccleſia ponere, anathematizentur.* Can. 46 inter jam memoratos mandatur, auctores hujusmodi libellorum, etiam corporis poenam ſuſtinere, ac flagellis ſubjici, *eumque qui prius invenerit, rumpere jubet, ſi non velit auctoris facti culpam incurrere.*

Non deerunt, ut ſæculum nunc eſt, Calumniæ patroni, qui dicant, vanam eſſe hanc contra famoſos libellos declamationem, atque id, quod actum eſt contra Epiſcopos, pro accuſatione, quod affixum, pro ſententia i. n. contumaces lata, clamitent accipiendum. Sed portentum eſt accuſatio ſine judicio, judicium ſine legitima citatione, citatio ſine ſiſtendi & defendendi ſui facultate. Clamabat olim in Verrem M. Tullius, & ut ſummum nefas homini exprobrabat, *crimen ſine accuſatore, ſententiam ſine conſilio, damnationem ſine*

defenſione. Et in Orat. pro Cælio: *aliud*, inquit, *eſt maledicere, aliud accuſare; accuſatio crimen deſiderat, rem, ut definiat, hominem, ut notet, argumento probet, teſte confirmet.* Principia non gentium tantum, ſed ipſius naturæ ſunt, neminem indicta cauſa damnandum eſſe: audiendam utramque partem, defenſionem nulli intervertendam: quæ quomodo poſſunt omnia manifeſtius violari, quam ſi vocatus quis ad Tribunal Romanum, ubi religione jurisjurandi & inhibitione Regia auctoritate facta prohibetur ſe ſiſtere, ubi etiam per privilegia et mores Regionis reſpondere & defendere ſe non poteſt, poſtquam abſentiam ſubmiſſis litteris excuſavit, & ſe legitimo judicio obtulit, ſententia nihilominus feriatur, & quaſi convictus damnetur, nulla probatione præmiſſa, ſed nudis vagisque rumoribus, & inimicorum delatione abſenti invidia conflata: idque deinde inſidioſo, incognito, & quod lucem horreat, ſcripto, diſſeminetur clam in vulgus. Clamabat apud Ammianum Marcellinum quidam præcipiti ſententia damnatus, *Latrocinium eſſe, non judicium, quod contra jus fieret; & ut erat*, inquit, *gnarus legum, accuſatorem flagitabat & ſolemnia.*

Ubi erimus, BELGAE, ſi hæc capitibus noſtris deinceps imminent? Ubi jura & Privilegia Majoribus noſtris conceſſa, ſi hæc tam inſignis & aperta eorum conculcatio diſſimulatione foveatur, & in exemplum abeat, quo poſteri aliquando premantur? Sed audiamus Evariſtum Papam, aliter ſucceſſores ſuos & Chriſti Fideles inſtruentem: *Deus omnipotens*, inquit, *ut nos a præcipitatae ſententiae prolatione compeſceret, cum omnia nuda & aperta . . . damnare debemus* (*Ep.* 2, & in Decretis *Gratiani*, cauſa 2, quaeſt 1, Can. *Deus omnipotens*).

Cum tam procul abeat ab hac judicii forma & moderatione, quæ nuper expoſita eſt, venenata & aculeata Chartula, totque vitiis aliis laboret: non poteſt libelli famoſi nomen aut labem evadere, ex quacumque demum latebra emanarit, & quantumvis ſanctam præ ſe ferat auctoritatem, quæ non poteſt hujusmodi facinoribus pro mantello eſſe ſi ratum & fixum maneat, eam *in ædificationem, & non in deſtructionem*, eſſe collatam.

Druckfeler,
Zusätze, und Erklärungen.

Seite	Zeile	für	lies
2	7	Friedrich	Friedrich Wilhelm
10	3	wie	als
—	4	ging	begab sich
19	1,2	an der . . . arbeiten	für die . . . tun
20	3,4	bei Lebzeiten ihres Gemals	ihrem Gemal bei dessen Lebzeiten
21	7 von unten	WestFriesland	Friesland
31	Anmerk. **	Dies war vor mer als einem Jar gedruckt.	
35	11	auf ewig	auf immer [*altoos*]
45	9 v. u.	noch ferner	add. [*by continuatie*]
50	14 v. u.	an der Spitze der Acte	bei der Acte voran
60	4	andern	glücklichern
67	5 v. u.	Wolzu	Wol zu
74	5 v. u.	von 11 gegen 8	add. oder gar nur von 10 gegen 9

75 10 "Lohn der Witten". Hier ist nicht von der Zerfleischung der beiden Witten durch einen wütenden Pöbel die Rede. Ein Gegner des Herzogs war fähig, Cäsars Ermordung durch Verschworne, eine Verdammung zum Dolchstich zu nennen (S. 287): aber meine Worte müssen aus S. 532, Z. 7, erklärt werden. Durch Urteil und Recht, war dem Burgemeister Cornelius *de Witt* (nicht aber auch seinem Bruder, dem RatPensionär, wie ich vorhin irrig glaubte) die Absetzung von allen seinen Würden und Aemtern, die Verbannung aus Holland und WFriesland, und die Bezalung der GerichtsKosten, zuerkannt worden.

78	6 v. u.	durchgreifenden	unparteiischen
93	8	19 Dec.	20 Dec.
100	10	gehalten hat	add. ohne es zu fragen, sogar erweislich gegen seinen Willen,
101	8	Abschn. VII	Abschn. VIII
—	17	Abschn. VIII	Abschn. IX
110	12	ohnlängst	add. (24 Jul. 1784)

113	in der Ueberschr.	16 April	16 Mai
270	14		
274	9	Holland	Holland deputirt
—	10	Proposit. deputirt	Proposit. instruirt
280	21	*Num.* 10 del. Sie betrifft nicht den ersten, sondern den dritten Ausfall auf den Herzog.	
284	5 v. u.	weit	teuer, weit
325	19	brittischen Monarchen	Statthalter von Holland
		einen polnischen	einen Doge von Venedig
331	11 v. u.	Loo	dem Hag
346	4	"Tribunal der Nation": siehe im Anhang S. 678.	
384	11—15	Doch ... gekommen seyn. del. Denn noch sitzt er wirklich gefangen.	
417	1	1781	add. (oben S. 152)
489	11	gehangen	abgehangen
527	12	S. 498	S. 500
530	11	trug man frech andre hinein	brachte man ganz neue an
542	4 v. u.	*justitiae* * fruendae.	Hier war folgende Note im Druck vergessen:

* Auch den ehemaligen schwedischen Oligarchen mußte, im J. 1769, der Reichshistoriograph *Schönberg* vordociren: "*Bewis, at Högsta Magten i et fritt Samhälle är Lagbunden*" (Stockholm, 1 Bogen), "Beweis, daß der Souverain in einer freien Gesellschaft, an Gesetze gebunden sei", und daß die unwiderstehliche physische Macht, Böses zu tun, die er als Souverain in Händen hat, ihm gleichwol keine moralische Macht, kein Recht, dazu verschaffe.

544	7	einmütig	del. s. im Anhang S. 688.
554	6	zwölften	elften
660	2 v. u.	855 [in einigen Abdrücken]	585

Göttingen,
Gedruckt in der Schulzischen Druckerei.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlözer, August Ludwig von,

Ludwig Ernst, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, kaiserl. königl. und des h. Römischen Reichs FeldMarschall [et]c Ein Actenmäßiger Bericht von dem Verfaren gegen Dessen Person, so lange HöchstDerselbe, die erhabenen Posten als FeldMarschall, Vormund und Repräsentant des Herrn ErbStatthalters, Fürst Wilhelms V von Oranien, in der Republik der

Göttingen 1786

Bibl.Mont. 3341 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722635-6
VD18 10728015